

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1858.

Hannover 1860.

In der Zahn'schen Hofbuchhandlung.

1888

Verzeichnis der in der

Verlagsanstalt

Redaktionscommission:

Archivar Dr. Schaumann,
Archivsecretair Dr. Grotefend,
Dr. Otto Klopp.

Verlag

1888

Verlagsanstalt

Inhalt.

Erstes Doppelheft.

	Seite
I. Die Edelherren von Ricklingen. Vom Legationsrath a. D. v. Utten.....	1
II. Beiträge zur Genealogie und Geschichte der erloschenen Grafen von Sternberg. Von C. F. Mooyer in Minden.....	54
III. Sechszehn Barsinghäuser Urkunden, als Nachtrag zu v. Hodenberg's „Archiv des Klosters Barsinghausen“. Mitgetheilt von Th. Schramm in Jber	111
IV. Der Krieg der Mecklenburgischen Ritter Johann und Bicke Moltke und Heinrich von Bülow gegen den Herzog von Lüneburg. 1362. Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden	131
V. Beiträge zur Geschichte der Hannoverschen Klöster der ehemaligen Mainzer Diocese. Vom Archivsecretair Dr. Grotefend. 1) Mariengarten, Hortus S. Mariae	141
2) Weende und Nicolaußberg.....	156
VI. Das Herzogthum Lüneburg in den Jahren 1626 und 1627. Vom Dr. Dnno Kloppe.....	176
VII. Untersuchung einiger vorchristlicher Stein- und Erddenkmal im Kirchspiel Bispingen Amts Soltau. Mitgetheilt von C. Einfeld	193
VIII. Miscellen.	
1) Bronzenes Schwert. Vom Amtsassessor C. Einfeld	202
2) Eiserner Celt. Von demselben	203
3) Zur Ortskunde in Niedersachsen. Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein	206

Zweites Doppelheft.

IX. Das Amt Lauenstein. Von weil. Advocat Dr. Rudorff in Lauenstein, mit einem Nachtrage vom Amtmann Niemeier zu Lauenstein	209
---	-----

	Seite
X. Ueber die ältesten das Kloster Marienwerder betreffenden Nachrichten. Vom Legationsrath a. D. v. Alten	385
XI. Miscellen.	
1) Bemerkung zur Zeitschrift v. 1855, S. 361 f. und 1856, S. 194, den Güterbesitz bei Gbstorf im 13. Jahrhundert betr. Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein	403
2) Die Schlacht bei Wilsen a. d. Aller. Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn J. Grote	404
3) Die Schlacht bei Soltau. Mitgetheilt vom Amtsassessor Weissich zu Bückeberg	405
4) Die Schlacht bei Sievershausen. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grotefend	407

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1858.
Erstes Doppelheft.

Hannover 1859.
In der Sahn'schen Hofbuchhandlung.

I.

Die Edelherrn von Ricklingen.

Vom Legationsrathen a. D. von Alten.

Das Geschlecht der Edelherrn von Ricklingen zeigt sich nur kurze Zeit im Laufe des XI. Jahrhunderts in den Bisthümern Minden und Hildesheim, und sein Aussterben noch vor den letzten zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ist urkundlich constatirt. Dennoch möchte es von einigem Interesse sein, die vorhandenen Notizen über dasselbe zu sammeln, da ein später mehrfach genanntes Schloß an der Leine, wenn es auch nicht von diesen Edelherrn erbaut war, doch im Andenken an dieselben seinen Namen erhalten zu haben scheint.

Der Vorname Dietrich, welchen wir unter den Ricklingern gebräuchlich finden, kommt in jenen Bisthümern zu einer Zeit, wo Geschlechtsnamen noch nicht regelmäßig geführt wurden, zu häufig unter den edlen Geschlechtern vor, um daraus mit Sicherheit Schlüsse hinsichtlich der Vorfahren der uns bekannten Generationen dieser Familie ziehen zu können. Sehen wir doch in der noch weiter zu erwähnenden Schenkungsacte der Rasmoda (1127 bis 1140 — Orig. Guelf. III, 486) nicht weniger als fünf Dietriche aus edlen Geschlechtern dieser Gegenden in der Zengenreihe sich folgen.

Erwähnt möge deshalb nur werden, daß wir aus andern Gründen den älteren Dietrich v. Ricklingen vielleicht in jenem Dietrich erkennen dürfen, welcher 1124 als Voigt des Stifts Wunstorf in derselben Urkunde des Bischofs Sigward von Minden aufgeführt wird, in welcher uns von dem Hoyer v. Riepen, dem Vater des Grafen Hildebold (v. Roden),

Gerichtsgrafen im Gau Marstemme, die einzige bisher aufgefundene Kunde wird (Urk. des Königl. Archivs zu Hannover).

Eben so könnte er einer der beiden Dietriche sein, welche Zeugen eben dieses Bischofs Sigward waren, als derselbe die Schenkung der Gerburge (zwischen 1121 und 1127) bestätigte (Würdtw. Subs. VI, 324). Da der dort ebenfalls als Zeuge aufgeführte Widikindus advocatus, der Edelvoigt Widekind vom Berge, am 11. Juni 1127 starb, so muß diese Urkunde vor diese Zeit fallen. Der zweite Dietrich war wohl ein Edelherr v. Holtusen.

Erst im Jahre 1132 tritt uns Dietrich mit seinem Familiennamen v. Ricklingen entgegen und zwar als Zeuge des Bischofs Bernhard von Hildesheim in 2 Urkunden, welche dieser Bischof über die Schenkung des Zehnten zu Esseym (jetzt Steuerwald) an das Michaeliskloster ausstellte (Urk. des Königl. Archivs; Spilker's Mscr. XXI, 43). Sodann war Dietrich v. Ricklingen in den Jahren 1133 und 1137 Zeuge, als derselbe Bischof die Flamländer, welche einer seiner Vorgänger, Bischof Udo, vor 1114 bei Eschershausen angesiedelt hatte, in ihren Rechten bestätigte (Lünzel, Gesch. v. Hildesheim I, 270. 452). Da wir nun sehen, daß Dietrich 1132 und später in mehrfachen Beziehungen zum Bischof Bernhard stand, so wäre es möglich, daß er oder sein Vater auch jener Dietrich gewesen, von welchem der Bischof in seinem Gründungsbriefe für das Kloster Godehardi (erst 1146 ausgefertigt) sagt: Im Jahre 1133 habe ihm ein Dienstmann der Hildesheimer Kirche, Namens Dietrich, mit Zustimmung seines Sohnes Dietrich und gegen Zahlung von 24 Pfund Silbers und Uebertragung eines Hofes in Luisbeck, eine Gegend außerhalb der südlichen Stadtmauer vor Hildesheim abgetreten und dort habe der Bischof das Godehardikloster gegründet. Luisbeck war ein schon 1088 im Sachsenkriege bei der Belagerung Hildesheims durch Markgraf Eckbert zerstörtes Dorf nahe dieser Stadt (Lünzel, Gesch. v. Hildesh. I, 267).

In demselben Zeitraume finden wir Dietrich v. Ricklingen dreimal im Gefolge des Bischofs Sigward von Minden. Einmal als der Bischof die Erwerbung eines

Haupthofes zu Deckbergen für das Stift Minden beurfundet (Wippermann, Regesta Schaumburgensia *N* 24), und zwar findet sich hier auch ein Bruder Dietrichs, Egilbert genannt. Sodann kommt er in der schon erwähnten Schenkungsurkunde der Rasmoda, der Wunstorfer Klosterfrau, vor, welche der Bischof bestätigte. Bemerk't mag werden, daß Würdtwein VI, 327 und nach ihm Wippermann Reg. Sch. *N* 25 in ihrem Abdruck der Urkunde den Dietrich v. Ricklingen unter den Zeugen auslassen; daß er sich aber bei Grupen Ant. Han. p. 39 und in den Orig. Guelf. III, 486 findet.

Endlich auch scheinen in der Urkunde des Bischofs Sigward wegen der Schenkung des Weinguts Ratherisdorpe (Radesdorf?), welche König Conrad II. schon dem früheren Bischofe Sigebert gemacht hatte, unter den milites ecclesiae Dietrich und sein Bruder — Theodericus et Egilbertus — vorzukommen (Würdtw. VI, 333).

Wiederm Zeuge des Bischofs Bernhard von Hildesheim war Dietrich v. Ricklingen, als der Bischof 1141 einen Streit zwischen dem Kloster St. Michaelis und dessen Voigt Ludolf wegen Güter zu Hefede schlichtete. Hier wird er selbst dem Grafen Hildebold v. Roden, so wie den Grafen Beringer und Friedrich v. Poppenburg in der Zeugenreihe vorangestellt (Copiar des Klosters St. Michaelis im Königl. Archive p. 15, vergl. auch v. Spilcker Miscr. XXI, 107), und nicht weniger im Jahre 1146, als der Bischof die Schenkung von Gütern zu Oldendorp, Boccistorp, Kragrove (Cobbengrav bei Wickensen) und Eschershausen, welche der freie Mann Eckbert dem Domstifte gemacht, bestätigte (Gr. Diplomatar des Domcapitels zu Hildesheim im Königl. Archive *N* 1245; vergl. Lünzel, Geschichte II, 90; Grupen, Obs. rer. et ant. Germ. p. 228 und Hann. gel. Anz. 1753 p. 141).

Als nun Bischof Bernhard 1150 genöthigt war, dem Grafen Hermann v. Winzenburg die Burg Winzenburg, die demselben 1130 wegen des an Graf Burchard v. Luffenem verübten Mordes abgesprochen war, wieder einzuräumen, dagegen aber seinem Stifte die Oberlehnrechte an der Beste Homburg

mit 200 Hufen ausbedang, mußten 12 Grafen und Edelherren, welche Hildesheimische Lehne vom Grafen v. Winzenburg in Afterlehn hatten, sich für die Innehaltung dieses Vertrags in der Art verbürgen, daß, falls Graf Hermann sein Gelöbniß breche, sie ihm eo ipso nicht mehr lehnspflichtig sein, sondern direct vom Stift zu Lehn gehen sollten. Diese Afterlehen relevirten wahrscheinlich von der Winzenburg, so daß jene Edle von 1130 bis 1150 im unmittelbaren Lehnsnexu zum Stifte wegen ihrer Lehnen gestanden hatten; vielleicht aber hingen sie auch mit den Affeburger Besitzungen des Grafen Hermann zusammen. Unter diesen Bürgen ist Dietrich v. Ricklingen der zweite und wird mehreren Grafen voran- stellt; der siebente unter ihnen ist aber Adolf v. Nienkerken, von welchem vielfach angenommen wird, er sei des Dietrichs Sohn gewesen (Orig. Guelf. III, 444. aus dem gr. Hildesh. Copiar *N.* 550). Daß diese Vermuthung durch die Stellung dieses Adolfs in der Zeugenreihe unter verschiedenen Urkunden — nämlich unmittelbar vor Reimbert und Dietrich junior, den erwiesenen Söhnen Dietrichs des Ältern v. Ricklingen — Wahrscheinlichkeit erlangt, ist nicht abzuleugnen. Die gegenwärtige Urkunde scheint sie jedoch nicht zu bestätigen, denn einmal ist überhaupt keine Andeutung einer näheren Beziehung unter den fraglichen Personen hier gegeben, weder da, wo sie als Bürgen aufgezählt werden, noch am Schluß, wo sie noch einmal als Zeugen erscheinen; dann aber muß es doch auffallen, daß Vater und Sohn unabhängig von einander, aber gleichzeitig, mit Hildesheimischen Afterlehen begabt gewesen sein sollten, so daß jeder für sich als Bürge auftreten konnte; besonders aber auch, daß der Sohn bei des Vaters Lebzeiten einen andern Namen angenommen haben sollte, der wieder auf einen unabhängigen Besitz hinweist, um so mehr da Adolf jedenfalls der älteste Sohn hätte sein müssen und als solcher des Vaters Lehngüter vorzugsweise zu erwarten hatte. Es wird hierauf zurückzukommen sein.

Um eben diese Zeit finden wir den Dietrich v. Ricklingen als Widersacher des Abtes Wichald von Corvey bei dessen Bestrebungen, seiner Abtei die Nonnenklöster Bis-

beck und Remnaden (bei Bodenwerder) und deren Besitzungen zuzuwenden. Im Jahre 1146 hatte Kaiser Conrad III. den Abt Heinrich von Corvey (der aus dem, dem Kaiser so sehr verhaßten Nordheimer Grafengeschlechte stammte), seiner Würde ohne gehörige Form Rechtens entsetzt, einen anderen Abt Heinrich, den die Stiftsbrüder sich hierauf gewählt, bald wieder entfernt und sodann die Abtswürde seinem Günstling und vertrauten Rathe, dem Abt Wichald von Stablo, zugewandt. Im Februar 1147, auf dem Reichstage zu Frankfurt, wurden nun vom Kaiser die Klöster Bisbeck und Remnaden dem Stifte Corvey zugewiesen, unter dem Vorwande, daß sie zu verarmt seien, um dem Reiche Nutzen zu schaffen. Auch ward Herzog Heinrich von Sachsen, der Schirmvoigt über beide Klöster war, vermocht, seine Voigteirechte dem Reiche zu resigniren und dieselben künftig vom Abt von Corvey zu Lehen zu nehmen. Es gewinnt den Anschein, als ob hierauf der Herzog den Edelherrn Dietrich v. Ricklingen mit der Schirmvoigtei über Remnaden belehnt habe (Perz, Mon. Germ. hist. III. Corvey. Chronik ad 1147). Aebtissin zu Remnaden war damals Judith, Schwester des schon genannten Abts Heinrich und des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried v. Nordheim und Bomeneburg, und somit auch durch die Kaiserin Richenza, des Herzogs Heinrich mütterliche Großmutter, ziemlich nahe mit diesem verwandt. Um sich des Klosters bemächtigen zu können, wurde die jugendliche Judith, deren Lebenswandel allerdings dazu Anlaß gab, vom Abt Wichald der Sittenlosigkeit angeklagt und vom päpstlichen Legaten Thomas und sodann auf der Synode zu Rheims zum Verlust ihrer Würde verurtheilt. Dietrich v. Ricklingen half nun zwar bereitwilligst, die Judith aus dem Kloster zu entfernen, wie es scheint selbst ohne genügende Rücksicht auf ihren Stand, so lange es sich eben nur um die Entfernung ihrer Person handelte, denn er hoffte, daß seine eigne Tochter Judith, die in Remnaden geistlich war, wieder zur Aebtissin gewählt werden würde. Als aber statt ihrer eine Helmburg Vorsteherin des Klosters wurde und andererseits die Absicht des Abtes Wichald klar hervortrat, die Klosterfrauen über-

haupt, angeblich wegen ihres anstößigen Lebenswandels, aus diesem Kloster zu entfernen, um es mit Corveyer Mönchen zu besetzen; da nahm sich Dietrich der bedrängten Klosterfrauen, zunächst wohl im Interesse seiner Tochter, an, verständigte sich mit der abgesetzten Abtissin Judith und verweigerte dem Abte Wichbald seine Hülfe, um die Herausgabe der Liegenschaften des Klosters von den Anhängern und Liebhabern (*adjutoribus et amatoribus*) der Abtissin, an welche sie mehr als 100 Hufen Landes lehenweise ausgethan hatte, zu erzwingen (Or. Guelf. III, 429).

Aller Kostbarkeiten und Reliquien des Klosters hatte sich Abt Wichbald freilich schon längst bemächtigt und sie nach Corvey geschleppt. Die Ländereien desselben lagen ihm aber um so mehr am Herzen, als er im Interesse seines kaiserlichen Herrn viele Ausgaben machen mußte und von diesem wohl auf die Besitzungen jener beiden Klöster angewiesen war. Wichbald schrieb somit an alle weltlichen und geistlichen Machthaber, um sie zum Einschreiten gegen die leichtfertige, im Lande umherziehende Judith, gegen deren Günstlinge und Helfershelfer, besonders auch gegen Dietrich v. Ricklingen aufzustacheln. Denn neben der Judith, welche noch immer Abtissin zu Jesika (Gesefe, Diocese Köln) war, obgleich der geistliche Urtheilspruch sie für unwürdig eines geistlichen Amtes erklärt hatte, war es eben unser Dietrich, der sich den Zorn des mächtigen und habfüchtigen Prälaten vor Allen zugezogen hatte, ja selbst schon seine Söhne Reinbert und Dietrich — nicht aber Adolf v. Nienkerken — werden bei diesem Anlaß und zwar als „Diöcesanen“ des Bischofs von Minden genannt (vergl. die weitläufige Correspondenz des Abts bei Martene und Durand, *Collect. amplissima* II, 437 seq., besonders p. 414). Uebrigens scheinen weder die übrigen hohen Geistlichen, noch insbesondere Herzog Heinrich d. V. von dem eigennütigen Eifer des kaiserlichen Günstlings sehr erbaut gewesen zu sein, noch auch auf die ihn unterstützenden Mahnungen des Papstes Eugen viel geachtet zu haben. Konnte doch die Judith, mit Hülfe der Ricklinger, die von Wichbald nach Kemnaden geführten Benedictiner zweimal von dort wieder vertreiben und sich dort festsetzen (Martene, II, 434), wenn

sie auch später den Corveyer Ministerialen weichen mußte. Auch zwischen dem Bischof von Minden und dem Abte Wichald waren die Zerwürfnisse wegen dieser Angelegenheit so groß, daß im September 1151 eine eigne „Sühne“ zwischen den beiden Prälaten gestiftet werden mußte. Kaiser Conrad bezeugte damals dem Bischof Heinrich seine Zufriedenheit über diese Ansöhnung, forderte ihn jedoch noch ausdrücklich auf, gegen den Friedenestörer Dietrich v. Ricklingen einzuschreiten (Martene, II, 446. 448). Daß der Letztere dem Abte das Leben sauer machte, geht auch daraus hervor, daß, als derselbe vom Kaiser um eben diese Zeit aufgefordert wurde, eine Gesandtschaft in seinem Interesse an den Pabst zu übernehmen, er diesen Auftrag ablehnte wegen der großen Ausgaben, die damit verbunden, da ihm die Fehden mit Dietrich v. Ricklingen und andere Unruhen in Niedersachsen zu viel Unkosten gemacht (Martene, II, 441). Dem Herzog Heinrich, welcher unsern Dietrich ungestört sein Wesen treiben ließ, schrieb Abt Wichald einen sehr heftigen Brief (Martene, II, 434). Es mochte diesen noch besonders verdrossen haben, daß der Herzog ganz unbefangen bei ihm ein gutes Wort für den Ricklinger eingelegt hatte (Martene, II, 290). Ja selbst das scheint nicht gefruchtet zu haben, daß der Kaiser unsern Dietrich vor sich rufen ließ und ihn persönlich über sein Verhalten sehr hart anließ. Dietrich versprach zwar, dem Abte künftig willfährig zu sein (Martene, II, № 258), allein noch im Januar 1152 war die Sache ganz auf dem alten Standpunkt, und Wichald, der damals in Rom war, vermochte den Pabst Eugen, nochmals an jeden einzelnen Kirchenfürsten des nördlichen Deutschlands zu schreiben, um sie aufzufordern, gegen die Besitzer von Kemnader Kloster-
gütern innerhalb ihrer Diöcesen mit dem Kirchenbau vorzuschreiten. Wenn bei dieser Gelegenheit in dem Schreiben an Erzbischof Hartwich unter seinen „Parochianen“ auch ein Thedecus und ein Reinerus als solche Inhaber Kemnader Güter genannt werden, so scheint es doch bedenklich, hierin den Reimbert und Dietrich junior v. Ricklingen zu erblicken, wie v. H o d e n b e r g (Hoy. Urfb. V, 1) will, da, wie schon

erwähnt, Abt Wibald diese beiden mit ihren richtigen und vollen Namen schon früher als „Mindener Diöcesane“ bezeichnet hatte (Martene, II, 505. 508).

Uebrigens könnte der Zeitpunkt, wo Dietrich v. Ricklingen vor dem Kaiser erscheinen mußte, vielleicht schon ins Jahr 1150 fallen, denn wir wissen, daß Dietrich zu Ende Juli dieses Jahrs auf dem Reichstage zu Würzburg gegenwärtig war, entweder im Gefolge des Herzogs Heinrich d. L. oder auch in Begleitung des Bischofs Bernhard von Hildesheim. Wir finden ihn als Zeugen in der Urkunde, worin die Abtei Ringelheim auf diesem Reichstage dem Stifte Hildesheim überwiesen wurde. Wenn die Origines Guelf. III, 440 in der betreffenden Urkunde einen Dietericus de Kichlingen auführen, so ist dies unrichtig; das gr. Hildesheimer Diplomatar des Königl. Archivs *N^o* 901, woraus die Herausgeber der Origines geschöpft haben, hat deutlich Dietericus de Ricklingen, vergl. Böhmer Reg. *N^o* 2287.

Fassen wir zusammen, was wir sonach von dem Edelherrn Dietrich v. Ricklingen bis jetzt wissen, so findet er sich mehrere Male als Hildesheimer Lehensmann, ebenfalls einige Male in der Umgebung des Bischofs von Minden, vielleicht schon 1124 als Voigt des Stifts Bunstorf, wahrscheinlich auch seit 1147 mit der Voigtei über Kloster Kemnaden begabt, überhaupt vom Herzog Heinrich d. L. begünstigt und wohl mit diesem auf dem Reichstage zu Würzburg 1150. Seit 1152 erscheint er nicht mehr. Er hatte einen Bruder Egilbert, eine Tochter Judith, Nonne zu Kemnaden, und zwei Söhne, Reimbert und Dietrich, welche uns nunmehr beschäftigen sollen. Dietrichs Gemahlin hieß wahrscheinlich Margarethe, denn es findet sich in einem Mindener domstiftischen Nekrolog unterm 5. April die Einzeichnung: „Margareta de Rikelinge obiit que dedit aliqua bona apud Leynam ecclesie.“

Daß Reimbert und Dietrich junior v. Ricklingen als des älteren Dietrichs Söhne schon 1150 erwähnt werden, als sie ihren Vater in seinem Streben, die Kemnader Kirchengüter diesem Kloster zu erhalten, unterstützten, ist oben

bemerkt worden. Reimbert erscheint vielleicht noch einmal in eben diesem Jahre als Reimbodo de Rockinge als Zeuge in einer vom Kaiser Conrad zu Fulda ausgestellten Urkunde, Heineccius, Antiq. Gosl. p. 146. Als 1151 Bischof Bernhard von Hildesheim einen Neubruch neben dem Moritzberge vor dem Damme zu Hildesheim hergab zur Herstellung einer öffentlichen Straße, welche vom Moritzberge nach der Stadt führen sollte, und als er dort eine Kapelle herrichten ließ, auch einen Reinhäuser Klosterbruder daran zum Kapellan bestellte, waren Zeugen die Edelherrn Rempertus et frater suus Thidericus de Rubuge (*sic*). Dies ist allem Anscheine nach verschrieben für Ricklinge; vergl. Hannov. gel. Anz. de 1753. Col. 1152, auch Beitr. zur Hildesh. Gesch. II, 355. Ihre Zuziehung als Zeugen bei diesem Anlaß steht vielleicht mit der oben angeführten Urkunde de 1133 in Beziehung, wonach ihr Vater oder vielleicht ihr Großvater gleiches Namens einen Grundbesitz dicht vor den Mauern Hildesheims zur Gründung des Godehardiklosters dem Bischofe abtrat.

Dieser Grundbesitz der Ricklinger dicht vor Hildesheim tritt auch in einer andern Urkunde desselben Bischofs — ausgestellt 1161 im Bartholomäuskloster — hervor, laut welcher derselbe, nachdem der Domprobst Reinold v. Dassel das Johannisospital in Hildesheim gestiftet hatte, einen Hof in Lucienwürde (*curtem in Lutingessem*) nebst Zehnten und Voigtei darüber diesem Hospitale schenkt, nachdem er ihn dem Edelherrn Reimbert v. Rykelinge, welcher bisher damit belehnt gewesen, für 62 Mark abgekauft hatte (Vaterl. Archiv 1840. p. 239).

Am 18. April 1158 war Reimbert v. Ricklingen in Heiligenstadt beim Erzbischof Arnold v. Mainz, als dieser einen zwischen dem Kloster Amelungborn und der Kirche zu Grene abgeredeten Tausch bestätigte (Falke, Trad. Corb. 891).

Seit 1162 zeigen sich die Brüder Reimbert und Dietrich v. Ricklingen mehrfach in der Umgebung des Herzogs Heinrich d. L. — 1162 dotirte Herzog Heinrich das Collegiatstift zu Raseburg mit einer Einnahme aus dem Zolle zu Lübeck. Unter den vielen Zeugen erscheinen auch Adulfus de Nuwen-

kirchen, und daneben Theodericus de Vielingen (*sic*), zweifelsohne unser Dietrich von Ricklingen (Lübecker Stadt-Urkundenbuch *N* 2). Auch 1163 im Juli waren in des Herzogs Umgebung, bei Einweihung des Doms zu Lübeck durch Erzbischof Hartwich von Bremen, gegenwärtig: Adolfus de Nienkerkin, Rembertus de Riklinc, Thiedricus frater ejus (Leverkus, Urk. des Bisth. Lübeck *N* 4). Am 12. Juli 1164 waren dieselben Brüder beim Herzoge unweit Verden, als er die Präbenden der Domherren zu Lübeck gründete und dotirte (Leverkus l. c. *N* 6). In beiden Urkunden folgen sie in der Reihe der zugezogenen Zeugen unmittelbar auf Adolf v. Nienkerken. Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen ihnen ist jedoch nicht angedeutet, obgleich es leicht war, dieselbe anzuführen, denn der Urkundenschreiber, welcher bei Thiedericus den Zusatz „frater ejus“ machte, hätte statt dessen ja nur „frater eorum“ setzen können; vergl. Orig. Guelf. III, 494. Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 210.

In einer andern, am gleichen Tage mit der letzteren (12. Juli 1164) ausgestellten Urkunde, worin der Herzog den Domherren zu Lübeck Freiheit von den Lasten der dortigen Bürger zusagt, zeigen sich als Zeugen: Reimbertus de Riglinge, Tydericus frater ejus, aber nicht Adolf v. Nienkerken (Leverkus l. c. *N* 7).

Auch 1166, als Herzog Heinrich dem Kloster Amelunxborn seinen Hof in Adeloldesheim (Arholzen?) schenkte, waren Reimbert und Dietrich v. Riglinge nebst vielen Andern Zeugen (Harenberg, Wandersh. Chr. p. 1690), und Reimbert allein war noch in demselben Jahre des Herzogs Zeuge, als dieser vom Kloster Amelunxborn das praedium Hethvelde gegen 7 Hufen zu Erdeshausen und eine Geldsumme eintauschte (Harenberg l. c., doch hat Falke, Trad. Corb. p. 223 für diese Urkunde die Jahreszahl 1156).

Im Jahre 1168 war Reimbert ebenfalls allein Zeuge des Herzogs, als von diesem dem Kloster Schinna Güter im jetzigen Kirchspiel Sulingen geschenkt wurden (Wippermann, Reg. Schaumb. *N* 52 und mehrfach gedruckt), und in eben dies Jahr fällt die Urkunde, worauf besonders die Annahme

gestützt wird, daß Adolf v. Nienkerken ein (älterer) Bruder der beiden uns beschäftigenden Ricklinger gewesen sei. Unter den Zeugen nämlich, welche bei des Herzogs Heinrich Vermählung mit Mathilde von England zu Minden am 1. Februar zugegen waren, finden sich Adolfus de Nienkirchen et frater ejus Reimbertus et Tiedericus (Würdtw. VI, 346. Orig. Guelf. III, 504). Von Brüdern des Edelherrn Adolf, welche diese Taufnamen geführt, also Reimbert und Dietrich v. Nienkirchen geheißten hätten, ist weiter Nichts bekannt, denn daß eine weiter unten zu besprechende Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Bremen de 1146 — was den Dietrich betrifft — hierher zu ziehen sei, bedarf noch der Bestätigung; man hat demnach, durch vorstehende und einige sogleich zu citirende Urkunden geleitet, den Ausweg genommen, die Gebrüder v. Ricklingen, Reimbert und Dietrich, unter jenen Brüdern des Adolf v. Nienkirchen zu verstehen.

Auch 1169 finden wir die beiden Ricklinger im Gefolge des Herzogs, als er dem Kloster Lamspringe den dritten Theil der Kirche zu Apelern überweist; damals bezeugten diese Schenkung: Reimbertus de Rickelinge, Thidericus frater ejus (Wipperm. Reg. Sch. *N* 53. Or. Guelf. III. praef. 38). Der dominus Tiedericus de Rikelinc erscheint dann wieder 1170 zu Herzberg, als Herzog Heinrich einen Gütertausch mit dem Kloster Nordheim vornahm (Or. Guelf. III, 510).

Dagegen war Reimbert am 3. August 1171 beim Herzoge zu Berden (R. de Richlind), als er die curia Velden an das Kloster Obernkirchen schenkte (Wipperm. Reg. Sch. *N* 55; Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen *N* 3), und ebenso am 5. September, als er das Bisthum Schwerin gründete (Orig. Guelf. III, 509. Visch, Mecklenb. Urkb. III. p. 32). Wenige Tage später, und zwar bei der Dotirung des Stifts Raseburg, zeigen sich in des Herzogs Gefolge Adolfus de Nienkerken et frater ejus Reimbertus de Rycklinge (Westphalen, Mon. R. G. II, 2044. *N* 14.) und ähnlicher Weise 1174 zu Artlenburg, als die 3 slavischen Bisthümer nochmals bestätigt

und dotirt wurden, *Adolfus de Nienkercken et frater ejus Reimbertus* (Westphalen, Mon. II, 2045. № 15).

Können wir wegen dieser bestimmten Anführungen nicht umhin, den Adolf v. Nienkerken als Bruder der beiden jüngern Ricklinger anzusehen, so sind doch die schon oben berührten Bedenken auch gewichtig genug, um uns zu veranlassen, diese Annahme möglichst zu beschränken. Wir werden sonach zu der Auffassung gedrängt, daß Adolf v. Nienkerken der Sohn erster Ehe der Gemahlin Dietrichs des Ältern v. Ricklingen, also dessen Stieffohn gewesen und somit auch nur Halbbruder der beiden Söhne dieses Dietrichs. Weiterhin wird hierauf noch zurück zu kommen sein.

Reimbert v. Ricklingen findet sich in obiger Urkunde von 1174 bis jetzt zum letzten Male genannt, und da Bischof Thietmar in einer noch zu erörternden Urkunde sagt, daß die Verhandlungen mit Reimberts Witwe Mathilde wegen Verkaufs seiner Verlassenschaft an das Stift Minden nur zur Zeit seines (des Bischofs) Priesterstandes (*quae tempore sacerdotii nostri acta*) begonnen hätten, Thietmar aber 1185 Bischof wurde, so muß Reimbert v. Ricklingen zwischen 1174 und spätestens 1184 gestorben sein. Sein Todestag aber war der 21. October, denn die verschiedenen Mindener Nekrologe in dem königlichen Archive zu Hannover und im Besiß des Herrn Mooyer zu Minden haben zu diesem Datum übereinstimmend die Notiz: „*Reimbertus nobilis de Ricklinge obiit qui cum uxore sua dedit ecclesiae XL markas consolatio.*“

Seine Witwe Mechtildis muß, wie wir später sehen werden, bis gegen Ausgang des XII. Jahrhunderts gelebt haben. Ihr Todestag war der 12. Mai, denn die Mindener Todtenbücher berichten unter diesem Datum: „*Mechtildis de Rikelinghe obiit que cum viro suo dedit XL marcas consolatio.*“

Reimbert hinterließ keine Söhne, dagegen 4 Töchter, von denen 2, nämlich Mechtildis und Jutta, verheirathet waren, die andern beiden aber geistlich in Ganderesheim und in Bisbeck. Ueber die Ehemänner jener beiden Töchter ist noch weiter zu sprechen.

Dietrich junior v. Ricklingen überlebte seinen Bruder bis nach 1180. Er ist allem Anschein nach dieselbe Person mit jenem Teodericus Strichligge (statt de Richligge), welcher 1176 dem Bischof Anno v. Minden ein Haus zu Mileberch und den Zehnten in Velden zu Gunsten des Klosters Obernkirchen resignirte. 1179 wird er von demselben Bischof in einer auf eben diese Schenkung bezüglichen Urkunde dominus Theodericus — ohne Familiennamen — genannt (Wippermann, Reg. Sch. № 57^b und 59). Endlich war Dietrich v. Ricklingen 1180 des Bischofs Anno Zeuge, gleich nächst dem Edelherrn v. Berge, als jener Schenkungen des Grafen Dietrich v. Werben an dasselbe Kloster Obernkirchen bestätigte (Wipperm. R. Sch. № 64).

Von Frau und Kindern des Dietrich junior v. Ricklingen ist bisher Nichts bekannt geworden. Dieser Umstand und die Vergabung der Ricklinger Erbgüter an das Stift Minden durch Heimbert's Witwe (davon unten), läßt voraussetzen, daß mit Dietrich jun. der Ricklinger Mannsstamm vor 1186 erloschen ist.

Dem tritt nun zwar das Erscheinen eines Geistlichen Burchard v. Ricklingen entgegen, der etwa 45 Jahr später erwähnt wird und der, wenn er überhaupt zu dieser Familie gehörte, nur des Dietrich jun. Sohn hätte sein können. Wenn wir jedoch annehmen, daß dieser etwa 1230 als Hildesheim'scher Domprobst verstorbene Burchard v. Ricklingen um 1186 bei Ueberweisung der Ricklinger Stammgüter an Minden schon geistlich war, so daß er seinem Erbrecht an denselben schon entsagt hatte, so könnte sich die Annahme rechtfertigen, daß er ein Sohn Dietrich's jun. gewesen und daß mit ihm erst der Ricklinger Mannsstamm ausgestorben sei. Durch ihn kamen auch wahrscheinlich die im Hildesheim'schen belegenen Ricklinger Besitzungen an das Stift Hildesheim.

Dieser Burchard v. Ricklingen wird nämlich in einer Barsinghäuser Urkunde de 1231 April 11. als Domprobst zu Hildesheim, aber als vor diesem Jahre verstorben, erwähnt (v. Hodenberg, Cal. Urkb. I, 19). Er hatte 3 Hufen und

3 Mühlen zu Esedestorp (Egestorf, bei Barsinghausen) dem Dome zu Hildesheim geschenkt zur Unterhaltung der Lampen: „bona nostra in Esedesthorp sita, a bonae memoriae fratre nostro preposito Burchardo de Richlinge ecclesiae nostrae data ad opus lampadarum altaris sanctae crucis“, sagt das Domcapitel, und ein Heinrich v. Effere hatte diese Güter zwar lange in Besiß gehabt, aber gänzlich vernachlässigt (diu detenta und desolata multo tempore permanserunt). Die Schenkung muß also lange vor 1231 geschehen sein. Der damalige Domprobst Johann und das Domcapitel überließ nun 1231 diese Güter dem Kloster Barsinghausen zur Bearbeitung. Lünzel (Gesch. v. Hildesh. II, 41) macht diesen Burchard zu einem Grafen v. Reichlingen, doch findet sich in den beiden Originalen jener Urkunde im Königl. Archiv zu Hannover ganz deutlich „Burchardo de Ricklingen.“ In einer andern dort befindlichen Hildesheimer Urkunde de 1229, welche Lünzel auch gekannt zu haben scheint, wird Burchard zwar als Domprobst, nicht aber mit seinem Familiennamen und als lebend angeführt. Unser Burchard war es schwerlich, wie Lünzel meint, welcher Erzbischof von Magdeburg ward, denn er war ja 1231 todt (bonae memoriae), sondern Burchard v. Quersfurt, der von 1232—1234 Hildesheimischer Domprobst war, dann Erzbischof ward. Der in der Urkunde von 1231 unter den Zeugen genannte Probst Burchard, Hildesheimischer Diakon, war wahrscheinlich Probst zu Braunschweig, da er in beiden Eigenschaften 1226 und 1227 vorkommt. Unser Burchard muß vor dem 2. Juni 1230 gestorben sein, da an diesem Tage schon Johann als Domprobst vorkommt.

Wenn wir uns hier mit dem Edelherrn Adolf von Nienkerken beschäftigen, wegen seiner jedenfalls nahen Beziehungen zu den Ricklingern, so sei doch zunächst wiederholt, daß es bedenklich erscheint, ihn für einen Sohn Dietrichs des Älteren anzusehen, und daß es wohl richtiger sein möchte, ihn da, wo er, wie in Urkunden der Jahre 1164 (Juli), 1168 und 1171 (Septbr. 19) als frater Reimberti et Theoderici jun. bezeichnet wird, als Halbbruder derselben aufzu-

fassen, also als Sohn erster Ehe der Gemahlin des älteren Dietrichs.

Wir haben ebenfalls schon gesehen, daß Adolf v. Nienkerken 1150 Hildesheimischer Lehnsmann war; daß er damals vom Grafen Hermann v. Winzenburg Hildesheimische Lehen zu Aflerlehen besaß; daß er jedenfalls schon völlig selbständig und augenscheinlich ganz unabhängig von seinem angeblichen Vater Dietrich dem Aeltern v. Ricklingen auftrat (Or. Guelf. III, 444).

Drei Jahre später finden wir den Adolf im Gefolge des Herzogs Heinrich d. L., als dieser, bald nach des Grafen Hermann v. Winzenburg Tode, als Erbe der Grafen v. Nordheim und Bomeneburg seine Anrechte an den Nachlaß des letzten Grafen Siegfried II. v. Nordheim, welche Graf Hermann von dessen geistlichen Geschwistern 1144 an sich gekauft hatte, jetzt, nach dem Tode der Verkäufer wie des Käufers, geltend machte und namentlich eine noch vom Grafen Siegfried gemachte Schenkung (des Dorfes Hampenhausen an das Kloster Gerden) bestätigte (Or. Guelf. IV, 528; Erhard, Cod. d. Westf. II, Urk. *N* 291). Erscheint hier Adolf v. Nienkerken als Getreuer des Herzogs, so muß auffallen, daß derselbe in Urkunden des Erzbischofs Hartwich von Bremen, des heftigsten Widersachers Heinrichs d. L., im Jahre 1154 als *advocatus ecclesiae Bremensis*, und dann wieder 1159 als *advocatus civitatis Bremensis* genannt wird (in der letzteren findet sich ein *advocatus minor Bernardus* neben ihm. Lappenberg, Hamb. Urkb. *N* 204. 219. Staphorst, Hamb. R.-Gesch. I, 556, hat irrig das Jahr 1151). Dennoch hat man aus diesem Umstande und aus dem Vorkommen eines Dorfes Nienkerken in der Diocese Bremen (am rechten Weserufer bei Begeßack) den Schluß gezogen, daß Adolf Bremischer Vasall und im Bremischen vorzugsweise angesessen gewesen sei. v. Hodenberg sagt namentlich (Hoy. Urkb. II, 12. Not. p. 16): „Es werden die Edelherrn v. Neuenkirchen, von denen nur die (bis 1174 vorkommenden) Brüder Adolf, Reimbert und Dietrich bekannt sind (?), in (Erzbischof Johann) Rode's Register (SS. R. Br. II, introd. p. 24) unter den

edlen Vasallen der Bremer Kirche nicht aufgezählt, wiewohl Adolf 1154 als Voigt der Bremer Kirche und 1159 als Voigt der Stadt Bremen vorkommt (Hoy. Urkb. V, 1. Not. 5); ihre Güter werden also freies Allodium gewesen sein“ u. s. w. Abgesehen von der bedenklichen Annahme, daß Adolfs Brüder oder Halbbrüder sich jemals v. Neuenkirchen genannt hätten, was durch Urkunden bis jetzt nicht dargethan ist, geht doch auch aus den fraglichen beiden Urkunden nicht hervor, daß unser Adolf Vasall der Bremer Kirche oder auch nur Beamter des Erzbischofs daselbst gewesen sei. Die Schirmvoigtei des Erzstifts wie die Voigtei über die Stadt Bremen waren ja damals in den Händen des Herzogs Heinrich, als Ausflüsse seines Herzogsamts über Sachsen, und Kirchenvoigt wie Stadtvoigt in Bremen waren damals noch seine Beamten. Sie wurden gewiß aus seinen treuesten und angesehensten Anhängern genommen. Daß dergleichen herzogliche Voigte aber fortwährend in Bremen residirten, läßt sich aus den fraglichen beiden Urkunden andererseits auch nicht schließen (mit dem eigentlichen Stadtvoigt — *advocatus minor* — der 1159 Bernhard hieß, war es wohl ein anderes Verhältniß), denn zur Zeit ihrer Ausstellung können besondere Umstände deren Absendung nöthig gemacht haben. Es ist nämlich wahrscheinlich, daß Herzog Heinrich, als er im Herbst 1154 genöthigt war, dem Römerzuge beizuwohnen, während Erzbischof Hartwich, sein ränkevoller Widersacher, zu Hause blieb (selbst auf die Gefahr hin, darüber seine Reichslehne einzubüßen, Havemann, Gesch. I, 173), einen seiner getreuen Vasallen mit dem Amte des Kirchenvoigts im Erzstifte Bremen bekleidet und zur Beaufsichtigung des Erzbischofs zurückgelassen habe (Chron. Slav. I, cap. 80; Albert. Stad. p. 189).

Dieser herzogliche Voigt war allem Anschein nach unser Adolf v. Nienkerken und in dieser Eigenschaft wird er vom Erzbischof „*advocatus ecclesiae Bremensis*“ genannt. Ganz in ähnlicher Weise wird Herzog Heinrich, als er um Pfingsten 1159 wiederum nach Italien aufbrechen mußte, gegen Erzbischof Hartwich, von dem er sich neuer Versuche gewärtig sein mußte, um die Bremer Bürgerschaft gegen

die herzogliche Gewalt aufzuwiegeln, einen Stadtvoigt nach Bremen gesandt haben, der Ansehen und Macht genug besaß, dem Erzbischof das Werk zu legen; und wiederum ward Adolf v. Nienkerken hierzu ausersehen (falls er eben nicht sich schon seit 1154 in Ausübung seines Amtes als Schirmvoigt in Bremen befand). Somit nannte Erzbischof Hartwich ihn diesmal *advocatus civitatis Bremensis*, ohne ihn, und dies war hier zunächst festzustellen, als seinen eignen Beamten bezeichnen zu wollen. Was das Chron. Slavorum und die Annales Stadenses zu den Jahren 1166 und 1168 erzählen über die Stellung der Bürgerschaft in Bremen zu den dortigen Stellvertretern des Herzogs, wird die hier ange-deutete Auffassung bestätigen.

Wenn wir nun weiter bedenken, daß Herzog Heinrich doch wohl nur einen Mann nach Bremen geschickt haben wird, der mit den dortigen Verhältnissen bekannt war in Folge früherer Anwesenheiten, so dürfen wir auch noch auf einige ältere Bremer Urkunden aufmerksam machen, worin ein Adolf (freilich ohne Familiennamen) vorkommt, und zwar unter solchen Umständen, daß dadurch unsere bisherige Annahme, Adolf v. Nienkerken sei kein Bremer Lehnsmann gewesen, nicht im mindesten gefährdet wird. Als nämlich im September 1143 der Erzbischof Adalbert von Bremen seine Vereinbarung mit der damals in Bremen anwesenden Herzogin Gertrud und mit ihrem Sohne Herzog Heinrich und mit dem Markgrafen Albrecht dem Bären wegen Theilung und Colonisirung des Moors am linken Weserufer im jetzigen Bremer Ober-Viehland kund that, wurden als Zeugen genannt: die Herzogin Gertrud, Herzog Heinrich, Graf Egilmar (von Oldenburg), Graf Gerbert (v. Stumpenhausen, v. Warsfleth oder v. Stotel?), Thetmar v. Wigmodia und dann ein Adolf (Or. Guelf. II, 551). War dies Adolf v. Nienkerken, so liegt es doch nahe, anzunehmen, daß er im Gefolge des Herzogs und seiner Mutter nach Bremen gekommen.

1146 hatten sich Graf Adolf von Schaumburg und Graf Heinrich von Badewide (von Raseburg) in Bremen eingefunden, vielleicht um wegen der Graffschaft Stade im Inter-

esse Herzogs Heinrich mit dem Erzbischof zu unterhandeln. Der Schaumburger war damals unter andern auch (wie auch 1150) Statthalter des Herzogs in Lüneburg und ihm ward noch in demselben Jahre der Erzbischof Adalbert, als des Herzogs Mannen ihn auf dem stürmischen Landtage zu Rammeloh gefangen genommen hatten, in Verwahrsam gegeben. Bei Anwesenheit jener Grafen in Bremen scheint man sich auch wegen der Ueberlassung des Zehnten von den Moorcolonien im Moore Bichorst im Holsteinschen (wohl in den Territorien des Schaumburgers und des Rakeburgers) an das Kloster Neumünster verständigt zu haben. Bei Ausstellung der darauf bezüglichen Urkunde folgt ein nobilis Adolf gleich auf jene beiden Grafen (Staphorst, Hist. eccl. Hamb. I, 549. Lindenbrog, SS. rer. septentr. p. 157). Möglich ist, daß hier wiederum der Nienkerker zu verstehen, aber einen weiteren Schluß auf Adolfs Bremische Lehnspflichtigkeit gestattet die Urkunde nicht, denn er konnte recht wohl Begleiter jener Grafen sein. Erwähnt muß auch werden, daß ein Bruder Adolfs, Thidericus, aufgeführt wird. Ist nun überall Adolf v. Nienkerken hier zu verstehen, so wäre allerdings wieder an seinen Stiefbruder Dietrich jun. v. Ricklingen zu denken, den wir sonst erst im Jahre 1150, damals aber als vollkommen selbständig in die Corveyer Händel verwickelt sehen. Vielleicht aber hat Adolf v. Nienkerken einen rechten Bruder Dietrich gehabt, der nicht weiter erscheint.

Eigenthümlicher Weise bezieht sich auch die dritte Bremer Urkunde, die noch eines Adolfs ohne Familiennamen erwähnt, auf Moorcolonien, diesmal im Oldenburgischen Stedingerlande. Im Jahre 1149 war nämlich der Markgraf Albrecht der Bär in Bremen, neben ihm ein Bernhard und ein Adolf und jener Hermann Hodo (Stammvater der Hodenberger), der 1166 herzoglicher Voigt zu Oldenburg war und überhaupt in nahen Beziehungen zum Herzog Heinrich stand (Lappenberg, Hamb. Urkb. N^o. 189). War Bernhard etwa der bekannte Graf von Wölpe und Adolf unser A. v. Nienkerken, so finden wir hier wiederum 3 Getreue des Herzogs, welche vielleicht des Herzogs Interessen zu vertreten hatten, denn der vom

Erzbischof in der betreffenden Urkunde ausgesprochenen Regulirung der Verhältnisse jener Moorcolonien werden jedenfalls, wie im Jahre 1143 (siehe oben), Verhandlungen unter den Interessenten, nämlich zwischen dem selbstanwesenden Markgrafen Albrecht, dann den Vertretern des Herzogs Heinrich und dem Erzbischofe vorangegangen sein.

kehren wir nunmehr aus dem Bereich der Möglichkeit auf das Gebiet urkundlicher Thatsachen zurück und sammeln wir die Notizen, welche sich noch über Adolf v. Nienkerken vorfinden.

Wir haben oben schon gesehen, daß Adolf v. Ruwenkirchen im Jahre 1162 in Herzogs Heinrich Gefolge bei Dotirung des Collegiatstifts zu Raseburg neben Dietrich v. Ricklingen erscheint (Lübecker Stadt-Urk. *N.* 2).

Ferner wohnte er im Juli 1163 der Einweihung des Domes zu Lübeck bei (Leverkus, Urk. des Bisth. Lübeck *N.* 4) als Adolfus de Nienkerkin, und befand sich am 12. Juli 1164 wiederum im Gefolge des Herzogs in der Nähe von Verden (Leverkus l. c. *N.* 6. Or. Guelf. III, 494). In den beiden letzten Urkunden folgen ihm unmittelbar in der Zeugenreihe „Rembertus de Rickline, et Thidericus frater ejus“.

Auch bei der zweiten Vermählung des Herzogs, im Februar 1168, mit Mathilde von England, hatte sich Adolf v. Nienkerken, gleich wie seine beiden Halbbrüder, zu Minden eingefunden (Or. Guelf. III, 505).

Wiederum war Adolf beim Herzog zu Verden, als dieser 1171 dem Friedrich v. Mackenstedt gestattete, das Bruch zwischen den Dörfern Brinkum, Mackenstedt und Huchtingen am linken Weserufer nach Holländerrecht zu veräußern (Bogt, Monum. ined. I, 9).

Als sodann Herzog Heinrich am 19. September desselben Jahrs die Urkunde wegen Dotirung des Bisthums Raseburg ausstellte, waren Adolf v. Nienkerken und Reimbart v. Ricklingen gegenwärtig (Westphalen, Mon. r. Germ. II, *N.* 14).

Im Jahre 1174 finden wir Adolf wiederum beim Herzog zu Artlenburg, als Heinrich nochmals den 3 slavischen Bischümern ihre Rechte und Güter bestätigt (Westphalen I. c. II, № 15). Es ist dies die einzige Urkunde, worin Adolf „comes de Nienkerken“ genannt wird; unter den edlen Herren findet er aber durchgehend seine Stelle.

Zum letzten Male findet man ihn im Jahre 1182, wiederum unter den Lehensträgern des Bischofs von Hildesheim, auf dem Landtage, welcher damals bei der Bodenburg abgehalten wurde. Wichtig ist hierbei, daß auch sein Sohn, wahrscheinlich gleiches Namens, erwähnt wird. Das Kloster Stederburg hatte nämlich von denen v. Kemme 8 Hufen zu Adersheim gekauft, welcher Kauf auf jenem Landtage vor dem Bischof Adelog bestätigt wurde. Unter den Zeugen folgt gleich nach den Grafen v. Wöltingerode, Roden und Poppenburg, Adolf v. Nienkerken und sein Sohn, welcher letztere also schon zu seinen Jahren gekommen sein mußte (Annales Stederb. bei Berg Mon. hist. XVI, p. 215). Da wenige Jahre darauf des Reimberts Witwe nebst ihren Töchtern so unbedenklich über die Güter der Familie (wenigstens über die im Mindenschen gelegenen) disponirt, daß nicht anzunehmen, es habe damals ein rechter Neffe dieses Reimbert existirt, so müssen diejenigen, welche Reimbert und Adolf für rechte Brüder halten, auch annehmen, daß der hier genannte Sohn Adolfs vor der Zeit jener Gütervergabe (etwa 1187) gestorben sei. Möglich wäre freilich, daß ihm die Hildesheimschen Güter der Ricklinger zugefallen und daß man ihn nach dieser Zeit unter einem andern Namen suchen müßte.

Uebersehen wir nun die Notizen, welche sich über Adolf v. Nienkerken bis jetzt haben zusammenstellen lassen, so zeigt es sich, daß er 1150 und 1182 als Hildesheimischer Lehensmann vorkommt, daß er von 1153 bis 1174 sicher dem Herzoge Heinrich nahe stand; es ist endlich möglich, daß er schon 1143, 1146 und 1149 sich in Geschäften für diesen Herzog in Bremen befand.

Wenn nun nach den vorstehenden Andeutungen kaum ein Grund aufzufinden sein möchte, den Adolf v. Nien-

kerken als Bremischen Vasallen oder hohen Beamten des Erzbischofs anzusehen, so daß es sich recht gut erklärt, warum Erzbischof Johann Node später die Nienkerken nicht unter den Bremischen Lehensträgern aufzählt, so bleibt für jene Ausnahme nur noch der Umstand übrig, daß eine Ortschaft im Stifte Bremen den Namen Nienkerken trug. Es ist dies „Neuenkirchen“ am rechten Weserufer unterhalb Vegesack*). Dort war bis zum Jahre 1267 Graf Heinrich v. Hoya mit einem Hause vom Erzbischof von Bremen belehnt (Hoy. Urk. I, 27). Nun aber lag auch ein Neuenkirchen im Bisthum Minden, südlich von Bassum, Amts Freudenberg, wo die Edelherrn v. Grinmenberg einen Sitz hatten (Hoy. Urk. 12. Not.), ein anderes im Osnabrückschen, westlich von Bramsche, ein drittes im Oldenburgschen, westlich von Damme**). Die einfache

*) Nach diesem Neuenkirchen schrieb sich gewiß der dominus Erenfridus de Nienkerken in der Urkunde des Grafen Gerbert von Stotel von 1240 wegen Ribberstede in Pratzje's Herzogth. Bremen u. Verden, Samml. VI. S. 412. W. v. Hammerstein.

**) Neuenkirchen unsern Schneverdingen wird, da es in der Verdenener Diöcese lag, nicht in Betracht kommen. In der für die Bestimmung der älteren Bestandtheile des Fürstenthums Lüneburg wichtigen Urkunde Herzogs Otto von Lüneburg über das Münzrecht von 1293 werden die Untersassen erwähnt: in parochiis Walsrode, Vallingheborstede, Nyenkercken, Berghen, Holdenstede. Da das jetzige Fürstenthum Lüneburg überall keinen Ort Neuenkirchen hat und gehabt hat, so wird mit „Nienkercken“ hier das benachbarte Kirchspiel Neuenkirchen im Stifte Verden gemeint sein. Zwar übertrug schon 1287 Herzog Albrecht von Sachsen, vermöge angeblicher Nachfolge in Herzogs Heinrich des Löwen Herzogsamt, dem Bischofe Konrad von Verden: *bona que friban vulgariter nuncupantur in Nyenkercken et Hellewede cum omni jure*; allein noch 1300, unter Bischof Nicolans, hatte das Stift Verden in Neuenkirchen weder eine Billication, noch eine Advocatie, und die Güter des Stifts werden damals nur unter der Benennung „de parochia in Nienkercken“ aufgeführt, so daß die Lüneburgischen Herzöge 1293 noch bedeutende Rechte in dieser Parochie gehabt haben werden, was sich auch durch die erst im 16. Jahrhunderte durch förmliche Abtretung der Ortschaft Wolterdingen an das Stift Verden beendigten vielfachen Grenzstreitigkeiten mit dem Stifte über diesen Strich Landes kund giebt. — Neuenkirchen im Alten Lande, im Mittelalter Media Lue, Mittelnekirchen, genannt, ist

Namensähnlichkeit kann uns also nicht zum Ziel führen und das um so weniger, da nach dem Obigen wir vor Allem auf das Bisthum Hildesheim hingewiesen werden, als wo die Heimath des Adolf zu suchen sei. Nun findet sich denn dort auch ein alter und ehemals bedeutender Ort „Neuenkirchen“ im Amte Wöltingerode, zwischen Schladen und Liebenburg (Othfresen). Dies Nienkerken, einst dem Veragau angehörig und anscheinend eines der ältesten Archidiaconate Hildesheims, ist jetzt ohne Kirche und dem Kirchspiel Kl. Mahner eingepfarrt. In seinem Archidiaconate lag die alte Reichsveste und Pfalz Werla bei Burgdorf, nicht minder die Klöster Heiningen und Wöltingerode, letzteres die Wiege des mächtigen Grafengeschlechts von Woldenberg (vergl. Lünzel, Gesch. v. Hildesh. I, 428. Diöcese Hildesh. p. 320).

Wenn wir also in diesem einst wichtigen Orte den Burgsitz suchen, nach welchem Adolf v. Nienkerken sich nannte, so werden wir schwerlich fehlgreifen. Nur um Verwechslungen vorzubeugen, sei noch erwähnt, daß ein Corveyer Ministerialen-Geschlecht sich ebenfalls v. Nienkirchen nannte. In diesem Geschlecht waren die Namen Carl und Hermann gebräuchlich. Schon 1147 erscheint Carolus de nova ecclesia. Man vergl. Erhard, Reg. Westph. II, *N* 263. 513. 545. 568. Falke, Tradit. Corb. p. 12. Not. p. 265. p. 40. Gal. Urk. III, *N* 108 auch VIII, 26. Wigand, Corvey I, 2, 225.

Endlich fand sich auch ein Ministerial-Geschlecht gleiches Namens in Pommeru*). Zu demselben gehört ein Rudolf

gleichfalls außer Frage, so gut wie das Kirchspiel Neuenkirchen im Lande Hadeln und das Dorf Neuenkirchen im Amte Grönenberg.

W. v. Hammerstein.

*) oder in Mecklenburg. Die Parrochia Nienkercken in Mecklenburg, an der Grenze des Lauenburgischen, jetzt Neuenkirchen unfern Zarentin, welche schon 1194 zur Diöcese Raseburg gehörte, wird wohl diesem Geschlechte den Namen gegeben haben. Zu ihm gehörte wohl auch Arnoldus de Nienkerken, der in einer Urkunde des Nicolaus v. Werle

v. Nienkerken, der von 1251 bis 1289 häufig in der Umgebung des Slavenherzogs Barnim und in Stettin erscheint. (Vergl. Dreger, Cod. Pomm. 314. 335. 458. 528. Lezerkus, Lübeck. Urk. № 201. 207. Gerken, Brandenb. Stifts-Gist. 63. 58. Riedel, I, 13, 487. Michelsen, Urkb. II, 3, 574.) Ein späterer Rudolf findet sich von 1332 bis 1371.

Rehren wir nun zu den Ricklingern zurück, so bleibt uns noch eine wichtige Urkunde zu erörtern, welche uns einerseits das Aussterben des Mannsstammes dieser Familie constatirt und andererseits einige Aufschlüsse über die Besitzungen derselben giebt.

Die Urkunde betrifft die Ueberweisung des Nachlasses des letzten Ricklingers an das Bisthum Minden und ist von Würdtwein zweimal abgedruckt (Subsid. diplom. VI, 359 und Nova subs. XI, 100), auch dem Hauptinhalte nach von Verbeck in seiner Mindener Chronik (SS. r. Br. II, 180) aufgenommen worden (vergl. auch Lünig, Specileg. eccles. XVII, 112. Hempel, Invent. dipl. I, 121. Westph. Prov.-Blätter II, Hft. 4. № 33). In diesem Actenstück beurkundet Bischof Thietmar von Minden (1185—1206), daß die domina Mechtildis, Witwe des Edelherrs (Reimbert) v. Ricklingen, da sie keine Söhne gehabt, die Erbschaft ihres Mannes unter ihre Töchter getheilt habe, nachdem sie zwei derselben an ihnen ebenbürtige edle Männer verheirathet (*viris nobilibus comparibus ipsarum nuptum tradidit*) und zwei andere habe geistlich werden lassen (in Gandersheim und Bisbeck); den Theil aber des Ricklinger Erbes, welchen sie von ihrem Ehemann Reimbert (als Morgengabe oder Witthum, in *dotem contracti matrimonii*) empfangen, habe sie sich vorbehalten.

Nach dieser Zeit aber habe sie etwas für ihr, der Ihrigen und besonders für ihres Ehemanns Seelenheil thun wollen

von 1249 erscheint (Schröder's Papist. Mecklenburg I, 638). Vergl. übrigens noch Lisch, Jahrb. des Mecklenb. Vereins IX, S. 406.

und habe einmal die ganze Erbschaft, welche sie von ihren Aeltern erworben, sodann aber auch, mit Zustimmung ihrer Töchter, alle Liegenschaften (praedia) mit deren Zubehör, welche ihr durch den Tod des Reimbert überkommen, ferner die Ministerialen des Reimbert und die zu jenen Gütern gehörigen Eigenbehörigen der Mindener Kirche zu vollem Eigenthum übergeben.

Es folgt nun die Aufzählung dieser Ländereien, etwa 195 Hufen nebst einer Kirche und einer Mühle (davon weiter unten). Um aber diese Schenkung unangreifbar zu machen, so fährt Bischof Thietmar fort, seien die genannte Mechtildis mit ihrem Mundiburd Widekind Boigt zu Rethen (Rheda), so wie ihre (verheiratheten) Töchter mit deren Mundiburden (Ehemännern), nämlich mit Friedrich v. Gevekenstein und dem ebengenannten Widekind, auf der Dingstätte des Grafen Conrad (v. Roden?) im Gau Selessen, am Orte Salsfelen, erschienen und hätten dort vor vielen Edlen und Freien, die der Ungernschen Geseze und Rechte kundig, so wie vor vielen Reichs-Ministerialen ihre Schenkung (Verkauf) bestätigt und beglaubigen lassen. Er, der Bischof, habe hierauf die Mechtildis und eine ihrer Töchter, die Klosterfrau zu Gandersheim sei, in die Brüderschaft des Mindener Domcapitels aufgenommen und ihnen beiden eine volle Präbende mit einer Klosterwohnung (Wohnung oder Curie innerhalb der Domsfreiheit zu Minden, *plenam praebendam cum domo claustrali*) überwiesen, auf Lebenszeit für die Längstlebende; ferner habe er der Mechtildis 25 Mark baar gegeben, auch den bischöflichen Hof zu Ahlden mit allen Aufkünften (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Anfuhr von Wein [vom Rheine her?], so wie der Lehenspflichten) ihr überlassen; endlich habe er ihr den lebenslänglichen Nießbrauch aller der Güter gelassen, welche sie dem Stift überwiesen habe, mit Ausnahme von 50 Hufen, deren Benutzung er sich vorbehalten. Den Töchtern aber der Mechtildis und deren Mundiburden (Ehemännern) habe er Aufnahme in die Kirchengemeinschaft (Kirchengebete) zugesagt; sodann dem Friedrich v. Gevekenstein 150 Mark, der andern Tochter aber und ihrem

Manne Wifer (? Widefind v. Rethen) 100 Mark angewiesen; endlich der vierten Tochter, welche im Kloster Bisbeck befindlich, 12 Mark auszahlen lassen. Als Zeugen dieser Urkunde dienten 12 Mindener Geistliche, nämlich 4 Priester, 4 Diakone, und 4 Subdiakone und hiernächst die edlen Herren Conrad, der comes malli, der Edelvoigt Widefind vom Berge, Hermann v. Arnheim (und Bückeburg), Graf Albert v. Poppenburg (des Bernhard Bruder, 1175—1191), endlich der mehrgenannte Schwiegersohn Mathildens, Widefind v. Rethen (Rheda). Diese Urkunde kann erst nach 1185 ausgestellt sein, denn damals bestieg Bischof Thietmar erst den bischöflichen Stuhl. Die Verhandlungen wegen dieses Verkaufs begannen aber noch vor dieser Zeit unter Bischof Anno († 1185 Febr. 14), denn Thietmar sagt: „*quae in diebus sacerdotii nostri acta et a nobis confirmata sunt, stabilire volentes*“. Daß sie 1188 abgefaßt, geht aus Verbeck's Angabe keineswegs hervor, wie man es angenommen hat, denn die Worte, welche der dort (SS. r. Br. II, 180) theilweise abgedruckten Urkunde voranstehen „Datum apud Nannenstede, anno Dom. MCLXXXVIII, indict. VIII, kal. Aprilis“ beziehen sich offenbar auf die vorhergehende Notiz, wonach König Heinrich VI. dem Stifte Minden Silbergruben bei Dehemuhl und Arnkenberge überwiesen und die darüber lautende Urkunde (die dem Verbeck noch vorlag) zu Nannenstein am 1. April 1188 ausgestellt habe.

Dennoch kann die fragliche Urkunde nur ein oder zwei Jahr früher ausgestellt sein, denn wir wissen aus einer andern desselben Bischofs (Erhard, Reg. Westph. II, Urf. N^o 474), daß dieser 1187 dem Martinistift zu Minden ein Haus zu Oulhusum (Mullhausen bei Hausberge und Minden) für 28 Mark verkaufte, um die Matrone Mathildis de Rikilinke (*sic*) wegen der ihr abgekauften Güter befriedigen zu können. Weltliche Zeugen der letzteren Urkunde waren der Edelvoigt Widefind, Hermann v. Arnheim, Reimbert und Ludinger v. Slon.

Wir erfahren somit, nachdem hiernach die Ausfertigung unserer undatirten Urkunde wohl in das Jahr 1186 verwiesen

werden darf, daß Reimbart v. Ricklingen ziemlich lange vor diesem Jahre verstorben sein muß (er kommt zuletzt 1174 vor) und nur 4 Töchter, aber keine Söhne hinterlassen hatte. Auch sein Bruder Dietrich muß schon todt gewesen sein, denn wenn nicht eine sogenannte Todtheilung zwischen den Brüdern Statt gefunden haben sollte, so daß Dietrich etwa die Hildesheim'schen Güter erhielt, so wäre doch Dietrich wohl den Töchtern seines Bruders im Erbrecht an den altväterlichen Güterbesitz vorangegangen, wenigstens wäre seines Consenses zu dieser Vergabung zu erwähnen gewesen. Auch des Adolf v. Nienkerken wird keine Erwähnung gethan. — Zwei der Töchter waren verheirathet; daß sie Mathilde und Jutta hießen, sagt eine noch weiter zu besprechende Notiz bei Würdtwein (Subs. VI, 400). Welche von ihnen nun aber die Ehefrau des Edelherrn Friedrich v. Gevekenstein und welche die Ehefrau des Edelherrn Widelind v. Rethen gewesen, steht nicht fest. Von diesen beiden Männern werden wir so gleich noch einige Nachrichten beizubringen suchen.

Der comes malli im Gau Selessen, welcher an einem „Salsfeken“ genannten Orte die Vergabung bestätigt, war ohne Zweifel Graf Conrad I. v. Roden, einer der Feldherrn und treuen Anhänger Herzogs Heinrich. Daß hier der pagus Selessen nur uneigentlich angeführt wird, indem kein Gau im alten Sinne in dieser Gegend neben dem Marstemegau bestand, ist jetzt wohl allseitig angenommen. Der Ausdruck bedeutet nur Gerichtssprengel, welche Bezeichnung eben seit dem Verfall der Gaueintheilung Kaisers Karl des Großen, oder richtiger seit dem Zerfallen der alten Gaue in mehrere Gerichtssprengel, auf diese letzteren angewandt werden mochte.

Salsfeken ist nicht zu deuten, wenn es nicht etwa Seelze, also den Hauptort, nach welchem der Gerichtsbezirk Selessen seinen Namen führte, bezeichnen sollte. Freilich hatten die alten Gaue wohl niemals ihren Namen von einer Dorfschaft, vielmehr von Flüssen, Bergen oder auffallenden Ortsbegebenheiten, höchstens von Gerichtsstätten. Da nun aber im Verzeichniß der verkauften Güter auch das Dorf Selesse selbst vorkommt, und wie der Gau geschrieben wird, so bleibt die

Berschiedenheit der dicht nebeneinander stehenden Namen sehr auffallend. War es etwa nur Bezeichnung der Stätte des Freidings oder Grafenstuhls (Schöffenstuhls), so wäre an Stal-ecken (= stul-ecken), also Eichbäume, unter denen jener Stuhl befindlich, zu denken, und hiermit wäre zusammenzuhalten das „castrum Hagen prope quercum vulgariter Stalecke nuncupatum“ (Lindenbrog, Priv. arch. Hamb. 1706. p. 174), dann das „apud Stalekin castrum nostrum“ des Pfalzgrafen Heinrich, das bei Stotel gelegen haben muß (Galenb. Urftb. III, 36. [nicht Schloß Staleck am Rhein], vergl. auch Mooyer in Zeitschrift für Niedersf. 1853. Hft. 1. p. 37. Note 1).

Noch einige Worte über die beiden Schwiegerföhne der Mathilde v. Ricklingen. Der eine derselben, Friedrich, gehörte wahrscheinlich einem edlen Geschlechte an, welches auf der Feste Siebichenstein bei Halle mit einem Burgmannsitz von dem Erzstifte Magdeburg belehnt war und nach der Sitte jener Zeit sich darnach nannte. Der Siebichenstein, früh eine Reichsfeste, ging schon im X. Jahrhundert an das Erzbisthum Magdeburg über, dessen Oberhirten oft dort residirten. Erzbischof Adelgot beherbergte dort 1116 die aus Reitenbuch (Nichenberg) vertriebenen Benedictiner, für die er später das Kloster Neuwerk bei Halle gründete. Er nennt seine Burg palatium; Erzbischof Wigmann nennt sie etwas später burgwardium, urbs, dominicale des Stifts (Ludewig, Reliquiae V. p. 5. 8. 11). Von eben diesem Erzbischof Wigmann werden 1152 als Zeugen angezogen die Edelherren Conrad, Kraft und Ekkehard, Burgmänner des Siebichensteins (Ludewig l. c. p. 7). 1163 erscheint derselbe Conrad (ibidem p. 243), dann 1165 Conrad und Ekkehard, Albert und Albert (p. 12). Ferner kommen 1170 als edle Burgmänner vor: Conradus de Givekenstein, Ekkehardus et filius ejus Fredericus (p. 10) und ebenso 1182 Conradus castellanus de G., Ekkehardus et filius ejus Fredericus (p. 5). Dieser Friedrich, des Ekkehard Sohn, scheint der uns interessirende Schwiegerföhne der Mathilde v. Ricklingen gewesen zu sein. Daß er einem edlen Geschlechte angehörte, ist aus

obigen Urkunden unzweifelhaft. Vielleicht hat man ihn später unter einem andern Namen zu suchen, denn unter Erzbischof Rudolf († 1206) scheint das bisherige Verhältniß der Burgmannschaft auf dem Giebichenstein eine Abänderung erfahren zu haben. Botho (SS. r. Br. III, 356.) sagt von diesem Erzbischof: er habe einen Theil „des arves van dem Gevekenstein“ gekauft. War das bisherige Burgmannsgeschlecht etwa mit unserm Friedrich ausgestorben, oder hatte es seinen Sitz nur aufgegeben? Sicher ist, daß von 1212 bis 1228, statt der bisherigen zahlreichen Burgmänner, ein einziger Johannes burggravius auf dem Giebichenstein vorkommt (Ludewig I. c. p. 26. 31. 21. 25. 270).

Ueber den Widekindus advocatus de Rethen (richtiger de Rheda) sind wir im Stande etwas ausführlichere Andeutungen zu sammeln. Auch er gehörte nicht in die Gegend, wo die Ricklinger ihren Wohnsitz hatten, sondern hatte seine ausgebreiteten Besitzungen in den Bisthümern Osnabrück, Münster und Paderborn. Sein Vater scheint der Edelherr Everwin gewesen zu sein, welcher 1150 als advocatus de Vrekenhorst (Jung, Hist. c. Benth. II. p. 13) und 1166 schlechthin als nobilis de Vrekenhorst vorkommt (Kindlinger, Münst. Beitr. II, 2, p. 206). Seine Mutter Luttrudis (Everwin's Ehefrau) war allem Anscheine nach eine Tochter des Grafen Widekind III., Dynasten v. Schwalenberg und Stiftsvoigts von Paderborn (1113—11. Juni 1137) und einer Luttrudis († 23. März 1152), welche für eine Edle v. Itter gehalten wird, aber wohl mit mehr Recht für eine Tochter des Edelherrn Rudolf v. Desede, also Nichte des Bischofs Bernhard von Paderborn, zu nehmen ist. — Graf Widekind III. v. Schwalenberg hatte, außer seiner Tochter Luttrudis (Everwin's Gemahlin), 3 Söhne: Bolquin I. von Schwalenberg und Waldeck (1137—1178), Widekind IV. von Pyrmont (1149—1186) und Gottschalk, der geistlich geworden und 1195—1197 als Domprobst in Paderborn vorkommt (Schaten, Ann. P. I, 906. 911). Dieser Gottschalk nennt noch 1197 seine Schwester Luttrudis als seine Erbin (auch „advocata de Rhede“) und vermachte — wohl auf ihr An-

suchen — dem durch ihr Wirken vorzugsweise gegründeten Kloster Marienfelde Güter in Untrup an der Lippe und zu Havixbrock im Kirchspiel Beckem, während seine Brüder ihren Antheil an diesen Gütern schon früher (um 1180) dem Kloster Helmershausen an der Diemel geschenkt hatten (Wenk, Hess. Gesch. Urkb. II, 69). Die von Kindlinger, Münst. Beitr. III, 2, p. 108, abgedruckte Urkunde zeigt zugleich, daß Gottschalk mit seinen verstorbenen Brüdern in sehr schlechtem Vernehmen gestanden hatte und damals in nicht besseren mit deren Söhnen stand; wahrscheinlich war er dem Herzoge Heinrich treu geblieben. Wer der dort als anderer Erbe des Domprobstes genannte Godekind v. Noringen gewesen, ist noch dunkel; etwa noch ein Schwestersohn desselben?

Unser Edelherr Widekind nun, des Everwin und der Luttrudis Sohn, erscheint zuerst 1169, ebenfalls unter der Bezeichnung „advocatus de Vreckenhorst“, als Zeuge des Bischofs Ludwig von Münster (Erhard, Cod. d. Westph. II, № 342). 1170 heißt er zuerst Widechinus de Reden (Rheda) in einer Urkunde des Klosters Liesborn (Erhard, l. c. № 345); dann auch 1172 (Erhard, l. c. № 357). 1173 Mai 4. war er zu Goslar zugegen, als die zwischen den Grafen v. Tecklenburg und dem Bischof von Münster getroffenen Vereinbarungen wegen der Voigteirechte über Stadt und Bischofszitz Münster vom Kaiser Friedrich bestätigt wurden (Niefert, Münst. Urkb. I, p. 357).

Als Schirmvoigt des Klosters Freckenhorst finden wir Widekind wieder 1174 genannt (Erhard, l. c. № 372), und nach Urkunden von 1176 und 1177 war er auch Voigt des Klosters Liesborn (Erhard, l. c. № 384. 389. 390). 1179 war Widekind v. Rheda im Bunde mit Graf Bernhard v. d. Lippe (wahrscheinlich seiner Schwester Sohn). Beide bekriegten die Stadt Soest und verheerten die Umgegend im Auftrage des Herzogs Heinrich des Löwen, dessen treue Anhänger Beide fortwährend geblieben waren (Orig. Guelf. III, 107. Gobelinus Persona p. 273. Kleinsorg, Kirchen-Gesch. II, 85).

Widekind, der 1181 de Rethe und 1184 de Redhe

heißt (Erhard, l. c. *N*º 418. 449), war im April dieses letzten Jahres Zeuge des Erzbischofs Philipp von Köln bei der Gründung der Burg Petersberg (Perremunt), in der Nähe des Schwalenbergs (Or. Guelf. III, 539). Auch im folgenden Jahre war er noch in dieser Gegend, denn er diente als Zeuge, als im März 1185 der genannte Erzbischof zu Pyrmont die Schenkung von 18 Hufen zu Dedelum an Kloster Loccum bestätigte, welche seine Nichte Adelheid v. Asle diesem Kloster gemacht hatte (Calenb. III, 12). Hiernach möchte es scheinen, als ob Widekind sich damals zu den Gegnern des Herzogs geschlagen habe, und sich bei seinen Vettern, den Schwalenbergern, aufhielt. In eben diesem Jahre war er bei einer Verhandlung des Bischofs Siegfried von Paderborn mit dem Abte von Corvey zugegen, wegen Austausch von Zehnten und Ländereien (Schaten, Ann. Pad. I, 610. 611) und erscheint endlich noch zu dieser Zeit als Hauptstifter des Klosters Marienfeld. Widekind und seine Mutter Luttrudis tauschten unter Andern zu diesem Zwecke ein bedeutendes Grundstück vom Kloster Freckenhorst ein und überwiesen eine Summe von 60 Mark Silber und eine Mark Goldes, welche der Luttrudis Neffen, die Grafen v. Schwalenberg, ihnen schuldeten, an das neue Kloster. Wahrscheinlich war dieses Geld der Luttrudis Brautschlag. Widekind wird bei dieser Gelegenheit auch advocatus Monasteriensis genannt; war also auch wohl Edelvoigt des Stiftes Münster geworden, nachdem Simon v. Tecklenburg vom Stifte war abgefunden worden (Erhard, l. c. *N*º 451. 452. Schaten, Ann. P. I, 544. 699).

Uebrigens werden als Wohlthäter des Klosters Marienfeld noch besonders genannt: der Edelherr Bernhard v. d. Lippe, dann die Grafen Widekind, Hermann, Bolquin und Heinrich v. Schwalenberg, Söhne Bolquin's I. († 1178), also Neffen der Luttrudis. Welche verwandtschaftliche Beziehung aber zwischen dem Grafen Ludger v. Woldenberg (v. Werder), der ebenfalls genannt wird, und den Edelherren v. Rheda bestand, ist noch nicht ersichtlich. 1186 finden wir Widekind v. Rheda unter den Lehensträgern des Bischofs von Döna-

brück, als dessen Rechtsstreit gegen Graf Simon v. Tecklenburg unter Vermittelung des Bischofs Thietmar v. Minden beigelegt wurde (Mosser, Gesch. II, 323). Im gleichen Jahre war er Zeuge des Bischofs von Paderborn und des Bischofs von Münster (Erhard, l. c. № 460. 462).

Wahrscheinlich 1187, wenn nicht 1186, war er nun, laut der uns hier beschäftigenden Urkunde, im Grafending des Grafen Conrad bei Seelze anwesend und scheint sich noch längere Zeit in unseren Gegenden aufgehalten zu haben, denn noch im October 1188 befand er sich beim Herzog Heinrich zu Braunschweig, als dieser, ohne die oben berührte Schenkung von 18 Hufen zu Dedelum an Loccum seitens seines Gegners, des Erzbischofs von Köln und dessen Verwandten, anzuerkennen, nun auch seines Theils dem Kloster jene Ländereien überwies (Galenb. III, 19). Vielleicht hatte eben Widekind v. Rheda den Herzog zu dieser indirecten Bestätigung einer Schenkung, bei der Widekind 1184 Zeuge gewesen, vermocht. Uebrigens finden wir den Widekind auch noch in diesem Jahre beim Bischof Hermann von Münster, als derselbe dem Kloster Mariensfeld verschiedene Höfe und Zehnten überwies (Erhard, l. c. № 480). Im nächsten Jahre bereitete sich Widekind zur Fahrt nach dem heiligen Grabe vor. Er überwies, im Einverständniß mit seiner Mutter Luttrudis, da sie keine Erben hätten (cum propinquiores heredem non haberent), seine Besitzungen innerhalb der Gränzen Engerns und Westphalens und wo immer sonst belegen (vel ubicunque locorum) dem Kloster Mariensfeld.. Der auf Engernschem Gebiete belegene Theil ward vor der Schöffenbank bei Wiedenbrück unter dem Banne des Freigrafen Rudolf v. Burbenne (eines Ministerialen der Grafen v. Arnberg 1185, Wigand's Arch. VI, 183) vergabt; der andere Theil vor der Schöffenbank des Freigrafen Lambert bei Mattenheim. Harsewinkel und Sletbrügge scheinen die wichtigsten der freien Erbgüter Widekind's gewesen zu sein (Erhard; loc. c. № 496).

Bei der berühmten Belagerung von Aflon 1189 — 1191 war Widekind neben Graf Heinrich v. Oldenburg und Graf Albrecht v. Poppenburg, dem Zeugen in unserer Urkunde,

thätig. Dies erwähnt Helmold ausdrücklich (SS. r. Brunsw. II, 682). Allein er starb auch auf diesem Kreuzzug an einem 26. September, entweder 1190 oder 1191 (Dorow, Denkmale a. Spr. u. R. II, 143; vergl. auch I, 210. 216). Schaten (Ann. Paderb., alte Ausg., p. 868) faßt das ihn Betreffende folgender Weise zusammen: „Am Meisten trug zur Dotirung des Klosters Mariensfeld der Edelherr Widekind v. Rheda bei, ein reicher Herr und Voigt der Klöster Liesborn, Herzebrock und Freckenhorst. Als er mit Kaiser Friedrich sich auf den Kreuzzug begeben wollte, resignirte er die Voigteigewalt über diese 3 Klöster dem Bischof Hermann v. Münster. Seine übrigen Besitzungen und selbst seine Ministerialen überwies er dem Kloster Mariensfeld, mit dem Gelübde, daß, falls er unverfehrt vom heiligen Grabe heimkehren sollte, er in diesem Kloster das geistliche Gewand nehmen wolle. Da er aber auf dem Kreuzzuge umkam, so wurden seine Gebeine von einem seiner Getreuen nach Westphalen zurückgebracht und in der Klosterkirche zu Mariensfeld beigesetzt. Die Güter, welche er dem Kloster vor seinem Aufbruch nach Palästina vermacht hatte, umfaßten 60 Höfe (praedia) und die Herrschaft (pagus) Harzwinkel. Seine Lehensleute aber gingen mit Consens des Abtes von Mariensfeld auf den Grafen Bernhard v. d. Lippe über, auf denselben, der, nachdem er nunmehr auch Voigt dieses Klosters geworden, dann später selbst an des Edelherrn v. Rheda Statt dort als Mönch eintrat.“ Soweit Schaten. Bernhard v. d. Lippe ward nicht lange darnach Abt zu Dünamünde in Livland und zuletzt selbst Bischof in diesem Landstrich; vergl. noch Erhard, R. Westph. II. Urf. № 569. Niefert, Münst. Urf. I, 2, 511. auch I, 1. p. 362. 364. Nach den letzteren beiden Urkunden darf man annehmen, daß die Aebtissin B. (Beata oder Bertha?) v. Freckenhorst de 1193 eine Schwester unseres damals verstorbenen Edelherrn Widekind (mortuo W. fratre ejusdem abbatisse heredem non habente) und zugleich wohl eine Mutter-Schwester des Grafen Bernhard v. d. Lippe war. Schon 1196 hatte sie eine Nachfolgerin in einer Aebtissin Gertrud, welche sich bis 1207 findet (Erhard, l. c. II. Urf. № 549).

Der Sarkophag, welcher des Widekind v. Rheda Gebeine umschließen soll, wird noch als ein merkwürdiges Kunstwerk jener frühen Zeiten in der schönen Klosterkirche zu Mariensfeld gezeigt.

Um nach dieser Abschweifung wieder auf das Verkaufs-Document zurückzukommen, welches die Ricklinger Güter betrifft, so zeigen vorstehende Notizen, daß, wenn der Edelherr Widekind bei der Veräußerung des Erbtheils seiner Ehefrau seitens deren Mutter Mathildis um 1187 keine Schwierigkeiten gemacht zu haben scheint, der Grund dieses Verzichtes weder in der entfernten Lage dieser Güter von seinem Wohnsitze Rheda zu suchen ist, noch in der allgemeinen Tendenz jener Zeit, gegen Kirchen und Stifter Freigebigkeit zu üben, sondern ganz speciell in der Absicht Widekind's an dem bevorstehenden Kreuzzuge Theil zu nehmen und demnächst eventuell geistlich zu werden. Vielleicht sind wir berechtigt, ganz ähnliche Absichten hinsichtlich seines Schwagers, des Edelherrn Friedrich v. Giebichenstein, anzunehmen. Es sei noch bemerkt, daß wir nach dem Obigen in dem Edelherrn v. Rheda weder den Stammvater eines der in den Bisthümern Hildesheim und Minden später blühenden rittermäßigen Geschlechter ähnlichen Namens (v. Reden, v. Rheden oder auch v. Rethen), noch auch einen Burghauptmann oder Voigt auf dem Schlosse Rethem an der Aller (die Burg erscheint erst um 1300) oder auch auf der bischöflich Hildesheimischen Beste Rethen, unweit Sarstedt, erblicken dürfen.

Es bleibt noch übrig, die Grundstücke etwas näher ins Auge zu fassen, welche Mathilde v. Ricklingen schenk- oder verkaufsweise dem Stifte Minden überließ. Außer den beiden schon erwähnten Abdrücken der betreffenden Acte bei Würdtwein und dem Auszuge in der Chronik des Verbeck, findet sich bei Würdtwein (Subs. VI, 401) noch einmal das Verzeichniß jener Grundstücke unter der Ueberschrift: „Praedium Reimberti de Ricklinge filiabus suis relictum“; sodann (Subs. VI, 402) dasselbe Verzeichniß mit Beifügung derjenigen Personen, welche, anscheinend nach dem Uebergange der Güter an den Bischof, von diesem damit belehnt worden

sind. Hier sind ferner die Hufen bezeichnet (etwa 46), welche der Bischof sich für seinen eignen Gebrauch (als Tafelgüter) vorbehalten, und welche mit 6 dem Domcapitel reservirten Hufen (zu Achum) etwa jenen 50 Hufen entsprechen, welche der Bischof laut der Verkaufsurkunde sofort in Besitz genommen hatte. Daß in diesem Register die Zahl der Hufen fast bei jedem einzelnen Grundstücke etwas größer angegeben wird (so daß wir hier ungefähr 221 Hufen aufgezählt finden, statt der 194 oder 195 der Urkunde) beweist, daß von Seiten des Stifts eine Untersuchung über den Flächeninhalt dieser Besitzungen nach deren Erwerbung, mit sehr günstigem Resultat, ist angestellt worden. Endlich sind am Schlusse noch 22 Hufen an 6 verschiedenen Orten, so wie die Namen der damit Belehnten angefügt, welche in der eigentlichen Urkunde sich nicht finden, also wohl erst später als Ricklinger Eigenthum sind erkannt worden. Diese verschiedenen Umstände deuten darauf, daß dies Register erst zu der Zeit aufgestellt ist, als alle die fraglichen Grundstücke in den Besitz des Stifts übergegangen waren, also nach dem Tode der Mathildis, die ja den lebenslänglichen Nießbrauch an den meisten derselben sich vorbehalten hatte. Wann der Tod der frommen Matrone eintrat, ist nicht zu constatiren. Hat sie aber von 1187 noch etwa bis zum Ende des Jahrhunderts gelebt (sie starb an einem 12. Mai nach dem Mindener Todtenbuche), so können wir in runder Zahl den Anfang des XIII. Jahrhunderts als die Entstehungszeit dieses Registers annehmen.

Daselbe ist überschrieben „Mansi non soluti“, der fernere Zusatz „quos tenet dominus Hemannus (Hermannus)“ ist aber offenbar ungenau; der dominus Hermannus ist nur zufällig der erste unter den Aufgeführten, und somit ist die Ueberschrift, wie häufig in alten Schriftstücken, nur die Wiederholung des ersten Passus des Registers selbst, welcher lautet: In Affendorf X mansos non solutos quos tenet dominus Hemannus.

Die 5 verschiedenen Abdrücke jenes Güterverzeichnisses, welche wir kennen gelernt haben, stellen die Namen der Ortschaften, wie das Original der Schenkungsurkunde sie gegeben,

ziemlich fest. Die Frage aber, ob dies Original, welches jetzt verloren scheint, jenen Namen richtig geschrieben enthalten habe, bleibt daneben völlig ungelöst. Leider giebt uns die Reihenfolge der aufgezählten Orte nur sehr unsichere Fingerzeige, um uns bei Auffindung derselben zu leiten, und bei aller angewandten Mühe bleibt der Conjectur auch hier gar Vieles überlassen.

Dreierlei haben wir jedoch bei Auffuchung dieser Ortschaften festzuhalten. Einmal mußten sie in Engern liegen, da ausdrücklich erwähnt wird, sie seien nach Engerschem Gesetze aufgelassen. Dann mußten sie im Stifte Minden belegen sein, denn wohl nur ausnahmsweise würde Bischof Thietmar Liegenschaften in anderen Kirchensprengeln haben erwerben wollen. Endlich ist von den Ricklinger Gütern im Stifte Hildesheim — und deren waren gewiß vorhanden — gar nicht die Rede. Sie scheinen ebenfalls als ein Ganzes betrachtet worden und von den Mindener Gütern ganz getrennt gehalten zu sein. Vielleicht war eine s. g. Todtheilung zwischen den Brüdern Reimbert und Dietrich junior eingetreten, wobei Dietrich die Hildesheimer Güter und Lehne erhalten hatte. An wen dieselben nach seinem Tode übergegangen, bleibt zweifelhaft. Von einem Ankauf seitens des Bischofs von Hildesheim, ähnlich dem uns beschäftigenden Geschäft, geben die Hildesheimischen Urkunden keine Nachricht.

Bei genauerer Durchsicht der aufgezählten Ortschaften trennen sich dieselben, obgleich ziemlich bunt durch einander gewürfelt, anscheinend in drei größere Gruppen:

1) Die erste derselben umfaßt die Gegend am Zusammenfluß der Aller und Weser, also die Umgegend von Verden, Methem und Ahlden. Dahin möchte man zählen: Assendorf (Assendorf Amts Hoya), Hotbergen oder Odberge (Hutbergen bei Verden, wenn nicht Otbergen, jetzt wüst bei Möllenbeck, Wippermann, R. Sch. p. 321), Moule mit einer Mühle (etwa Molen bei Gysstrup), Alethen (wohl Ahlden, siehe jedoch weiter unten), Amenthorp oder Amdorpe (Amedorf bei Blender Amts Westen oder Amedorf bei Mandelsloh), Swarmeste (Schwarmstedt Amts Bissendorf), Blendere (Blender Amts

Westen, dort war auch außer 12 Hufen die Kirche im Besitz der Mathilde), Overberge (Hohen-Uberbergen Amts Verden). Vielleicht hören hierher Stöcken (wenn Nieder-Stöcken Amts Neustadt, oder Stöcken, Kirchspiel im Amte Rethem, gemeint ist), Allovissen (Alvessen bei Magelsen Amts Hoya) und Hülsinge (wenn Hülsen im Kirchspiel Westen Amts Rethem gemeint ist, und nicht Groß- oder Klein-Hülse bei Loccum, Mooyer, Alte Grafsch. Schaumburg p. 37).

2) Die zweite Gruppe von Ortschaften umfaßt die Gegend westlich von der Stadt Hannover, am rechten Leineufer. Dies war offenbar der Hauptstock dieser Besitzungen; hier grenzten sie ziemlich eng geschlossen an einander, so daß bei unsicheren Namen die Vermuthung für ihre Lage in dieser Gegend spricht. Hierher gehören: Thiutebergen (Dötebergen), Velthem (falls es Belden ist, siehe unten), Benedissen (ohne Zweifel ein ausgegangener Ort Bendisse, welcher im Mindener Lehnregister p. 51. *N.* 710 [in Herrn Mooyer's Besitz] bezeichnet wird als „prope Ricklinge supra Leynam“ belegen, also nahe bei Hannover und Ricklingen; doch lag auch ein Bennessen [Bensen] östlich von Hessen-Oldendorf, s. Urf. de 1302, Zeitschr. des Dsnabrücker Vereins de 1858 p. 144), Gummere (Gümmer), Lindem (Linden), Ricklinge (Ricklingen, hier nicht weniger als 20 Hufen), Hemminge (Hemmingen), Watberge (Wetbergen), Wagirthe (Kirchwehren), Selesse (Seelze), Wegirthe (Latwehren), Emplithe (Empelde), Badensteden (Badenstedt), Redigerbroch palus (das Redigerbroch in der Nähe von Wunstorf, Wippermann, R. Sch. *N.* 536. Das Stift Wunstorf besaß verschiedene Höfe, welche Echthöfe im Redigerbroch waren, d. h. die dort Forst- und Markungsantheile, echtworde, hatten, Cal. IX. *N.* 170. p. 132; vergl. auch Mooyer, Alte Grafsch. Schaumburg p. 51).

3) Die dritte Gruppe von Ortschaften schließt sich an die beiden Weserufer oberhalb Minden an und breitete sich in der späteren Grafschaft Schaumburg aus. Dahin gehören: Velthem (wenn es Beltheim zwischen Blotho und Rinteln sein sollte), Otbergen (wenn es einen ausgegangenen Ort bei

Kl. Möllenbeck bezeichnet), Achem (Achum bei Bückeburg und Obernkirchen), Gese (welcher Name sich auch in den Lehnregistern der Grafen von Wunstorf findet — Jössen bei Windheim ist bedenklich), Oldendorp (wenn Hessen-Oldendorp unter den vielen Dörfern dieses Namens gemeint sein sollte), Hehlen (Hehlen bei Rammen, vergl. Mooyer, Graffsch. Schaumburg p. 47; 16 Aecker in campo Hehlen waren 1338 Mindensches Lehn, Würdtwein, Nov. subs. XI, 174), Meleberge (wohl Mölbergen bei Hausberge und Blotho; — wir sahen oben, daß Dietrich v. Ricklingen [Strichligge?] 1176 ein Haus in Mileberch und den Zehnten in Welden an Minden resignirte, Wippermann, R. Sch. № 57^b), Helenhusen (entweder Hellinghausen Amts Barenholz oder jenes Heelsen, jetzt wüßt bei Mölbergen, wonach noch das Heelser Bruch den Namen trägt, vergl. auch Würdtwein, Nov. subs. XI, 173), Hodenhusen (wohl Hohenhausen Amts Barenholz, vergl. Wippermann, R. Sch. 438 und Obernkirchener Urf. p. 300), Losbeck (jetzt wüßt am Laßbach im Kirchspiel Siliffen Amts Barenholz, vergl. Cal. III, 565), Sesenhusen (wohl Selsen Amts Barenholz zwischen Hohenhausen und Lindenhausen, nicht jenes Sehnsen bei Schinna, welches 1203 vom Kloster Mendorf an Kloster Schinna verkauft wurde, Hoy. VII, 3), Emmenhusen (entweder Einbeckhausen Amts Lauenau, Cal. I, 12; Mooyer, Graffsch. Schaumburg p. 42, — oder Emminghausen, jetzt wüßt bei Widenfahl, Mooyer l. c. p. 38, siehe auch Würdtwein, Nov. subs. IX, 174. Wippermann, R. Sch. № 484), Hodenhusen (doch wohl verschieden von dem schon genannten, hier also etwa Hodighausen oder Hoyenhausen Amts Syke, oder richtiger Haddenhausen unfern von Minden, vergl. Cal. Urf. V, 26 und VI, 17), Oflethen (wohl Uffeln bei Blotho; wegen der dortigen Curie siehe Würdtwein, Nov. subs. XI, 214), Stockem (am wahrscheinlichsten ein jetzt wüster Ort südlich von Möllenbeck, Mooyer, Graffsch. Schaumburg p. 50), Hupe (falls es Hüffe am rechten Weserufer unfern Mellbergen ist, Cal. Urf. III, 653).

Man sieht, daß die zweite und dritte Gruppe nicht

streng von einander abgegrenzt ist. Beide bildeten vielleicht in fortlaufender Kette den Inbegriff der Ricklinger Erbgüter, während die Gruppe *N*. 1 das Erbtheil und die Mitgift der Mathilde darstellt. Nicht unwichtig ist ferner, zu bemerken, daß unmittelbar am rechten Leineufer auch auf Engerschem Boden keine einzige Ricklinger Besizung sich findet, denn das höchst zweifelhafte Stöcken kann hier nichts entscheiden. Die Leine war somit hier die Grenze gegen Norden, und über diesen Fluß hinaus trennten noch weite Moore und unbewohnte Heidstrecken die Ricklinger Besizungen von den unter der Gruppe *N*. 1 zusammengefaßten Ländereien; jene Besizungen hielten sich also innerhalb der von der Leine gebildeten Nordgrenze des Marsteme-Gaues. Wenn demnach später, um 1225 (schwerlich früher, wie dies v. Hordenberg Cal. VI, 3. annimmt), vom Grafen Conrad II. v. Roden ein Schloß Ricklingen am rechten Leineufer unweit Wunstorf erbaut wurde, so darf uns dies nicht verleiten, dorthin den Mittelpunkt der hier besprochenen Ricklinger Besizungen zu verlegen. Die Beste Ricklingen ward freilich wohl im Andenken an die damals ausgestorbenen Edelherrn so benannt. Ihr Erbauer Graf Conrad II. war vielleicht der Erbe Jener, was die Hildesheimischen Güter anbetrifft, und auch — wenigstens theilweise — Nachfolger in ihren Mindener Lehen, und in diesem Sinne mochte er in jenem Namen ihr Andenken auffrischen wollen. Möglich wäre selbst, daß Graf Conrads Mutter Kunigunde, des Grafen Conrad I. Ehefrau, eine Erbtöchter Dietrichs des Jüngeren v. Ricklingen gewesen; denn für die Annahme, daß sie zu den Edelherrn v. Depenau gehörte, liegt kein Beweis vor (Spilcker, Beiträge I, 75). Ueber das Eine hingegen giebt unsere Urkunde hinreichend Belege, dafür nämlich, daß im Gegensatz zu jenem Schlosse das Dorf Ricklingen, nahe bei Hannover, der Stammsitz der Ricklinger gewesen und daß um diesen Ort sich die Hauptmasse ihrer Besizungen concentrirt habe. Neben diesem Dorfe besaßen sie allein 20 Hufen Landes. Auch die Besizungen der Rodener oder Wunstorfer Grafen lagen so vorwiegend am linken Leineufer, daß die Aufführung einer Burg, wie

Schloß Ricklingen, am entgegengesetzten Ufer etwas sehr Auffallendes haben muß und man geneigt ist anzunehmen, damals habe die Leine einen andern Lauf gehabt als jetzt, und ihr Bett sei so viel weiter nördlich belegen gewesen, daß auch die fragliche Burg Ricklingen damals an dessen linkem (südlichem) Ufer gestanden habe.

Wir haben schon gesehen, wie ausgemacht worden war, daß Mechtildis v. Ricklingen alle von ihr dem Stifte Minden überwiesenen Güter, mit Ausnahme von 50 Hufen, welche sich der Bischof (wohl als Tafelgut) zurückbehielt, bis zu ihrem Tode im Nießbrauch haben sollte. „Bonorum“, sagt Bischof Thietmar, „quae ipsa ecclesiae nostrae contulerat, exceptis L mansis quos in servitio nostro detinuimus, usufructum ipsi ad vitae suae terminum reliquimus.“ Diese Güter konnten also wohl nicht lehenweise, höchstens meierweise, von der Mechtilde ausgethan sein, weil sonst von einem Nießbrauch kaum die Rede sein könnte. Erst nach ihrem Tode, als dem Bischof die Disposition über diese Ländereien zugefallen, wird derselbe wenigstens einen Theil derselben zu Lehen ausgegeben haben, und nunmehr wird jenes Verzeichniß ausgefertigt worden sein, welches uns unter dem Rubrum „Mansi non soluti“ schon bekannt geworden ist. In diesem Verzeichniß, das also zu Anfang des XIII. Jahrhunderts mag aufgesetzt sein, finden sich eine Anzahl Personen, jedoch leider meist nur mit ihren Taufnamen angegeben; ferner sind die ungefähr 50 Hufen bezeichnet, welche der Bischof sich und dem Domcapitel reservirt hatte; endlich bleiben eine Anzahl Hufen übrig, welche noch nicht vergeben waren. Die Reihenfolge der einzelnen Dorfschaften ist jedoch ganz dieselbe als in dem in der Urkunde enthaltenen Verzeichniß. Wir erfahren hier nun, daß der Bischof sich reservirt hatte: 20 Hufen in Aleden, 6 Hufen in Velthem, 10 Hufen in Gümmer, 10 Hufen in Ricklingen und 6 Hufen in Achum für das Domcapitel. Auffallend ist hierbei die große Zahl cultivirten Landes um Ahlden, denn außer diesen 20 Hufen früheren Ricklinger Besitzes daselbst, wird in der Urkunde selbst eines bedeutenden bischöflichen Hofes in Ahlden

erwähnt, der, im Gegensatz zu diesen jetzt erst zum bischöflichen Tafelgute gezogenen Hufen, eben der Mechtildis gleichfalls auf Lebzeiten überwiesen werden sollte: „*curtem nostram in Alethen cum omni servicio quod inde debetur, absque vini advectione et sine jure feodali*“. Es war dies wohl dasselbe *servitium*, welches schon durch Bischof Siegward (1120—1140) der Rasmoda für ihre Güterschenkung ebenfalls auf Lebenszeit überwiesen worden war (Würdtwein, VI, 381). Davon verschieden mußte dann wieder eine *curtis* in antiquo Alden sein, welche dem früher dort bestehenden Collegiatstifte gehört hatte, und welche, nach Verlegung dieses Stifts erst nach Neustadt und endlich nach Lübbecke, um ungefähr diese Zeit (nämlich 1195) an den Ritter Herbert v. Mandelsloh verkauft wurde (Würdtwein, Nov. subs. IX, 77). Man könnte durch diesen Umstand, so wie durch die Stellung des Namens in der Liste, wo er unmittelbar den südlich der Leine gelegenen Ortschaften voransteht, auf die Vermuthung gebracht werden, daß hier Ahlem bei Limmer und nicht Ahlden an der Aller gemeint sei.

Auch das Velthem, woselbst der Bischof sich 6 Hufen vorbehalten, bietet die Schwierigkeit dar, daß nach dem Register der „*Mansi non soluti*“ auch die dortige Kirche mit 2 Hufen bedacht worden war. Nun zeigt sich aber keine Spur, daß Bethem (früher Velthem) im Kirchspiel Kirchboizen Amts Kethem, oder auch Veltheim an der Weser zwischen Blotho und Minteln, in jener Zeit eine Kirche besessen hätten. Ist der Name unrichtig geschrieben, so wäre nach der Stellung des Orts in der Reihenfolge ebenfalls irgend eine ähnlich benannte Dorfschaft in der Nähe Hannovers oder wenigstens am linken Leineufer am wahrscheinlichsten. Das Veltore, woselbst 1326 vom Bischof von Minden dem Statius von Kethen 4 Hufen zu Lehen gegeben wurden, als dieser im Interesse des Stifts die Burghauptmannschaft im neuen Schlosse bei Wunstorf (Bokeloh?) übernahm (Würdtwein, N. s. XI, 124) ist wohl Velber, jener alte Ort, von dem um diese Zeit ein Zweig des Rodener Grafengeschlechts den Namen führte. Auch Velstede (wüßt bei Ronneberg) paßt

nicht, obgleich auch dort der Zehnten Mindensches Lehen war (Würdtwein, N. s. IX, 165. Cal. VII, 53). Eher wäre an Belden (jetzt Behlen) zu denken, dessen Kirche seit 1167 mehrfach genannt wird (Mooyer, Graffsch. Schaumb. p. 7).

Die mansi soluti, nämlich die damals noch nicht zu Lehen ausgetheilten Ländereien, die früher den Ricklingern oder den Vorfahren der Mechtildis gehört hatten, waren sodann nach dem mehr citirten Register belegen in Gese, Aldendorp, Melebergen, Helenhusen, Lasbecke, Sesenhusen, Amedorp, Wegerden, Swarmeste, Oflethen, Stockem und Emplede.

Ueber diejenigen Mindener Lehensteute endlich, welche mit einzelnen Hufen aus dem Ricklinger Nachlaß vom Bischofe bedacht worden, und welche nach dem Obigen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts gelebt haben müssen, können wir nur Vermuthungen hegen, da das Register nur ausnahmsweise ihre Geschlechtsnamen angiebt.

Zu diesen Ausnahmen gehört der dominus Arnoldus de Oumunde, welcher die 4 Hufen in Ueberbergen, die 3 Hufen in Hülßingen und vielleicht auch die 3 Hufen in Hupe zu Lehen erhalten hatte. Dieser Ritter Arnold, wohl ein Sohn jenes Dietrich, der 1140 erscheint (Lappenberg, Hamb. Urk. № 162), kommt 1185 und 1202, jedoch als Bremer Ministerial, vor (Lappenberg, l. c. № 271. 334). Gihard Wstricke erhielt 2 Hufen im Rediger-Bruch bei Wunstorf. In einem gleich weiter zu besprechenden Verzeichniß von Ricklinger Ministerialen wird er Heilard Wstricke genannt und erscheint schon 1182 neben seinem Vater Thetwich als Mindener Ministerial (Wippermann, Reg. Schaumb. № 76). Der dominus Hermannus, welchem 10 Hufen in Affendorf, 9 Hufen in Otbergen und 3 Hufen in Dötebergen zugetheilt wurden, war wohl der Edelherr Hermann II. v. Arnheim, Zeuge der uns beschäftigenden Verkaufs-Urkunde. Er nannte sich erst v. Arnheim seit Zerstörung seines väterlichen Sitzes, der alten Bückeburg, um 1180, und wird um 1208 gestorben sein (Zeitschr. des hist. V. f. N. S. 1853. p. 26). Der dominus Conradus, welchem 5 Hufen in Seelze zufielen, mag der Graf Conrad I. von Roden gewesen sein, von welchem schon

die Rede war und der an einem 12. September spätestens 1205 starb. Der dominus Jordan, der 4 Hufen in Haddenhusen erhalten hatte, möchte Ritter Jordan v. Ekkere sein; wenigstens hatte dieser 1228 den Zehnten in Haddenhausen von den Grafen von Wunstorf zu Lehn (Gal. Urkundenb. V, 26). Auch 1225 (Gal. I, 18) und 1236 (Gal. IV, 17) kommt er vor, falls hier nicht schon sein gleichnamiger Sohn gemeint ist. Der advocatus in Urda (Voigt zu Berden) hatte 2 (4) Hufen in Moule zu Lehen. Sein Sohn Conrad kommt 1219 vor, als belehnt von den Edelherrn v. Westen mit 2 Hufen in Stedesthorpe (Stedorf, Magelsen gegenüber an der Weser, Hoy. Urkundenb. I, 5).

Wegen der übrigen, nur mit Taufnamen angeführten Mindener Ministerialen — ein dominus Lambertus (v. Empelde?), ein dominus Hartmannus (ebenfalls v. Empelde, Bruder Lamberts?), ein dominus Henricus (Rufus? oder Hisce?), ein dominus Eilwardus, dominus Godefridus u. s. w. — Vermuthungen aufzustellen, würde zu weit führen. Dies um so mehr, da in dem schon erwähnten Verzeichnisse der Ricklinger Ministerialen dieselben Vornamen mit Zusatz von Geschlechtsnamen wieder erscheinen, so daß anzunehmen, es seien dieselben Personen. Bei Erörterung dieses Verzeichnisses wird über diese Personen noch Einiges beigebracht werden. Ehe wir aber mit dieser Erörterung diesen Aufsatz abschließen, ist es erforderlich, noch einmal auf die Ueberschrift eines der schon erwähnten Güter-Register zurückzukommen, indem durch dieselbe ein Bedenken gegen die Richtigkeit derjenigen Folgerungen geweckt werden könnte, welche wir über die Lage und den Umfang der Ricklinger Besitzungen aus der mehrerwähnten Verkaufs-Urkunde ziehen zu können geglaubt haben.

Diese Urkunde berichtet nämlich, wie erwähnt, es habe Mechtildis als Witve dies Eigenthum ihres Mannes unter ihre Töchter getheilt, für sich jedoch jenen Theil dieses Nachlasses behalten, den sie von Reimbert in dotem contracti matrimonii erhalten habe. Später habe sie dann eine fromme Stiftung machen wollen und dem Stifte Minden überwiesen:

einmal dieses ihr Witthum, dann in Verbindung damit die Ministerialen des Reimbert (cum ministerialibus ejus) nebst den zu ihrem Witthum gehörigen Eigenbehörigen; endlich aber auch ihre eigene väterliche Erbschaft (hereditatem quam a parentibus suis acceperat). Auch erwähnt die Urkunde, daß der Bischof den Schwiegersöhnen der Mechtildis außer anderen Vortheilen auch nicht unbedeutende Geldsummen, dem Friedrich v. Siebichenstein 150 Mark, dem Wedekind v. Rheda 100 Mark, ausbezahlt habe; während die geistliche Tochter der Mechtildis nur 12 Mark erhielt.

Dem strengen Wortlaut der Urkunde nach, kamen hienach nur das Witthum der Mechtildis, dann ihr väterliches Erbe, endlich die Ministerialen ihres Mannes in Frage, nicht aber die unter Reimberts Töchter vertheilte Hauptmasse der Besitzungen desselben. Dennoch aber deutet mancherlei darauf, daß diese letzteren Besitzungen in der Summe der 195 oder gar 243 durch die Urkunde übertragenen Hufen enthalten gewesen seien. Dahin weist der für jene Zeiten offenbar ziemlich hoch gegriffene Betrag der Entschädigungssumme für die beiden Schwiegersöhne. Von Wedekind, Edelherrn v. Rheda, wissen wir überdies, daß er ohne Kinder war; daß er schon wenig Jahre nach dieser Transaction nach Palästina zog, zu welchem Zuge er jedenfalls Geld brauchte; daß er auch vorher alle seine Güter an geistliche Stiftungen vermachte; daß er endlich die Absicht hatte, wenn er vom Kreuzzuge heimkehren sollte, selbst in einen Mönchsorden zu treten. Das Erbtheil seiner Frau in diesen ihm fern liegenden Gegenden für sich zu behalten lag also sicher nicht in seiner Absicht. Uebrigens mag es sich mit dem Friedrich v. Siebichenstein verhalten haben.

Hierzu kommt nun, daß eines der schon mehr erwähnten Güter-Register, welches übrigens genau mit dem Verzeichnisse der Urkunde selbst übereinstimmt (Würdtwein, Subs. VI, 401), dennoch das Rubrum hat: „Praedium Reinberti de Rielinge filiabus suis relictum“. Hier liegt also offenbar ein Widerspruch, wenigstens doch eine Ungenauigkeit vor. Dieselben Ländereien konnten nicht als väterliches Erbtheil

der Töchter Reimberts an diese ausgetheilt worden sein und doch andererseits das Witthum und das väterliche Erbtheil der Mechtilde ausmachen. Wohl aber konnte dasselbe Verzeichniß beide Bestandtheile neben einander umfassen, ohne daß die Urkunde dies nach ihrem strengen Wortlaut aussprach. Ja, der ausdrückliche Hinweis derselben auf die vorangegangene Vertheilung von Reimberts Nachlaß unter seine Töchter findet wohl nur unter dieser Voraussetzung eine Erklärung.

Ähnlich ist der Widerspruch, den ein anderes, ebenfalls schon erwähntes Verzeichniß (bei Würdtwein, VI, 400 und 401) gegen die Worte der Urkunde aufweist. Dies Verzeichniß, welches die Ministerialen der Ricklinger aufzuzählen scheint, führt die Ueberschrift: „*Hereditaria possessio Mechtildis collata filiae suae Juttae et marito ejus*“ und in seiner zweiten Abtheilung: „*Hereditaria possessio Mechtildis, collata filiae suae Mechtildi*“. Nun sagt aber die Verkaufs-Urkunde ausdrücklich, daß Mechtilde, was sie von ihren Aeltern ererbt habe, also ihre *hereditaria possessio*, sich zunächst vorbehalten und später dem Stifte, nicht aber ihren Töchtern übertragen habe. Sodann ist das Rubrum: „*Hereditaria possessio etc.*“ doch auch für ein Verzeichniß wenig zutreffend, welches offenbar nur eine Liste von Ministerialen enthält, mögen diese nun, wie das Rubrum weiter sagt, zum väterlichen Erbtheil der Mechtildis zu rechnen sein, oder — was der Sachlage und den Worten der Verkaufs-Urkunde mehr entspricht — zum Nachlaß des Reimbert gehört haben (*cum ministerialibus ejus*).

Noch ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß diese letztere Liste sich unter Mindener Urkunden aufbewahrt findet und zwar in unmittelbarem Anschluß an jenes erstere aus der eigentlichen Urkunde ausgezogene Register. Das Interesse des Bisthums für dies Schriftstück ist damit offenkundig und würde schon genügend für die Annahme sprechen, daß die hier verzeichneten Ministerialen auf das Stift übergegangen seien, wenn selbst die Verkaufs-Urkunde nicht ausdrücklich sagte, daß Reimberts Ministerialen dem Stifte überwiesen seien. Wir können somit, um das Gesagte zusammenzufassen,

faum umhin anzunehmen, daß das Verzeichniß, wie es die Urkunde selbst und sodann ein zweites Register unter dem ungenauen (vielleicht später hinzugefügten) Rubrum: „Prædium Reinberti de R., filiabus suis relictum“ uns aufbewahrt haben, nicht nur die väterliche Erbschaft der Mechtildis und ihr Witthum, sondern auch die zwar anfangs an Reimberts Töchter, dann aber an das Stift Minden übergegangenen Ricklinger Güter umfaßt, und daß dem entsprechend das zweite Register mit der Ueberschrift „Hereditaria possessio“ die ebenfalls an Minden gefallenen, in den ersten Verzeichnissen nicht enthaltenen Ricklinger Ministerialen aufzählt.

Wenn wir bisher stets von Ricklinger Ministerialen gesprochen haben, so geschah dies im Anschluß an den Ausdruck der Urkunde cum ministerialibus ejus. Dennoch verzeichnet das fragliche Register vorwiegend Lehensleute. Es macht nämlich eine dreifache Unterscheidung, welche für die noch immer offene Frage über das Wesen der Ministerialität in jenen frühen Zeiten nicht ohne Interesse ist. Zuerst werden aufgezählt diejenigen, qui per hominum possident ista bona, dann 2) die ministeriales cum bonis attributi, endlich 3) die ministeriales bona non habentes. Abgesehen nun davon, daß hier ein Beispiel vorliegt, wie damals schon eine strenge Trennung unter den eigentlichen Dienstleuten obwaltete und wie man diejenigen, welche Grundstücke erhalten und dafür Dienstleistungen verrichten mußten, von jenen unterschied, welche nur zu persönlichem und unbestimmtem Dienste verpflichtet waren, so fällt die größere Zahl der hier Aufgeführten und in der Urkunde unter den Begriff der Ministerialen Zusammengefaßten unter die Kategorie der Lehensleute (qui per hominum possident); und unter diesen erkennen wir wiederum die meisten als solche, welche zu derselben Zeit urkundlich von andern weltlichen und geistlichen Lehensherren dieser Gegend wiederholt als ihre Ministerialen bezeichnet werden. Es zeigt sich hier wiederum, wie vorsichtig man mit dem unbestimmten Ausdruck „Ministerialen“ umgehen müsse, wenn man Schlüsse aus dieser Bezeichnung ziehen will, weil nicht nur die angesehenen Lehensherren jener

Zeit in ihren Urkunden fast durchgehends die Gesamtzahl ihrer Lehensleute und ihrer Dienstmannen unter dem Ausdrucke Ministerialen zusammenfassen und ihnen höchstens die *nobiles*, nicht als ihre eigentlichen Lehensleute, sondern als die durch ihr Geschlecht unter den Uebrigen Bevorzugten, entgegensetzen, sondern auch weil selbst einfache Edelherrn, wie die Ricklinger, unbedenklich ihre Lehensleute mit unter ihren Ministerialen aufführen. Diejenigen, welche den Begriff der Ministerialität so scharf fassen und darin ein Verhältniß sehr durchgreifender und unauflöslicher Abhängigkeit erblicken wollen, haben bisher die Hauptschwierigkeit umgangen, indem sie unterließen, darzuthun, wie es möglich, daß so häufig Personen, welche von dem einen Urkunden-Aussteller als seine Ministerialen bezeichnet werden, sich andererseits und zu gleicher Zeit auch als Ministerialen noch eines andern oder selbst mehrerer Lehensherren nachweisen lassen. Der strenge Begriff der Ministerialität schließt doch ein solches gleichzeitiges Abhängigkeits-Verhältniß zu mehreren Dienst- oder Lehensherren völlig aus; selbst Lehenspflichten gegen einen Herrn hätte ja nach jener rigorösen Auffassung unmöglich der Dienstmann eines andern ausüben können.

Gehen wir nun die Reihe der Ricklinger sogenannten Ministerialen, welche ihnen *per hominium* (mittelfst Lehenseid) zugewandt waren, durch, und zwar zuvörderst die der Jutta und ihrem Eheherrn zugefallenen, so finden wir zuerst wieder jenen Arnold v. Dumunde, welcher, wie schon oben erwähnt, sonst nur als Bremer Ministerial vorkommt. Er war mit 5 Hufen belehnt.

Gildrat v. Hemmewithe (Hamwiede, Amts Rethem) mußte lange gelebt haben, wenn er derselbe Gilhard v. Hamwiede wäre, der 1269 vorkommt (Gal. VI, 47) und zwar mit seinen Söhnen Ritter Conrad, Bernhard und Gilhard, anscheinend als Wölper Vasall. Sein Better Conrad v. Hamwiede, Voigt in Harenberg, scheint um eben diese Zeit, Hoyer oder Verdener Vasall gewesen zu sein (Gal. VI, 33. 47. Hoy. I, 28).

Atholf v. Magilsen nannte sich wohl nach dem

Dorfe Magelsen an der Weser Amts Hoya. Daß noch später eine Familie dieses Namens bestand, zeigen die Urkunde Hoy. I, 336 und die Hoyer Lehenzregister.

Lambrecht v. Renuenberg (wohl Ronnenberg) möchte jener Ritter Lambertus Parvus de Ronnenberg sein, der 1224 als Rodener Ministerial neben Ritter Lambert v. Empelde und Ritter Lambert v. Wetbergen erscheint (Hoy. VI, 11; auch Würdtwein, VI, 379). Dieser letztere Lambert v. Wetbergen wird dann weiter wieder identisch sein mit jenem Lambertus ministerialis noster, der nach obigem Register der mansi non soluti mit 12 Hufen aus dem Ricklinger Nachlaß begabt wurde.

Lamprecht v. Emplette übertrug 1204 2 Hufen Wölpisches Lehengut an Kloster Barsinghausen (Gal. I, 15); erscheint 1208 als belehnt zugleich vom Grafen Hildebold von Limmer und vom Edelherrn Hermann v. Arnheim, und zwar in Kirchhorst und Helpersen (Wippermann, Reg. Sch. 89^b). Lambert kommt ferner in den Jahren 1223 und 1224 als Dienstmann der Grafen Conrad und Hildebold von Roden vor (Gal. VI, 9. Hoy. VI, 11) und wird vor 1228 verstorben sein (Gal. I, 15), während sein Bruder Hartmann v. Empelde, mit welchem er 1223 und 1225 erscheint (Gal. I, 18), im Jahre 1228 noch lebte (Gal. I, 15).

Heinrich Hezo ist vielleicht der Heinrich Hisee, der 1212 in der Umgebung der Grafen von Roden vorkommt (Gal. III, 36). Derselbe befand sich 1218 beim Pfalzgrafen Heinrich in Braunschweig (Leyser, Grafen von Wunstorf p. 30) und 1219 bei demselben in Stade (Or. Guelf. III, 664). Ein dominus Heseke wird noch 1223 genannt (Gal. VI, 9).

Luippold v. Esferde ist gewiß der Lippold v. Escherte, der seit 1180 mehrfach in Hildesheimischen Urkunden vorkommt und um 1203 auf seinem Stammsitze Escherte (unweit Hildesheim) ein Kloster gründete, seit welcher Zeit er sich ins Stift Minden begeben haben mag (vergl. Marienroder Urkb. p. 17, Not. 6. Or. Guelf. III, 551. Gal. III, 13. Or. Guelf. III, 558. Gal. Urk. III, 21. I, 2. v. Hodenberg, Familien-Gesch. p. 187).

Heilard Wstrike findet sich auch, wie oben bemerkt, im Register der *mansi non soluti*. Dort ist schon erwähnt, daß er 1182 als Mindener Ministerial vorkommt.

Bertram v. Kennenberg ist mir unbekannt. Vielleicht war er verwandt dem obigen Lambertus Parvus und einem Ritter Heinrich v. Ronnenberg, der 1220 vorkommt (Gal. Urkundenb. I, 13).

Hermann Benzhen ist ebenfalls unbekannt.

Vorstehende waren die ursprünglich der Jutta v. Ricklingen zugefallenen Lehensmänner.

Was nun die der Mechtildis v. Ricklingen zugetheilten Lehensleute betrifft, so stellt das erwähnte Verzeichniß eine Kirche unter denselben voran. Es ist dies die Kirche zu Blandern (Blender), welche mit 3 Hufen belehnt war und sie *per hominium* besaß, was einigermaßen auffallend ist.

Unter den übrigen 9 Lehensleuten finden wir die uns schon bekannten Lambert v. Empelde und Pippold v. Escherte wieder; sodann eine Frau, Alheid v. Emeghusen. Endlich ist noch Thidericus Blome de Selse bemerkenswerth, weil er, allem Anscheine nach, dieselben 5 Hufen in Seelze lehenweise inne hatte, mit deren Oberlehnsrecht Graf Conrad v. Roden später vom Stifte Minden begabt wurde. Dietrich Blome erscheint noch 1225, wo er Antheil an den Zehnten in Barigsen hatte (Gal. I, 14), und da der Namen Giselbert in dieser Ministerialenfamilie gebräuchlich war, werden die Gebrüder Dietrich und Giselbert Bloc einer Urkunde von 1221 (Hoy. VI, 9) auch vielleicht richtiger Blom zu schreiben sein.

Was endlich die den beiden Schwestern zugetheilten ministeriales, sowohl die *cum bonis attributi*, als die *bona non habentes*, anlangt, so zeigt schon der Umstand, daß sie meistens familienweise aufgeführt sind, ihre größere Abhängigkeit, mit einem Wort ihre Eigenbehörigkeit. Sie bilden dadurch den deutlichen Gegensatz gegen die früher besprochenen Ministerialen, welche *per hominium* belehnt waren.

Stammbaum der Edelfherren von Ricklingen.

N. N. v. Ricklingen

Egilmar
circa 1130.

Dietrich sen. v. Ricklingen
1124 — 1151.

Margaretha?
† 5 April.

N. N. v. Nienkerken

Sohn erster Ehe:

Adolf Edelherr v. Nienkerken
1143 — 1182.

Sohn 1182.

Söhne zweiter Ehe:

Reimbert v. Ricklingen
1147 — 1174

† vor 1185, an einem 21. October.

vermählt mit Mechtildis,
† an einem 12. Mai gegen Ende
des XII. Jahrh.

Dietrich jun. v. Ricklingen
1148 — 1180

† vor 1185.

Mechtildis

1186.

vermählt mit Edelherr
Friedrich v. Giebiſchenſtein.

Jutta

1186.

vermählt mit Edelvoigt
Widukind v. Rheda,
† als Kreuzfahrer
am 26. September 1191.

N. N.

1186 Kloſterfrau
in Gandersheim.

N. N.

1186 Kloſterfrau
in Bischof.

I.	II.	III.	IV.
Güterverzeichnis der Urkunde de 1186 bei Würdtwein, Subs. VI, 360.	Güterverzeichnis der Urkunde de 1186 bei Würdtwein, Nov. subs. XI, 102.	Prædium Reinberti de Riclinge filiabus suis relictum, Würdtw., Subs. VI, 401.	Güterverzeichnis in der Chronik des Verbeck, Leibniz, SS. Rer. Brunsw. II, 180.
1) Affundorpe 8 §.	Affundorpe 8 §ufen.	Affendorp 8 §ufen.	Affendorpe 8 §.
2) Holtberge 8 „	Hofberge 8 „	Odberghe 8 „	Holtberge 8 „
3) Moule 2 §. und 1 Mühle.	Moule 2 §. 1 Mühle.	Mule 2 §. 1 Mühle.	Mont 2 „
4) Alethen 16 §.	Alethen 16 §.	Aleden 16 §.	Alethen 16 „
5) Thiutebergen 5 „	Thiutebergen 5 „	Thuteberghe 5 „	Thiutebergen 5 „
6) Veltheim 11 „	Velthim 11 „	Velthem 11 „	Veltheym 11 „
7) Benedissen 3 „	Benedissen 3 „	Benedissen 3 „	Bendissen 3 „
8) Gummere 12 „	Gimmere 9 „	Gummere 9 „	Gummere 9 „
9) Linde 7 „	Linde 8 „	Lindem 7 „	Linde 7 „
10) Rikeling 18 „	Ryckeling 18 „	Riclinge 18 „	Ricklinge 18 „
11) Hemmige 3 „	Hemminge 3 „	Hemminge 3 „	Hemminge 3 „
12) Watberge 10 „	Watberge 10 „	Wetberge 10 „	Waterberge 10 „
13) Achim 6 „	Achim 6 „	Achem 6 „	Achim 6 „
14) Gese 8 „	Gese 8 „	Gese 8 „	Gese 8 „
15) Aldenthorpe 2 „	Aldenthorpe 2 „	Aldendorpe 2 „	Oldendorpe 2 „
16) Helen 4 „	Helen 4 „	Helen 4 „	Helen 4 „
17) Melebergen 2 „	Melebergen 2 „	Meleberghe 2 „	Melbergen 2 „
18) Helenhusen 5 „	Helenhusen 5 „	Helenhusen 5 „	Helenhusen 5 „
19) Hodenhusen 4 „	Hodenhusen 4 „	Hodenhusen 4 „	Hedenhusen 4 „
20) Lasbicke 8 „	Lasbicke 8 „	Lasbecke 8 „	Lasbicke 8 „
21) Sesenhusen 12 „	Gesenhusen 9 „	Sesenhusen 9 „	Sesenhusen 9 „
22) Amenthorpe 2 „	Amenthorpe 2 „	Amendorp 2 „	Amenthorpe 2 „
23) Wagirthe 1 „	Wathirche 1 „	Wagerden 1 „	Wagirth 1 „
24) Suarmiste 1 „	Guarmiste 1 „	Swarmeste 1 „	Strarmiffte 1 „
25) Selesse 5 „	Selesse 1 „	Selesse 5 „	Selesse 5 „
26) Blandere 12 §. mit Kirche.	Blandern 12 §. mit Kirche.	Blandere 12 §. mit Kirche.	Blanden 12 §. mit Kirche.
27) Overberge 2 §.	Guerberge 2 §.	Overberghe 2 §.	Overberge 2 §.
28) Emmenhusen 8 „	Emmenhusen 8 „	Emenhusen 8 „	Emenhusen 8 „
29) Hodenhusen 2 „	Hodenhusen 2 „	Hodenhusen 2 „	Bodenhusen 8 „
30) Ofliuten 1 „	Ohrten 1 „	Oflethen 1 „	Offlichte 1 „
31) Stockim 1 „	Stockim 5 „	Stockem 1 „	Stockin 1 „
32) Wegirthe 1 „	Wegirthe 1 „		Wegirthe 1 „
33) Emplithe 5 „	Emplithe 5 „	Amplede 5 „	Emplithe 5 „
195 §ufen.	194 §ufen.	188 §ufen.	195 §ufen.

V.

Mansi non soluti.

VI.

Verliehen an

VII.

Jetzige Benennung
der Ortschaften.

Affendorf	10 Hufen.	dominus Hemannus (Hermannus).	Affendorf Amts Hoya.
Odberge	9 "	dominus Hermannus.	Hutbergen bei Verden? Otbergen wüst bei Möllenbeck.
Mule	4 H. 1 Mühle.	advocatus in Urda.	Molen? bei Gysstrup.
Aleden	20 H.	episcopus Mindensis.	Ulden? Ulem?
Thuteberghe	5 "	dominus Hermannus,	Dötebergen.
Velthem	11 "	{ episcopus Mindensis 6 H. } { Die Kirche daselbst 2 H. } { filii dom. Gerlai 3 H. }	Beltheim bei Blotho an der Weser? Behlen bei Bückeburg.
Benedessen	3 "	dominus Lambertus.	Benedissen ausgegangen bei Ricklingen.
Gummer	10 "	dom. episcopus.	Gümmer.
Lindem	10 "	{ dom. Henricus 7 H. } { filiae dom. Johannis 3 H. }	Linden.
Riclinge	20 "	{ dom. episcopus 10 H. } { ministeriales 10 H. }	Ricklingen.
Hemmige	3 "	dom. Henricus.	Hemmingen.
Wetberge	12 "	dom. Lambertus, ministerialis noster.	Wetbergen.
Achem	6 "	canonici maj. ecclesiae in Minden.	Achum bei Obernkirchen.
Gese	12 "		?
Aldendorp	2 "		Hessen=Uldendorf?
Helen	5 "	dom. Hartmannus.	Hehlen bei Rammen.
Meleberge	2 "		Mölbergen bei Blotho.
Helenhusen	5 "		Hellinghausen Amts Varenholz? Heelsen wüst bei Mölbergen.
Hodenhusen	4 "	dom. Jordanus.	Hohenhausen Amts Varenholz.
Lasbecke	10 "		Lasbeck, ausgegangen, am Lasbach bei Silixen Amts Varenholz.
Sesenusen	10 "		? Selsen bei Hohenhausen u. Varenholz.
Amdorpe	2 "		Amedorf bei Blender Amts Westen.
Wagerden	2 "		Kirchwehren.
Swarmeste	1 "		Schwarmstedt Amts Biffendorf.
Selessen	5 "	dom. Conradus.	Seelze.
Blanderin	12 H. mit Kirche.		Blender Amts Westen.
Overberge	4 H.	dom. Arnoldus de Oumunde.	Hohen=Averbergen Amts Verden.
Emenhusen	10 "	dom. Eilwardus.	Einbeckhausen Amts Lauenau? Emminghausen, wüst bei Wiedensahl.
Hodenhusen	4 "	dom. Godefridus.	Hodighausen oder Hohenhausen Amts Syke? Gaddenhausen bei Minden?
Ofleten	1 "		Uffeln bei Blotho?
Stochem	1 "		Stöcken, wüst bei Möllenbeck.
Amplede	6 "		Latwehren? Empelde.

221 Hufen.

V.	Mansi non soluti.	VI.	VII.
Würdtwein VI, 402.		Verliehen an	Jetzige Benennung der Ortschaften.
34) Hupe	3 ½.	dom. Arnoldus.	Hüffe? an der Weser bei Melbergen?
35) Allovissen	4 "	dom. Hizo.	Alvessen bei Magelsen Amtß Hoya.
36) Hulsingen	3 "	dom. Arnoldus de Oumunde.	Hülßen Amtß Rethem? oder Hülse, wüßt bei Loccum.
37) Badensteden	10 "	dom. Lambertus.	Badenstedt.
38) prope paludem Redigbroch	2 ½.	dom. Gilhard Wstricke.	Redigerbrock, unweit von Wunstorf.
	243 Hufen.		

Hereditaria possessio Mechtildis, collata filiae suae Juttae et marito ejus. (Würdtwein, Subs. VI, 400. 401.)

Isti sunt qui per hominum possident ista bona.

Arnoldus de Oumunde 5 Hufen, Geldrat v. Hemmewithe 3 Hufen, Atholff v. Magilsen 2 Hufen, Lambracht v. Ronnenberg 9 Hufen, Lampracht v. Emplette 1 Hufe, Henric Hezo 3 Hufen, Quippold v. Eskerde 4 Hufen, Heilard Wstricke 2 Hufen, Bertramm de Ronnenberg 1 Hufe, Hermann Benzenhen 1 Hufe.

Isti sunt ministeriales cum bonis attributi.

Helmwich, Wichbracht mit Mutter und Schwestern zu Wegerthen (Kirchwehren) 2 Hufen, Godescalc mit 3 Knaben zu Vasbicke (?) 2 Hufen, Thangmar mit seinen Brüdern zu Hone (Lohne?), Gerlach zu Wensen (Wegen?), Alfdach 3 Hufen, Gilbrach zu Wichmereghusen (Wichtringhausen), Giselbracht zu Rhetnesse (Redderse?).

Ministeriales bona non habentes.

Hugold mit seiner Mutter, Herebold mit seiner Schwester, Richbrach zu Brochusen (Barkhausen? oder Barrigsen?), Luitbracht zu Gummer (Gümmer), Quippold mit seinem Bruder, Burchard zu Wenegessen (Wenigsen), Hermann Troist mit seinem Bruder zu Hurpede (Hüpede?).

Hereditaria possessio Mechtildis, collata filiae suae Mechtildi.

Hi sunt qui per hominum possident.

Die Kirche zu Blandern (Blender) mit 3 Hufen, Albert

(wohl daselbst) 6 Hufen, Hildemann v. Berden (doch nicht der Voigt?) 2 Hufen, Bertram v. Aldendorpe 9 Hufen, Lampracht v. Empletthe 7 Hufen, Thideric Blome zu Selse (Seelze) 5 Hufen, Alheid v. Emeghusen 10 Hufen, Aspelan v. Helen 3 Hufen, Quippolt v. Eckerde 3 Hufen zu Hodenhusen, Conrad v. Ammdorp.

(*Ministeriales?*)

Albert zu Beltheim, Henricus Rufus, Hildegundiſ zu Sutherem mit 2 Knaben, Jutta mit 4 Knaben zu Berchusen (Barrigſen?), Thihelt mit 3 Knaben zu Offlethen (Uffeln?), Christianus, Jordan (v. Ricklingen, war 1215 Ministerial, Calenb. Urkundenb. III, 40?).

II.

Beiträge zur Genealogie und Geschichte der erloschenen
Grafen von Sternberg.

Von G. F. Mooyer in Minden.

Als ich Bd. IX, S. 45—139 der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (Münster) meine Beiträge zur Genealogie der westfälischen Grafen v. Sternberg, die durch einen ähnlichen Aufsatz meines Freundes L. v. Ledebur in Berlin (vgl. Bd. VII, 69—82 derselben Zeitschrift) veranlaßt waren, mittheilte, hatte ich dabei die mir bis dahin zugänglich gewesenen Quellen benannt, hegte aber gleichwohl die Hoffnung, daß im Verlauf der Zeit noch Urkunden an das Tageslicht kommen würden, durch welche jene Beiträge eine Bervollständigung erhalten würden; ich habe mich in meinen Erwartungen auch nicht getäuscht, denn die nachstehenden Mittheilungen liefern einen Beweis davon.

Bevor ich nun den Geschichtsfreunden eine Anzahl bisher noch ungedruckter Urkunden vor Augen lege, darf ich nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Bürgermeister Rose zu Herford († 1856) in seiner trefflichen Geschichte der Stadt Herford, welche den Westfälischen Provinzial-Blättern einverleibt ist, die Ansicht ausspricht (Bd. III, Hft. I, S. 143), ein Gerhard (Graf) v. Sternberg sei 1224 ein vom Erzbischof von Köln eingesetzter Schirmvoigt von Herford gewesen. Es scheint mir, als schließe derselbe dies aus der unten (unter *N*. 1) aus dem Originale mitzutheilenden, höchst merkwürdigen Urkunde über die Gründung der Neustadt Herfords, die ihrem Inhalte nach schon lange bekannt war,

worin indessen nur der Vorname (Gerhard) zu lesen ist. Diese Annahme ist aber jedenfalls irrig, denn ein Gerhard v. Sternberg konnte damals nicht leben, wie überhaupt dieser Vorname sich in dem Geschlechte der Grafen v. Sternberg gar nicht findet (eine Familie des niederen Adels, die sich v. Sternberg schrieb, ist mir in jener Zeit in den hiesigen Gegenden nicht bekannt). Veranlaßt möchte die Annahme dadurch sein, daß später die Grafen v. Sternberg als Schutzvoigte Herfords auftraten, und daß dem Herrn Rose die Genealogie derselben nicht vollständig bekannt war. Ich würde den gedachten Gerhard eher zu einem bekannten in oder bei Herford sesshaft gewesenen Geschlechte rechnen, wage es jedoch nicht, bestimmt zu entscheiden, ob er der Familie v. Quernheim (vgl. Bd. IV, Hft. I, 55) beizuzählen sei, wenn gleich mir dies am wahrscheinlichsten ist. Zuerst treten die Brüder Florenz und Wessel v. Quernheim auf, von denen der letztere im Jahre 1234 nicht mehr am Leben war. Ein Sohn dieses Wessel hieß Gerhard, war Ritter, mit einer Mathilde verheirathet, und erscheint urkundlich in den Jahren 1231 (Lamey, Cod. dipl. 23; Sandhoff, II, p. LXXVI), 1234 (Mariensfelder Urkunde; v. Ledebur, Arch. IV, Hft. III, 304) und 1244 (Lamey, Cod. 33; Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin). Wenn nun etwa die obigen beiden Brüder Söhne des 1224 gedachten Gerhard waren (vorausgesetzt, daß Wessel's gleichnamiger Sohn nicht identisch damit war), dann war es ganz nach der Sitte damaliger Zeit, daß der Enkel denselben Namen wie der Großvater führte; doch könnte auch jener Gerhard ein 1234 bereits verstorbener Bruder des Florenz und des Wessel gewesen sein. Diese Andeutungen mögen hier genügen.

Daß sich Urkunden, die auf die Grafen v. Sternberg Bezug haben, in dem Fürstlichen Archive zu Detmold finden würden, schloß ich aus verschiedenen Umständen. Um Gewißheit hierüber zu erlangen, wandte ich mich an den dortigen Archivar, Herrn Falkmann, welcher bald nachher die Gefälligkeit hatte, mir die unten mitzutheilenden 19 Urkunden

in selbstgenommenen Abschriften zu übersenden, auch zugleich bemerkte, daß sich deren noch andere im Archive vorfinden, die jedoch sämmtlich dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, einer Zeit, aus welcher bereits Urkunden der Sternbergischen Grafen in ziemlicher Anzahl bekannt sind, angehörten. Diesen Abschriften hatte Herr Falkmann Auszüge aus einem, von ihm vor längerer Zeit angefangenen, aber nicht beendigten Aufsatze über die Grafschaft Sternberg beigelegt, der zugleich als Commentar zu jenen Urkunden dienen kann. Ich habe geglaubt, diese Mittheilungen den Freunden vaterländischer Geschichte nicht vorenthalten zu dürfen, weshalb ich sie hier folgen lasse, und einige Bemerkungen dazu und meine anderweiten Zusätze am Schlusse beifüge:

„Zur Geschichte der Grafschaft und der Grafen
v. Sternberg.

Die Abstammung der Grafen v. Sternberg aus dem Schwalenbergischen Gesammthause und die Verbindung beider Geschlechter durch Heinrich, den ältesten Sohn Bolquin's III., ist jetzt durch die Urkunde von 1238, auf welche v. Ledebur, und die von 1260, auf welche Mooyer zuerst hingewiesen, über allen Zweifel erhoben. Dadurch wird nun allerdings jener Adolf v. Sternberg, welchen die Annales Corbejenses schon um 1199 als Wohlthäter des dortigen Stifts erwähnen, und welchen Grupen zu einem Vater Heinrich's I. machen wollte, ganz aus dem genealogischen Zusammenhange mit dem Sternbergischen Geschlechte hinausgewiesen, allein gewiß mit gutem Grunde. Der Zweifel, den v. Ledebur gegen jene vereinzelte Nachricht erhob, scheint mir vollkommen begründet, zumal sie nicht die einzige bedenkliche Angabe jener Annalen ist. So erwähnen sie z. B. (kurz vor jenem Adolf v. Sternberg) ad ann. 1171 auch einen Adolphus de Lippia, der eben so wenig in der Lippischen als jener in der Sternbergischen Genealogie einen Platz finden kann, und vielleicht eine reine Erfindung des Annalisten ist, der bei der Aufzählung der langen Reihe von Benefactoren seines Klosters eine pia fraus selbst auf

die Gefahr von Anachronismen wohl eben nicht scheute. Jedenfalls wäre es nicht unverdienstlich, die Glaubwürdigkeit jener von Leibniz veröffentlichten Annales, welche schon häufig zu Unterstützung oder Berichtigung historischer Forschungen benutzt worden sind, einmal einer umfassendern Prüfung zu unterwerfen. — —

Heinrich I. wird zuerst als Zeuge in einer Urkunde von 1243, und in einer von ihm selbst ausgestellten von 1245 erwähnt. Im hiesigen Archive befindet sich indeß ein von Herzog Heinrich von Braunschweig vermittelter, zwischen dem Bischof Johann von Hildesheim und Bernhard VII. zur Lippe im Jahre 1510 abgeschlossener Grenzvertrag (N. 1), in welchem ein anderer Vertrag vom Bonifaciustage (5 Juni) d. J. 1226 angezogen und eingerückt wird, der vom Grafen Heinrich von Pyrmont zwischen dem Grafen Hermann v. Eberstein und Heinrich v. Sternberg errichtet worden ist. Dieser letztere Vertrag ist auch darum von Wichtigkeit, weil er die damalige große Ausdehnung der Herrschaft Sternberg, und zwar weit über die Grenzen des jetzigen Lippischen Amtes Sternberg hinaus, so daß noch ein großer Theil der Hessischen Grafschaft Schaumburg und des Hannoverischen Amtes Verzen dazu gehörte, nachweist*). Der in der Urkunde von 1226 erwähnte Graf Heinrich von Pyrmont wird zwar weder von Kindlinger noch von Grupen erwähnt, nur daß Letzterer (Orig. Lipp. S. 116) eine Urkunde von 1267 anführt, worin ein Henricus de Piremont erscheint, welcher indeß mit jenem nicht wohl identisch sein kann. Dagegen finde ich in einem alten Manuscripte des hiesigen Archivs über die Grafen von Pyrmont „collecta ex antiquissimis litterarum monumentis ac scriptis archivi Pyrmontani a. Dom. 1615“ (vom Amtmann Seiler zu Pyrmont) einen Werner von Pyrmont und dessen Söhne Gottschalk, Hermann

*) Man kann die in der Urkunde angegebenen Grenzen noch auf den jetzigen Specialkarten, z. B. der Müller'schen Karte des Fürstenthums Lippe (1824) genau verfolgen.

und Heinrich. Der Letztere, welcher 1212 das Amt Ottenstein vom Grafen Albert von Everstein erworben haben soll, könnte mit dem in der Urkunde vorkommenden identisch sein.

Was die räthselhafte Urkunde von 1251 (N. II.) betrifft, so ist gewiß, daß das Datum deutlich darin ausgedrückt ist; auch trägt sie sonst keine Spuren der Fälschung an sich (nur daß das Pergament ungewöhnlich weich und rauh ist). Eine Vergleichung der darin aufgeführten Zeugen mit andern Urkunden des hiesigen Archivs giebt kein entscheidendes Resultat. Ein Jordan v. Kallendorp kommt allerdings auch in der Mitte des 14. Jahrhunderts vor (1328. 45. 53. 63), ebenso ein Heinrich v. Gummern, Gotschalk de Wend und Heinrich Kruel in einer Urkunde von 1270 (Scheidt, v. Adel S. 17); dagegen kein Hartmann v. Lym (sondern ein Hermann 1344. 69), kein Alhard v. Bega (sondern ein Conrad 1324. 49. 52. 70), kein Hermann v. Odinkhausen (sondern ein Burchard 1366), kein Bertram v. Barleve (sondern ein Johann 1338 und ein Conrad 1340). Gegen die Echtheit der Urkunde oder gegen die Richtigkeit des Datums spricht am meisten die deutsche Sprache, in welcher sie geschrieben ist, da aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, wenigstens in der hiesigen Gegend, sonst keine deutschen Urkunden bekannt sind; auch die Schrift unterscheidet sich nicht von der gewöhnlichen Minuskel des 14. Jahrhunderts. Höchst auffallend ist das in braunem Wachs abgedruckte Siegel des Ausstellers, welches übrigens bei Grupen (Orig. Lipp. S. 109) nicht ganz richtig abgebildet ist (namentlich hat der erhabene Kern des achtstrahligen gespalteneu Sterns keine Aehnlichkeit mit einem menschlichen Gesichte, sondern scheint eher einen Baum oder ein Kreuz vorzustellen). Es weicht von dem sonst bekannten Siegel Heinrich's I. bedeutend ab, und besonders kommen die Büschel an den Spitzen des Sterns auf keinem andern Siegel vor *). Die Umschrift lautet: S. Henric. .o

*) Grupen, III, 113.

..... Sterrebergh. Hiernach ist über die Echtheit der Urkunde noch nicht ins Klare zu kommen. Ist sie sonst echt, so möchte ich sie doch nur für die Uebersetzung einer lateinischen Urkunde halten, an welche man das Siegel des Originals oder einer anderen Urkunde gehängt hat.

Die hierauf folgende von Ledebur (sub *N.* 2) aus einem Marienfelder Copialbuche beigebrachte Urkunde von 1252 stimmt mit dem vormalig im Klosterarchive zu Marienfeld befindlichen Original, einige unbedeutende Abweichungen abgerechnet, überein. Das an der Urkunde hangende, in gelbem Wachs abgedruckte, runde Siegel (wovon Clostermeier eine Nachzeichnung genommen hat) zeigt den großen achteckigen Schwalenberger Stern auf gegittertem Grunde mit der Umschrift: Sigillum Henrici comitis de Sterrenberg. Es wird das nämliche sein, welches Mooyer an den Urkunden von 1245 und 1266 gefunden hat.

Außer in den bei v. Ledebur und Mooyer gedachten Urkunden, kommt Heinrich I. auch als Zeuge: „Henricus de Sternenbergh“ in einer zu Hofgeismar VIII. Kal. April. 1249 aufgestellten Urkunde des Conrad de Schonenberg wegen seiner Streitigkeiten mit den Herrn v. Rüsteberg und der Stadt Hofgeismar vor (und zwar neben Adolf v. Waldeck und Volkwin v. Schwalenberg). Gudenus, Sylloge var. diplom. S. 600. — —

Vom Grafen Hoyer I. v. Sternberg findet sich im hiesigen Archive nur die bei Mooyer (*N.* 8) abgedruckte Urkunde von 1283 in einer notariell beglaubigten Copie, worin jedoch der Name Hoyerus deutlich ausgedrückt ist. Auch die Vermuthung Mooyer's, daß die Gemahlin Hoyer's, Agnes, eine Tochter Bernhard IV. zur Lippe sei, scheint sich zu bestätigen, da auch deren Mutter Agnes hieß (Kindlinger, Münst. Beitr. II, S. 266), wie dies aus einer Urkunde des Klosters Marienfeld von 1276 und einer des Bischofs Simon von Paderborn vom 1. April 1277 hervorgeht. Eine Schwester Simon's I. zur Lippe, Namens Agnes, ist übrigens sonst nicht bekannt, sondern nur eine Lyse oder Elisabeth. Eben so wenig auch die

Anna, welche Hamelmann, S. 396, und Spilcker zu einer Gemahlin des Grafen Simon v. Sternberg machen. Der Letztere beruft sich zwar auf eine Mittheilung des hiesigen Archivars Wasserfall; allein dieser konnte jene Anna schwerlich aus einer urkundlichen Quelle nachweisen; er bemerkt nur, daß, wenn Graf Hermann v. Everstein den Bischof von Paderborn, Simon v. Sternberg, im Jahre 1289 Neffe nenne, so möchte dies wohl für das Dasein der Anna zur Lippe sprechen. — —

Von Heinrich III. finden sich im hiesigen Archive die Urkunden von 1305 (N^o. 14 bei Mooyer), von 1306 (N^o. 6—8 bei v. Ledebur), sämmtlich in notariell beglaubigten Copieen und (mit den von Mooyer bemerkten Abweichungen) mit jenen Abdrücken gleichlautend; ferner eine andere von 1306 (Verzichtbrief auf den Zehnten zu Entrupp, N^o. III), endlich auch die bei v. Ledebur (N^o. 9) abgedruckte Urkunde von 1307, die beiden letzteren in einer nach dem Marienfelder Originale genommenen Abschrift. Das runde Siegel des Grafen Heinrich, wie es Mooyer, und das schildförmige der Gräfin Jutta, wie es v. Ledebur beschreibt, haben beide an der Urkunde von 1306 feria tertia post ramos palmarum gehangen. Klostermeier hat sie (im Jahre 1788) im Marienfelder Archive noch unverletzt vorgefunden, und eine genaue Zeichnung davon genommen.

Aus dem Siegel der Jutta hat es sich jetzt ergeben, daß dieselbe nicht, wie Hamelmann meint, eine Schwester Simon's I. zur Lippe gewesen ist, sondern eine Gräfin von Tecklenburg. Da indeß Simon I. in der Urkunde von 1317 die Kinder Heinrich's III. „cognatos suos“ nennt, so suchte sich Klostermeier dies dadurch zu erklären, daß eine Tochter Simon's I., Mechtild, mit einem Grafen Johann von Tecklenburg vermählt gewesen, und daß dieser Johann ein Bruder der Gräfin Jutta sei, der nämlich, welche in einer Urkunde von 1285 (bei Jung, Hist. com. Benth. S. 89) Oda genannt wird. Allein auch davon abgesehen, daß die Namen Jutta und Oda schwerlich identisch sind, würde damit auch die Urkunde von 1318

(*N.* 16 bei *Mooyer*), worin *Simon* den Grafen *Heinrich avunculus* nennt, nicht zu vereinigen sein, wenn man dem Urkundenschreiber nicht die unsinnigste Confusion in der Bezeichnung der Verwandtschaftsverhältnisse zur Last legen wollte. Auch die Mutter des Grafen *Simon I.* zur *Lippe* kann nicht die Gräfin *Sophie* von *Sternberg* gewesen sein. Seine Großmutter (die Gemahlin *Bernhard's III.*) hieß allerdings *Sophie* (*Gruppen III.*, S. 230); allein auch hier ist an eine Identität mit der in der Urkunde von 1281 erwähnten *Sophie* (wie *Schaten I.*, p. 705 glaubt) nicht zu denken, da die erstere schon in Urkunden von 1243 und 1258 als Gemahlin *Bernhard's III.* erscheint, und wahrscheinlich die Tochter des Grafen *Otto* von *Ravensberg* war. Das richtige Verwandtschaftsverhältniß zwischen beiden Geschlechtern bleibt also noch zu ermitteln. — —

Der höchst merkwürdige Umstand, daß sich in dem Siegel *Heinrich's III.* (und der späteren Grafen) die *Lippischen Rosen* finden, läßt, da seine Gemahlin nicht aus dem *Lippischen Hause* war, nur einen Erklärungsgrund übrig. Der Aufnahme des *Lippischen Wappens* in das *Sternbergische* entspricht nämlich genau um dieselbe Zeit die Verbindung beider in den Siegeln der Edelen Herren zur *Lippe*, wie man sie seit Anfang des 14. Jahrhunderts bei den Söhnen *Simon's I.* findet (z. B. an Urkunden von 1323, 1334 u.). Zwar hat *Simon I.* selbst nur die *Lippische Rose* geführt; allein da derselbe bei allen seinen Urkunden vom Jahre 1275 an bis zu seinem Tode 1344 immer nur ein und das nämliche Siegel gebraucht hat, so hat er überhaupt wohl keine Veränderung damit vornehmen wollen. Da nun nach einer während des Mittelalters allgemein verbreiteten Sitte die gegenseitige Mittheilung der Wappen eine gewöhnliche Folge der Abschließung von Erbverträgen war*), so wird es

*) Ein Beispiel aus dem *Lippischen Hause* ist die *Eversteinsche Erbverbrüderung* von 1403, welche ebenfalls eine Vereinigung der Wappen beider Geschlechter veranlaßte. Bei der kaiserlichen Bestätigung der zwischen den Häusern *Sachsen* und *Hessen* errichteten Erbverbrüderung (*Lünig*, Reichsarchiv T. V, p. 11, 4), wurde ihnen vom Kaiser *Karl IV.*

im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch zwischen Heinrich III. und Simon I. zur Lippe im Anfange des 14. Jahrhunderts eine Erbverbrüderung eingegangen worden sei, deren Document sich (vielleicht bei der Einäscherung Blomberg's durch die Böhmen 1449) verloren hat, und welche später nach dem Aussterben der Grafen v. Sternberg die Fehde zwischen Lippe und Schaumburg veranlaßt hat (Hamelmann, Op. S. 416). Daß überdem dieser Erbverbrüderung ein naheß Verwandtschaftsverhältniß beider Geschlechter zum Grunde lag, ist nach den Urkunden von 1317 und 1318 gewiß, zumal Simon damals die Vormundschaft über des Grafen Heinrich Kinder erhielt.

Nach einer im hiesigen Archive, in einer alten Abschrift, befindlichen Urkunde vom St. Vitustage 1332 scheint es, als wenn Simon I. mit seinem Pupillen Heinrich wegen der Voigtei über das Amt Iggenhausen bei Lage in Uneinigkeit gestanden, indem er darin den Brüdern Hermann und Albert v. Iggenhausen den ruhigen Besiß der Voigtei zusichert, bis er sich darüber mit dem „Greven von Sternberg“ geeinigt habe*). Allein 3 Jahre nachher erscheint Albert v. Iggenhausen als Burgmann des Grafen Heinrich IV. v. Sternberg, und verzichtet auf das Gut Oderdissen (Ohrsen) zum Besten des Klosters Marienfeld in einer Urkunde vom St. Lucientage (13. Decbr.) 1335 (N^o IV.), eine Urkunde, welche den Verzicht des Grafen Heinrich (N^o 20 bei Mooyer) ergänzt.

Das an der letzteren hangende Siegel der Gräfin Heilwig, welches neben dem Herzschilde 3 Rosen zeigen soll, hat Mooyer zu der Vermuthung veranlaßt, daß dieselbe aus dem Lippischen Hause und entweder eine Tochter Simon's II.

erlaubt und befohlen, einerlei Wappen und Panier zu führen. Ja, diese Sitte wurde so streng beobachtet, daß die Landgrafen von Hessen von der Erbfolge in Brabant durch Philipp den Guten von Burgund deshalb ausgeschlossen wurden, weil von der Stunde an, wo sie aufgehört das Wappen von Brabant zu führen, auch ihr Erbrecht erloschen sei (Kuchenbecker, Anal. Hass. T. I, p. 51).

*) Vaterländische Blätter. Jahrg. III. vom 5. April 1845. Sp. 647.

oder Bernhard's V. sei. Allein der Simon, welcher gewöhnlich II. genannt wird, war überhaupt nicht vermählt, die Gemahlin und die Descendenz, welche ihm gewöhnlich zugeschrieben werden, beruhen auf einer Verwechslung mit Simon I. († vor dem 1. April 1334, nicht am 22. September). Simon I. hatte allerdings eine Tochter Heilwig, welche an den Grafen Adolf von Schaumburg, Sohn Gerhard's I., vermählt war. Die Tochter Bernhard's V. Namens Heilwig aber war entweder gar nicht, oder wenigstens nicht vor dem Jahre 1366 vermählt (vgl. meine Beitr. z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe S. 163. 180). Nach einer von Klostermeier nach dem Originale genommenen Zeichnung jenes Siegels, welches die Umschrift „Secretum Helwigis“ führt, kann ich in den präsumirten Rosen Nichts als 3 kleine Sternchen erkennen.

Worauf demnach das aus den Urkunden von 1344 (bei Ledebur) und 1353 (bei Mooyer) ersichtliche Verwandtschaftsverhältniß des Grafen Heinrich V. v. Sternberg mit Simon I. und seinen Söhnen beruht, wüßte ich nicht anzugeben, wenn nicht die Verwandtschaft durch die Gemahlin Heinrich's, Teleke, vermittelt würde, welche eine Tochter des eben genannten Grafen Adolf von Schaumburg und der Heilwig v. d. Lippe, einer Tochter Simon's I. war, in der Voraussetzung, daß jene Teleke bereits 1344 vermählt war. — —

Zur Zeit des Grafen Heinrich IV. muß auf der Burg Sternberg eine Schloßcapelle erbaut worden sein, bei welcher der Kirchherr zu Lüdenhausen zugleich als Capellan fungirte. Dies zeigt eine Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig von 1339 (N^o V.), worin er dem Capellane zur Pflicht macht, alle Jahr „eine Memorie“ zu halten und für ihn, für die Herren von Sternberg und das ganze Geschlecht zu beten, auch alle Woche auf den Sternberg heraufzukommen, um dort Messe zu lesen. Die Worte: „für das ganze Geschlecht“ leiten auf die Vermuthung hin, daß damals zwischen beiden Häusern ein verwandtschaftliches Verhältniß bestanden

habe, wofür sich übrigens sonst keine weiteren Anhaltspunkte finden lassen. — —

Von Heinrich V. sind im hiesigen Archive eine große Anzahl Urkunden vorhanden. Die erste von 1350 ist die Genehmigung einer Schenkung des Jordan von Gallendorf an die Kirche zu Lüdenhausen (*N^o. VI.*), eine zweite vom Catharinenabend desselben Jahres (*N^o. VII.*) enthält gleichfalls ein Vermächtniß an die nämliche Kirche, wodurch die dem Lüdenhauser Kirchenherrn schon in der Urkunde von 1339 zum Seelenheil des Sternbergischen Geschlechtes auferlegten kirchlichen Berrichtungen wiederholt und erweitert werden. Eine dritte von 1357 (*N^o. VIII.*) enthält den Verkauf eines Gehölzes an die Bürger zu Barntropp (Barlincortorp), wo die Grafen v. Sternberg ein Schloß besaßen. —

Dann folgt ein Bündnißbrief von 1358 zwischen Bischof Balduin von Baderborn und Otto Edlen Herrn zur Lippe, wobei Ersterer von den Feinden ausschließt unter mehreren andern geistlichen und weltlichen Herren auch den Grafen v. Sternberg. —

In Abschrift findet sich eine Schuld- und Pfandverschreibung des Grafen Heinrich an die von Huckenhausen zu Lemgo von 1360 (*N^o. IX.*); im Original ein Kaufbrief über den Zehnten zu Brüntrupp an die von Hensinctorp von 1363 (*N^o. X.*), eine Pfandverschreibung des Zehnten zu Sommerfel von 1364 (*N^o. XI.*) und ein Pfandbrief über den Zehnten zu Farmbeck und Wülfertrupp von 1366 (*N^o. XII.*). — —

Ferner:

1368. Lehnsherrlicher Consens in den Versatz des Zehnten zu Marctorf durch Hermann de Went (*N^o. XIII.*).

1370. Die Städte Bösingfeld, Barntropp und Alverdissen geloben, daß sie die von den Grafen v. Sternberg den Grafen von Schaumburg gegebenen Briefe halten wollen (*N^o. XIV.*).

1372. Lehnsherrlicher Consens in den Versatz eines Gehölzes (*N^o. XV.*).

1372. Consens- und Lehnbrief wegen des Zehnten zum Spiegelberge (*N^o. XVI.*).

1373. Rentenverschreibung an den Kirchherrn von Bösingfeld (*N^o* XVII.).

1381. Stiftung von Seelenmessen für die Sternberger Grafen (*N^o* XVIII.).

1501. Auszug aus einer Urkunde, worin ein Brief des Grafen Johann v. Sternberg von 1406 inv. set. crucis erwähnt wird, ein Beweis, daß Graf Johann damals noch lebte (*N^o* XIX.).“

I.

1510. Juni 25. (1226. Juni 5.)

To weten dat dorch uns von godes gnaden Hinriken hertogen to Brunswig und Luneborg zaligen hertogen Otten Shone up hute dato dusses breves in den errigen gebreken twischen dem Erwerdigen in got und hochgeboren Fursten hern Johan bestedigten herrn des Stifftes to Hildessem hertogen to Sassen Engern. unnd Westvalen unsem fruntliken leven hern und Ohmen von wegen des husses to Ertelssen an einem, und dem Edelen unsem leven Swager Bernde dem elderen Hern tor Lyppe von wegen der Herschop to Sterneberge anderdeils (betrepde itlike snede und holtinge) der halven gnante unse here und ohme von Hildessem einen breff mit dren segelen bevestiget upgebracht ludende von worden to worden wie hir na volget

Na godes gebort dusend twe hundert in dem Ses und twintigsten Jare an dem dage Bonifacii is gutliken besproken van Greve Hinrike von Permunt mit todaet Herman van Hoverdessen So dat unsse fruntlike leve broder Greve Herman von Eversteyn und Greve Hinrik von dem Sterneberge ore breke hebben scalt dat se malck twelve van den Oltseten dar to schickt hebben de eyne snede hebben ghan und nhomet Van der Wesser an dor de kerken

tho Helpenssen her, de heyde an stracks na der poste holte up, wente in de roden beke und hinder den bolden koven up an de kerken to Reynen weder in de reynere beeke achter dem molenberge her recht up de linden to Dudenssem nach Reddelssem up de snedeck na dem gryssem de Eylbreden an den path uth de van lude kumpt de bussen grundt dale wente in de Emmeren, und dusse snede und wisinge wilt und schult sse so fredelig sin und hebbet des sso to tugen dusser breve twe gelickludes mit oren ingesegelen vorsegelt der eyn Isslick eyn hefft und hebben des ore Ingessegell mede an dussen breff hanget An dem Jare und dage bovengeschreven

Inn fruntschop mit weten verhandelt und besproken is, dat sodan snede na uthwisinge des vorberorden breves nu henfordt (sso vil des den sulfften unsem Swager von der Lypppe von wegen der herschop to Sterneberg pandeschop halven belanget) by vuller macht bliven und ok hyrmede up dat nyge Confirmirdt und bestedigt syn schal Jedoch hebben wy by upgemeltem unsem hern und Ohmen von Hildesse vor sick sine nakomen und Stifte dar sulvest in der gude erlanget Dat de Inhebber der herschop von Sterneberg alle Jar ein schock Swyn in dat Dudensser brock in de mast driven mogen, der mast sy den vyl edder wenig unbehindert von den Inhebbern des husses to Ertelssen und alsswen sick sust averst in berorder snede forder keynerley gerechticheit mit haw driff mast edder Jacht to gebruken und hir mit schullen se aller gebreken der halven erwassen genzliken entscheden und verdragen syn Welkeren handel de berorte parthye also bewilt und angenhomen hebben für beth to ewigen tyden trulicken und an alle geverde to holdende Des to orkunde sint dusser recesss twe gelikes ludes gemaket und dorch uns hertogen Hinriken upgemelt als hendeler und ok de parthye verssegelt Welche besegelige Wy ergenante bestedigte her des Stiffes to Hildesse vor unss unse

nakomen und Stiff darsulvest und Wy Bernd Edeler her tor Lyppe vor uns und unse erven uth krafft der berurden pandtschop ok in vuller macht unsser Swager von Holsten und Schomborch als rechter erven der sulven herschop to Sterneberg mit crafft dusses breves so geschen bekennen. Actum to Hamel Anno Dom. Millesimo quingentesimo decimo. Ahm Dinstag Na Johannis Baptiste.

An der Originalurkunde hängen die 3 Siegel des Herzogs von Braunschweig, des Bischofs von Hildesheim und des Edlen Herrn zur Lippe, das zweite in rothem, die beiden andern in grünem Wachs. — Der eingerückte Vertrag wird aus dem Lateinischen übersetzt sein, vergl. Gruppen, Orig. Germ. III, 116.

II.

1251. Novbr. 11.

Wy Her Hinrek ein edel greve tom Sterenberghe wy bekent vor us vnd vor junchern Simon und Hinreke use sone und vor alle use erven dat wy umme truves denstes willen den us und unser herschop ghedan hebbet her Goschalk de Went en ridder und Reiner sin broder, hebbet begenadet und belent Mit dem tegeden tom speigelberge mit dem tegeden to hovedissen mit dem halven tegeden to brokhusen mit dem Soltus to soltufelen mit dem gude to hagen und mit twen hoeven to jerssen alle belegen in der herschop van der lippe so us und user herschop dat vorledeget und los gheworden is van hern Gerlaghe van Hethen ens ridders und Conrade sinen broder en knape und wy hebbet den vorbenomden hern Goschalke den Went und sinen broder Reiner mit alle den vorbenomden tegeden und guden und solthus to soltufelen belent to rechtem erve manlene eweliken und fredeliken to brukende und to hebbende als manlens recht is mit hande und mit munde und wy hebbet des ere hulde und eide weder entfangen us und user herschop dar truwe und denst aff to donde als ein man sinem hern van lengude plichtich is to rechte. hir hebbet by und over

gewesen her Jorden van Callendorpe her Hinrek van Gumere her Alhart van Bighe her Hermann van Odikenhuseu ridders Bertram Barleban Hartman van Lim Cort van schotmer und Hinrik Crul use man. dit betughe wy her hinrek en edel greve dar vor benomet to ener waren tuchnisse mit usem ingesegel dat wy hebbet don hangen an dossen usen bref vor us vor use erven. dit is gheschen under den iare na godes bort uses hern en und viftigh Jar boven dusent Jar und twe hundert in dem daghe des hilgen bischopes sunte Mertins.

Am dem Original hängt das (oben beschriebene) unverletzte Siegel. — Der Spiegelberg liegt nahe bei der Stadt Lemgo, das Dorf Hovedissen im Amte Schötmar, Brockhausen im Amte Detmold, Hagen und Terren im Amte Lage.

III.

1306. April 6.

Reverendo in Christo Patri ac domino suo O. dei gracia Paderbornensi episcopo Henricus Comes de Sterrenberg obsequium tam debitum quam paratum. Noueritis quod decimam Eynctorpe sitam prope opidum Lemego attinenciis suis quam a vobis et vestris predecessoribus jure feodi tenuimus ac tenemus in manus vestras per presens scriptum resignamus liberaliter et benigne, uxoris nostre Jutte, Agnetis et Jutte filiarum nostrarum, cum in presenti alios liberos non habeamus, consensu accedente, renunciante omni juri, quod nobis in dicta decima competeat. In cujus resignationis evidentiam presenti scripto sigillum nostrum duximus apponendum. Datum anno domini M^o CCC^o sexto, feria quarta post festum Pasche.

Am Originale hängt das Siegel des Grafen Heinrich in gelbem Wachs. — Entrup liegt im Amte Brafe.

IV.

1335. Decbr. 13.

Wy Henrich eyn greve to Sterenberghe willet

dat dit kundich sy allen den de dessen bref set unde horet dat vor uns is komen Albrachte van Ickenhusen use borchman und sine echte vrowe vor Mette und sine echten kinder Herman und Sandeke (Sandere ?) unde hebbet vorteghen al ires rechtes dat se hadden in deme gode to oderdissen an velde unde an weyde unde hebbet dat upgelaten den heren van sancte Marienvelde ledich und los ane ienigherhande ansprake vortmer to donde up dat got. Up eyne betuchnisse desser dinch hebbe wy use inghesegles ghehangen to desseme breve de is ghegeven na godes bort dusent iar drehundert iar an dem vifundertighesten iare to sante Lucien daghe

Nach einer vom Marienfelder Originalen genommenen Abschrift. Die Siegel waren abgefallen.

V.

1339. Septbr. 20.

Otto van godes genaden eyn hertoge tho Brunswick unde Luneborch unde eyn marschalk des romeuschen rikes alle de gene de dussen bref seyn eder horen lesen dat wyr to eyner ewyghen dechnisse unser unde unser elderen hebben gheven unsem deyner her Corde Cordinck nu tor tyden eyn cappellan to dem Sterenberche und eyn kerkhere to Ludenhusen unde synen nakomelinghe eynen hof to Ludenhusen de heten is de ekhof eder de pothof welker hof beleggen is ieghen dem wynkeller unde deme hoghenweghe myt eyner breyden landes nomeliken heten de kerkbreyden bollen brinck unde den cruckberch unde eyne breyden in dem nortvelde myt aller vriheynt nut unde tobehoringhe in holte in mast in grase in weyde in lande unde teget vri. dusse vorscreuen hof schal de vorscreuen her Cord hebben to eyner wedeme unde syne nakomelinghe hir vor schal de vorscreven her Cord holden alle iar eyne memorien unde bydden vor uns unde vor de heren van dem Sterenberche unde

dat ganse gheschlechte vorder scholen alle kerkheren de to Ludenhusen komen moghen alle weken eyns komen to dem Sterenberghe unde holden dar mysse gelick oren cappellanen hir vor scholen de verscreuen kerkheren or lant hebben vri dat to der wedeme hort so dat se dar neynen tegheden scholen af gheven. Dusses to eyner bekentnisse dusse vorscreuen hebbe wy unse Inghesegel witlik hanghen laten neden an dussen bref de gheven is na der bort cristi dusent dre hundert und in dem neghenundertighesten iare in dem avende Mathei des aposteles und evangelisten.

An der Urkunde hängt das Siegel des Herzogs von Braunschweig. — Lüdénhausen ist ein Dorf in der Nähe des Schlosses Sternberg.

VI.

1350. April 4.

Wy Junchere Henrich eyn edele man van der ghenade godes eyn greve to Sterenberghe bekennet openbare in dusseme breve dat wy hebbet ghevrihet unde geeghenet eyne kostede to swederinctorpe myt aller slachten nut dor god unde dor bede willen Jordanes van Kallendorpe de to ghevende plech twe schillinghe hervordescher penninghe unde twe honre juwelckes jares De Jordan ghegheven heft vor uns in de kerken to Ludenhusen vor sine sele unde siner elderen mit dosseme onderschede dat men de twe schillinghe hebben scal to wine unde to oblaten unde de honre deme kerkheren dar he mi unde minen elderen alle jar schal vor lesen eyne vigilige unde eyne misse to suncte michaelis daghe. vortmer so schal dat kerspeld den koten nummede don men Jordanes luden de wyle dat set vor tinsen kunnen. To eyner betughinghe dossier vorscreven rede hebbe wy juncher Henrich unse ynghesegel mit Jordene van Kallendorpe vor dessen bref ghehangen uppe dat dit vast unde ewich blive. De ghegheven is na godes bort dusent jar drehundert jar in deme vifteghesten des achteden daghes . . . Paschen.

Das an der Originalurkunde hangende Siegel des Grafen Heinrich ist zerbrochen, zeigt aber noch deutlich den achtstrahligen Stern der Sternberger Grafen, zwischen dessen Spitzen sich kleine fünfblättrige Rosen befinden. — Lüdenhausen ist ein Kirchdorf nahe bei der Burg Sternberg im Amte Barenholz, Swederinctorpe vielleicht Schwelentrupp im Amte Sternberg oder ein ausgegangenes Dorf.

VII.

1350. Novbr. 24.

Wy iunchere Henrich eyn edel man van der gnade godes eyn greve to sterenberge bekennet openbare in dusseme breve dat wy hebbet entfanghen van Johan van Horne unde Katherinen syner echten husfrowen anderhalf hundert guder vulwichteger rinscher gulden de wy in unse nut ghekart hebben vor unsen dorp tegheden tho Ludenhusen tho eynem ewighen kope welkeren tegheden Johan vorsreven ghegheven hebbet vor uns her Hinrik Cordinck synem ome her Corde Cordings unses Cappellans vedder nu to tyden kerkhere to Ludenhusen vor ore sele unde orer elderen myd dussem onderscheyde dat de kerkhere ofte syne nakömelinghen scholen holden alle iar twe memorien eyns in dem somer unde eyns in dem winter. Vorder hebbe wy ghevriget unde gheeghenet eynen hof to Ludenhusen myt twen cotsteden darsulves welker hof de belegghen is beneden dem kerkhove in der westeren syden twyssen der beken unde is gheheten de breyt hof myt aller slachter nut dor god unde dor beyde wyllen Johans van Hornen unde syner vrowen Katherinen welkeren hof der Johan vorscreven ghegheven heft vor uns unde vor ore sele unde orer elderen to eyner ewighen memorien de de kerkhere dar sulves holden schal des mandaghes na sunte pancraties daghe sulve ander des avendes myd vigilien unde des morghens myt myssen. dusses to eyner betughnisse dusser vorscreven reyde hebbe wy iuncher Hinrik Johans van Horne scrifte unde meyninghe in unsen bref mede bescreven uppe dat dut vaste unde ewich bliven schal.

Ik Johan van Horne Katherina myn echte husfrowe sund unde stark van live unde walmechtich unser synne van godes gnaden hebben sorchvoldichliken overdacht den stayd des menschen de dar ghereykent wart ghelick dem wynde dat de mensche io sterven meyd wente de mynsche nicht wyssers en heft wen den doyd aver de stunde des dodes neyn naturlik mynsche weten mach hyr umme schal de mynsche waken in der tyt der gnade dat de mynsche nicht entsterve sunder scikkinghe synes lesten wyllen. So sette ik Johan vorscreven unsen lesten wyllen in dusser na bescreven wyse uppe dat neyn var efte vor dreyt sche mank unsen vrunden wan uns god de here eskende wart van dussem elende levende in dat erste so bevele wy unse armen sundigen sele dem almechtighen gode syner leven moder Marien der hymmelschen koninghe unde in vorbyddinghe alle der leven hilghen myd gode in der hoghe der hymmel hyr umme hebbe wy ghegheven in der kerken to Ludenhusen twe kelke de eyne vorguldet unde de ander van sulver unde eyne sulveren bussen to deme sacramente wan me gat to den kranken unde den sulveren lepel dar me de spollinge mede gyft unde eyn gulden stucke myt syner thobehoringhe. Ok so hebbe wy af gekoft to eynen ewighen kope unsem gnedigen Juncheren greve Hinrik to dem Sterenberge den dorp teygheden to Ludenhusen uth bescheyden des kerkheren teygheden vor anderhalf hundert guder rinscher gulden by namen den korne teygheden den vleysk tegheden vollen kalver schap swine scyghen ymme gose honer welkeren tegheden hebbe ik Johan vorscreven ghegheven vor unse sele her Hinrik Cordinghe mynem ome nu to tyden kerkhere to Ludenhusen unde synen nakomelingen in sodaner wyse dat de vorscreven her Hinrik alle iar schal holden twe memorien eyne in dem sommer in den achte daghen des hilghen lichnames unses heren Jhesu Cristi de ander des anderen daghes na sunte Katherinen sulf darde prester des

avendes myt vigilien des morghens myd myssen unde bydden vor de heren van dem Sterenbarghe unde dat ganse geslechte unde vor Johanne van Horne vorscreven Katherinen myner husfrowen unde vor unse schlechte. Vort gheve wy Her Hinrik vorscreven eynen acker landes by deme syke de heten is de lange acker eder de kyndekes acker unde eyne ghern unde eyn stucke de gayd over de wande by deme Hilverentorper weghe uppe der kerkbreyden unde eynen hof beneyden den kerkhove twyschen der beken in der westeren syden welk hof geheten is de breyt hof myt twen kôtsteden unde dat lant eyn stucke geyt by dem haghén dayl unde dat ander over dem weghe unde dat ander lyd under bussches hove. Dat dut war is hebbe ik Johan vorscreven myt mynes gnedigen Juncheren Inghesegel bevestet laten. To eyner betuginghe dusser vorscreven reyde hebbe wy Juncher Henrick vns Inghesegel myt Johans van Horne vor dussen bref ghehanghen uppe dat dut vast unde ewich blyve. De gheven is na godes bort dusent iar dre hundert in deme vifteghesten iare in deme avende suncte Katherinen der hilghen juncfrowen.

Nach dem Originale. Das Siegel des Grafen von Sternberg in grünem Wachs zeigt ein querliegendes Schild mit achteckigem Sterne; die Umschrift ist unlesbar.

VIII.

1357. März 10.

Wy Her Hinrik eyn edele greve to deme Sterenberghe bekennen in dussen jeghenwordighen breve allen ghemenen Cristen luden de den seet und horet lesen und betughen openbare dat wy mit guden gansen willen und mit lefliker wlbort vrowen vor Alheyde unser echten eliken vrowen Johannes unses sones und al unser rechten anerven hebben vorcoft to eynem rechten waren cope stede und vast to holdende unse holt to Heyntorpe ganz aldat uns twischen deme

weghe de over den westerberch geyt und dem weghe de to zelbecke to geyt twischen den twen weghe de van unsem sclöte to Berlinctorpe to deme Blomberghe to gad dat to Heyntorpe horet und al dat vorholte mit den buschen de dar to horen de nu to tyden uppe neneme ledighen lande stat. dat vornompde holt und dat vorholtete und busche buten der erden und dar binnen mit alleme towasse mit aller vrucht und mit de dar van werden mach mit deme egendome mit aller tobehoringhe und mit aller schlachten nut umme penninge de uns gans und walbetalet sin de wy ghekart hebbet in unse vrommen, unseme rade und unsen leven Borghern de binnen unseme sclote to Berlinctorpe wonet de nu sint und noch to komende de ore penninghe und ore gelt hebben uth gheleget to dussen vernomene cope und oren rechten erven. Also dat manclik ghebruken und gheneten scal und ghe mach des nompden holtes na sathinghe unses rades vorghenompt dar na dat he geldes und penninge to deme nompden cope heft utghelegt. Were ok dat jenich borgher dar an icht boven dede na der satinge unses rades den mach de rad laten panden in deme holte uppe dem velde effte in sine hus und wor se mogen sunder unsen broke und unses rechtes und sunder unsen irrenmot und keren de pandinge in eren vromen und ok scolen se de rad und borghere vorghenompt des holtes dicke vorghenompt nemene buten oreme sclote vorcopen effte vorgheven. Unde wy en scolen nemende ute deme vorsprokene holte und vorholte nicht vorgheven effte vorcopen und en scolen na dusser tyd dat dusse bref ghegeven is unsen rad und use borghere dicke vorghenompt dar an hindern eder panden nicht mer effte nement van unser weghene sunder allene eft men wen vinde in deme holte de dar scaden in dede de buten unsen sclote to Berlinctorpe wonede den mochte wy und unse knechte unde don dar mede wat wy wolden. Were ok dat wy misrekeden dat wy malcken borghern to Berlinctorpe pandeden

de pande scole wy weder gheven dar unseme rade mit willen und mit leve unde al dusses vornompden copes scolen wy eyn recht warent wesen und willen und scolen und willen unse borghere vorghenompt entledygen und af nemen van allerleyge ansprake van der weghe wor en des not und behof is. Over dussem vorsprokene cope und deghedinc hebben ghewesen und ghe-deghedinget her eyn kerchhere to deme Bosincvelde Vrederik de Went und Hans van Callendorpe und ander vele gude lude den men walgheloven mach. To eyner bekantnisse aller dusser vorscrevenen dinghe dat wy de vast und stede und untobroken gensliken holden willen hebbe wy vor al unse rechten anerven unse Ingezegel to dussem breve laten ghehangen de ghegheven und ghescreven is na godes bort drutteynhundert iar in deme seveden iare boven viftig des vridaghes vor deme sondaghe aldernest vor mitvasten.

Nach dem Originale. — Zelbecke ist Selbest Amts Brate; Berlinctorpe ist Bartrup.

IX.

1360. März 24.

Wy her Hinrich ein Edell grave thom Stherneberge Juncher Johan unnsse sonne unnd all unnsse rechten Erven bekennen openbar in dussem breve bese-gelt mit unnsen Ingezegell dat wi schuldich sint rechter schult wegen Johan van Huckenhussen borger tho Lemgo, Oden siner rechten husfrouwen Bernde sinem sonne unnd allen oren rechten erven viftich marck gude pennynghe also to Lemgo unnd to Hervorde ginge unnd geve sint de unss deger und all wallbetalet sint. dar setten wi ome vor to ener rechten sathe V molt roggem Lemegscher mathe de he upboren schall uth dem hofflande to olden Berlinctorpe dat de radt van Berlinctorpe uth vorderen schall all iar to sunte Michahels dage unnd schall Johan van Huckenhussen und sine

Erven vorseven antworden to Lemgo eder to Lude alle jare to sunte Michahels dage upper dell unnd unsen hoff to Wlmerincktorpe mit aller slachten nut dar us bruder und sine sonne uppe wonet. dat wi ome uth antworden schollen alle iar to sunte Michahels dage twe molt rogggen derde halff molt havern lemescher mathe dre schilling lemegscher pennyngge unnd veer hondert tho antwornde up de sulven stede de vorseven iss unnd ouck dem de dussen breiff hefft mit orem willen to dem sulven rechte also Johan van Huckenhussen vorgescreven unnd sinen rechten Erven vorgelovet is. wer ouck dat de pennyngge hir en bynnen in ein erger edder better vorwandelt worden sso scholle wi ome geven vyff unnd twintich marck lodiges sulvers lemescher wichte wolde wi ouck unnsse gudt wedderlosen dat scholle wi ome vorkundigen twischen sunte Michahels dage unnd sunte Martens dage unnd geven ome dan ore bescreven gelt in passchen aller negest folgende unfortogen. Wer over dat Johan eder sine erven vorseven ore gelt wolden weder hebben dat hir vorgescreven is dat schollen se uns vorkundigen twischen sunte Michahels und sunte Mertens dage, sso scholle wi onne dan ore gelt dicke vorgescreven weder geven offte sulver tho den negesten passchen folgende one vortog. wer over dat in all dussen vorgescreven dingen ienich brake worde edder stunde So love wi schickende (?) radt to Berlinctorpe de nü sint unnd noch to komende sint unnd hebben gelovet en truwen myt samender handen Johan van Huckenhussen vorbenompt Oden siner rechten fruwen Bernde sinen zonne unnd oren rechten Erven unnd dem de dussen breif myt orem willen hebbet Wan wi van ome gemanet worden in unnsse iegenwordicheit edder in unse huss offte van oren boren (boden?) sso scholle wi und willen bynnen verteinachten aldan negest der manyngge to Lemgo edder to Lüde wor wi geeischet werden inkomen unnd dar nicht uth to benachtende wi enhebben den gebreck gensliken vorfullet mit

reden pennyngeu oder mit sso guden panden und der genoich dat se ore gelt offte sulver vorgescreven mede weren mogen dat wi onne hebbet gelovet und holden willet ane ienigerleigge argelist. Vortmer sso bekennen wi juncher Simon van Stherenberge dat all dusse vorgescreven dinge mit unsser vulbort und willen geschen sint unnd hebben dar umb unsser ingezegel to dussem breve gehangen und ouck dat all dusse vorbescrevene dinge vast und stede bliven und de holden willet so hebben wi unsser ingezegel mit willen und wisschop unsser ganssen meinheit to dussem breve gehangen. Datum Anno M^occc^olx feria tertia ante palmarum.

Nach einer Abschrift des 15. oder 16. Jahrhunderts auf Papier.

X.

1363. Decbr. 13.

Wy her Hinrich eyn edele greve to dem Sterenberghe bekennet und betughet openbare vor allen guden luden in dessem breve besegelt myt unsem Ingesegele dat wy myt willen und wulbort al unser rechten erven hebbet vorkoeft und vorkoepet in dessen breve eyne rechten steden koep unsser Tegeden to Bruninctorpe de ghelegen ys in dem kasperle to Kappeln myt allertobehoringhe und slachtenut vor vyfteyn mark und hundert mark penninghe als to Lemege und to Hervordinghe und gheve syn als je twe mark doyt eyne lodighe mark sulvers lemesscher Wytte Wychte und Weringe eft sich dat gelt wandelde in eyn ergher eder beter Hinrike und Dyderike broderen geheten van Hensinctorpe und eren rechten erven. Und hebbet vore Haseken Hinrikes elike vrowen Luthertes dochter van Rodinhusen mede belenet to ener rechten lyftucht. Und en solet noch en willet den Tegeden nicht weder koepen noch loesen wy eft unse rechten erven de wile dat de sulve Haseke levet. Und willet und solet en eyn rechte warent wesen wan und wor en des noet es Wan aver Haseke vurbenompt van dodes weghene af ghinge so

hebbe wy de gnade dat wy unsen tegeden moghe weder
 koepen efte loesen vur dat vorscrevene gelt van den
 vorsprokenen broderen und eren rechten erven. Und wan
 wy dat don wolden dat soldé wy en eyn half jar vor-
 kundighen und gheven en dan ere rede gelt und nemen
 unsen tegeden ledich und loes weder und weret ok dat
 desse vurbenompden brodere efte rechten erven wolden
 ere gelt weder hebben so möchten se den sulven Tege-
 den eynen andern vursetten efte vorkoepen ane eren
 landes heren dess se uns dat kundich deden vur dat
 vurbenompte gelt als hir vurscreven steyt sunder argelist
 deme solde wy her Hinrich dessen sulven bref stede
 und vast holden und gheven eme enen anderen bref dar
 to also gud als desse bref ys und also dat he bevaret
 were. Vort mer wy Juncher Johan des vorbenompten
 greven Hinrikes sone erkennet ok des dat desse vurs-
 screvene deggedink myt unsem willen und witscap ghe-
 schen syn und wy und unse to komende erven eft wy
 unses vaders doyt leveden so solde wy desse vorscrevene
 deggedink stede und vast holden na also unse vader vor.
 und belenen vorn Haseken myt ener rechten lyftucht
 myt dem vurbenompten tegeden to Bruninctorpe und
 holden den vorbenompten brodern und eren rechten erven
 al desse vurscrevene stücke stede und vast sunder arge-
 list. Dyt love wy greve Hinrich van Sterenberghe
 Juncher Johan unse sone by unsen guden truwen stede
 und vast to holdende und des to eyner vorder bekant-
 nisse vor allen guden luden nicht yn to thente noch
 brekende desse vorscrevene dink so hebbe wy greve
 Hinrich to vorn Juncher Johan unse sone na vor uns
 und unse rechten anerven unse Ingesegele to dessen
 breve ghehanghen laten de ghegeven es na godes bort
 drutteynhundert jar in deme dre und sestigesten jare tho
 sunte Lucien daghe.

Nach dem Originale. — Bruninctorpe ist Brüntrupp Amts Horn.

1364. Juli 22.

Wy her Hinrik edele man Greve tome Sternem-
 berge und Juncher Johan unse sone bekennet open-
 bare in dyssem breve besegelt myt unsen ingeseglen
 vor uns und unse rechten erven. Dat wy hebbet gesat
 unde settet eyne rechte sate unsen Tegeden to Somers-
 sele belegen in deme kerspele to Beghe mit aller
 slachter nud und thobehoringe an torve an twige an
 water an weyde vor twelf mark und hundert penninge
 also tho Lemego ghinge und gheve syn eder vor
 sesse und viftich mark lodyges sulveres worden de pen-
 ninge hir embynnen vorwandelt in eyn ergher eder
 bether. Wyneken van deme Blomberge Hermanse van Luderdyssen Everharduse Dorpes-
 sneven und Conraduse van Waddenhusen und
 oren rechten erven den se van uns lange in were
 hadden eder deme ghenen de dyssen bref heft myt
 oreme willen und witscap. Mit aldus daner gnade dat
 wy eder unse erven moghen alle Jare dyssen vorbe-
 nomden thegeden wederlozen vor dat benomde geld
 eder sulver dest wy en de lose kundigen twischen Sunte
 Mychaelis und Martine hilgen dagen und so scole wi
 und willen on ore geld bereden to deme neysten Wy-
 nachten dar na sunder hinder und vortoch. Und vort-
 mer were dat hir ierhande brake an schude So love wy
 Rad thome Bosincvelde und Rad tho Berlinctorpe
 an guden truwen mit samender hand Wyneken van
 dem Blomberge Hermanse van Luderdissen
 Everharduse Dorpesneven und Conraduse Wad-
 denhusen und oren erven vornomt eder de dyssen
 bref myt oreme willen und witscop heft. So wan se
 vere eschet by namen ute unsen Raden de scolen
 bynnen vertein nachten dar na tho Lemego inriden
 und dar nicht embuten tho benachtende wy enhebben on
 de brake degher und al ervullet. Und in ene vorderen
 betuchnisse so hebbe wy unser stades ingesegele ghe-

hangen tho dyssen breve na ingeseglen unses hern van deme Sterenberghe und unses Junchern vornomt. De gheven is na godes bord dusent Jar dre hundert Jar in deme vere und sestigesten Jare tho sunte Marien Magdalenen dage.

An dem Originale, womit eine alte notariell beglaubigte Copie wörtlich übereinstimmt, haben 4 Siegel gehangen; das der Stadt Bartrupp ist abgefallen, das von Bösingfeld in weißem Wachs enthält einen großen achtstrahligen Stern, die der beiden Grafen von Sternberg in hellgrünem Wachs zeigen einen kleinen Stern zwischen den Hörnern des Helms, doch ist das des Grafen Heinrich stark beschädigt. — Das Dorf Sommersel liegt im Amte Brafe.

XII.

1366. Juli 22.

Wy her Hinrik van der godes genade eyn edel greve to deme Sterenberghe Juncher Johan unse Sone bekennet unde betuget openbare in dossem breve vor uns unde vor unse rechten erven. Dat wy sculdegh sint van rechter scult Hermanne deme Wende knapen hern Hermannes Sone des Wendes dem god genade unde synen rechten erven unde dem iene de dessen bref myt orem willen heft ane landes heren twe hundert mark pennighe also no to Hervorde unde to Lemego ginge unde gheve sin de uns rede wal betalet syn. Dar hebbe wy on vor gesat unde settet vor eyn pand use tegeden to Varenbeke unde to Vulmerinktorpe myt aller slagthen not myt aller tobehoringe unde myt al orem rechte unde willen unde scolen one der vorgescreven tegeden rechte warnde wesen wor unde wanne se des behovet. wer aver dat wy dosse vorgescreven tegeden wolden weder losen eder se er geld wolden weder hebben. des scolde unser eyn deme andern vorkundegen in den twelf nachten to Wynnachten so scolde wy unde wolden on ore vorscrevenen twe hundert mark weder gewen in der utganden wekene to paschen dat dar negest kveme ane vortogh unde ienegerhande hinder. Worde ock dosse vorgescrevene

munte vorwandelt in eyn erger eder beter so scolde wy unde wolden on geven hunderd mark lodeges sulvers Lemescher witte unde wichte. Al dosse vorscreven stucke love wy greve Hinrik vorscreven Juncher Johan unse sone vor uns unde vor al unse rechten erven en truwen steyde unde vast to holdende ane argelist Hermanne dem Wende vorgescreven synen erven unde deme Jeneme de dossen bref heft myt orem willen ane landesheren alze vorgescreven is unde hebben des to orkunde unde to tüge dessen bref gevestent myt usen ingesegeln. Unde wy Juncher Symon van Sterenberghe bekennet dat dosse vorscreven sate myt usen wullen willen unde wulbort gescen is unde willet on de sate holden wat des to uns kumt ane argelist unde hebben des to bekantnisse unde to tuge ock dossen bref gevestent myt usem ingesegele. De gegeven is na godes bort drutteynhunderd iar in deme ses unde sestegesten iare des hilgen dages Sunte Marien Magdalenen.

Nach dem Originale. Varenbeke ist Jarbeck Amts Sternberg; Vulmerinktorpe ist Wülfertrup Amts Brake.

XIII.

1368. April 16.

Wy her Henrik ein edel Greve to Sterenberghe bekennet unde betüget openbar in dossem breve dat de Sate des halven Tegeden to Marctorpe des wy ein recht lenhere sint den Herman de Wend gheheten van Valkenberghe knape ghesat heft Johanse deme Junghen borghere to Lemego unde synen Erven na utwysinghe des openen breves den de sulve Herman de Wend en uppe de Sate ghegheven heft dar inne ghelovet hebbet Helmbert van Quernhem Herman Toep Johan van Exterde unde Henrik de Went mit sameder hand gheschen unde ghedan is mit unseme unde unser rechten Erven willen unde wulborde unde wy noch unse Erven eder volghere noch

iemand van unser weghene en scolen noch en willet Johanse vorbenompt unde syne Erven eder we den vorescreven halven Tegheden underhedde van erer weghene dar an nicht enghen noch hinderen also lange se ere gheld dar an liggende hebbet. Unde des to tuchnisse so hebbe wy Her Henrik Greve to Sterenberghe vorbenompt unse Ingheseghel vor uns unde vor alle unse rechten Erven unde volghere to dosseme breve don hanghen. Datum Anno domini M^o.CCC^o. Sexagesimo Octavo in Octava festi Pasche.

Nach dem Originale.

XIV.

1370. August 1.

Wy de Rad und de ganse Meynheyte to dem Bosinkvelde und de Rad und de ganse Meynheyte to Bernynktorpe unde de Rad und de ganse Meynheyte to Alverdessen bekenet und betughet vor allen luden openbare in dossem breve dat Wy schon und wilt al de breve de unse here greve Hinrik van dem Sterenberghe Juncher Symon van dem Sternenberghe deken to Palborne und Juncher Johan greve to dem Sternenberghe hebbet gheghyven und bezyghelt Junchern Otten greven to Holsten und to Schowenborch und synen erven truweliken lesten und holden in allerleyge wys in allen stucken ane jengherhande arghelest unvorbroken. Dat love wy voorscryvenen rade und Meynheyde dossem vorbenompten Junchern Otten und synen erven en truwen in edes stad to holdende unvorbroken to tughnisse und bewisinghe dosser dinck hebby Wy unser stede ynghezyghele witliken ghehanghen an dossen bref de ghegheven ys na godes bord drutteynhundert Jar in dem Seventeghesten Jare to sunte Petersdaghe in der erne ad vincula.

Das von den Siegeln der drei Städte allein noch übrige der Stadt Bartrupp in weißem Wachs zeigt den achtstrahligen Stern, zwischen dessen Spitzen 8 fünfblättrige Rosen. Die stark beschädigte Umschrift hat wahrscheinlich gelautet: *Sigillum opidi Berinctorpe*.

XV.

1372. Juni 28.

Wy Nolte unde Johan brodere gheheten van Odestorpe knapen bekennet unde betughet openbare in dussem breve Dat wy myt wulborde unde myt ghuden willen alle unser rechten erven hebben tho wedde ghesad unde settet tho eyner rechten steden sathe Johannes Besselinck borgheren tho dem Blomberghe, Ghesen syner echten vruwen unde alle eren rechten erven eder deme de dussen bref hedde myt eren wulborde unde ghuden willen al unse holt dat gheleghen ys twyschen deme heleweghe de van deme Blomberghe gheyt tho Amelvelde unde der solbreden also also dat holt ghinch gheleghen ys myt alleme rechte unde thobehorunghe unde myt aller slachten nut vor Neghen Mark pennynge also nu to tyden tho Lemeghe unde tho Hervorde ghinghe unde gheve synt, unde scolet unde willet see des ghewaren unde rechte warescap don wanne unde wor en des not ys unde see dat van uns esschet. were ock dat wy dyt vornomde holt weder loysen wolden dat moge wy alle weghe don dest wy en de lose erst vor kundighen eyn half Jar eder see uns werd dat se ere ghelt hebben wolden. unde lovet en alle dusse stucke an ghuden truwen under unsen inghezeghelen stede unde vast tho holdende ane yenygherhande argelist vor uns unde alle unse rechten erven. unde wy Henrich van godes ghenaden en edele man greve van deme Sterenberghe bekennet ock in dussem sulven breve vor uns unde alle unse rechten erven dat dusse sathe gheschen ys myt unsen wulborde unde ghuden willen wente wy des rechte lenheren synt unde hebben des tho eyner meren betughinge unse Inghezeghele ock an dussen bref laten ghehanghen. Datum anno domini M^o.CCC^oLxx secundo in vigilia Petri et Pauli apostolorum.

Das in grünem Wachs abgedruckte an der Urkunde hängende Siegel des Grafen Heinrich ist das bekannte, mit dem kleinen Sterne zwischen zwei gekrümmten Helmhörnern.

XVI.

1372. August 12.

Ich Herman de Wend unde Frederich de Wend brodere knapen bekennet openbare in dussem breve vor uns unde vor unse rechten erven, dat wy hebbet vorkofth sementliken Johanne van Oygenhussen dem alden, Johanne symesone, Bernde van Holthusen und Johanne synem sone knapen und alle eren rechten erven unsen Tegheden tho dem Speyghelberghe de beleghen ys vor der Stad tho Lemegho myt alleme rechte myt aller thobehorunghe unde myt aller slachten nut, et sy in holte in velde in watere in weyde, wor dat beleghen sy, vor sevenhundert Hervordessche Mark, de uns alrede wal betalet synt, unde ich Herman de Wend, Frederich de Wend syn broder vornompt unde unse rechten erven willet on des eyn recht warent wesen, wor unde wanne unde wo dycke on des nod ys, unde lovet on dat an guden truwen stede unde vast tho holdende sunder yenygherhande arghelist. Unde wy Henrich unde Johan syn sone van godes ghenaden edele lude greven tho dem Sterenberghe bekennet in dusser scryft dat vor uns ghekomen synt Herman de Wend, Frederich syn broder unde hebben uns upgelaten unde upghedreghen myt ghoden vorberade den Tegheden tho dem Speygelberghe de gheleghen ys vor der Stadt tho Lemegho, des wy rechte leynheren synt unde wy hebben durch bede willen des vorbenompten Hermans unde Frederikes unde erer erven myt dem vorghescrevenen Tegheden sementliken belenet unde erfliken Johanne van Oyghusen den Olden, Johanne synen sone, Bernde van Holthusen unde Johanne synen sone eyn recht erve leyn unde hebben des tho tughe unse Inghezeghele myt Inghezeghelen Hermans des Wendes unde Frederikes synes broders tho voren an dussen bref laten ghehanghen, unde wy Herman, Frederich unde Reyneke brodere Hermans sone des Wendes

lovet alle dusse vorghescrevenen artycule unde stücke myt unseme vadere unde veddern in aller wys also see dat ghelovet hebbet stede unde vast tho holdende an guden truwen sunder yenygherleyhe argelist unde hebben des tho eyner openbaren bekantnyse unse Inghezeghele vestliken an dussen bref ghehanghen, de gheven unde ghescreven ys na godes bort drutteynhundert Jar in deme twe und seventygesten jare des neysten Donerdaghes na synte Laurentius hilghen daghe des mer-
teleres.

Mit den 3 Siegeln der Wenden und den beiden der Grafen von Sternberg.

XVII.

1373. Febr. 2.

Wy her Hinrik eyn edel man und Juncher Johan Greven Hinrikes sone Greven tho Sterenberghe bekennen in desseme openen breve vor uns unde unse rechten erven dat wy vorkopet unde hebbet vorkoft ene rechte kop her Johanne Ottink unseme kappel-
lane de en kerkere ys to bozingvelde unde sinen rechten erven unde de gheyne de dessen bref heft mit syneme willen unde syner erven ene mark gheldes de he syne erven unde de holdere synes breves alle jar scholen upboren van unseme tynse unde van unser hure de uns werdet unde werden moghet van unsen hoven to der Reyne dar uns her Johan vorghenompt vor hevet ghegheven twelf mark penninghe also to Lemego unde to Hervorde ghinghe und gheve unde uns ok alrede wal betalet syn unde scholet ok desse mark gheldes upboren to twen tyden in deme jare ene halve mark hervordescher penninghe to sunte Wolberghs daghe unde de anderen halven mark der sulven penninghe tho sunte micheles daghe unde dat scholet se upboren van den ghenen de den tyns van den hoven ghevet unde van den ghenen de van den hoven hure plichtich syn unde schole se hyr to vorderen unde nicht enghen eder

hinderen unde en scholen ok nicht upboren noch eschende syn van desseme tynse noch van der hure. Went se ere vorscreven gheld in dessen vorscrevenen tyden aller erst upgheboeret hebbet noch jement van unser weghene unde ok moghe wy her Hinrik und Juncher Johan Greven to Sterenberghe vogenompt unde unse erven desse vorscrevenen mark gheldes alle jar weder kopen tho sunte Wolberghe daghe eder tho sunte Micheles daghe van her Johanne van synen erven unde van deme holdere desses breves vor twelf mark der vorscrevenen penninghe eder vor ses lodighe mark, worde de penninghe hyr en binnen ghewandelet unde gheven den tyns na vorfletener tyt. Des in eyne vordere betughinghe all desse stücke stede unde vast to holdende so hebbe wy her Hinrik unde Junchere Johan Greven to Sterenberghe vorghenompt unse inghesegele vor uns unde unse rechten erven an dessen bref ghehanghen. Datum anno domini Mccclxij in die purificationis beate Marie virginis gloriose.

Von den beiden an der Urkunde hangenden Siegeln ist das eine verloren, das andere unkenntlich. — Bößingfeld ist ein Flecken im Amte Sternberg, Keine ein Dorf in der Nähe an der hannoverschen Grenze, dessen Kirche zur Bößingfelder Pastorei gehörte.

XVIII.

1381. Septbr. 22.

In nomine domini amen. Wy greve Henrich van Sterenberghe Junchere Johan unse sone bekenet in dessen openen breve dat wy gheven hebbet vor unser elderen sele und unser sele to troste und al der ghenen de es van rechte lon hebbet dre cotten to Beghe mit orer tobehoringhe de uns los ghestorven sint van eyner iuncvrowen ute deme closter to Lemego de dar eyn lif ghedingh an hadde to der kerken to deme Sunneborne. alsedane wis we en kereghere es to deme Sunnenborne de sal dat upboren und sal alle iar don dre memorien vor uns und unse olderen und

allen kerstenen selen sulf andere prester des avendes
vigilien des morghens malich en misse deme prestere ie
to ener tyd enen scillingh. de erste memoria sal wesen
des neysten mannedaghes unse(r) vrowen daghe der ersten
de andere up des neysten mannedaghes unser vrowen
der andern de derden des neysten mannedaghes na alle
godes helighen uppe dat dit ewich und vast blive so
hebbe wi unse ingheseghele mit en ander sementlike
ghehand(g)en an dessen bref. Datum anno domini M.
ccc. lxxx^o primo ipso die Mauritii et sociorum eius.

Nach dem Originale. — Sonneborn liegt im Amte Bartrupp.

XIX.

Auszug aus einer Urkunde von 1501 Jan. 10. (1406 Mai 4.)

Ick Bartoldus Glede prester Bekenne vor meck
myne Testamenters Erven anerven unnde alsweme In
dussem besegelden breve apenbar dat ick mechtig
gesunt walbedachtes modes unnde myt frigen willen
hebbe erfflichen gegeben unde averlathen geve unde
averlathe In macht dusses breves tho eynem rechten
Erve tall myn vaderliche egen unde gekoiffte erffgudt
dem Bescheden Bertolt Gleden Dydericke syner
Elichen husfrowen erhn rechten erven — — — —

— — — — —
myt eynem breve dar my dat landt van mynem saligen
vader unde veddern Bertolt unnde Roleff Gleden
inne averlathen de so angheit: Ick Roleff Schutte
eyn geswarn bekenne, unde seck endet: Dusent viher
hundert lxxij iar am Dage sancti Ieronimi. Ock so
geve ick eme cynen kopbreff spreckende up den Hol-
mansik de so angheit: Ick Nolte van Odestorpe
Ludolf unde Nolte sine sonne bekenne, unde seck en-
diget: gegeben na gades gebort drutteynhundert im viff
unde sestigesten iare dess negesten dagess na sunte
peterss unde pawelss dage. Noch geve ick eme twe
breve spreckende up dat holt vor dem Heymberge
dar de Stich dor gheit na Hilderhusen, up den halven

tegeden tho ybbinkhusen unde up alle de hure de van dem lande tho ybbinkhusen velleth und kumpt so dat vor dem Heymberge gelegen iss. De eyne breff gheit an: Ick Nolte vonn Odestorpe saligen Nolten sonne Bekenne, und endiget seck: na gadess gebort Dusent viherhundert quinto am Sondage Esto mihi, de ander gheit an: Wy van gades gnaden Johan grave thom Sterneberghe, unnde endiget seck: Dusenth viherhundert sexto proxima die Inventionis sancte Crucis. — — — — —

Dess tho forderen geloven de Erbarn unnde Ersamen Brune unnde Godtschalk van Donepe gefeddern Lüdekenn Watherbecker Bartolt Flutholt Arnde Rikehoffe Evert Hageman thor tuchnisse hir by genomhen unnde gebeden unnde myn segell an dussen breiff don hangen in den Jaren unness hern viffteyn hundred unnde eyn Jar am Sondage nha Trium regum.

Das Siegel der übrigens wohl erhaltenen Urkunde ist abgefallen. — Die in den obigen Briefen erwähnten Güter scheinen sämtlich in der Nähe der Stadt Blomberg gelegen zu haben.

Die in den vorstehenden Mittheilungen des Herrn Falkmann angezogenen corveischen Annalen (abgedruckt bei Leibniz Ser. rer. Brunsvic. II, 296—319. und bei Paullini Rer. et Antiq. Germ. Syntagma 369—420) werden seit längerer Zeit als erdichtet betrachtet, und sind daher auch in der umfassenden Quellensammlung zur allgemeinen Deutschen Geschichte (Monum. Germ. hist. ed. Pertz) nicht mit aufgenommen worden, weshalb auf eine Bezugnahme auf dieselben als eine Quellenschrift weiter kein sonderliches Gewicht zu legen sein dürfte.

Die unter *N^o I.* mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1226 giebt mir zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Ungeachtet der deutlich bezeichneten Jahrszahl (1226) kann ich die Vermuthung nicht unterdrücken, daß der Abschreiber derselben in der Urkunde vom Jahre 1510 die Worte: dusent twe hundred etc. irrig statt dusent dre hundred gelesen habe,

und zwar um so mehr, als darin Heinrich bereits selbstständig und als Graf auftritt, und hiernach spätestens im Jahre 1210 geboren sein mußte, sein Vater Bolquin III. jedoch zuerst 1216 als Graf v. Waldeck erscheint, dieser Letztere aber sich wohl erst so nannte, nachdem sein Vater Heinrich II. (Dynast) v. Schwalenberg gegen 1210 mit Tode abgegangen war. Dazu kommt, daß ein Heinrich, Graf von Pirmont, in jener Zeit urkundlich in Westfalen nicht nachzuweisen steht (vergl. v. Spilcker, Beiträge II, 62), denn der 1267 genannte Heinrich v. Pirmont (Gruppen, Orig. Germ. III, 116) kann dem westfälischen Grafengeschlechte nicht beigezählt werden, gehörte vielmehr sicherlich zu den Herren v. Pirmont an der Mosel, deren gleichnamiges, zuerst 1225 erwähntes Schloß unweit Münster-Meinfeld beim Dorfe Roes, Regierungsbezirk Coblenz, noch 1641 vorhanden war, jetzt aber in Ruinen liegt. Dieses Geschlecht starb (nach Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. II, vergl. v. Guden, Cod. dipl. Mogunt. II.) im vierzehnten Jahrhundert oder (nach v. Restorff, Topogr. statist. Beschreibung der Königl. Preuß. Rheinprovinzen 39, 651.) im Jahre 1526 aus. Die Genealogie dieses Heinrich ist folgende:

Cono v. Pirmont,

todt 1267.

Gemahlin: Adelheid.

Dietrich
v. Schonenberg.
1267.

Heinrich
v. Pirmont.
1264—1287.

Cono,
Burggraf
v. Cochem
1267.

Walram,
Domherr
in Lüttich
1267.

Dietrich
1280—1297.

Adelheid.
Gem.: Konrad
v. Schönecken
1263—1280.

Kunigunde.
Gem.: Dietrich
Meineldere
1280.

Es findet sich nun zwar ein Hermann (I.) Graf von Everstein urkundlich in dem Jahre 1226 (v. Spilcker II, Urk. 56; Kindlinger, Münst. Beitr. III, 163), der 1272 verstorben war; nehmen wir dagegen das Jahr 1326 als dasjenige der Ausstellung der fraglichen Urkunde an, dann

sind die obschwebenden Schwierigkeiten weit geringer, denn nicht nur lebte um diese Zeit ein Hermann (II.) Graf von Everstein, sondern wir treffen auch einen Grafen Heinrich (I.) v. Pyrmont an. Dieser Letztere war vermuthlich der Sohn Hildebold's I. (1258—1317), und ist mir urkundlich in den Jahren 1340 (Falke 128), 1357 (Mittheil. des verstorbenen Präsid. v. Spilcker), 1360 und 1366 (Original-Urkunden in Paderborn) aufgestoßen. Einen Hermann v. Ohrsen habe ich zwar nicht angetroffen, wohl aber einen Knappen Bernhard, der 1299 (Bd. VII, 80 der oben erwähnten Zeitschr.) und 1318 (das. IX, 86) erscheint, dessen Sohn jener gewesen sein mag.

Zur Urkunde *N^o II.* mag hinzugefügt werden, daß ein Gottschalk de Wend, außer den allegirten Urkunden (Bd. IX, 49), auch noch 1252 (das. VII, 79), 1263 (Clostermeier, Krit. Bel. Anm. S. 17), 1270 (v. Hohenberg, Galenberger Urkundenbuch, Abth. VII, Archiv des Klosters Wennigsen I, 36), 1279 (auch Schaten, II, 101), aber auch 1312 (Bd. IX, 83 der gedachten Zeitschr.) erscheint; daß ein Jordan v. Kalldorf (vergl. das. IX, 84), verschieden von dem von 1255 bis 1278 erwähnten gleichnamigen mindenschen Domherrn (starb 7. Septbr.), auch 1306—1318 und 1350 (Urk. *N^o VI.*) angetroffen wird; daß ein Heinrich v. Gummere zwar urkundlich 1230 (Schaten, II, 6) und als v. Summern 1247 (das. 40), 1248 (Cop. Marienf. f. 144^a), 1256 (Schaten, II, 65) und 1270 (Scheidt, vom Adel 17; Clostermeier, Anm. 20; Cop. S. Maur. Mind.) vorkommt, sicherlich aber auch später aufzufinden sein dürfte, daß ein Konrad v. Bega (einen Alhard traf ich nicht an) sowohl 1227 (Lamey, Cod. 20), 1242, 1260 und 1266 (Bd. IX, 71, 74, 78 der allegirten Zeitschr.), als auch 1318, 1320, 1328, 1332, 1334—1338 und 1339 genannt wird; daß ein Rudolf Barleben (ein Bertram ist mir nicht aufgestoßen) 1320 vorkommt (Cop. Marienf.).

Was die Urkunde *N^o IV.* anlangt, so hat Heinrich v. Jagenhausen, der Vater des in derselben genannten Albert, bereits am 3. Febr. 1307 Güter in Ohrsen dem Kloster

Mariensfeld verkauft (Kindlinger, Münst. Beitr. III, 288; Klostermeier, Ann. 14.; Cop. Marienf. f. 128^b; vergl. Bd. VII, 82 der mehrgedachten Zeitschr.).

Der in der Urkunde *N* VIII. ausgelassene Name des Kirchherrn von Bösingfeld möchte vielleicht Hermann sein, wenigstens wird ein Hermann als solcher, der zugleich Rector des St. Andreas=Altars in der Kirche zu Herford war, in einer Urkunde der Abtei Herford vom Jahre 1349 angetroffen (Repertor. III, *N* 1498).

Ich komme nun zu den hierunter mitzutheilenden, seit dem Abdrucke meiner Beiträge gesammelten Urkunden über die Grafen v. Sternberg, und bemerke vorab, daß ich seitdem in den eigenthümlichen Besitz von mehr als hundert herfordischen Originalurkunden, die fast sämmtlich noch nicht bekannt, geschweige abgedruckt sind, gelangt bin. Leider sind von allen Urkunden die angehängt gewesenen Wachssiegel abgeschnitten worden, was um so mehr zu bedauern ist, als sich daraus wahrscheinlich noch manche Aufklärungen in Betreff der Verwandtschaftsverhältnisse der Siegler ergeben haben dürften. Die Erwerbung der gedachten Urkunden verdanke ich der gütigen Vermittelung des Studiosen Wilhelm Wermer'skirch zu Münster. Die älteste dieser Urkunden ist der oben berührte Stiftungsbrief der Neustadt Herfords vom Jahre 1224 (*N* 1), die zwar zu den Grafen von Sternberg in keiner directen Beziehung steht, die ich jedoch, abgesehen von dem hohen Alter, aus dem Grunde mittheile, weil sie für meine Behauptung spricht, daß der darin genannte Gerhard den Grafen v. Sternberg nicht beizuzählen ist.

Durch alle bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden wird der von mir aufgestellte Stammbaum der Grafen v. Sternberg im Wesentlichen nicht alterirt. Ich gehe daher zu den einzelnen Gliedern des Grafengeschlechts, insofern sich etwas nachzutragen findet, über, und verweise dabei auf die Seitenzahlen in Bd. IX. der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (Münster).

Heinrich I. (zu S. 50).

Die herfordische Aebtissin Rimosa (1265—1276) veröffentlicht in einer Verhandlung vom 3. Februar 1265 das Bekenntniß des Ritters Johann v. Brokelsen (vielleicht eines Sohnes des in der Urkunde vom Jahre 1224 unter den Zeugen aufgeführten Schenken Arnold), wonach derselbe das ihm zuständige Schenkenamt aufgelassen hat. Hierbei tritt der edle Herr H. v. Sternberg als Zeuge auf und hängt zur Beglaubigung sein Siegel an (Urk. *N^o 2*). Dem Inhalte nach war diese Urkunde schon früher bekannt (Harenberg, Mon. II, 110).

Hoyer I. (zu S. 51).

Die mehrfach abgedruckte Urkunde vom Jahre 1281 hat auch Lacomblet in seinem Urkundenbuche zur Geschichte des Niederrheins (Bd. II, 446) aufgenommen.

In Betreff des (S. 52) erwähnten Hängeloh's theile ich (unter *N^o 3*) eine Urkunde des Grafen Otto III. von Ravensberg (1256—1305) vom Jahre 1270 mit, die, so viel ich weiß, noch gar nicht bekannt ist, worin eine curtis Vrinchtorp vorkommt, die ich in Horentrup, im lippischen Amte Schötmar, suchen würde, wenn es nicht bekannt wäre, daß das Kloster Marienfeld Besitzungen in Uhrendorf oder Uhrentrup bei Bielefeld und Dornberg gehabt hat (vergl. Weddigen, Besch. der Grafschaft Ravensberg II, 91). Was die weltliche Gerichtsbarkeit über Herford, die vor 1280 Heinrich dem Löwen als Herzoge von Sachsen zugestanden haben wird, anlangt, so wurde diese am 6. August 1352 dem paderbornischen Bischof Balduin von Steinfurt (1341, † 31. März 1361) versezt (vergl. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn I, 248) oder verkauft (Schaten III, 235).

Die Urkunde vom 10. Juni 1282 (S. 52), worin Hoyer I., unter Zustimmung seiner Frau Agnes, seines Bruders des paderbornischen Domherrn Heinrich und aller Erben, sein Schirmvoigteirecht über den Hof Altenherford (Oldenhervorde) dem Ritter Johann II. v. Altenherford (1276

bis 1305) zu Lehn überträgt, lasse ich, nach dem mir vorgelegenen Auszuge, unten (*N.* 4) folgen.

Eine andere, ihrem Inhalte nach ebenfalls schon bekannte Urkunde Hoyer's I. vom 29. Juli 1282 (vergl. Westfäl. Prov. Blätter III, Hft. I, 144), die bisher noch nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist, erfolgt nach dem mir zugehörigen Originale (*N.* 5), wozu ich bemerke, daß ich Nachrichten über den darin erwähnten alten Amtshof Vibber bereits früher mitgetheilt habe (Bd. V, S. 85 f. der mehrgedachten Zeitschrift), die sich durch die jetzt in meinen Besitz gekommenen herfordischen Urkunden bedeutend vervollständigen lassen.

Heinrich II. (zu S. 53).

Meine Vermuthung, daß in der Urkunde vom 6. Januar 1289 (nicht 1. Januar, wie Bd. IX, 79 der zuletzt gedachten Zeitschr. gedruckt steht) Merenberg statt Sterenberg im Originale gesetzt sein möchte, finde ich mich jetzt veranlaßt als irrig zu verwerfen, wie ich denn auch die Urkunde vom Jahre 1299 nicht auf Heinrich II., sondern auf Heinrich III. beziehe. Durch die beiden Urkunden vom 10. Juni und 29. Juli 1282 (*N.* 4 und 5) erfahren wir nämlich, daß Heinrich II. nicht im weltlichen Stande verblieb, sondern Geistlicher wurde, indem derselbe in jenen Urkunden als paderbornischer Domherr aufgeführt steht, und insofern erleidet die Stammtafel eine Abänderung. In den zu Rathe gezogenen Urkunden aus jener Zeit habe ich ihn zwar nicht antreffen können, ich zweifle jedoch keinesweges, daß derselbe nicht noch sollte entdeckt werden. Ich halte ihn für denselben, der in einer Urkunde vom Jahre 1284 als Henricus prepositus de Sterrenberg auftritt (Lacomblet, II, 468), wenn gleich ich noch nicht habe ausfindig machen können, welcher Probstei derselbe vorgestanden hat; nur so viel ist gewiß, daß er nicht Probst in Marsberg war:

Heinrich IV. (zu S. 59).

Die Urkunde vom 23. Februar 1330 (*N.* 6) bezieht

sich auf diesen Grafen Heinrich. Der darin erwähnte Heinrich Binke wird vermuthlich derjenige sein, der als Ritter Heinrich Binke v. Ostenwalde (Ostenuelde), auch 1323 und 1327 angeführt steht (S. 322, 323). Ein Vorfahr desselben, ebenfalls Heinrich Binke genannt, der wohl am 21. September 1298 starb, hatte am 8. December 1272 dem Hermann Wolgedank das Voigteirecht über einen Hof zu Riemslöh, welches Letzterer der Kirche von Osnabrück geschenkt hatte, verkauft (das. 281, 308).

Heinrich V. (S. 61).

Eine bisher unbekannt gebliebene Urkunde dieses Grafen vom 11. November 1364 (*N* 7) gedenkt eines Zehnten zu Gwinchtorpe, welches wohl nicht in dem bei Lemgo gelegenen Orte Entrup, das freilich urkundlich ebenfalls als Gwinctorp, Gwinchtorp, Gwincktorpe, Gynctorp (vergl. VII, 80, 81), vorkommt und welches vielleicht das in einer ungedruckten marienmünsterschen Urkunde vom Jahre 1289 genannte Entorp ist, sondern in demjenigen am rechten Ufer der Werra nicht weit von der Lübbermarsch gelegenen Orte zu suchen sein wird, der Gimter hieß, und wovon der vor Herford gelegene Gimter-Baum seinen Namen hat (vergl. Westfäl. Prov. Blätter III, Hft. I, 139, 143, 144). In einer ungedruckten herfordischen Urkunde vom Jahre 1353 heißt er Gwinchtorpe, in einer anderen vom Jahre 1400 kommt die Marsch zu Gwincktorpe vor, und in einer von 1465 die Gnetorper-Marsch und der Gnetorper-Baum.

Wenn es heißt, im Jahre 1376 habe Graf Heinrich V. dem Orte Barntrup städtische Freiheiten, gleich denjenigen der Stadt Lemgo, ertheilt, und 1377 an 106 der dortigen Bürger das jetzige Stadtholz verkauft (*P*iderit, Chron. Comitatus Lippiae 550; Grupen, Orig. Germ. III, 137; v. Douop, Besch. 84.), so wird beides wohl schon 1357 geschehen sein, wie dies aus der Urkunde *N* VIII. zu entnehmen sein wird.

Simon II. (zu S. 63).

Eine bisher noch nicht gedruckte Urkunde des paderborn-

schen Bischofs Simon, Grafen v. Sternberg, vom 24. Decbr. 1381 theile ich unten (*N^o 8.*) mit.

Johann (zu S. 66).

Eine Urkunde, die Bezug hat auf den Grafen Johann, ist am 24. Septbr. 1395 zu Rienburg ausgestellt von Otto, Grafen von Holstein und Schauenburg, und dessen Sohn Adolf. Derselben zufolge hatten diese sich damals mit Bernhard I. und Heinrich I., Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, für sich und ihren Oheim Johann, Grafen v. Sternberg, und für alle, die um ihretwillen mit denselben in Fehde gerathen waren, ausgesöhnt (v. Hohenberg, *Hoyer Urkundenb. Abth. I. Hoyer Hausarchiv S. 201. Urk. N^o 327.*)

Als Geschenk des obengedachten W. Wermer'skirch zu Münster besitze ich ein kleines rundes Siegel in grünem Wachs, welches wahrscheinlich an einer dort aufgefundenen, jedoch vermuthlich von einem Buchbinder zerschnittenen sternbergischen Urkunde befindlich gewesen ist. Dasselbe hing an einem Pergamentstreifen und zeigt im Schilde den schwalenbergischen Stern mit sechs Spizen. Darüber befindet sich ein geöffneter Helm, und auf demselben ein gleicher Stern. Die Umschrift lautet: S. iohan(nis de St)ernberch.

Die von L. v. Ledebur zuerst mitgetheilten Urkunden (Bd. VII. der erwähnten Zeitschrift, 79—82) *N^o 2—9.* finden sich abschriftlich auch in dem von mir benutzten alten Copiar des Klosters Mariensfeld (auf f. 144^a, 28^b, 143^b, 129^b, 130^a und 129^a); in derjenigen vom Jahre 1252 (*N^o 2*) fehlt der Name Euerhardus vor nostri castellani.

Als Anhang mögen noch einige Urkunden aus den Jahren 1420 (*N^o 9*), 1444 (*N^o 10*), 1446 (*N^o 11*) und 1460 (*N^o 12*) folgen.

Wenn berichtet wird, es habe am 9. September (Gorgonii mart.) 1442 der Herzog von Grubenhagen, der Graf v. Spiegelberg und der Ritter Konrad v. Alten einen Einfall in das Paderbornsche gemacht, bei welcher Gelegenheit der Graf v. Sternberg gefangen worden sei (Schaten III, 446), so kann dies nur auf einem Druckfehler statt Spiegelberg

beruhen (Bessen I, 281). Ein gleicher Irrthum liegt zum Grunde, wenn im Jahre 1447 von einem Ueberfalle die Rede ist und es dabei heißt: Hyr was mede eyn grave van sternenberch van des romschen ryckes wegen (Niesert III, 342; Bessen I, 283), da es ein Graf v. Spiegelberg war (Schaten III, 456).

In Betreff der oben von Hrn. Falkmann geäußerten Vermuthung, daß Bernhard's III. Edlen zur Lippe (1230 † 1263) Gemahlin Sophie wahrscheinlich eine Tochter Otto's (II.) Grafen v. Ravensberg (1200 † 11. Novbr. 1244) gewesen sein möchte, bemerke ich, daß bisher nur zwei Kinder Otto's (II.) bekannt geworden sind, nämlich Jutta und Hermann, welche beide nach ihren Großeltern benannt sein werden (vgl. Westfäl. Prov. Bl. III. Hft. IV, 121). Wäre Sophie ein drittes Kind Otto's (II.), dann hätte dieses seinen Namen nach der Mutter (Sophie Gräfin v. Oldenburg) erhalten. Klostermeier (Krit. Bel. Anm. 7) nennt Sophie eine geborene Gräfin v. Ravensberg, und scheint dies aus einer Urkunde von 1275 (Lamey, Cod. 50.) zu folgern, woraus sich dies Resultat jedoch nicht ziehen läßt. Die darin vorkommende Bezeichnung gener kann nur die von Schwiegersohn (Tochtermann) sein. Ich halte Bernhard's III. Gemahlin Sophie für eine Tochter Gottfried's III. Grafen v. Arnberg (1236 † 1281) und der Agnes Gräfin v. Bliestafel († 1272), wie dies auch anderwärts bereits nachgewiesen worden ist (Seiberg I, 192); Gottfried III. nennt auch diesen Bernhard III. in einer Urkunde vom Jahre 1263 seinen Schwiegersohn (das. II, 410). Diese Sophie überlebte ihren Gatten, denn sie scheint noch 1285 am Leben gewesen zu sein (Gruppen III, 188).

U r k u n d e n .

1.

1224.

IN NOMINE : SANCTE : ET INDIVIDUE : TRINITATIS :
 GERtrhudis diuina fauente gracia Heruordensis ab-
 batissa. Vnjuersis quibus hec exhibita fuerit pagina.

salutem in domino. Sciant omnes ex presenti scripto tam posterius quam presentes. quod cum in Heruordia nouum oppidum fundarem. et pascua non haberent incole. tali pacto per nostrum et totius ecclesie consilium cum fidei nostro floRencio villico in Libbere. et filiis suis super habendis pascuis conuenerunt. Nos ante omnia ipsam curiam Libbere in ipsum oppidum locari constituimus. cum omni integritate et libertate quam extra oppidum longis retro temporibus dinoscitur habuisse. tam nobis et ecclesie. quam villico et litonibus iugiter optinenda. Deinde constitutum est et firmatum. ut quicumque ciuium noui oppidi pascuis eguerit. pro habendis illis dabit singulis annis prefato floRencio villico nostro seu suis sequacibus in proxima die post festum Mychahelis pullum unum quem si requisitus non dederit. proxima sequenti die duos debet et soluet. Ex hinc dictus floRencius villicus de nostra licencia et uoluntate assignauit prefatis ciuibus quicquid pascuale est gregibus ipsorum et pecudibus in omni ulnario graminis siue communi quod Marchia uocatur. siue singulari quod sundere nuncupatur. exceptis pratis et piscinis que ipsi Cvrie Libbere specificata pacificantur. Ea interposita pactione. quod siquid de hiis que in singulari sita sunt ulnario uoluerit ad culturam frugium redigere. si ciues ipsi excolere uoluerint. liberum sit ipsi villico sub annua et competenti pensione ipsis dare seminandum preter paludem que iuxta portam ad sinistram partem extenditur. que semper ad pascua uacare debet a seminando. In qua dictus florencius domum optinet ad lateres coquendos. et facultatem ad cespites custodiendos in vsus Molendini. aliter ad gramina uacabit eadem palus. nisi forte de communi ciuium consensu ad alios usus redigatur. et inde tunc villicus debitam et annuam percipiat pensionem. Quia uero hec ordinacio placuit utrique parti. a nobis et a Gerhardo quem venerabilis dominus Coloniensis archiepiscopus huic prefato oppido pro medietate iuris sui prefecit approbata

est. et per hoc presens scriptum cum nostri sigilli munimine roborata. Testes hii sunt. Hildegundis preposita. Jutta decana. Clerici. Fredericus. Bertramus. Johannes. Sifridus. Remboldus. Laici. Tetmarus camerarius. Arnoldus pincerna. Henricus. Johannes fratres. Johannes. Hermannus. Lodowicus. Godescalcus. et alij quam plures. Datum. anno gracie M^o. cc^o. xxiiij.

Aus dem auf Pergament gefertigten, mir zugehörigen Originale, von welchem jedoch das an einem Pergamentstreifen angehangen gewesene Siegel der Ausstellerin abgefallen ist. Eine beglaubigte Abschrift der vorstehenden Urkunde findet sich auch in einem Notariats-Instrumente auf Pergament in meinem Besitze vom 5. Juni 1459. — Erzbischof von Köln war damals Engelbert I., Graf von Berg. — Der unter den Zeugen aufgeführte Räumerer Detmar wird derselbe sein, dessen noch 1256 gedacht wird, und welcher den Familiennamen Bose oder Boso führte (vergl. Westphäl. Provinzial-Blätter Bd. III. Hft. I, 146). Zu demselben Geschlechte dürften der 1279 genannte herfordische Thorschließer (claviger) Gottfried Bose (Harenberg, Monum. adhuc ined. II, 121), der 1299 vorkommende Siegfried Bose (Clostermeier, Kritische Beleuchtung, Num. 21), vielleicht auch derjenige Siegfried Bose, der 1377 lebte (Zeitschrift für vaterl. Gesch. Bd. IX, 122) und der 1346 erwähnte Everhard Bose (das. IX, 99) zu rechnen sein.

2.

1265. Februar 3.

P. dei gracia heruordensis ecclesie abbatissa. . Preposita. . Decana Totumque capitulum eiusdem Omnibus ad quos presens scriptum peruenerit in salutis auctore salutem. Quia temporis lapsus continuus hominis conditionem debilitat, sensus hebetat et obliuionem inducit scripturas oportet, et necesse est fieri auctenticas, per quas quis paretur hominibus et reuocando in memoriam iurgiorum materiam amputetur Hinc est quod nosse cupimus tam presentes quam futuros quod Johannes miles de brokeldehusen aleydis vxor eius. aleydis filia ipsius. Johannes. et Cristianus maritus aleydis Officium Pincernatus in nostras manus ad nostram et ecclesie heruordensis utilitatem sponte et libere resig-

narunt, renunciantes expresse omni iuri quod eis uel heredibus suis in predicto officio pincernatus cum suis attinencijs competeret uel quacunque occasione posset competere in futurum. Dicto uero Johanni de gracia est concessum, ut garbas semellas mensam curie perciperet tempore uite sue. Super quibus nullo umquam tempore sua posteritas et qui nunc sunt heredes mouebunt questionem, nec iuris quispiam obtinebunt, Testes autem qui rogati et uocati affuerunt hij sunt. Reinardus, et hermannus senior, Gograuij heruordenses. Gerhardus de suninchusen. Volmundus de weruingen. Rembertus de Rodinghusen Ludolfus de vbbintorpe. Johannes de quernhem. Rembertus de Serincworden. et Johannes de brokeldehusen et alij quam plures. In cuius perhennem memoriam hanc paginam nostris. Nobilis viri domini. H. de Sterrenberg. honorabilis domini. . prepositi Monasterii necnon et ciuium heruordensium, Sigillis decreuimus roborari. Datum et actum Anno domini. M^o.cc.lx.v. Tercio Nonas februarii.

Au dem auf Pergament gefertigten, im Urkundenarchive der Abtei Herford unter *N^o. 49* hinterliegenden Originale haben an roth- und gelbseidenen Fäden vier Wachsfiegel gehangen, von denen die drei letzteren abgefallen sind, das erstere aber, in runder Form und weißem Wachs, nur zum Theil erhalten ist, die Jungfrau Marie mit dem Kinde darstellend, die Umschrift jedoch nicht deutlich erkennen lassend.

3.

1270.

Nos Otto Comes de Rauensberg fidelibus vniuersis huius scripti tenorem cognituris in perpetuum. Cum res mandatur literis vniuersa calumpnie preuenitur materia. ne prestetur litis occasio successorj. Notum sit igitur omnibus quod quidam Bernhardus Wuke. ciuis in bileuelde quosdam agros impeciit racione decime qui appellantur hagenlo et subiacet Curtj vrinchtorp sed antequam causa super hiis mota fine debito decisa fuisset ipse Bernhardus iuxta legem mortalium ad diem peruenit extremum. post cuius mortem relicta eius

nomine Margaretha et quatuor filii eius videlicet Hermannus. Hartwicus. Bernhardus et Gerlacus. causam a patre inchoatam sed nondum terminatam prosequentes tandem ad hunc finem eandem causam perduxerunt. ut omnes predicti coram iudice Wes celo presidente iudicio in bileuelde actioni sue renunciarent et nichil se iuris in agris predictis habere dicerent nec habuisse. Nos uero presentem paginam de rej veritate conscriptam sigilli nostri et burgensium in bileuelde impressione cautum duximus roborare. Huius rei testes sunt. Dominus Rotgerus Hadewich Gerlacus de borechbeke. Hinricus de Asschen. Hinricus spechtshard. Bernhardus pistor. Johannes hepen. Gerewinus de bulte. Leuoldus diues. Johannes de oldendorpe et alii plures. Acta sunt hec anno domini M^o.cc^o.Lxx^o.

Nach einer Abschrift in einem alten Copiar des Klosters Mariensfeld f. 141 b.

4.

1282. Juni 10.

Hoyerus Comes de Sterrenberg..... Nosse volumus igitur vniversos tam presentes quam posteros et nullatenus ignorare, quod nos cum consensu et voluntate beniuola Nobilis domine uxoris nostre Agnetis fratre nostro Hinrico paderburnensis Ecclesie canonico presente et consentiente necnon et heredibus et coheredibus nostris consentientibus, advocatiam ultra curiam Oldenhervorde cum omnibus suis attinentiis Johanni de Oldenhervorde militi uxori sue Gûze et heredibus eorundem contulimus in feodum perpetuo possidendum..
..... Datum et actum anno domini M^occ^o Lxxx^o secundo, quarto ydus junii.

Nach einem vom Dr. Storch zu Herford aus dem Originale gemachten Auszuge in einer der Westfälischen Gesellschaft zu Minden zugehörigen Handschrift (S. 28).

1282. Julii 29.

Hoyerus Comes de sterrenberg. Omnibus presentia visuris [salutem in] rei geste memoriam. Actus hominum temporis si quos non corroborat vox aut stabilitas litterarum. Sciant ergo vniuersi tam presentes quam posteri quod nos. cum [consensu atque] voluntate beniuola Nobilis domine vxoris nostre Agnetis, Hinrici fratris nostri dilecti paderbornensis Ecclesie Canonici, omnium heredum et coheredum nostrorum aduocatiam vltra Curiam libbere cum omnibus suis attinentiis Florentio de quernhem Militi vxori sue et omnibus legitimis heredibus eorundem contulimus in feodum perpetuo possidendam. Vt autem hec premissa rata permaneant et inconuulsa presentis scripti seriem cum nostri sigilli, predicte Nobilis domine vxoris nostre Agnetis, hinrici fratris nostri predicte paderbornensis Ecclesie Canonici et Ciuitatis Heruordensis sigillorum muniminibus roborari fecimus predicto Florentio de quernhem, Militi et suis heredibus ad cautelam. Testes vero qui predicte collationi nostre presentes fuerunt hii sunt. . Johannes de busche Hermannus gograuius Johannes de oldenheruorde, Fridericus de Arnholte, Arthus de brede, Lûdewicus de westendorp, et Hermannus de molenbike, Milites, Hinricus gograuius. Wernherus et Hermannus fratres, Gocewinus de Arnholte, Volmundus de werninghe, Alradus de busche, Johannes de busche, Volquinus de linne, famuli, Johannes de hagen, Johannes de Rodewic, Volquinus kretel, Gerhardus de libbere, Hinricus debekeseten, Hinricus de inferno, Conradus kleycamp, Bernhardus sartor, Fridericus de leneghern, Hinricus et Gerhardus fratres dicti de g. . . . ren, Johannes de Jolenbike, Conradus de pedelen, Ludolfus et Johannes fratres dicti sluterinc, et Robertus Consules et burgenses Heruordenses, et

quam plures quorum nomina non sunt scripta. Datum et actum anno domini M^o.cc^o.Lxxx^o. secundo, Quarto kalendas Augustj.

Die auf Pergament ausgefertigte Original-Urkunde hat am oberen Theile durch Feuchtigkeit gelitten, so daß einzelne Wörter nicht mehr zu erkennen waren. Die vier an rothseidenen Fäden hangenden Siegel sind abgeschnitten und fehlen. — Florenz v. Quernheim, der Sohn eines Johann, kommt bereits 1268 zum Vorschein (Falke 748; Harenberg, Mon. II, 115), und scheint, wenn er mit dem urkundlich auch 1324 aufgeführten gleichnamigen Ritter identisch gewesen sein möchte, ein Alter von mehr als 80 Jahren erreicht zu haben. — Wolquin Kretel wird auch 1266 (Zeitschr. für vaterl. Gesch. Bd. IX, 74), 1279 (Harenberg, Mon. II, 121) und 1281 (Copiar. Marienf. f. 83) erwähnt; Heinrich von der Hölle (de Inferno) kommt 1277 vor (Falke 749; Harenberg, Mon. II, 128; Original im Archiv des Stifts auf dem Berge bei Herford *N^o. 11*); ein Konrad Alefamp 1279 (Harenberg, Mon. II, 121), 1281 (Copiar. Marienf. 83), 1285 (Zeitschr. für vaterl. Gesch. Bd. IX, 284), 1288 (Falke 750; Harenberg II, 129) und 1290 (Zeitschr. für vaterl. Gesch. Bd. VII, 79); ein Friedrich v. Kirchlengern (? de Leneghern) 1277 (Falke 749; Harenberg II, 128).

6.

1330. Februar 25.

Ego baldewinus de quernhem Miles tenore presentium memorie commendo Quod Heinrichus Vinko tenet a me decimam in Rymeslo de sex domibus cum Casis illarum pertinentes (?) quam ego habeo ab ecclesia Osnaburgensi, Item Iuthertus de Arnholte tenet a me (duas) domos in spradowe, quas ego habeo ab ecclesia heruordensi, Item tenet a me Albertus de vm[b]eden (?) aduocatiam super vnam domum in Halstenberghe et vnam domum in Haselhorst quam ego habeo a Nobili domino de Sterrenberghe, Item habet a me Johannes de beren miles paruum curiam in hedhem, quam ego teneo ab ecclesia heruordensi, Item habet siue tenet Hermannus Wlfardi senior aduocaciam in quaduflen, quam ego habeo a Nobili domino de sterrenberghe, Hec sunt quorum collatio seu infeodacio ad me baldewinum predictum spectat, Quod cum appensione sigilli mei approbo et contestor,

Conscripta sunt hec, Anno domini M^o.ccc^o.xxx., Domi-
nica Inuocavit.

Das auf Pergament ausgefertigte Original hat am oberen Theile durch Feuchtigkeit gelitten, so daß nicht alles mehr zu erkennen ist. An einem Pergamentstreifen hängt das herzförmige Siegel des Ausstellers in weißem Wachs, wovon jedoch nur ein Bruchstück übrig ist, welches den quernheimischen Querbalken gegittert zeigt. — Der Ort Spradow liegt bei Bünde; Halstenberg und Haselhorst sind mir unbekannt. Hedhem wird weder die Bauerschaft Hedem bei Alswede im Kreise Lübbecke, noch das Gut Heide bei Jöllenbeck im Kreise Herford, sondern vielmehr das Kirchdorf Heyden bei Detmold sein, welches in herforder Urkunden aus den Jahren 1478, 1556, 1569, 1576, 1580 und 1599 vorkommt.

7.

1364. November 11.

Wy greue Henrich eyn Here vnde eyn Edel man
tho deme sterenberghe wy bekennet an desseme
openen breue vor al den yenen de one seet vnde horet
lesen Dat vor vns ghekomen synt alrad van deme
busche heren alrades sone deme god ghenedich sy
amelug van deme busche vnde alrad van deme
busche goschalkes sone deme god ghenedich sy,
vnde hebbet des bekant dat se den thegheden tho
Evinchtorpe ghezat hebbet Hermane van ha-
ghen de tho desser tyt borghermester vnde sinen
rechten eruen vor hundert mark hervordescher penninghe
de ome degher vnde al betalet syn myt sodaneme
vnderschede weret dat alrad amelug vornompd vnde
alrad aver vornompd den tegheden wolden weder losen
dat scolden se Hermanne vornompd ofte synen rechten
Eruen vor vpkundeghen in den twelfnachten darna in
der vtghanden weken tho paschen scolden se on gheuen
ore hundert mark vornompd vnde wanne se on de glie-
gheuen hedden. so scolden se on antworde ore breve
vnthobroken. vnde wy Greue Henrich tho deme ste-
renberge vornompd wylt ome des eyn warende wesen
Hermanne vornompd also vnser manne recht is des
tho Eyner bekantnisse dat dyt ghescheen sy myt vnseme

willen vnde vnser rechten Eruen So hebbe wy vnser Inghezeghel ghehanghen tho desseme breue. Datum anno domini M^occc^olx^o quarto In festo beati martini epyscopi . . . —

Nach dem auf Pergament gefertigten Originale, woran das an einem Pergamentstreifen hangende Siegel des Grafen abgeschnitten ist.

8.

1381. Decbr. 24.

Wy.. Symon van der Ghenade godes Bysschop to Parborne. bekennet apenbar in dossem breue, dat vor vns ghekomen is. frederigh van Arnholte vnse benede man vnde bekande, dat he myd willen vnde vûlborde. Cristinen syner echten vrowen vnde alle syner.. Eruen hedde vorkoft vnde vorkofte in dosser scrift eynes rechten kopes sinen Meygerhof to Edessen myd allem rechte. also de belegghen is an holte. in velde. yn torûe vnde yn twyghe, vnde myd aller slachtenût. Erpe.. vnde.. Reyneken brodere gheheten Erpingh borggheren to Lemego. vnde.. eren rechten Erûen vor Seuenteyn Mark lodighes sulueres Lemeghescher witte vnde wichte de eme to willen wal betalet sind, Vnde heft en den hof ghelaten in ere were. roweliken vnde vredeliken to besittende. vnde schal en des recht warschop dôn, wanne vnde wôr en des nôt is. Mid aldusdanem vnderchede, dat frederigh vorscreuen vnde syne Eruen moghet dossen vorscreuen hof wederkôpen van Erpe vnde van Reyneken. eder van eren Eruen vorscreuen wan se willet twysschen Sunte Michelis daghe. vnde wynachten, de sik neyst irvolghet vor de benomden Summen Seuenteyn lodighe Mark des vorscreuen sulueres vnde hedden se eder we den Hof van erer wegghen vnderhedden, dan vrûcht in dem lande, de vrûcht mochten se vtseygen vmme de suluen schulde, de men dar van to gheuende pleghet. Vnde wend wy dossen houes recht lenhere sind. vnde dyt vor vns vnde myd vnsem gûden willen geschên is So hebbe wy den vorscreuen frederike,

to Erüetale mede belened, also dat he vnde sine Eruen scolet vnse vnde vnser stichtes belende man dar van bliuen, vnde scolet den hof wederkopen, also vrõ also se dat to bringhen künden in aller wise also hir bouen ghescreuen is. des to bekantnisse. So hebbe.. wy vnse Ingheseghele vmme bede willen beyder Partyge. to voren an dessen bref ghehangen Vnde Ik frederigh van Arnholte sakewolde.. vorscreuen loue alle desse vorscreuen articule. sametliken vnde bysunderen vor my vnde myne rechten Eruen an goden truwen stede vnde vast to holdende. sunder yntoch eder arghelyst.. vnde hebbe des to vorderer bekantnisse ok myn Ingheseghele na Ingheseghele des Edelen heren, Heren Symones mynes leuen ghenedyghen heren van Parborne, vor my vnde myne Eruen gheuestent an dossen suluen bref.. datum anno dominj M^occc^o. Octuagesimo primo in vigilia Natiuitatis dominj nostri Jhesu christi.

Die beiden Wachsiegel, welche an der auf Pergament gefertigten Original-Urkunde gehangen haben, sind abgeschnitten worden.

9.

1420. März 29.

Wy Symon Edele here to der Lyppe Bekennet opinbar in dessem breue dat wy een recht zakewolde geworden sint vnde werdet. jn stede des Edelen Junchern Berndes vnser seligen Vaders heren to der Lyppe vnd hebbet ghewillekord vnd willekord jn krafft dessis breues den breff de de sprekt vpp de herschapp von dem Sterenberge deme edeln Alffe greue to holsten vnde to Schowenburg vnd sinen eruen in allir wise to holdende also de utwiset vnd joneholt vor enen rechten zakewolden also den vnse seligh vorscreuen vader scholde gehalten hebben, vnd wy hebbet dat geloued vnd gesworen, louet vnde sweret in vnde vpp dessin breff mid vnsin liffligen vingeren staweden eydes to den hilgn stede vnd vast to holdende, sunder alle list dess iss gheuen

na godes bort vnser heren verteinhundert jar dar na in dem twentigesten jare des fridags vor palmen.

Nach der Capaun'schen Abschrift des Originals, woran ein rundes Siegel mit der Umschrift „† S : SIMONIS . . . NOBILIS : DE : LIPPJA.“ hängt.

10.

1444. Febr. 25.

In nomine domini Amen. Anno a nativitate ejusdem Millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, indictione septima, die vero vicesima quinta, mensis Februarij hora meridiei vel quasi sede vacante ut dicitur. In mei notarij publici testiumque infra scriptorum praesentia coram venerabili et religioso patre et domino Arnolde provisoro conventus monasterij in Molenbeke personaliter constituti providi et discreti viri dominus Hinricus deynehusen presbiter, Hinricus Wysel, Everhardus Goltzmit, Ludolfus Post, et Henningus Kosterinck laici Mindensis diocesis, non vi neque metu ducti, nec aliqua sinistra machinationis astutia circumventi sed pie moti communiter et divisim in veritate dixerunt et quilibet eorum dixit, quod ex longaevo et antiquo ac a tanto tempore, cuius initium in memoria hominum non existeret, conventus monasterij in Molenbeke praelibati inviolabiliter habuisset, et perpetuis temporibus haberet plenum ius et proprietatem in cometia Sternberghensi sua pecora videlicet oves, boves, porcos, et talia pascendi, ligna ad structuras eiusdem conventus, ac etiam ad arandum pro sui utilitate necessaria rese-candi et utendi. Quapropter idem Conventus teneretur singulis annis saltem semel dare super castrum Sternbergh unum rubeum gallum, unum armum vulgariter *einen schilt* de apro, et unum panem triticeum dictum *ein Meninck* et capitanevs qui pro tempore fuerit super Sternberg singulis temporibus dabit huiusmodi doni portatori sex denarios, quos si dare negaverit, idem por-

tator ipsum gallum sine alicuius contradictione ad se recipere poterit et habere praemissa omnia et singula idem dominus Hinricus, Hinricus, Everhardus, Ludolfus et Henningus offerebant se medijs eorum iuramentis confirmare fore vera loco et tempore congruis et oportunis, super quibus omnibus et singulis praefatus venerabilis pater et dominus, ut sibi unum vel plura ad dictamen cuiuslibet sapientis meliori forma conficerem instrumentum vel instrumenta me petiit, ac debita cum instantia requisivit. Acta fuerunt haec in coemiterio sancti Nicolai in Rinthelen. Sub anno indictione, mense, die, hora quibus supra praesentibus ibidem honorabilibus domino Hinrico Bonemeyer presbitero, nec non Johanne Denere clerico uxorato specialiter vocatis et rogatis. Et ego Conradus Reppeler clericus Mindensis dyocesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia praesenti recognitioni ac ratihabitationi omnibusque alijs et singulis praemissis, dum sic ut praemittitur, fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque hoc praesens publicum Instrumentum exinde confeci signoque et nomine meis solitis et consvetis signavi. In fidem et testimonium omnium singulorum praemissorum.

Nach einer Abschrift aus dem handschriftlichen *Directorium super bona in Molenbeke* p. 419 b. — Das Kloster Möllenbeck war bis 1441 ein Nonnenstift, wurde damals aber in ein Augustiner-Mönchskloster verwandelt. Arnold v. Huls aus Boddiken war der erste Prior. — Heinrich Wysel, auch Henneke Wessel oder Wiffel genannt, dessen Frau Hille (Hildegund) hieß, kommt urkundlich auch 1423, 1438, 1444, 1445, 1446 und 1452 vor; ein Johann Goldschmidt 1430. — Rudolf Post, Knappe, ein Sohn Hermanns, war mit Kunigunde, einer Schwester des Johann Demeyer, verheirathet, und hatte eine Tochter Wendele, welche von 1460 bis 1465 Priorin im Stifte Oberkirchen war. Rudolf erscheint in Urkunden aus den Jahren 1388, 1393, 1394, 1414, 1420, 1426, 1432, 1439, 1443, 1444, 1445 und 1446, war aber 1451 nicht mehr am Leben; Kunigunde wird 1426, 1432, 1444, 1445, 1446, 1451, 1460 und 1461 angeführt, und war 1462 todt. — Henning Kosterling lebte noch 1460; Heinrich Bonenmeier erscheint auch 1445, 1446, 1448, 1451, 1460, 1466 und 1472; Konrad Reppeler in den Jahren 1447, 1451, 1460, 1464,

1466 und 1472. — Vergl. zum Inhalte dieser Urkunde zwei andere vom Jahre 1445 in Paulus' Gesch. des Möllenbecker Klosters S. 53, 139 und 144.

11.

1446. März 20.

Ik Johan van Molenbeke amptman myns ghenedi-
ghen Juncheren van der Lippe bekenne in dussen Breue
vor mek vnnnd myne rechten eruen dat ik an dussen
guden de hyr na beschreuen stan nenerleye recht en
hebbe vorder dan de wile ik leve. de hof to wulfe-
rinchtorpe de mole of molenstede darsulves vier cot-
tenstede by wulferinchtorpe. eyne cottenstede to
Betzen. de hof to oueren hunuelde. vnnnd de hof
to nederen hunuelde. Dusse vorbenompten gude wat
ik der yn Brukinghe hebbe dat hebbe ik ghehad vnnnd
noch hebbe myt gunst vnnnd willen des priors vnnnd Con-
uentes to Molenbeke allene to mynen lijue vnnnd en
horen na mynem dode nicht vp den Sterneberch. Vnnnd
hyr vor hebbe ik en weder laten myne cottenstede to
Molenbeke vnnnd myne halue houe landes yn der Ot-
bergher Mersch. Vnnnd de suluen haluen houe vnnnd
cottenstede heb ik en erflike vnnnd ewelike gheuen to
den stichte vp dat se vnnnd er nacomen na mynen dode
den god my selichlike vorseyn mote ewighe memorien
vnnnd dechnisse myd vigilien vnnnd myssen jarlix willen
holden vor my myne elderen vnnnd myn slechte vnnnd
truwelike vnsen leuen hern vor uns bidden. In tuchnisse
vorder bekantnisse so hebbe ik myn Ingeseigel witliken
an dussen bref gehanghen. Datum Anno Domini M^occcc^o
quadragesimo sexto jn dominica Oculi mei.

(L. S.)

Nach einer collationirten Abschrift des vormalß in der Bibliothek des Klosters Böödiken vorhanden gewesenen Originals auf Pergament; andere Abschriften finden sich in dem gedachten Directorium p. 93^a, 304^b, 340^b. und 449^a; vergl. auch Paulus 103. — Bezen liegt bei Lemgo, Sunzfeld ebenfalls bei Lemgo.

1460. Juni 15.

Wy her Johan Zielen Senior des Capitelss der kerken Sunte Bonifacij binnen Hamelen vnd Johan Lest Borgermester darsulves bekennen openbar in vnd mit dussem breffe, so de geistliken herrn prior vnd Convent des stichtes to Molenbeke vp eine, vnd Bertold Werneken van dem Closter borger to Lemgo vp ander sied twischelich weren, so dat de genompte Bertold to den vorgeschrevenen herrn meinete to hebbende van wegen Johan Dommegers dar vor sin vader scholde xx. marck vthgegeven hebben vth dem stocke tom Sternberge van Diderike van Moninckhusen to losende, des he den vorgeschrevenen herrn darumme engede vnd hindernisse dede an isswelken gudern to Silexen gelegen, de dem ergenanten Johan Dommeger solden hebben gehord vnd doch des stichtes to Molenbeke frig gud gewest was, vnd noch iss na anwisinge orer brefe vnd register dar to he mede to brukenne eines richtebrefes Hinrick pelsers to oldendorpe, darinne Tileke Almina vnd Henneke Waltomate hedden bekant vormiddest oren geswaren Eden, dat Bertoldes vader ein sodan vorgeschrevene summen hedde an den vorgeschrevenen gudern vnd vor dem genanten Johan Dommeger vtgegeven nah inholde des brefes etc. Als dusse ergenante parte an vnss dit in rechte ofte in frundschoep to schedenne gestalt hadden, so hebbe wy gescheden in sodan wyss, dat de vorgeschrevene herrn dem genompten Bartolde van dusser sake vnd ansprake noch van allen andern saken ofte anspraken, de he heft to on gehad, went an datum dusses brefes nicht schuldig en sin en sal he ofte nemand van siner wegen se vorder anlangen, of hinderlick wesen, sunder se sollen genssliken frundliken gescheden sin sunder ienig wederspreken. Dusses to vorder bekantnisse der warheit so hebbe wy her Johan vnd Johan vorgeschreven vnse Ingesegele an dussen breff gevangen.

Datum Anno domini MCCCCLX. In festo sanctorum Viti
et Modesti martyrum.

Nach einer Abschrift aus dem erwähnten Directorium p. 374^b. —
Johann v. Sifen starb 1475 (vergl. Paulus 51. 170). — Prior des
Klosters Möllenbeck war seit 1454 oder 1458 Johann aus Hörter, welcher
am 20. April 1486 oder 1492 starb. — Ein Barthold Pilsen erscheint
1464 als Rathsherr in Rinteln.

III.

Sechszehn Barsinghäuser Urkunden, als Nachtrag zu v. Hohenberg's: „Archiv des Klosters Barsinghausen“.

Mitgetheilt von Th. Schramm.

(Die Originale befinden sich in der Registratur des Klosteramts Barsinghausen — jetzt zu Wennigsen.)

N^o 1.

Eine auf die Mindener Chronik sich berufende Notiz, daß im Jahre 1204 die Conversen Rabado und Offenia unter nachfolgender Bestätigung durch Pabst Innocenz (III.) dem Kloster Barsinghausen einen Zehnten und Güter in Grove*) geschenkt haben.

Anno domini Millesimo ducentesimo quarto Rabado et Offenia conuersi contulerunt deo et beate virgini Marie in Bersingehusen decimam et bona in Groue pro salute et remedio animarum suarum imperpetuam possessionemque clauastro sanctimonialium in Bersingehusen deo et beate virgini die noctuque famulancium donantes eadem in vere proprietatis possessionem perpetuam. Propterea confirmata sunt Antedicto Anno a papa Innocencio Sicut habetur (!) cronica Mindensis.

Pergament; die Schriftzüge weisen auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts; in dorso steht „Decimas et bona in Groue“ von derselben Hand.

N^o 2.

Probst Johannes und das Capitel des Klosters Barsinghausen erklären, daß die Gebrüder Hermann und Conrad, welche

*) Grove ist ein seit etwa 20 Jahren mit dem Hessischen Flecken Rodenberg vereinigtcs Dorf.

ihre Erbsprüche auf einige von dem Mindener Canonicus Bertold dem Kloster rechtmäßig verkaufte Güter zu Grove mit Feuer und Schwert geltend gemacht hatten, durch Empfang von 7 Mark bewogen sind, vor Herrn B. v. Lippe zu Blomberg als Richter das Versprechen abzulegen, künftig weder mit Rath noch That das Kloster molestiren zu wollen. Ohne Jahr *).

Vergl. №. 6.

Johannes dei gratia prepositus in bertcingehusen. totumque ejusdem ecclesie capitulum uniuersis christi fidelibus presentem paginam inspecturis. eternam in domino salutem. Sciant presentes ac deouluatur ad posterios quod iuste et ordinate processimus in emptione bonorum in groue. quae comparata sunt a domino Bertoldo mindensi canonico cum heredum suorum commissione. et ex multis annis absque alicuius possedinis inquietatione. Adultis uero hermanno. et conrado pro eisdem bonis impetierant ecclesiam [ar]mis et incendiis. donec uiolentiam illorum sedauimus septem marcis. Qua pecunia certificati sponsionem fecerunt coram iudice domino B. de lippia in blom̄berche multis honestis uiris presentibus. quod numquam de cetero facto uel consilio ecclesiam molestarent. Huius rei testes sunt comes Godescalcus de perremunt. Arnoldus de releliken. Bertoldus de nechse. Borchardus de wicbilde. Herboldus iunior de Amelunchessen. hermannus et Arnoldus fratres de rikeldorp. Johannes iudex de blomberg. Godescalcus de nigem. Orlicus de wlfersen. Bertoldus sumerkalf. et orlicus frater suus. Godescalcus de borchnen. Siffridus de herwordessen. Henricus de Allehusen.

Beide Siegel abgefallen.

*) Ein Johannes, Probst von Barfinghausen, wird 1228 — 1245 erwähnt, ein anderer 1317 — 1322; Schriftzüge, Erwähnung des Grafen Gottschalk von Pyrmont (1201 — 1244), Verhältniß zur Urkunde №. 6. weisen auf die Zeit vor 1244 hin.

№ 3.

Johann und Gerhard, Grafen von Holstein und Schauenburg, übertragen dem Kloster Barsinghausen die Oberherrlichkeit (patronatum) über eine von ihrem Ministerialen und Castellanen des Schlosses Schauenburg, Herrn Ludwig Post, dem Kloster verkaufte Curie zu Grove. Horneburg bei Stade, 1257, 12. Juni.

Johannes et Gera[r]dus] dei gratia Comites Holtsatie et de Scowenborch. Omnibus hoc scriptum uisuris. salutem et plenu[dinem] omnis boni. Ea que geruntur in tempore ne labantur cum temp[oris flux]u solent in linguis hominum [et] scripture memoria perhennari. Notum ergo facimus tam presentibus quam posteris. quod cum dominus Lodwicus dictus post [noster]*) minist[er]ialis et castellanus de castro nostro Scowenborch preposito totique conventui de claustro B[er]singehuse. curiam in Grove cum omnibus attinentiis sicut eam a nobis in pheodo tenebat cum omni iure vendidisset, nobis idem Lodwicus humiliter supplicavit et devote ut patronatum quem habuimus in dicta curia memorato claustro resignaremus. Nos vero non solum ad ipsius instantiam immo propter sal[utem animarum] nostrarum moti et nostrorum predecessorum ad honorem dei beate marie virginis, ac omnium [sanctorum omne] jus patronatus quod nobis in prefata competebat curia, sepedicto claustro libere resignauimus et contulimus perpetuo possidendum. Ad cuius rei euidenciam presentem litteram sigillorum nostrorum appensione roboramus. Huius rei testes sunt. Dominus Hartwicus prefectus et quondam Dapifer. Dominus [M]arquardus de Rennowe. Dominus Papewulf. Dominus Hermannus Nobilis de Holte. Dominus Georgius. Dominus H. de Hamme. Dominus Rembertus de Modeh.rlt (?) et alii quam plures Datum et actum Horneborch, apud Stadium. Anno jncarnationis dominice. Anno M^oCC^oL^ovij^o ij^o Idus Junij.

*) Durch spätere Hand erneuert.

Das Pergament stellenweis abgeschabt; das eine Siegel abgefallen, das andere zerbröckelt.

N^o 4.

Burhard, Graf von Wölpe, verkauft unter Einwilligung seiner Brüder und Erben dem Kloster Barsinghausen für 5 Mark das Obereigenthum (proprietas) einer von den Gebrüdern Burhard und Friedrich von Wininghausen demselben für 40 Mark verkauften Curie von 4 Hufen zu Grove. Wölpe, 1258.

Vergl. *N^o 5. 7.*

Borchardus dei gratia Comes de wilipa universis presens scriptum visuris salutem in domino. Ad noticiam singulorum pervenire volumus quod borchardus et fridericus fratres de wininghusen cum consensu heredum suorum curiam in groue quatuor mansos habentem quam de manu nostra tenuerunt cum omnibus attinentiis areis videlicet agris silvis et pascuis ecclesie in bercingehusen pro quadraginta marcis vendiderunt. Quia uero eorundem bonorum proprietas ad nos spectabat nos intuitu dei et beate virginis marie et ad petitionem et promotionem domini ottonis prefati loci prepositi*) cum consensu et compromissione fratrum nostrorum et heredum acceptis proinde V marcis proprietatem predictorum bonorum eidem ecclesie libere contulimus et absolute, In cuius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes huius rei sunt Conradus plebanus de noua ciuitate. harbordus de mandesle. Albertus de swarmeste. bernhardus. engelbertus fratres de elete. eckehardus de bordeslo. bernhardus de sebbenhusen. Asquinus de hollenhusen milites. Johannes canne. Arnoldus de Steden. Alexander de rethen. Arnoldus Stue. tidericus de bordeslo et alii quam plures. Datum in wilipa anno domini M^oCC^oL^oVIII^o.

An blauweißem Bande angehängt ein großes Herzsiegel in weißem Wachs, mit deutlich sichtbaren Büffelhörnern, undeutlicher Umschrift.

*) Probst Otto kommt 1257—1271 vor.

N 5.

Bernhard, Domherr zu Magdeburg, genannt von Wölpe, giebt auf Bitten des Probstes Otto (1257—1271) seine Zustimmung zu der durch seine Brüder Burchard und Otto geschehenen Schenkung des Obereigenthums der in *N* 4. näher bezeichneten Curie. (Ohne Jahr; zwischen 1258 und 1271.)

Vergl. *N* 4. 7.

Bernardus dei gratia magdeburgensis majoris ecclesie canonicus dictus de wilipa uniuersis presens scriptum uisuris salutem in domino. Sciant presentes et deuoluantur ad posteros quod ego b. ratam habeo et inconuulsam seruabo donationem proprietatis curie unius in groue quatuor mansos habentis. a fratribus meis borchardo uidelicet comite de wilipa et Ottone collatam cum omnibus attinencijs areis agris siluis et pascuis ecclesie beate virginis in bercinghusen ad petitionem et promotionem domini Ottonis prefati loci prepositi cum etiam dicta bona pro quadraginta marcis comparauerit. a duobus fratribus b. et f. de winnighusen qui eadem a nobis in feodo tenebant. In huius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari.

Siegel zerbrochen, scheint einen Heiligen enthalten zu haben.

N 6.

Bertold von Brakel und Hindenburg bezeugt, daß Ritter Bertold von Lippe und seine Brüder Werner, Hermann, Amelung und die Schwester Elisabeth vor ihm erschienen sind und erklärt haben, daß sie die durch Ritter Ilfrid von Grove geschehene Schenkung des Obereigenthums von 4 Hufen in Barfinghausen an das Kloster daselbst; den von dem Mindener Canonicus Bertold unter Zustimmung seiner Brüder, Conrads von Hamelspringe, Heinrichs und Amelungs von Lippe, vollzogenen Verkauf des Obereigenthums von 4 Hufen zu Grove (cf. *N* 2.); den Verkauf anderer 4 Hufen in Grove, durch ihre Cognaten Conrad und Hermann geschehen (cf. *N* 2.); endlich Verkauf und

Schenkung der Güter in Elzenhusen *) an das Kloster Barfinghausen, welche Herr Conrad von Hamelspringe mit Zustimmung seiner Frau und Erben gemacht hat — anerkennen und allen Erb- und Rechtsansprüchen entsagen. Hindenburg, 1266.

Bertoldus de brakel et de hindenburg hanc paginam inspecturis Salutem in domino. ad noticiam singulorum peruenire uolumus quod dominus bertoldus miles dictus de lippia et fratres sui vernherus. hermannus. amelungus et Elisabeht soror eorum. jn presentia nostra constituti. publice coram nobis et multis honestis recognouerunt. quod donacionem proprietatis de quatuor mansis in bertinghehusen a domino Ilfrido bone memorie milite dicto de groue cum consensu sororum suorum Heilwigis. Alheithis et Berte et omnium heredum suorum collegio in berzighehusen pro sepultura sua et filia factum. Et uendicionem et donacionem proprietatis quatuor mansorum in groue. a domino bertoldo mindense canonico cum consensu fratrum suorum domini conradi de hamelspringe heinrici et Amelongi militum de lippia factam. preterea uendicionem et donacionem aliorum quatuor mansorum in supradicta uilla a conrado et hermanno cognatorum suorum (!) cum consensu heredum suorum factam. Insuper uendicionem et donacionem bonorum jn elzenhusen quam fecit dominus conradus de hamelspringhe cum consensu uxoris et omnium heredum suorum supra memorato collegio in berzigehusen ratam ac gratam haberent omnem actionem et ius quod dicti fratres in prenomminatis bonis haberent vel hereditario jure habere possent cum uxoribus et pueris ipsorum dicto conuentui absolute et libere resignantes. huius rei testes sunt. Tidericus de sebeke. Johannes de nedere. Borchardus de herste. Amelungus canne. henricus ruffus. Milites. Borichardus de asseborg. videkindus de adessen. Borichardus de halre-

*) Das „Elzerfeld“ liegt nördlich von der Hannover-Meindorfer Chaussee, da wo die Barfinghäuser in dieselbe einmündet.

mun. et alii quam plures. In cuius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum in hindenb[ur]g Anno domini millesimo cc^olx^ovi^o.

Siegel stark beschädigt.

N^o 7.

Otto von Wölpe, Domprobst zu Minden, ratificirt auf Bitten des Probstes Bernhard zu Barsinghausen (1273—1293) die durch seine Brüder, Graf Burchard von Wölpe und Bernhard (nunmehr Domprobst zu Bremen), vollzogene, in N^o 4. schon näher bestimmte Schenkung. 1284, 19. October.

Vergl. N^o 4. 5. 8.

Otto dei gratia mindensis ecclesie majoris prepositus dictus de wilipa. vniuersis presens scriptum uisuris eternam in domino salutem. Sciant omnes et deuoluatur ad posterum quod ego Otto. ratam habeo et inconuulsam seruabo donationem proprietatis curie unius in groue quatuor mansos habentis a fratribus meis Burchardo uidelicet comite de wilipa et Bernardo bremensis ecclesie preposito collatam cum omnibus attinencijs areis. agris. silvis et paschuis ecclesie beate virginis in bertcinghusen ad petitionem et promotionem domini Bernardi prefati loci prepositi cum etiam dicta bona pro quadraginta marcis ecclesia comparauerit a duobus fratribus B. et F. de winnicgehusen qui eadem a nobis in feodo tenebant. In huius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari. Acta sunt hec Anno domini M^occ^olxxx^oiiii^o in crastino Luce ewangeliste.

An beiden Enden zugespitztes, unten beschädigtes, weißes Wachssiegel, auf welchem neben einer undeutlichen Heiligenfigur rechts und links je ein kleines Herzschild, deren eines die Wölper Büffelhörner zeigt. Umschrift: Otto. D. G. Ec. is pposit'.

N^o 8.

Derselbe schenkt dem Kloster das Obereigenthum von 4 Hüfen

zu Grove unter dem Beding beständiger Feier seines Gedächtnisses in den Gebeten des Klosters *). (1284.)

Nos Otto dei gratia Mindensis Ecclesie prepositus tenore presencium recognoscimus publice protestantes, quod nos intuitu diuine remuneracionis necnon specialis affectionis quo circa Cenobium Beate virginis in Bercinhusen mouemur, damus ipsi clastro proprietatem quatuor mansorum in villa Groue sitorum ob hoc siquidem ut memoria nostri ibidem perpetuis precibus deuocius ac attentius peragatur Datum Anno domini m^o cc^o lxxx^o iiij^o.

Siegel zerbröckelt.

N^o 9.

Nachdem Dethard Lode, weiland Castellan in Lauenau, dem Convente zu Barsinghausen 200 Mark Hannov. Denare zur jährlichen Feier seines Todestages geschenkt hat, trifft der Convent auf Rath des Probstes Hildebrand von Lenthe (1350—1356) die Bestimmung, daß die Priorin und zwei vom Convent erwählte Personen aus den Aufkünften gewisser Güter zu Grove jährlich am Todestage des Genannten jeder Domina und jedem Capellan je 1 Solidus pro consolacione geben sollen. 1355, 16. August.

In nomine domini Amen. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris quod quidam dictus Dethardus Lode pie memorie castellanus in louwenouwe pro salute anime sue dedit nobis ecclesie sancte marie in Berzinghusen ducentas marcas honouerensium denariorum ad vtilitatem conuentus ita quod memoria eius singulis anniuersariis perageretur. Unde vnanimiter de

*) Das Verhältniß dieser zur vorigen Urkunde möchte sich so feststellen lassen, daß Otto, gebeten, die durch seinen Bruder Burchard vollzogene Uebertragung des Obereigenthums der Curie in Grove (N^o 4) zu ratificiren, zunächst vorliegendes Document ausgestellt, dann aber, auf die Ungenauigkeit seiner Bezeichnung des Objectes und auf die Unbilligkeit seiner neuen Bedingung (nachdem das Kloster bereits 5 Mark gezahlt) aufmerksam gemacht, die von uns unter N^o 7. gegebene Urkunde nach einem Dictat von N^o 5. geschrieben hat.

consilio et consensu nostri prepositi hillebrandi dicti de lenten ordinauimus et presentibus ordinamus. quod priorissa et due persone de conuentu quas conuentus elegerit recipient fructus de duobus mansis sitis in groue quos mansos colit villicus dictus bolte et de areis et casis in eadem dicta villa sitis que spectant ad nostrum monasterium recipient predicte domine de bonis et denariis predictis et dabunt cuilibet domine singulis anniuersariis solidum honouerens. denariorum pro consolacione et sacerdotibus cappellanis tantum sicut vni de dominabus in anniversario predicti defuncti In cuius rei euidentis testimonium sigillum nostri prepositi et nostri conuentus presentibus sunt appensa. Datum anno domini m^occc^olv^o in crastino assumptionis beate marie virginis.

Nur noch ein halbweggebrochenes Siegel.

N^o 10.

Probst Heinrich, Priorin Bertradis (beide 1357—1360) und Conuent des Klosters Barsinghausen überlassen dem Herrn Heinrich von Hallersprünge, dem Johann Tegtmeyer und seiner Frau Oda einige Güter zu Bardegöhen auf Lebenszeit. 1357, 14. Februar.

Nos hinricus prepositus bertradis priorissa Totusque Conuentus monasterii in bercinghehusen publice protestando recognoscimus per presentes et vnanimi voluntate et consensu assignauimus discreto viro domino hinrico de halrespringhe Johanni theghetmeyer necnon oden vxori sue Curiam nostram et vnum mansum in villa et campis verdeghotessen ac vnam aream ante curiam nostram decimalem ibidem sitam ad tempora vite sue in pacificam possessionem dimittentes eisdem ipsis vero defunctis predicta curia cum manso et area prescripta ad nos et ad nostrum monasterium sine qualibet contradictione libere reuertet In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa anno domini m^occc^o quinquagesimo septimo valentini.

Nur noch des Probstes Siegel.

N^o 11.

Tynnie, Pfarrer zu Grove, bezeugt, daß er unter Einwilligung seiner Lehns Herren, des Grafen Otto zu Holstein und Schauenburg und dessen Sohnes, Junker Adolfs, mit dem Stifte Barsinghausen einen Tausch mit einer Rothstelle zu Grove gegen eine dergleichen, ebendasselbst belegen, vollzogen habe. 1402, 2. April.

Ek her Tynnie kerkhere to Groue Bekenne vnde betughe openbare in desseme breue. Dat ek mit vorsate vnde wol berademe mode mit roitschop willen vnde vultbord myner leenhern Hern Otten Greuen to Holsten vnde Scowenborch vnde Junchern Alues synes zones hebbe eyne wesslingge gedan vnde do mit deme Stichte van Bertzinghehusen also mit eyner Cotstede gelegen in dem Dorpe to Groue by der Harmebangesschen Houe darin to tijden vppe wonet Tilcke Cukkuk dar vore se my vnde mynen nakomelinggen weder gelaten hebbet vnde latet eyne Cotstede gelegen by myneme Houe dar ek nu to tijden vppe wone vnde ok roret went an den kerkhoff Desser vorscreuenen wesslingge vnde Cotstede wille we vnde scholen, ek vnde myne nakomelingge ore rechten warende wesen war on des nod is vnde se dat van vns esschende syn Des to ener mereren bekantnisse so hebbe ek myn Inghezegel gehenget an dessen breff Na Godes hort veerteynhundert Jar in deme anderen Jare des negesten Sondages na Paschen.

Siegel zerbrochen, ohne kenntliches Zeichen.

N^o 12.

Artns von Goltern, Holzgreve in der Holzmark zu Goltern, thut kund, daß er in der Kirche zu Goltern ein Holzding auf Dinstag vor U. L. Frauen Tage, dem spätern (4. Sept.), habe abkündigen lassen; daß dazu als Erben erschienen sind: Herr Heinrich (Priester von) Hertingehausen *), als

*) Hertingehausen, Hartiehausen lag ein halb Stündchen nordwestlich von Barsinghausen; die dortige Capelle ward 1464 (cf. Galenb. Urkundenb. Archiv des Klosters Barsinghausen N^o. 272.) eingezogen.

Vertreter des Stiftes Wunstorf; Ludeke Heyneken für die Grafen von Wunstorf; Friedrich von Zeinsen, Probst zu Barsinghausen (1413—1440, † als emerit. circa 1461), wegen seines Stiftes und Werners von Reden; Burchard, Kirchherr zu Goltern; Loberch für Herrn Wedekind von dem Loh, Eberhard von Steder für sich, seine Brüder und Martin von Heimburg; Voigt Heinrich für Cord von Alten; daß endlich diese beschlossen haben, den Probst Friedrich von Barsinghausen zu bitten, die Barsinghäuser Leute vom Treiben ihrer Schweine in die Golternsche Holzmark zurückzuhalten. 1431, 9. December.

Ek Artus van Goltern Holtgreue in de Holtmarke to goltern van aller eruen weghe[n] de dar in horet bekenne openbare in dossem breue vor alsweme dat ek hebbe gekundeget laten van der kerken to goltern eyn holt-tyng to holdende des dynxedages vor vnser leuen vruwen daghe der lateren na wonheit vnd plechlikem sede dat eyn juwelk markenote synen eruen dat witlik dede dat se dar quemen also dat dar neymant vorsumet worde an dat sulue holting queme[n] de eruen gemeynliken alze her Hinrik Herdynghehusen van der Edeln Ebbedisschen wegen des Stichtis to wunstorppe ludeke Heyneken van der Edeln Greuen weghe[n] to wunstorppe Her ffrederik van geynsen prouest to Bertzinghehusen van synes Stichtis weghe[n] vnde werners van reden Her Borchard kerkhere to goltern loberch van Hern wedekyndes weghe[n] van deme lo Euerd van steder van syner vnde syner brodere weghe[n] vnde Mertens van Heynborch Hinrik voghet van Cordes weghe[n] van Alten des worden dosse vorscreuen eruen vnde ek samptliken eyn myd guden beraden mode vnde beden Hern ffrederike van geynsen proueste to Bertzinghehusen vruntlike dat he vmme vnser bede willen warde de lude to Bertzinghehusen myd oren swynen in de Holtmarke to goltern to dryuende went ome dat best bekant we[re] wat se dreven vnde heten ome dat samptliken dat he den meynen vorscreuen eruen dar aff pleghe eynen Juwelken

na gebore vnde wy vorbenompde Artus Holtgreue vnde eruen her hinrik her ffrederik her Borchard loberch van hern wedekindes wegghen synes eghen Inghesegels Euerd van stede[re] vor sek vnde syne brod[ere] vnde Mertene van Heynborch alle to bekantnisse dossier vorscreuen stucke vnse Ingesegele witliken hebben hanghen laten an dossen breff Vortmer wy werner van Reden vnde Cord van Alten Bekennen openbare in dossem breue wes dosse vorscreuen holtgreue vnde eruen gehandelt hebben in dossem vorbenompden Holtinge dat ys vnse gude wille vnde vulbord vnde hebbet des to tuge vnse Ingesegele witliken bringhen laten an dossen breff Gheuen na gades bort verteynhundert Jar dar na in deme eyn vnde drittegsten Jare des Sondages na Sunte Nikolaus daghe des Hilghen Bischoppes.

Acht äußerlich wohlerhaltene Wachsiegel: 1) von Goltern (Bild undeutlich, Umschrift: Artus); 2) des Stiftes Wunstorff; 3) der Barsinghäuser Probstei; 4) der Kirche zu Goltern (undeutlich); 5) von Lohze; 6) von Stedern; 7) von Reden; 8) von Alten.

N^o 13.

Graf Otto von Holstein und Schauenburg erklärt, daß er vom Stifte Barsinghausen für 3 Morgen und 2 Dron Feldlandes vier der Gärten desselben erhalten habe*), daraus er sich einen Kohlgarten gemacht. 1463, 25. Juli.

Wij Otto Greue to Holsten vnde to Schomborch Bekennen openbare in dessem breue vor vns vnde vnse rechten eruen So wij myt dem stichte to Bersinghehusen sin eyngeworden dat se vnss veer orer garden erffliken gedan hebben dar wij eynen kolgarden affgemaket hebben. Also hebben wij dussem vorbenomptem stichte to Bersinghehusen vor dusse vorgescreuen garden in wederstadinge gedan vnde gegeuen dre morgen landes uppe dryfft bij des kerkhern lande. vnde eynen dron to berghewert ok darsulues belegen by loseken lande. vnde einen Dron belegen bouen der mersch vor dat lant dat Reynike

*) Wo? In dorso der Urkunde steht von gleichzeitiger Hand: „groue“.

hefft to synem Houe tünet vte deme lande dat eghenra[n] hefft van dussem vorscreuen stichte Also dat düt vorscreuen stichte dusset vorscreuen land in tokomenden tijden erffliken hebben vnde besitten schullen myd vnsem vnde vnser eruen guden willen vnde wij willen on desses vorghescreuen landes rechte warende wesen vnde se dar rauwelken vnde erfflike ane besitten laten to Ewyghen tijden dusses to orkunde vnde to eyner bewysinghe hebben wij vnse Ingeseghel witliken an dessen breff gehangen heten De gegeuen is dusset verhundert dar na in dem dre vnde sestighesten Jare na der bord vnser hern In dem Hilgen Daghe sunte Jacopes des Hilgen apposteles.

Siegel zerbrochen.

N^o 14.

Probst Otto Langreder (1504—1508), Priorin Anna von Mandelsloh (1506—1535) und Convent des Klosters Barsinghausen bezeugen, durch die Priester Henning Koten, Heinrich Schone, Cord Feldmann, als Testamentarien, aus dem Nachlasse des Herrn Cord Schütte 60 rheinische Gulden empfangen zu haben, und verpflichten sich, jährlich am 15. Juli eine Memorie zu halten und zu beten für Herrn Cord Schütte, seinen Sohn und seine Eltern (folgen noch nähere Bestimmungen über Anlegung des Geldes — an einen Hof in Grove —, Austheilung und Art der Präsenzen, Dauer des Vertrages). 1506, 25. März.

Wy Otto lanckreder prouest Anna van Mandelsloh priorent vnde de gantze vorsammelinghe des stichtes tho Barsingehusen bekennen vnde betugen in dussem breue vor vns vnse nakomelinghe vnd vor alsweme dat wy allen samende tho guder ghenoghe entfangen hebben, sestich gude rinsche gulden van den werdigen heren vnde presteren heren Henningk koten heren Hinrik schonen vnde Corde veltmanne Testamentarien vnde vorvolgers des lesten willen Hern Cordes schutten vns vmme goddes willen vnde vmme vormeringhe gotliker werke ghegeuen ewichliken vor ohne tho biddende, vnde

dusse sestich gulden furder ghelecht syn an vnser stichtes meigerhoff belegen tho Groue den nu tor tydt fruchtiget Heket, vnde dar van alle iar geuen scal eyn voider korns alles korns like vele vnde wy dat sulue voider korns to ewigen tiden bruken schullen tho vnsem besten dar vor alle Jar am Daghe Diuisionis apostolorum schullen vnde willer tho ewigen tyden holden eyne Memorien des auendes de vigilien des morgens de selemissen truweliken biddende vor her Cordt schutten zelen des olden her Cordes den Jungen, Eggert schutten pater Metteke mater vnde de vthe dem slechte vorstoruen syn yntgheymeyne vor alle cristen zele vnde geuen van dusser memorien tho allen tiden den hern, dem proueste des stichtes Twe hon[ouersche] schillinge den cappellanen vnde costeren eynem Joweliken eynen honou. sc[illing] Dut voider korns van dusen vorbe[nompden] sestich gulden schullen vpnehmen de kosterinne des vorbenompden stichtes vnde geuen eynem Juweliken syne presentien so vor beroret is al wat dar bouen is dar schullen sehe vor kopen lathen Eldages with wandt des besten tho kledende ichteswelke personen in dem Closter also de renthe reken wil, Dut scal alle iare vmme gan na grade nicht na gunst welkerer personen des nodt is, vnde de koer scal stan an den henden des prouestes priorent vnde verender oldesten des suluen stichtes vppe dat id hebbe eyne gude ordinantien vnde dusse gaue kome tho dem denste goddes vnde tho der vorderinghe vnde beteringhe der personen des Closters, Dusse kledinghe schal vpkomen alle iar vor michaelis dach vnghesumeth vnde den personen gheantwortet vppe Martini Offt dusse Memorie vnde wanth Ingeual dorch twypartinghe edder vnwillen vorseumeth worde iarlikes, vnde klage van keme dorch vormeldinge an de vorgeschreuen Testamentarien edder gheslechte hern Cordes schutten, edder holder dusses breues So vorpflichten wy vns, vnde vnse nakomelinghe vnser stichtes dat se sodan[e] sestich gulden vns ghegeuen weder mogen nehmen van vnser guderen

wor se mogen vnde kunnen sunder vnse wedersprake des wy doch nicht en hopen sodan nodt syn schal, na dem male so willichliken vns thogekheret is. Dusse artikel alle vnde eyn Jowelik bisunderenn louen wy vorbenompde prouest priorent vnde de gantze sammelinghe des stichtes to Barsingehusen dussen vorgenanten stede vast In guden truwen sunder iennighe list wol tho holdende Dusses tho bekantnisse vnde orkunde hebben wy vnser prouestighe vnde stichtes Inghesegele witliken laten hengen an dussen breff Ghegeuen Na der bordt Cristi vnser herenn Dusent viiffhundert vnde ses Jare am Dage Conceptionis marie.

Auschultata et collationata est presens copia per me Johannem Richerdes clericum Mindensem publicum sacra Imperiali auctoritate Notarium et Concordat cum suo Originali et littera sigillata de verbo ad verbum manu mea propria publice quod sic protestor.

Copie und die Bemerkung in dorso: „Copia Drüdeken Schutthen“ ebenfalls von der Hand des J. Richerdes geschrieben; die Reichen des Pergaments sind 16 Zoll lang.

N^o 15.

Domina Catharina Torney (1582—1618), Subpriorin Catharina Haselhorst (1587—1618), Schächterin Ise von Deynhausen (1588—1597), Amtmann Conrad Brauns (1582—1590) geben ihre Zustimmung dazu, daß Friedrich Schwarze, Erbgesessener auf Egestorf (Kirchspiels Barsinghausen), auf Grund mancher „Mißverständnisse“ und übler Befürchtungen seinen Nachbar, des Klosters Rothsaßen Hans Witte, in Güte zum Abbruch seiner Wohnung und zum Neubau auf Schwarzischem Lande vermöge. 1590, 1. Juni.

Zu wissen kundt vnd offenbar sey hiermit Jedermenniglich denen dieser brief zu lesen furkombt, das fur den Erwürdigen, Edlen vnd vieltugentsamen Catharinen Torney Domina, Catharinen Haselhorst Suppriorin Ise von Oenhausen Schefferin Conradt Brauns Amtman vnd

ganzem Conuent des Stiftes Barsingkhassen hiebeur
erschienenen ist der Edler vnd Ernuester Friederich
Schwartz erbesessen Zu Egestorf vnd sich beclaget,
wellicher massen er ein Zeit hero mit angedeuets Stifts
Koetsassen hansen witten genant so gleich neben Friede-
richen Schwartzen hoefe wohnete in missvorstentnus vnd
Irrunge gestanden, dahero das hans witten Schweine,
gense, huener vnd ander viehe, stettigs vf seinem Friede-
richen Schwartzen hoefe liegen, vnd ihme das seine vor-
derben wolten, woraus dan andere weiterunge mit schla-
gunge vnd erthotunge des andern viehes albereits er-
folget, vnd da den sachen in Zeit nicht rath geschaffet,
ferner vn Rath zu besorgen were, wie er dan auch weiter
angezeigt dieweil das menschlich geschlecht manniger-
ley vngluck vnterworffen, vnd sich vielleicht kunftigk
zutragen muchte, das ethwan, da doch der liebe gott
gnediglich fur sein wolle in bemelts hanss witten be-
haussunge durch vorseumbnus oder fahrlessigkeit feures
noth aufstehn muchte, vnd er Friederich Schwartz
gleichwoll ansehnliche briefe vf gueter vnd bahrschaft
sprechende bei sich hette, vnd dahero ihme sollich vn-
glucke ethwas schwerer als hansen witten fallen wolte,
vnd dan auch das er sich kunftiglich da der hof von
dem einen auf den andern deuoluiet werden muchte,
vnd der menschen kinder nicht alle gleich gesinnet, aller-
handt heimbliche Correspondentz vnd abtragen zwischen
dem besitzer des hoefes vnd seinem gesinde zubefahren,
Als habe er aus obangedeuteten vnd anderen hohen
wichtigen vrsachen vnd bedencken, fernerem vnheil
weiter so viel muglich vorzubawen mit viel gerurtem
des Stifts koetsassen vmb einen abtritt seines hoefes
doch nicht anders als vf ratification vnd Consens des Stifts
Barsingkhassen gehandelt, vnd sich einer rechten vnd
redtlichen permutation mit ihme verglichen, vf masse wie
folget, das hans witten hausstett vnd garten soweit der-
selbe Innerhalb der hagen vnd zeune begrieffen ist, mit
einer masseruten vfrichtigk gemessen vnd vberschlagen

werden soll, vnd solle ihme von Friederich Schwartzensum broicke negst hisskias garten gleichmessige wiederstattung an funf gantzen stücke landes so dabeuor bey Curdt Broickmans hoff gehörigk gewesen vnd dan noch an einem stücke landes den vorberurten funf stücken negst vnd am selben ort gelegen so bey sein Friederichen Schwartzens, ehemals des alten henning Grotians gewesenen Sattelhoff gehöret, nach rutenzall dafür geschehen, darauf muchte hans witte sein haus wiederumb bawen vnd aufschlagen Also vnd dergestalt das solliche obangewiesene stett bey dem Stift Barsingkhassen ewiglich Pleiben, vnd dargegen die obangerurte stett bei Friederichen Schwartzens vnd desselben hoeft ewiglich gelassen werden solle, doch aber das dem Stift an beiderley orten ihr gewöhnlicher kornzehente Iherlichs gereicht vnd gefolgt werde, was aber die melioramente an bemeltem Kotthoefen belange haben sie sich vf eine gewisse Summa gelts vorgliechen diesem allen nach haben beide Part vnd Contrahenten bei ermeltem Stift vmb sollichs wie obgemelt zn ratificiren vleissigk angehalten vnd gebeten, Weil nun das sembtliche Cönuent vnd Amtman darselbst angezeigete ihre beiderseits vngelegenheit vnd besorgende gefahr erwogen vnd zu gemuet genomen, Auch dahero ihre bitt nicht unzemlich erachtet, In betracht das ihnen dadurch gar nichts genommen oder abgienge, Als haben sie zur befurderung vnd Pflanzung des lieben friedens vnd Christlicher einigkeit vnd zu verhuetung kunftiger gefahr, in angedeute permutation freuntlich gewilligt, vnd willigen darein Kraft dieses briefes vor sich vnd ihre nachkomen am Stift Barsingkhassen versprechen sich auch hiermit Friederichen Schwartzens vnd seinen erben oder dem besitzer vnd Innehaber des hoeftes zu Egestorf, sollicher permutation, hausstett vnd lenderey halber nimmermehr vnd in ewigkeit nicht zu besprechen, noch einige furderung darauf zu thun oder anzustellen, sondern ihnen derselben gnugsame euiction vnd gewehrschaft zu thun

vnd zu leisten, Wie dan hinwider Friederich Schwartz für sich vnd seine mitbenente sich ebener massen vorpflichtet vnd versprochen hadt, da Jennigerley ansprach von einem oder dem andern zu der newvberweiseten hausstett vnd zugehörigen garten (welliche heut dato in viel berurts Amtmans beywesen vfrichtigk und gleichmessigk abgemessen Ist) in bemelten sechs stücke landes begriefen, Intentiret vnd angestellet wurde, das er dieselben vf seinen eigenen vnkosten stellen vnd abschaffen wolle, ohne Jennigen des Stifts schaden oder Zuthuen, bey vorpflichtunge aller vnd Jeder seiner haab vnd gueter wie die namen haben mugen, vnd wir oberwehente Domina vnd gantz Conuent Auch Amtman des Stifts Barsingkhassien vnd Friederich Schwartz zu Egestorff, bekennen öffentlich vor vns, vnsere allerseits nachkomen vnd erben, das diese sachen oberzalter massen, also hergangen vnd geschehen sein, vorpflichten vns nochmals auch für vns vnd vnsere mitbeschriebene, das wir obgemelte stücke einer dem andern vfrichtigk vnd an eides stadt fest vnd vnuerbrochen halten wollen, wie sollichs an sich Christlich vnd billigk Ist, Zu vrkundt haben wir Domina, Conuent vnd Amtman des Stifts Barsingkhassien neben Friederichen Schwartzens, vnseres Stifts kleine eingesiegell an diesen brief gehengkt, vnd seindt derselben zwei gleichs lauts verfertigt, vnd Jedem theil eins zu ewiger nachrichtunge zugestellet, Geschehen am ersten tage Junij Ao. etc. der weniger Zall neunzigk

— — —
 Angehängt das Probsteisiegel und das Schwarzische (ein Stern, durch 5 dreieckige Strahlen gebildet, deren Spitzen sich im Centrum treffen).

N^o. 16.

Domina, Schätterin, Verwalter und Convent des Klosters Heiligenrode bekennen, auf Fürbitte der Herzogin Elisabeth (geb. Prinzessin von Dänemark) *) vom Kloster Barsing-

*) Protectorin der Klöster; 1608 bis wenigstens 1615 gingen alle Angelegenheiten des Klosters Barsinghausen durch ihre Hand.

hausen 100 Reichsthaler zu 5 Procent geliehen erhalten und den Kornzehnten zu Gr. Bramstedt, Amts Syfe, zum Pfande gesetzt zu haben. Heiligenrode, 1611, 27. Decbr.

Wir Domina Schefferin Verwalter vnd gantz Conuent des Closters Heiligenrode, Thun Hiemit in Crafft dieses Brieffes vor vnss vnd vnserer Nachkomenn Auch Jedermenniglich Kundt vnd bekennen, Das Auf gnedigste vorbitte vnd Intercession Dern Durchleuchtigen vnd Hochgeborenen Furstinen vnd frawen frawen Elisabethen geboren Aus Konniglichem Stamme Dennemarck Hertzogin Zu Braunschweig vnd Leuneburgk vnser gnedigsten Furstinen vnd frawen, Das Closter Barsinghausen vnss in vnsern obliegenden Notten, Ein Hundert Volwichtige gutte Reichstahler guttwillig vorgesezet vnd geliehen hat, Dieselben wir Zur gnuge Empfangen, vnd hinwieder in vnseres Closters bestes Angewandt haben, Gereden vnd loben demnach, Das wir vnd vnserer miterwenten, Dem Closter Barssinghausen Jahrlich so lange die Capitalsumma, bey vns vnabgeloset stehende pleibet, Auf die heiligen Weinnachten, mit Funff Reichsthln Verzinsen wollen vnd sollenn, Da wir Auch, das ob Gott will nicht geschehen sol, In bezahlunge haubtsumma vnd Zinsen hinterfellig wurden, So thun Wir obgedachtem Closter vnd dieses Brieffes getrewen einhabern, vf den Euent vnsern freyen eigen Korn Zehenden im Ambt Sicka vorm Dorffe grossen Bramstedt belegen, Zu einem gewissen vnderpfande in Crafft dieses versetzen vnd verschreiben, Daraus Sihe sich ohne einge Exception Geistlich oder Weltliches Rechten, haubtsumma vnd Zinsen ohne Allen schaden bezahlet machen sollen, Wehme Auch Dieser Contract nicht Lenger gefellich, den sol ein Dem Andern Auf Sanct Michaelstag Zuuor, eine rechtmessige beständige Losekundigung thun, vnd Dan Vf den erst folgenden heiligen Weinnachten, Die einhundert Rthaler, Inmassen Also Dieselben empfangen, Neben geburlichen verschriebenen Zinsen erlecht vnd bezahlet werden sollen, Alles getrewlich vnd vngefehrlichen, haben Wir diesen Brieff

mit vnsers Closters Insiegel befestiget, vnd mit eigenen
 Handen untergeschrieben, Gegeben heiligenrode nach
 Christi vnsers eingen Erlosers geburth Im 1611 Jahre
 den 27 Deebris in den Heiligen Weinnachten.

kattryna nagill eylke frydages kattryne van woldeke
 Domina margrete Drewes Asche Vnuerzaget

Pergament; angehängt das große (alte) Siegel.

IV.

Der Krieg der Mecklenburgischen Ritter Johann und Bicke Moltke und Heinrich von Bülow gegen den Herzog von Lüneburg. 1362.

Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden.

Höchst bezeichnend für die Art der Kriegsführung im 14. Jahrhundert und zugleich erhellend in Beziehung auf die Verhältnisse der Lüneburgischen Herzöge ist der bislang wenig bekannt gewesene Krieg, welchen im Jahre 1362 und folgenden die Gebrüder Ritter Johann und Bicke Moltke auf Stritfeld, Pfandbesitzer zu Boizenburg, und Heinrich von Bülow, Pfandbesitzer zu Grevismühlen, in Folge eines Vertrages mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg für letztern gegen den Herzog von Lüneburg geführt haben.

Die näheren Umstände dieses Krieges sind erst neuerlich durch die Sorgfalt des Archivraths Dr. Lisch zu Schwerin, welcher zwei der betreffenden Urkunden im Großherzogl. Mecklenburgischen Archive auffand und zwei andere damit in Verbindung stehende aus dem Archive des Klosters Scharnebeck herbeischaffte, ans Licht gekommen. Nach diesen Urkunden ist die Sache bereits kurz erwähnt in dem Aufsätze des Schreibers dieses: „Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer“ (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1857, S. 149). Es wurde dieser kleine Krieg die Ursache der im Jahre 1363 von Herzog Wilhelm von Lüneburg mit Herzog Erich IV. von Lauenburg wegen Hülfe eingegangenen Einigung, die im Jahre 1369 zu derjenigen Erb-einigung ausgebildet wurde, welche nachmals wesentlich mit half, um das Herzogthum Lauenburg für Hannover zu er-

werben, und auch schon deshalb ist die Sache wichtig genug, um zur Ergänzung der Geschichte des Herzogthums Lüneburg hier die vier von Lisch gefundenen Urkunden, welche derselbe gütig mitgetheilt hat, nachstehend zum Abdruck zu bringen.

Die erste Urkunde vom 29. Juli 1362 ist eine von Herzog Albrecht ausgestellte großartige Vollmacht, statt seiner den Krieg gegen Herzog Wilhelm zu führen, eine Art von Kaperbrief mit Stipulation über Theilnahme an der Beute. Die Gebrüder Moltke und Heinrich von Bülow, die vermöge ihres Pfandbesizes der Schlösser Boizenburg und Grevismühlen eine bedeutende Macht besessen haben müssen, erhalten damit die Ermächtigung: dat se moghen dat hertochdom to Lunenborch und sin Land antasten mid name, mid vordingnisse vnd mid aller veytliker achte. Der Gewinn des ersten Feldzuges (der ersten reyse) soll halb dem Herzoge, halb den Kriegsführern zufallen; die Beute (Name) soll halb dem Herzoge zufallen. In allen kommenden Feldzügen sollen sie jedoch die Name allein behalten. Alle Gefangenen, die sie fangen, sollen, so weit sie ghode Lude (Ritter) sind, dem Herzoge zufallen; die Kriegsführer dürfen sie aber beschazen nach Rath des Herzogs; Bürger und Bauern, die sie fangen, dürfen sie ohne Weiteres beschazen, müssen aber die Beschazung mit dem Herzoge theilen. Johann und Bicke sollen Beschazung und Dingnisse abrechnen an den 5000 Lüb. Mark, wofür ihnen Boizenburg zu Pfande steht. Nach unserer Frauen Tag, wenn man das Kraut weihet (15. August), mögen sie mit der Antastung des Herzogs Wilhelm und seines Landes anfangen. In Boizenburg sollen sie dem Herzog Albrecht 50 mit Gleven bewaffnete Männer halten, und, wenn nöthig, noch mehr. Friede, den sie nach des Herzogs Rath geben, soll der Herzog halten. Schlösser, die sie gewinnen, sollen dem Herzoge zukommen; aber ehe sie dieselben ausantworten, will der Herzog erstatten, was die Schlösser ihnen gekostet haben. Würden sie in diesem crighe in ihren Pfand- oder anderen Schlössern bestallet (belagert), so will der Herzog sie retten und entsetzen. Den Schaden, den sie in dem crighe nehmen, sollen sie zum Ersaz auf ihre Pfandgüter schlagen

dürfen, und der Herzog will ihnen das verbriefen, Johann und Bicke auf das Pfandgut Boizenburg, Heinrich auf das Pfandgut Grevismühlen.

Die zweite Urkunde ist nur der Revers der drei Kriegsführer, durch welchen sie geloben, dem ihnen erteilten Anwartsungsbriefe nachzukommen.

Die dritte Urkunde, ein Brief des Herzogs Albrecht für das Kloster Scharnebeck vom 21. Decbr. 1362, zeigt nur eine nähere Folge des von den drei Rittern unmittelbar geführten Krieges, dessen sonstige Folgen und weiterer Verlauf uns leider durch Urkunden nicht bewahrt sind. Die Urkunde ergiebt, daß die Ritter Johann und Bicke Moltke van deme Strituelde (wo Heinrich von Bülow seine Name gesucht hat, wissen wir nicht) dem Lüneburgischen Kloster Scharnebeck, welches von Boizenburg aus wohl seiner Lage nach den nächsten Anprall von Seiten der Kriegsführer auszustehen hatte, Güter, Zehnten und Zinse in dem Feldzuge abgenommen haben werden, daß dieses Besitzungen waren, die ursprünglich von der Grafschaft Schwerin zu Lehn gingen, die aber das Kloster aus diesem Nexus befreit hatte, daß nun diese Besitzungen den erobernden Rittern Johann und Bicke von dem Herzoge Albrecht gegeben und verliehen waren, daß aber der Herzog sich willig finden ließ, dieselben dem Kloster unter Zustimmung seines Sohnes Heinrich und im Einverständnisse mit den Rittern Johann und Bicke zurückzugeben. Welche Güter die eroberten und nun zurückgegebenen waren, ist nicht bemerkt und bislang unbekannt.

Die vierte Urkunde (gleichfalls vom 21. Decbr. 1362) steht mit der dritten in unmittelbarer Verbindung; sie enthält den Verzicht der Brüder Johann und Bicke Moltke auf die obengedachten Güter zu Gunsten des Klosters Scharnebeck.

Weiteres ist über die fragliche Fehde bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Daß sie jedoch noch länger fortgedauert, ist glaublich, da 1369 schon wieder Spuren des Zerwürfnisses zwischen Herzog Albrecht und dem Lüneburgischen Herzogshause vorkommen. Damals hatte Herzog Albrecht die in Mecklenburg liegenden Güter des Klosters Scharnebeck (ob

das dieselben waren, von denen die Urkunden vom 21. Decbr. 1362 handeln, bleibt unentschieden) mit Beschlag belegt, und es war darüber zur Fehde gekommen (Pfeffinger I. S. 254). Der unglückliche Einfall des Herzogs Magnus von Lüneburg, bei welchem derselbe bei Roggendorf total von Herzog Albrecht geschlagen wurde, war das Ende dieser Kriege zwischen den Herzögen von Lüneburg und Mecklenburg.

I.

Der Herzog Albrecht von Mecklenburg schließt mit den Rittern Johann und Vicke Moltke, Brüdern auf Stritfeld, Pfandbesitzern zu Boizenburg, und Heinrich von Bülow, Pfandbesitzer zu Grevismühlen, einen Vertrag über die Folgen des Krieges, welchen die genannten Vasallen für den Herzog Albrecht gegen den Herzog von Lüneburg unternehmen wollen. Rostock 1362, Juli 29.

Wy Alberd van godes gnaden hertoghe to Mekelenborch, greue to Zwerin, to Stargarden vnd to Rozstok here, bekennen vnd betüghen openbare in desme breue, dat wi vsen leuen trüwen Johanne vnd Vicken broderen gheheten Molteken, ridderen, vnd Hinrike van Bülowe, knapen, hebben gheorlouet vnd orlouen in desem breue dor der schelinghe willen, de wy hebben mid dem hertoghen van Lünenborch, dat se moghen dat hertochdöm to Lünenborch vnd sin land antasten mid name, mid vordinghnisse vnd mid aller veytliker achte. Des wille wi en irstan vnd staen en in allen reysen, de se in dem sülven crighe doen, vor scaden. Vnd de vrome der ersten reyse scal half vse vnd half ere wesen in desser wyse; alle de name, de se in der sülven ersten reyse nemen, de scolen se vs half antwerden. Men alle name, de se daer na in jewelker reyse nemen in dem vorbescreuenen krighe, de scolen se beholden to hulpe to eren kosten, daer se vse slot vnd vse lant mede weren scolen. Vnd alle vanghenen, de se vaen, de ghode lude sint, de scolen

vse wesen, de scolen se bescatten na vsemi rade. Vortmer borghere eder bor, de se vaen, de moghen se bescatten, de beschattinghe schal half vse vnd half ere wesen. Vnd alle dinghnisse, de se in des vorbenomeden hertoghen lande also vorscreuen is, vordinghen, scolen se vpboren in desser wyse, dat se de helfte aller vanghenen beschattinghe, de borgere eder bur sint, vnd de helfte aller vorscreuenen vordinghnisse scolen se sik nutte maken to den kosten, daer se vse slot vnd vse land mede weren scolen. Vnd de helfte scal in desser wys ere wesen, vnd se scolen de koste na vsemi rade holden, also id redelik is, vnd de anderen helfte aller vanghenen beschattinghe, de borghere eder bur sint, vnd de helfte aller dinghnisse scal vse wesen. Mer dat sulue vse deel beyde in beschattinghe vnd in dinghnisse scolen de vorbenomeden brodere Johan vnd Vicke van vser weghene entfaen vnd in ere not keren vnd scolen vs so vele afslaen in den vif dwsent lubeschen marken, de wy en sculdich sint, daer en Boycenborch vore steyt. Were dat dat sulue vse deel beyde in vanghenen beschattinghe vnd ok in dinghnisse sik hoghere drope, wen desse vorbenomeden vif dusent lubesche mark, so scolen se vs den ouerloop antwerden. Entbreke en auer wes, den broke scolen se beholden in Boycenborch also also wy en dat vorpandet hebben. Vortmer de beschattinghe der ghoden lude, de se vaen, de scolen desse vorbenomeden dre Johan vnd Vicke, riddere, vnd Hinrik, knecht, vpboren vnd legheren redelken staden mede, oft se in deme krighe welken neinen denst vs redelken bewysen moghen. Lopt en wes ouer in der beschattinghe, dat scolen se vs antwerden. Entbrekt en, wi scolen toboten vnd den scaden gentsliken wederlegghen, den se vs redelken bewisen moghen. Vnd wan se willen na vser vrowen daghe, wan men dat krut wyet, de neghest kumpt, so moghen se den vorbenomeden hertoghen vnd sin land antasten, men dat scolen se al vth na vsemi rade doen, so scolen

se vse vulbord daer to hebben in aller wise, also also vorscreuen is. Unde so scolen se daghelikes holden to vser were to Boycenborch vyftich man ghewapent mit gleuien vnd wan vs eder en des noet dūnket wesen, so scolen se mer lude hebben, also alsus dan to vses cryghes vnde des landes not nutte vnd ghōt dūnket wesen, vnde dhe se id vortbringhen kūnnen, als redelik is. Were vortmer dat se vrede gheuen na vseme rade den scole wy vnde de vse holden. Were dat en der vser ienech breke, so scole wi schippen, dat dat weder daen werde. Were dat desse vorbenomden Johan, Vicke eder Hinrik eder de ere slote wūnnen de scolen vse wesen. Wes en vnd eren vrūnden de slote to winnende kosten id si in bode penninghen eder in kosten eder in redelker ghaue, dat se vs redelken bewysen moghen, de scole wi en wedder gheuen, er se vs de suluen slote antwerden. Ok oft se slote wūnnen, als vorscreuen steyt, wes dan twe vser ratgheuen, de wi daer to nomen scolen, vnd twe erer vrūnt, de se daer to setten, segghen, dat we en doen scolen vmb ere arebeyt vnd vmb ere vnlust, dat scole wy en ok doen, er se vs de slote antwerden, vnd wan wy en dat beden to doende so scolen se id nemen, vnd wan wi id daen hebben en so scolen se vs de slote antwerden, wan wi dat daerna van en eschen. Were ok dat se in dessem crighe bestallet worden in den panden, de se van vser weghene hebben, eder in anderen sloten, oft se welke wūnnen, also vorscreuen is, so scolen wy se redder vnd entsetten. Nemen se ok schaden dor desses cryghes willen in vsen sloten, de en pandes staen, de scade scal vse wesen. Nemen se vromen, de scal ok vse wesen, vnd scal eren ersten breuen nicht scaden de se daer vppe van vser weghene hebben, vnd desse scal ienen nicht scaden, men beyde scolen se bliuen bi macht. Wes ouer Johan vnd Vicke brodere vorbenomet vpboren van vser weghene, als vorscreuen is, also vele scolen se vs in den breuen de se vp Boycenborch

hebben, afslan. Vortmer were de scade grotere, den se nemen in dessem krighe, wor id were, vp dem velde eder in sloten, in eren vrunden eder in perden, eder wo he were, wen se legheren moghen, mid der bescattinghe der goden lude, de se van vser weghene vpboren, den se vs redelken bewyssen moghen, de scolen se slan malk sin andeel des scaden vp sine pande, de en van vser weghene staen, vnd scolen en dat vorbreuen, also er ersten breue spreken, also Johanne vnd Vicke vp Boycneborch vnd Hinrike vp Grewesmolen. nun Desse dingh stede vnd vast to holdende loue wy mid vsen eruen Johanne, Vicken vnd Hinrike vorbenomet vnd eren eruen in ghoden truwen in dessem breue, daer wi to tuge alle desser dingh vse hemelke ingheseghel anghhengghet hebben de gheuen is to Rozstock na godes bord drutteynhundert iar in deme twe vnd sostighesten iare, des vrydaghes na sunte Jacobes daghe des hilghen aposteles.

Nach einer Ausfertigung auf Pergament, welche zum Originale bestimmt gewesen, aber später wegen einiger Einschaltungen und Correcturen als Concept benutzt ist. Die ganze Stelle von: „Vnde so scolen se daghelikes to vser were to Boycneborch — — — als redelik is,“ ist auf den Rand zur Einschaltung nachgetragen. — Vicke v. Bülow auf Plüskow hatte am 13. März 1362 Stadt und Vogtei Grevismühlen zu Pfande genommen, vergl. Jahrbuch des Mecklenb. Vereins XVII, S. 128.

II.

Die Ritter Johann und Vicke Moltke, Brüder, auf Stritfeld, und der Knappe Heinrich von Bülow versprechen dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, daß sie in dem Kriege gegen den Herzog von Lüneburg, welchen sie in dem Streite des Herzogs Albrecht für diesen gegen jenen übernommen haben, in Gemäßheit des darüber geschlossenen Vertrages aussharren wollen. Rostock 1362, Juli 29.

Wy Johan vnde Vicke brodere gheheten Molteken, riddere, vnde Hinrike van Bülowe, knape, bekennen vnde betughen openbare in dessem breue, went

vse here hertoghe Albert van Mekelenborch vs gheorlouet heft, dat wi den hertoghen van Luneborch vnde sin lant dor der schelinghe willen, de he mit en heft, antasten moghen vnde mit en kryghen, vnde he vs dat vorbreuet heft, also also de breue luden, de vse here vorbenomet vs dar vp ghegheuen heft, also scole wi dat al vth holden, dat I[auē w]i mit vsen eruen dem vorbenomeden herthoghen Alberte vseme heren vnde [sinen] eruen in ghuden trūwen in dessem breue, daer wi to tūghe vse ingheseghele [vor] ghehenghet hebben, de ghegheuen is to Rozstock na godes bort drūttein hundred [iar] in dem twe vnde sosteghesten iare, des vrydaghes na sunte Jacopes daghe des h...es hilghen apostels.

Nach dem im großherzogl. mecklenb. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Originale, auf Pergament, in einer festen, scharfen Minuskel. — Angehängt sind 3 Pergamentstreifen, an welchen folgende runde Siegel hängen: 1) mit einem rechts gelehnten Schilde mit 3 Birkhühnern unter einem Helme mit 6 Pfauenfedern, mit der Umschrift: [† S. IOHIS] MOLTEKEN. D'. STRITVELDE. MIL[ITIS]; 2) Siegel fehlt; 3) mit einem Schilde mit 14 Kugeln, die Umschrift ist undeutlich.

III.

Die Brüder Johann und Vicke Moltke, Ritter, auf Stritfeld, entsagen allen Ansprüchen an die Güter, Zehnten und Zinsen des Klosters Scharnebeck, welche ihnen der Herzog Albrecht von Mecklenburg, Graf von Schwerin, gegeben hatte, sie aber dem Kloster wieder abgetreten hatten. 1362, Decbr. 21.

Wi Johan vnde Vicke, brodere, riddere, gheheten Molteken van dem Strituelde bekennen vnde opebaren an desseme breue, dat wi vnde vse rechten eruen gansliken laten van deme gude, also van tegheden, van thinse, vnde wat vns vnse edele here her Albert herthoghe to Mekelenborch vnde greue to Zwerin ghegheuen vnde lenet hadde, dat den gheysliken luden also dem abbete vnde dem conuente to Schermbeke horde, des wise wi vnde weret den

abbat vnde den conuent to Schermbeke an dat sulue beschedene gut wedder vnde willen se, noch vnse eruen scolen se nicht hinderen eder beweren an ereme gude na thokomener thit. Tho ener vestinghe der vorescreuenen stucke vnde dat se ewich bliuen, so hengne wi vnse ingheseghele vor dessem bref. Desse bref is ghescreuen vnde gheuen na godes bort dusent iar drehundert jar an dem twe vnd sostechsten jare, an sunte Thomas daghe des apostoles.

Nach dem im Königl. Archive zu Hannover befindlichen Originale, an welchem 2 Siegel hängen.

IV.

Der Herzog Albrecht von Mecklenburg verleiht mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich dem Kloster Scharnebeck alle Güter, Zehnten und Zinsen wieder, welche das Kloster von der Herrschaft der Grafen von Schwerin besaßen, der Herzog aber den Brüdern Johann und Vicke Moltke, Rittern, von Stritfeld, gegeben hatte. Rostock 1362, Decbr. 21.

Wy Albert van der gnade godes hertoghe thû Meklenborch greue thû Zwerin, thû Stargarde vnde thû Rozstok here bekennen openbar in desme breue, dat wy mit wlbort vnser leuen zones hertoghe Hinrikes vnde mit willen vnser rechten eruen, dor bede unde denstes willen vnser truwen riddere her Johans vnde her Vicke brodere gheheten Molteken, van dem Strituelde, hebben wedder gheleghen vnde eghent, lighen vnde eghenen wedder in desme breue deme abbate vnde deme couente thû Scermbeke vnde eren rechten nakomelinghen al dat gut van teyden vnde van tynse, also wat de abbet vnde de couent vriget hebben vth der herseop thû Zwerin, dat wy ghegheuen vnde lenet hadden her Johanne vnde her Vicken vore ghenomet, vnde willen, dat den abbet vnde den couent nyman beweren vnde hinderen scole in deme vorbenomden

gude na thūkomener tyd. Thū ener eweghen bekantniseze
dessa vorscreuenen stücke so hebbe wy hertoghe Albert
vorbenomet vnse ingheseghel ghehenghet in dessen bref,
de ghegheuen is tho Rozstok na godes bort drūtteyn-
hundert iar in deme twe vnde sestegesten iare in sunte
Thomasas daghe des hilghen apostels.

Nach dem mit dem Secret des Herzogs besiegelten Originale in dem
Königlichen Archive zu Hannover.

V.

Beiträge zur Geschichte der Hannoverschen Klöster der ehemaligen Mainzer Diöcese.

Vom Archivsecretair Dr. Grotendorf.

Unter allen Klöstern des Hannoverschen Landes ist den im südlichen Theile des Königreichs gelegenen, zum Mainzer Bischofssprengel gehörigen, bis jetzt die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher nur sehr spärlich zugewandt worden, und da durch Lehner's fruchtbare Phantasie mancherlei Unrichtiges unter das Richtige gerathen ist, wird es gewiß nicht unangemessen erscheinen, wenn wir auf den folgenden Blättern, einige Beiträge zu der Geschichte derselben zusammenstellen.

I. Mariengarten, Hortus S. Mariae.

Mein verehrter alter Freund, Herr Pastor Blanel zu Obern-Jesa, hat das Verdienst, in dem Jahrgange 1826 des Neuen vaterländischen Archivs, Bd. II, S. 30 — 109 und 233 — 328, durch seine „Beiträge zur Geschichte des Klosters Mariengarten“ zuerst eine urkundliche Nachricht über dies Kloster gegeben zu haben, indem er reiche Auszüge aus einem auf der Königl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Copialbuche desselben an einander reihte und eine Untersuchung über die Gründung des Klosters vorausschickte. Es überhebt mich dies der Verpflichtung, die bis jetzt gängigen Annahmen über die Gründung des Klosters in der Mitte des XIII. Jahrhunderts und über seine Gründer weitläufiger zu besprechen; ich kann mich darauf beschränken, hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß die nachfolgenden Aktenstücke als Gründer des Klosters eher den Edelherrn Giso von Ziegen-

berg erscheinen lassen, als den Herzog Albrecht von Braunschweig und die Grafen von Everstein¹⁾, wie denn auch eine ziemliche Anzahl der von Herrn Pastor Blauel excerpirtten älteren Urkunden des Klosters Mariengarten Verhandlungen mit der Familie der Edelherren von Ziegenberg betreffen²⁾.

Die Beiträge zur Geschichte des Klosters Mariengarten, welche ich hier zu geben beabsichtige, bestehen in zwei alten Aufzeichnungen, von denen die erste im Königlichen Archive, die andere auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbewahrt werden. — *N^o 1.* ist, wie der Inhalt zeigt, eine Klostersage über die Translation des heiligen Blutes durch einen Edelherren von Ziegenberg von Neapel nach Mariengarten, welche, der Handschrift nach zu urtheilen, in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts³⁾ auf einem aus einem Codex geschnittenen Pergamentblatte in 2 Columnen niedergeschrieben worden ist. — *N^o 2.* „das Memorienbuch des Klosters Garten“ ist, wie aus den letzten Einzeichnungen und dem Aussehen der Handschrift hervorgeht, in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts verfaßt worden und giebt uns außer den Nachrichten, welche für die Geschichte des Klosters Mariengarten von Wichtigkeit sind, interessante Notizen zur Geschlechtsgeschichte der Edelherren von Plesse. Es ist übrigens

1) Ueber die Sage von dem durch Herzog Albrecht aufgehängten Grafen von Everstein und die angeblich damit zusammenhängende Gründung des Klosters Mariengarten an der Stelle des früheren Dorfes Welderekeshusen s. Blauel a. a. D. S. 34 ff. v. Spilcker, Grafen von Everstein S. 188 ff. 268 ff.

2) S. Urf. v. 1260 a. a. D. S. 51, von 1262 S. 52 und 60, von 1268 S. 62, von 1269 S. 52 und 60, von 1275 S. 64, von 1285 S. 71, von 1289 S. 62, von 1290 S. 71, von 1303 S. 65.

3) Damit stimmt auch die Angabe des Aufzeichners: *Habemus ex relatu quarundam sanctimonialium antiquarum, quod quidam nobilis de castro Segenbergk, de quorum stirpe habentur adhuc aliqui in propagine ramorum, — erant enim nobiles illi de Segenberg genere, ut nunc isti de Plesse etc.* Schon im Jahre 1326 waren die Edelherren von Plesse im Besitze Ziegenbergischer Lehne (Neues vaterl. Arch. 1826 II, S. 103. Vergl. Wencf, Hessische Landesgesch. II, S. 779). — Urfundlich kommt das heilige Blut zu Mariengarten erst 1335 vor; s. die Urkunde im N. Vaterl. Arch. 1826. II, S. 109.

dasſelbe Memorienbuch, von welchem Herr Paſtor Blauel a. a. D. S. 47 ein Bruchſtück gegeben hat.

1.

Nota, quod per hunc modum ſequentem hoc ſalutiferum animarum noſtrarum medicamentum, ſanctus ſanguis domini noſtri Iheſu Chriſti, huc ad nos ad Ortum devenit, ut ſequitur.

Volo et cupio omnes ſcire hic preſentes, ut per preſentes abſentibus innotescat. Eſtimo non ex caſu aut fortuitu, ſed ex divina providencia contigiſſe. Habemus ex relatu quarundam ſanctimonialium antiquarum, quod quidam nobilis de caſtro Segenbergk, de quorum ſtirpe habentur adhuc aliqui in propagine ramorum, — erant enim nobiles illi de Segenberg genere, ut nunc iſti de Pleſſe — ille ut dicitur nobilis predictus viſitavit terram ſanctam gracia adorandi ad ſepulchrum Chriſti. Peracto voto cum in reditu veniret Neapolim, que eſt civitas regalis, ibique pausaret per aliquod tempus — placuit enim multum converſatio ejus regi — conſummatis diebus, ut rediret in terram ſuam, data valedictione dixit rex: *Petite nunc a me, ſi quid michi forte poſſibile ſit dare, dabo vobis.* Et habebat rex in conclavi ſuo de ſanguine precioſo Iheſu Chriſti, quem ſicut decuit in omni reverentia et honore ſervabat, luminaribus et lampadibus ardentibus multis die noctuque honorabat. Reſpondit nobilis ille de Segenberg: *Domine rex, ſi non eſt contraria dictioni veſtre, et ſi placet peticio mea, peto ut detis mihi de ſanguine Iheſu Chriſti, unde locus ¹⁾ noſter decoretur, vel que circumjacent munitiones ad fidem et devotionem amplius informentur.* Dedit igitur regi nobili illi hoc ceſte munus, et translatum eſt et collocatum in caſtro predicto. Ubi aliquanto tempore habitum eſt et honoratum ſatis reverenter. Sed ſuccedente tempore revelatum eſt uxori mariti divinitus, quod non ibi

1) Eine andere Hand hat „arx“ darüber geſchrieben.

sed in loco claustrum sanctimonialium, quod tunc sicut nunc Ad ortum ¹⁾ nuncupatur, quod illic vellet et deberet fieri, conservari et honorari. Revelatum est inquam iterum et tercio, et maritus per uxorem intelligens et ad mentem revocans et Dei voluntati consensuens dedit sanctimonialibus predictis clenodium illud preciosissimum custodiendum et conservandum.

Sequitur modo de miraculis contingentibus.

Sed ut sciat universus populus Christifidelium, quod hujusmodi sacramenti demonstrantia non est, ut heu! in plerisque locis percipitur, quorum incole suasu dyaboli, cui displicet omnis bona conscientia, et placent quevis mala, aut avaricia ducti, qui se fingunt habere quod non habent, non est erronea, ypocritica aut simulatoria reputanda, sed est vera juxta divinam dispensationem, que veris et novis miraculis adventum istarum reliquiarum perornavit. Contingebant enim duo miracula preclara in ipso receptu; unum quod campane nullo tangente clare resonabant; alterum non minus mirum, ymmo rarum et inconsuetum. Erat una de sanctimonialibus, que tunc nonum habebat diem, quod fecit venam aperiri flebotomo. In ipso mox adventu et in presencia sacri sanguinis vena illa scissa est novum fundens sanguinem, ac si eadem die minucio facta esset. Fiebat enim mirabili modo, quod vena dirupta sanguis vehementi et veloci quodam saltu prosiliit, sursum aerem petens, supra et ultra capitis coronam se protendens, dans per hoc cunctis intelligi, quod quasi exultaret de adventu et presencia sui salvatoris. Quemadmodum sanctus Johannes baptista intra matris sue uterum presente Domino suo exultavit, motum quasi tripudii faciens jocundando. Hoc itaque ordine transmissus est sanguis domini nostri Ihesu Christi a rege Neapolitano per manus nobilis in Segenbergk ab oriente in partes occidentales. Deinde predictus

¹⁾ Marie ist übergeschrieben.

nobilis de Segenbergk dedit hunc preciosum thesaurum sanctis monialibus Ad ortum, ut supra dictum est.

Auf der Rückseite sind einige Gesänge auf das heilige Blut, jedoch nicht vollständig, nebst den dazu gehörigen Noten:

Agnus Christus occisus sigilla

Sanguine suo resolvit illa; ferner:

Morte Christus redemit hominem.

Sacrum sexies fudit sanguinem,

Sex etatum emendans scelera:

Circumcisis etate tenera,

In agone gutte sanguinee

Decurrunt, flagra, sentes spinee

Cruorem fundunt, clavi, lancea.

Tua, Christe, nos salvant vulnera etc.

Weder die Zeit der Translation des heiligen Blutes, noch der Name des Edelherrn von Ziegenberg — der doch wohl kein Anderer war, als der in dem nachfolgenden Memorienbuche und in einigen der oben citirten Urkunden genannte Giso von Ziegenberg — noch endlich der Name des Königs von Neapel, von welchem der Ziegenberger das heilige Blut erhalten haben soll, werden von dem Scribenten der Sage angegeben. Noch viel weniger ist die Rede von der auf Vezner's Autorität allein beruhenden ersten Hebtissin Gausaria, über welche Blauel a. a. D. S. 307, das Nöthige beigebracht hat.

2.

Memorien Buch des Closters Garten.

Notandum, quod istorum, quorum nomina inmediate sequuntur, debet perpetua memoria servari in monasterio Garden dominica proxima post festum visitationis dive virginis Marie. Et primo nobilium de Plesse cum vigiliis dominica die et missis feria secunda solemnibus ¹⁾.

Dominus Johannes here tho Plessze, Alheit von Eversteyn uxor, Hermen, Godscalcus filii.

¹⁾ Bis hieher mit rother Schrift des XV. Jahrhunderts, das Folgende mit schwarzer Schrift derselben Hand.

Ere Godtschalk here to Plesse, Elizabeth von Hoynsteyn uxor, Otto, Johan, Magnus, Jorgen filii. Here Godschalk rytter here to Plessze, Katherina von Regensteyn, Margaretha Schenckin von Tutenberge uxores.

Johan here to Plessze, Margaretha von Swartzeborch uxor.

Katherina von Reynsteyn, frauwe tho Plessze, Ernestus filius, Elizabeth filia.

Here Diderich here to Plessze, Margaretha von Swartzeborch, Margaretha von Hardenberge uxores.

Johann here to Plesse gewesen is¹⁾.

Mauricius here tho Plessze. Agnes frauwe to Werberge. Anna ebedisse tho Frekenhorst. Luttrudt domina tho Adelevessen. Anna von Spiegelberg domina tho Plessze, Wilhelm filius, Anna filia.

Here Diderich here tho Plesse²⁾. Alheytt geborn gravyn von Aldenborch und Delmenhorst domina tho Plesse uxor³⁾. Elizabeth geboren von Teckelenborch domina tho Frekenhorst⁴⁾. Et omnium progenitorum.

Sequuntur nomina capellanorum mortuorum nobilium in Plesse⁵⁾.

Hinricus Holthusen, primus commissarius altaris sancti Nicolai in ecclesia sancti Martini in Boventen.

1) Diese Zeile ist von einer Hand des XVI. Jahrhunderts hinzugefügt.

2) am Rande von einer anderen Hand des XVI. Jahrhunderts hinzugefügt.

3) Alheytt — Plesse hat eine dritte Hand des XVI. Jahrhunderts hinzugefügt; das Wort „uxor“ ist von derselben Hand, welche „Here Diderich here tho Plesse“ geschrieben hat; eine andere scheinbar ältere Hand hatte unten auf den Rand der Seite „Adelheydis von Aldenborch domina tho Plesse“ geschrieben, wieder eine andere „und Demmenhorst“ hinzugefügt.

4) von einer vierten Hand unten auf dem Rande nachgefügt.

5) mit rother Schrift derselben Hand, welche den größten Theil des Memorienbuches geschrieben hat. Das Folgende mit schwarzer Schrift derselben Hand.

Helmbertus plebanus in Evergottzen.
 Hinricus Smedt plebanus in Boventen.
 Theodericus plebanus in Boventen.
 Johannes de Plessze plebanus in Grotensneyn.
 Conradus Boeldeloip plebanus in Eddingehusen.
 Hinricus Kannengeiter plebanus in Hamenstede.
 Conradus Ywan plebanus in Grotenlengede.
 Johannes Frederici plebanus in Parnhusen.
 Lubertus Busman presbiter.
 Johannes Eberhardi plebanus in Grotenlengede.
 Johannes Alperodt plebanus in Boventen.
 Johannes Prange plebanus in Herberhusen.
 Hildebrandus Edelinck plebanus in Edingehusen.
 Dominus Johannes Wegener.
 Dominus Hennyngus Schelen.
 Dominus Johannes Schrader.
 Dominus Hinricus Korver.
 Ludolfus Herstol plebanus in Grotensneyn.
 Marcus Herstol plebanus in Eddingehusen.
 Hinricus Smeiger plebanus in Langedulsshusen.
 Dominus Henningus Vette plebanus in Mertzhusen ¹⁾.

Nomina fundatorum monasterii Garden ²⁾.

Gissen grave vomme Zegenberge.
 Vor alle de von Barlevesszen.
 Hans von Jünen et omnium ³⁾.
 Vor alle de von Grone.
 Vor alle de von Rusteberge.
 Vor alle de von Stochusen.
 Vor alle de von Karstelingerode.
 Vor alle de von deme Berge.
 Vor alle de von Boventhen.

1) Dieser Name ist am Rande von einer Hand hinzugefügt, die der in Anmerk. 1. auf S. 146 erwähnten völlig gleich.

2) Rothe Schrift, wie früher. Zu dem Worte Garden hat eine spätere Hand sis hinzugefügt.

3) Diese Zeile ist von einer ähnlichen Hand am Rande nachgefügt.

Vor alle de von Butteler.

Oswalt von Butteler, Eva uxor ejus ¹⁾).

Alheydis Emeke abbatissa hujus monasterii.

Elyzabeth Ernstes priorissa.

Dominus Albertus Apelen prepositus hujus monasterii.

Dominus Johannes Doringk commensalis seu donatus ²⁾).

Dominus Lodewicus Vedelboge capellanus.

Unde vor alle closter kyndere, de uth dusseme jegenwordigen stifte syn vorscheyden unde vorstorven, den God gnade ³⁾).

Unde helfet my flyliken bydden vor her Johan Yseken sele, de eyn truwe dener hefft ghewest dusses gegenwordigen styfftes, unde vor alle de personen de uth dussem gegenwordigen styfte vorstorven synt.

Vor Margareta de Mynnyngerode, abbatissa hujus monasterii.

Pro anima domini Johannis Pollennen, und vor die sele Annen Fischer und vor Katherinen Büchler sele unde Ilsen Laurentius sele und vor Aldheith ⁴⁾ Odelsen sele und vor Alheidis Doringes sele und vor Soffiann von dem Berge sele und vor Gerdruth Albrechtes und vor Kinen Blanckenvoges, Beta Büchlers, Margareta Greve.

Vor Jutten Ysengardes sele eyn priorin gewes dusses closters, vor Gerdrudes Castorpes sele, vor Anna Segebogen sele, vor Margareten Koniges sele, vor suster Metelen sele, vor her Henrickes Kunctzen sele, vor her Johan Greven sele.

1) Am Rande von einer etwas späteren Hand Adelheydis.

2) Elyzabeth — Doringk ist von einer späteren Hand untergeschrieben, die Worte commensalis seu donatus scheinen von derselben Hand herzurühren, welche (Anmerk. 1.) Adelheydis schrieb.

3) Unde — gnade später austradirt; das Uebrige ist von verschiedenen Händen des XVI. Jahrhunderts hinzugefügt.

4) Unten auf dem Rande der Seite ist von einer späteren Hand hinzugefügt: Vor die liebe seele Beata grosse Cordes ein costerin gewest gestorben dinstag in pffingsten heilig. tag. aō etc. 64.

Johannes abbas in Reynhaussen.

Vor Claves Volke et Barbra uxor.

Vor dominus Helmbertus Greven prepositus hujus monasterii.

Vor Appolonien Wulfes sele.

Die erste Abtheilung der Einzeichnungen dieses Memorienbucheß besteht aus Namen von Mitgliedern des Geschlechts des Edelherren von Plesse, die, wie es scheint, in einer Art von genealogischer Reihenfolge geschrieben sind. Die daraus folgenden genealogischen Notizen stimmen aber so wenig mit dem von Wencß in seiner Hessischen Landesgeschichte II, S. 754 ff. gelieferten Stammbaum, daß es, um dem Memorienbuche nur einigermaßen den anscheinend verdienten Glauben zu verschaffen, wohl nöthig sein wird, dieselben mit einem kurzen Commentare zu begleiten.

Der erste daselbst genannte Edelherr **Johann**, als dessen Gemahlin **Adelheid von Everstein** mit den Söhnen Hermann und Gottschalk angegeben wird, ist augenscheinlich **Johann II.** (1393 — 1436)¹⁾, von welchem Wencß a. a. O. S. 800 angiebt, er sei unverheirathet, wenigstens ohne Kinder geblieben. Daß dieser Johann mit einer Gräfin von Everstein vermählt gewesen, erklärt die Entstehung einer Leßner'schen Nachricht, nach welcher „in der Capelle des Schlosses Plesse eine alte mit keiner Jahreszahl versehene Tafel gestanden hat, die von Hans von Plesse und dessen Gemahlin Christianetta, Graf Albrechts von Everstein Tochter, aufgestellt worden.“ Wencß, S. 799 bezog ohne gehörigen Grund diese Nachricht auf **Johann I.** (1355 — 1374). Der Name des Johann von Plesse und seiner Gemahlin Abstammung aus dem Hause der Grafen von Everstein sind also an der Leßner'schen Nachricht richtig; fabelhafte Zuthat sind nur die Namen

¹⁾ Die hier und auf dem weiter unten folgenden Stammbaume angegebenen Jahreszahlen sind theils aus Wencß's Stammbaume, theils aber aus Excerpten über die Plessische Familie entnommen, welche Herr Professor Havemann die Güte hatte, mir mitzutheilen.

Christianetta und Albrecht, die beide in dem Spilcker'schen Stammbaume der Grafen von Everstein weder nachzuweisen, noch unterzubringen sind. Eine Adelsheid von Everstein, die mit einem Edelherrn von Plesse verheirathet ist, findet sich in demselben allerdings eben so wenig, sie wird aber vermuthlich eine Tochter des letzten Grafen Hermann VIII. oder seines Bruders Meinhard gewesen sein. Die in dem Memorienbuche genannten Kinder Johanns scheinen, da sie urkundlich sonst nicht vorkommen, schon früh gestorben zu sein. — Noch sehen wir aus der bevorzugten Stellung des Johann in dem Memorienbuche bestätigt, was schon eine ziemliche Anzahl von Urkunden erkennen ließen, daß Johann II. älter war als sein Bruder Gottschalk VIII., daß also Wenck in seinem Stammbaume den Letzteren mit Unrecht voranstellt.

Der darauf genannte **Gottschalk** ist Gottschalk VIII. (1393—1435), dessen Gemahlin Elisabeth von Hohnstein, Tochter des Grafen Dietrich von Hohnstein, mehrfach urkundlich verbürgt ist. Wenn hier als deren Söhne Otto, Johann, Magnus und Georg (Jorgen) aufgeführt sind, während Wenck S. 801 Otto, Gottschalk, Dietrich und Moriz als solche namhaft macht, so darf man nicht übersehen, daß die letzteren 3 in den folgenden Aufzeichnungen noch besonders genannt werden, also hier übergangen werden konnten, und daß Johann, Magnus und Georg sehr wohl jung gestorben und deshalb den Urkunden fremd geblieben sein können¹⁾, wenn nicht gar Johann vielleicht als Geistlicher in den Urkunden weniger vorkommen sollte, als seine anderen Brüder. Wenigstens berichtet Lauenstein in seiner Histor. diplom. Hildesh. S. 232, Johann von Plesse, Domherr zu Hildesheim, sei 4. Kal. Maji 1445 gestorben; eine Notiz, der man aber nicht zu vielen Glauben beilegen darf, da Lünzel in seiner Geschichte Hildesheims II, S. 526 diesen Johann von

¹⁾ Zu bemerken ist noch, daß Lehner in seinem Stammbaume der Plesseschen Familie (Meier, Orig. et Antiquitt. Plessenses zu p. 94) die Namen Georg und Johann unter den Kindern Gottschalks, der bei ihm Gottschalk VI. heißt, auführt.

Plesse als Domherrn von Hildesheim nicht aufführt. Wir werden unten auf unsern Johann zurückkommen.

Der „here Godschalk rytter“ ist alsdann **Gottschalk X.** (bei Wenck Gottschalk IX.; † 1483), der von 1454 an als Ritter genannt wird. Wir erfahren aus dem Memorienbuche, daß er zweimal verheirathet gewesen ist, zuerst mit Katharina von Regenstein, dann mit Margaretha Schenkin von Lautenberg, während Leßner ihn mit einer Anna von Adelebsen vermählt (Wenck S. 813 Anmerk. i), die beiden Gemahlinnen aber seinem Vater, unserm Gottschalk VIII., zulegt. Aus der ersten Ehe scheint Gottschalk X. zwei Kinder gehabt zu haben, einen Sohn Ernst und eine Tochter Elisabeth; beide Geschwister hat auch Leßner, aber als Kinder eines Johann mit einer Katharina von Regenstein. Die an Graf Nicolaus von Tecklenburg vermählte Adelhaid von Plesse, die einzige Tochter, welche Leßner unserm Gottschalk zuweist, war nach Wenck (S. 800 u. 813) vielmehr eine Tante desselben, eine Tochter Johanns I. Die in dem Memorienbuche nicht genannten Ursula und Gottschalk XI. sind vielleicht Kinder aus der zweiten Ehe.

Wer der **Johann** von Plesse gewesen sein mag, der Margaretha von Schwarzburg zur Gemahlin hatte, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Der Wenck'sche Stammbaum hat keinen Johann, auf welchen die Einzeichnung passen könnte. Der Stellung nach, zwischen dem Ritter Gottschalk X. und dessen Gemahlin Katharina von Regenstein, kann er eigentlich nur für einen bisher unbekanntem Sohn Gottschalks X., etwa einen Sohn aus der zweiten Ehe, gehalten werden. Wäre das der Fall, dann wäre aber auch die Margaretha von Schwarzburg, welche, wie wir sogleich sehen werden, als erste Gemahlin Dieterichs (I.) aufgeführt wird, nicht dieselbe, die wir hier als Gemahlin unseres Johann von Plesse kennen gelernt haben. Es wäre aber auch wohl möglich, daß wir mit Leßner in diesem Johann dieselbe Person erblickten, die wir schon oben als Sohn von Gottschalk VIII. verzeichnet fanden, und dann würde allerdings die Gemahlin dieses Johann nach dessen früh erfolgtem Tode recht wohl die erste

Gemahlin seines jüngeren Bruders Dieterich I. geworden sein können.

Schon Leßner (bei Meier, Orig. et Antiquitt. Pless. S. 246) schrieb Dieterich I. zwei Gemahlinnen zu, eine Margaretha von Schwarzburg, von der eben die Rede war, und eine Margaretha von Hardenberg; seine Nachricht wird durch die Uebereinstimmung mit unserm Memorienbuche bestätigt, und Wencf (a. a. O. S. 817 Anmerk. r) hat Unrecht, ihm in Bezug auf Margaretha von Schwarzburg zu widersprechen. Nach Wolf's Geschichte des Geschlechts von Hardenberg (II, S. 53) und der Stammtafel dazu, war Margaretha von Hardenberg eine Tochter des Heinrich von Hardenberg, der 1429—1452 urkundlich vorkommt. Sie wird als Gemahlin Dieterichs 1481—1489 genannt.

Der im Memorienbuche auf Dieterich I. folgende **Johann** könnte allenfalls der von Wencf als Sohn Dieterichs III. aufgeführte Johann III. († 1522) sein, denn die Einzeichnung seines Namens ist entschieden von einer viel späteren Hand erst im XVI. Jahrhundert erfolgt; da indeß dessen Mutter und Geschwister, vielleicht auch sein Vater, erst weiter unten genannt werden, so könnte mit diesem Namen wohl auch ein anderer dem Wencf'schen Stammbaume fehlender Johann bezeichnet sein sollen; ich wage keine Vermuthung dieserhalb aufzustellen, mache indeß doch aufmerksam auf den unter den Plessischen Capellanen aufgeführten Johannes de Plessze, plebanus in Grotensneyn.

Der Name **Moriz** findet sich im XV. Jahrhunderte nur einmal in dem Plessischen Geschlechte und die daneben verzeichnete Agnes frauwe to Werberge macht es zur Gewißheit, daß wir hier den 1486 verstorbenen jüngsten Sohn Gottschalks VIII. vor uns haben, dessen Gemahlin Leßner Agnes von Werberg nennt, während Meier S. 130 und Wencf S. 815 Anna von Hohnstein als solche aufführen. Dagegen scheint Wencf mit Recht Leßner's Angabe zu verwerfen, daß Elisabeth, eine Tochter dieses Moriz von Plesse, an den Grafen Hans von Hohnstein verheirathet gewesen sei. Nach unserm Memorienbuche muß man aber die

Mebtiffin Anna von Freckenhorst und die Luttrud von Adelsleben, welche Lezner beide zu Töchtern seines Gottschalk VI. (unseres Gottschalk VIII.) macht, für Töchter des Morig von Plesse halten. Ueber die Erstere, die nach Lezner auch Mebtiffin in Heerse gewesen sein soll, s. die Notiz von 1452 bei Harenberg, Hist. eccles. Gandersh. p. 906.

Die letzten Einzeichnungen des Plessischen Geschlechtes sind die Namen der beiden Gemahlinnen Dieterichs III., der Gräfin Anna von Spiegelberg¹⁾ und der Gräfin Adelheid von Oldenburg und Delmenhorst, so wie der Kinder erster Ehe, Wilhelm, Anna und Dieterich IV., falls nicht etwa der „Here Diderich here tho Plesse“ den Edelherrn Dieterich III. bezeichnet, dessen Name allerdings eher vor dem Namen der Anna von Spiegelberg gesucht werden dürfte.

Wie die „Elizabeth geboren von Teckelenborch domina tho Frekenhorst“ unter die Plessischen Familienglieder gerathen ist, bleibt mir ein Räthsel. War sie etwa eine Tochter der Adelheid von Plesse, welche an den Grafen Nicolaus von Tecklenburg verheirathet war?

Es würde sich hiernach der Stammbaum der Edelherren von Plesse, soweit er hier in Betracht kommt, folgendermaßen gestalten²⁾:

1) S. über diese die Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen S. 257 f.

2) Zur bequemeren Uebersicht desselben habe ich die aus verschiedenen Quellen herstammenden Ausgaben mit verschiedener Schrift ausdrücken lassen. Die mit deutschen Buchstaben gedruckten Namen sind aus Wenck, die mit lateinischer Kursivschrift aus dem Memorienbuche entnommen; die mit gewöhnlicher lateinischer Schrift gegebenen sind in beiden Quellen zu finden. Die Jahreszahlen sind, wie oben schon bemerkt worden, theils aus Wenck, theils aus Havemann's Collectaneen, die ich an einzelnen Stellen noch durch Nachträge aus ungedruckten urkundlichen Nachrichten erweitert habe.

Sohann I. 1352—1386.		Wbeltheid.	
Johann II. 1393—1436. <i>Gem. Adelheid von Everstein.</i>	Otto IV., Domherr zu Pader- born u. Fuldeheim. 1437. 1438.	Gem. Graf Nicolaus von Zeckelnburg. 1442.	
Gottschalk VIII. 1393—1435. <i>Gem. Elisabeth</i> von Hohnstein.	Dieterich I. 1439. † 1495. <i>Gem. 1. Margaretha v. Schwarzenburg.</i>	Elisabeth. <i>Mag- nus.</i> 1439. <i>Gem.</i> † 1486. <i>Gr. Hans</i> <i>v. Söb- stein.</i>	Jör- gen.
Otto V. 1435 bis 1439. <i>Gem. Mar- garetha</i> von <i>Schwarz- burg.</i>	Erngart. <i>Gem. Hans</i> v. Erffa. 1439. <i>2. Margaretha</i> <i>Schenckin</i> von <i>Tautenberg.</i>	Mauritius. 1439. <i>Gem.</i> † 1486. <i>Agnes</i> von <i>Werberge.</i>	
Urfula. <i>Gem. Georg,</i> Burggraf v. Kirch- berg. 1480. † 1498.	Gottschalk [XI]. 1489.	Dieterich II. 1481. <i>Gem. Katharina</i> von <i>Söbstein.</i>	Anna, <i>Lutrud</i> <i>Aebtissin</i> von <i>Adelebsen.</i> Frecken- horst. 1452.
Johann III. 1493. † 1543. <i>Gem. 1. Anna</i> von Spiegelberg. <i>2. Adelheid</i> von Oldenburg und Delmenhorst.	Ernst. Elisabeth.	Dieterich III. 1493. † 1543.	Gottschalk [XII].
Her- mann VI. <i>Gott- schalk</i> [IX].	Wilhelm. Anna.	Dieterich IV. geb. 1499. † 1571.	Gottschalk [XIII.] Johann [IV].

Es bleibt mir noch übrig, über die in dem Memorienbuche eingezeichneten Klosterpersonen etwas hinzuzufügen, und dies wird um so nöthiger, da sie sämmtlich einer Periode angehören, von deren Urkunden nur sehr wenige in dem von Herrn Pastor Blauel extrahirten Copialbuche stehen.

Alheydis Emcke findet sich als Aebtissin in Urkunden von 1497—1507; Elisabeth Grustes als Priorin von 1497 bis 1507; Albertus Apelen als Probst von 1498—1506; Margaretha von Minnigerode als Aebtissin von 1510—1537 (sie stirbt vor oder am 21. November d. J.); Anna Fischer als Nonne 1502; Alheid Doringhes als Küsterin 1505 und 1506; Sophie von dem Berge (Fie de Monte) als Subpriorin 1507—1525, als Kellnerin 1531—1534; Kyne (Christine) Blankenvogedes als Nonne 1497, als Subpriorin 1505 und 1506, als Küsterin 1507; Jutta Isengardes als Nonne 1497, als Priorin 1515—1539; Gertrud Castorpes als Kellnerin 1505—1507; Helmbert Greven als Probst 1515—1541.

Johann Dutken war Abt zu Reinhausen von 1534 bis 1549.

Was die Reihe der Aebtissinnen und Präbste von Mariengarten anlangt, so ist das Verzeichniß derselben, welches Herr Pastor Blauel a. a. O. S. 306 und 319 gegeben hat, so vollständig, als seine Hülfsmittel ihm erlaubten es zu geben. Hier nur folgende geringe Berichtigungen und Zusätze: Die 7te Aebtissin Guda von Rüsteberg erscheint noch 1363, Nicheza (Niza) von Braunschweig schon 1366. Statt der 16ten (Gila) und 17ten Aebtissin (Kunigund) muß die einzige Kunigundis Gilemud, Gylemuth, Glemouth, Glimut, Gulemoidt, Gylimudt, Gilemott oder Glemod (jede Urkunde schreibt den Namen anders) eintreten, die am 11. December 1537, nach dem gegen den oder an dem 21. November 1537 erfolgten Tode der Aebtissin Margaretha von Minnigerode, zur Aebtissin gewählt ist und diese Würde noch im Jahre 1574 bekleidete. Möglich, daß sie, wie Lehner von seiner Aebtissin Gila berichtet, 1575 gestorben ist, worauf ihr dann die letzte Aebtissin Gertrud Koch gefolgt sein mag, die mir urkundlich

erst 1586 vorgekommen ist. — Zu den Amtleuten, welche die Pröbste im Kloster Mariengarten ablösten, füge ich noch hinzu: 1586 Gabriel Lutefuß und 1602 und 1603 Conrad Waßhausen.

Das Kirchweihfest zu Mariengarten wurde anfangs auf Mariä Geburt (8. September) gefeiert, um das Jahr 1290 aber auf den jedesmaligen Sonntag vor Mariä Geburt verlegt.

II. Weende und Nicolausberg.

Ueber das Kloster Weende hat der Geheimerath von Spilcker in dem Neuen vaterl. Archiv 1824 I, S. 113 ff. 255 ff. Nachrichten geliefert, die er den Kokebue'schen Antiquitates Weendenses (handschriftlich auf der Königl. Bibl. zu Hannover und der Universitätsbibliothek zu Göttingen) entnommen hat, und über das damit eng zusammenhängende Nicolausberg finden sich in der Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen Thl. I, Buch II, S. 24 f. und daraus in Klippel's (Heinrich Veldack's) Göttingen und seine Umgebungen II, S. 25 ff. einige Andeutungen, ein Mehreres aber nach Mittheilungen von mir in dem zweiten Hefte der mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens, welche der Architekten- und Ingenieur-Verein für das Königreich Hannover herausgibt, S. 65 ff. Ich kann mich also auch hier lediglich darauf beschränken, einige Documente zu liefern, welche zwar bei diesen Nachrichten theilweise benutzt, aber noch nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit bekannt gemacht sind und eine allgemeine Zugänglichkeit doch durch das Interesse, welches sie gewähren, reichlich verdienen. Ich habe mich dabei hauptsächlich auf Mittheilungen beschränkt, welche das ursprüngliche Kloster Nicolausberg, das Klein-Jerusalem der Göttinger Studenten, oder, wie es im Alterthume hieß, Ulrideshusen (auch Udelratheshusen, Ulradeshusen, Ulredeshusen und corrupirt sogar Ulrifeshusen oder Oldrshausen) betreffen.

Den Anfang macht dabei wiederum eine hübsche Klostersage, die, wie bei der oben gegebenen Mariengartener Kloster-

sage gleichfalls der Fall ist, im XIV. Jahrhundert auf einem Pergamentblatte in zwei Columnen mit großer Schrift geschrieben ist und sich unter den Urkunden des Klosters Weende im Königl. Archive zu Hannover findet. Die Sage setzt die Gründung der Kirche zu Ulrideshusen in die letzten Lebensjahre¹⁾ des Erzbischofs Bardo von Mainz, der von 1031 bis 1051 das Erzbisthum verwaltete²⁾. Da die Kirche dem heiligen Nicolaus geweiht ist und erst in Folge dahin gebrachter Reliquien dieses Heiligen gebaut sein soll, der Leichnam des heiligen Nicolaus aber erst im Jahre 1087 von Myra in Lycien³⁾ nach Bari gebracht ist, könnte man vielleicht an der Richtigkeit dieser Nachricht zweifeln; wenn wir aber schon zu Anfang des XI. Jahrhunderts zu Paris (Monum. Germ. hist. SS. IX, 318, 386, 387), 1022 in Termoli (Chron. monast. Casin. II, in den Monum. Germ. SS. VII, 661), 1028 in Brauweiler (Brunwilarensis monast. fund. in Monum. Germ. SS. XI, 401), um 1030 in Montecasino (Chron. mon. Cas. II, in Monum. Germ. SS. VII, 662), um 1037 in Stablo (Chron. S. Huberti Andagin. in Monum. Germ. SS. XII, p. 43), 1039 bei Analfi (Chron. mon. Casin. II, in Monum. Germ. SS. VII, 673), 1046 in Verdun, 1047 in Cambrai, 1049 in Pica bei Montecasino, 1052 in Capua, 1063 in Aquino, 1066 in Passau, 1070 in Dénabrück, 1074

1) Der heilige Nicolaus ermahnt den Erzbischof wenigstens, der Sage nach, *ut omnem suam diligentiam impenderet, quia nullam de cetero ecclesiam consecraturus esset.*

2) Woher die Jahreszahl 999, welche die Zeit- und Gesch.-Beschreib. der Stadt Göttingen und mit ihr Klippel u. A. geben, stammen möge, ist nicht abzusehen, zumal Lehner (vergl. Meier, *Antiqq. Pless.* S. 147) vom Jahre 1010 und dem Erzbischofe Willigis fabelt.

3) Klippel (Heinrich Beldeck) a. a. O. macht aus dem corrupten Myrrhää der Zeit- und Gesch.-Beschreib. der Stadt Göttingen sogar ein Myrrhåna in Griechenland. -- Die Jahreszahl 1087 steht durch die Uebereinstimmung der *Translatio b. Nicolai* und der meisten Annalen und Chroniken fest, nur einige österreichische Annalen (Monum. Germ. hist. SS. T. IX, p. 568, 576, 628, 774) nehmen das Jahr 1094 an und die *Annales Saxonici* (Monum. Germ. SS. XVI, 431) gar das Jahr 1186.

in St. Hubert in den Ardennen, 1077 in Ganossa ¹⁾ Kirchen, Capellen oder Altäre des heiligen Nicolans finden, die zum Theil sogar mit Reliquien desselben ausgestattet sind, so darf uns auch die Nicolauskirche in Ulrideshusen um 1050 an sich nicht wundern. Von größerer Wichtigkeit könnte der Umstand sein, daß die erste urkundliche Erwähnung des Klosters, welche wir kennen, erst in einer Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1162, also etwa 100 Jahre später vorkommt, als die angebliche Gründung des Klosters. Da dies dieselbe Bulle ist, deren die Sage merkwürdiger Weise als gegen die Ansprüche des Klosters Fredelsloh gerichtet erwähnt, und vermuthlich auch dieselbe, deren das unter *N.* 3. folgende Notariatsprotokoll von 1381 gedenkt, so kann man wohl mit einiger Sicherheit behaupten, daß auch zu der Zeit, in welcher die Sage niedergeschrieben worden, und ebenso im Jahre 1381 keine frühere Urkunde des Klosters bekannt gewesen sei. Wie steht es aber dann mit der so viel früheren Gründung des Klosters, das noch dazu 1162 mit kaum 33 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes dotirt ist? Jedenfalls wird es interessant sein, die bezeichnete Bulle kennen zu lernen, die uns die ersten urkundlichen Nachrichten über die Existenz und über den Güterbesitz des Klosters Ulrideshusen liefert; ich gebe sie unter *N.* 2 nach einem Transsumte des Notars Nicolaus Knolle vom 13. October 1379, den ich nach einer Copie des XV. Jahrhunderts an einzelnen Stellen verbessern konnte ²⁾.

Außer der Andeutung der Stiftungszeit enthält die Sage aber noch eine interessante historische Nachricht, die wir nicht unerörtert lassen dürfen. Als eigentliche Stifter des Klosters

1) Die Belege zu diesen Angaben finden sich ebenfalls in den Monumentis Germaniae. Die Anführung der einzelnen Stellen würde die Sache zu weiterschweifig gemacht haben; hier nur die Stelle für das zunächst gelegene Osnabrück: Vita Bennonis episc. Osnabr. in Mon. Germ. SS. XII, 75.

2) Die Lesarten des Transsumtes bezeichne ich durch 1, die der Copie durch 2. — Jaffé führt die Bulle in seinen Regestis Pontificum Romanorum unter *N.* 7225 an.

erscheinen nämlich nicht etwa, wie es sonst gewöhnlich der Fall ist, fromme Christen aus fürstlichen oder edlen und begüterten Geschlechtern, sondern die Einwohner des Dorfes Ulrideshusen, die von einem aus der Diocese Magdeburg stammenden Pilger, dem Priester Heinrich, zu der Begründung einer Basilica zu Ehren des heiligen Nicolaus bewogen worden seien; aber den Grundbesitzer, auf dessen Lande diese Basilica gebaut wurde, von welchem die *proprietas montis* erst erworben wird, nennt uns die Sage; es war Johann Swanringe, und so kommen wir auch bei den Anfängen des Klosters Weende, wenn auch nicht direct, doch indirect, wieder auf dieselbe Familie, welche wir eben erst bei Mariengarten zu besprechen Gelegenheit hatten, auf die Familie der Edelherren von Plesse. Daß Lehner die Schwanringer als Vorfahren der Edelherren von Plesse angenommen hat, ist bekannt genug¹⁾, eben so bekannt ist, wie Wenck (Hessische Landesgeschichte II, S. 744 ff.) gegen Lehner's Fabeleien zu Felde gezogen ist. Wenck kannte nur den 1143 in einer Fredelsloher Urkunde²⁾ als Zeuge vorkommenden Hermannus Suanringorum frater; die Weender Urkunden³⁾ geben uns 1180 zwei Domherren von Hildesheim: Bertoldus Suanringus und Thetmarus Suanringus. Hier erhalten wir einen angeblich weit älteren Johannes Swanring, der begütert ist in der Nähe von Göttingen und in der Nähe des Schlosses Plesse. Sonderbarer Weise nennt Lehner⁴⁾ den Hauptbeförderer des Klosters Nicolausberg Johann von Plesse; „er — sagt er — „hat 1010 sein eigenthümliches Dorff Delrichshausen“ — so schreibt er statt Ulrideshusen — „dem Kloster S. Nicolai in monte cum consensu Herrn Willigisen des

1) S. Lehner's Stammbuch der Herren von Schwauringen und Edten zu Plesse (Mühlhausen 1587), Meier's *Origines et Antiqq. Plessenses* (Leipzig 1713) und Meiners, *Gesch. u. Besch. der Stadt Göttingen* (Berlin 1801) S. 384 f.; vergl. Pfeffinger's *Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses* I, S. 588.

2) Scheidt, *Ann. und Zusätze zu Moser, Cod. dipl.* S. 690.

3) Neues vaterl. Archiv 1824 I, S. 125; vergl. Lünzel, *Gesch. der Dioc. und Stadt Hildesheim* II, S. 46, 49.

4) S. Meier, *Antiquitt. Plessenses* S. 147.

18. Erz-Bischoffes zu Mäynz geben, wie das die Confirmation anno 1012 datiret und versiegelt bezeuget.“ Lehner würde unsere Sage als einen entschiedenen Beweis für die Richtigkeit seiner Ableitung der Plessen von den Schwanringern ansprechen; wir sehen in ihr wenigstens keinen Beweis für die Unrichtigkeit derselben. Jedenfalls scheint mir die Ansicht Pfeffinger's und Wenc's, daß Swanringus ein Beinamen, nicht ein eigentlicher Familiennamen sei, nicht mehr haltbar, wenn auch die Formen Swanringus und Swanringe nicht gerade auf einen Ort Schwanringen, welcher der Familie den Namen gegeben haben könnte, hinführen oder auch nur einen solchen zulassen.

N^o 2. ist dem oben erwähnten Transsumte vom 13. October 1379 entnommen, N^o 3. ein Notariatsprotokoll vom 20. und 21. Juni 1381. Beide sind zum Behufe eines Processes über die Besetzung der Pfarrstelle in Ulrideshusen angefertigt, über welchen von Spilcker a. a. O. S. 126 ff. weitläufig berichtet hat.

N^o 4. ist die von Spilcker S. 130 f. erwähnte Verfügung des Cardinal-Legaten Julian vom 1. August 1434.

N^o 5. enthält die Bewilligung einer Sammlung für das Kloster Weende und Nicolausberg von Seiten der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, der Mutter des Herzogs Erich des Älteren, in Abwesenheit [und Vertretung] ihres Sohnes Erich am 2. März 1517 ausgestellt. Sie ist namentlich auch deshalb von größerem Interesse, weil alle älteren Schriftsteller von Pfeffinger und Rehtmeier bis auf Prizelius behaupten, die Herzogin Elisabeth sei schon im Jahre 1499 gestorben, und nur Havemann in seiner Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I, S. 737 sie ihren Gemahl, den Herzog Wilhelm den Jüngeren (starb 1503), um „viele Jahre“ überleben läßt. Leider läßt sich durchaus nicht angeben, wo im Jahre 1517 Herzog Erich der Ältere gewesen ist; daß er außer Landes gewesen, läßt der Ausdruck „in awwesen — unsers fruntliken leven soins“ schließen, indeß ist kein Feldzug oder Reichstag bekannt, die ihn außer Landes geführt haben könnten.

1.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Cogitantes, quod ea, que in tempore geruntur, cum tempore labuntur, nisi scriptis et testimoniis adjuventur, inde est, quod in memoriis hominum consistere volentes, qualiter ecclesia in Ulrideshusen primitus fundata sit, dignum duximus declarandum. Tradunt igitur annales, quod tres presbiteri Albertus, Bernhardus et Henricus, de Roma venientes et in Ulrideshusen pernoctantes, mane facto cum iter agere destinassent ad dyocesim Magdeburgensem, unde erant oriundi, Henricus presbyter interrogatus, an vellet cum ipsis in patriam reverti, respondit, se tanta detentum infirmitate, quod nequaquam cum ipsis ultra laborare proponeret, set, quod eidem reliquias sancti Nycolai cum aliis reliquiis quibusdam pro porcione sua conferrent, diligenter exorabat. Quas cum impetrasset et ab indigene obtenta sepultura in summitate montis, eidem indigene curatoriam prestiterunt caucionem, ut in honore sancti Nycolai basilicam construerent. Qui cum proprietatem montis a Johanne Swanringe impetrassent et basilicam in pede montis fundare cepissent, mirabili quadam virtute impediti ymmo potius promoti, structura in pede montis cepta, tribus noctibus continuis visi sunt cervi candidissimi id, quod ex structura fuerat, ad summitatem montis deportare ¹⁾, ubi usque ad hodiernum diem basilica fundata apparet.

Procedente tempore apparuit sanctus Nycolaus venerabili in Christo patri Bardoni ²⁾ archiepiscopo sedis Moguntine, pia allocucione ipsum pulsans et monens, ut ad Laynam accederet, basilicam in honore sancti Nycolai constructam consecraturus. presaga quoque voce ipsum sollicitus, ut omnem suam diligenciam impenderet, quia nullam de cetero ecclesiam consecraturus esset. Venerabilis autem pater Bardo ad castrum Rusteberch acce-

1) MS. deportate.

2) Bardo von Oppershofen, Erzbischof zu Mainz von 1031 — 1051.

dens, cepit cum omni affectu perquirere, ubinam esset ille mons, super quo ecclesia sancti Nycolai esset exstructa. Indigenis vero loci illius ignorantibus, idem perscrutari cupiens, Geysmariam¹⁾ accessit. Intelligens autem idem archiepiscopus per Conradum militem monoculum, ecclesie Moguntine ministerialem, ubinam esset basilica, veniensque archiepiscopus ad pedem montis Ulrideshusen, et cum ascendere vellet pompose cum equitibus et militibus incedens, sensit se invisibiliter sed efficaciter repelli, ipse vero stupens et admirans, quidnam esset, quod tam vehementer se prohiberet, non diu meditans, sed ad statum melioris sensus revertens, considerare cepit, quod sanctus Nycolaus festivitatem ipsius fastidians adeo pompose venientem repellebat. Unde contigit, quod, cum se humiliaret, vidit quendam antecedentem, vibrato gladio viam, que usque in hodiernum diem ducit ad monasterium circa precipitium montis, ostendentem.

Post hec autem cum monasterium magna sollempnitate dedicasset, et reliquias sancti Nycolai in capsula recondisset, instituit ibi virgines sub regula sancti Augustini Deo perpetue servituras. Hanc autem institutionem cum iuramento communitam inmutabilem reddidisset, omnia ad honorem Dei omnipotentis cum maxima devocione complevit. Stabat itaque basilica per cursum novem annorum nocte dieque omnibus peregrinantibus patefacta, ita quod nullo unquam momento turbaretur.

Contigit autem non longo tempore post ecclesie consecrationem, quod, lupo puerum etate quatuor annorum rapiente, mater flens et ululans beatum Nycolaum invocabat dicens: *Sancte Nycolae, pro tuis meritis, que plurima in conspectu divine majestatis assistunt et in*

1) Das Dorf Geismar bei Göttingen. Der Name Konrad kommt in der Familie derer von Geismar öfter vor; so erscheint 1139 — 1155 ein Conradus de Geismare unter den Ministerialen der Mainzer Kirche. Pfeffinger, Br.-Lün. Historie I, 591. Leuckfeld, Antiqq. Walkenr. I, 254. Origg. Guelph. IV, 545. Wenck, Hessische Landesgesch. II, S. 748. Rettner, Antiqq. Quedlinb. p. 184.

terris longe lateque diffunduntur, filium meum illesum conservare digneris. Mira res, et ecce quarto die lupus puerum reportans illesum nec famis signum habentem, cum tamen per quatuor dies a cibis abstinuisset, projecit ante pedes matris, quem mater exhilarata suscipiens, contulit ipsum in perpetuum servituum ecclesie.

Alter quidam propter sui maleficium laqueo innodatus per spacium unius diei et unius noctis meritis sancti Nycolai illesus ab basilicam sancti Nycolai remeabat. Similiter et quidam excecatus per vim hostium ibidem est liberatus.

Arnoldo archiepiscopo sedis Moguntinensis existente ¹⁾, cenobium Fredelse ²⁾ petebat, ut monasterium in Ulrideshusen ipsis in subsidium claustrum sui concederet, maxime cum oblationes sancto Nycolao ibidem oblate ipsi possent subvenire. Quod cum impetrassent per aliquantulum temporis, succedente preposito Wulverammo ³⁾, idem Wulverammus considerans, quod maximum de subjectione montis Olrideshusen monasterio dispendium generaretur, impetrabat a domino papa Alexandro, ut dictum monasterium a tali subjectione liberaret. Unde dominus papa ipsius precibus inclinans monasterium in Ulrideshusen in pristinam redegit libertatem, quod in privilegiis ecclesie sufficienter est declaratum.

2.

Alexander episcopus, servus servorum Dei, dilectis in Christo filiabus, priorisse ecclesie sancti Nycolai in monte, qui dicitur Ulrideshusen, ejusque sororibus tam presentibus quam futuris, regularem vitam professis, in perpetuum. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium, ne forte cujuslibet temeritatis

1) 1153 — 1160.

2) Fredelsloh im Fürstenthume Göttingen.

3) Wolfram erscheint urkundlich als Probst von Ulrideshusen 1180, als Probst von Weende 1184 und 1189.

incursus 1) aut eos a proposito revocet, aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Eapropter, dilecte in Domino filie, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, in qua divino mancipate estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus, inprimis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem loco noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum juste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis et hiis, que post vos successerint, illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: in Uradeshusen 2) et Wertereshusen 3) XIV mansos, in Amburne V mansos, in Roringe IV mansos, in Wenden 4) duos mansos et VII jugera, in Mengershusen III mansos et V jugera, in Rostorpe duos mansos et molendinum, et in Badenhusen 5) III mansos. Statuimus preterea, ut liceat vobis aliquem de canonicis regularibus in prepositum eligere, qui tam in spiritualibus quam temporalibus sollicite ministrandis vobis debeat studiosius providere; eo autem obeunte vel suorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem sorores communi consensu vel sanioris partis capituli secundum Deum et beati Augustini regulam providerint eligendum. Presenti quoque capitulo duximus

1) intrusus 1.

2) Othelradeshusen 2.

3) Werteshusen 1.

4) Wynthe 2.

5) Uradeshusen ist uns schon bekannt; Wertereshusen und Amburne sind Wüstungen in der Nähe; Roringen, Weende, Mengershausen, Rosdorf sind Dörfer im Amte Göttingen; Badenhusen wohl das nicht entfernte Ballenhausen Amtes Friedland.

annectendum, ut quicumque peregrini ad locum vestrum causa orationis accesserint, ab omni pravorum impetu immunès sint et securi; et quicumque eos vel bona ipsorum ledere vel molestare in eundo vel redeundo presumpserint, ecclesiastico iudicio se noverint subiacere. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed illibata omnia et integra conserventur earum, pro quarum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et dyocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita¹⁾, nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Ihesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtè ultioni subjaceat; cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Ihesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant, et apud districtum Judicem premia eterna pacis inveniant. Amen.

Ego Alexander catholice ecclesie episcopus subscripsi.

Ego Gregorius Sabinensis episcopus subscr.

Ego Hubaldus Ostiensis episcopus subscr.

Ego Bernhardus Portuensis et S. Rufine episcopus subscr.

Ego Gualterius Albaniensis episcopus subscr.

Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. S. Crucis in Iherusalem subscr.

Ego Johannes presbiter cardinalis tit. S. Anastasie subscr.

1) communita 1. 2.

Ego Albertus presbiter cardinalis tit. S. Laurentii in
Lucina subscr.

Ego Guillelmus presbiter cardinalis tit. S. Petri ad
vincula subscr.

Ego Iacinctus dyaconus cardinalis S. Marie in Cos-
mydin subscr.

Ego Oddo dyaconus cardinalis S. Nycolai in carcere
Tulliano subscr.

Ego Ardicio dyaconus cardinalis S. Theodori subscr.

Ego Bodo¹⁾ dyaconus cardinalis S. Cosme et Damiani
subscr.

Datum apud Dolum per manum Hermanni, sancte
Romane ecclesie subdyaconi et notarii, XII. kalendas
Octobris, indictione XI, incarnationis dominice anno
M^oCLXII, pontificatus vero domini Alexandri pape III. anno
quarto.

3.

In nomine Domini, amen. Anno a nativitate ejus
millesimo trecentesimo octuagesimo primo, indictione
quarta, vicesima die mensis Junii, hora paulo post meri-
diem, in monasterio sanctimonialium in Wenden ordinis
sancti Augustini, Maguntine diocesis, ymmo, ut verius
dicam, in choro ejusdem monasterii, pontificatus sanctis-
simi in Christo patris ac domini nostri domini Urbani
divina providentia pape sexti anno quarto, coram hono-
rabili viro domino Henrico abbate monasterii sancti Blasii
in Northem ordinis sancti Benedicti, in mei notarii publici,
testium infra scriptorum ad hoc specialiter vocatorum et
rogatorum presentia constituti honorabilis et discretus
vir dominus Johannes prepositus et Jutta priorissa sancti-
monialium in monasterio Wenden ordinis sancti Augustini
supradicti suo et sui conventus nomine omni meliori juris
forma et modo, quibus potuerunt, testes infra scriptos
produxerunt, qui coram dicto domino abbate citati, jurati,

¹⁾ vielmehr Boso.

interrogati et medio eorum juramento examinati testimonium tale perhibuerunt, ut infra scripta forma significat de verbo ad verbum. Primo comparuit Katherina de Kerstelingeroode, monialis monasterii in Wenden, testis citata, jurata et interrogata de primo articulo contento in apostolico rescripto, videlicet an monasterium nunc in Wenden fuisset olim in Olerdeshusen, respondit, quod sic. Interrogata, unde sciret, respondit, quod ex antiquis literis et suorum progenitorum relatione. Item interrogata, utrum translatio de loco ad locum sit facta vel sciat, respondit, quod sic. Interrogata, unde sciat, respondit, quod propter magnam necessitatem, quod locus non poterat capere, ut audivisset a predecessoribus. Item interrogata, utrum sit cum minori periculo et majori competenti earum et eisdem utilius simul in Wenden cohabitare, quam partem in Olerdeshusen et partem in Wenden, respondit, quod sic. Item Hildegundis de Dasle, monialis monasterii in Wenden, citata testis, jurata et a dicto domino abbate interrogata super primo articulo litere apostolice, ut supra, respondit, quod sic. Interrogata, unde sciat, dicit, quod audiverit et viderit unam antiquam monialem, a qua audivit, quod propter magnam necessitatem fuit translatum monasterium de monte Olerdeshusen in Wenden et quod dicta monialis viderit unam monialem de monialibus translatis in Wenden. Interrogata de tertio articulo, videlicet quid securius et utilius de cohabitatione in Wenden, respondit, quod credat, quod cohabitatio sit securior. Item Jutta Oleken, monialis ut supra, testis citata, jurata et interrogata super primo articulo, respondit, quod sic. Interrogata, unde sciat, respondit, quod ex privilegiis monasterio in Wenden indultis et ex relatione predecessorum suorum. Interrogata, qua de causa monasterium de monte sit translatum in Wenden, dixit, quod nullum commodum poterant ibi habere. Item interrogata de tertio articulo, scilicet utrum utilius, securius sit eas cohabitare in Wenden, quam partem ibi, respondit, quod sic. Item Mechthildis de Uslaria,

Bertradis de Bernshusen, Mechthildis Druchtlevi et Becha Stoten citate, jurate et interrogate, an articuli contenti in apostolico rescripto sic se habeant, prout ibidem exprimuntur, respondent, quod sic. Item Thidericus dictus Nenneken citatus, juratus et interrogatus, an istud monasterium ut supra fuerit in monte et sit translatum, dixit, quod sic, et dicit, quod propter magnam necessitatem non poterant ibi permanere. Item interrogatus, unde sciat, dixit, quod ab antiquis suis progenitoribus. Interrogatus, an sit utilius et securius simul eas cohabitare in Wenden, quam partem in monte et partem in Wenden, respondit, quod utilius et securius sit, quod cohabitent. Item Thidericus magister cùrie citatus, juratus et interrogatus ad primum articulum, an monasterium nunc in Wenden quondam fuisset in Olerdeshusen, respondit, quod sic. Item interrogatus, an audiverit, quod dictum monasterium translatum sit in Wenden, dixit, quod sic. Interrogatus, a quibus audiverit, respondit, quod a progenitoribus suis. Interrogatus, qua de causa translatio fuerit facta, dixit, quod propter defectum aque seu propter commodum. Item interrogatus, utrum sit securius, honestius et utilius, quod in Wenden simul habitent, quam quod pars in monte, respondit, quod utilius et securius et honestius sit cohabitatio in Wenden. — Item prepositus dicti monasterii produxit duas literas, unam apostolicam, ex qua probavit quondam monasterium fuisse in monte Olrideshusen, prout plenius ibidem fuit expressatum, aliam vero domini archiepiscopi Maguntini, in qua monasterium in Wenden ad novam plantationem gratis et donis ampliavit. Acta sunt hec anno, indictione, mense, die, hora, loco, pontificatu, quibus supra, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis fratre Johanne de Odelevescen, inquisitore heretice pravitatis Saxonie, ordinis fratrum Predicatorum, Johanne Longi, plebano ecclesie sancti Jacobi in Gotingen, necnon canonico ecclesie sancti Nycolay Magdeburgensis, et fratre Heysone presbiteris, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Insuper Arnoldus de Roringen senior famulus citatus et juratus et interrogatus, utrum sciat, quod in monte Olerdeshusen quondam monasterium nunc in Wenden fuerit situm, respondit, quod sic. Interrogatus, unde sciat, respondit, quod audiverit a progenitoribus suis et de multis aliis fide dignis. Interrogatus, utrum translatum sit de monte ad pedem montis, respondit, quod audiverit et hoc sit propter pericula evitanda. Item interrogatus, an utilius, securius, commodosius sit eas simul cohabitare in Wenden, quam partem in monte et partem in Wenden, respondit, quod utilius, securius et commodosius sit cohabitare. Item Henricus de Ellinghusen, consul opidi Gotingen, testis citatus, juratus et interrogatus de primo articulo, respondit, quod audiverit a multis fide dignis et probis hominibus. Item interrogatus de secundo articulo, respondit, quod similiter audiverit. Item interrogatus de tercio articulo, respondit, quod sit utilius et securius. Item Cunradus Aurifabri citatus, juratus et interrogatus de primo articulo, respondit, quod ipse audivit ab antiquo a multis fide dignis. Item interrogatus de secundo articulo, respondit, quod similiter audivit, translationem factam de loco ad locum. Item interrogatus de tercio articulo, respondit, quod sibi videtur securius, utilius et commodius, quod simul cohabitent, quam sparsim. Acta sunt hec anno, indictione, vicesima prima die mensis Junii, hora primarum vel quasi, in domo habitacionis plebani ecclesie sancti Jacobi in Gotingen, pontificatu, quibus supra, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis fratre Johanne de Odelevescen supradicto, Johanne Longi plebano antedicto, Hildebrando de Novali, ordinis sancti Benedicti, et Nycolao de Sundis presbiteris, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis diocesis predictae.

(S. Not.) Et ego Johannes de Adelevescen, clericus Maguntine diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia predictarum testium productioni, citationi et juramenti prestationi eorumque exami-

nacioni et literarum productioni earumque lectioni omnibusque aliis et singulis premissis presens interfui eaque sic fieri et audivi, ideo presens publicum instrumentum exinde confeci, quod propria manu scripsi, subscripsi signoque meo et nomine solitis signavi in testimonium omnium premissorum.

4.

Julianus miseratione divina sancte Romane ecclesie sancti Angeli dyaconus cardinalis, in Germania apostolice sedis legatus, venerabili viro abbati monasterii sancti Blasii in Northeym ordinis sancti Benedicti Maguntine diocesis salutem in Domino sempiternam. Honestis supplicum votis libenter annuimus et ea favoribus prosequimur oportunis. Cum itaque, sicut pro parte dilectarum nobis in Christo priorisse et conventus ac dilecti nobis in Christo prepositi monasterii in Wenden ordinis sancti Benedicti prefate diocesis nobis nuper exhibita petitio continebat, Christifideles illarum partium ecclesiam sancti Nycolai in monte ville Olrikeshusen dicte diocesis, que dicto monasterio canonice annexa existit et in qua de reliquiis ipsius sancti Nycolai notabilis portio reverenter et honorifice conservari dicitur, ex speciali devotione ad laudem Altissimi et ad venerationem ejusdem sancti Nycolai in certis anni festivitibus et per aliquot dies ipsas festivitates precedentes et sequentes visitare et ad illam sub non modico numero confluere consueverunt et, sicut eadem petitio subjungebat, nonnulli festivitatum et aliis diebus predictis, quibus fideles ipsi ad dictam ecclesiam confluunt, ut prefertur, in eadem ecclesia et illius cimiterio etiam preter priorisse et conventus ac prepositi predictorum voluntatem et contra prohibitionem eorundem mercantias exercent, in suis bancis ymagines et alias diversas res venditioni exponentes ibidem, unde divinus cultus ut plurimum impeditur et iidem fideles perturbantur in devotione sua, pro parte eorundem

priorisse, conventus et prepositi nobis fuit humiliter supplicatum, ut super hiis oportune providere dignaremur. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni vestre legationis, qua fungimur, auctoritate per hec scripta mandamus, quatenus in ecclesia et cimiterio predictis non permittatis quemquam predictas et alias quascumque mercantias per quoscumque, quibus etiam nullam ad hoc suffragari volumus licentiam, quibusvis diebus quomodolibet exerceri ac res et merces hujusmodi ibidem venditioni seu commutationi quomodolibet exponi, contradictores quoslibet et rebelles auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam compescendo. Datum Basilee die prima Augusti anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto, indictione duodecima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno quarto.

Contraf.: L. Gernandi.

An einer runden weißen Lige ein wohlerhaltenes, schön geschnittenes Siegel in rothem Wachs.

5.

Von gotzgnaden wy Elizabeth geborne von Stalberge und Werningeroide, hertoginne tho Brunswigk unde Luneborgh etc. wedtwe, doin kundt alle den jennen, den dussze unsze breff vorkomet, sehen effte hoiren lezen, dat de erhafftigen und innigen provest unde amptjungk-frowen unses klosters Wenden, sant Augustins ordens, Mentsches bisschopdombs, in unszerm fürstendomb belegen, by uns in affwesen des hoichgebornen fursten, hern Eriches, hertogen tho Brunswigk unde Luneborgh etc., unsert fruntliken leven soins, geschickt unde berichten laten, so unde nachdem sze nicht langk vorleden to dem geistlichen levende unde der hilgen reformation des sulven ores ordens dorch unsze erforderen gegrepen unde angehaven, dar sze itliche wile unde tidt ock wente anher loffliken inne geseten, unde dat sulve closter den in sinen goderen dorch durde der jare unde anders

vaste markliken avegenomen, ock de gebuwe der kerken, or slaphusz unde reventer, ock sust anders tostoret unde tho meheren deile vorfallen syn, dergeliken ock an miszgewanden, oren orgelen, kelken, kleynoden, misse-unde sangbocken tho dem deinste Godes behoirich vaste gebreck hebben, doch ock sunderlichs an dem gebuwete der kerken des hilgen truwen noithulpers sancti Nicolai up dem berge Olrikeszhuszen by Gottingen gelegen, dar den vorbenanter truwe noithulper sanctus Nicolaus grote marklike teken unde wunderwerck degelikes bewiszet unde merliken doyt, dat eynem itlichen, de dar tor stede kummet kuntlich unde witlick is, unde de stede sunderliken myt velem groten afflate des hilgen vaders des pawstes und siner hillicheit cardinälen unde bisschoppen begiffiget unde begnadet is, so uns de dinge allet medebewust unde ohne beswerlich, wor ohne in den myt milden almisen unde hantrekinge nicht gehulpen, sodans wedder up tho reppende, derhalven uns myt demodiger vlehe angevallen und gebeden sze to vorbiddende unde to vorscrivende, solkes wy ohne uth billicheith nicht hebben wetten tho weigeren, sunderen dat unde anders, szo tho nutte unde heyle, als den geistlichen erspreten mochte, uth sunderlichen gnaden gneigt, unde darumme alle unsze leven heren und fründe, ock besunderen und getruwen, de myt dusszem sulven unszerem breve dorch ore loffliken bodesschop ersocht, wu sick dat na state unde werden eygent, fruntliken bidden unde begeren, de juw in allem guden laten bevelen, ohne gunstig, wriglick unde umme unsentwillen forderlick weszen, ock malck myt den sinen tom lesten vorsetten unde vorfoigen laten in stiffen unde kerken, ock in steden, flecken unde anders tho biddende moigen thogelaten werden, ock weme Godt dat vorlegen, na vormeige sine milden almesse dar to gevende unde hantrekinge tho doinde, dar dorch de benombden jungfrowen in orem angehaven geistlichen levende, ock hilgen reformation deste beth sick holden unde leven, ock de vorfallen gebuw an

kerken, orem slaphusze und reventer, ock sust anderst up orem hove wedder upreppen unde die miszgewant, dergeliken orgelen, kelke, kleynode, missze- unde sangkbocke dem goddesdeinste betteren, vornigen, tugen unde koipen moigen. Dar entegen unde wedderumme den lohn von Gode almechtich, ock der hoichgelofften jungk-frowen unde himmelschen konniginnen Marien, der moder Godes, unde allem hymmelsschen here, dergeliken oren patronen sunte Nicolaes und sunte Augustins, derhalven sze myt merglikem afflate unde gnade dorch unseren hilgsten vader den pawest, siner hillicheit cardinalen unde anderen bischoppen begiffiget sin, des mededeilhafftich tho makende, wedderumme tho nohemende unde tho entfangende, szo ungetwivelt de unde ander gude werke unvorlohnnet nicht bliven, juw dusses sampt unde besunderen flitig unde gutwilligh bewiszen, so dat sze dar inne dorch solek afflât, gnade unde loin, ock unszer vorbede fruchtbarlich genoiten befynden, willen wy hoven dat solke umme eynen yderman na gebore fruntliken gerne vordeynen, vorschulden, erkennen unde in allen gnaden vor oigen hebben. Des tho eyner orkunde unsze ingeszegell hir an witliken gehangen unde gegeben, na Christi unseres heren geborth viffteynhundert im seventeinden jare, am mandage nach dem sondage Invocavit.

Das Siegel ist abgefallen.

Zum Schlusse lasse ich noch ein nach den mir vorliegenden Urkunden berichtigtes Verzeichniß der Pröbste und Priorinnen des Klosters Weende folgen, da das Spilcker'sche (a. a. O. S. 277 f.) an mannigfachen Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten leidet.

1. Pröbste.

1184 — 1196. Wulfram.

um 1200. Thetmar. (Walfenrieder Urkundenbuch I, S. 40.)

um 1235. J. (Urk. im Königl. Archive zu Hannover.)

- 1241 — 1247. Otto.
 1254 — 5. Juni 1275. Eberhard, Canonicus in Nörten.
 1276. Heinrich. (Cop. Reinhus.)
 1277. Johann. (Urk. im Königl. Archive.)
 1281 — 1288. Heinrich.
 1302 — 1315. Konrad.
 1317 — 1334. Hildebrand.
 1340. Werner von Mengershausen, resignirt vor 1350.
 1350 — 1357. Isfried.
 1358. Dieterich.
 1359. 1360. Hermann von Stockhausen.
 1371 — 1375. Werner.
 1379 — 1381. Johann.
 1384. Bertold von Mackenrode.
 1386. Hermann Scheele.
 1396 — 1400. Gottschalk.
 1404. Johann von Scheden, resignirt vor 1407; lebt noch
 1412.
 1407. Nicolaus Rippenberg.
 1411. Heinrich Frangkan.
 1418 — 1420. Dieterich von Erkelen.
 1422. 1423. Johann Borchardes (Burchardi).
 1425. Heinrich.
 1427 u. 1428 war kein Probst vorhanden.
 1432 — 1452. Johann Müllner (Molner, Molitoris), Pfarrer
 von Großen-Schnehen; † vor 20. Januar 1455.
 1455. Arnold Hampe.
 1456 — 1487. Johann Leysenrode.
 1491 — 1495. Albert Borchardes (Borchardi).
 1498. Tilemann Wende, resignirt vor 1502.
 1504. Hermann Westerwolt.
 1508 — 1510. Konrad Ebbrechtes.
 1511 — 1531. Johann Vermiffen (Varmessen, Fermesse).
 1532 — 1539. Andreas Mundemann.

 1544. Ostmann Bartoldi, Amtmann und Befehlshaber des
 Stifts.

- 1548—1553. Tommes von Bardeleben, Amtmann.
 1562—1568. Henning Krang, Amtmann.
 1583. Philipp Werner, Amtmann.
 1610—1613. Erich Ledener, Amtmann.

2. Priorinnen¹⁾.

1312. Sophie, todt 1321.
 1324—1344. Adelhaid.
 1350—1357. Gertrud (Gese).
 1359. Christine.
 1371. Adelhaid.
 1374—1381. Jutta.
 1384—1418. Kunigunde (Kunne) von Selverßen.
 1420—1423. Pauline von dem Rode.
 1425—1444. Hedwig von Selverßen.
 1446—1448. Dlegard (Olke) von dem Hagen.
 1452. Jutta Gieselers.
 1457. Hedwig von dem Hagen.
 1463—1495. Anna Dlefen (Küsterin 1457).
 1498. 1499. Elisabeth (Ilse) Bentingerodes.
 1501—1504. Hampe Korsewichte (Korssewarte).
 1508—1554. Anna von Heden.
 1562—1568. Anna von Selverßen (1554—1575 nach
 Lehner).
 1580—1583. Anna von Heden (1575—1588 nach Lehner).
 1610—1613. Lucia Geitel.

¹⁾ Vor 1312 findet sich kein Name einer Priorin in den Weender Urkunden.

VI.

Das Herzogthum Lüneburg in den Jahren
1626 und 1627.

(Aus dem königlichen Archive zu Hannover.)

Vom Dr. Onno Klopp.

Die Schlacht bei Lutter am Barenberge im August 1626 hatte wesentlich den damaligen dänischen Krieg für den deutschen Kaiser und gegen den Dänenkönig Christian IV. entschieden. Was ferner geschah, war eine Fortsetzung des Sieges. Christian IV. wich aller Orten zurück, und die Kaiserlichen drängten nach. Um so heftiger war der König ergrimmt gegen seine Verwandten, die Fürsten des Welfenhaus, denen er einen bedeutenden Theil der Schuld beimaf, daß es ihm so erging. Um die Zeit jener Schlacht hatte Friedrich Ulrich von Braunschweig den oft wiederholten und dringenden Bitten seiner Landstände nachgegeben, und sich losgesagt von dem Bündnisse mit seinem Oheime, dem Dänenkönige. Georg von Lüneburg-Celle diente mit Geschick und Glück unter Tilly und Wallenstein. Sein älterer Bruder Christian, der regierende Herr, wollte zwar ruhig in Celle, anscheinend nur besorgt sich neutral zu erhalten; aber Christian von Dänemark wufte sehr wohl, daß die Gesinnung des Herzogs Christian durchaus derjenigen des Bruders Georg entsprach und den Dänen sammt allen Verbündeten derselben im Herzen feindlich war. In der That traf alles zusammen, um das welfische Haus auf dieser Bahn zu erhalten. Zuerst war es die Treue und Anhänglichkeit gegen Kaiser und Reich, welche sich nicht minder stark, als damals bei der Herrscherfamilie, bei den hauptsächlich conservativen Corporationen

des Landes, den Ritter- und Landschaften, so wie den Magistraten der größeren Städte äußerte. Ferner schreckte die Gier des Dänen nach deutschem Länderbesitze, insbesondere seine oft zu Tage getretene Absicht auf die norddeutschen Stifter: Bremen, Verden, Hildesheim, Halberstadt, selbst Osnabrück. Ungeachtet aller Weigerung und alles Widerstrebens hatte der dänische König dem befreundeten Welfenfürsten Rienburg und andere kleinere Plätze weggenommen, war durch das neutrale Land gezogen und hatte es behandelt wie ein feindliches. Sein beständiges Vorgeben, bei welchem er ungeachtet aller Einwendung und Widerlegung beharrte, war, daß sein Krieg die Religion betreffe.

Der Herzog Christian von Celle hoffte auch noch nach der Schlacht bei Lutter ungeachtet der mannigfaltigen Verletzungen, die sein neutrales Gebiet bereits erlitten, den eigentlichen Kriegsschwall von demselben fern halten zu können. Die Gefahr freilich ward dringender von Tag zu Tag. Der Dänenkönig hatte zuvor sich um die Neutralität nicht gekümmert, wie viel weniger, nachdem er geschlagen war! Nicht bloß durchzog er das Land, sondern er ließ geschehen, was da von seinen Soldaten geschah. Ein merkwürdiger Irrthum mochte beitragen seinen Grimm zu nähren. Den Hauptstoß bei Lutter hatten die Dänen erlitten durch den unerwarteten Angriff eines herangezogenen kaiserlichen Heerhaufens. Es setzte sich nun bei dem Könige Christian und seinen Dänen die Meinung fest, diesen Heerhaufen habe der Herzog Georg geführt. In Wahrheit war dieser fern gewesen; aber wie sollte man dem Könige Christian das beweisen? Und warum auch sollte man es? Der Irrthum dagegen, daß sein Verwandter alle seine Hoffnungen scheitern gemacht, fraß sich tief in Christians Seele, und dafür sollten die Unterthanen dieser Vetheern büßen. Im September 1626 liefen in Celle tägliche Berichte der Beamten aus der Elbgegend ein. Es ist von Interesse einige derselben zu hören.

Der Amtmann Kahrstett aus Winsen an der Luhe 4. September 1626: „Der König Christian will herüber und auf Blekede sein Hauptquartier nehmen. Seine Fouriere haben

gemeldet, daß 8000 Pferde umher Futter und Quartier haben müssen. Die armen Leute, die schon so nichts mehr als das nackte Leben übrig haben, winseln, heulen und wehklagen, daß es einen Stein erbarmen möchte. Im Lande Hadeln sind abermals 4000 Mann von fremden Nationen gelandet. In Lüneburg ist die Pest. Es sterben täglich 30—40 Menschen.“

Am 10. September berichtet der Zöllner zu Schnakenburg: „Königl. Majest. zu D. mit ihrem Kriegsvolk liegen an der Elbe, in der Mark Brandenburg, bis nach Boizenburg und Lauenburg. Die Schiffbrücke bei Blekede ist so weit fertig, daß vorgestern eine Compagnie darüber gegangen und durch Hizaeker in meiner Anwesenheit marschirt. Sie nehmen den Leuten alles, was sie haben. Ich habe Ochsen, Kühe zu 200 Stück und Schafe zu ganzen Heerden durchtreiben und über die Elbe bringen sehen. Es ist zum Erbarmen. Es wird so liederlich ein Schaf um 2 oder 3 Schillinge verkauft. Diesen Morgen hat man jenseit der Elbe einen ganzen Drift Ochsen nach Hamburg treiben sehen, weil sie allda nicht alles verkaufen können. Und wird täglich von den Parteien, so abgeordnet werden, mehr Vieh zugebracht. Es wird diesem löblichen Fürstenthume nunmehr von der Königl. Majestät Volk so öffentlich gedroht, wie sie gedächten, den rothen Hahn darin fliegen zu lassen, daß es mit mehren nicht anzuhören. Der allgewaltigste König und Herr, unser lieber Gott und barmherziger Vater, wolle allem Unglück und Uebel gnädiglich steuern und mit seinen starken Armen in das Spiel greifen.“

Die Berichte häufen sich von Tage zu Tage. Am 16. September 1626 melden die Beamten aus Winsen an der Luhe: „Ewr. Fürstl. Gnaden verhalten wir nicht, daß gestern zu Mittag unvermuthlich bei 1000 königliche Reiter in Bardowiek gefallen, etliche Menschen nieder und todtgeschossen, verschiedene Häuser, unter anderen auch die Bogtei ganz und gar ausgeplündert, Schränke, Tische, Kasten und Laden entzwei gehauen, was sie ablangen und mächtig werden können, alles mit 44 Pferden hinweg geschleppt.“

Am folgenden Tage kam ein anderer Bericht, man sehe

nach drei verschiedenen Seiten hin große Feuer aufgehen. „Die armen Leute haben an vielen Orten kein lebendiges Stück Vieh mehr, ob sie es gleich zwei oder drei Mal mit Geld haben auslösen müssen. Anjeko wird alles Korn ausgedroschen und weggeführt. Zu Lüdershausen und Britling, wo alles Korn schon ausgedroschen ist, darf sich kein Mensch mehr sehen lassen, oder er wird vogelfrei geachtet und wie nach einem Hunde mit Rohren geschossen.“

Bei solchen Umständen sah der Herzog Christian sich genöthigt, selber den ersten Schritt zu thun, der vielleicht sein Land zum Kriegsschauplatz machen könnte. Er schickte sofort diesen letzten Bericht seiner Beamten an Tilly, indem er gar nicht zweifelte, „der Herr General werde allem ferneren Unheil zeitlich zu begegnen, und uns und unsere armen, bis auf den äußersten Grad erschöpften Unterthanen des kaiserlichen Spruches, Schutzes und Sicherheit wirklich genießen zu lassen gewillt sein. Was ferner vorgeht, berichten wir Tags und Nachts.“

Tilly war nicht im Stande so schnell fortzurücken. Der Herzog Christian erneuerte deshalb seine Aufforderung. Er schickte den Großvoigt Johann Behr an den Feldherrn; dieser versicherte den Abgesandten seiner Zuneigung für den Herzog Christian. „Er für seine Person werde, so lange er lebe, es sich höchst angelegen sein lassen, um Ewr. Fürstl. Gnaden und Dero fürstliches Haus groß zu machen.“ Die Bitte des Herzogs um Hülfe dagegen zu erfüllen, war Tilly auch dann noch nicht im Stande. Erst im December 1626 betrat Tilly mit seiner Macht das Herzogthum Lüneburg. Vorher besprach er sich mit dem Großvoigte, damit er nicht als Fremder und Feind in diesem Lande weile, um die Art und Weise der Erhaltung seines Heeres. Er forderte den Großvoigt auf, seine Ansicht zu sagen, durch welche Mittel dem schädlichen Auslaufen der Soldaten am besten Einhalt gethan werden möchte. Das Ende war, daß man nach damals üblicher Weise auf die Contributionen der Einwohner zurückkam.

Bevor Tilly in das Lüneburgische Land einzog, erließ er

ein Publicandum, welches gekannt zu werden verdient. „Wir Johann Tserklaes Graf von Tilly urkunden und bekennen kraft dieses, daß als wir aus hochdringender Noth, zumal aber zu mehr Versicherung der eingenommenen Dörfer und Pässe an dem Weserstrom, der besseren Verfolgung der dänemarkischen Armee, auch Defendirung des hochwürdigsten durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, erwählten Bischofs des Stiftes Minden u. s. w., als eines recht getreuen, aufrichtigen und devoten Fürsten des Reiches, Land, Leute und Unterthanen und schleuniger Wiederbringung des edlen theuren Friedens in hochgedachter S. Fürstl. Gnaden Aemter und Vogteien eine Anzahl zu Ross und Fuß verlegen müssen: wir dahin äußersten Fleißes bedacht sein wollen, daß mehr hocherwähnten Herzogs Christian zu Braunschweig und Lüneburg Land und Unterthanen beschützt, vertheidigt und vor allen feindlichen Einfällen gesichert sein und bleiben, insonderheit aber alles also angestellt werden solle, daß es Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Unterthanen erträglich, sie bei ihren Häusern und Gütern verbleiben, davon mit Gewalt, Schlägen und anderen ungeziemenden Mitteln nicht verjagt, die Kirchen, Pastöre, Schuldiener, Küster und andere geistliche Personen, wie denn auch die Vögte mit keinem Kriegsvolke belegt, und zusammt den Mühlen unbenommen bleiben, zuvörderst aber der Gottesdienst, und was dem mit Besuchung der Kranken, Taufung der Kinder, und sonst anhängig, unbehindert verrichtet, den Leuten an allen Enden die Pferde und Ochsen zu den Holz und anderen Fuhren, wie auch Handdiensten, Bestellung der Aecker, auch das Vieh, ohne welches die Aecker in Stand nicht erhalten werden können, und sonst das ihrige, es sei, was es wolle, gelassen, und mit Feuersbrunst kein Schade zugefügt, und alles also geordnet und verrichtet werden solle, daß allenthalben guter Wille und Freundschaft erhalten werden möge. Wie wir denn, daß diesem Allem also wirklich und unnachlässig so viel mögklich gelebt werden solle, in allem und jedem Quartiere dieses alles ausblasen lassen, und vermittelst Ertheilung unterschiedlicher Abdrücke und Copien, denen gleich diesem un-

serem Original vollkommen Glauben beigemessen werden soll, den Obersten, Befehlshabern, gemeinen Reitern und Soldaten mit höchstem Fleiße in Acht zu nehmen bei Vermeidung Leibes und Lebensstrafe befehlen wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Geben unter unserer Handschrift und aufgedrücktem Secret. Den 17. Decbr. 1626.

Johann Graf von Tilly.“

Bei der Bestimmtheit und Entschiedenheit dieser Proclamation liegt die Frage nahe, ob sie in dieser Weise gehalten worden sei. Die Natur der Sache lehrt die Unmöglichkeit. Denn um die Heere jener Zeit kennen zu lernen, muß man zuerst und vor allen Dingen sich völlig lossagen von dem Gedanken, als seien die Heere des dreißigjährigen Krieges nach dem Maßstabe der heutigen zu beurtheilen. Sie haben kaum etwas mehr gemein, als den Namen. Es sind lediglich Söldnerbanden, die kein anderes Interesse zusammenführt und zusammenkettet, als der Sold und die Hoffnung auf Plünderung und Beute. Der Wahlspruch dieser Menschen war unter allen Umständen: Das Recht ist immer mit dem höchsten Solde. Einige ausgezeichnete Heerführer bildeten sich eine Schaar, die sich ihrer Person mit treuer Anhänglichkeit ergeben zeigte. So sehen wir Tilly's alte Kernregimenter der Wallonen in der Schlacht von Breitenfeld den Leib ihres Feldherrn decken mit den eigenen Leibern, bis sie zusammenschmolzen zu einem kleinen Häuflein; aber nicht Jeder vermochte das. In der Regel war es üblich, daß die Gefangenen nach einem Treffen unter das andere Heer traten, das eben sie besiegt hatte. Daß es dabei einen großen Unterschied gemacht habe, ob die Fahne mitging, ist niemals bewiesen. Nach der Schlacht bei Lutter flohen 30 dänische Fähulein auf das Haus Lutter und baten um Pardon. Es war das sehr erhebliche Bedenken dabei, daß sie nach früher schon einmal erlangtem Pardon sich wieder zu den Feinden gethan. Dennoch wollte Tilly 30 Compagnien von Leuten, die mit den Waffen umzugehen verstanden, nicht gern missen; er seinerseits bewilligte ihnen Pardon mit dem Zusage: auf des Kaisers Gnade und Ungnade. Das ließen jene sich gern gefallen.

Aber Christian von Dänemark wußte ein besseres Mittel. Er hatte eben damals Geld von England bekommen. Deshalb ließ er ausbreiten, daß jeder der desertirten oder gefangenen Soldaten, der mit Gewehr wieder käme, sechs Thaler erhalten solle, diejenigen ohne Gewehr je vier Thaler. Das wirkte schnell. Tilly's Rekruten liefen bei der ersten Gelegenheit wieder davon.

Daß unter solchen Haufen das Gefühl der Ehre, die Selbstachtung und demgemäß auch alle andere sittlichen Bande nur schwach sein konnten, liegt vor Augen. An Beweggründe der Religion ist eben so wenig zu denken. Die Mehrzahl enthielt sich des Raubes, der Plünderung nur aus Furcht vor der Strafe. Diese ward unnachsichtlich angewandt. Kein Regiment konnte bestehen ohne seinen Galgen. Gedenken wir nur eines Beispiels dieser Art. Am 1. Juli 1627 brachen einige Tilly'sche Reiter in Fallerleben ein und plünderten. Die Einwohner wehrten sich und jagten sie fort bis auf vier, die gefangen wurden. Es waren zwei Franzosen und zwei Deutsche. Am 3. Juli kam Tilly, erfuhr, was geschehen war, und ließ sofort alle vier hängen. Am selben Tage noch rückte die Reiterschaar wieder an, die den Umständen nach von der Ankunft des Feldherrn wahrscheinlich nichts wußte, dagegen ihre Kameraden zu befreien gedachte. Man zog die Sturmglöcke. Tilly ward aufgeschreckt, er eilte hervor, und jagte selbst als der Vorderste der Reiterschaar nach, die entsezt ihn erkannte und zurückfloh. Zwei wurden erwischt. Auch sie sollten hängen; aber die Bürger selbst, die auf eine so nachdrückliche Weise ihre Dränger los geworden waren, legten nun ein Fürwort für dieselben ein.

Bei solchem Verfahren mochte Tilly persönlich ein Recht haben, an den Herzog Christian zu Celle damals zu schreiben: „Wie nun Ewr. Fürstl. Gnaden und die Ihrigen hoffentlich nunmehr zum Besteren im Werke verspürt haben werden, daß ich es an nothwendiger Disciplin und Ordre nicht ermangeln lasse: also will ich auch hinfort und sonderlich bei dem in Dero Landen einlogirten Volke mit Anstellung gehöriger Kriegszucht also verfahren, daß hoffentlich, wenn auch die

Soldatesca eine nothwendige Accommodation haben wird, kein Mangel dabei erscheinen soll.“

Dies war im Anfange des Jahres 1627. Die dänischen Truppen hatten damals das Herzogthum Lüneburg noch nicht verlassen. Beobachten wir nun, was dort weiter geschah.

Christian IV. beharrte bei seinem Plane, den Krieg einen Religionskrieg zu nennen. Längst (März 1626) hatte Tilly ihn aufgefordert zu beweisen, wo jemals von ihm einem protestantischen Geistlichen Gewalt geschehen sei. Christian gab darauf keine Antwort; aber er wiederholte seine Worte. Eben so that es seine Besatzung in Wolfenbüttel. Ungeachtet der Herzog Friedrich Ulrich sich von dem Bunde mit seinem Oheime losgesagt, konnte er es nicht erreichen, daß dieser die Besatzung aus Wolfenbüttel zurückzog. Von dem sicheren Plage aus durchstreiften die Corps derselben das unglückliche Land. Friedrich Ulrich berief deshalb einen Landtag. Der Landtag entschied: Das Benehmen der dänischen Besatzung sei wider alles geistliche, weltliche und Völkerrecht. Die Besatzung nehme zum Deckmantel ihres Raubes die Religion vor, „die doch in unserem Lande, noch sonst in diesem löblichen niedersächsischen Kreise im wenigsten nicht angefochten ist, sondern nur dazu dient, die Unwissenden und Einfältigen bis dahero zu infatuiren und einzunehmen.“ Der Beschluß, den der Herzog sofort genehmigte, fiel dahin aus, die Wolfenbütteler Besatzung mit scharfen Mandaten zu bewegen, die Festung an Tilly zu übergeben. Was konnten die scharfen Mandate fruchten? — Die Antwort des Commandanten auf dieselben lautete: Der katholische General Tilly stehe im Lande. Von ihm komme alles Unheil her. Uebermals entgegeneten die Braunschweigischen Stände: „Die in unserem Lande noch fortdauernden Kriegsleiden kommen einzig und allein von der dänischen Garnison in der Festung Wolfenbüttel.“ Es war vergeblich.

Düsterer jedoch als über Braunschweig hing das Kriegsgewitter über dem armen Herzogthume Lüneburg. Es war von Anfang an die ängstliche Sorge des Fürsten gewesen, sein Land zu bewahren, um so schlimmer schien das Unheil

über ihm sich entladen zu wollen. Die frommen Worte des Dänenkönigs Christian verbürgten nicht auch fromme Thaten. Wir folgen den Berichten des Amtmanns Rahrstett *) aus Wilsen an der Luhe, eines Mannes, der sowohl bei dem Herzoge Christian, als bei dem General Tilly und nicht minder, wie aus dem Ganzen hervorgeht, bei den Unterthanen sich eines bedeutenden Vertrauens erfreute. Rahrstett schreibt am 17. Juni 1627: „Hochwürdigster Herr! Obwohl seither die Königlichen über den Elbstrom gefallen, fast täglich hin und wieder einzelne Häuser in den Brand gesteckt: so ist es doch dabei nicht geblieben, sondern diese vergangene Nacht, Gott erbarm es! der Flecken Bardowick mehrentheils und das Dorf St. Dionys gänzlich in die Asche gelegt. Was daher für erbärmliches Karmen, Klagen, Furcht und Schrecken bei den armen nothleidenden Leuten, ist Gott im hohen Himmel bekannt. Es ist füglich zu besorgen, es werde, da dem so großen Uebel nicht allerförderlichst vorgebeugt wird, dabei nicht verbleiben. Ich bin gestern zu Blekede bei dem Obersten Gerboni (einem Wallensteinschen Officier) gewesen, und inständig angehalten, daß die Pässe Artlenburg und andere Derter zur Beschirmung von Ewr. Fürstl. Gnaden armen Leuten, deren aber wenig mehr bei ihren Häusern vorhanden, möchten verwahrt werden.“ Drei Tage später meldet derselbe, am 20. Juni: „Diejenigen, so das Feuer hin und wieder angelegt, wie auch zu St. Dionys, woselbst weder Pfarre noch Wittwenhaus nicht verschont, sollen sich bei den armen Leuten entschuldigt und gebeten haben, sie darunter, als die es ungern, aber aus sonderem Ihr Königl. Majestät Befehle verrichten müßten, nicht zu verdenken. Ehe und bevor der Brand eingelegt, sind den armen Leuten alle ihre noch übrigen Rüche und Vieh weggenommen und hinweg getrieben. Es hat ihnen aber der Herr Croaten Oberst Dabolitsch solche wieder abgejagt und errettet, bei welcher Gelegenheit er drei seiner Reiter eingebüßt.“ — Er fügt hinzu: „PS. In der

*) Bei v. d. Decken: Herzog Georg, Band I. S. 392, steht irrig Rahrstette. In Betreff seiner Bedeutsamkeit vergl. man den dortigen Brief.

vorigen Nacht haben die Königlichen 200 Häupter Vieh aus diesem Amte weggetrieben nach Buztehude."

Zwei Tage nachher an die herzoglichen Rätthe: „Denselben soll ich abermals zur betrübten Zeitung nicht verhalten, daß die Königlichen heute, Gott sei es geklagt, die stattlichen Dörfer: Luhdorf, Roidorf, Gastedt, Wulffen, Bahlburg sammt der Amtsmühle, Tangendorf und die daran gelegene Schäferei, wie auch Pattensen sammt der Vogtei, Kirchen und Glockenthurm, dann die Häuser auf dem How (?), und etliche wenige Häuser, so in den vorigen Tagen in dem wohlgebauten Neuenlande noch bestehen geblieben, gänzlich mit Feuer verheeret und in die Asche gelegt. Ueber das sind noch mehr unterschiedliche Feuer gesehen, davon man noch keine eigentliche Nachricht hat, woselbst es gewesen, daß also hinfüro wohl keine Besserung zu hoffen, sondern dergleichen fast unerhörten Sengens und Brennens noch mehr vorgehen dürfte. Die Reiter, welche heute die erbärmlichen Brandschäden eingeleget, sind durch das Amt Harburg aus dem Erzstifte Bremen gekommen, und soll der Hauptmann einer der Compagnien aus Buztehude sein. Ueber das Alles haben die Königlichen viele Leute, auch Weibsbilder und kleine unerzogene Kinder im anderen Jahre gefangen, und etliche 1000 Häupter an Rindvieh, Schafen und Schweinen mit sich hinweggeführt. Es darf sich kein Mensch auf der Straße sehen lassen, weil ihnen all ihr Vornehmen, ohne allen auch den geringsten Widerstand gelingt.“ Kahrstett datirt dies Schreiben aus Lüneburg. Er berichtet, daß er sich zu verschiedenen Malen auf den Weg nach seinem Amtssitze Winsen an der Luhe habe begeben wollen; allein die Gefahr sei zu groß. Noch hat er den Brief nicht geschlossen, als neue Nachricht einkommt. Er fügt hinzu: „Anjeko sieht man leider abermals unterschiedliche Feuer aufgehen.“ Und abermals ein neues Postscript: „Anjeko kommt Zeitung, daß die Königlichen verwichene Nacht um 12 Uhr Winsen an der Luhe angefallen, darüber anfangs die Borwerke, hernach das gute Städtlein in Brand gerathen, und daß sich Gott im hohen Himmel erbarm, in Rauch aufgegangen. Man vernimmt, der König sei persönlich

in der Nähe. Mächtiger Succurs will hochnöthig sein. Ach des großen Elends und Jammers! Gott sei aller Betrübten und Elenden Trost! 22. Juni 1627.“

Ähnliche Berichte kommen von anderen Beamten und Bögten. Noch zwei derselben enthalten den Zusatz, es sei nach Aussage der Soldaten der ausdrückliche Befehl des Königs Christian IV., daß alles in Brand gesteckt werden, oder wie der andere Ausdruck lautet, schlicht gemacht werden solle. Doch gelingt es nicht immer. Während das Dorf Aldendorf brennt und die Dänen schon bereit sind, Beckkränze in das Domaniakloster daneben zu schleudern, eilen zwei Compagnien Croaten herbei, „vielleicht“, wie der Amtmann bemerkt, „durch Gottes Schickung.“ Die Dänen sind stärker, dennoch schlagen die Croaten, obwohl mit hartem Verluste, sie in die Flucht.

Unterdessen gelingt es Kahrstett nach seinem Amte zu kommen. Er berichtet am 25. Juni abermals: „Wie elend, erbärmlich es im Amte Winsen zugegangen, und wie mit dem schrecklichen Mordbrennen, Wegführung des Viehes und der Menschen noch nicht aufgehört, sondern bis diese Stunde damit verfahren wird, das ist kläglich zu melden. Die um Winsen belegenen Dörfer sind nunmehr eingeäschert. Unter die armen Leute ist ein so großer Schrecken gebracht, daß dieselben ganz verschüchtert, verzagt und mit ihrem Vieh und was sie sonst noch gerettet und übrig behalten haben, das doch wenig ist, in die Gehölze und mehrentheils hierher in die Stadt verschloffen sein. Sie sind bis auf den Grund verderbt, ganz ins Elend und an den Bettelstab gekommen.“ Abermals hat er den Brief kaum beendet, als er genöthigt ist, wieder ein Postscript zu machen. „PS. Mit dem grausamen Mordbrennen wird leider annoch fortgefahren, wie man denn diesen Morgen wieder acht Feuer erblickt. Gott erbarme sich des großen Elendes!“ Dann aber fügt er die für ihn persönlich tröstliche Nachricht zu, die sich aus dem Vorhergehenden schon errathen läßt: „Von Winsen sind Gottlob nur der Kirchthurm, das Rathhaus, zwei Stadthore und 30 Bürgerhäuser eingeäschert.“ Zum Danke für die Rettung der Seinen und seiner Habe erbietet

sich der wackere Mann, sofort aus seinen Mitteln für die Leidenden tausend Thaler darzubringen.

Der Herzog Christian entsetzte sich vor solchen Nachrichten. Er schrieb sofort flehentlich an den Dänenkönig, daß er einhalten möge mit derartigen Thaten. Zugleich jedoch wandte er sich an seinen Bruder Georg und an Tilly, und erließ Rundschreiben an seine Beamte, daß sie, wenn Tilly vordringe, wie er hoffe, nach besten Kräften für die Verpflegung der Truppen desselben sorgen sollen. Die Antwort, die er von dem Dänenkönige erhält, lautet wenig tröstlich. Am 4. Juli fügt Herzog Christian dem Befehle an seine Beamten hinzu: sie möchten gute Acht haben: er wisse, daß der Dänenkönig in dieser Weise fortfahren werde.

Indessen dauerte es nicht mehr lange. Noch im Juli zog Tilly seine Truppen um Lüneburg zusammen und ging über die Elbe. Fortan wurden die Dänen unaufhaltsam rückwärts gedrängt. Die Stände des niedersächsischen Kreises einer nach dem anderen sagten sich von König Christian los, bis er allein übrig war. Dessen ungeachtet behauptete er nach wie vor, den Krieg für „die wahre Religion und das allein seligmachende Wort Gottes“ zu führen. Daneben war es seine Ueberzeugung, daß nur die Deutschen von diesem unseligen Kriege leiden müßten. Als Wallenstein in Jütland eindrang, erhoben der König und seine Rätthe heftige Einwendungen, daß die Krone Dänemark als Dänemark mit dem niedersächsischen Kriege nichts zu thun habe, daß Wallenstein's Eindringen in dies Land wider alles Völkerrecht sei. Denn die Krone Dänemark sei mit dem Kaiser in tiefem Frieden.

Abgesehen von dem dänischen Uebermuthe, als ob sie allein das Recht hätten, anderen Menschen Leid und Unheil zuzufügen, ohne selber etwas wieder zu erfahren, widerlegt sich die Behauptung des Dänenkönigs, daß sein Krieg die Religion betreffe, durch sich selbst. Den klarsten Beweis liefert der Herzog Georg selbst, der sich einen kaiserlichen Kriegsobersten nennt. Eben so war Wallenstein's damaliger Vertrauter, Arnim, der die Belagerung von Stralsund anfang, ein eifriger Lutheraner. Auch die Lüneburgischen Bauern,

wenn sie jemals den schönen Worten des Dänenkönigs von Vertheidigung des Glaubens getraut hatten, waren durch das Mordbrennen, wie man es allgemein nannte, über diese Vertheidiger ihrer Religion völlig ins Klare gekommen. Die etwa versprengten Dänen fanden nirgends bei den Bauern Gnade. Im November 1627 wurden im Rehdingerlande zehn Cornette Reiter und eine Compagnie Fußvolk zersprengt. Der Bericht des ligistischen Officiers an Tilly lautet kurz: „Die Reiter und Soldaten, so nicht von den Bauern erschlagen, haben sich untergestellt.“ Der Bericht hört sich an, als ob das Erschlagenwerden der Dänen durch die Bauern sich ganz von selbst verstehe. Das Unterstellen unter die Truppen war für die versprengten, einzelnen Dänen wahrscheinlich das einzige Rettungsmittel.

Der Schaden, den das Land erlitten, war unsäglich. Allein im Amte Winsen an der Luhe sollen fünfundzwanzig Dörfer eingeäschert sein. Und dazu noch war man fortan des Kriegsdruckes keineswegs ledig. Statt der Dänen standen nun die Ligisten unter Tilly im Lande, verlangten genährt und verpflegt zu werden, und nahmen nicht selten dies und jenes dazu. Auch Tilly mit dem Aufgebot seiner oft eisernen Strenge vermochte das nicht zu hindern. Im Juli 1627 erließ er ein gedrucktes Patent zur Schonung der Feldfrüchte. Einige Tage nachher besichtigte er sie, und fand, daß seiner Verordnung nicht nachgekommen war. Deshalb erließ er ein neues Gebot an die Obersten und höheren Officiere. „Man treibt,“ sagt er, „die Pferde in das hochgewachsene Korn; der Troß und das unnütze Gefindel schneidet das unreife Getreide ab und bringt es in vollen Ladungen heim. Darum soll man es mit Trompeten ausblasen, und durch die Trommel in allen Quartieren verkünden lassen, daß Alle und Jede, die von heute ab wieder dergleichen thun und dabei betroffen oder erkündigt werden, ohne irgend welche Rücksicht, es sei Jung oder Alt, alsobald alle gehängt werden sollen. Die Profosse sollen Aufsicht führen Tag und Nacht.“

Die Klagen über besondere Excesse hören von da an auf, aber nicht die Klagen über den allgemeinen Druck. Um

sich denselben zu vergegenwärtigen, muß man sich erinnern, daß der Krieg im eigentlichen Sinne des Wortes ein Gewerbe, ein Handwerk war. Viele der Soldaten hatten Weiber und Kinder mit sich und machten dadurch den Troß zu einem erstaunlichen Schweife. Alle diese Menschen wollten auf Kosten des Landes leben, in welchem sie standen. Deshalb brach der Landdrost von Hodenberg, als er 1625 bei Gimbeck das Heer Wallenstein's mit dem ganzen Anhang des unzähligen Gefindels vorüberziehen sah, im Beisein des Feldherrn unwillkürlich in die Worte aus: „Gott erbarme sich des Landes, wo die sich niederlassen.“ So schwer wie die Truppen Wallenstein's drückten diejenigen Tilly's freilich niemals; denn jener lebte nur von dem Lande, in welchem er gerade stand, weil der Kaiser nichts zu geben hatte; die Liga dagegen, in deren Dienste Tilly stand, hatte eine gemeinsame Cassé, aus welcher sie die Hälfte des Soldes für das Heer zahlte. Aber dieser Sold war erstaunlich, maßlos hoch im Vergleiche gegen unsere Zeit. Für eine jede Tilly'sche Compagnie ward im Durchschnitte wöchentlich nahe an 400 Thlr. erfordert, die Wallenstein'schen waren noch theurer durch die ungeheuren Gehalte der Officiere. Ein Hauptmann schon erhielt hundert Reichsfl. wöchentlich, der Lieutenant fünf Gulden täglich, der Feldwebel einen Gulden täglich. Eine Compagnie von hundert Pferden, also bezeichnete man es damals, kostete im Monat rund 2000 Thlr., ein Viertel davon die Officiere Rittmeister, Lieutenant und Cornet. Der Werth des Geldes war mindestens drei bis vierfach höher als in unseren Tagen.

Die Tilly'sche Einquartierung für zwei Compagnien Croaten und eine Compagnie zu Fuß in den Aemtern Winsen an der Luhe und den damaligen sechs kleineren rund umher kostete monatlich 4779 Thlr. Es ist zu bemerken, daß der Herzog Christian selbst die Ordnung aufgesetzt. Die Beamten erwiedern, sie wollen ihr Möglichstes thun. Sie sähen jedoch nicht ein, wie das Geld aufzubringen sei. Rechne man zwei Halbhöfner als einen Vollhöfner, die blutarmen Rötter nach den Umständen mehr, so würden sich ergeben 1540 voll Contribuirende. Jeder derselben müsse also monatlich über

3 Thlr. hergeben. Sie fragen, woher das kommen solle. Deß ungeachtet ward die Sache also geordnet. Die Beaupten zogen die Gelder ein und überlieferten sie dem Abte des Michaelisklosters in Lüneburg. Von diesem wurden die Beträge den Officieren für ihre Compagnien abgeliefert. Nach ausdrücklicher Uebereinkunft zwischen dem Herzoge Christian und Tilly waren die Commissarien berechtigt, für jede etwaige Verletzung des Eigenthums durch die Soldaten bei der Auszahlung den Erfaß des Schadens an Geld zurück zu behalten. Auf der anderen Seite ward den Einwohnern kund gethan, daß außer diesem Solde die Soldaten zu keiner Forderung irgend welcher Art berechtigt seien, daß sie für ihren Sold alle ihre Bedürfnisse zu kaufen hätten.

Tilly kehrt uns bei solchen Verhandlungen eine Seite seines Wesens heraus, die bislang leider nur gar zu wenig beachtet ist. Es ist nämlich sein steter Grundsatz, seine Forderungen an die Länder, welche er durchzieht, nur zu richten an die legalen Obrigkeiten, nur durch diese zu wirken. Seine erste Bitte in einem Lande, das er betritt, ist stets die Absendung von Commissarien zur Regelung der Quartiere und der Verpflegung. Indem im Sommer 1625 der unglückliche, mißleitete Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig dieser wiederholten, dringenden Bitte nicht Folge leistet, werden Tilly's Truppen unbändig und verfahren, wie diejenigen Mansfeld's und Anderer es jederzeit thaten. Mag der Druck eines Kriegsheeres auch noch so schwer sein, er wird auf diese Weise tragbar durch die Ordnung und die Regelmäßigkeit, mit welcher er lastet. Tilly's Heer hat hier Jahre lang sich erstreckt zwischen Elbe und Ems, und überall ist es dasselbe Verhältniß gewesen. Wir könnten hier Zeugnisse dessen anführen, auch aus Oldenburg und Ostfriesland, wenn wir nicht uns auf das Lüneburgische zu beschränken hätten.

Im Lüneburgischen begnügte Tilly sich nicht mit einmaligen Commissarien. Der Großvoigt Johann Behr hatte im Namen des Herzogs Christian längere Zeit bei ihm verweilt. Sobald Tilly den Amtmann Rahrstett zu Winsen an der Luhe kennen lernte, bat er sich von Christian diesen aus.

Kahrstett begleitete fortan den General wochenlang. Er zog mit demselben hinüber nach Lauenburg zur Zusammenkunft mit Wallenstein, wo er Gelegenheit hatte, aus eigener Anschauung des Verhaltens beider die prophetischen Worte zu sprechen: „Diese beiden Feldherren werden sich nicht lange vertragen.“ In dieser Stellung konnte Kahrstett eine bedeutende Wirksamkeit entwickeln, weil er sich des vollen Vertrauens sowohl beim Herzoge Christian, als bei Tilly erfreute. Er erhielt seinen Herrn über alle Vorfälle im Hauptquartiere in steter genauer Kunde und gab seine Rathschläge, was zu thun sei, um dies und jenes bei dem Feldherrn durchzusetzen. In Wahrheit war jedoch auch das Verhältniß des Herzogs zu Tilly nach wie vor ein sehr freundliches. Wenn der General leidend war, wie namentlich nach seiner Verwundung vor Pinneberg, so schickte ihm Christian nicht bloß dies und jenes Hausmittel nach Lauenburg, sondern bald auch, als die Entzündung gefahrdrohend wurde, seinen Leibmedicus und seinen Chirurgus. Im October 1627 hatte Tilly sich erholt.

Das Lüneburgische Land erlitt ferner bis zur Schwedenzeit nicht wieder neue Ueberfälle; dennoch war auch so das Unheil, das über das arme Land gekommen, schwer genug. Es liegen im Königlichen Archive dicke Actenstöße über die Contributionen. Sie waren nicht so hoch, wie anfänglich die Beamten gemeint hatten. Ein Vollhöfner war in der Regel jährlich auf 25 Thlr. angesetzt, ein Halbhöfner auf 10, auch 10 $\frac{1}{4}$ Thlr., die Rötter von 3 $\frac{1}{2}$ bis 5 Thlr. So hoch die Summe für jene Zeit sein mochte, so rollte das Geld doch wieder an die Landleute zurück, weil die Soldaten alles kaufen mußten. Deshalb ist es nicht die Höhe des Betrages der Contribuirenden, was uns erschreckt, sondern ein anderer Umstand in diesen Listen. Auf einer langen Reihe der eingeschriebenen Namen ist die Rubrik des zu zahlenden Geldes leer, statt dessen ist vorn vor den Namen eine andere Rubrik, welche lakonisch die Reihe hinunter meldet: „verbraunt“, zur Abwechslung auch: „verruinirt“. Wiederrum folgen andere Bezeichnungen: „einige verbrannte Wohnungen, dort ist kein Mensch mehr vorhanden.“ Es giebt Seiten dieser Register,

auf denen die Zahl derer mit „verbrannt“ diejenige der erhaltenen überwiegt. Solche Register sind ein kurzes Compendium des dreißigjährigen Krieges.

Der Herzog Christian von Celle berechnete den Schaden seines Landes auf viele Millionen, und gab die Rechnung mit den Belegen auf dem Friedenstag zu Lübeck 1629 ein. Die Rechnung ward stillschweigend beseitigt.

VII.

Untersuchung einiger vorchristlicher Stein- und Erd- denkmale im Kirchspiel Bispingen Amts Soltan.

Mitgetheilt von C. Einfeld.

Das Amt Soltan wurde durch die Organisation von 1852 von folgenden Aemtern begrenzt: in Norden von Salzhansen und Moisburg, in Osten von Ebstorf, in Süden von Bergen und in Westen von Fallingbostel und Schneverdingen. Durch das Amt geht die von Hannover nach Harburg führende Chaussee, während es von der über Ebstorf und Lüneburg nach der letztern Stadt angelegten Eisenbahn nicht berührt wird.

Der bei weitem größte Theil des Amts besteht aus weitläufigen Haide Strecken, hin und wieder von Morast und Bruch unterbrochen, worin, außer dem Flecken Soltan, nur kleine Dörfer und einständige große Höfe liegen. Da es nur von wenigen kleinen Bächen durchzogen wird, so finden sich dort die sehr fruchtbaren Striche angeschwemmten Bodens nicht, welche in gar manchen Gegenden des Lüneburgischen das Auge erfreuen durch ihre reichen Ernten und schönen Laubholzungen, wie bei Ebstorf, Uelzen, Medingen u. s. w. Der Boden in jenem Amte, durchgängig aus Sand leicht gemischt mit Lehm bestehend, ist überall culturfähig und hat den rationellen Dekonomen, welche namentlich in den letztern 25 Jahren dort sich angekauft haben, einen vollkommen lohnenden Ertrag geliefert. Während der dortige Bauer, trotz dieses guten Beispiels, seine Land- und Hauswirthschaft nach dem seit unwordenklichen Zeiten hergebrachten Schlendrian betreibt und aus seinen Grundstücken nur einen spärlichen

Nutzen erzielt, sind die meisten jener eingewanderten Landwirth in wenigen Jahren sehr wohlhabend geworden. Dieses liegt in den immer zunehmenden Verkoppelungen und Gemeintheitstheilungen, deren natürliche Folgen die Urbarmachung nicht oder schlecht benutzter Haidestriche und die Stallfütterung sind, so wie auch in der angemessenen Düngung und Drainirung.

Vor der Einführung dieser verbesserten Cultur enthielten die Haiden des Amtes Soltau eine unendliche Menge von Grabhügeln und einige Steindenkmale der vorchristlichen Zeit. Obgleich viele jener Hügel ein Opfer der Cultur geworden sind, so finden sich doch noch manche Hunderte derselben, von welchen der größte Theil nicht angebrochen ist. Eben so reich an Ueberresten einer längst vergangenen Zeit waren und sind theilweise noch die Aemter, welche Soltau umgeben.

Eine Idee von dem antiquarischen Reichthum der Soltauer Haide giebt Remble's Aufsatz: „Ausgrabungen im Amte Soltau, im Sommer 1853“ *). Derselbe hat wohl mehr als 100 Grabhügel, die in der Nähe von 9 Ortschaften lagen, untersucht, und er führt noch außerdem eine große Zahl von solchen an, die nicht geöffnet waren. Die nachstehenden Mittheilungen werden zeigen, daß außer einigen nicht uninteressanten Steindenkmalen zahllose Regelgräber nur in dem einzigen Kirchspiele Bispingen **) liegen. Remble hat

*) Zeitschrift des Vereins. Jahrg. 1851. S. 183 ff.

**) Bispingen (früher Biscoping), ein Kirchdorf von jetzt etwas über 200 Einwohnern, gehörte vormals zum Archidiaconate Salzhausen Bisthums Verden. Die „von Biscoping“, welche schon 1193 als Ministerialen der Verdenschen Kirche vorkommen, verkauften das Dorf nebst Zubehör dem Bischof Luder von Verden, der solches 1244 dem von ihm gestifteten Kloster Scharnebeck schenkte, und von dem letztern wurde es nachmals wieder veräußert. Der älteste Plebau der Kirche zu Bispingen, den man bis jetzt kennt, ist Hermann, welcher in einem Kaufbriebe 1293 vorkommt. (v. Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen. S. II. S. 281. Mauecke, Topogr. histor. Beschreibung der Städte, Aemter und adel. Gerichte im Fürstenth. Lüneburg. I. S. 279. Schlöpke u. Chronik der Stadt u. des Stifts Bardewick S. 507.) — Die aus Feldsteinen erbaute kleine Kirche dieses Dorfs, deren Fundations-Urkunde nicht mehr vorhanden ist,

diese Gegend nicht kennen gelernt, und Wächter in seiner „Statistik der im Königr. Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler“ (1841) sagt über dieses Kirchspiel gar nichts und bemerkt nur ganz allgemein: „daß in der Gegend von Soltau viele Grabhügel sich vorfinden.“

Da nun diese Mittheilungen viele der Denkmale in jenem Kirchspiele betreffen, welche bis dahin nirgend beschrieben, ja nicht einmal im Allgemeinen angeführt sind, so habe ich es der Mühe werth gehalten, solche hier zu veröffentlichen.

I. Steindenkmal bei Hörpel.

Am Ende des Jahres 1856 theilte der Herr Pastor Baethgen zu Bispingen dem historischen Vereine mit: in der Feldmark des Dorfes Hörpel liege ein großer unbehauener Stein, der umher von kleinen Feldsteinen getragen und von solchen ummanert sei. Unter dem Steine im Sande habe man eine Menge Knochen gefunden, wovon die meisten abhanden gekommen seien; einige davon sende er ein. Derselbe fügte hinzu, daß der Eigenthümer beabsichtige, den Stein demnächst sprengen zu lassen, auch daß hinsichtlich des letztern und der Knochen eine Sage ihm nicht bekannt geworden.

Die 4 überlieferten stark verwitterten und mürben menschlichen Knochenreste von weißer Farbe sind nach ärztlichem Gutachten:

- a. Stück einer tibia,
- b. Stück anscheinend von einem Becken;
- c. die beiden kleinsten Stücke waren nicht zu bestimmen.

In Folge dieser Mittheilung wurde der Herr Pastor von Seiten des Vereins ersucht, Knochen und andere Gegen-

scheint dem Anfange des 14. Jahrhunderts anzugehören und besitzt an Merkwürdigkeiten ein altes Altarblatt, so wie ein nicht verziertes metallenes Taufbecken, das 1406 geschenkt ist. — Das Kirchspiel Bispingen, früher zu der Vogtei Amelinghausen des vormaligen Amtes Binsfen an der Luhe gehörend, wurde wegen großer Entfernung von dem Amtssitze 1852 dem Amte Soltau beigelegt.

stände, die bei der Sprengung des Denkmals gefunden werden möchten, vor Zerstörung bewahren zu wollen.

Zugleich ersuchte ich einen in dieser Zeitschrift mehrfach genannten Gönner unsers Vereins, den Herrn Premierlieutenant R. Meier vom 1. leichten Bataillon, um genauere Beschreibung dieses Denkmals und demnächstige Nachricht über die darunter sich findenden Gegenstände. Dieser persönlich mir befreundete Herr, der sich damals in Soltau aufhielt und mit der dortigen Umgegend, namentlich mit ihren zahlreichen Denkmalen sehr vertraut ist, unterzog sich noch vor dem Schlusse 1856 der anerkennungswerthen Mühe, das Monument an Ort und Stelle zu beschreiben, auch zu vermessen und durch Zeichnungen zu erläutern. Diese gründliche Schilderung gebe ich hier wörtlich wieder.

„Nestlich des Dorfes Hörpel erhebt sich ein sehr flach und gleichmäßig ansteigender Hügel, dessen von Norden nach Süden streichender Kamm etwa 1500 Schritte (à 2' 8") vom Dorfe entfernt ist. Etwa in der Mitte zwischen dem Kamme des Hügels und dem Dorfe liegt das fragliche Steingrab.“

„Es besteht dasselbe aus einem großen Granitblocke als Deckstein, welcher von 4 kleinern getragen wird. Der Deckstein mißt von Norden nach Süden $10\frac{1}{2}'$, von Osten nach Westen $11\frac{1}{2}'$ und hat an seiner stärksten Stelle eine Dicke von etwa 3'; diese Stelle, als der höchste Punkt des Decksteins, ragt kaum einige Zoll über die Oberfläche des Bodens hinaus, so daß das Grab als in den Boden eingesenkt erscheint.“

„Die Tragsteine haben eine ungefähre Größe von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}'$; zwischen den beiden Tragsteinen an der Ost- und Nordwestseite sind andere Steine gelegt, welche aber nicht tragen und in keiner Berührung mit dem Decksteine stehen. Ein Gleiches hat wahrscheinlich ringsum stattgefunden, wie die vielen umherliegenden Steine zu beweisen scheinen, welche beim Bloßlegen des Denkmals von den Tagelöhnern zur Seite geworfen sind. Sowohl die Tragsteine, wie auch die übrigen zur Ummauerung dienenden größern Steine sind mit kleinern Steinen unterlegt, oder letztere sind zum Ausfüllen

der Löcher benutzt, welche nach dem Legen der größeren Steine entstehen mußten.“

„Die Tragsteine halten den Deckstein etwa 2' über dem gewachsenen (natürlichen) Boden. Der Raum unter dem Decksteine war mit sehr losem Sande gefüllt, doch nicht überall bis zur Unterkante des Decksteins, so daß die Ausfüllung unvollständig war.“

„An der Westseite, hinter einem Tragsteine, befindet sich eine merkwürdige Steinsetzung; hier waren die größern Steine ebenfalls mit kleinern Steinen untermauert, jedoch so daß die Untermauerung lediglich als Ausfüllung, aber nicht zum Tragen diente, da die kleinern Steine unter den größern weggenommen werden konnten, ohne ein Sinken der letzteren zu veranlassen. Den Zweck dieser Steinsetzung habe ich nicht einsehen können, da sie ohne alle Verbindung mit dem Decksteine wie mit dem Tragsteine ist. Sie scheint mehr eine gewisse Stelle des Grabes auszuzeichnen.“

„Auffallend ist ein Stein gestellt, welcher isolirt an der Ostseite des Denkmals steht, und etwa bis in gleiche Höhe mit der Oberkante des Decksteins hervorragt.“

„Bei meinem Besuche des Grabens war der Deckstein bloßgelegt und ein ringsum geführter Graben ließ auch die obere Fläche der Tragsteine u. s. w. erkennen. Eine große Menge Steine von der Größe einer Faust bis zu 1' Durchmesser waren bei dieser Gelegenheit herausgeworfen. Zwischen den beiden Tragsteinen an der Süd- und Westseite war tiefer gegraben und an dieser Stelle sollen eine Menge Knochen hervorgeholt sein. Ich ließ hier weiter nachgraben, fand jedoch nichts.“

„Der ganze Deckstein konnte wegen Mangel an Zeit nicht untergraben werden, sondern es wurde der Sand unter ihm etwa bis zur Mitte hervorgeholt. Nachdem die übrigen Steine bloßgelegt waren, gab ich die weitere Untersuchung auf.“

Nach einer spätern Mittheilung desselben Herrn ist dieses Grabdenkmal (Steinbett) 1858 gesprengt und es haben sich darin zwei Schädel gefunden, welche von Kindern

gänzlich zerstört wurden, so dringend auch gebeten war, alles, was sich dort vorfand, aufzubewahren; andere Gegenstände sollen dort nicht vorgekommen sein.

Jetzt ist dieser interessante Ueberrest der vorhistorischen Zeit unsers Landes, gleich zahllosen andern, vom Erdboden verschwunden.

II. Regelgräber bei Hörpel.

Bei der obigen Untersuchung sah Herr Lieutenant Meier, „daß der ganze Hügel, welcher das Steingrab enthielt, auf der Höhe mit Regelgräbern übersät war, besonders in der Richtung nach Grendorf zu.“ Er ließ zuvörderst eins derselben im Scheitel angraben und berichtet über den Befund Folgendes: „Ich fand oben weder Stein noch sonst etwas, wohl aber in halber Höhe einen Theil Steinkranz, und es waren unterhalb des Steinkranzes, etwa in $\frac{1}{3}$ der Höhe von unten, an der Ost- und Westseite einzelne, etwa 1' große Steine in Abständen von 10' gelegt, die etwas sichtbar waren; 4 solcher Steine habe ich gezählt, ob aber der ganze Hügel eingefast war, kann ich nicht mehr bestimmen. Dieser Hügel war 64' lang, 46' breit und mindestens 6 bis 7' hoch; Längenrichtung von Süden nach Norden.“

Ein zweites von ihm untersuchtes Regelgrab ergab ein anderes Resultat. „Im Scheitel war eine Steinsetzung, welche beinahe noch aus der Erde herausragte; sie war von Osten nach Westen gerichtet und hatte eine auffallende Aehnlichkeit mit einer bei Heber gefundenen, die in Remble's Berichte genau beschrieben sein wird*). Die bei Heber

*) Zur Vergleichung folgt hier die betreffende Stelle aus Remble's angeführtem Aufsatz S. 185: „In der Nähe der Poststation in Heber, einige Schritte rechts von der Chaussee, lag eine Gruppe von 10 bis 12 Grabhügeln gewöhnlicher Größe, 40' Durchmesser und 3' Höhe. — Wir ließen 4 derselben regelmäßig und vollständig aufgraben. — Der vierte Hügel lag auf einer gelinden Anhöhe und war schon durch einen Feldweg zum Theil zerstört; auf der nördlichen Seite dieses Feldweges, welcher fast durch die Mitte des Hügel's lief und die südliche Hälfte desselben abgeschnitten hatte, waren schon einige Feldsteine zu

zeigte offenbar zwei getrennte Steinsetzungen, eine größere und daneben eine kleinere; hier scheint mir derselbe Fall vorzuliegen, nur ist die Trennung nicht so deutlich ausgesprochen. Die Länge der Steinsetzung betrug etwa 6', die Höhe des Hügels 5' und dessen Durchmesser 43'."

Das früh eintretende Abenddunkel hinderte die Fortsetzung der Untersuchung dieser Hügel.

III. Regelgräber bei Grendorf.

Nach unserm Freundes Mittheilung liegen hier „Hunderte solcher Gräber, die meistens unberührt sind“ und mit nicht erheblichen Kosten aufgegraben werden könnten.

IV. Steinmonument bei Sellhorn.

Hierüber sagt derselbe: „Eine merkwürdige Erscheinung bietet der sogenannte Kalocksborg (der auf der Verkopplungs-Karte: Kohlhubsborg heißt), anscheinend ein künstlicher Hügel, der in einem natürlichen Thale liegt, welches nach dem nahen einständigen Hofe Sellhorn einen Ausweg hat und sonst ganz kesselförmig gebildet ist. In Mitten dieses Kessels liegt der Kalocksborg, der mindestens 40' hoch und etwas länglich ist; durch seine längliche Gestalt ist dessen Gipfel nicht eine Spitze, sondern er bildet einen gesenkten Rücken. Der höchste Punkt dieses Hügels ist mit 9 bis 12 ziemlich großen Granitblöcken eingefast gewesen; 5 habe ich selbst gezählt, die übrigen sind weggeholt, und überhaupt ist an dem Hügel gegraben.“

„Sagen von diesem Monumente habe ich nicht erfahren

Tage gefördert. Wir ließen hier graben, und nach dem ein guter Theil des Hügels abgetragen war, fanden wir zwei mächtige längliche Steinhäufen, dicht an einander gereiht. Diese liefen parallel mit einander von Osten nach Westen; der westliche hatte eine Länge von 7' 6", der andere, kürzere, eine von etwa 4' und ihre Höhe über dem Urboden betrug ungefähr 2' 6". Weder zwischen den Steinen noch auf dem Urboden war die geringste Spur von einer Bestattung zu bemerken, nur unmittelbar unter dem Steinhäufen war der Sand nicht gelb, sondern bis 5 oder 6" tief von einer matten weißgrauen Farbe.“

können und will nur bemerken, daß noch jetzt, obgleich ein viel näherer und besserer Weg von dem Dörfchen Wilsede nach Bispingen führt, die Leichen des erstern Orts gewöhnlich durch dieses Thal — den s. g. „Leichenweg“ — dorthin zum Begräbniß transportirt werden.“

Nach der Beschreibung dürfte dieses Denkmal ein Versammlungsplatz, eine Malstätte oder Thingstätte gewesen sein.

V. Denkmal bei Steinbeck.

Der Herr Pastor Baethgen theilte (1857) mir mit: „Der Besitzer von Grevenhof (Bauerhof von 2400 Morgen) habe vor einiger Zeit ihm gesagt, daß dort in der Haide sich ein Hügel befinde, etwas höher als die gewöhnlichen Hünengräber (Regelgräber), anscheinend ein Denkmal, denn von dessen Fuße bis zum Gipfel führe eine steinerne Treppe, die ganz mit Haidekraut überwachsen sei.“

Nachdem ich diese Notiz dem Herrn Premierlieutenant H. Meier mitgetheilt hatte, erwiederte derselbe (im Anf. 1859): „Ich habe dieses Denkmal 4 Tage vergebens gesucht, was nicht zu verwundern ist, da man in den hier so weitläufigen Heiden sich todlaufen kann, und zum Unglück wußten nur 2 Menschen davon, der frühere Besitzer von Grevenhof, jetzt verstorben, und der jetzige Besitzer, welcher verreiset war. Letzterer kam einige Tage später zu mir, um mir zu sagen: das Denkmal liege in der Gemeinheit des kleinen Dorfs Steinbeck, der Hügel sei oben gepflastert, aber von einer Treppe wisse er nichts.“

Dieser Hügel bedarf jedenfalls einer nähern Untersuchung, wenn auch die Treppe nur in der Phantasie existiren sollte, denn nach den vorstehenden losen Angaben bleibt es ungewiß, ob man hier den Rest eines untergegangenen Steindenkmals oder, was mir wahrscheinlicher ist, ein Regelgrab vor sich hat.

Zugleich will ich nicht unterlassen, eine bis jetzt nicht bekannt gemachte alte Verschanzung in jener Gegend zu erwähnen, obgleich sie schwerlich aus der vorchristlichen Zeit

stammen wird. Unser Freund macht darüber folgende, durch eine kleine Handzeichnung erläuterte Mittheilung:

„Auf einer geringen Höhe nahe bei dem Dorfe Behringen (etwa 2 Stunden von Soltan entfernt) liegt eine Verschanzung, die jedenfalls aus einer sehr frühen Zeit ist. Auf das Thal des kleinen Haidebaches Brunau mündet eine Schlucht und in dem dadurch gebildeten Winkel liegt der innere, höhere Wall, dessen Sehne 46 Schritte mißt. Vor diesem Walle ist ein Graben so angelegt, daß das Wasser theils nach der Schlucht, theils nach der Brunau geleitet wird, er war also trocken; 25 Schritte nach Außen liegt ein Wall, der niedriger ist als der innere, und davor befindet sich wieder ein Graben.“

„Die Anhöhe, worauf diese Verschanzung liegt, heißt der Junkernberg, und das Feld, welches zunächst umherliegt, das Burgfeld. Man erzählt wohl hin und wieder, es sei eine Burg gewesen — die Behringsburg. Mir scheint die ganze Anlage für eine Burg zu klein und ist es mir wahrscheinlich, daß es nichts Anderes war als eine provisorische Feldverschanzung.“

Indem der Referent dazu bemerkt, daß eine Behringsburg nirgend angeführt wird, tritt derselbe der obigen Meinung gern bei. Die Form und Beschaffenheit der Verschanzung deuten offenbar auf eine spätere Zeit als die vorchristliche und sie ähnelt vielen Feldschanzen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Schließlich möge mir erlaubt sein, dem Herrn Premier-Lieutenant Meier den verbindlichsten Dank für sein von Neuem bethätigtes lebhaftes Interesse an den Bestrebungen des historischen Vereins hier öffentlich auszusprechen.

VIII. Miscellen.

I. Bronzenes Schwert.

Vom Amtsassessor C. Einfeld.

In der Edelsdorfer Feldmark Amts Medingen (Lüneburg) liegt der f. g. „Hahnenkamp“, eine Fläche, die theils aus Ackerland, theils aus Saide besteht; letztere ist nach den uns gemachten Mittheilungen „mit einer Menge noch nicht berührter Hümngräber (Regelgräber) von 7 bis 8' Höhe besäet.“ Der Pächter des Hahnenkamps, Herr Branntweimbrenner und Hofbesitzer Tappe in Altmedingen, ließ im Frühling 1859 eins dieser Regelgräber abtragen und fand darin „in einem regelmäßig aufgeschichteten Steingewölbe von 2' Höhe und Weite ein Bronzeschwert, an dessen Griffe er noch Spuren von Holz bemerkte, das an der Luft in Staub zerfiel, und dabei einige kleine, zum Theil verkohlte Knochen.“ Andere Gegenstände wurden in dem Hügel nicht angetroffen.

Das Schwert, welches durch die Güte des Herrn Eisenbahn-Betriebs-Inspectors Ohlmeyer hieselbst zu der Vereinsammlung gekommen, ist heil und fast vollständig, indem nur die Schneiden durch das Dryd beschädigt sind; es ist 21½" lang bis zum Ende der Griffzunge. Letztere in ovaler Form herablaufend, hat bis zu ihren Spitzen eine Länge von 4½" und eine Breite vor der Klinge von 2⅔"; sie zeigt 6 im Halbkreise stehende, theilweise ausgebrochene, ursprünglich runde Nietlöcher; in einem steckt ein rundliches Niet von etwas über ½" Länge und 3 solcher Niete wurden neben der Waffe gefunden. Unter diesen Löchern geht die Griffzunge in eine fast 2½" lange, nicht ganz 1" breite, an beiden Seiten mit ⅙ bis ⅙" hohen Graten versehene Platte (Griffplatte) ohne Nietlöcher aus, die in 2 aufwärts gebogene Spitzen endigt, welche 1⅝" von einander entfernt sind und wohl zur Befestigung des Knaufs dienten. Die vollkommen spitze Klinge von 17" Länge ist dicht vor der Griffzunge 1¾" breit und hat auf beiden Seiten eine etwa ½" breite flache Erhöhung, die nach der Spitze zu etwas schmaler wird. Die Waffe ist mit Grünspan und unedelm Rost bedeckt.

Wir führen dieses Bronzeschwert hier nur aus dem Grunde an, weil es nach den vollkommen glaubwürdigen Nachrichten in einer Grabstätte heil gefunden ist: ein Fall, der allerdings zu den seltenen gehört, indem die in solchen entdeckten Schwerter gewöhnlich in mehrere Stücke gebrochen sind.

Bei dieser Veranlassung wollen wir erwähnen, daß die hiesige Vereinsammlung jetzt 4 heile Bronzeschwerter besitzt, darunter eins aus dem Bremenschen, neben welchem ein eben solcher viereckiger Bronzeknauf gefunden wurde, wie deren mehrere in Holstein vorgekommen sind (Rhode, Cimbr. Holstein. Antiquitäten=Remarques. S. 257, 263 ff., 273 ff., 280.); ferner: 3 Schwerter mit verzierten massiven Bronzegriffen und einen solchen Griff von seltener Form; sodann 7 mehr oder weniger vollständige, aber zerbrochene Schwerter, und Stücke von 6 verschiedenen Klingen. Diese Waffen sind, mit Ausnahme von 3 aus Mecklenburg und Holstein stammenden und 2, deren Fundort unbekannt ist, im Königreiche Hannover gefunden.

Außerdem enthält die hiesige Sammlung colorirte Abformungen von mehreren in Irland gefundenen Schwertern aus der Sammlung der Königl. Irischen Akademie zu Dublin, welche in der Form mit den in Deutschland vorkommenden übereinstimmen.

2. Eiserner Celt.

Vom Amtsassessor C. Einfeld.

Vor Kurzem wurde mit mehreren vorchristlichen Alterthümern von Thon, Stein, Bronze, Eisen, Bernstein und emailirtem Glas, ein eiserner Celt von dem historischen Vereine angekauft. Diese Gegenstände sind seit etwa einem Jahre von einem jetzt verstorbenen Manne zu Uelzen (Lüneburg) gesammelt, der dem Vereine früher mehrfach Anticaglien verkauft hat, welche ohne Ausnahme in der Nähe seines Wohnorts oder in benachbarten Amtsbezirken sich gefunden haben. Seine Erben waren indeß nicht im Stande, die Fundorte und Fundverhältnisse von einigen der obigen Gegenstände anzugeben, und leider ist dieses der Fall hinsichtlich des eisernen Celts, des einzigen in der hiesigen Sammlung. Da jedoch die von ihrem Erblasser gesammelten Alterthümer nur im Lüneburgschen gefunden sind, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß jener Celt eben daher stammt.

Dieses Instrument von gehämmertem Eisen und von einer in Bronze sehr ähnlich vorkommenden Form, ist fast 4" hannov. Maß lang, an der Schneide etwas über 2", in der Mitte, wie am Schaftloche, 1½" breit, an letzterm 7/8" dick, aber nach der Schneide dünner zulaufend, und fast 12 Loth schwer. Das oblonge Schaftloch von 1" Länge und ¾" Breite, an der einen schmälern Seite etwas ausgebrochen, ist 2¼" tief und im Innern eben so weit als an der Mündung. Die abgerundete Schneide,

an deren einem Ende ein Büschel zu fehlen scheint, ist jetzt nicht scharf und vermuthlich abgestumpft durch den schwärzlichen Rost, welcher das Instrument gleichmäßig bedeckt, aber dessen Metall so wenig angegriffen hat, daß es überall fest und gesund geblieben ist.

Wenn ältere Werke über germanisches Alterthum bei den bronzenen Gelta anführen, daß eiserne nicht existirten, so hat die spätere Erfahrung gelehrt, daß solche allerdings gefunden sind, aber freilich in seltenen Fällen und dann nur vereinzelt, nicht mehrere oder gar viele zusammen, wie bei Bronzeelta oft vorkommt.

In der reichen Kopenhagener Alterthümersammlung befindet sich nur ein einziger eiserner Gelta (Leitfaden zur nord. Alterthumskunde S. 53.), welcher in Worsaae's Abbildungen zc. unter *N.* 260. S. 68 in verkleinertem Maßstabe wiedergegeben worden. Danach ist solcher etwa 7 $\frac{1}{2}$ " hannov. Maß lang, mit gerader meißelförmiger Schneide von 2 $\frac{1}{4}$ " Breite und mit rundem Schaftloch von 1 $\frac{1}{2}$ " Durchmesser an der Mündung versehen. Der Fundort ist nicht bezeichnet.

Die Sammlung des Herrn Staatsanwalts Rosenberg in Bergen auf Rügen enthält unter den dort gefundenen Alterthümern einen „Gelta von Eisen mit verweseten Holzresten in der Schaftöhle, 7 $\frac{1}{2}$ " lang, an der abgerundeten Schneide 2 $\frac{3}{4}$ " breit und etwa 2 Pfund schwer. Er ist gefunden neben einem Bronzegefäße, einem Halschmucke und mehreren starken Bronzeringen, in einem Regelgrabe zu Möln=Medow.“ (Balt. Studien. 16. Jahrg. S. 60.)

Die Sammlung in Grätz besitzt einen 10 $\frac{1}{2}$ " langen eisernen Gelta mit ausgebrochenem Schaftloche, worin Holzreste stecken, der bei Glein Marburger Kreises (Steiermark) in einer Gegend gefunden ist, wo man Waffen und Geräthe von Bronze, Thongefäße zc. in Grabhügeln entdeckt hat. (Mittheil. des hist. Vereins für Steiermark. Heft 7, S. 198.)

Die Deutsche Gesellschaft in Leipzig besitzt einen solchen Gelta von 6 $\frac{1}{2}$ " Länge, der an der Schneide 5" breit und in der Form den einfachsten bronzenen ähnlich ist; er soll aus Vindonissa (Schweiz) stammen. (Klemm, Werkzeuge und Waffen. S. 108.)

In der Sammlung des Herrn Dompredigers Augustin zu Halberstadt befindet sich ein solcher mit einer Tülle von 4 $\frac{1}{2}$ " Länge und 1 $\frac{1}{2}$ " breiter halbmondförmiger Schneide, der aus Preußen stammt. (Klemm, ebendasselbst.)

Herr Hofrath Dr. Klemm in Dresden bewahrt in seiner interessanten Sammlung einen solchen Gelta, dessen Fundort Thüringen ist, von 9 $\frac{1}{4}$ " Länge, 2" Breite an der Schneide und 1 $\frac{1}{2}$ " Durchmesser der Tülle; die Oeffnung reicht 3 $\frac{1}{2}$ " weit hinein; ferner einen kleinern, dessen Fundort nicht angegeben ist, 4 $\frac{1}{2}$ " lang und mit 2" breiter Schneide, an dessen Seite man noch einen Nagel bemerkt, der die Klinge am Schaft festhielt. (Ebendaf.)

Das Römisch-Germanische Centralmuseum in Mainz hat Abformungen von 3 eisernen Celtz gemacht, deren Fundorte jedoch nicht angeführt sind. (Jahresbericht von 1857.)

Nur diese wenigen Celtz von Eisen sind zu meiner Kenntniß gekommen, es werden aber gewiß noch mehrere gefunden und aufbewahrt sein. Ihre Seltenheit im nördlichen Deutschland zeigt sich nach meiner Meinung schon dadurch, daß weder in der so reichen Alterthümersammlung zu Schwerin, noch in dem Berliner Antiquarium oder in der Kieler Sammlung ein Exemplar davon zu finden ist. In Großbritannien und Irland scheinen solche nicht vorzukommen, da sie in den zahlreichen englischen Schriften, welche mit den bronzenen Celtz sich beschäftigen, nirgend erwähnt werden. In den mir bekannten archäologischen Schriften der Franzosen sind *haches gauloises* von Eisen nicht angeführt.

Da die bronzenen Celtz der verschiedenen Arten in ganz Europa und auch in mehreren Gegenden Asiens Jahrhunderte oder Jahrtausende lang zu sehr mannigfaltigen Zwecken (als Meißel, Art, Hacke etc.) gedient haben und noch fortwährend in so großer Zahl entdeckt werden, so muß man annehmen, daß diese Instrumente einen bedeutenden praktischen Nutzen gewährten, indem man sonst ihre eigenthümliche Form schon bald aufgegeben haben würde. Deshalb muß es auffallen, daß diese Form in Eisen aus älterer Zeit so selten vorkommt.

Daß eiserne Instrumente von der Form der Bronzeceltz noch jetzt gebraucht werden, davon sind mir nur folgende wenige Beispiele bekannt geworden.

Die Isländer bedienen sich eiserner Instrumente unter dem Namen *Paalstave* (von *páll* = Spaten, Hacke) von der Form der bronzenen Celtz (s. g. „Paalstäbe“), um Eis zu zerbrechen oder Erdschollen zu zer schlagen, indem dort der Acker nicht gepflügt, sondern nur gegraben wird. Die meißelförmige Klinge einer Art dieser Werkzeuge ist etwa $3\frac{1}{4}$ “ breit und der gerade Stiel von über $3\frac{1}{2}$ “ Länge wird mit einem Eisenringe in der Tülle befestigt. Die andere Art, mit etwa 5“ langer, kurzer viereckiger schaufelförmiger Klinge, hat einen kürzern Stiel mit einer Krücke wie unsere Schaufeln, der ebenso wie ersterer befestigt wird. (Abgebildet im *Archaeol. Journ.* VII. 1850. p. 74. Vergl. *Leitf. zur nord. Alterthumsk.* S. 53. 54.)

Um die zu fließenden Baumstämme von der Rinde zu befreien, wird in den böhmisch-sächsischen Wäldern ein dem Celt ähnliches Instrument mit einer $10\frac{1}{2}$ “ langen, 2“ breiten Meißelklinge gebraucht, in dessen Ring oder Tülle ein Holzgriff gesteckt ist. Eines ganz ähnlichen, auf eine Stange gesteckten Eisens bedienen sich unsere Maurer, um den Kalk von den Wänden zu stoßen. (Klemm a. a. D. S. 108.)

In Siebenbürgen gebrauchen Wegebeesserer und Arbeiter in den Salzbergwerken ein doppelarmiges Holzwerkzeug, an dessen beiden Haken Klängen, nicht viel breiter als die eines breiten bronzenen Celtz, aufgesteckt

sind, und zwar dergestalt, daß die Schneide der einen Klinge vertical, die der andern horizontal steht. (Nach mündlichen Mittheilungen des Herrn Geh. Rath's Dr. Reigebaur aus Breslau. Vergl. Klemm a. a. D. S. 108. 109.)

In Asien führen mongolische Stämme in den höhern Gegenden Sibiriens eine eiserne Waffe, die den bronzenen Celts gleichet. Dieses zeigt die in Klemm's Werke (S. 105. 106) beschriebene und abgebildete „kalmukische Art“, in welche ein 15“ langer, hakenförmig gebogener Ast als Griff eingetrieben ist.

Eine ähnliche Waffe findet sich sogar bei einigen africanischen Stämmen.

3. Zur Ortskunde in Niedersachsen.

Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein.

I. Die Höfe der Ida von Elstorf.

Der bekannten Gräfin Ida von Elstorf wurden nach dem Jahre 1054 vom Markgrafen Udo von Stade 300 Hufen auf Lebenszeit angewiesen (Albertus Stadensis und Harsfeldsche Chronik). Unter den ihr dazu angewiesenen Höfen bestimmt v. Wersebe (Niederl. Colonien Bd. I. S. 56):

1) die Curia Tuschensen durch Tostedt oder Tödtensen, Amts Harburg; es ist aber das jetzt verschollene Twischensee, auch genannt Tuschensee, Tuschensen, erst Burg der Ritter von Zwischensee, dann der von Behr, nahe bei oder vielleicht gar in Kl. Häuslingen, Amts Rethem, jetzt Amts Ahlden, gelegen (der Ort kommt in Hodenberg's Hoyer Urkundenbuch öfter vor);

2) die Curia Otfredessen mit Offensen, Amts Zeven; es ist aber das Dorf Dtersen, Amts Verden, im Mittelalter öfter Otfredessen genannt und längere Zeit Zankapfel zwischen den Herzögen von Lüneburg und dem Stifte Verden;

3) die Curia Wasten mit Westen, dem Sitze der Edlen von Westen, Amts Westen, jetzt Amts Verden; — richtig;

4) die Curia Hulsinge mit Hülfsingen, sonst Amts Westen, später Amts Rethem und zuletzt Amts Ahlden; Stammsitz der Ritter von Hülfsingen; — richtig;

5) die Curia Bumen mit Bunte bei Bassum; es ist aber das Gut und Dorf Böhme, Amts Rethem, jetzt Amts Ahlden, das im Mittelalter öfter Bomen oder Bomene heißt, und Sitz der Ahlden und Torney im Mittelalter war, deren hiesige Güter von den Grafen von Schauenburg und von dem Stifte Hildesheim zu Lehn gingen;

6) die Curia Rotholvinghusen mit Rollinghausen bei Bassum; richtig;

7) die Curia Slimae mit Schlieme an der Weser, Amts Syke; — richtig; noch jetzt großer Siebenmeierhof;

8) die *Curia Ride* mit dem Dorfe *Niede* unfern *Schlieme*, Amts *Sylte*; — richtig.

Frogersen und *Frankenburstale* werden sodann richtig mit *Freyersen* und *Frankenbostel*, Amts *Zeven*, bestimmt.

Der Umstand, daß von den 7 Haupthöfen der *Ida* von *Estorf* unverkennbar, dem *Obigen* nach, 5 in der Nähe der *Aller* in der Gegend zwischen *Rethem* und *Berden* und zwar an beiden Ufern des Flusses lagen, weist darauf hin, daß von den 300 Hufen in dieser Gegend auch der größere Theil belegen gewesen ist; es ist dies nicht unwichtig, da (siehe *Bedekind's* *Noten* III, 225) wir in dem Grundbesitze der *Ida* die *Allodien* des *Immedingischen* Geschlechts wieder zu finden haben.

Von Interesse ist zugleich, hier zu sehen, wie fast alle die alten Haupthöfe sich durch Verleihung später in *Castra* der Ritter verwandelten; eine Entstehung der heutigen Rittergüter, welche nicht selten ist.

II. Die Stationsorte des *Billungers Magnus* bei seinen Reisen durch *Soltau*.

Die bekannte Urkunde der *Hebtissin Adelsheid* von *Quedlinburg* von 1069, durch welche sie den *Herzog Magnus* von *Lüneburg* zum *Beigt* für ihre Besitzung *Soltau* einsetzt *), enthält neben manchem sonst Interessanten, was die damaligen Verhältnisse im jetzigen *Fürstenthume Lüneburg* darlegt, auch die Anordnung, daß, wenn der *Herzog* die *villa Soltwe* passire, die Einwohner ihm mit Wagen und Pferden dienen, und die *Bäckerei (sarcinas)* nach folgenden Orten schaffen sollten: *de Saltowe in Allendorp, vel Steinlaga, sive Udecineburstalde*.

Die nähere Bestimmung dieser drei Orte ist bislang noch nicht gelungen. Auch *Bedekind* (*Noten* II, 236) verzichtet darauf, sie mit Sicherheit zu bestimmen. Die neueren Quellenforschungen geben über dieselben besseres Licht.

Unter *Steinlaga* ist *Stellichte*, früher Amts *Rethem*, jetzt Amts *Fallingbostel*, nicht zu verkennen**). *Hodenberg's* *Hoyer* *Urkundenbuch* weist nach, daß es im Mittelalter 1302 und folg. mehrfach *Stenlage* genannt wurde. *Stellichte* war von jeher eine Grenzburg der *Herzöge* von *Lüneburg*, unmittelbar am Territorio des *Bischofs* von *Berden* gelegen, und ging erst spät, nachdem es öfter verpfändet gewesen, durch Verleihung in die Hände der *Behr* über. Daneben ist nicht außer Acht zu lassen, daß der alte *Heerweg* von *Berden* nach *Soltau* und *Lüneburg*, eben so aber auch der *Heerweg* von *Rienburg* über *Rethem* nach *Hamburg* durch *Stellichte* ging.

*) abgedruckt in *Bedekind's* *Noten* III, 127.

**) Eine bei *Bergen* belegene *Forst Stellinge* wird gewiß nicht gemeint sein, da als *Zielpunkt* ein bewohnter Ort gewählt sein wird; andere ähnliche Namen kommen aber rings um *Soltau* gar nicht vor.

In Allendorf will Wersebe den Hof Allerhop im Kirchspiel Dorfmark erkennen. Da aber hier eine Straße von Erheblichkeit nie vorhanden war, so ist viel wahrscheinlicher dieser Ort in dem Oldendorf, Kirchspiels Amelinghausen, zu suchen, welches zwischen Soltau und Lüneburg liegt und, wie jetzt das nahe Amelinghausen, früher den Mittel- und Haltepunkt auf der beschwerlichen Reise von Lüneburg nach Soltau gebildet haben wird. Statt Oldendorf schrieb der obersächsische Schreiber in seiner Mundart Allendorf; nannte doch auch das Register des Saracho *N.* 153. dieses Oldendorf schon Aldanthorpe.

Der dritte Punkt ist wegen der Namensähnlichkeit in Hünzingen, früher Amts Rethem, jetzt Amts Fallingb. gesucht. Ueber diesen Ort ging jedoch nie eine große Straße. Wollte man in dieser Gegend suchen, so würden schon eher Uezingen oder Wenzingen, als an der Straße zwischen Soltau, Walsrode, Rethem und Nienburg liegend, in Betracht kommen und doch fast gleiche Namenähnlichkeit bieten. Vergleicht man jedoch den in der Urkunde sich findenden Ortsnamen Udecsineburstalde mit dem Namen eines in den Verdener Geschichtsquellen Heft I, S. 26 sich zeigenden Orts, Hedekensborstolde, später genannt Heideken-Borstel oder Wüstenhöfen (daselbst S. 75), jetzt als Hoinkenborstel vorkommend, so mag man kaum mehr zweifeln, daß dieser dritte Stationsort des Herzogs Magnus in diesem unsern Lofstedt an der Straße von Soltau nach Stade und auch wohl nach Hamburg gelegenen Orte gefunden sei.

Bei solcher Bestimmung würde der Herzog nach drei verschiedenen Richtungen hin sich den Transport gesichert haben, was auch wohl in dem Zwecke gelegen haben wird.

ol - near

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1858.
Zweites Doppelheft.

Hannover 1860.
In der Jahn'schen Hofbuchhandlung.

IX.

Das Amt Lauenstein *).

Von weil. Advocat Dr. Rudorff in Lauenstein.

I. Name und Grenzen des Amtes.

Das Amt Lauenstein, welches vom Hause Lauenstein, als dem dazu gehörenden Gebiete, den Namen trägt, wird in Südwesten durch das braunschweigische Amt Eschershausen, in Südosten durch hildesheimisches Gebiet der Stadt Alfeld, des Amtes Gronau-Poppenburg und der Stadt Elze, gegen Norden durch das Klosteramt Wülfinghausen und das Amt Springe, und gegen Nordwesten durch das Amt Coppenbrügge begrenzt.

In Südosten bilden der Rücken des Ithberges und des Hilses die natürlichen Grenzen zwischen Amt Lauenstein und der Herrschaft des vormaligen Hauses Homburg, jetzt Amt Eschershausen.

Ueber Capellenhagen verläßt die Grenze den Bergrücken

*) Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen hatte für das Jahr 1845 als Preisaufgabe gestellt:

eine historisch-topographische Beschreibung irgend eines Amtes oder Gerichts-Bezirktes und seiner einzelnen Ortschaften im Königreiche Hannover oder im Herzogthume Braunschweig.

Von den am Schlusse des Jahres eingeleferteten 9 Preisarbeiten ist nach dem Gutachten der zur Prüfung derselben eingesetzten Commission die nachfolgende Beschreibung des Amtes Lauenstein, als deren Verfasser der nachträglich geöffnete Zettel den Advocaten Dr. Rudorff zu Lauenstein († 31. August 1857) nannte, am 24. Februar 1846 mit dem ersten Preise, einer goldenen Medaille, gekrönt worden. Die Beschreibung schildert demnach die Verhältnisse des Amtes bis zum Jahre 1845.

Die Redaction.

des Ith's, wendet sich über dem Ackerlande der Feldmark Capellenhagen am Heerflecke aufwärts auf den Gipfel des Hilses, die Bloße Gelle genannt, und überläßt dadurch die Ithwiesen der Hoheit des braunschweigischen Amtes Eschershausen. Den Bergrücken des Hilses verläßt die Grenze aber bald wieder und wendet sich vom Hils abwärts über Coppengraben, Kleinenholtensen und Brünighausen der Leine zu, diese Ortschaften, mit Ausnahme des Brünighäuser Vorwerks, jetzt den braunschweigischen Landestheilen zuweisend.

Früherhin gehörten auch diese Ortschaften zum Amtsbezirke. Der Inhaber des Hauses Lauenstein sollte nach den alten Landgerichtsfragen „die Külle bis uff die Glenebecke“ und die Straße von Duingen nach dem Lippoldshohl, und von dem Lippoldshohl fort bis auf die Steinbrücke vor Alfeld vertheidigen, indem die alte Amtsgrenze von Coppengraben unter dem Warteberge her direct auf Alfeld ging*). Bei der Besitzergreifung des Amtes durch Herzog Heinrich Julius im Jahre 1589 gehören aber Brunkenen, Kleinenholtensen und Brünighausen schon nicht mehr zum Amte Lauenstein.

In neuester Zeit ist durch Bildung des Amtes Alfeld hier nochmals eine Aenderung vorgefallen, indem die Ort-

*) Bei der Lippoldshöhle bildete früher nämlich die Glene die Grenze zwischen der Herrschaft des Hauses Lauenstein und der Herrschaft des Hauses Hohenbüchen, die den edlen Herren von Rottinge gehörten, und von der sie sich de Hohenboken, de Altafago nannten. — Im Jahre 1355 wurde sie von Albrecht und Beseke von Rössing an Herrn Siegfried von Homburg abgetreten (Falke, Trad. Corb. p. 365). — Die Lippoldshöhle, von der sich eine genaue Beschreibung in Merian's Topographie von Braunschweig-Lüneburg S. 61 findet, lag jenseits der Glene, und war nicht Räuberhöhle, sondern diente den Herren von Hohenbüchen zur Vertheidigung dieses schauerlich wilden, aber eben so romantischen Bergpasses. — In dieser Familie giebt es viele Lippolde. Eines mit dem Grafen Spiegelberg verbündeten Ritters Lippold gedenkt u. a. das von Legner im Kloster Marienau aufgefundene Gedicht:

„Iho Speigelberg gereden kam Lippold de starke Ridder'smann.
 Sin Schwerdt was drüddehals Ellen lang, Of scharp, of was sin
 Harnisch gar blank.“

Vergl. Gruppen Obs. XII; und von einem dieser Lippolde hat die Lippoldshöhle ohne Zweifel ihren Namen.

schaften Deensen und der Posthof Brüggen mit ihren Feldmarken dem Amte Alfeld beigelegt sind, so daß die Amtsgrenze jetzt auf dem Bergrücken des Kulfes bis oberhalb Brüggen sich hinzieht und dann der Leine sich zuwendet.

Diese bildete ehemals von der Steinbrücke vor Alfeld bis zum Einflusse der Saale unterhalb Elze die östliche Grenze des Amtes Lauenstein, so daß die Bekumer Feldmark, welche jetzt zum Amte Gronau gehört, das Nordthal bei Elze, so wie überhaupt Alles, was hier zwischen Saale und Leine gelegen war, dem Amte Lauenstein beigezählt wurde. Jetzt verläßt schon da, wo oberhalb der Stadt Gronau die Leine in zwei Arme sich theilt, die Grenze des Amtes das Ufer derselben und wendet sich an der Gimer Feldmark bei der Saalmühle dem Ufer der Saale und von da dem Osterwalde zu.

II. Frühere Benennung und Eintheilung des Amtsbezirks.

Der innerhalb dieser Grenzen belegene Bezirk wird jetzt gewöhnlich das Amt Lauenstein genannt, ein Name, der erst nach Untergang und Umgestaltung der älteren einheimischen Gerichtspflege und Uebergang derselben auf den Amtmann die Bedeutung von Gericht oder Gebiet zum Lauensteine angenommen hat.

Die ehemals übliche Schreibart Ambt oder Ambet giebt die Ableitung von An und Bate, pro cura, und deutet auf die Verwaltung der Domaine oder des Amtshofes, die früherhin dem Amtmann oblag.

Die vordem allgemein üblich gewesene Bezeichnung ist Land als Bezeichnung eines weltlichen Gerichtsbezirks im Gegensatz von Bann als geistlichen, dessen Identität in Beziehung auf das Amt Lauenstein insbesondere noch hervorgehoben werden soll. Diese Bedeutung von Land als Amtsbezirk ist hauptsächlich in der Benennung von Landwehr als Vertheidigungsmittel des Amtsbezirks (sfr. III.), in Landfolge, als allgemeiner Verpflichtung der Amtseingesessenen zur Hülfeleistung, Landgohe, Gerichtsversammlung derselben, Landgericht, Landfragen u. a. m. erhalten.

Den Amtsbezirk theilte man früher in zwei Börden, in die obere und untere Börde, oder in die Amts- und Hausvoigtei. Zu der oberen Börde wurden die Flecken Wallensen, Salzhemmendorf und Duingen, und die Dorfschaften Capellenhagen, Fölziehausen, Hoyershausen, Levedagsen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Ockensen, Thüste, Weenzen und Rott, also die oberhalb des Duinger Berges belegenen Ortschaften gerechnet; zu der unteren Börde dagegen die Flecken Hemmendorf, Gime (und späterhin auch Lauenstein und Damm, welches vordem als Pertinenz des Hauses galt) und außerdem die Dorfschaften Ahrenfeld, Benstorf, Dörpe, Deilmissen, Deinsen, Dunsen, Esbeck, Marienau, Oldendorf, Osterwald, Quanthof, Sehlde und Salzburg, eine Eintheilung, die bis in die neueste Zeit (1836) fortbestanden hat und bis in die älteste Zeit sich zurückführen läßt, deshalb aber auch um so mehr Beachtung verdient.

Die Bezeichnungen von Börde als Unterabtheilung eines Amtsdistricts in der Bedeutung von Landvoigtei, Gohe, kommt auch anderswo als hier im Amte vor. Die benachbarte Herrschaft des Hauses Homburg oder des jetzigen Amtes Eschershausen theilt sich eben so in Ober- und Niederbörde, wie die Herrschaft des Hauses Lauenstein oder das Amt Lauenstein. Das Amt Wispenstein theilte man in drei Gohen und eine Börde. Im Amte Lauenau kommen Buten- und Binnenbörde als Untervoigteien vor, und besonders häufig findet man im Bremischen, z. B. in den Aemtern Bremervörde, Hagen, Harsfeld, Osterholz, Zeven u. a., Börden als Unterabtheilungen der Aemter.

Die Bedeutung wird sich fernerhin noch mehr ergeben; seiner Ableitung nach von Bord, Börde, Rand, äußerste Grenze, erhalten im Schiffsbord, an Bord nehmen, über Bord werfen u. a. m., kommt der Ausdruck mit Mark überein, welches eben sowohl äußerste Begrenzung als den innerhalb dieser Grenze belegenen Flächeninhalt bezeichnet.

Endlich ist Voigtei zum Lauensteine ein Ausdruck, den man früherhin mehrfach für den Amtsbezirk in Anwendung

brachte*). Der Name deutet auf den Schutz, welchen der Inhaber des Hauses Lauenstein dem Amtsgebiete und den Eingefessenen zu gewähren hat, und davon wird dasselbe die zum Hause Lauenstein gehörende Voigtei genannt.

III. Die Landwehren des Amtes.

Meistentheils bieten die Grenzen des Amtes durch die hohen Berge, von welchen dasselbe umgeben ist, oder durch die Ufer der Leine und der Saale natürliche Vertheidigungsmittel. Wo diese fehlen, sind künstliche Wehren zum Schutze des Landes angelegt, die deshalb den Namen Landwehren führen. Es ist eine solche Landwehr durch einen hohen Aufwurf von Erde hergestellt, der etwa 40 Fuß breit und zu beiden Seiten mit einem Graben eingeschlossen ist.

Solche Aufwürfe sind noch jetzt an einigen Stellen des Amtes erkennbar, namentlich über dem Coppnbrügger Schwefelbrunnen als Vertheidigung gegen die Grafschaft Spiegelberg, woselbst ein solcher Aufwurf mit tiefen Gräben zu beiden Seiten noch jetzt „in der Landwehr“ genannt wird. Denselben Namen führt eine solche Verschanzung gegen das vormalige Amt oder die Herrschaft Hohenbüchen zwischen Duingen und Coppengraben, woselbst am Wege auch noch die Grundmauern eines alten Thurmes sichtbar sind.

Eine dritte Landwehr hat oberhalb Benstorf gelegen, als Schutzwehr gegen das Stift Hildesheim und namentlich das hier angrenzende Gericht Poppenburg. Von dieser Landwehr, von welcher jetzt keine sichtbare Spur mehr ist, heißt es in den Landgerichtsfragen:

„die Landwehr über Benstorf gelegen, mit aller Ge-
rechtigkeit, werde dem Hause Lauenstein zuerkannt.“

*) Hinrich Blumenberg nennt sich in einer Gerichtsverhandlung vom Jahre 1464 (Baring, Anl. I.): „ein gesworen Bogrefe der Voghediege thom Lauensteyne,“ und hängt „uses Landes Ingheseget“ an diesen Gerichtsbrief. — Es wird also Voigtei hier mit Land gleichbedeutend gebraucht, jedoch so, daß es das ganze Gebiet umfaßt.

Ueberhaupt gebühren von Rechts wegen alle gemeinen Landwehren, im ganzen Gerichte Lauenstein gelegen, allein dem Hause Lauenstein zu vertheidigen.

IV. Vertheidigung der Heerstraßen, die durch das Amt führen.

Das Haus Lauenstein ist durch seine Befestigung dasjenige, von welchem der Schutz über das dazu gehörige Gebiet (Voigtei) ausgeht.

Daß der Inhaber desselben, dem alle Hoheit und Obrigkeit, Gebot und Verbot im Gerichte Lauenstein zuerkannt wird, die Grenzen und namentlich auch die Heerstraßen, so weit sie durch das Gebiet des Hauses führen, zu vertheidigen habe, unterliegt nicht dem geringsten Bedenken.

Bemerkenswerth ist aber namentlich bei den Heerstraßen die Grenzbestimmung und die Art der Vertheidigung derselben durch den Inhaber des Hauses. Auf die Frage: „wu with det Gerichte sy und den Inholder des Huses behöre tho vorthedingende,“ wurde durch die Gohe am Möhlenbrinke 1535 zu Recht erkannt:

„Ith behöre dem Inhebber des Huses Lauensteins tho vorthedingende, wenthe (bis) up de Duvenbrugge vor Hameln un wenthe up de Brügge vor Poppenborg un wenthe up de Billerbrügge vor Gronawe un wenthe up de Steinbrügge vor Alfeld, wenn dar ein Heermann vor holt un mit einen Reuspete affrecken kann, so with behöre den Inholder des Huses Lauensteins dat Gerichte tho vorthedingende. Dem Ordel is gedanket.“

Die Grenze des Amts, welche hier das Ufer der Leine bildet, soll der Inhaber des Hauses nicht überschreiten, sondern am Ufer vor der Brücke halten bleiben, und diese so weit vertheidigen, als er mit dem Rennspieße abreichen kann.

Bemerkenswerth aber ist es, daß dem Inhaber des Hauses Lauenstein die Vertheidigung der Heerstraße von der Taubenbrücke vor Hameln bis auf die Leinebrücke vor Poppenburg in dieser ihrer ganzen Ausdehnung zuerkannt wird, da sie schon vor Copenbrügge das Gebiet des Hauses Lauen-

stein verläßt und durch die Grafschaft Spiegelberg geht. Hier dürfte man erwarten, daß von Rechts wegen dem Grafen Spiegelberg wenigstens so weit die Vertheidigung der Heerstraße zuerkannt sei, als sie das Gebiet des Hauses Coppentrübe berührt.

Das Rechtsverhältniß der Grafen Spiegelberg zum Inhaber des Hauses Lauenstein ist eigenthümlicher Art.

Auf der Landgohe der Oberbörde im Jahre 1535 wird er, nächst dem Inholder des Hauses Lauenstein für den höchsten Erben erkannt; in seiner Grafschaft hat er auch hohe und niedere Gerichte (Lehbrief des Grafen Moriz vom Jahre 1303 bei Baring II. S. 172); aber Hoheit hat er nicht. Die Eingefessenen der Grafschaft wurden zugleich als Unterthanen des Hauses Braunschweig betrachtet und leisteten den Herzögen von Braunschweig den Huldigungseid (Urk. bei Liebhaber, Staatsverfassung der braunschw. Churlande S. 65 u. f.).

Ein Theil der hohen obrigkeitlichen Gewalt oder der später s. g. Landeshoheit scheint den Grafen schon früh entzogen gewesen zu sein, und dieser Umstand aus dem vasallistischen Abhängigkeitsverhältnisse sich herzuschreiben, in welches sie nach Ausweisung des Lehnbrieves vom Jahre 1303 getreten waren und versprochen hatten:

den Herzogen als „getreue Lehnmannen bedient zu sein, wo dat Noth syn werd.“

Für die dem Grafen auf der Landgohe am Möhlenbrinke zugewandene Gerechtigkeit im Osterwalde, nämlich:

„eine Stiege Schwine in einen Kempen, syne Kofenwagen (Küchenwagen, oder das Recht, Feuerholz zur Küche zu holen) sunder fruchtbar Holt to hawende, unde wenn de Hagen up den Osterwolde umstellt war, mag he (Graf Spiegelberg) davor hengen (sc. Garn oder Neße) und jagen“,

soll er wiederum „dat Gerichte Lauenstein waren und weren mit Harnesche und Berden by Nacht und by Dage, wan dat Noth is.“

So hatten im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich gewendet, daß der Graf dem Inhaber des Hauses Lauenstein

jetzt selbst den Besitz desjenigen Ortes schützen und erhalten helfen mußte, wo einst sein Schloß Spiegelberg gestanden hatte.

V. Religiöse Gebräuche vorchristlicher Zeit.

Wenngleich die Gerichtsversammlungen in heidnischer Zeit mit religiöser Feierlichkeit eröffnet wurden, so war dennoch der Gerichtsplatz der Börde nicht zur Götterverehrung bestimmt, vielmehr findet man in dieser Beziehung gerade das auch im Amte Lauenstein wieder, was Tacitus in seiner *Germania* cap. 9. mit erhabener Schönheit im Allgemeinen von der religiösen Vorstellungsweise unserer Vorfahren sagt:

„Nec cohibere parietibus deos neque in ullam humanioris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident.“

Wie hier von Tacitus *lucus* und *nemus* als der Gottheit geweiht neben einander genannt werden, so kommen die Hainhölzer neben großen, der Gottheit geweihten Bergen im Amte vor.

Die Hainhölzer findet man als kleine Holzabtheilungen bei vielen Dorfschaften, so z. B. das Salzhemmendorfer Hainholz unter dem Kanstein, das Heumendorfer Hainholz unter dem Asmund, das große Hainholz der Lecker Erben oberhalb Marienau, in dem der hohe Stein liegt, der gleichfalls Kanstein genannt wird, das kleine Hainholz daneben oberhalb des Stieghagens, das Hoyershausener Hainholz, und das Banteler Hainholz, von welchem nebst den Feldmarken der Amtmann des Hauses Lauenstein als Pertinenzstücken desselben 1589 Besitz nahm (Anl. I.), und sind diese Hainhölzer als Sonderhölzer der einzelnen Dorfschaften für die Kirchen der einzelnen Truppschaften behuf der Gottesverehrung zu halten, von denen Kaiser Carl bei Einführung der neuen Kirche vorschreibt: *Si quis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit, aut aliquid gentilitium more obtulerit et ad honorem daemonum comederit, si nobilis fecerit, solidos LX; si inge-*

nuus, XXX; si litus, XV; si vero non habuerint, unde praesentialiter persolvant, ad ecclesiae servitium donentur, usque dum ipsi solidi solvantur. Cap. Sax. 20.

Verschieden von diesen Hainhölzern sind die nach den Namen heidnischer Gottheiten genannten und zu größeren Versammlungen bei heidnischen Volksfesten dienenden hohen Berge.

Daß der Thüster Berg, dessen hoher Bergrücken das Amt durchzieht und in obere und untere Börde abtheilt, von dem Tuisto genannt sei, von dem Tacitus sagt: Celebrant carminibus antiquis Tuistonem deum, terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque (Germ. 2.), wird bei der Ortschaft Thüste gesagt, auch von den Abtheilungen des Thüster Berges in Kaufstein und Asmund bei dem Dorfe Lecke und dem Dorfe Esbeck das Nähere angeführt werden. In diesen beiden größeren Abtheilungen bilden die Hainhölzer für die Genossenschaft Hemmendorf und Salzhemmendorf nur sehr geringe Punkte und erscheinen, wie das Hainholz über Marienau, als privative Hölzer der Genossenschaft, während der Thüster Berg das gemeine Holz dieser und vieler anderen Genossenschaften des Amtes ist. Ein Umstand, der die obige Ansicht über den Zweck der Hainhölzer rechtfertigt.

Ob der dem Thüster Berge gegenüberliegende Wald — der Osterwald — seinen Namen von der Himmelsgegend oder von einer heidnischen Gottheit, einer männlichen Austri, oder einer weiblichen Ostara, Muster- oder Ostarawald, führe, mag dahin gestellt bleiben. Beides fällt hier übrigens zusammen. Der Osterwald liegt den Eingewohnten des Amtes gegen Nordosten, sie sehen den Ausgang des Lichts, den Morgen, hinter dem Osterwalde hervortreten, und so erscheint es gewiß nicht ungereimt, von der Gottheit als Personification des Lichtes den Berg zu nennen und ihn zu heiligen.

Hierzu tritt noch der allgemein verbreitete Cultus dieser heidnischen Gottheit, dessen festliche Begehung in dem darnach genannten Osterfeste, der noch jetzt in dem Amte und der Umgegend am Abend des ersten Ostertages gebräuchlichen Anzündung des Osterfeuers und dem Glauben an die heil-

same Wirkung des in der Osternacht geschöpften Wassers sich befunden.

Deshalb sieht man noch jetzt im Amte von Bielen in der Osternacht stillschweigends Pferde zur Tränke bringen, oder Wasser zum Waschen und Trinken schöpfen.

Urkundliche Nachricht haben wir noch vom Hilses, und namentlich den Bloßen Zellen, als Grenzpunkten des Amtes Lanenstein, daß dort in heidnischer Zeit ein Versammlungsort gewesen sei zur Feier des neuen Jahrs, oder der Scheidung zwischen Winter und Sommer, die auf den ersten Mai fällt und eines der großen heidnischen Volksfeste war. Die christliche Kirche verlegte dieses Fest auf Pfingsten, und machte aus der Fahrt zur alten Volksversammlung am 1. Mai eine Hexenzahrt, wie überhaupt die christliche Kirche die heidnischen Götter in Teufel und Unholde umschuf und verunstaltete, und dem Teufel die Böcke des Thors zugesellte, oder ihn selbst in Bocksgestalt umwandelte.

Von diesem höchsten Gipfel des Hilses, der eine große Ebene und Bloße hat, und daher die Bloße Zelle genannt wird, sagt im Jahre 1654 Zeiler in Merian's Topographie von Braunschw.-Lüneb. S. 97:

„Am Ende des Hilses, nahend am Duiervalde, befindet sich ein sehr hoher kahler Berg, wird genant auff den Bloßen Zellen, worauff dem Vorgeben und Einbilden nach die Hexen in der Walpurgis Nacht, gleichwie auff dem Brockenberge am Harze, ihre Tänze halten sollen.“

Diese größern Volksversammlungen, die mit Opferfesten und Schmausereien verbunden waren, sind es, welche der Kaiser Carl in der oben angeführten Stelle den Sachsen verbietet: *ad honorem daemonum aliquid comedere*. Auch hier werden die Götter des alten Sachsens als Unholde dargestellt.

Oben auf der Bloßen Zelle bezeichnet noch jetzt eine Vertiefung den alten Opferplatz, auf dem der große Opferkessel stand. Er wird die Teufelsküche genannt.

Ob der Berg einer besondern Gottheit heilig war, wie der oben genannte Thüster Berg dem Tuisto, läßt sich aus

dem Namen Hils nicht entnehmen, obwohl der Name alt zu sein scheint, wie man aus der Grenzbeschreibung des Stifts Hildesheim von Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1013 entnehmen kann, in welcher oberhalb des Castellum Vicanafeldisten eine Hillises-grove genannt wird. Vielleicht hängt der Name durch den Opferplatz bloß mit „hillig“ zusammen. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß zum Opferplatz auf die Bloße Gelle ein Bockstiege führt, der auch bei der Besitzergreifung des Hauses Lauenstein von 1589 neben dem Schenkengrund als Grenze genannt wird.

Ein anderer Ort, wo die Höhe des Jthberges nach Coppnbrügge zu umbiegt, jetzt gewöhnlich der Oberberg genannt, oberhalb des Lecker Hainholzes, trägt gleichfalls den Namen der Teufelsküche, und erinnert dadurch an einen Opferplatz, wie auf dem Hils.

Er ist auf beiden Seiten von hohen Felsen eingeschlossen und viel schauerlicher und wilder durch die übereinander gestürzten Felsblöcke, als die auf dem Hils gewählte Bloße Gelle, und die dazwischen hervorragenden alten Baumstämme mit ihren weißlichgrünen langen Moosbärten geben dem ganzen Bilde den Anstrich der grauen Vorzeit, so daß man diesen Ort entweder für einen besonders würdigen Aufenthaltsort heidnischer Gottheit halten, oder für heidnische Gottesverehrung und Festmahl als einen sicheren Zufluchtsort vor dem schon allgemein hereindringenden Christenthum ansehen mochte.

Dem Namen der Teufelsküche am Oberberge als heidnischen Opferplatzes tritt noch der Umstand hinzu, daß dieser am Ausgange des JthS belegene Oberberg in der obigen Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1013 Cobbenberg genannt wird *) (per summitatem Gigat [Jth] ad Cobbanberg), Kobbe (Kufe) oder Cupa aber der große Bierkessel beim Opfer heißt, wie es namentlich in einer Urkunde aus dem 7. Jahrhundert vom heil. Columban erzählt wird:

„Sunt etenim inibi vicinae nationes Suevorum: quo

*) und ebenso wie hier das Coppnbrug, jetzt Coppnbrügge, so unter der Bloßen Gelle Coppngraben liegt.

cum moraretur et inter habitatores illius loci progredere-
retur, reperit eos sacrificium profanum litare velle vasque
magnum, quod vulgo „cupam“ vocant, quod viginti et sex
modios amplius minusve capiebat, cerevisia plenum in
medium habebant positum; ad quod vir Dei accessit et
sciscitatur, quid de illo fieri vellent; illi ajunt, deo suo Wodano,
quem Mercurium vocant alii, se velle litare.“ (Grimm,
Mythol. S. 43.)

Die Teufelsküche sieht aber gerade so aus, als wäre sie
zu einer solchen großartigen Braupfanne eingerichtet gewesen.

Dicht unter derselben steht auch noch ein sehr merkwür-
diger Stein, der Garnwindelstein, schon 1589 so genannt und
damals Grenzzeichen der Grafschaft Spiegelberg und des Hau-
ses Rauenstein, ein Steinblock, etwa 20 Fuß lang und breit
und 6 Fuß dick, dessen Stützpunkt auf dem darunter liegen-
den Felsen aber so liegt, daß man diese große Steinmasse mit
der Hand bewegen kann.

Als Aberglaube aus heidnischer Zeit kommt auch im
Amte Rauenstein der Gebrauch des sog. Nothfyr vor, welches
schon im indic. superst. als Aberglaube mit den Worten:
de igne fricato de ligno, id est „nodfyr“ bezeichnet ist.

Es wird indeß nur bei Schweinen als Heilmittel gegen
die Bräune, welche man das wilde Feuer nennt, zur Anwen-
dung gebracht. Das Feuer wird durch Reiben zweier Stücke
Holz auf einer Hobel- oder Drehbank hervorgebracht, zuvor
aber von dem Ortsvorstande in sämtlichen Häusern des
Orts angesagt, das Feuer zu löschen, oder verboten, bis zu
bestimmter Zeit neues Feuer anzumachen. Zu dem auf diese
Weise hervorgebrachten Feuer, welches gewöhnlich in einem
Hohlwege angemacht wird, um das Vieh bequem durchtreiben
zu können, bringt ein jeder Einwohner Holz herbei. Die
Schweine werden mit Gewalt hindurchgetrieben und, wenn sie
sich vor dem Feuer scheuen, von Manchen hindurch gezogen
oder getragen.

Viele nehmen von dem Feuer Kohlen mit sich, um sie
den Schweinen zwischen das Futter zu thun.

Vor mehreren Jahren wurde dieses Nothfeuer von den

Lauensteinern unter Spiegelberg in einem hohlen Wege, und von den Oldendorfern noch im Jahre 1845 zur Vertreibung des wilden Feuers angesteckt.

Wie man zur Heilung von Wunden häufig Sympathien oder Besprechen anwendet, namentlich um Blut zu stillen, abgeschchnittenes Haar oder etwas vom Nagel unter die aufgeschlitzte Borke eines Baumes steckt, um es darein wachsen zu lassen, und dadurch die Heilung zu befördern, so wurde noch vor nicht langer Zeit bei Lauenstein ein neugeborenes Kind, welches einen Nabelbruch hatte, um Mitternacht durch eine aufgespaltene junge Eiche gezogen und die Spalte des Baumes darauf sorgfältig verbunden. Sie war wieder zusammengewachsen und ebenso der Bruch des Kindes geheilt worden; niemand aber wollte später die Eiche, durch welche das Kind gezogen war und in welcher man auch noch die gemachte Spaltung deutlich erkennen konnte, bei einem Meistgebote kaufen oder umhauen, aus Furcht, dadurch selbst einen Bruchschaden zu bekommen.

VI. Stammverwandtschaft der Amts=Gingeseffenen.

Eine Frage, welche für die Geschichte des Amtes nicht ohne Interesse ist und auch sehr nahe liegt, ist die, welchem Volksstamme die Einwohner des Amtes Lauenstein beizuzählen sind?

Daß die Bevölkerung rein sächsisch ist, unterliegt an sich keinem Zweifel.

Bekanntlich theilte das Herzogthum Sachsen sich aber in Ostphalen, Westphalen, Engern, und später auch noch Transalbingien, und dabei möchte es in Frage kommen, ob das Amt Ostphalen oder Engern angehört habe.

Das Bisthum Hildesheim umfaßt bekanntlich die Provinz Ostphalen; Hildesheim selbst lag im Hauptgane derselben, in Ostphala, der Bezirk des heutigen Amtes Lauenstein aber in Gudingau, der gleichfalls zum Bisthume Hildesheim gerechnet wurde: denn die Scheidung zwischen dem Bisthume

Hildesheim und der Diöcese Minden ist hier der Bergrücken des Jthß, der zwischen dem braunschweigischen Amte Eschershausen und Lauenstein noch heute die Grenze bildet.

So bestimmt schon Kaiser Heinrich II. im Jahre 1013 die Stifftsgrenze, daß sie „per summitatem montis Gigat ad Cobbanberg“ gehe, und sagt, daß schon von seinen Vorfahren Arnulf und Ludwig (Hlothowicus) sie so bestimmt sei (Urk. bei Lünkel VI.). Ebenso wird die Stifftsgrenze von Kaiser Conrad dem Salier im Jahre 1033 (Urk. bei Pistorius Script. rer. Germ.) bestimmt, daß sie auf dem Bergrücken des Jthß sich hinziehe (in summitatem montis, qui dicitur Igath, et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanburg).

Somit gehörten wir als Eingeseffene des Stiffts Hildesheim zu den Ostphalen oder Osterleuten; und dennoch sprechen selbst jetzt äußerlich noch erkennbare Unterschiede zwischen den Einwohnern des Stiffts Hildesheim und denen des Amts Lauenstein dagegen, sie für Stammverwandte zu halten. Nicht allein in der Sprache, sondern auch in der Tracht und Bauart der Häuser sieht man deutlich, daß die Leine und nicht der Jth eine bedeutende Scheidung macht.

Sobald man auf das jenseitige Ufer der Leine kommt, welche hier zugleich die Grenze des Gudingaues bildet, sieht man bei den Frauen das Haar aufwärts gekämmt, auf dem Kopfe zusammengebunden und durch eine hölzerne Nadel befestigt, eine Tracht, die dießseit der Leine und weiterhin in Engern durchaus nicht vorkommt.

Alsdann jenseit der Leine das ostphalische Haus, mit dem Eingange auf der breiten Seite, während im Amte Lauenstein und bis zur Leine ebenso, wie nach der Weser zu, das alte engersche Haus mit dem Eingange in die Giebelseite sich vorherrschend findet. Man kann deshalb aus natürlichen Unterschieden nicht anders, als die Leine als Grenzfluß zwischen Ostphalen und Engern anzunehmen, und das Amt Lauenstein sowohl, als den Gudingau, von dem das Amt einen großen Theil einnimmt, der Provinz Engern zuzuweisen.

Hierfür sprechen auch noch historische Gründe und die Lage der benachbarten Gaue.

Der Gau Merstem, welcher bei Pattensen an den Gudingau grenzt, und gleichfalls die Leine zur Grenze hat, war urkundlich engerisch: „in loco Linden (bei Hannover), in pago Merstemem coram duce L. . . . multisque nobilibus ac liberis Angaricae legis peritis“ Wersebe p. 211.

Ebenso grenzt der Suilbergau, welcher auf der entgegengesetzten Seite des Gudingaus über dem Gau Wikanefeld (Amts Wickensen) liegt, gleichfalls bis an die Leine, und auch hier wurde nach angarischem Rechte verfahren (Falke, Trad. Corb. p. 300), mithin muß der dazwischen gelegene Gudingau nothwendig zu Engern gerechnet werden, die Leine also der Grenzfluß sein. Wie kommt dann aber der Gudingau und mit ihm das Amt Lauenstein an Ostphalen unter das Bisthum Hildesheim?

VII. Der Gudingau und die Gaufirche Elze.

Aufschluß über diese Frage giebt eine allgemein verbreitete Tradition über die Stiftung des Bisthums zu Elze, deren eigentliche Wahrheit nähere Beachtung verdient.

Alle Geschichtschreiber, welche diesen Gegenstand berühren, erzählen, Carl der Große habe zuerst das Bisthum zu Elze gegründet, sein Sohn Ludwig aber dasselbe nach Hildesheim verlegt (z. B. Script. rer. Brunsv. I. p. 772. II. p. 784). Die Gründung des Bischofsitzes zu Elze wird in das Jahr 785, von Lauenstein, Hildesh. Gesch., ins Jahr 796 gesetzt; und sogar der Name des Ortes Elze (*aulica villa*) von dem Hoflager des großen Carl (*aula regia*) abgeleitet*).

Gegen diese Meinung von der Gründung eines Bischofsitzes zu Elze spricht schon der Umstand, daß zu Elze von Carl dem Großen kein bedeutendes Kirchengebäude, sondern

*) In dem Namen *aulica*, *auliega*, welches die ursprüngliche Benennung von Elze ist, liegt *ae* oder *ahe* und *like* (d. h. grade, ebene) wie das Flußthal der Leine mehreren über Elze belegenen Ortschaften ähnliche Benennung gegeben hat, wovon Gronau (grüne Aue) und das untergegangene Dsthe (oder niedrige Aue — *a-site*), weil es unterhalb Elze lag, Zeugniß geben.

nur eine Capelle errichtet war, die späterhin mit in das Kirchengebäude hineingezogen wurde, und zu Baring's Zeiten (1740) noch vorhanden war. Sie stand an der Südseite der Kirche zu Elze. Der Geschichte selbst liegt aber eine bislang nicht verstandene Wahrheit zum Grunde, und diese ist keine andere, als daß Carl der Große zu Elze als Hauptort des Gudingaes eine christliche Kirche stiftete, und daß sein Sohn Ludwig 815 diese Kirche mit der zu Hildesheim vereinigte, und so den ihr untergebenen Sprengel (Bann) und somit auch den Gudingau aus der Provinz Engern an das Bisthum Hildesheim verlegte. So kam also erst durch Ludwig den Frommen der Gudingau von Engern an Ostphalen oder an das Bisthum Hildesheim.

Als Carl das heidnische Sachsen zu christianisiren anfing, war Nichts natürlicher, als daß man die vorgefundene Einteilung beibehielt, und diejenigen Orte, woselbst man vormem zu Gericht und zur Gottesverehrung zusammenzukommen gewohnt gewesen war, auch bei Einführung der neuen Kirche wählte, weil hier nur das Neue an der Stelle des Alten einzutreten nöthig hatte.

So entstand in dem Hauptorte des Landes auch die Hauptkirche desselben, und an den Hauptorten des Gaues auch die Mutterkirche, welcher die an den Unterabtheilungen des Gaues, den Hohen, Landen, Voigteien, gegründeten Archidiafonatkirchen untergeben waren, so daß geistlicher und weltlicher Gerichtssprengel Hand in Hand gehen.

Die Stiftung der Bischofskirche in dem in Ostphalen gelegenen Hildesheim oder der alten Bennoburg, die auf dem Zierenberge, dem jetzigen Morisberge vor Hildesheim, lag, welche Stiftung daselbst deshalb auch das *monasterium vetus* genannt wurde und dessen Stiftsherren *Canonici in Hildenesheim* hießen, ist daher gewiß nicht jünger, als die von Elze als Hauptkirche des Gudingaes.

Gudingen, von dem der Name des Gaues hergenommen sein wird, kommt in einer Urkunde des Michaelisklosters vom Jahre 1132 und des Pabsts Cölestin vom Jahre 1197 (Baring II, 33) vor und muß in der Nähe des alten Elzer

Godings gesucht werden, welches ohne Zweifel das an der Grenze des Amtes Lauenstein zwischen Gime und Elze belegene Kreyenholz ist. Denn hier wurden noch in späterer Zeit die Landtagsversammlungen gehalten, wie der vom Kreyenholze aus datirte Elzer Landtagsabschied vom 27. August 1599 ergiebt.

Vom Sendgericht, welches zu Elze gehalten ist, hat Lünkel, Aelt. Diöc. S. 234, Einiges mitgetheilt.

Daß aber in eben der Weise, wie das Goding zu Elze das höhere weltliche Gericht über den ganzen Gau, auch die Kirche zu Elze, und das damit verbundene geistliche Gericht die Obergewalt über die Archidiafonatkirchen des Bannes ausübte, ist deutlich aus der vom sächsischen Annalisten und bei Lünkel *N*. 1. mitgetheilten urkundlichen Nachricht zu entnehmen. Hier heißt es ausdrücklich, die Elzer Kirche sei die Mutterkirche aller diesseit der Leine mit ihr gegründeten Kirchen. Als solche werden die Eldagsen, Wallensen und Oldendorfer Kirche genannt, welches die Archidiafonatkirchen der Lande sind, während die Elzer Kirche als „mater omnium secum cis Leynam positarum“ zunächst als Gaufirche hervortritt.

VIII. Bann und Börde.

Somit zerfällt der Gudingau also in vier Unterabtheilungen, Gohen, Lande oder Börden, und zugleich in vier Archidiafonate oder Bannsprengel, nämlich Elze (zugleich als Archidiafonatkirche), Eldagsen, Wallensen und Oldendorf. Letztere beiden gehören dem Amte Lauenstein an.

Wie dem Bann Elze und dem damit vereinigten Mehle eine Gohc zu Elze, die noch in neuerer Zeit gehalten ist, und dem Bann Eldagsen die Gohc daselbst in einem kleinen Holze, der Sichter oder Sifter genannt, entspricht, so auch im Amte Lauenstein dem Banne oder Archidiafonate Wallensen die Gohc am Möhlenbrinke zwischen Wallensen und Eggersen und dem Archidiafonate Oldendorf das Landgericht unter der alten Linde

im hohen Felde bei Hemmendorf, gewöhnlich die Tillysklinde oder der Wahrbaum genannt*).

Die beiden Börden, als zwei besondere Gerichtsbezirke, bekundet auch das doppelte Amtsiegel, welches auf der rechten Seite einen aufgerichteten gekrönten Löwen, auf der linken Seite einen aufgerichteten ungekrönten Löwen in einer geschachten Einfassung zeigt. Einen gekrönten aufgerichteten Löwen führt noch der Flecken Hemmendorf in dem Fleckensiegel, und es ist dieser daher ohne Zweifel das Zeichen für die untere Börde, dessen echte Dingstelle sich hier befand. Der andere ungekrönte, mit der geschachten Einfassung, soll das Wappen der Edelherren von Homburg vorstellen, die einen goldenen Löwen im rothen Felde, ringsum von einer blan und silbernen Einfassung umgeben, im Schilde führten. Es soll dieses Wappen die Oberbörde vorstellen, die wahrscheinlich ursprünglich homburgisch war, und deren Hauptort Wallensen, dem Sitz des Archidiacons, Herr Siegfried von Homburg 1351 Stadtrecht verlieh. Die nähere Nachweisung darüber ist bei Wallensen gegeben.

Im Jahre 1535 wurde die Gohe am Möhlenbrinke, als der echten Dingstätte der Oberbörde, gehalten, und auf derselben ausdrücklich erkannt:

„Alle de wohnen im Gerichte Lawensteins unde gebuken Water Wisch Holt Feld unde Weide, gehören up dat Gerichte tho Hemmendorpe und Möhlenbrinke.“

Im Jahre 1650 wurde urkundlich das Landgericht zu Hemmendorf, als echter Dingstadt der Unterbörde, annoch gehalten.

Die Uebereinstimmung der beiden weltlichen Gerichtsbezirke, der obern und niedern Börde des Amtes mit den beiden Archidiaconaten, dem Bann Oldendorf und dem Bann Wallensen**), läßt sich so wenig verkennen, als der Grund, wes-

*) Tillysklinde, weil General Tilly 1625 hier im Feldlager stand; Wahrbaum, entweder weil man ihn weithin wahren (sehen) kann, oder von werben, warben, dingen, vor Gericht handeln — also Werbbaum, Dingbaum.

**) Daß Bann den Gerichtsbezirk des geistlichen Gerichts bedeutet,

halb man an den alten Dingstätten der Börden oder des Landes bei Einführung der neuen Lehre die Archidiafonate gründete. Da aber die weltliche Eintheilung bei Einführung der Kirche beibehalten wurde, so fragt sich, welche Bedeutung in vorchristlicher Zeit die Eintheilung des Gaaes in Lande oder Börden hatte.

Börde scheint in der oben gegebenen Ableitung mit Mark, Marcha, übereinzukommen, welches die eigentliche deutsche Bezeichnung für Grenze ist, denn Grenze (*graniza*, daher in der Besüßergreifung des Amtes noch *Gränze* geschrieben) ist Böhmischer Abstammung; Mark hat aber zugleich die Bedeutung von Hundertschaft, wofür Grimm, *Deutsche Alterth.* S. 532, Belege gesammelt hat, in denen zugleich der Name des Hundro (*centenarius*) genannt wird, z. B. *infra marcha, quae vocatur Muntharihes huntari*. (Auch hier wird die Hundertschaft deutlich vom Gaue unterschieden, und bildet, wie im Amte Lauenstein die Börde zum Gudingau, nur eine Unterabtheilung des Gaaes, wie z. B. in *pago Albunespara, in centena Ruadoltes huntre*.) Das lateinische *pagellus* (in *pagello Suercenthuntare*) verhält sich zu *pagus* wie Goh und Gau.

Wenn die *Annales Francorum Petaviani ad annum 784* berichten: *Eodem anno — sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum per borderes*, so kann das „compagnieweise“ oder „nach Hundertschaften“ heißen.

In den beiden Börden oder Gohen des Amtes Lauenstein sind Heeresabtheilungen, und zwar ohne Zweifel zwei Hundertschaften, wieder zu erkennen, eine Eintheilung des Heeres und des Landes, die so alt ist, daß schon Tacitus (*Germ.* 6) in seiner Beschreibung von Deutschland solche in den Worten hervorhebt:

ist aus den kirchlichen Strafen, dem Kirchenbann, in Bann thun, verbannen, d. h. von der kirchlichen Gemeinschaft dieses Bezirks ausschließen, erkennbar.

„Centeni ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, am nomen et honor est,“

die Hundertschaft und ihr Anführer, der Hundro oder Huntari, die aber in Sachsen durch die Zehn- und Zwölftheilung bekanntlich 120 oder das s. g. große Hundert ausmachte.

Nicht ohne Interesse ist es, der ersten Ansiedelung und der Ackerabtheilung an die Einzelnen dieser Genossenschaft nachzugehen, weil daraus die Entstehung und der Begriff der Börden und ihrer einzelnen Dorfschaften, so wie auch die Abtheilung im Lande, von selbst hervorgeht.

IX. Erste Ansiedelung, Dorf und Dorfmark.

Die erste Ansiedelung in den beiden Börden des Amtes geht stets dem Wasser nach. Es giebt keine Ortschaft im Amte, die bei ihrem Anbau nicht eine Quelle, einen Bach, oder den Fluß, die Saale, gewählt hätte, so daß man bei Auffuchung der schon längst untergegangenen Dorfschaften stets dem Wasser nachgehen muß. Bequemlichkeit für den Anbau, Nothwendigkeit dieses ersten Lebensbedürfnisses und die daraus bei unsern Vorfahren entstandene Verehrung der Quellen mögen dazu die nächste natürliche Veranlassung gewesen sein.

So ist das Amt ursprünglich mit vielen kleinen Ansiedelungen, Dörfern, wie übersäet, die sich erst allmählich in die jetzt noch vorhandenen 33 Ortschaften zusammengezogen haben und jetzt mit ihnen eine Feldmark ausmachen.

In den einzelnen Zehnten und in den Schäfereien läßt sich die Existenz der alten Dorfmarken noch erkennen, und es sind, wenn nicht mehr, wenigstens ebensoviel Dörfer im Amte untergegangen und ihre Dorfmarken in die Feldmarken der jetzt vorhandenen mit hineingezogen, als jetzt noch vorhanden sind.

Als untergegangene Dorfschaften sind im Amtsbezirke zu nennen:

Spiegelberg, Erwardessen, Mittagfen, Stieghagen, Obernhagen, Lecke, Nordholz, Bernrode, Bardebeck, Godessen, Bale-

miffen, Jardeffen, Hofjüngelffen, Kemmenfen, Eldingen, Eddinghaufen, Wildenhagen, Weiberg, Altenhagen, Stellerte (Drel-ler?), Südbodefhaufen, Bornhagen, Belterdizen, Sellighaufen, Bantenfén, Bedemiffen, Delfen, Kemlewelffen, Affum, Bekum, Oftbedefhaufen und Leide.

Bei der Befchreibung der einzelnen Ortfchaften des Amtes werden hierüber nähere Nachweifungen gegeben werden.

Es ift das Zufammenziehen einzelner Dörfer und die Vereinigung ihrer Feldmarken die natürliche und gewöhnliche Entftehung der Städte und Flecken der jegigen Zeit. Die Entftehung der Flecken und Städte fällt meiftentheils erft in fpäte Zeit und mag theilweife mit Auflöfung der alten Gauverfaffung in Verbindung ftehen. Daher konnte Tac. Germ. 16 gewiß mit Recht fagen:

„Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.“

Die Dorffchaften find noch jetzt das Ueberwiegende gegen ftädtifche Anfiedelung.

Beachtet man aber den Namen Dorf und Dorffchaft an fich, fo ergibt fich daraus die Bedeutung von felbft. Die Benennung Dorf, urfprünglich thorp, torp, torpe, jetzt noch Dorp, Dörp, Dörpe genannt, ift weiter nichts, als trop, und durch Verfezung des Buchftaben r entftanden, wie man früher ganz allgemein bernén für brennen, breften für berften u. f. f. fprach und fchrieb.

Aus diefer allgemein gewöhnlichen Umfezung des r erklärt fich, daß man auch viel mehr die Endfylbe torp oder Dorf, als trop oder trup in den Ortsnamen vorfindet, obwohl auch diefe Endung anderswo vorkommt, z. B. in Holtrup, Holtropp, Eiftrup, Barntrup u. a. Tropp bedeutet bekanntlich foviel als Haufen oder Haup, Hop; Haufen aber, ebenfo wie Zug, die Anzahl von Zehn *).

*) So wird z. B. in der benachbarten homburgfchen Unterbörde zu Harderode u. a. D. das Korn in Haup gefeßt, welcher jedesmal zehn Stück (Bund) umfaßt.

Wir sprechen jetzt noch von Truppen, Heereshaufen und Heereszügen, obwohl wir eine bestimmte Anzahl nicht mehr damit verbinden, die ihnen aber unbedenklich Anfangs zu Grunde gelegen hat. Eine nähere Erörterung darüber würde zu weit führen, und es genügt, zu sehen, daß in den Dorfschaften die Truppschaften des altgermanischen Heeres zum Vorschein kommen, die dann meist nach dem Namen oder der Wohnung ihres Anführers, seltener nach der örtlichen Belegenheit genannt sind. Daher auch die häufige Endigung der Ortschaften auf sen und heim, worin haus, hausen und heimen, wohnen, enthalten ist.

So erkennt man

1) in Hemmendorf, ehemals Hammen-thorp, so wie in Benstorf, früher Bennes-torp genannt, den Tropp des Hammo und den Tropp des Benno ;

2) in Lübbrechtzen, früher Luthberteshus, in Wallensen, Walen-huson, Hoyershausen, Fölziehausen (Foltinghusen), Boldagsen, Ockensen, Bodessen u. a. m. das Haus des Luitbert, Walo, Hoyer, Volting, Boldag, Odeko, des Bodo u. a. als Anführer dieser Tröppe oder Trupps ;

3) in Levedagsen oder Leidagsen, vordem Luittingeshem, in Eggersen (Agerseim, Egrisseim) die Wohnung des Luiting, des Algerich oder Eterich, und deshalb steht fast immer der Genitiv eines Eigennamens dem Orte vorauf.

4) In der weniger üblichen Endigung einiger Ortsnamen auf dingen, im Aute Lauenstein nur in Duingen, früher Dudinggen, und in der ausgegangenen Ortschaft Eldingen, mag Ding oder Einigung (Genossenschaft) verbunden mit einem Personennamen liegen.

Alten Ursprungs scheinen die mit Rott zusammengesetzten Ortsnamen nicht zu sein, und deren Benennungen dürfen hier neben den übrigen auf Vertlichkeit hindeutenden übergangen werden.

Das Feld, welches die Truppschaft des Anbaues wegen in Besitz nimmt, wird von ihr eingefriedigt, und von der nächsten Truppschaft abge sondert, wodurch die Marken der einzelnen Tröppe oder Dorfmarken entstehen.

So heißt es z. B. in einer Urkunde des Stifts Wischbeck u. a.:

„unsere Guder, so wy hebben im Gerichte to Lawenstein, belegen by Wallensen uppe der Marke to Stillter un darselvest in Dörpe ein Stücke Gudes geheten de Ebekhof.“

Von der Abmarkung und Einhägung des Feldes für die Truppschaft scheint auch die Benennung vieler Dörfer auf hagen, z. B. Capellenhagen, Marienhagen, Bornhagen, Obernhagen, Stieghagen, hergenommen zu sein, denen statt der Hauptmannschaft nur eine örtliche oder eine spätere kirchliche Bezeichnung zum Unterschiede beigelegt ist.

X. Ackervertheilung.

Von Wichtigkeit ist hierbei die Vertheilung des Landes an die Einzelnen, weil sie den Maßstab für Berechtigung und Verpflichtung giebt und von ältester Zeit bis jetzt sich erhalten hat.

Von dem Lande, welches den einzelnen Truppschaften des Heeres zum Anbau angewiesen ist, wird nicht Jeder einen gleichen Theil erhalten haben. Der Reiter bedarf mehr als der Fußgänger, der Häuptling mehr als der gemeine Mann. Dieses natürliche Verhältniß hebt schon Tacitus hervor, wenn er sagt, „das Ackerland theilte die Genossenschaft unter sich „secundum dignationem“ (Germ. 26.).

Hiernach wird man annehmen dürfen, daß auch der Anführer der Hundertschaft einen größern Grundbesitz erhalten hat, als der des einzelnen Trupps.

So ist die Entstehung der Güter des landsässigen Adels oder der Ritterschaft in den Ortschaften, so die der s. g. Domaine des Amthofes zu erklären, bei welchem letzteren sich denn auch gewöhnlich die echte Dingstadt als Versammlungsort der Genossenschaft befindet. Für die Besizung eines Hauptanführers ist der Amthof Eggersen zu halten, den im Jahre 1158 marscalcus Ruthericus de Egrisseu besaß, neben dem die echte Dingstadt am Möhlenbrinke liegt, zu dem die Eingeseffenen der Oberbörde dingpflichtig sind.

Ein ähnlicher Haupthof, wie Eggersen, muß auch für die Unterbörde, und zwar in der Nähe von dem bei Hemmendorf im hohen Felde befindlichen Gohdinge, bestanden haben. Er scheint nicht in der Curia Hementhorpe, die urkundlich vorkommt, wohl aber in der zu dem Vorwerke des Hauses Lauenstein gezogenen Länderei, deren großer Theil bei Spiegelberg gelegen war, gesucht werden zu müssen; es muß hier ein Amthof für das Haus Spiegelberg gelegen haben. So viel ist auch gewiß, daß das Haus Spiegelberg vor seinem Untergange jedenfalls mit Ländereien angeessen war, und auch urkundlich ein Hof Spiegelberg genannt wird (Gruppen, Obs. 241.).

Aus allen Dorfschaften des Amtsbezirkes sind die Häuser der Hauptleute, ebenso wie das ihnen zugetheilt gewesene Land, verschwunden. Ein adlicher Hof findet sich nur in Sehlde, das vormalige Grapendorfsche, jetzt Beaulieusche Gut, mit nicht viel über 100 Morgen.

Boldagsen ist aus wenigstens drei Haupthöfen zusammengezogen, dem Boldagser, Nordholzer und Bernroder, und enthält auch keine Truppschaft mehr, so daß schwer zu bestimmen ist, wie viel mehr den Hauptleuten pro dignitate beigelegt worden ist, als den Hintersassen. Nach dem zu urtheilen, was zu dem Northolzer Hofe oder dem Vorwerke des Hauses der Böcke von Northolz gehörte, waren solches 150 Morgen, und der Zehnten von Northolz umfaßte 180 Morgen, welche als das Areal der Dorfmark des untergegangenen Northolz anzusehen sind.

Dagegen ist bei den Einzelnen der Truppschaft ein bestimmtes Maß, sowie ein Unterschied zwischen Ackerleuten und Röthern nicht zu verkennen. Es ist dieses die alte Bezeichnung und der alte zwischen beiden bestehende Unterschied, daß erstere mit dem Spanne, letztere mit der Hand dienen.

Da nun bekannt ist, daß bei veränderter Kriegsverfassung die Ritterschaft ihre Hintersassen nicht mehr aufbot zum activen Kriegsdienst, sondern den Dienst mit gemietheten Knechten that, von den Hintersassen sich aber den Hofdienst, anstatt des

Kriegsdienstes leisten ließ, so ist in den Ackerleuten die Reiterei, in den Röchern das Fußvolk der alten Truppschaft nicht zu verkennen, die im alten Heere gemeinschaftlich kämpften.

Auch hier ist bei Austheilung zwischen dem Fußstreiter und dem Reiter ein Unterschied vorhanden, der noch jetzt besteht.

Die Ackerleute, Bollmeyer, haben als Normalmaß drei Hufen oder 90 Morgen, so daß, wenn der Hof getheilt ist und dann Halbmeyershof heißt, er auch nur die Hälfte Land besitzt. Die Röchter, die ebenso wie die Ackerhöfe in volle und halbe, in große und kleine, oder Groß- und Kleinköchter eingetheilt werden, haben gleichfalls Land bei der Austheilung erhalten, und, wie es scheint, eine Hufe als Normaltheil, welche bei den Kleinköchtern die Hälfte austrägt.

Da die Röchter regelmäßig Landbesitz haben, so kann der Name Röchter nicht von Röch (Haus), sondern von Rot, Theil, abgeleitet werden, welcher die der Familie zu ihrer Subsistenz zugetheilte Actie enthält.

Die häufige Theilung der Ackerhöfe in halbe und der Röchereien in halbe oder Kleinköchereien macht es indeß wahrscheinlich, daß die einem Ackerhose beigelegten drei Hufen und die dem Röchter zugetheilte Hufe wiederum nicht zur Erhaltung von einer, sondern von zwei Familien auf diesem Antheile berechnet war*).

Die Ansicht, daß das dem Fußstreiter und dem Reiter zugetheilte Landmaß zum Unterhalt von zwei Familien berechnet war, von denen abwechselnd eine den beiden Erwerbquellen, dem Kriege und Ackerbaue, oblag, findet auch in einer Stelle des Julius Cäsar, wo er von den Sueven spricht, Bestätigung: „li centum pagos habitare dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa educunt. Reliqui domi manent, pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque

*) So wohnten z. B. auf den vier Bollmeyershöfen in Dörpe vor dem je zwei Familien, und davon sind jetzt acht Halbmeyershöfe darin.

agricultura, neque ratio atque usus belli intermittitur.“
(Caes. b. G. IV, 1.)

Dasſelbe Verhältniß geht auch noch aus einer Urkunde hervor, in welcher Kaiſer Ludwig an Herford im Jahre 864 zwei Herrenhöfe und die dazu gehörige Mannſchaft ſchenkt, nämlich 60 Familien, die auf 30 Manſen wohnen: „*Duas casas dominicatas cum territorio dominicali et mansos triginta ad eas pertinentes cum familiis sexaginta, quae eorum lingua lazi dicuntur.*“

Waß hier mansus heißt, iſt zu deutsch Huſe. Mansus von manere, davon mansio (franz. maison), die Wohnung, daß Hauß, iſt der kleinſte Theil, der zur Wohnung angewieſen wurde, und deßhalb mußte mansus oder Huſe daß Normalmaß für die Landeßaußtheilung werden und daß ganze Land nach Huſen vertheilt ſein. Die Huſe wurde zu 30 Morgen berechuet, und den Maßſtab zu dieſer Theilung hat der Pflug unter Berücksichtigung der Dreifelderwirthſchaft gegeben.

Waß der Pflug nämlich in einem Vormittage oder Morgen mit ſeiner Spannkraft zu beackern vermag, iſt der Morgen*), der 120 Ruthen (virgae von 16 Schuhen, oder die Länge deß Pfluges mit dem Geſpanne) in ſich faßt, in welcher Theilung daß altsächſiſche Großhundert wieder zum Vorschein kommt. Abtheilung deß Morgens in Börling (Viertel), Hollen (halbe sc. Morgen), drei Börling, Dreiviertel-morgen oder Scheffelſtücke ſind übliche Bezeichnungen kleinerer Stücke, und wenn daß Stück Ackerland in eine Spitze ausläuft, iſt daſür Gehre gebräuchlich, welches von ger, Lanze, wie Spitze von Spieß, hergenommen iſt**).

Nach einer früheren Steueranlage vom Jahre 1660 ruhte die Laſt im Amte Lauenſtein auf circa 500 Huſen.

Der Name Huſe hängt nicht mit Hof zuſammen. Der

*) Ebenſo bedeutet jugerum ſo viel, als ein Joch Ochſen (jugum) uno impetu pflügt. So wird die Bezeichnung ſchon 1305 in einer Urkunde Lippoldß von Röttingen gebraucht: „*quadraginta duorum jugerum, qui vulgo dicuntur morgen.*“ (Urk. bei Grupen, Obs. S. 223.)

***) So werden nach ihrer Form zwei in eine Spitze auslaufende Bergrüden bei Lauenſtein „die hohen Gahren“ genannt.

Umfang von 30 Morgen giebt nach der Dreifelderwirthschaft drei Hausen, nämlich in jedem Felde einen Hausen zu 10 Morgen, deren Bezeichnung als Ganzes den Namen Hufe hat.

Was der Pflug aber nicht zu artbarem Lande machen kann, bleibt der Genossenschaft gemeinsames Eigenthum, an welchem Jeder nach Maßgabe seines getheilten Eigenthums, ob er Ackermann oder Köther ist, Antheil nimmt. In den Dorfmarken ist dieses ungetheilte Eigenthum die gemeine Weide, davon oft Meine oder Gemeinheit; außer den Dorfmarken ist es der Wald, daher gemeines Holz, welches jetzt gewöhnlich latinisirt Interessentenforst genannt wird.

Diese Eintheilung hat sich bis zum dreißigjährigen Kriege rein erhalten. Bis zu der Zeit gab es nur Ackerleute (Vollmeyer und Halbmeyer) und Köther. Nachdem sind noch Anbauer hinzugekommen, und theilweise in den Gemeindeverband als s. g. Reihelente aufgenommen, theilweise nicht.

1) Die alten hinzugekommenen und in den Gemeindeverband als s. g. Reihestellen aufgenommenen Anbauer heißen Bödener, die nur Haus oder einen Boden und etwas Gartenland bei ihrem Hause haben. Die Zeit ihrer Ansiedelung fällt in den Zeitraum vom dreißigjährigen Kriege bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie sind mit halber Dienstleistung der Köther angesetzt und daher sämmtlich der Landesherrschaft dienstpflichtig.

2) Die nachdem angesetzten Anbauer wurden Halbbödener genannt und kamen nicht mehr in den Reihverband. Sie thum ebenso, wie die nach jener Zeit angesetzten Anbauer, halben Dienst der Bödener, so daß unter den späteren Anbauern und den Halbbödenern kein Unterschied als der des Namens ist.

XI. Last des Grundeigenthums.

Unter den belasteten Gütern der Amtsunterthanen treten zwei Hauptarten als Gegensätze hervor, die in ihrem Ursprunge und in der Art ihrer Belastung sehr von einander abweichen; es sind dieses die Voigt- und die Meyergüter.

Es ist derselbe Unterschied, welcher im Sachsenrechte zwischen den Pflughaften und Birgelten zum Vorschein kommt, woselbst unter den Pflughaften diejenigen verstanden werden, welche sich in der Hege und Pflege eines Oberherrn, hier unter dem Schutze (der Voigtei) des Inhabers des Hauses, befinden, und von Anfang an Erben ihrer Güter sind, — während die Meyer anfangs als Verwalter fremden Guts erschienen, dem Erblichkeit hinzutritt.

Sie entgelten die Früchte (die Aufkünfte, boere) der ihnen zu Meyerrecht eingethanen Güter durch Abgabe eines Reinertrages, der gewöhnlich 2 Himten vom Morgen beträgt, namentlich dann, wenn sie Voigtgut inne haben, von dem der schwere Dienst zu leisten ist.

Dadurch fixirte sich die Abgabe nicht allein leicht, sondern es ging aus dem einmaligen Besitze, welcher Näterrecht vor jedem Fremden erzeugt, leicht Erbrecht hervor. Meyer, die keinen fixirten Zins hatten, sondern nach dem jährlichen Fruchtbestande ihrer Güter zinsten, gab es im Amte nur Einige. Nicht nur die zu den Häusern der Hauptleute gehörige Länderei wurde mit dem Verschwinden derselben aus den einzelnen Truppschaften gegen Zins eingethan, sondern auch die meisten Güter der alten Truppschaft oder der Pflughaften gingen in Meyergüter über, so daß diese die weit überwiegende Zahl geworden ist.

Obwohl der Unterschied in neuerer Zeit, nach Aufhören der Genossengerichte, über den allgemein gänge gewordenen Namen Meyer und Meyergut in Vergessenheit gerathen ist, so wird in den Kornregistern der Voigtzins von dem Meyerzinsse bis auf heutigen Tag geschieden.

Die Meyergüter sind dadurch als solche besonders kenntlich, daß von ihnen weiter nichts als eine Kornabgabe erhoben wird, nämlich regelmäßig zwei Himten von jedem Morgen und gewöhnlich ein Himten Roggen und ein Himten Hafer. Da der Roggen aber meistentheils im Amte schlecht geräth, vorzüglich gut aber der Hafer, so ist häufig in späterer Zeit die Zinsfrucht zu Hafer bestimmt, und daher kommt es, daß z. B. das Amt neben einem ständigen Meyerzinsse von 184 Malter

Rocken jährlich 896 Malter Hafer bis zu eingetretener Ablösungsbefugniß einzunehmen hatte. Weizen und Gerste kommt dagegen hier nur sehr selten anstatt des Rockens und des Hafers vor, und es hatte das Amt an Meyergefällen daher überhaupt nur 4 Malter Weizen und 26 Malter Gerste von seinen Meyerleuten zu erheben.

Während vom Meyer Gute und zwar von der Hufe zu 30 Morgen regelmäßig 30 Himten Hafer und 30 Himten Rocken gegeben wird, ist vom Voigtgute die Kornabgabe gering, von der Hufe regelmäßig nur drei Himten Sommer- und drei Himten Winterfrucht, dagegen ist eine Abgabe in Vieh und zwar ein Schwein, Maalschwein genannt, und eine Kuh gewöhnlich. Letztere liefert regelmäßig indeß nicht der einzelne Hof, sondern die Genossenschaft, und daher stammt das s. g. Kuhgeld, indem das Stück nicht in natura geliefert, sondern mit 4 Fl. bezahlt ward. So bezog das Amt aus den Ortschaften für eine und fünfzig theils milchende, theils fette Kühe jährlich 204 Fl., und zwar, wie es im Geldregister von 1613 heißt, von den „Erben“ zum Leck (untergegangene Dorfschaft), von den „Erben“ zu Hoyerhausen, zu Deilmiffen, Esbeck, wodurch der Charakter des Voigtgutes als Erbgut und der Gegensatz gegen das Zins- oder Meyer gut deutlich hervortritt.

Auf dem Voigtgute lag auch die Verpflichtung zur Zahlung des Landschages oder der alten Contribution, und diese erhob der Inhaber oder Voigt des Hauses von seinen Voigtleuten, da Jeder nur seine Unterthanen zu schätzen befugt war.

Dieses bezeugen im Jahre 1384 Herr Heinrich und Gevert, edle Herren zu Homburg, in einem deshalb sehr bemerkenswerthen Reverse, welchen sie ihren Mannen, den Gebrüdern von Hake, ausstellen, als diese auf Ansuchen der Herren von Homburg eine Schätzung über ihre Hinterlassen (Hakenlüde) zugelassen hatten:

„eyne Schattinghe, de over unse Lüde is gegán van unses Gebodes wegen, unde over desser vorbenannten Hakenlüde is gegán van unser Bede wegen, und nicht van Rechte noch van Gebode, unde to Wedder-

loſinghe unſer Slotte, de wy van Rechte an ön, noch an oren eygen edder frygen Lüden nicht en hebbet to gebedende.“ (Urk. bei Baring *N*. III.)

Der Landſchag wurde dorſſchaftsweiſe aufgebracht und erhoben, wie ſpäterhin die allgemeine Grundſteuer.

Bei Einführung des allgemeinen Landſchages fiel aber der alte Unterſchied zwiſchen den Hintersaſſen der Ritterschaft und denen des Inhabers des Hauſes. Beide wurden von Gebotes wegen gleich beſteuert, und der alte Landſchag, den die Voigtleute des Hauſes dem Inhaber deſſelben bezahlt hatten, blieb neben der allgemeinen Grundſteuer auf dem Voigtgute ſitzen und wurde als beſondere Domanalabgabe zum Amtsregister gezogen. Er beträgt 1068 Fl. und iſt Michaelis betagt. Die Nachweiſung enthält Anlage IV. Die Erhebung der allgemeinen Grundſteuer geſchah nicht wie jezt, ſondern dorſſchaftsweiſe durch den Gemeindevorſtand, von welchem auch jezt noch der alte Landſchag nebt dem Ruhgelde erhoben und an die Amtsrentei abgeliefert wird.

Die Repartition war nach den Schagpatenten angelegt, ſo daß die gemeine Grundſteuer von Ländereien, Häuſern und vom Viehe erhoben wurde, und zwar ſo, daß vom Erblande gewöhnlich 3 Pf. und vom Meyerlande 1½ Pf. von jedem Morgen, ſo wie von jedem Pferde 1 Ggr., von einer Kuh 1 Mgr. erhoben zu werden pflegte, ein Contributionsfuß, den die Gemeinden noch jezt bei Aufbringung der Gemeinde-Nebenanlagen beibehalten haben, der daher auch jezt noch gewöhnlich Schatte, Schatt, d. h. Schag, Schägung, genannt wird *).

Im Jahre 1660 hatte das Amt monatlich und namentlich im Monate November 241 Thlr. aufzubringen. Zur Contribution waren damals im Ganzen 14963 Morgen Ackerland, 1693 Pferde und 2006 Kühe gezogen.

Außer dieſen Laſten ruht eben ſowohl auf dem Meyer-gute, wie auf dem Voigtgute, die Verpflchtung zur Dienſt-

*) Schatte bedeutet in ſeiner wörtlichen Ableitung von ſchießen, zuſammenschießen, die von den Einzelnen zammengebrachte Steuer.

leistung, die mit Aufhören des Heerdienstes ein Hofdienst zu ökonomischen Zwecken geworden ist.

Es giebt im Amte dienstfreie und dienstpflichtige Eingeseffene; eine wirkliche Freiheit von Dienstleistung giebt es im Amte fast gar nicht oder nur in sehr geringer Anzahl. Die Dienstfreiheit oder Verpflichtung bezieht sich in dieser Sprachweise nur auf den Inhaber des Hauses und des dazu gehörigen Hofes, und wer von den Eingeseffenen des Amts Länderei vom Inhaber des Hauses hat, sein unmittelbarer Unterthan, Voigtmann, ist, muß auch den gewöhnlichen Wochen- dienst leisten, d. h. wöchentlich einen Tag, der Ackermann mit dem Spanne, der Köther mit der Hand.

Die Dienstfreien sind nicht vom Dienste frei, sondern sie leisten die s. g. freien Tage an das Haus Lauenstein, d. h. sie dienen, weil sie Eingeseffene der Voigtei zum Lauenstein, aber entweder gar keinen oder einen anderen Guts Herrn als den Inhaber des Hauses haben, nur zu bestimmten Zeiten und Dienstleistungen.

Auf die Frage, was die freien Tage seien, wurde auf der Landgothe am Möhlenbrinke zu Recht erkannt:

„Ein Foder Holtes to halen in Rife un ein Foder in Lowe (zu Sommer- und Winterszeit), einen Dag to plogende, einen Dag to eggende, ein Foder Te- genden, ein Foder uth den Wilden, ein Foder up den Binen und denn noch eins tho hope gespannen (uth bescheiden de von Solte und Lawensteins), und eine Landreise.“

Landreise ist hier die Dienstfuhr der Freien außerhalb des Landes, womit das Amt verstanden wird. Sie wird häufig die hamelsche und hannoversche Reise, oft Reise übers Wasser genannt, weil sie gewöhnlich behuf Fortschaffung der Kornfrüchte von den Amtshöfen nach Hameln und Hannover geleistet und dabei übers Wasser, d. h. außerhalb Landes, ging; wie „bnten Landes“ oft durch „über See und Sand“ oder „über Wasser“ ausgedrückt und dem „binnen Landes“ entgegengesetzt wird.

Die Zehntabgabe ruht wohl mit keiner Ausnahme auf dem arthbaren Lande der alten Dorfmarken. Auch das zu Zins ausgethane Land der Haupthöfe wurde dieser Abgabe unterworfen, und daher hat häufig der Adel und der Inhaber des Hauses, in sehr geringer Maße die Geislichkeit, Zehnten in den Dorfmarken des Amtes.

XII. Finanzzustand des Amtes.

Eine Vergleichung des früheren Finanzzustandes mit dem jetzigen, so wie die Kenntniß der Quellen desselben ist nicht ohne Interesse.

Die Verwaltung desselben lag dem Amtmann ob. Er hatte die Administration der beiden Amthöfe Eggersen und Lauenstein und die Aufnahme und Berechnung der dahin zu leistenden Gefälle und Dienste der Amtseingesessenen. Daher der Name Amtmann, der mit Amtsverwalter gleichbedeutend ist. Denn zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, als das Stift Hildesheim das Haus Lauenstein wieder eingenommen hatte, wird dieser geradezu Amtsverwalter genannt.

I. Die älteste noch vorhandene Urkunde über die Verwaltung des Amtes ist ein vom Amtmann Daniel Heidemann von Michaelis 1613 bis Trinitatis 1614 geführtes Amtsregister des Hauses Lauenstein.

Für diesen Zeitraum hatte die Einnahme in 9452 Fl., die Ausgabe in 12953 Fl. bestanden, so daß fürstliche Cammer den Vorschuß mit 3501 Fl. zu erstatten hatte.

Dieser bedeutende Vorschuß war insbesondere dadurch entstanden, daß der Amtmann bedeutende Schulden:

- 1) die Jahresrente für Herzog Philipp Sigismund, Bischof zu Osnabrück, mit 3117 Fl. oder 1731 Thlr.;
- 2) an Johann Post zu Oldendorf unter Schauenburg 1800 Fl. oder 1000 Thlr.;
- 3) an die Wittve des Joh. Ernst von Uffeln zu Hörter, der früher das Haus Lauenstein inne gehabt hatte, 1020 Thlr. oder 1836 Fl.;
- 4) an Hilmar von Münchhausen, Drost zu Nerzen,

1728 Fl. oder 960 Thlr. abgetragen, auch 500 Thlr. auf Erfordern des Herzogs eingeschendet hatte.

Es war die unglückliche Regierungszeit Herzogs Friedrich Ulrich. Das Geld war zur Hälfte von einem Juden zu Hildesheim gegen 6 Procent angeliehen, und die Umwechsellung in Thaler hatte 1684 Fl. veranlaßt. Zudem hatte der Herzog Friedrich Ulrich am 15., 16. und 17. November zu Hameln die Erbhuldigung entgegengenommen, und dazu hatte der Amtmann außer den vom Amthofe gelieferten Naturalien für 582 Fl. eingekauft und verausgaben müssen.

Darauf waren für Getränke allein 359 Fl. verausgabt, nämlich 241 Fl. 12 Gr. für 1 Fuder Wein, die Ohm zu 22 Thlr.; 2½ Ohm hatte der Rath zu Hameln dem Fürsten verehret. Außerdem waren 1 Faß Goslarisch Bier zu 14 Fl. und 12 Tonnen Brodhan und 32 Tonnen Bier zu 83 Fl. angekauft.

Am 24. November hielt der Herzog zu Marienhagen im Amte Lauenstein Ablager. Dieses verunkostete jedoch nur 22 Fl. 14 Gr. 10 Pf.

Zum fürstlichen Ablager waren in Folge des Krüger-Zettels verzehret 40 Brod zu 2 Gr. 4 Fl. — Gr. — Pf.

7 Bradt- oder Mettwürste à 2 Gr.	—	14	—	—
11 Leberwürste à 1 Gr.	—	11	—	—
2 Stück dröge Rindfleisch zu 4 Gr.	—	8	—	—
für Sauerkohl	—	5	—	—
für Salz	—	4	—	—
für Rüben	—	2	—	—
für Eyer	—	6	—	—
für Epfel	—	2	—	—
für Lichte	—	4	—	6
für Del.	—	3	—	—
2 Tonnen Bröhan zu 4 Fl.	8	—	—	—
18 Stübchen (Wein?)	2	14	—	—
10 Pfd. Butter zu 4½ Gr.	2	5	—	—
10 Pfd. süßen Keese	1	3	—	4
1 Schinken sammt Speck zum Kochen	1	13	—	—

Summa Uffgang zum fürstl. Ablager

zum Marienhagen 22 Fl. 14 Gr. 10 Pf.

II. Am 7. Januar 1630 nahm das Stift Hildesheim wiederum vom Hause und Amte Lauenstein Besitz. Das damals von Trinitatis 1630 bis dahin 1631 vom Amtsverwalter Kote geführte Geldregister ist nicht, wie das frühere, nach Gulden, sondern nach Thalern berechnet und ergiebt eine Geldeinnahme von 2850 Thlr. 30 Gr. 1 Pf. und nach Abzug der Ausgaben einen Ueberschuß von 1265 Thlr. 15 Gr. 1 Pf.

In dieser Berechnung waren aber nicht mit aufgenommen:

- 1) die Pachtgelder vom Borwerke Eggensen, welches 1628 auf 9 Jahre verpachtet war, und wofür die Pachtgelder vom Pächter direct eingeschickt wurden. Es that die ersten beiden Jahre jährlich 500, das dritte 550 und die 6 folgenden Jahre jährlich 600 Thlr. Pacht. Jetzt thut dasselbe das Fünffache der damaligen Pacht, nämlich 2500 Thlr. jährlich.
- 2) das allgemeine Dienstgeld,
- 3) Land- und Forstgerichtsbrüche,
- 4) Kornvorrath, worüber der Amtsschreiber besondere Rechnung führte.
- 5) Salzaufkünfte von der Saline Salzhemmendorf, worüber der Salzsreiber die Berechnung hatte, und
- 6) Steinkohleurechnung des Bergwerks Osterwald, die der Schachtmeister führte.

Die Zehnten waren für die Ernte 1630 auf bischöflicher Ganzlei Hildesheim verkauft, und hatten, mit Ausnahme der Hemmendorfer und Gsbecker, die in natura gezogen waren, sämtliche 10 nicht mehr als 619 Thlr. 12 Gr. aufgebracht. Es war aber auch die Zeit des dreißigjährigen Krieges, der nicht viel Korn auf dem Felde gelassen haben mochte.

Vor fünf Jahren hatte Tilly erst bei Hemmendorf im Feldlager gestanden. In Duingen lagen allein 10 pflichtige Höfe verbrannt und wüste, und bei Einnahme des Kottgeldes von Capellenbagen hieß es u. a. „Hans Hillebrandt bettelt das Brot, Hans Becker ist blind, der Hof liegt wüste, und Heinrich Schmalkuche, wüste, der Mann ist todt, das Weib verlaufen.“

Anmerk. Beachtung verdient noch die in diesen ältern Registern berechnete Besoldung der Amtsdienerschaft wegen ihrer Abweichung gegen die jetzige Zeit.

- 1) Der Amtmann oder Amtsverwalter einschließlich einer Sommer- und Winterkleidung und Tisch für sich und seinen Jungen (Diener) 170 Thlr. Die Sommerkleidung war zu 18 und die Winterkleidung zu 20 Gulden veranschlagt.
- 2) Der Amtschreibergehalt 20 Thlr., für Kleidung 15 Fl. und für Kostgeld 40 Thlr.
- 3) Die Amtsvoigte jeder 20 Fl., 2 Schweine, 2 Schnittschafe, 12 Pfd. Butter, 12 Schock Käse und 6 Schock Häringe.
- 4) Die Untervoigte 18 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen*), 8 Pfd. Butter, 12 Schock Käse und 2 Schock Häring.
- 5) Der Amts reitende Förster 38 Fl. und 3 Schweine.
- 6) Die 6 gemeinen Förster (oder jetzigen Revierförster) jeder 25 Fl. und 1 Schwein.
- 7) Den Hofmeistern zu Eggersen und Lanenstein jährlich 12 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen, 4 Schock Käse, 2 Schock Häring und 8 Pfd. Butter.
- 8) Dem Pfortner 4 Fl., 1 Schwein, 2 Schnittgen, 4 Schock Käse, 1 Schock Häring, 1 Paar Schuh.
- 9) Dem Voigte zum Salze 1 Schwein, 2 Schnittgen, 8 Pfd. Butter, 8 Schock Käse und 2 Schock Häring.

Zu Ostern ging sämtliches Amtsgesinde, vom Amtmann bis zum Eseltreiber, zur Communion; als Opfergeld war dazu 1 Fl. in dem Register berechnet und so repartirt, daß nach dem Range der Amtmann 3 Gr., der Amtschreiber 2 Gr., der Amtsvoigt 18 Pf., der Untervoigt, Schließer, Hofmeister, Altfran, Meyersche und Rinderhirte jeder 1 Gr., der

*) Schnittge heißt bekanntlich ein Mutterschaf, das zur Zucht untauglich in den Schnitt gesetzt, d. h. zum Schlachten oder Halsabschneiden ausgesondert ist.

Schweinemester, 3 Knechte, drei Untermeyerschen, ein Eseltreiber jeder 6 Pf. und zwei Pfänder jeder 4 Pf. als Opfer beigetragen hatten.

III. Die jetzige Verwaltung des Amtes ergibt eine Einnahme von jährlich zwischen 25,000 bis 30,000 Thlr. und einen Ueberschuß von etwa 15,000 Thlr. Der Grund dieses höhern Ertrags liegt, abgesehen von dem verringerten Geldwerthe, nicht in den fixirten Geldabgaben: sie sind dieselben, wie früher, sondern in den ungewissen Gefällen, dem Pächtertrage der beiden Amtshöfe, Eggersen und Lauenstein (s. g. Hof Spiegelberg), wovon jeder 2500 Thlr. Pächtertrag giebt, dem zu Geld gesetzten Naturaldienst, den Korngesällen, erhöhten Mühlen- und Krugpachten, von welchen letztern die Gemeinden früher gewöhnlich nur 1 Gulden abgaben, und in der Erhöhung der Forst- und Landgerichtswrogen, welche schon über 3000 Thlr. in einem Jahre aufgebracht haben, und mit Verschwinden der alten Gerichtsform mehr und mehr ausgeartet sind.

IV. Unter den Quellen, aus denen die Amtseinkünfte fließen, verdienen die festen Geldeinnahmen die größte Aufmerksamkeit, da sie sich unter alten Namen und aus so alter Zeit bis jetzt unverändert erhalten haben, daß ihre Benennung und ihr Grund dunkel und unverständlich geworden ist.

Dahin gehören u. a.

1) das Kuhgeld, 204 Fl., eine Abgabe für 51, theils fette, theils milchende Kühe auf Kreuzerfindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (um Michaelis) fällig.

Es ist schon gesagt, daß jede Kuh zu 4 Fl. zu Gelde gesetzt ist, welche Geldabgabe also sehr früh fixirt sein muß; ferner, daß sie auf dem Voigtgute ruht und meistentheils die Dorfschaften, in den Flecken häufig der Rath und neben diesem oft auch noch die Erben daselbst genannt sind, so z. B. in Thüste, die Erben von einer feisten Kuh 4 Fl. und einer milchenden Kuh 4 Fl., und ebenso die Erben zu Deilmüssen, Ockensen, Esbeck, Hoyershausen, Leck (Erben zum Lauenstein), die Mannschaft zu Marienhagen, Levedagsen für 3 Kühe 12 Fl. und Salzhemmendorf für 4 feiste Kühe 16 Fl. In Hemmendorf

der Rath wegen der Einuahme für 8 feiste Kühe 32 Fl. und in Eime der Rath für 4 feiste Kühe und die Erben allda für $2\frac{1}{2}$ feiste Kühe 10 Fl., von welchen aber 5 Fl. 12 Gr. für $2\frac{1}{2}$ Hufen Voigtgut, die an das Haus Lauenstein verfallen sind, und 2 Fl. 4 Gr. 11 Pf. für eine Hufe Voigtgut, die Herzog Erich an Conrad Bedemeyer, Großvoigt zu Calenberg, geschenkt hat, erlassen werden.

Erben oder Voigtleute ist, wie oben gesagt, der Gegensatz der Meyer, und das Ruhgeld ist eine ähnliche Abgabe, wie die Maalschweine, die gleichfalls auf dem Voigtgute ruht, deren Naturallieferung aber 1781 gegen Anerkennung der Verpflichtung dazu auf 2 Thlr. für jedes Schwein festgesetzt wurde, wobei es bis jetzt geblieben ist.

Der Name Maalschwein ist, wie Maalschafe und das dafür entrichtete Geld Maalschafgelder, von der Wahl des Viehes durch den Berechtigten und dem Zeichen oder Mahle, welches dem ausgewählten Stück Vieh gegeben wurde, hergenommen. Außer dieser Naturalabgabe kommt aber noch

2) eine Geldabgabe, die den Namen Schweineklauengeld führt. Diese sonderbare Abgabe beträgt im Ganzen nur 16 Fl. 11 Pf., und wird von einzelnen Einwohnern in Duingen, Esbeck und Hoyerhausen erhoben. Die Abgabe scheint durch eine Theilung des Voigtgutes hervorgerufen zu sein, so daß von dem einzelnen Theile auch nur ein Theil von der ursprünglichen Abgabe gegeben werden konnte, die zu Gelde gesetzt diesen Namen empfangen hat.

3) Der Grund und die ursprüngliche Bedeutung des Landshagees, welcher von den Gemeinden entrichtet schon 1614 auf die Summe von 1068 Fl. 6 Gr. 8 Pf. berechnet war, und dieses Maß behalten hat, ist schon bei den Lasten des Grundeigenthums erwähnt, und auf den Gründen der Landshägung beruht es auch, daß derselbe bisweilen nicht gefordert wurde, wenn die Staatslasten bestritten werden konnten, wie dieses z. B. der Fall im Jahre 1630 war, als das Stift das Haus inne hatte, in welchem Jahre er nur zur Hälfte eingefordert wurde. Ganz sonderbar ist es aber, daß aus einigen

Ortschaften der Landschaft nicht erhoben wird, namentlich aus Banteln, Benstorf, Capellenhagen, Deinsen und Dörpe.

Bei Banteln, als Junkerndorf, wäre Grund vorhanden, von den übrigen Ortschaften, in denen zugleich Meyer- und Voigtleute des Hauses wohnen, ist die Ursache davon nicht nachzuweisen.

4) Pascha- und Michaelispflicht, eine Abgabe, die im Ganzen nur einige Gulden beträgt, in den Flecken von sehr vielen, auf dem Lande aber nur von wenigen und auch nur aus einzelnen Dorffschaften entrichtet wird. Nach dem Geldregister von 1614 in Oldendorf nur von Pilzer, vom Meyerhose 4 Gr. 6 Pf. und von Hans Rüge 10 Pf., in Heinsen von Peter Lampe 1 Gr. 2 Pf., von den 6 Erben zum Leck von jedem 4 Pf. und außerdem von einigen Einwohnern in den Dorffschaften Deinsen, Marienhagen, Ockensen, Levedagsen, Thüste, Deilmiffen.

Da die genannten, namentlich auch die 6 Erben des ausgegangenen Dorfes Lecke, Voigtleute des Hauses sind, so ist die Pascha- und Michaelispflicht eine Abgabe der Voigtleute an den beiden großen Versammlungstagen zu Ostern und Michaelis.

5) 4 Fl. und 16 Gr. Hauszins von 9 Eingefessenen in Lauenstein und 21 auf dem Damme vor Lauenstein und 12 Fl. Hof- und alter Wiesenzins einzelner Einwohner von Levedagsen, Salzhemmendorf, Rott, Hoyershausen, Lübbrechtsen, Sehlde, Weenzen, wozu auch die 6 Erben zum Lecke jeder zu 6 Pf. bezahlen, wird für Anweisung neuer Haus- und Hofstätten bei Uebersiedelung in neue Dorffschaften, wie z. B. der 6 Erben von Leck nach Lauenstein und von andern untergegangenen Dorffschaften dahin und auf den Damme vor Lauenstein (s. d.), entrichtet.

6) 4 Fl. 2 Gr. Erbmühlzins von den Erbmühlen in Lauenstein, Gime, Wallensen, Ockensen und Oldendorf für Benutzung des Wassers; das Schäfereigeld von einzelnen Gemeinden für Benutzung der Weide, meistens 1 Pfd. Geld oder 6 Gr. 8 Pf.; der Kruggzins von den Gemeindefrügen in Dörpe, Weenzen, Duingen, Capellenhagen, Hoyershausen, Marienhagen, Sehlde, Oldendorf, Marienwald, Lübbrechtsen, Gime,

Wallensen und Thüste für Befugniß des Verfellens, meistens 1 Thlr. betragend, bedürfen an sich keiner Erläuterung weiter. Es mag nur die Bemerkung stattfinden, daß man in neuerer Zeit statt dieser fixirten und nach dem Geldregister von 1614 schon bestandenen Abgabe wohl eine Verpachtung der Kruggerechtsame zur Verbesserung der Finanzen, jedoch ohne besondern Rechtsgrund, hat eintreten lassen.

7) Rottgeld oder Zins für urbar gemachte Länderei betrug 1614 nur 250 Fl. Dieser Zins betrug vordem 2 Mgr. vom Morgen, und wurde zum Unterschiede des seitdem zur Ausrodung neu angewiesenen, wofür man sich 8 Gr. Rottgeld zahlen ließ, Alt-Rottgeld genannt*).

Vom Jahre 1614 — 1630 war durch neu ausgewiesene Länderei der Zins bis auf die Summe von 518 Fl. gestiegen. In diesem Jahre ließ das Stift außerdem noch 150 Morgen Burgländerei vor Lauenstein aus dem Dreische brechen, und that sie gegen Zehnt- und Zinsabgabe ein.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem alten und neuen Wiesenzinse. Für Wiesengrund, der im Jahre 1614 ausgewiesen und im Gegensatz des alten „Wiesenzins“ genannt wurde, nahm man 9 Gr. für jeden Morgen an Wiesenzins. In diesem Jahre waren für 45 Fl. ausgewiesen, also circa 100 Morgen, und zwar aus herrschaftlicher Forst.

8) Dienstgeld. War der Dienst nicht gefordert und daher nicht geleistet, so war dadurch der Dienstpflichtige nicht frei, sondern es hatte sich ein altes Herkommen gebildet, nach welchem der Dienstag des Ackermanns mit dem Spaume (4 Pferden) mit 7 Gr. und der Dienst des Köthers mit der Hand täglich mit 2 Mgr. bezahlt wurde. Diese Entschädigung heißt daher ordinaires Dienstgeld, und sein Betrag war daher verschieden. Er wurde erst dadurch fixirt, daß die Dienstleistung durch den Receß vom 3. März 1797 allgemein aufhörte.

*) Von 18 Morgen in Benstorf, 12 in Oldendorf, 23 in Fölzichausen, 30 in Sübbrechtsen und 17 in Dningen wird nur 1 Mgr. von jedem Morgen entrichtet und diese Abgabe „Schwabenrottgeld“, das Land „Schwabenland“ genannt. Vielleicht von der Geldmünze, Schwaben, ausnahmsweise so bezeichnet.

Verschieden von diesem Dienstgelde bestand aber schon 1613 eine feste Geldeinnahme von 28 Fl. 14 Gr. unter dem Namen Dienstgeld, zu dem einzelne Einwohner aus Duingen, Gime, Ockensen und Esbeck sehr geringe Beiträge lieferten.

Diese Einnahme ist aus dem Zertheilen einzelner Höfe zu erklären, deren Land dermaßen getheilt wurde, daß an Ableistung des Naturaldienstes nicht mehr zu denken war, sondern eine Geldentschädigung eintreten mußte, die unter diejenigen, welche Land davon bekommen hatten, nach Antheil der dienstpflichtigen Länderei repartirt wurde.

9) Brüche, d. h. Strafe oder Sühne für den gebrochenen Frieden, den der Inhaber des Hauses dem Lande und den Eingefessenen desselben zu gewähren hat. Sie ist verschieden von der Privatgenugthuung und muß deshalb auch nach verglichenem Schaden folgen. Dahin gehören

a. Blutrinnen oder Gewaltthätigkeit, wobei Blut geflossen ist; Gegenatz des Dumschlages oder der drögen Klappe, welche nicht dem Inhaber des Hauses, sondern nur dem Amtschreiber gesühnt wurde. Der Ausdruck ist von dumen, dünien, dunsen, aufschwellen, abzuleiten, und wird daher auch öfters Dunsschlag geschrieben. Es wurde auch als Dumschlag erkannt, daß zwei Weiber sich bei den Haaren gezogen hatten.

Die Blutrinne wurde mit 2 Fl. gesühnt. So viel zahlte z. B. 1614 Heinrich Wökener aus Deinsen, der seinem Bruder mit einer Barten einige Zähne aus dem Munde geschlagen hatte, Hans Bödeker aus Capellenhagen, der einen Andern mit einer „Weideplägen“ in den Arm gehauen, ein Anderer, der seinem Bruder Kopf und Arm entzwei geschlagen, oder der mit einem Messer gestochen hatte. Bei nicht erfolgter Sühne trat die Verfestung ein. So heißt es z. B. von Hans Schilli, der Müllers Magd mit einem Messer in den Arm gestochen hatte, „ist verfestet und flüchtig“, d. h. es war auf Ausschluß aus der Genossenschaft geklagt und dieser erkannt, das gewöhnliche Mittel Genugthuung zu erzwingen. Für dieses Verfahren bestand zu Hemmendorf unter dem Hagedorn ein besonderes Gericht, das Bestgericht oder der Knick genannt.

b. Landgerichtsbrüche, d. h. Friedensbruch auf dem platten Lande, im Gegensatz der Voigttingsbrüche, woselbst Beschädigung an Grund und Boden und den Früchten desselben, Verletzung der Ehre, der Person geklagt und Muzucht gestraft wurde. Deshalb kommt auch hier Klage und Strafe für Verwundung vor. Bemerkenswerth ist es aber, daß körperliche Verwundung nicht so hart gestraft wurde, wie der Angriff auf Ehre, z. B. das Schelm schelten u. dgl. wurde mit 5 Fl. bezahlt, wogegen Blutrunne nur 2 Fl. that.

Für Schwängerung wurden vom Schwängerer, wie noch jetzt, schon 1614 27 Fl. (oder 10 Thlr.) und von der Geschwängerten die Hälfte gezahlt; wenn sie sich nachdem ehelichten, nur die Hälfte. Derartige Fälle waren im Jahre 1614 zwölf vorgekommen.

c. Voigttingsgerichtsbrüche. Die vier Amtsstellen, Hemmendorf, Wallensen, Eine und Salzhemmendorf, hatten als kleine Städte ein eigenes Gericht, das Voigtting, auf welchem der Voigt und der Rath die Untersuchung der Brogen hatten, die dann beim Landgerichte, soweit sie das Interesse der Herrschaft betrafen, eingebracht wurden.

Sämmtliche Brüche hatten im Jahre 1614 576 Fl. eingetragen.

XIII. Topographische Uebersicht des Amts.

An Vermehrung des artbaren Grundeigenthums ist nach Aufgeben des früheren Colouisationsystems, wodurch eine Masse von Neubauerstellen mit weniger Nothländerei versehen, hervorgerufen sind, nicht mehr zu denken; jetzt ist nur die mit vielen Kosten verknüpfte Theilung der Gemeinheiten fast die einzige Quelle, die Muzahl der Aecker zu vermehren; die Zahl der Neubauer und der Einwohner ist dagegen in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.

Nach dem statistischen Repertorium von Ubbelohde betrug vor 22 Jahren die Anzahl der Häuser 1500 und der Einwohner 9567. Nach der angeschlossenen Tabelle beträgt sie jetzt 1750 Wohngebäude und 13256 Einwohner, ist also

rücksichtlich der Häuser um 250 und der Einwohner gegen 3700 gestiegen.

Unter diesen sind 154 Bollmeyer, 62 Halbmeyer, 539 Köthner, 422 Bödener, 98 Halbbödener und 154 Anbauerstellen. Der Grundbesitz beträgt aber 66483 Morgen*), von denen 40956 Morgen Ackerland und 25527 Morgen Forstgrund sind. Von diesen sind 5740 Morgen mit Eichen- und 13800 mit Büchen-Hochwald bestanden.

Der gemeine Wald ist in 6 Reviere behuf Aufsichtsführung eingetheilt, in das Lauensteiner, Wallenser, Duinger, Marienhäger, Osterwalder und Kulfrevier, welchem jedesmal ein s. g. Revierförster vorsteht, die einem Oberförster untergeordnet sind. Eine Eintheilung, die schon 1630 bestanden hat, indem derzeit schon 6 gemeine oder Waldförster und ein Amtsreitender Förster vorkommt.

Aus jedem dieser Reviere ist die Herrschaft durch Theilung abgefunden und dadurch sind die s. g. herrschaftlichen privativen Hölzer, die im Ganzen 5944 Morgen betragen, entstanden.

Der Ueberschuß ist gemeine oder s. g. Interessentenforst geblieben, die für Pfande- und Anweisegebühr durch die herrschaftlichen Forstaufseher mit verwaltet wird.

Die Ausdehnung des Amtes vom Osterwalde bis zum Hülse beträgt 2 Meilen, die Breite desselben etwas über 1 Meile, sein Flächeninhalt daher über 2 Quadratmeilen.

Die alte historische Eintheilung in Ober- und Niederbörde verschwand mit dem Tode des letzten Gohgräfen im Jahre 1636. Das Amt ist darauf in drei Amtsvoigteien vertheilt, und die niedere Polizei, welche der Gohgräfe bis dahin allein verwaltet hatte, den Voigten nach ihren Amtssprengeln zugeordnet.

So entstand

I. die Hausvoigtei, welcher die Ortschaften

1) Flecken Lauenstein mit Damm und Spiegelberg,

*) Etwa 12000 Morgen, welche die Dorfschaften, Wege, Flüsse und Aenger einnehmen, sind dabei nicht gerechnet.

- 2) Marienau mit Salzburg,
- 3) Dörpe mit der Ikenburg,
- 4) Gut Boldagsen,
- 5) Osterwald und die Haide,
- 6) Flecken Hemmendorf,
- 7) Dorf Oldendorf,
- 8) Ahrenfeld,
- 9) Gut Heinsen

beigelegt wurden, von denen Flecken Hemmendorf und Oldendorf aber für die Lebensdauer des zeitigen Amtsvoigts bei der Voigtei Gime gelassen sind.

II. Die Voigtei Gime, mit

- 1) Flecken Gime und den Dorfschaften
- 2) Benstorf,
- 3) Quanthof,
- 4) Esbeck,
- 5) Dunsen,
- 6) Deilmissen,
- 7) Sehlde mit der Saalmühle,
- 8) Deinsen,
- 9) Marienhagen,
- 10) Hoyershausen,
- 11) Lübbrechtsen,
- 12) Rott,
- 13) Brunkensen.

III. Voigtei Wallensen, mit den Flecken

- 1) Wallensen,
- 2) Duingen mit der Krübbenmühle,
- 3) Salzhemmendorf, und den Dorfschaften
- 4) Levedagsen,
- 5) Ihüste,
- 6) Domaine Eggersen,
- 7) Ockensen,
- 8) Weenzen,
- 9) Papenkamp,
- 10) Fölziehausen.
- 11) Capellenhagen.

Bei Beschreibung der einzelnen in diesen drei Voigteien belegenen Ortschaften muß nun aber billiger Weise mit dem Hause Lauenstein der Anfang gemacht werden, weil es als das Schützende und Herrschende seinem Gebiete, dem Amte Lauenstein, den Namen gegeben hat; obwohl es bei einer topographischen Beschreibung nur ein Ehrenplatz ist, welcher demselben hier eingeräumt wird; denn das Haus Lauenstein gehört lediglich der Geschichte an, und es ist nur noch einiges Mauerwerk oberhalb des Fleckens Lauenstein auf einer kleinen Anhöhe vom alten Hause übrig geblieben.

XIV. Das Haus Lauenstein

(castrum Levenstein), oft auch Lowenstyn, Lauwenstein, gewöhnlich aber Lawenstein geschrieben, hat seinen Namen von der oberhalb desselben aus dem Lauenborne entspringenden Lane, wie z. B. Wispenstein von der Wispe.

Es ist auf einer fahlen Anhöhe in einer Schlucht erbauet, welche gegen Westen der hohe Bergrücken des Jths einschließt, der hier den Namen des Lauensteiner Berges bekommen hat, und so von Bergen ringsum eingeschlossen, daß nur noch eine freie Aussicht und ein freier Ausgang übrig ist.

Der Ursprung des Lauensteins läßt sich diplomatisch nicht nachweisen, indeß scheint er nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinauf zu reichen und mit dem Untergange der Burg zu Eggersen, und namentlich des Stammhauses der Grafen Spiegelberg im Zusammenhange zu stehen.

Die in Baring's Saale mitgetheilte Lehner'sche Erzählung, wonach die Entstehung des Hauses Lauenstein und der Untergang des Schlosses Spiegelberg in das Jahr 1290 gesetzt worden, sind offenbar unrichtig, und die Ermordung des Grafen Moriz des Aelteren von Spiegelberg durch einen nicht genannten Herrn von Homburg auf dem Hause Lauenstein muß bis zum Beweise des Gegentheils für eine Lehner'sche Fabel gehalten werden.

Das Haus Lauenstein war 1290 längst vorhanden, denn am 25. Januar 1247 überträgt Heinrich von Homburg das-

selbe Herzog Otto dem Kinde in Gelle und empfängt es als Lehn zurück*).

Es ist dieses die älteste bis jetzt bekannte Urkunde, in welcher des Hauses Lauenstein Erwähnung geschieht, und sie beweist, daß es eine Allodialbesitzung der edlen Herren von Homburg war**).

*) *Henricus Dei gratia miles dictus de Hombergk omnibus, quibus hoc scriptum fuerit praesentatum, in perpetuum. Quoniam omnia simul cum tempore a memoria evanescent, facta digna memoriae scriptis non inmerito committuntur ad cautelam. Ad notitiam ergo omnium tam futurorum quam praesentium volo pervenire, quod ego de communi omnium heredum meorum voluntate pariter et assensu castrum Levenstein dedi illustri domino meo, duci de Brunswic, et suis heredibus in proprium, et ab ipso recepi in pheodo. Similiter et mei heredes dictum castrum in pheodo perpetuo recipient et tenebunt. Sane ut hoc factum meum a nullo possit processu temporis immutari, praesens scriptum inde confectum sigillo meo ad veritatis iudicium communi. Acta sunt Tsellis anno dominicae incarnationis MCCXLVII, in conversione Pauli.*

**) Diese Herren von Homburg waren im Besitze der hohen Burg auf dem Berge zwischen Wickensen und Oldendorf, von der sie sich, wie das *Henricus Dei gratia miles de H.* beweist, niemals Grafen, sondern edele Herren, *nobiles domini*, nennen. Ihr Güterbesitz war nicht unbedeutend, und umfaßte einen großen Theil des Landes zwischen Weser und Leine, war aber, wie die meisten Besitzungen dermaliger Zeit, häufigem Wechsel unterworfen.

Als Heinrich, der Letzte seines Stammes, weil er kinderlos war, seine Herrschaft am 9. October 1409 dem Herzoge Bernhard von Braunschweig übertrug (Urf. *Origg. Guelf. IV, p. 513*), bestand die Herrschaft noch aus fünf Voigteien:

- 1) der Herrschaft des Hauses Homburg im engern Sinne, oder dem Amte Wickensen;
- 2) der Herrschaft Hohenbüchen;
- 3) der Herrschaft des Hauses Grene (Amt Grene);
- 4) der Voigtei Luthardessen oder dem Theile des jetzigen Amtes Grichsburg, in welchem Luthorst und Portenhagen liegen, und
- 5) der Voigtei zum Lauensteine, oder dem Amte Lauenstein.

Heinrich starb sehr bald nach dieser Uebertragung; das bezeugt die Urkunde der Abtissin von Gandersheim, welche 1411 den Herzog Bernhard mit den Gütern belehnt, die „verledigt und verfallen, van Dodes wegen des edlen Herrn Heinrich van Homburg.“

Seit dieser Zeit erscheint das Haus zum Lauenstein oftmals in Urkunden, z. B. 1289, als Bodo von Homburg mit seinen Castellanen zu Lauenstein war (praesentibus castellanis nostris in Lawensteine. Datum in castro nostro anno Domini 1289). Grupen, Obs. S. 237.

Derselbe Bodo schlichtete 1295 einen Rechtsstreit zwischen dem Abt von Loccum und den homburgschen Vasallen, den Brüdern Johann, Conrad, Friedrich, Hermann und Degenhard von Wallensen. Die Handlung geschah vor vielen homburgschen Vasallen, unter denen auch Conrad und Heinrich milites de Bernrode sind, aber nicht auf dem Hause, sondern, es heißt: „Acta sunt apud Levensten.“ Die Dingstätte für Verhandlung im f. g. Grafengerichte muß daher bei dem Lauensteine gesucht werden. Und wenn ferner dieselben Gebrüder de Bernrode, milites Bodonis de Homborg, 1298 auf Salzgüter in Salzhemmendorf verzichteten und diese Verzichtshandlung zu Spiegelberg vor dem Hause Lauenstein geschieht (Acta sunt in Spiegelberge ante castrum Lewenstein), so muß das Grafengericht hier gehalten sein, und hatte sich wahrscheinlich aus der Zeit hier erhalten, als die Grafen von Spiegelberg noch hier florirten.

Bei Spiegelberg ist nämlich ein Quadrivium durch den Weg von Hemmendorf und von Salzhemmendorf vor dem

Unrichtig ist es daher, daß er 1445 vom Grafen Eberstein ermordet sei; derzeit lebte so wenig ein Eberstein als ein Homburg.

Ob er aber das sich vorbehaltene „Schlot tho Bodenwerder, sine Wingarden unde Fischdike“ bezog, ob er eines natürlichen oder gewaltsamen Todes starb, ist nicht ermittelt; vielleicht beschleunigte die vorbehaltene Jahresrente von 200 Mark Silber und die Aufhebung des Vertrags, wenn ihm Söhne nachgeboren würden, sein Ende.

Seine Witwe, Jeanette von Nassau, Urentelin des Kaisers Adolph von Nassau, verheiratete sich 1414 mit Herzog Otto zu Grubenhagen (Leibzuchtsschreibung bei Rehtmeyer I, S. 553) und starb kinderlos zu Hildesheim 1436, woselbst sie im Dome in der Dreifaltigkeits-Capelle begraben liegt, wie die Grabchrift ihres Denksteins: „Ano. dni. MCCCXXXVI. in die Sti. Marci evangelistae obiit Schonetta de Nassawe ducissa Brunswicensis, cujus anima requiescat in pace amen.“ bezeugt.

f. g. Linke. Es wird dadurch ein kleiner grüner Platz gebildet, auf dem ein alter Kreuzstein steht, und das hinter demselben vor dem Linke belegene Land, namentlich die beiden an diesem Kreuzwege zunächst belegenen Stücke Land werden die „Richtestücke“ noch jetzt genannt, so daß das Grafengericht nicht ohne Grund hier anzunehmen ist.

Im Jahre 1276 stellt auch der Graf Moritz von Spiegelberg eine Urkunde zu Lauenstein aus „Datum Levenstene in die Urbani pape et martyris“, Falke, Trad. p. 875, in welcher er dem Kloster Amelungborn jus, quod dicitur „achtwort“, in palude (dem Bruche) apud Grene überträgt.

Moritz war aber der Schwiegervater des ebengenannten Bodo von Homburg, welcher Gräfin Agnes von Spiegelberg zur Gemahlin hatte, und nach dem Tode des Grafen auch Vormund über seinen Sohn, Johann von Spiegelberg, wurde. Es zeugt dieser Umstand daher nicht von einem Besitztume des Hauses Lauenstein auf Seiten der Grafen von Spiegelberg.

Die Auftragung des Hauses Lauenstein durch Heinrich von Homburg im Jahre 1247 als Lehn an die Herzöge von Braunschweig scheint übrigens deshalb nicht den ganzen Theil des Hauses nebst der Voigtei umfaßt zu haben, weil die Herrschaft Homburg und mit ihr auch Lauenstein außerdem vom Reichsstifte Gandersheim zu Lehn ging.

Diese verschiedenen Lehnauftragungen zeugen übrigens keineswegs von Schwäche, sondern haben Sicherstellung des Grundbesitzes zum Zwecke. Mit der wirklichen Uebertragung der Herrschaft Homburg vom Tage S. Dyonisii (9. October) 1409 wurde auch das Haus Lauenstein, nebst der Voigtei als Zubehörung, Eigenthum des Hauses Braunschweig.

Im Jahre 1428 waren Lauenstein und Wallensen als Leibzucht der hochgeborenen Fürstin, Frau Margarethe von Hessen, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg verschrieben (Urk. bei Kleinschmidt I, S. 126) und wurden darauf im Jahre 1433 nebst den übrigen homburgischen Besitzungen und der 1408 vom Grafen Heinrich von Eberstein an Herzog Bernhard abgetretenen Herrschaft Eberstein dem Bischofe Magnus

von Hildesheim versetzt (Pfandbrief bei Kleinschmidt I, S. 140). Als der kaiserliche Statthalter Herzog Wilhelm in Baiern von diesem Versatze Kenntniß erhielt, erließ er ein vom Kaiser Sigismund bestätigtes Rescript, datirt vom Allerheiligen Tage 1433 (Origg. Guelf. IV, p. 41), an den Adel, Bürgermeister und Rätthe der Städte Hameln, Bodenwerder, Lauenstein, Wallhusen (Wallensen) und an alle anderen in den versetzten Landestheilen belegene Ortschaften, erklärte den Versatz für nichtig und verbot „dem Bischofe und Capitel Huldigung, Glauben, Eid und Treue“ zu thun.

Dessenungeachtet blieben die versetzten Landestheile dem Stifte, und der Bischof nahm die Huldigung entgegen. In der Pfandverschreibung derselben war ausdrücklich ausgemacht:

„eine Afterverpfändung solle an keine andere, als an hildesheimische oder braunschweigische Unterthanen vorgenommen werden dürfen.“

Bischof Magnus verpfändete demgemäß das Haus Lauenstein zuerst an die Böcke von Nordholz durch Afterverpachtung, welche auch geraume Zeit im Besitze desselben gewesen sind; denn sein Nachfolger Bischof Barthold stellte den Brüdern Barthold, Dieterich und Hermann Bock von Nordholz im Jahre 1456 (Urk. im Vaterl. Archiv von 1824 S. 363) einen Revers über 2500 Fl. aus, welche sie während ihres Pfandbesitzes „an des Stichtes Glote dem Lanwensteyne“ verbaut hatten, und welche ihnen bei Wiedereinlösung desselben nebst der Hauptsumme wieder bezahlt werden sollten.

Nach Ablösung der Böcke von Nordholz war 1493 das Haus Lauenstein an die Familie von Saldern gekommen, welche braunschweigische und zugleich hildesheimische Stiftsmannen waren, und diese hatten sich vom Bischofe, namentlich Burchard von Saldern der Aeltere behaupteter Maßen vom Bischof Johann IV. im Jahre 1509 (Vaterl. Archiv 1832. 1.) die Versicherung geben lassen, so lange er Bischof sein würde, den Pfandschilling nicht zu kündigen.

Dessenungeachtet kündigte der Bischof den Pfandschilling, Burchard von Saldern verweigerte aber die Annahme. Ein zur Schlichtung dieser Streitigkeit niedergesetztes Schiedsgericht

der hohen Geistlichkeit, der Städte und der Ritterschaft des Stifts entschied am Sonnabend nach Latere 1518:

„daß S. F. G. der Bischof die Hauptsumme, welche der Vater Burchards von Saldern auf das Haus Lauenstein nach Ausweisung der Hauptbriefe ausgethan, nebst 3000 rhein. Fl. an Baukosten nächstfolgende Paschen auszahlen, Burchard von Saldern dagegen schuldig sein solle, dem Bischöfe das Haus nebst den Hauptbriefen zu überantworten.“

Burchard von Saldern aber leistete diesem Ausspruche keine Folge. Er wurde daher 1518 mit Gewalt vertrieben, und das Haus Lauenstein Statius von Münchhausen als hildesheimischem Voigte übergeben.

Unmittelbar unter dem Hause im Burgflecken Lauenstein lagen die Wirthschaftsgebäude und zum Schutze auch ein festes Castell, die Knabenburg genannt. Von hieraus führte ein geheimer Gang auf das Haus, und durch diesen suchte Burchard von Saldern in der Nacht vor dem Feste unserer lieben Frauen Geburt (Latern) 1518 das Haus zu ersteigen und wieder zu gewinnen*); allein vergebens. Statius von Münchhausen, dem die Bertheidigung des Hauses vom Bischöfe aufgetragen war, hatte diesen Gang aufgefunden und mit Holz und Erde zumachen lassen.

Als Burchard daher sein Unternehmen, den Lauenstein einzunehmen, vereitelt sah, brannte er den Burgflecken (das Bleck) nieder und heftete den Fehdebrief an das Burgthor, der so lautete:

„Eck Borcherd van Salder do bekant, Dat eck hebbe gedan dussen Brand, Dat bekenne eck mit miner Hand.“ (Baterl. Archiv 1837. S. 303.)

Statius von Münchhausen aber wurde vor dem Steuerwalde „jämmerlich von H. von Hardenberg erschlagen“ (Treuer, Hist.).

Dieses war die Veranlassung zur Stiftsfehde, deren Ausgang bekannt genug ist.

*) Hierauf bezieht sich eine Volksfage, nach welcher um Mitternacht vom Hause herab eine weiße Jungfer mit einem Bunde Schlüssel im Keller auf der Knabenburg erscheint, und zu folgen winkt.

Die mit der Reichsacht gegen den Bischof beauftragten Herzöge von Braunschweig eroberten im Jahre 1521 auch den Lauenstein, und Burchard von Salder wurde wieder in den Besitz desselben gesetzt.

Aus dem „Feldlager vorm Lauensteine“ *) schrieben Erich und Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg 1521 am Dinstage nach der Geburt der Jungfrau Marie (10. Sept.) an Jost von Münchhausen auf dem Hause Nerzen; Urk. in Treuer's Hist. S. 130. Am 21. September 1535 wird das Gaugericht am Möhlenbrinke „van wegen Borchhards van Saldern, als Inholdern des Huses Lauensteins“ gehalten, zu welchem die Voigte von Goldingen, Galenberg und Neustadt als herzogliche Commissarien erscheinen.

Zu späterer Zeit geriethen die Saldern auch mit den Herzögen in Zwiespalt. Heinrich, der Sohn Burchards von Saldern, und seine Brüder hatten namentlich Herzog Julius beim Reichscammergerichte verklagt und sich dabei heftiger Ausfälle gegen den Herzog erlaubt. Als dieser daher 1584 Herzog Erich dem Jüngern im Fürstenthume folgte, kündigte er sofort den Pfandschilling von 37000 Thlr., wofür das Haus Lauenstein im antichretischen Pfandbesitze der Salderschen Familie sich befand. Heinrich von Salder, in Erwartung, der Herzog werde nicht zahlen können, nahm die Loskündigung an und bestimmte die Zahlung zu Hildesheim Ostern des Jahres 1587.

Der Herzog bewerkstelligte übrigens die Zahlung — und während zu Hildesheim Heinrich von Salder mit Aufnahme des Geldes beschäftigt war, zwangen andere herzogliche Commissarien die Frau desselben, das Haus Lauenstein zu räumen, und ließen Alles, was sich daselbst an Inventarienstücken fand, mit Gewalt fortschaffen.

So verlor die Saldersche Familie den Besitz des Hauses Lauenstein, den sie so lange Zeit gehabt hatte, und herzogliche Commissarien nahmen dasselbe ein. Ein altes Lied, das s. g.

*) Von dieser oder einer andern Belagerung des Hauses rührt die Schanze, da wo die neue Chaussee über dem Lauensteine dem Hause am nächsten kommt, her, an einem Berge, der deshalb Schanzenkopf heißt.

Hennefeknechtlied (bei Baring, Saale II. S. 153 ff.), in welchem Heinrich von Salder als ein Knecht (Hennefe = Knecht), dargestellt wird, der sich gegen seinen Herrn vermessen betragen hat und nicht mehr in dessen Hause und Dienste bleiben will, beschreibt die Betrübniß des Heinrich von Salder über den Verlust des Hauses Lauenstein, und den Wunsch, es wieder zu bekommen, in den Worten:

„Iß hier denn nu niemand bekannt,
 Dei meß bringet in dat Sassenland,
 Wol twischen Deister und Leine,
 Wol tho des edlen Forsten sin Hus,
 Dat Hus thom Lauensteine.“

Allein Salder bekam es nicht wieder. Um den Besitz desselben dem Hause Braunschweig zu sichern, ließ Herzog Heinrich Julius sofort nach dem Tode seines Vaters 1589 von dem Hause Lauenstein und sämtlichen in der dazu gehörigen Voigtei belegenen Ortschaften Besitz ergreifen, und darüber die in Anlage I. beigefügte Urkunde ausfertigen.

Damals fanden sich als herzogliche Beamte auf demselben Hermann von Uffeln als Schloßhauptmann und der Amtmann Wirth.

Die Stürme des dreißigjährigen Krieges hat das Haus Lauenstein überdauert, denn Merian liefert in seiner Topographie pag. 137 davon 1654 eine Abbildung. Das darauf befindliche große von Fachwerk gebauete Wohnhaus scheint zu der Zeit gebaut zu sein, als die Gebrüder Berthold, Dietrich und Hermann Bock von Nordholz das Haus inne hatten.

Diese forderten dritthalbtausend Gulden für Baukosten „an dem flote dem Lauensteyne“; sie hatten „dat grote huß boven dem depen keller, foken und backhuß mit twen steinen schorsteynen nige gestendert, bovet unde bedeket, eynen gewelweden keller under dem groten moßhuß*), den graben buten umme de borch wider und deper gebroken, eynen twinger mit twen steynen bollwarfen, der twey gewelwet sin, dar ingelecht, den

*) d. h. Zeughaus, ebenso wird das in Braunschweig an die Stelle des alten Dankwarderode erbaute Zeughaus „dat grote Mooshuß“ genannt.

graben in der vorborch von dem unvorhanwen avegebrofen wente an den andern graben, und dar eynen torne ingelecht mit eynem welwe, dar eyn stenderwerk darup gesat, gebowet und mit steinen gedecket“, wofür der Bischof Bernhard und das Capitel den Böcken von Nordholz die geforderte Summe von 2500 Fl. laut Reverses vom Jahre 1456 zugestand (Urk. im Vaterl. Archiv von 1824, S. 363.).

Am 7. Januar 1630 nahm das Stift wiederum vom Hause und Amte Besitz und der zeitige fürstlich braunschweigische Amtmann Julius Bessen wurde abgedankt. Mit der Einnahme des Hauses durch die Kaiserlichen trat auch die Gegenreformation ins Werk. Der vicevicarius in spiritualibus führte am 10. August 1630 die Herren Franziskaner wieder ein und Joachim Gesen, gewesener Prädicant zu Esbeck, der Vater des berühmten Theologen Gesenius, baute nach dem Geldregister des Stiftshauses vom Jahre 16³⁰/₃₁ eine Hufe Land, um sein Leben zu fristen.

Nach der Schlacht von Oldendorf 1633 kam das Haus wieder an das Herzogthum Braunschweig und blieb bei demselben. Erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts verließ der erste Beamte das Haus Lauenstein, und zog nach dem Vorwerk Eggersen, worauf dasselbe abgebrochen und das Material anderweit benutzt wurde.

Noch jetzt sieht man auf der Anhöhe über dem Flecken Lauenstein die Trümmer desselben.

Der Burgberg ist sodann der zweiten Beamtenstelle beigelegt, worauf der zeitige Beamte, Amtsassessor Frank, den in Schutt begrabenen und mit wilden Gesträuchen überwachsenen Schloßplatz ebnen und zu den lieblichsten Gartenanlagen umschaffen ließ, so daß jetzt jede trübe Erinnerung der Vergänglichkeit dadurch verwischt ist.

Von hieraus bietet sich eine überaus malerische Ansicht auf einen großen Theil des Amtes, auf die mit dunkeln Buchenlaub dicht bekleideten nahen und fernem Berge, auf den unmittelbar unter dem vormaligen Hause belegenen Burgflecken Lauenstein dar, von dem aus in großen Serpentinien eine vor kurzem gebaute Straße sich über den Ithberg windet.

XV. Der Flecken Lauenstein

verdankt Namen und Ursprung dem Hause Lauenstein. Er liegt unmittelbar unter demselben und nimmt das enge Thal ein, welches durch die nahen, den Ort einschließenden Berge gebildet, und durch einen Waldbach, die Laue, durchströmt wird. Aber die Civilisation hat den freien Sohn der Wildniß in Fesseln gelegt und sich dienstbar gemacht. Er wird auch nicht eher wieder in Freiheit gesetzt, als bis er seine natürliche Kraft zur Bewegung von sechs Grindeln (Mühlenwellen) geliehen hat. Sogar der Name von seiner natürlichen Beschaffenheit (der Laue) geht in den des Dienstes, als Müller, grinder, unter: denn sobald er den Ort verläßt, heißt er Grindelbach *).

Nicht weit von seiner Quelle lag früher eine längst untergegangene Schleismühle; schon 1464 wird der Schlipphof genannt. Dann treibt der Bach unterhalb des Hauses eine Delmühle, woselbst vielleicht vordem eine künstliche Anlage war, Wasser auf das Haus zu schaffen, denn der nicht weit davon belegene herrschaftliche Garten wird der Kunsthof genannt. Kaum aber von hier entlassen, setzt er noch zwei Papiermühlen in Bewegung, ehe er einmal den Ort erreicht. Eine dieser Mühlen, die obere, ist nur im Betriebe, die untere wird schon lange Zeit als Beigeschirr zum Stampfen gebraucht. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie ganz verwüstet. Der Pächter stellte sie wieder her und forderte, als das Stift 1630 das Amt in Besitz nahm, 50 Thlr. Reparaturkosten. Für die obere Mühle gab er damals 20 Thlr. jährlich Pacht. Da beide Mühlen ursprünglich herrschaftlich sind, so kommen ihnen auch Dienstleistungen zu, namentlich existirt die Verpflichtung einiger Eingefessenen, Papier nach Hannover zu fahren.

*) Grindelbach, gleichbedeutend mit Mühlenbach. Davon im Englischen to grind, mahlen. Der Grindel heißt noch jetzt der Theil des Pfluges, an dem sich die Räder bewegen, z. B. bis unter den Grindel (Achse, Welle) pflügen. Grindel (Grindelein) ist Deminutiv von Grind. Im Hausbuche von 1595 heißt es von der Spiegelberger Mühle: „eine Mühle mit einem Grinde, gehöret dem Grafen Spiegelberg.“

Im Jahre 1778 am 12. Januar wurde sie dem Vater des jetzigen Besitzers gegen 40 Thlr. zu Erbenzins eingethan, weil die Reparaturen die jährliche Pachtinnahme überstiegen. Sie war von Wilhelm Cordes 13. October 1751 angekauft.

Von hier bis zum Vorwerke des Hauses gelangt, trieb der Bach die daselbst jetzt noch befindliche Vorwerksmühle, die gleichfalls späterhin zu Erbenzins ausgethan wurde, sodann im Flecken auf der Knabenburg in dem daselbst noch befindlichen hohen Gebäude eine Mahlmühle, die nachher auf dem Damme vor dem Wege nach Eggersen angelegt ist, und ging dann durch die Ringmauer von Lauenstein in den Borort Damm, um auch hier noch eine Mühle in Bewegung zu setzen, die von dem Amtmann Philipp Friedrich von Muderbach, der zur Zeit des dreißigjährigen Krieges Amtmann zu Lauenstein war, unterhalb jener aus dem Flecken Lauenstein verlegten Mühle angelegt wurde. Letztere ist eine Säge- und Stampfmühle, und das von Muderbachsche Wappen steht noch jetzt vor derselben.

Nachdem der kleine Bach so viele Mühlen (Grindeln) getrieben hat, verdient er gewiß mit Recht den Namen Grindelbach.

Schon die Localität spricht dagegen, an dem Orte, wo Lauenstein jetzt liegt, die ursprüngliche Ansiedelung einer ganzen Truppschaft zu suchen. Das enge Thal eignete sich nicht zum Ackerbau. Nur einige Häuser höchstens konnten hier gelegen haben, vielleicht später die Anlage dieser oder jener Mühle entstanden sein, welche von jeher die natürliche Lage begünstigte.

Auch die Erscheinung, daß hier heidnische Begräbnistöpfe ausgegraben worden sind, — wenn man überhaupt die von Baring beschriebenen kleinen irdenen Gefäße, wie sie auch noch in neuerer Zeit, z. B. 1812 bei Begräbung von Gemäuer auf der Knabenburg und 1840 unter dem Schulgebäude, in Lauenstein gefunden sind, wegen ihrer großen Verschiedenheit in Form und Lage für wirklich heidnische Opfer- oder Todtenkrüge halten möchte, — würde keineswegs auf frühern Anbau, sondern grade auf das Gegentheil schließen

lassen, da unsere heidnischen Vorfahren auf unbebauten Feldern, in Wäldern, Haiden und am Wasser begruben.

Vielmehr scheint erst die Entstehung des Hauses Lauenstein Veranlassung zum Ausbau des Fleckens gegeben zu haben, indem der erste Ausbau des Ortes um die Wirthschaftsgebäude oder das s. g. Vorwerk sich gebildet hat, welche unterhalb der Burg am Fuße des Burgberges angelegt sind.

Sie stehen mit Ausnahme eines einzigen Gebäudes noch jetzt, sind ganz massiv und im Quadrat gebaut, und theils aus der Zeit, als die Herrn von Saldern das Haus inne hatten, wie z. B. der bei der Vorwerksmühle gelegene Schafstall mit der Inschrift MDLXVI. XX. IVL., theils viel älter, wie die dem Hause entlang gebaute 72 Schritt lange Zehntscheune, mit welcher übrigens das auf der Hofseite eingemauerte Wappen mit zwei Kronen über zwei schlichten Schildern und der Inschrift: VERBVM DOMINI MANET IN AETERNVM. ANNO DNI MCCCCXLVI. in keinerlei Verbindung zu stehen scheint.

Zu dieser Zeit hatten die Böcke das Haus inne, und als sie im Jahre 1464 hierselbst in der Capelle Seelenmessen stifteten, wird dabei das Vorwerk des Hauses erwähnt.

Hier lagen die Wohnungen der Ackerleute, namentlich der Bartelsche Hof *N.* 1 geradezu dem Vorwerke gegenüber in dem jetzigen Amtsgarten der vormaligen Amtsschreiberei; erst nachdem der Flecken 1730 abbrannte, baute er auf das Bruch; dann der Kunzesche Hof, die jetzige zweite Beamtenwohnung. Beide Höfe wurden von der Herrschaft angekauft und der Vorwerks-Länderei des Hauses beigelegt, wodurch der jetzt s. g. Hof Spiegelberg entstanden ist (s. d.).

Diese beiden Ackerleute und noch drei andere Bollmeyer in Lauenstein hatten vom Grafen von Spiegelberg jeder drei Hufen, und gaben davon jeder 1 Fuder Hafer und 1 Fuder Roggen zur Zinse.

Die übrigen kleinen Ackerbauer waren fast sämmtlich von Wendensche oder früher Bernroder Leute.

Der Ort scheint daher aus in der Nähe gelegenen Spiegelbergischen und Bernroder Truppschaften gebildet zu sein. In derselben lag auch der Burghof eines hohen Erben, der

von Bernrode, die jetzt noch darnach genannte Knapenburg oder Knabenburg*).

Nach Verschwinden der Herren von Bernrode findet man die Knabenburg im Besitze der Herren von Wenden, die sie gegen Pfennigzinse (Geldzins) für 3 Mfl., die der Amtmann Hudemann 1614 und andere Amtleute, die auf der Knabenburg wohnten, davon bezahlten, an Andere verpachteten.

Die Knabenburg kam zwar später in den Besitz verschiedener Familien bürgerlichen Standes, zahlte aber bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts als Burghof noch keine Beiträge zu den bürgerlichen Abgaben, namentlich auch zur Grundsteuer, indem es in der Schatzanlage von 1660 bei der Repartition von Lauenstein ausdrücklich heißt: „Von der Knabenburg hat man bislang Nichts erhoben.“

Erst im Jahre 1709 erhoben Bürgermeister und Rath des Fleckens Lauenstein gegen Arnold Amelung als zeitigen Besitzer der Knabenburg eine Klage auf Abführung der onera publica von der Knabenburg und im Jahre 1717 Jäncke gegen den Flecken Lauenstein wegen Freiheit der Knabenburg.

Später trat sie zwar mit in den Reihverband, ist aber von Herrendiensten, Gefangenwachen und Jagddiensten bis auf die jetzige Zeit frei geblieben.

Der Grund, warum der Ort Lauenstein als mittelbare Zubehör des Hauses Lauenstein angesehen wurde und daher auch, als Burgfleck, den Namen des Hauses bekommen hat, liegt gewiß in dem ersten Anbau unterhalb des Hauses und um die Vorwerkgebäude desselben.

Als diejenigen Ortschaften, aus denen Einwohner nach Lauenstein gezogen und sich dort angebaut haben, können namhaft gemacht werden:

1) Riddagsen oder Mittagshausen,
am Wege nach Eggersen, am Calenberger, dem jetzt s. g. Kohlenberger Bache, dessen örtliche Belegenheit durch den

*) Im Erbregister des Hauses Homburg werden die in der niedern Börde des Amtes Eschershausen wohnhaften Ritterschafsmitglieder die „Homburgschen Knaben“ genannt.

Middagser Weg, das Mittagser Feld, und die Mittagser Wiesen aufbehalten ist.

Hier lagen von Wendensche Güter, und die von Wenden hatten hier Zehnten, s. g. Wendenzehnten, der späterhin unter dem allgemeinen Namen des Lecker Zehntens mit begriffen wurde.

Im Jahre 1496 verkauften Henneke und Hilmar, Gebrüder von Wenden, zwei Hufen Landes „gelegen to Mittagfen vor dem Lvensteyne mit aller schlachte Rutte*) unde Tobehöringe“ an Johann Kolkhagen und zwei Vicarien am Dome zu Hildesheim als testamentarii Meister Hartmanns von Dudingingen für 200 rhein. Gulden auf einen Wiederkauf. Cord Snute und Hilleborg, seine Hausfrau, und Hermann, Hilleborgs Sohn, derzeit schon zum Lauensteine wohnhaftig, hatten das Land gegen Zins in Benutzung. Sie und ihre Erben, wenn Hermann, Hilleborgs Sohn, sich in zukünftiger Zeit in das eheliche Leben begeben und echte und rechte Kinder ererbe, sollten gleichfalls die Fruchtnutzung dieser zwei Hufen haben. Wenn sie aber und Hermanns echte und rechte Manneserben alle verstorben wären, dann sollte der Pfarrer und der Vicarius des Altars der heiligen Dreifaltigkeit zum Lauensteine die Früchte und Renten aufnehmen und dafür Schuh kaufen, und vertheilen die an arme alte Leute und Kinder, die in Lauenstein oder in den Beidörfern ums Brot gehen. Für ihre Mühe sollten sie außer dem Lohn, den sie von Gott hätten, den vierten Theil eines rheinischen Gulden haben.

Was die Brüder von Wenden als Oberherren der Güter des Cord Snute verkaufen, ist weiter Nichts als die zwischen Michaelis und Martini von den Gütern fällige Rente. Die Versicherung der Käufer, die Colonen und seine Erben im ruhigen Besitze und Fruchtgenusse zu lassen, beweist das Erbrecht derselben an diesen Gütern, und das Recht des Heimfalls beim Aussterben der Erben.

*) „schlachte“ ist Geschlecht, Art, „schlachte Rutte“ mit aller Art Nutzung und Zubehörung, nämlich „in Holte, Felde, Wische, Water und Weyde“.

2) Everdesfen, Everdaghausen,

unterhalb Spiegelberg am Wege nach Boldagsen im Sieke belegen, durch eine Feldlage, der Evershop (Evardesser Hof), noch fundbar.

In der Stiftungsurkunde des Klosters Michaelis zu Hildesheim durch Bischof Bernward vom Jahre 1022 werden *curtes et VIII mansi in Everdessem* gleichwie im Bestätigungsbriefe Kaiser Heinrichs II. von demselben Jahre genannt; wobei die Belegenheit von Everdeshem im Gau Merstem statt im Gudingau angegeben ist (Urk. bei Lünzel, Diöcese Hildesheim *N^o VIII u. X.*). Die Güter des Klosters lagen aber an dem bezeichneten Orte (Gruppen, Obs. XII, S. 240.).

Am Montage nach St. Jacobs Tage (29. Juli) 1359 kaufte Junker Siegfried, Herr zu Homburg, vom Johanniterorden unter anderen Gütern auch drei Höfe zu Everdagessen.

3) Bernrode.

An die Feldmarken von Everdesfen, Spiegelberg und Leck stößt die Bernroder (Gruppen l. c.). Der Bezeichnung nach ist es das Weller Feld vor Lauenstein; indeß findet sich hier keine Spur, welche auf die Lage von Bernrode deutete; vielmehr findet sich oberhalb Boldagsen „Bern-Rode“ in dem „Röder-Kirchhofe.“ Es scheint dieses der Sitz der von Bernrode gewesen zu sein, welche als homburgsche Vasallen (*milites, Anapen*) in Lauenstein (*in Lewenstene morantes*) erscheinen.

Diese *milites de Bernrode* kommen urkundlich vor:

1265 *sec. feria post Benedicti Henricus miles de Bernrode* als Zeuge in einer Urkunde Hoyers von Hohenbüchen.

1291 *Conradus de Bernrode* in einem Vergleich Bodos von Homburg zwischen Hr. von Halle und Eccard von Rehen.

1292 *Henricus miles de Bernrode* in einer Urkunde Hermanns von Homburg.

1295. 1298. *Conradus et Henricus de Bernrode, milites Bodonis de Homborg in Lewenstene morantes.*

1339. Hermannus de Bernrode, als Bodo von Homburg, Probst auf dem Moritzberge vor Hildesheim, und Junker Siegfried von Homburg für Aufnahme der Heilwig zur Präbende an das Kloster Kemnade Revenüen aus dem Salzbrunnen zu Salzhemmendorf geben.

1359. Hartwig miles de Bernrode, welcher Osthagen, ein von Spiegelberg'sches Lehn, Bodo dem Jüngern aufträgt. (Gruppen 2. 19. 241. Hoffmann, Var. Sax. III.)

Im Jahre 1321 werden tres mansi cum attinentiis censuales in Bernrode genannt, welche später die Ruscropole vom Kloster St. Michaelis zu Hildesheim bekamen.

4) Das Dorf Lecke,

dessen Belegenheit unter dem hohen Steine am Hainholze, der Lecker Weg, Lecker Syl und das Lecker Feld aufbewahrt haben, bestand aus 6 Hufen (Erben). Einer dieser Erben (der Mensfingsche Hof) zog nach Marienau, fünf davon nach Lauenstein, und mehrere Länderei, namentlich die auf der Sandbreite belegene, wurde an das Gut Boldagsen gezogen.

Deshalb ist hier zwischen Marienau, Boldagsen und Lauenstein Koppelhude, und von diesen Erben stammt auch die Abgabe des Ruhgeldes, welches das Gut Boldagsen, der Mensfingsche Hof und viele Einwohner in Lauenstein, in deren Besitz die Länderei der Lecker Erben gekommen ist, bezahlen.

Der Name Lecke, von Lecken, deutet, wie Bruch vom Brechen der Grasnarbe, wie Syke zusammengezogen aus Sydeke, auf eine niedrige, nasse, sumpfige Lage, die der Ort auch gehabt hat. Die 6 Erben zum Lecke hatten das oberhalb des Dorfes belegene Hainholz unter sich nach Antheil ihrer Höfe getheilt, welche Theile noch jetzt bestehen. Derjenige Theil des Hainholzes aber, in welchem das eigentliche Heiligthum, der hohe Stein, liegt, ist an die Pfarre zu Lauenstein gekommen, und das darunter gelegene Land wird noch die „hilligen Acker“ genannt.

Bemerkenswerth ist es, daß dieser hohe Stein von Vielen, ebenso wie die Abtheilung am Thüster Berge, die gleichfalls gegen Nordosten schroffe Felsentwände hat, gleichfalls Ganstein

(der hohe, erhabene, herrliche Stein) genannt wird, und daß auch hier die „hilligen Råde“ belegen sind.

Dieser Gansstein im Hainholze oberhalb Lecke ist über alle andern Felsen erhaben und bei nur sehr geringem Umfange etwa 50 Fuß hoch.

5) Stieghagen.

Die jetzt noch s. g. Stieghäger Straße beginnt unter dem eben genannten Hainholze und geht dem Wasser nach, welches aus dem Obernhagen und dem Igesborne herkommt.

Hier belieh Philipp, Graf zu Spiegelberg und Pyrmont*), Moritz Spiegelberg zu Coppnbrügge und seine Erben im Jahre 1553

„mit unsem einen Hove geheten den wildenen Hof thom Stieghagen mit tween Huven Landes tho demselvigen Hove behörig und mit einem holte, so breit de Kampt dar dat sulvige Land upschütt und geht an de Egge, alle belegen in der Feldmark thom Lawenstein.“

Es ist dies der zu Lawenstein belegene Philippsche Hof *N^o 8* und das dazu gehörige Philippsche Holz, welches bis auf den Rücken (Egge) des Berges vom Lande aufwärts geht.

6) Hinter Stieghagen

und der s. g. Stieghäger Straße vor dem obern Hagen am Saubrinke haben ehemals auch Ansiedelungen stattgefunden, die noch jetzt an den Ackerfurchen auf dem Acker kenntlich sind. Die Ansiedelung könnte sehr wohl darnach vordem „Obernhagen“ genannt worden sein, und das in dem Güterverzeichnis des Abts Saracho von Corvei *N^o 222* und bei Falke, Trad. Corb. pag. 307, genannte, im Gudingau belegene „Ultrahagen“ klingt wie die Latinisirung von Uebernhagen, als des oberhalb des Stieghagens belegenen Hagens.

*) Vier Jahre später (10. August 1557) fiel dieser Philipp, 27 Jahre alt, in der Schlacht bei S. Quentin (Baring I, S. 179). Mit ihm erlosch das Haus Spiegelberg im Mannesstamme.

Die Eingefessenen von diesen und vielleicht noch andern in der Nähe von Lauenstein belegenen Ortschaften mögen unter den Mauern des Lauensteins Schutz gesucht und den Ort angebaut haben, der sodann mit Wall, Graben und Mauer umgeben, von dem platten Lande abgeschlossen, und dadurch zum Flecken, oppidum*), wurde, und städtische Gewerbe hinter seinen Mauern betrieb.

Als solcher erscheint er urkundlich zuerst im Jahre 1430 neben dem Pfarrorte Spiegelberg, wohin in kirchlicher Beziehung die Capelle zum Lauenstein eingepfarrt war, als Johann vom Berge, die Edelfrau Juteke und Andere zum Besten der Einwohner des Fleckens Lauenstein (commorantium in opido Lawenstein) einen Altar in der Capelle zum Lauensteine stiften und bestimmen, daß der Capellan daselbst dem Pfarrer Johann Klagenodt in Spiegelberg unterthan und bei Festlichkeiten und Leichenbegängnissen behülflich sein solle.

Eine ähnliche Stiftung gründeten 1464 die Brüder Berthold, Dietrich und Hermann von Bock, als sie das Haus Lauenstein inne hatten, und als solche Patronen der Capelle im Burgflecken zum Lauensteine waren, indem sie bestimmten, daß ihr Capellan mit drei Priestern in der Capelle Begängnisse, Vigilien und Seelenmessen halten und dabei gedenken solle :

„Herrn Glanoth synen Oldern unde Hermen Böcken **)
unde Hesenar unde synen Oldern unde allen edlen
van Speigelberge unde de Herrn van Homburg unde
alle Herrn unde Knapen de Böcke van Nordholt.“

*) Der Name Flecken (Fleck, Blek, Plaken, locus notatus) scheint von der Ummauerung und Abschließung gegen das platte Land hergenommen zu sein, womit auch Wiek (refugium, receptaculum) und Wiekbild in Verbindung steht.

**) Ritter Hermann Bock von Nordholz ist wahrscheinlich der Vater der Stifter, welcher 1422 den braunschweigischen Herzögen Urpbede schwor (Scheidt, Vom Adel S. 126 *N.* IV.). „Glanoth sinen Oldern“ scheint auf die Eltern des Pastors Johann Klagenoth zu Spiegelberg zu gehen. Einem Hermann Bock von Nordholz ist zugleich mit Arnold von Babensen, mit der Jahreszahl 1408, ein Denkstein am Wege nach Behrensen oberhalb der Babenser Mühle gesetzt.

Unter den Herren von Saldern*), die nach den Böcken von Nordholz das Haus Lauenstein inne hatten, drang auch die Reformation ein und fand an ihnen kräftige Beförderer.

Schon Burchard von Saldern, der am 28. September 1550 67 Jahre alt verstarb und in der Kirche zum Lauenstein begraben wurde, muß der neuen Lehre zugethan gewesen sein: denn auf seinem Epitaphium stand, er sei „in wahrer christlicher Bekenntniß und Glaubens“ verschieden (Baring S. 134.). Leider ist das in Erz gegossene Denkmal dieses ausgezeichneten, geschichtlich berühmt gewordenen Mannes bei Abbruch der alten Kirche am 1. Mai 1755 hinweggenommen.

Seine Söhne Heinrich, Burchard, Cord und Hildebrand stifteten Michaelis 1566 zur Kirche im Flecken Lauenstein eine Katechismuslehre und belegten für den Prediger deshalb 350 Joachimsthaler zu jährlicher Rente,

„wöchentlich auf einen bestimmten Tag die Lehre des Katechismi dem jungen Volk, Gesinde und Allen, welche Gottes Wort zu hören beliebt, reine nach gesundem Verstande der heiligen göttlichen Schrift und nach Ausweisung der Augsburgerischen Confession mit allem getreuen Fleiß zu predigen und anzuhalten.“

schenkte auch „zu dero Behuf alle des ehrwürdigen Herrn Doctoris Martini Lutheri gottselige Bücher in berührte Kirchen.“

Das Geld steht noch heute bei dem Rathe zu Pr. Minden, und der Prediger zieht die Zinsen davon; aber Luthers Werke befinden sich so wenig mehr in der Kirche, als irgend ein Andenken an die Stifter.

Nur ein Stein mit dem Salderschen Wappen, der gefüllten Rose, und der Umschrift: HANS VAN SALDER IST HIR BEGRAVEN, und eine Inschrift auf dem Kirchturme am Glockenstuhle: HOC ÆDIFICIVM FACTVM EST ANNO CHRISTI 1578. ÆDILES FVERVNT HANS VAN SALDER HANS KRVEWOLF. ist Alles, was an die Zeit der Herren

*) Das Stammhaus Salder, jetzige Amt Salder bei Wolfenbüttel, von dem Merian S. 180 eine Abbildung liefert, steht noch jetzt, obwohl die Familie nicht mehr in unsern Landen ansässig ist.

von Salder noch erinnert. Diese Inschrift kann auf den Kirchturm übrigens nicht bezogen werden: denn an dessen Eingange steht die Inschrift: Anno dnj. m. v^o. xiiij. (1513), er ist also aus der ersten Salderschen Zeit, und wahrscheinlich von Heinrich von Salder, dem Vater Burchards, noch erbaut.

Außer einem einzigen Denksteine, der 1580 einer Jungfrau Heilwig von dem Werder gesetzt ist, findet sich kein einziges Monument aus älterer Zeit in der Pfarrkirche zu Lauenstein. Die echt lutherische Darstellung auf dem Steine ist aber ohne Zweifel Veranlassung zur Aufbewahrung desselben geworden. Ueber dem Bilde der Heilwig sieht man nämlich Christus auf der Weltkugel mit der Siegesfahne in der Hand, und unter ihm zur Rechten den Tod und einen Türken, zur Linken den Teufel und den Pabst, zu welcher Zusammenstellung gewiß Luthers Kirchenlied:

„Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort
Und steu'r des Pabstes und Türkenmord,
Die Jesum Christum, deinen Sohn,
Stürzen wollen von seinem Thron.“

Veranlassung gegeben hat.

Der Flecken Lauenstein, in dem jetzt 102 Wohnhäuser und unter diesen 72 Reihestellen und 833 Einwohner sind, hat, wie die übrigen Amtsflecken, städtische Gerechtsame des Brauens, welche nach dem Brande auf 40 Eingeseffene, weil sie das Brauhaus wieder aufgebaut haben, eingeschränkt ist, ferner Marktgerechtigkeit und ein Sonderholz, der Krähenberg genannt, das ihnen behuf Besserung des Steinwegs von der Obrigkeit in Vorzeiten geschenkt ist, und einige andere Vorzüge*),

*) Nach den Originalen des Herzogs Julius vom 28. Juli 1585 und des Herzogs Heinrich Julius vom 25. September 1589, so lautend:

„das sie haben ein gehölze, genannt den Krähenbarch, so vor Zeiten ihnen zu besserunge ihrer Steinwege von der Obrigkeit gegeben und zugewendet, item eine freye Schaffereye, und das einer nach dem andern uff der Rige unverhindert männiglichs brawen, auch in den gemeinen gehölzen der Hude und Großwaide mitgebrauchen mügen, item das ein jeder Ackermann daselbst ans Haus des ganzen Jahrs nicht mehr dienet, dann

namentlich auch, wie vordem alle übrigen Flecken, einen städtischen Rath, und führt ein besonderes Siegel*), wodurch es sich von dem Bororte

XVI. Damme

unterscheidet, der 28 Reihestellen, jetzt aber 32 Wohnhäuser und 224 Einwohner hat und unter einem besondern Bürgermeister steht. Es sind diese Einwohner auf dem Damme neue Ankömmlinge, die in der Nähe des Hauses Lauenstein Schutz suchten, als der Flecken Lauenstein sich schon gebildet hatte und durch Ringmauer, Wall und Graben verschlossen war. Sie bauten sich deshalb vor dem untern Thore des Fleckens außerhalb der Ringmauer auf dem s. g. Damme an, und nahmen, da sie in die Lauensteiner Genossenschaft nicht mehr aufgenommen werden konnten, an den besondern Gerechtigkeiten keinen Theil. Daher hat auch der Ort den Namen erhalten. Denn früher floß die Laue auf der Straße hernieder bei dem untern Thore durch die Mauer, woselbst noch jetzt ein Bogen in derselben bemerkbar ist. Das Wasser scheint hier durch einen Damm gestaut und dadurch zugleich der Ort Lauenstein befestigt gewesen zu sein.

Die Einwohner vom Damme müssen aber aus der Nähe von Lauenstein herangezogen sein, da die Feldmark ganz mit der Lauensteiner vereinigt ist und sie auch an dem Lauensteiner gemeinen Holze, ausschließlich des Krähenberges als Sonderholz der Gemeinde Lauenstein, Antheil nehmen. Der Ort, den sie verließen, scheint der Pfarrort Spiegelberg gewesen zu sein, denn die Einwohner begruben vordem ihre Todten auf

allein sieben Tage, und zu Burgfesten, wanns von nöten, einen tag, und in Fehden, wann die Landschaft aufgeboten, keine Landtsfolge thun, sondern beim Hause gelassen, item wann in Holzungen Mast vorhanden, daß alsdann ihre Schweine mit Willen der Inhaber mit eingenommen, an unterschiedliche örter geleet und sie von jedem Schweine ein halbes molder Habern auß Haus geben.“

*) Das Fleckensiegel hat auf der linken Seite des Schildes die verschlungenen Buchstaben LS (Lauen=Stein), auf der rechten einen Doppelschloß, oben mit zwei, und unten mit einem Sterne.

dem Kirchhofe neben der Kirche zu Spiegelberg, während für die Lauensteiner ein besonderer Begräbnisplatz neben der Kirche im Orte bestand, der erst vor wenigen Jahren nach Spiegelberg verlegt wurde. Wenn die Dämmer die Einwohner des alten Pfarrortes Spiegelberg gewesen sind, so würde die Uebersiedelung nach Lauenstein vielleicht durch die Stiftsfehde veranlaßt sein. In die Zeit des dreißigjährigen Krieges fällt der Anbau nicht: denn nach dem Hausbuche von 1613 wohnen schon 22 Einwohner „uff dem Damme vor Lauenstein“, die Hauszins bezahlen, und bei der Besitzergreifung vom Amte Lauenstein im Jahre 1589 ist Spiegelberg nicht mehr vorhanden. Ueberhaupt hat der dreißigjährige Krieg, der gewöhnlich als derjenige genannt wird, in welchem ganze Dorfschaften untergegangen sein sollen, im Amte Lauenstein keine einzige Dorfschaft zerstört. Die bei der Besitzergreifung von 1589 aufgezählten Dorfschaften des Amtes Lauenstein sind auch jetzt noch sämmtlich ohne Ausnahme vorhanden. Die Existenz von Spiegelberg als Pfarrort weisen aber die eben angezogenen Urkunden von 1430, in welchen Johannes Clagenoth rector ecclesiae parochialis in Speigelberge genannt wird, und die Stiftung der Böcke von Nordholz, in welcher 1464 Johann Trondelich als Kirchherr zu Spiegelberg genannt und dabei gesagt wird, daß die Capelle zu Lauenstein zu Spiegelberg in die Pfarre gehöre, vollkommen nach.

Nach der Inschrift über dem Fenster an der Kirche zu Spiegelberg ist die jetzt vorhandene sogar erst im Jahre 1481 gebauet, und die vom Feuer roth gefärbten Steine in dem Thurme der Kirche zeigen, daß der Ort in Flammen aufging.

XVII. Spiegelberg.

1. Mitten in der Lauensteiner Feldmark, am Wege zwischen Lauenstein und Hemmendorf, liegt einsam eine kleine Kirche, und neben ihr steht ein Armenhaus. Es ist dieses die alte Pfarrkirche von Spiegelberg, jetzt gewöhnlich die Spiegelberger Capelle genannt, durch ihr freundliches Aeußere die Zierde der Gegend. Sie hat einen stumpfen altförmigen

Thurm und an der entgegengesetzten Seite gegen Osten über einem Fenster folgende Inschrift:

„Anno Domini MCCCCLXXXI completum est hoc opus quarta feria post Trinitatis. Henricus Hefelldt posuit primum lapidem.“

Vor der Reformation war sie durch ein wunderthätiges Marienbild weltberühmt, und deshalb suchten auch die Römisch-Katholischen nach der Reformation diesen für ihre Kirche wichtigen Punkt theils aus Politik, theils aus frommem Glauben festzuhalten. So wurden von der Gemahlin Kaisers Carl VI. bei der Geburt eines Sohnes der Kirche 50 Ducaten geschenkt; der Fürst-Bischof von Hildesheim besuchte auf seinen Reisen nach Paderborn oder Münster stets diesen Ort, und es wurde von katholischen Priestern aus Gronau 1756 sogar eine Trauung darin vorgenommen, offenbar um der katholischen Kirche, die in der Idee niemals irgend Etwas von dem, was sie jemals besessen hat, aufgibt, auch factisch diesen für sie wichtigen Besitz zu erhalten. Selbst unter den Protestanten blieb Aberglaube an besondere Wunderthaten des daselbst befindlichen Marienbildes, wogegen die Prediger zu Lauenstein mit wenigem Erfolge eiferten und daher das Consistorium von den einzelnen Vorfällen in Kenntniß setzten. Hierauf fand die kurfürstlich hannoversche Regierung sich bewogen, von ihren „ehr- und achtbaren guten Freunden“, den derzeitigen Beamten des Hauses Lauenstein, über die Sachverhältnisse der Spiegelberger Kirche Bericht zu erfordern, der vom Amtmann Heinrich Wilhelm Rautenberg am 16. October 1766 erstattet wurde, und der hier deshalb mitgetheilt zu werden verdient, weil er von der Capelle und den damaligen Verhältnissen eine ausführliche Beschreibung enthält:

„Wir zeigen, sagt das Amt, hiemit gehorsamst an:

1) daß sich so wenig in hiesiger Amtsregistratur, als unter den Pfarr-Actis zu Lauenstein, als bei der Superintendentur Etwas von der Stiftung finde; allein es scheint das Kirchengebäude viele hundert Jahre alt zu sein, wie denn an der Ostseite sich eine alte Inscription in Stein gehauen von Mönchs-

schrift findet, die aber größtentheils ausgewittert ist und nur die Zahl MCCC*) zeigt.

2) Gottesdienst wird in dieser Capelle nicht anders gehalten, als wenn eine Leiche von dem Lauensteinschen Dorflecken, der Damm genannt, oder von den Eingefessenen des Dorfes Marienau, die auf diesem Kirchhofe ihre Begräbniß haben, allda beerdigt werden, und der Prediger von Lauenstein auf Verlangen in der dasigen Kirche eine Leichenrede halten muß.

3) Anjeko ist es keine Pfarrkirche, sondern nur eine Capelle, worin 6 alte Frauen, die in einem Hospitale daneben wohnen, früh Morgens, Mittag und gegen Abend ihr Gebet verrichten, wie denn solches jedesmal durch das Läuten mit einer kleinen Glocke, so in dem an der Kirche befindlichen Thurme vorhanden ist, angezeigt wird.

Bei einer in der Registratur der Superintendentur befindlichen Rubrik des weiland Pastoris Gülden de anno 1671 ist zwar bemerkt:

„daß die rechte Pfarrkirche in alten Zeiten zum Spiegelberge gewesen und der St. Annen dedicirt gewesen, als aber das Schloß derer Grafen von Spiegelberg zerstört worden, sei die Kirche auch verwüstet und darnach nach Lauenstein verlegt. Es wurde aber in denen Lehnbriefen die Spiegelberger Kirche für die mater und die Lauensteiner Kirche als „eine filia aufgeführt.“

4) Wegen der Einkünfte zeigen wir unterthänigst an, daß einige Capitalien ad 166 Thlr. bei derselben vorhanden, wie auch, daß von einigen Stellen in Marienau und Lauenstein Land-, Wiesen- und Gartenzinsen, ingleichen von der Gämmeri zu Hameln ein jährliches legatum ad 1 Thlr. 4 Gr. entrichtet werde, welches ein Jahr gegen das andere nebst den gesammelten Almosen des in der Kirche befindlichen verschlossenen Armenstocks, ungefähr 15 bis 16 Thlr. beträgt. Hiervon

*) Es ist dieses die oben mitgetheilte Inschrift.

**) Designatio aller Pfarrgüter zum Lauenstein vom Pastor Henricus Gülden.

führt der zweite Altarist zu Lauenstein die Rechnung, und bekommt der Prediger davon 2 Thlr., die armen Frauen 3 Thlr. — und zwar von dem Geschenke der 50 Ducaten, so des höchstf. Kaisers Caroli des VI. Gemahlin Christine Elisabeth bei der Geburt des Kaiserlichen Prinzens nach Spiegelberg geschickt, wovon dazumal 60 Thlr. als Capital belegt, das Uebrige aber den Frauen im Hospitale zur Kleidung vertheilt worden — der Altarist 2 Thlr.; das Uebrige wird zur Reparatur des Capellen- und Hospitalgebäudes, auch zur Unterstützung armer Kinder und sonstiger Armen vertheilt, so daß davon Nichts überschieset.

5) Ist wegen der darin befindlichen Bilder zu bemerken, daß ein kleines ungefähr eine halbe Elle hoch hölzernes Bild allda vorhanden, welches die Jungfrau Maria oder deren Mutter vorstellen soll. Dieses steht außer dem Gottesdienste auf dem dasigen Altare, wird aber bei dem Gottesdienste, wenn der Prediger gegenwärtig, in eine Nebenkammer gesetzt; wenn aber die Hospitalfrauen ihr Gebet verrichten, bleibt es auf dem Altare stehen, und selbige thuen mehrentheils ihr Gebet vor dem Altare knieend. Es ist noch ganz unversehrt und hat den erblassenen Körper des Heilandes auf dem Schooße liegen.

Die Römisch-Katholischen halten es für wunderthätig und stellen aus den fernen Gegenden, als Münster und Paderborn, wie auch aus Hildesheim, Wallfahrten dahin an, und unterhalten selbiges in Kleidungen.

Es ist selbiges mit drei silbernen etwas verguldeten Kronen und verschiedenen daran hängenden silbernen und kleinen goldenen Kreuzen, auch sonstigen Votiv beschenkt, welches die Hospitalfrauen verwahren, und bei Ankunft der Katholiken und anderer Fremden es damit auszieren. Wie dann zu Sommerzeiten viele Katholiken von hohem und niederm Stande dahin wallfahrten, meistens ihr Fuhrwerk in dem Flecken Hemmendorf zurücklassen, und von da öfters mit entblößten Füßen auf eine halbe Stunde Weges zu der Capelle gehen und ihre Devotion verrichten.

Wie denn ante acta ergeben, daß den dasigen Hospital-

weibern Schuld gegeben werde, als ob sie den Römisch-Katholischen Geistlichen allda Messe zu lesen verstatteten, daher in Anno 1756 wegen einer daselbst verrichteten Copulation zweier Personen aus Hildesheim eine Untersuchung angestellt worden.

Es wird selbst bei den gemeinen Leuten der Protestanten aus hiesigen und entfernten Gegenden, wenn Menschen und Vieh erkranken, bei diesem Bilde einiger Aberglaube getrieben, da sie Geschenke dahin bringen, um von den Hospitalkfrauen für sich beten zu lassen. Denselben ist zwar verboten, bei der Ankunft der Römisch-Katholischen die Capelle nicht zu verschließen, auch von den gewöhnlichen Gebeten abzugehen. Allein weil dieselben von Almosen leben und sich gut dabei befinden, wird das Verbot von ihnen wohl nicht völlig beachtet und der Aberglaube unterstützt. Da sie auf geschehene Nachfrage, was für Fremde seit Kurzem dagewesen, selten es geständig sein wollen.

Außer diesem hölzernen Bilde ist noch ein hölzern Bild von dem heil. Anthonio, auch noch eine Schilderey von der Himmelfahrt Mariä und eine von der bei den Römisch-Katholischen also benannten incarnata Trinitate Jesu Maria et Joseph in der Kirche aufgestellt.

Die 6 Hospitalkfrauen sind zwar lutherischer Religion, und werden die Stellen auf ihren Abgang von dem Prediger zu Lauenstein besetzt, auch vermeinen die Beamten zu Cöppenbrügge ein Recht zu haben, eine Stelle zu besetzen. Es wird aber von dem Prediger zu Lauenstein verneint, indessen, wenn der Fall kommt, wird der Vorschlag zur Wiederbesetzung insgemein genehmigt, da das Haus Cöppenbrügge das jus Patronatus auf die Pfarre zum Lauensteine besitzt.

Die Entlegenheit dieses Hospitals, da außer diesen Frauens allda keiner wohnt und die dasige Mühle ebenfalls entfernt ist, machet, daß man auf die etwa vorkommende Unordnung kein so genaues Augenmerk richten kann.

Es ist dieses alles, was wir von den Nachrichten wegen dieser Spiegelberger Capelle anzuführen vermögen, die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Eu. Excellences

H. W. Rautenberg."

Um etwaigen Unordnungen und dem Aberglauben für die Zukunft zu begegnen, wurde den Beamten des Amtes Lauenstein auf Vorschlag des Consistoriums von der Regierung am 10. März 1773 aufgegeben: „das Marienbild in der Capelle auf dem Spiegelberge in aller Stille und Geheimigkeit von da weg — nach Hannover zu bringen, und in der Schloßkirche im Gewölbe, wo die Reliquien verwahrt werden, niederzusetzen.“

Hierauf wurde dasselbe mit seinen Habseligkeiten eingepackt und am 24. März 1773 durch den Hausvoigt Tuchtfeld nach Hannover begleitet und im Gewölbe in der Schloßkirche beigesetzt. Hier in der Einsamkeit hat das Bild aufgehört, Wunder zu verrichten, und mit ihm sind auch die Wallfahrten zur Spiegelberger Kirche verschwunden.

Während des Aufenthalts in Spiegelberg hatte das Marienbild nicht nur dem Hospitale und der Geistlichkeit reichlichen Unterhalt verschafft, sondern auch sich selbst und der Kirche eine nicht unbedeutende Anzahl Ornamente und vota erworben, unter denen drei silberne Kronen, und eine große Menge silberne, auch goldene Kränze und Münzen sich befanden. Alle diese Sachen, worüber annoch ein Verzeichniß vorhanden ist, wurden vom Amte mit dem Marienbilde eingeschendet und im Gewölbe der Schloßkirche deponirt, obwohl diese als Kirchenvermögen wohl anzusehen und zurückzubehalten gewesen wären, es auch nach dem Rescripte der Regierung sowohl als nach dem Berichte des Consistoriums nur Zweck war, das Bild und damit die „großen abergläubischen Mißbräuche“ fortzuschaffen.

Zur Verbesserung der seitdem sehr mager gewordenen Pfründen der Hospitalfrauen wurde jährlich ein Malter Roggen verwilligt, und diese Abgabe durch eine Resolution vom 5. Mai 1773 auf die Rentei des Amtes gelegt.

2. Neben der Capelle und der zu Spiegelberg noch befindlichen Mühle liegen die Rudera des alten gräflichen Stammschlosses Spiegelberg. Der Schloßberg nebst mehrerer Länderei ist von dem Grafen Spiegelberg dem Müller

dieselbst in Erbenzins gegeben, welcher den Platz, wo einst das Schloß gestanden, zum Garten umgeschaffen hat. Er ist aber noch an einer Erhöhung kenntlich, in welcher die zehn Fuß dicken Grundmauern des alten Schloßthurmes liegen, den der Vorbesitzer des jetzigen Müllers als Keller benutzt und zu dem Zwecke mit einer Bedachung versehen hat.

Bei Begräbung des Schuttes wurden mancherlei Gefäße, Waffen, auch andere Geräthschaften gefunden, von denen ein Gefäß von weißem unglasirtem Thon, welches einer Ober- tasse ohne Henkel ähnlich sieht, Pfeile, Lanzenspitzen und ein Vorhängeschloß noch vorhanden sind. Zugleich kam ein gepflasterter Weg zum Vorschein, welcher zur Auffahrt auf das Schloß von Westen nach Osten gedient hatte, und die große Masse von Asche, Kohlen und Brandkummer, der theilweise auch in der Nähe der Kirche gefunden wird, zeigt deutlich, daß das Schloß, so wie der Ort Spiegelberg, meist ein Raub der Flammen geworden ist.

Beim Ausgraben fanden sich in der Nähe des Schlosses zwei große Schichten Asche und Kohlen, die eine sehr tief, die andere über einer Lage von Lehm. Es könnte dieses auf eine abermalige Zerstörung des Schlosses hindeuten.

Zeit und Veranlassung des Unterganges lassen sich diplomatisch nicht nachweisen. Indes scheint der Untergang des Schlosses Spiegelberg und der Burg zu Eggersen beide Börden an das Haus Lauenstein gebracht und zugleich die Entstehung des Hauses Lauenstein hervorgerufen zu haben.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß diese Begebenheit in das Jahr 1226 fällt, in welchem Jahre Kaiser Friedrich II. rogatu Conradi Hildeshemensis episcopi dem comes Bernhardus de Spigelberg, Conradus de Altafago et Giselerus de Ethsen von Italien aus befahl:

„ut a guerra, quae inter ipsos et Bodonem de Homborch gerebatur, desistant,“ (Origg. Guelf. III. p. 687.)

und daß eben diese Begebenheit zu der in das Jahr 1445 versetzten Geschichte von der Ermordung Heinrichs von Homburg durch einen Grafen von Eberstein Veranlassung gegeben hat.

Denn zu dieser Zeit war der Tod Bodo's von Homburg durch die Grafen von Eberstein, Arnold von Porta und Biseler von Lütthorst veranlaßt. Letztere beiden würden ein Jahr lang des Landes verwiesen; die Grafen aber mußten sich den Kindern des getödteten Bodo und seinem Bruder, Bodo von Homburg, mit 300 Rittern zu Füßen werfen und um Gnade bitten, ein Jahr lang einen Ritter nach dem gelobten Lande schicken, für den Getödteten täglich Messe lesen lassen, ihm in 50 Klöstern Bruderschaft gewinnen u. s. f.; so daß in diesem Sühnevertrage, den Bischof Conrad von Hildesheim im Jahre 1227 zu Stande brachte, wiederum alles dasjenige vorkommt, was Legner bei Ermordung des Grafen Moriz von Spiegelberg durch einen Herrn von Homburg im Jahre 1290 und dem Untergange des Hauses Spiegelberg erzählt, und es daher den Anschein gewinnt, daß auch diese Legnersche fabelhafte Geschichte mit den blutigen Ereignissen im Jahre 1226 zusammenhängt. Hiernach waren auch die von Hohenbüchen Bundesgenossen der Spiegelberge, und als solcher erscheint auch Ritter Lippold, von dem Legner aus einem im Kloster Marienau 1579 gefundenen Heldengedichte einzelne Strophen mitgetheilt hat:

Tho Speigelberg gereden kam
 Lippold de starke Riddermann.
 Sin Schwerdt was drüdehalf Ellen lang,
 Of scharp, of was sin Harnisch gar blank.
 Sin Sturmhot wog achtehalf Bund,
 Geschmückt mit Perlen unde Gold;
 Sin Schild lüchtet van Gold, was rund,
 Up sinen Roß den brufen kunt ic.
 * * * * *
 Van Speigelberge kom ek her
 Und bringe mit mek gude Mär,
 Einvarsche Beut uns werden mot,
 Dat dücht öhn allen werden got.

Dieses Gedicht hat ohne Zweifel die Fehden des Grafen Spiegelberg zum Gegenstande gehabt, und es ist zu bedauern, daß es nebst der vom Bruder Johann in Marienau 1389

geschriebenen Landesgeschichte nicht aufbehalten ist. Wahrscheinlich würde man alsdann von der Geschichte des Hauses Spiegelberg mehr als jetzt wissen. Indes scheint so viel gewiß zu sein, daß der Ort Spiegelberg noch mehrere Jahrhunderte das Schloß überdauert hat, vielleicht, wenn er gleichzeitig mit dem Schlosse in Flammen aufging, später wieder gebaut wurde. Der Schluß einer Urkunde, welche die Brüder Heinrich und Bernhard Knappen von Bernrode über 60 Sock Salz 1298 ausstellen, und in der es heißt: „Acta sunt in Spegelberge, ante castrum Lewenstene“ (Baring *N* XXII.) macht solches wahrscheinlich. Man würde diese Bezeichnung gewiß nicht gewählt haben, wenn zu Spiegelberg das Schloß der Grafen noch gestanden und der Sitz der Grafen gewesen wäre.

3. Die Mühle zu Spiegelberg

ist eine Besizung der Grafen Spiegelberg, die sich 1593 nach Ausweisung des Lauensteiner Hausbuchs im Besiße des Hans v. Quernheim befand:

„Hans von Quernheim hat vom Grafen 14 Morgen, giebt davon 2 $\frac{1}{2}$ Malter Roggen und 2 $\frac{1}{2}$ Malter Hafer; dann eine Mühle mit einem Grinde, gehöret auch dem Grafen.“

Später aber befand sie sich im Eigenthume des Raths zu Lauenstein, welcher sie bis zum Jahre 1718 meistbietend verpachtete, darauf aber, weil das jährliche Pachtgeld von circa 30 R die Reparaturen kaum aufwog, dem derzeitigen Müller zu Erbenzins von jährlich 40 R einthut, welchen die Lauensteiner Kammerei noch heute bezieht.

4. Hof Spiegelberg,

auf dem Bruche vor Lauenstein, nicht weit von der Spiegelberger Mühle, ist eine Benennung der neuesten Zeit, die erst nach Ankauf von zwei Bollmeyerhöfen zu Lauenstein und Vereinigung der Länderei dieser beiden Höfe mit dem Vorwerklande, d. h. derjenigen Länderei, die ursprünglich bei den Vorwerken des Hauses Lauenstein cultivirt wurde, entstanden ist. Diese ursprüngliche Länderei des Vorwerks Lauenstein lag in der Feldmark der Ortschaften Lauenstein und Damm

zerstreut neben der Bürgerländerei. Ein großer Theil davon lag aber unterhalb Spiegelberg in dem s. g. Teichfelde, und scheint dieses der Lage nach u. a. auch dasjenige gewesen zu sein, was zum Hofe Spiegelberg, nämlich dem ursprünglichen Vorwerke des Hauses zu Spiegelberg, gehört hat, der noch in einem Register des Michaelisklosters zu Hildesheim genannt wird.

Dieser Umstand veranlaßte im Jahre 1822 den ersten Beamten und damaligen Inhaber des Amtshaushaltes zu Eggersen und Lauenstein, Oberhauptmann v. Lenthe zu Eggersen, die Vorwerksländerei durch Tauschung gegen Bürgerländerei im Teichfelde zusammenzulegen, welcher Plan bei Ankauf der beiden Ackerhöfe im Jahre 1836 wiederum aufgenommen und erweitert wurde.

Auf diese Weise ist der größte Theil der Domanialländerei im Teichfelde unterhalb Spiegelberg zusammengelegt und diese Domaine zum Andenken an längst vergangene Zeit Hof Spiegelberg genannt worden. Sie umfaßt etwa ein Areal von 725 Morgen und wird jetzt mit Wirthschaftsgebäuden versehen und das alte Vorwerk des Hauses deshalb abgebrochen. So ist schon das mittlere Gebäude auf dem Vorwerke verschwunden, und auf dem Bruche oder dem inneren Hofe Spiegelberg ein neuer schön eingerichteter Viehstall entstanden.

Die nächste Zukunft wird das alte Vorwerk des Hauses auf dem neuen Hofe von Spiegelberg erblicken und diesen dann in späterer Zeit für ein Vorwerk des Hauses Spiegelberg halten.

Einschließlich der Domanialländerei umfaßt die Feldmark von Lauenstein etwa 2300 Morgen Ackerland, das Lauensteiner Forstrevier über 3500 Morgen, von denen 900 der Herrschaft gehören.

Die Lauensteiner Feldmark grenzt gegen Nordwesten an die Marienauer.

XVIII. Das Dorf Marienau,
dessen Feldmark gegen Nordwesten an das Amt Coppenbrügge

grenzt und hier die Feldmark der alten Dorfschaft Nordholz und die Gutsländerei des neuen Hofes, als Borwerk des längst untergegangenen Stammhauses der Böcke von Nordholz, mit umfaßt, ist an der Aue gelegen, welche hier in den Wiesen unterhalb der Coppenbrügger Landwehr entspringt. Hierher sind auch die Hägerleute der Böcke von Nordholz gezogen. Das Nordholz, wonach die Böcke sich nannten, liegt nämlich oberhalb Marienau zwischen dem Lecker Hainholze und dem Coppenbrügger Oberberge, und wird noch jetzt der Nordholzer Berg, oder auch von den Böcken das Bocksholz genannt. Nordholz, Sitz der Herren von Bock, die darnach von Nordholz genannt werden, war ein schaumburgsches Lehn, und die Böcke von Nordholz die einzigen von der Ritterschaft, deren Mannschaft als Hägerleute in dem alten Verhältnisse bis in die neueste Zeit fortbestanden hat, ähnlich wie die Voigtleute zum Inhaber des Hauses als oberstem Voigt standen. Der Grund davon liegt wohl in dem Lehnverhältnisse. Als die Herren von Bock die Burg oder das Haus Nordholz verließen und nach Boldagsen zogen, begab sich die Truppschaft von Nordholz nach Marienau, und das Hägergericht oder das Gericht über die Nordholzer Truppschaft wurde urkundlich 1637 zu Marienau vor dem Krüge gehalten. Es war dieses nicht bei dem Borwerke Nordholz, sondern an dem entgegengesetzten äußersten Theile vor Marienau nach Boldagsen zu, woselbst eine alte Linde stand.

Zeit und Veranlassung, aus welcher die Böcke und die Truppschaft Nordholz verließen, ist nicht bekannt. Daß aber das Haus Nordholz hier gestanden, ist noch an Gemäuer, und daß die Truppschaft, noch jetzt Nordholzer Hägerleute genannt, da gewohnt hat, ist durch einen Kamp unter dem Nordholzer Berge kenntlich, der „auf der alten Kirche“ genannt wird; auch wird im Lehnbriefe „das Dorf Nordholz mit seiner Zubehörung und Voigtei“ verliehen. Ob es daher die Fehde zwischen Hildesheim und Braunschweig in den Jahren 1420—1422, von der an einer Kirche in Braunschweig eingehauen ist: „anno dni. MCCCCXXII in den guden Donnerstage wunnen de Forsten den Stryt vor Grene,“ da Knappe Hans von Brügg-

gen und Ritter Hermann Bock von Nordholz den Herzögen schworen:

„dat ek ore Byent nummer will noch en schall werden noch wittliken beschedighen noch beschedighen laten unde vorsettliken myne Knechte noch Berde dar nicht to lenen“ (Scheidt, Vom Adel S. 126, Urk. IV. und V.),

der Ritter Hermann Bock von Nordholz also in dieser Fehde Schaden genommen hatte, so daß dessen Rache zu fürchten war; oder ob der Krieg zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und Bischof Ernst von Hildesheim im Jahre 1471, von dem es bei Leibniz III, 413 heißt: Einer verdarb des andern Land; „Hertoghe Frederik vordorf dat Stichte, de Lauwensteynsche Börde. Unde Bischof Ernest de vordorf dat Land wedder over der Leyne wol XX körppe,“ oder ob eine viel frühere Zeit, wie den meisten andern Truppschaften, auch Nordholz den Untergang gebracht hat, muß dahin gestellt bleiben.

Durch Vereinigung mit Nordholz zählt Marienau jetzt 56 Feuerstellen und 446 Einwohner, also den dritten Theil an Feuerstellen mehr als vor hundert Jahren, wo nur 42 darin sich befanden. Den alten 3 Vollmeyer-, 6 Halbmeyer- und 18 Rothstellen waren 1740 schon 14 Bödenerstellen hinzugekommen, nachher noch 9 Halbbödener und in neuester Zeit noch 3 Anbauerstellen. Der Ort ist dem öffentlichen Wege entlang angebaut, welcher von Hemmendorf nach Copenbrügge führt. Er wird hier von der Aue quer durchschnitten, welche sich von hier nach Boldagsen zuwendet. Sie hat dem Dorfe den Namen gegeben, welches früher den Zusatz Marien-au durch das daselbst 1316 oder 1346 gestiftete Augustinerkloster empfangen haben mag, als seine Begründung.

Von diesem Kloster hat Lehner (Pfarrer zu Lüthorst, geb. 1531 † 1613), der 1579 dasselbe besuchte, einige Nachricht hinterlassen, von denen aber die über Bruder Johann Hecke mitgetheilte Nachricht, daß er 1389 eine Landesgeschichte geschrieben, und der Lehre des Archidiacons Berengar von

Angers († 1083) zugethan gewesen sei, welcher nur eine figürliche Verwandlung des Weins und Brodes beim Abendmahle lehrte, deshalb Beachtung verdient, weil sie den Beweis liefert, daß auch hier reformatorische Ideen sehr früh Eingang gefunden haben.

Der Untergang des Klosters fällt noch in Lehner's Zeit, indem er selbst sagt, das Kloster sei verdorben und zum Steinhaufen geworden. Nach dem Verfall desselben wurden die Klostergüter, die namentlich in einem kleinen Zehnten, 90 Morgen Land, Garten und Holzberechtigung bestanden, von der Landesregierung eingezogen und 1603 an Bock von Nordholz versetzt, nachdem aber das Land gegen Meyerzins an verschiedene Einwohner zu Marienau ausgethan.

Das Kloster lag mitten in Marienau zur rechten Seite des Weges nach Coppenbrügge. Es ist nichts mehr davon vorhanden als die Capelle zu Marienau, welche ein Theil der alten Klosterkirche ist, die der Amtmann Christian Eberhard Niemeier zu Eggersen für die Marienauer zu gottesdienstlicher Feier und für sich zum Begräbniße einrichten ließ, in deren Gewölbe er auch beigesetzt ist.

Früherhin hatten die Böcke von Nordholz, die von Bessingen, die Grafen von Spiegelberg ohne Zweifel ihr Begräbniß im Kloster Marienau. Die Fragmente einiger Leichensteine, die bei der Reparatur der Capelle zerschlagen wurden, beweisen dies, von denen eins die Buchstaben . . S . DE BESSINGE, ein anderes die Jahreszahl Anno dni. MCCCLXXI obiit hat. Ein dritter Denkstein steht hinter der Capelle. Er ist einer Gräfin von Spiegelberg gesetzt, die den spiegelberg'schen Schild mit dem vor einem grünen Baume stehenden Hirsche zu ihren Füßen hat. Nur die Jahreszahl Anno dni. M. D. VI. ist darauf noch kenntlich.

Oberhalb Marienau unter dem Osterwalde liegen 4 und etwas höher 2 Häuser. Es wird die untere und obere Salzburg genannt.

XIX. Die Salzburg,

welche jetzt 7 Wohnhäuser und 43 Einwohner zählt, ist eine

Colonie Salzburger Emigranten, und hat davon den Namen bekommen.

Es ist bekannt, daß der Bischof Leopold Anton von Firmian im Jahre 1731 gegen die in den salzburgischen Gebirgen von den ersten Zeiten der Reformation erhaltenen evangelischen Gemeinden auf die empörendste Weise die Gegenreformation übte, um sie zum Uebertritte zur katholischen Kirche zu zwingen, alle diejenigen aber, welche ihrem Glauben treu blieben, aus dem Lande jagen ließ, für welchen, der rechtgläubigen Kirche geleisteten Gottesdienst der Pabst ihm den Ehrentitel *excelsus* ertheilte.

Viele dieser ausgetriebenen Salzburger suchten bei der königlich hannoverschen Regierung Schutz, und fanden nicht nur Schutz, sondern die thätigste Unterstützung für ihr Fortkommen. Die Regierung — unter von Hardenberg und von Münchhausen — hegte den Wunsch, die Ausgewanderten möchten etwas Eigenes im Hannoverschen erwerben, und ertheilte am 8. Juli 1733 dem Oberamtmann Palm zu Ehrenburg den Befehl, für ihre Ansiedelung Sorge zu tragen.

Von den für das Calenbergische bestimmten 18 Familien erbot sich der Oberamtmann Niemeyer zu Eggersen 6 im Amte Lauenstein anzusiedeln, und dieser treffliche Mann, auf dessen bekannte Wohlthätigkeit und Milde die Regierung bei Ausführung dieses guten Werkes sich berief, unterließ Nichts, die Sache nach Kräften zu fördern. Von den Vorschlägen, welche derselbe den Ausgewanderten gemacht hatte, kam der in Ausführung, sie unter dem Osterwalde anzusiedeln. Hier lag Länderei einiger zu Marienau belegener Meyerhöfe, namentlich der s. g. Bornemanns-Kamp, wüste, und die Zinse war davon längst auf den Bericht des Amtmanns abgesetzt*).

*) Im Register war bemerkt: „*ex gratia* erlassen.“ Diese Bemerkung veranlaßte königliche Cammer im Jahre 1830, gegen die Inhaber dieser Meyerhöfe, Rieke, Rieß, Eigenwald u. Cons., deren Land darauf den Salzburgern eingethan war, auf Lieferung der Zinse Klage zu erheben. Der Proceß ging übrigens für königliche Domainen-Cammer verloren, auch ohne daß die Verklagten sich auf diesen hier bemerkten Umstand beriefen.

Diese Länderei wurde nach Anzahl der Familien so ausgetheilt, daß Jeder 6 Morgen und einen Garten erhielt. Dazu ließ ihnen die Regierung 6 Häuser bauen; der Amtmann Niemeyer sorgte dafür, daß jede Familie zu ihrer neuen Einrichtung zwei Kühe, auch das nöthige Hausgeräth bekam, ließ ihnen das Land beackern, und sie so lange unterhalten, bis sie in ihrer neuen Heimath in einen wohl eingerichteten Haushalt einziehen und davon selbst genugsam ernten konnten. Alles geschah unentgeltlich.

So wurden von den Berchtolsgadener Emigranten folgende Familien im Amte angesiedelt:

- 1) Andreas Stangelar, 70 Jahre alt, aus Entebüttel der Genodschaft Aue, dessen Ehefrau, Marie Harlin, zwei Töchter, Marie und Salome, und die Schwester der Frau, Namens Katharine.
- 2) Abraham Ludwig, 80 Jahre alt, aus Multmast in der Genodschaft Aue, Walbarn Stengebaser, seine Ehefrau, und zwei Kinder, Eva und Andreas.
- 3) Bartholomäus Pfiner, 39 Jahre alt, aus Untern-Barmstein, der Genodschaft Scheffau, nebst Ehefrau, einer Tochter Margarethe, sein Halbbruder Jürgen Ushauer und Stiefmutter, Marie Ushauer, und seine Schwester Katharine.
- 4) Markus Hirschspieler aus Schnefeld in der Scheffau, 50 Jahre alt, nebst seiner Ehefrau Magdalene Ushauer.
- 5) Michael Semler von Buschholz in der Scheffau, 38 Jahre alt, und seine Ehefrau Magdalene Breyel.
- 6) Hans Breidler, 32 Jahr alt, aus Melweg in der Scheffau, nebst seiner Ehefrau Katharine und deren Mutter Katharine Lipnig. Der alte Hans Breidler verstarb schon 1734.

Da diese zuletzt genannten drei *) (wie viele andere ihrer Mitgenossen) Grundstücke besaßen und solche zurückgelassen

*) Hans Breidler hatte ein Haus und Lehn am obern Melweg, Michael Semler ein von seinem Vater Bartholomäus Semler und seiner Mutter Marie Renothin übertragenes Gut am Poschholz (Buschholz) und Bartholomäus Pfiner ein (von seiner Mutter übertragenes) Besitztum.

hatten, so wurde von der Regierung ein Commissair, der Canzlist Krückeberg, nach Salzburg geschickt, um den Verkauf der von den Salzburgern zurückgelassenen Güter zu bewerkstelligen, wozu die Emigranten sich anfangs nicht entschließen konnten, weil sie die Hoffnung hegten, daß man ihnen Glaubensfreiheit und Rückkehr in ihr Vaterland gestatten könnte. Erst nach vielen Vorstellungen über die Unausführbarkeit dieser Ansicht willigten sie in den Verkauf ihrer Güter, die dann auch durch den Regierungs-Commissair bewirkt und das Geld ihnen ausgezahlt wurde.

So entstand die Salzburg und bekam diesen Namen anstatt des vom Amtmann vorgeschlagenen Berchtesgaden oder Emigrantendorf.

Die Häuser, welche den Emigranten gebauet wurden, stehen noch alle; es ist sogar noch in neuester Zeit ein Neubauer hinzugekommen; allein von den alten Salzburgern existirt nur noch ein Kind, der Sohn des vor Kurzem verstorbenen Binir oder Benir, als Nachkomme des Bartholomäus Pffiner.

An die Salzburg und die Feldmark von Marienau grenzt die Dörper Feldmark, sie wird gegen Norden und Westen durch das Gebiet des Amtes Coppenbrügge eingeschlossen und umfaßt 680 Morgen Ackerland.

XX. Dörpe,

einschließlich der Ikenburg (welche eine von Dörpe abgebaute Neubauerstelle N^o 48 am Osterwalde ist und von ihrem Vorbesitzer den Namen trägt), gegenwärtig ein Dorf von 55 Häusern und 397 Einwohnern, in dem 8 Halbmeyer, 20 Köther, 14 Bödener, 4 Halbbödener und 3 Anbauer sind, muß früherhin aus mehreren, wenigstens zwei Dörfern bestanden haben, daß es mit dem Plural Dörpe anstatt von einer Person oder Dertlichkeit genannt ist. Auch in hochdeutschen Urkunden wird das Dorf, z. B. bei der Besizergreifung des Amtes vom Jahre 1589, „zur Dorfe“, und in dem Grenzrecessse zwischen Lauenstein und Spiegelberg vom Jahre 1664

(Baring, Anl. XXXVII.) die Dörfer genannt: „Im Bache hinauf bis an die Dörfer.“

In den Birken, einem oberhalb Dörpe belegenen herrschaftlichen Eichenholze, sind auch jetzt noch Ansiedelungen aus früherer Zeit an Ackerfurchen kenntlich. Es wird das Metten- oder Metgenfeld genannt und liegt an der Coppnbrügger Hoheitsgrenze. Ein kleiner Bach, die Woldbecke, der am Osterwalde entspringt und oberhalb Dörpe die auf Coppnbrügger Hoheit belegene s. g. Pulvermühle, jetzt Delmühle, und in Dörpe eine Mahlmühle treibt, bildet hier die Grenze zwischen der Hoheit des Hauses Coppnbrügge und Lauenstein, so daß einige Anbauerstellen, welche auf dem jenseitigen Ufer dieses Baches liegen, zum Amte Coppnbrügge gerechnet und „die Halbe“ oder „auf der Halbe“ genannt werden.

Mitten in Dörpe ist ein freier Platz, der Thie, Versammlungsort der Gemeinde, auf dem eine Eiche steht. Schon im Jahre 1589 hieb hier der Amtmann Wirth bei Besitzergreifung von Dörpe als Zubehörung des Amtes Lauenstein „einen Spain aus der Eiche, darunter die Einwohner zusammengerufen waren, und zog von da auf der Grenze des Amtes die Woldbecke hinauf bis an den Bach, der aus den Meerpfuhlen fließt, von da nach den Grewingshöhlen (Dachlöchern) nach dem Garnwindelstein, den Schnatbäumen am Elzer Holze entlang bis auf den Gelberg, und brach hier zum Zeichen der Besitzergreifung der in dieser Grenze belegenen Holzung, der Birken und des Osterwaldes, einen Zweig von einem Eichenbaume und stach mit dem Spieße einen Erdenklump und hob denselben auf.“ (Anl. I.)

Dörpe gehörte früher zur Grafschaft Hallermund, und wurde, als diese 1495 durch die Theilung zwischen Herzog Heinrich und Erich I. an Calenberg kam, dem Amte Lauenstein beigelegt.

Als im Jahre 1366 die Grafen Heinrich, Gebhard und Rudolf von Hallermund an die Herzöge Wilhelm und Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg ihre Grafschaft verkauften und als Lehn zurückempfingen, wird außer Hallerspringe, Eldagsen, dem Gohgerichte zur Horst, zu Sifter und zu Spelbrink auch

die Holzgräfenschaft über den Osterwald genannt; es wird aber nicht derjenige Theil des Osterwaldes gemeint sein, welcher nach obiger Grenzbeschreibung im Amte Lauenstein liegt, sondern der noch jetzt nach Eldagsen und Springe gehörende Theil des Osterwaldes, an dem auch Hallermund liegt.

Die Dörper Einwohner sind dem Hause Lauenstein zins- und dienstpflichtig. Es findet sich aber noch jetzt eine Verschiedenheit der Dörper und Marienauer gegen die übrigen Eingefessenen des Amts darin, daß sie allein bei Dienstleistungen Proben empfangen.

Die Zehntpflichtigkeit des Ackerlandes wurde durch Ablösung aufgehoben, und außer dem Ackerbau, welcher der Haupterwerbszweig der Einwohner ist, befinden sich in Dörpe zwei Töpferöfen, in denen Gelbgut verfertigt wird. Der Thon wird oberhalb Dörpe bei der Salzburg im f. g. Ellersohle gegraben; von jedem Töpfer wird etwa 12 mal des Jahres gebrannt. Jeder Brand liefert gegen 40 Thlr. Brutto-Ertrag.

XXI. Das Gut Boldagsen,

an der Aue und unter dem Osterwalde gelegen, ist aus verschiedenen Gütern zusammengezogen, wie schon die Verschiedenheit der Lehnshöfe bezeugt, von denen diese Güter zu Lehn gehen.

Das alte Gut Nordholz, welches durch seine Lage unter dem Nordholze sich und der von Bock'schen Familie den Beinamen von Nordholz gegeben hat, ist ein schaumburgsches Lehn. Nach Absterben des Nordholzer Mannsstammes mit Christoph Dieterich Bock im Jahre 1628 erhielt der General-Feldmarschall von Wartensleben von der schaumburgschen Lehnsecurie 1635 die Belehnung.

Es gehörte dazu das über demselben gelegene Nordholz, von dem das Gut den Namen führt, etwa 250 Morgen Ackerland, Wiesen, Zehnten über die Feldmark der Dorfschaft Nordholz und das Gericht über die Eingefessenen, welche größtentheils nach Marienau gezogen sind, wie solches schon bei Merian bemerkt ist. Als von Wartensleben das Gericht über diese seine Hägerlente am 12. August 1637 zu Marienau

vor dem Krüge halten ließ, erschienen auch die nachgebliebenen Geschwister der Böcke von Nordholz, welche mit Leibzucht am Gute berechtigt waren, und ließen gegen das Abhalten des Gerichts mit der Bitte protestiren, sie in ihrem Rechte nicht zu kränken, worauf von Wartensleben erklärte:

„er wäre nicht gemeint, die Jungfern zu präjudiciren; daß aber das Gericht zu Behuf der Jungfern gehalten werden solle, thue er keinen Anstand, sondern erkenne sich für einen schaumburgschen Lehmann, und könne die Jungfern mit ihren Sachen nicht hören.“

Im Jahre 1700 verkaufte er das Gut Nordholz nebst Zubehörungen und Gericht an Liborius (Börries) von Münchhausen für 13100 Thlr. Es wird als Vorwerk von Boldagsen betrachtet, und das zu Marienau belegene Wirthschaftsgebäude führt noch jetzt den Namen des Nordholzer oder neuen Hofes.

Das Gut Boldagsen war ein spiegelbergisches Lehn, und wurde der von Münchhausenschen Familie bis zum Jahre 1654 von den Erben des Kanzlers von Engelbrechten vorenthalten, welche sofort nach Ableben des genannten Dieterich Bock von Nordholz Besitz ergriffen hatten, obwohl schon 1612 Hilmar von Münchhausen die Expectanz erhalten hatte.

Mit dem Gute Boldagsen waren frühzeitig schon einige andere Stücke vereinigt, namentlich das über demselben, dicht unter dem Osterwalder Plaze gelegene Rode, von dem ein Röder Kirchhof noch jetzt vorhanden ist, und woselbst bei Urbarmachung von Ländereien vor einigen Jahren Grundmauern von Gebäuden zum Vorschein kamen. Es ist dieses Rode wohl für eine Truppschaft der bei Beschreibung von Lauenstein genannten Herren von Bernrode zu halten und darnach gewiß so genannt.

Auch von den bei Hemmendorf schon genannten Dorfschaften Godardessen, Bardebeck und dem über Oldendorf belegenen Balmiffen kamen Ländereien, Zehnten und oberherrliche Berechtigungen an das Gut Boldagsen, daher haben die Besitzer von Boldagsen nicht allein gutsherrliche Gefälle

von den aus diesen Dorffschaften nach Hemmendorf und Oldendorf gezogenen Einwohnern, sondern auch Theil an dem Kirchenstande und Begräbniß. Mehrere Mitglieder der Bock'schen Familie von Nordholz sind in Oldendorf begraben, namentlich Barthold und Jost Bock. Wahrscheinlich waren sie und ihre Vorfahren Hauptleute dieser Dorffschaften.

In den untergegangenen Dorffschaften findet sich so wenig die Spur eines Herrenhauses, wie bei Boldagsen die Spur einer Dorffschaft. Das Gut in seiner combinirten Gestalt mit dem Vorwerke Nordholz enthält gegen 800 Morgen Ackerland.

Schon früh scheinen die Böcke von Nordholz ihren Stammsitz verlassen und ihre Wohnung nach Boldagsen verlegt zu haben. Zeit und Veranlassung ist unbekannt, indeß schon (bei Marienau) die Vermuthung aufgestellt, daß es in Folge einer Fehde geschehen sei, in welche die Grafen von Spiegelberg mit den Herzögen von Braunschweig im Jahre 1422 verwickelt wurden, und an der die Böcke von Nordholz als Lehensleute und Verwandte der Spiegelberger Grafen Theil genommen hatten. So hatte z. B. Dieterich Bock von Nordholz Jutte, eine Schwester des Grafen Johann von Spiegelberg, zur Gemahlin (Urk. bei Scheidt, Vom Adel 96.).

Der Grund, aus dem die Böcke von Nordholz zu den Böcken von Boldagsen zogen, war wohl der, daß Nordholz gar kein Vertheidigungsmittel darbot, Boldagsen aber besonders durch seine Umgebung von Wasser fest gemacht worden war.

Als vor einigen Jahren auf dem Gute neue Gebäude errichtet wurden, kamen dabei bedeutende Grundmauern und noch Zugbrücken mit Ketten zum Vorschein.

Seit der Verlegung des Stammsitzes von Nordholz hatte Boldagsen ein Unter- und ein Oberhaus, in dem die Familien der Böcke von Nordholz wohnten. Im Jahre 1574 wurde die Eintracht gestört. Das Unterhaus, welches damals Hermann Bock bewohnte, und späterhin der Hirschsprung genannt wurde, ging in Flammen auf — wie es scheint, auf Anstiften

des Bruders oder der nächsten Verwandten Hermanns, die über den erlittenen Verlust in Thränen ausbrachen.

Die bei Baring schon mitgetheilte Inschrift, und ein Krokodil, welches einen Menschenkopf zwischen seinen Füßen hält, mit der Unterschrift: „Crocodilli Thränen selten gut“, sind noch jetzt auf dem Gute Boldagsen befindlich; das Haus aber, welches Hermann Bock 1573 „unius aetatis tempore“ wieder aufbauen ließ, ist bis auf ein kleines Stück abgebrochen. Zum Andenken an die beabsichtigte aber mißlungene Unterdrückung ließ Hermann Bock von Nordholz auch einen Bock, unter dem frisches grünes Kraut aufsprießt, mit der Inschrift „Herba suppressa crescit denuo“ vor dem Wohnhause zu Boldagsen einmauern, und später noch führte diese Familie einen Bock, wie er hier abgebildet ist, mit der Inschrift „Herba suppressa crescit denuo“ im Wappen, wie z. B. das am Capitelhause zu Hildesheim abgebildete Nordholzer Wappen es zeigt.

Durch längere Verpachtung waren die Gebäude größtentheils in Verfall gerathen. Der jetzige Eigenthümer des Gutes Boldagsen, Herr Rittmeister August von Münchhausen, ließ daher sämtliche Gebäude des Gutes abnehmen und von Grund auf massiv aufführen, welche dem Gute zu wahrer Zierde gereichen, und ihm von weitem schon das Ansehen eines Rittersitzes geben. Vor den Eingängen zu den Gebäuden sind passende Inschriften angebracht, und an der Frontseite der Herrenhauses steht unter dem von Münchhausenschen Familienwappen *) folgende Inschrift:

„Münchhausens Name soll dich mahnen,
Sei, Enkel, würdig edler Ahnen
An Gottesfurcht und deutschem Muth,
Dem König treu mit Gut und Blut.
Hab' lieb Geschwister, Weib und Kind,
Gedenk', daß Bauern Brüder sind;

*) In das Boldagsen Wappen ist, wie Hermann Bock sein „Herba suppressa crescit denuo“ aufnahm, Erichs II. Wahlspruch „ich hoffe Reid“ aufgenommen.

Die Fluren, die dir Gott verlieh
 Sieh in des Miethlings Hände nie.
 Dem Gastfreund öffne Herz und Haus,
 Kein Fluch löscht dann dein Wappen aus.“

XXII. Osterwald

hat seinen Namen von der Belegenheit am Osterwalde empfangen, und zählt jetzt schon 127 Wohnhäuser und 826 Einwohner, obwohl sein Ursprung nicht über die Zeit des Herzogs Julius hinaufgeht, welcher zuerst auf dem Osterwalde nach Steinkohlen graben ließ, um damit die Soole auf dem Salze gar zu machen (Vehner, Simb. Chronik S. 142).

Den schnellen Zuwachs verdankt die Dorfschaft Osterwald dem Steinkohlenbergwerke und der von dem Oberamtmann Conrad Werner Wedemeyer im Jahre 1701 angelegten Glashütte, und wird als Hauptfabrikort des Amtes in zukünftiger Zeit den bedeutungsvollsten Ort im Amte Lauenstein ausmachen, wenn der Betrieb des Bergbaues und die Verfertigung des Glases in der Maße fortgesetzt wird, als es in den zuletzt verflossenen Jahren durch den Inhaber der Glashütte und insbesondere durch die ausgezeichnete Betriebsamkeit des Obergeschwornen Hartleben zu Osterwald der Fall gewesen ist.

Die Glashütte wurde von dem Amtmann Wedemeyer dem Schichtmeister Bremer abgetreten, von dessen Sohne Heinrich Conrad Werner Bremer im Jahre 1757 an die Herrschaft verkauft. Seitdem wurde sie bis in die neueste Zeit administrirt, und kam nach dem Tode des Bergmeisters Bauer wieder an Private.

Es ist in neuester Zeit daselbst nicht nur ein schönes Wohnhaus entstanden, sondern die Glashütte wird jetzt mit 2 Oefen betrieben, in denen nicht wie früher weißes, sondern nur grünes Hohlglas verfertigt wird, außer vielen andern Sachen u. a. gegen 800,000 Stück Bouteillen, die ins Ausland, namentlich nach Hamburg, Bremen und Südamerika abgesetzt werden.

Schon lag der Betrieb des Bergbaues am Osterwalde derart darnieder, daß er kaum die Administrationskosten deckte.

Jetzt sind am Osterwalde Chaussees gebaut zur Abfuhr der Kohlen, und zur Förderung derselben aus dem Bergwerke neue Stollen angelegt, aus denen in Art der Eisenbahnen durch Wagen, die auf Schienen laufen, die Kohlen gefördert werden. Die Stollen sind oval aus Sandsteinquadern, damit sie der von allen Seiten drückenden Last des Berges widerstehen, und dermaßen in den Berg getrieben, daß die Wagen ihre Ladung allein zu Tage zu fördern, und man bei jedem Wagen nicht mehr als zweier Leute (Läufer) zum Ausladen und Zurückbringen der Wagen bedarf.

Die Dorfschaft Osterwald besteht aus den untern und obern Schichthäusern, und ist in Hemmendorf eingepfarrt.

Die Einrichtungen auf dem Osterwalde sind jetzt ganz dem Bergbaue auf dem Harze auch darin ähnlich, daß die Eingewohnten eine Knappschaft bilden, und jeder Genosse verpflichtet ist, einen Theil seines Verdienstes in die Bergwerkscasse zur Erhaltung und Verpflegung der Kranken und Verwaisten einzusetzen.

Es finden nicht nur die Einwohner zu Osterwald, Erwachsene und Kinder, durch den Bergbau hinreichenden Unterhalt, sondern es werden auch schon Viele außerhalb Osterwald, z. B. aus Oldendorf, in die Knappschaft aufgenommen.

Das Bergwerk fördert jetzt 1,100,000 Cubikfuß Kohlen, und es werden dadurch neben einem Ueberschusse von etwa 25,000 Thlr. gegen 50,000 Thlr. an Arbeitslohn für Bergleute und Handwerker in das benachbarte Publicum gebracht.

XXIII. Die Haide,

unter den obern Schichthäusern von Osterwald, zählt jetzt 8 Wohnhäuser und 49 Einwohner, und wird mit zur Dorfschaft Osterwald gerechnet. Sie ist eine herrschaftliche Ziegelei, und wird auch wohl die Hemmendorfer Haide genannt.

Die Einwohner zu Hemmendorf hatten hier nämlich eine Gemeinheit, die Haide oder der Hemmendorfer Dreisch genannt, und traten davon am 31. December 1774 an die Herrschaft 30 Morgen gegen eine Jahresrente von 24 Thlr. behuf Anlegung einer zweiten Glashütte ab. Das Unternehmen gerieth

aber in Stocken, und statt dessen wurde eine Ziegelei angelegt, die jährlich 300 Tblr. einbrachte. Jetzt werden jährlich 200,000 Stück Dachziegel und Mauersteine abgesetzt, und außerdem in den beiden Töpfereien Wasserleitungsröhren und andere Töpferwaaren gefertigt. Außerdem wird bei dem Garmachen der Steine Kalk gebrannt.

XXIV. Hemmendorf

mit 112 Wohngebäuden und 923 Einwohnern liegt unterhalb der Haide an der Saale.

Hemmendorf wird im Jahre 997 in einer Urkunde Kaisers Otto III. (bei Lünzel *N.* IV.) mit Lede und Banteln als Zubehörung des kaiserlichen Hofes Brüggen genannt „cum villis Hemmendorp Ledi Bantanon in pago Gudingon — ad eundem locum (Bruggihem) pertinentibus.“ Dieses ist die bis jetzt bekannte älteste Urkunde, in welcher Hemmendorf vorkommt. Im 11. Jahrhunderte erscheint der Ort in Corveischen Güterverzeichnissen des Abts Saracho *N.* 231 und 282 und bei Falke, Tradd. Corb. 323 §. 181 und 411 §. 226.

Erst im Jahre 1166 entsteht zu Hemmendorf eine Capelle durch Verwendung des Abts von Corvei und des Voigts Unarg bei dem Bischöfe von Hildesheim. Bis dahin war Hemmendorf in der Archidiaconatskirche Oldendorf eingepfarrt gewesen, wohin an größeren Festtagen zur Feier der Messe und der Processionen die Einwohner von Hemmendorf immerhin noch zusammenkommen sollen (Origg. Guelf. III, 496). Da die Stiftung dieser Capelle von Corvei ausging, das Stift Corvei aber St. Vitus als Patron anerkannte; so war auch die Capelle zu Hemmendorf St. Vitus geweiht, und daraus erklärt es sich, weshalb man des Vicarius Wohnung zu Hemmendorf St. Viti Haus nannte (Baring, S. 202.).

Der Ort kann also damals noch nicht sehr bedeutend gewesen sein, obwohl er sonst bekannter gewesen sein muß, als die übrigen in der Nähe von Salzhemmendorf belegenen Ortschaften, da die Lage der Salzquellen nach ihm in ältern Urkunden bezeichnet wird, z. B. 1169 salinae juxta Hementhorpe,

1198 und 1240 salinae prope Hemendorpe (Urf. bei Baring *N.* XII. XVI. XVIII).

Der Umstand, daß bei Hemmendorf im hohen Felde das Goding, unter dem Hagedorn daselbst das Bestgericht gehalten wurde, und der Sitz des Gogräfen war, mußte den Ort auszeichnen, und dazu beitragen, daß er sich vom Dorfe zum Flecken ausbildete. Hierzu war die nächste Veranlassung wohl die Vereinigung einiger in der Nähe von Hemmendorf belegenen kleineren Ortschaften, von denen Godessen und Bardebeck dem Namen nach sich erhalten haben.

1) Godardessen oder Godessen,

aus Godehardeshufen zusammengezogen, an der Aue unter der Hemmendorfer Haide gelegen, kommt urkundlich in dem Rechtsstreite zwischen Albert Mantels und Heineke Jungen vor, welche 1464 über eine Wiese, „uppe den Godesser Felde belegen“, streiten, derzeit aber schon in Hemmendorf wohnen.

Die Lage des Godesser, vulgo Gorser Feldes und des Ortes ist noch durch den Godesser Zehnten aufbehalten, den die Schillingsche Familie von den Herren von Wenden, resp. den Grafen von Spiegelberg, zu Lehn trug. Roland Schilling und sein Vater hatten diesen Zehnten an das Kloster Marienau für 108 Gulden versezt, und der Lehnherr Roland Schilling, Eckhard von Wenden, Domprobst zu Hildesheim, schlichtete am 27. März 1466 den Streit, welcher zwischen Roland Schilling und dem Prior und Convente des Klosters Marienau über den Verfaß dieses Zehnten zu Godessen entstanden war.

Eben dieser Eckhard von Wenden verglich 1449 den Zwist Rolands Schilling mit dem Vicarius der Capelle zu Lauenstein über den Verfaß einer halben Hufe Landes, und nennt den Ersteren darin seinen Knecht, woraus das vasallitische Verhältniß zwischen beiden hervorgeht.

2) Bardebeck oder Barbeck

hat sich gleichfalls durch den Zehnten im Andenken erhalten. „Dann noch ein Zehnten bei der Aue,“ (heißt es im Hausbuche von 1595) „der Forbeker Zehnten, gehöret nach Boldagsen.“

Der Name der Dorfschaft bezeichnet hier die örtliche Belegenheit „vor de Befke“, nämlich der Aue oder dem Rießbache. Sie wird in dem von Münchhausenschen Lehnbriefe urkundlich genannt, und von ihr haben die von Münchhausen in der Hemmendorfer Kirche Stände.

Als Hemmendorf durch Wall und Graben gegen das platte Land sich abschloß und dadurch zum Wieckbild oder Flecken wurde, erwarb es auch städtische Gerechtsame des Backens und Brauens zu Feilverkauf, öffentlichen Viehmarkt, einen Stadtrath, einen Fleckenvoigt, der städtische Polizei übte, ein Bankgericht, ebenso wie die übrigen Flecken des Amts.

Die Privilegien waren durch Brand und Krieg verloren gegangen, es wurde aber auf Ansuchen der Bürgerschaft und nach eingezogener Erkundigung von Friedrich Ulrich am 6. Januar 1629 Folgendes zugestanden: „Backen und Brauen zu feilem Verkauf insgemein und insbesondere einen Weg wie den andern zu gebrauchen, Schäferei auf der Feldmark, jedoch ohne Eintrag Unser und Unserer Beamten des Hauses Lauenstein ferner noch zu halten, ihre erb- und eigenthümliche Gehölzung, als Lindenbergh und Hainholz, ihrer besten Gelegenheit nach ohne einige Behinderung, gleichwohl pfleglichen, und wie einem sorgfältigen Eigenthumsherrn gebühret, zu nutzen, nießen und gebrauchen; jedoch solle darunter die Gehölzung am Asmund, wovon sie an Unser Amt Lauenstein eine Weile her zwölf Thaler Miethgeld geben müssen, nicht gemeint sein, sondern sie solche zwölf Thaler alle Jahr und jedes Jahr besonders, so lange sie solche Gehölzung behalten werden, an Unser Amt davon zu entrichten schuldig sein,“ in welcher Concession allenthalben neuere Landespolizei durchblickt. Derselbe bestätigte auch den vom Fürsten August dem Ältern ertheilten Viehmarkt, Montags nach Cantate.

In früherer Zeit muß Hemmendorf auch an seinen Feldmarken Warten gehabt haben, worauf die Benennung zwischen der Oldendorfer und Hemmendorfer Feldmark „auf dem hohen Thoren“ und unter dem Osterwalde bei der Hemmendorfer Haide „auf der hohen Warte“ hinzudeuten scheint.

In jetziger Zeit ist von städtischer Gerichtsbarkeit und

überhaupt von städtischer Verfassung Nichts mehr, als ein Fleckensiegel mit einem aufgerichteten Löwen und der hohle Name Bürger übrig, die sich aber ebenso wie die Einwohner des platten Landes lediglich mit Ackerbau beschäftigen.

Die Hemmendorfer Feldmark umfaßt 2600 Morgen, von denen 1300 Morgen dem Amte Lauenstein zehntpflichtig waren, und deren Zehntpflicht im Wege der Ablösung mit 24000 Thlr. aufgehoben ist.

Dieser Zehnten gehörte in frühester Zeit dem Stifte Corvei, und wird schon in einer Urkunde des Amtes Wichald vom Jahre 1145 „decima de curia Hemmenthorp“ genannt.

Der Gemeinde Hemmendorf gehörte auch die an der Saale gelegene Saalmühle. Als aber vor etwa 25 Jahren das alte Rathhaus, auf welchem vordem die Calenberger Landschaft Zusammenkunft gehabt hatte, abgebrochen wurde, verkaufte die Gemeinde Hemmendorf ihre Mühle, um mit dem Erlöse die Baukosten zu decken.

Vor Hemmendorf auf dem Osterbrinke, der von Anzündung des Osterfeuers so genannt sein soll, standen sonst drei Kreuzsteine mit unleserlichen Buchstaben, jetzt ist daselbst noch einer vorhanden. Ein anderer steht gleichfalls vor Hemmendorf im Felde am Fußwege von Lauenstein. Es scheinen Denksteine zu sein, welche Geblienen gesetzt sind. An diesem letzten Steine sind nämlich noch die Schlussworte occisus hogerus erkennbar und wie es scheint die Jahreszahl MCCCXC. Welchem hier erstochenen Hoyer dieser Denkstein aber gesetzt sein mag und ob der Name auf Hoyershausen Bezug hat, ist bei dem Mangel aller andern Zeugnisse nicht zu ermitteln.

An die Feldmark von Hemmendorf grenzt die von Oldendorf, welche 2383 Morgen Ackerland umfaßt und fruchtbarer ist als jene.

XXV. Oldendorf

mit 78 Wohnhäusern, 513 Einwohnern, 13 Bollmeyerhöfen und 39 Röthnerstellen ist das größte Dorf des Amtes, und der Name deutet auf das Alter desselben. Die Saale, welche den frühern Ausbau begünstigen mochte, trennt den Ort in

zwei Theile, von denen der nach Ahrenfeld hin am rechten Ufer der Saale belegene Theil Klein=Oldendorf, der andere gewöhnlich Oldendorf genannt wird.

Oldendorf ist schon in römisch-katholischer Zeit der Sitz eines Archidiacons gewesen, und schon im Jahre 1166 erscheint hier Eilhardus Oldendorpensis ecclesiae archidiaconus (Orig. Guelf. III, 496.).

Von der alten Archidiaconatskirche steht noch die Apsis, deren Baustyl ans 11. Jahrhundert erinnert. Sie hat auch, wie die Wallenser Kirche, eine Krypta gehabt, die aber bei dem Umbauen des übrigen Theiles der Kirche verschüttet ist. Der Archidiacon von Oldendorf hatte ebenso in Oldendorf, wie der Archidiacon von Wallensen in Wallensen, das Patronatrecht auf die Pfarre daselbst. Die Archidiacone waren gewöhnlich Domherren zu Hildesheim. Wenn aber außer dem Archidiacon in Oldendorf der Archidiacon von Elze (welcher gleichfalls ein Domherr war) als solcher einen Meyerhof in Oldendorf und den bedeutenden Zehnten über die Feldmark zu Oldendorf hatte, so scheint dieser Umstand das Verhältniß der Kirche zu Elze als Gaufkirche und Mutterkirche der Archidiaconatskirche Oldendorf und Wallensen zu bestätigen.

Im Jahre 1329 versetzte Otto, Graf von Eberstein, Domherr zu Hildesheim, die Aufkünfte des Archidiaconathofes zu Oldendorf für 8 Mark Silber an Ritter Ernst Hake: „curiam nostram sitam in villa Oldendorpe prope Hemmendorpe“ (Urk. bei von Spilcker, Gesch. der Grafen von Eberstein *N* 347.).

Zur Zeit der Reformation soll Curd Koch Archidiacon von Oldendorf gewesen, und demselben die beiden Vicarieen Hemmendorf und Salzhemmendorf abgenommen, dagegen Benstorf 1642 mit der Oldendorfer Kirche vereinigt sein (Baring, Saale S. 216). Jetzt ist außer Benstorf, Ahrenfeld und Quanthoff keine Ortschaft in Oldendorf eingepfarrt.

Nach dem Hausbuche finden sich in Oldendorf drei Schäferereien, die Barthold Bock zu Boldagsen gehörten, und die später, nach Ableben der Böcke, die von Wartensleben und die Engelbrechten theilten. Sie waren Joachim Thiedau, Hans Bartels

und Henni Rinne eingethan, und jeder gab an Maalschafen 10 Stück (sieben alte Schafe und drei Lämmer), unter denen drei güste Schafe, elf Hämmer und drei Lämmer sich befinden durften.

Außerdem waren in der Feldmark drei Zehnten, wovon den einen Johann von Münchhausen, Domherr zu Hildesheim, als Archidiacon zu Elze (gest. 1598) bezog, und der gegen Abgabe von drei Fuder Hafer und drei Fuder Rocken bei Caspar Bassen (den jetzigen Ebelingschen Meyerhof) gelegt wurde.

Der andere Zehnte gehörte Jobst von Walthausen, und war gegen Abgabe von 6 Malter Rocken und 6 Malter Hafer zu Caspar Beckendahl's Meyerhof gelegt.

Den dritten bezog der Domherr Schnettlage zu Hildesheim, und hatte denselben derzeit an Caspar Beckendahl für 6 Malter Rocken, 6 Malter Hafer verdungen. Diese dreifache Zehnt- und Schäfereiberechtigung ergiebt aber eine Zusammenziehung aus drei verschiedenen Ortschaften.

Es hat sich auch noch durch Tradition erhalten, daß die Einwohner von

Baalßen (Balemiffen)

nach Großen-Oldendorf gezogen sind. Dieser Ort lag oberhalb Groß-Oldendorf nach dem Osterwalde zu an der Baalbecke, und ist daselbst auch noch eine Stelle, welche der „Kirchhof“ genannt wird.

Wenn unter den Gütern, mit denen der Kanzler Arnold von Engelbrechten 1632 durch Friedrich Ulrich beliehen wird, auch die „Güter, die in Vorzeiten denen von Bolzen sein gewest, als fünf Hufen Landes und eine Schäferei und zwei Kotthöfe zu Oldendorf im Gericht Lauenstein belegen“, genannt sind, so möchte der Name nicht ohne Grund auf unser Baalßen zu beziehen, und statt von Bolzen, von Balzen zu lesen sein (Lehnbrief bei Baring *N.* XXVI.).

Baalmissen war kein unbedeutender Ort. Im Boldagser Lehnbriefe werden namentlich „sechzehn Hufen zu Baalmissen, deren 9 zehntfrei sind, und das ganze Dorf zu Baalmissen mit seiner Zubehörung“ genannt und verliehen.

XXVI. Ahrenfeld,

Dorf mit 25 Wohngebäuden und 215 Einwohnern, wird in ältern Urkunden stets Arnefeld*) geschrieben. Es liegt unter dem Äsmunde, einer Abtheilung des Thüster Berges, und seine Feldmark umfaßt 550 Morgen. Es sind darin 3 Bollmeyer und 14 Köthner. Es ist eine Truppschaft der Böcke von Wülfsingen, welche Zehnten und Zinse aus Ahrenfeld bezogen.

Ahrenfeld ist eines der wenigen Dörfer, in welchem man an Wall und Graben noch die Spuren des Herrenhauses sehen kann, das oberhalb des Dorfes auf einer kleinen Anhöhe liegt, und die Bullenburg genannt wird. Einige Länderei von der Ahrenfelder Burg wurde mit an das Gut Heinsen gezogen, und die Familie von Bock hat vom Besitze derselben noch jetzt über Ahrenfeld Jagd und Koppeljagd mit Heinsen.

XXVII. Heinsen,

wohl nicht von einem Eigennamen, sondern von seiner Lage über dem Hainholze, einer von der Aße durchflossenen Weide, Heinsen oder Heinhausen genannt, ist jetzt ein adeliches Gut mit Patrimonialgerichtsbarkeit, Jagd- und Fischereigerechtigkeit, und war sonst ein Dorf, als solches bei der Besitzergreifung des Amtes von 1589 unter den Ortschaften genannt, die auf den Landgerichten mit erscheinen müssen.

Es wohnte hieselbst ein pflichtiger Ufermann, Peter Lampe, der u. a. von den Herren von Campe 30 Morgen gegen 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer und von Detmer von Wettbergen zu Braunschweig eine halbe Hufe gegen 3 Malter Roggen und 3 Malter Hafer jährlicher Zinse baute; und außer ihm noch zwei dienstpflichtige Köthner, Jacob Hieschen und Hans Schaper.

Im Dorfe waren zwei Schäfereien, von denen 8 Maalschafe, 5 Lämmer und 3 Hämmer ans Amt Lauenstein jährlich geliefert wurden.

Peter Lampe war der Vater des nachmaligen fürstlichen braunschweig-lüneburgischen Kanzlers Jacob Lampadius, der

*) Arnen, gleichbedeutend mit gewinnen, davon Arnte, Gewinnung der Früchte, mithin würde Ahrenfeld s. v. a. Winnefeld oder Rott bedeuten.

am 21. November 1593 zu Heinsen geboren, im 56. Jahre am 16. März 1649 zu Münster starb, woselbst er als Gesandter 4 Jahre lang an den westphälischen Friedensunterhandlungen wesentlichen Antheil genommen hatte. Eine Abbildung und die näheren Lebensumstände sind von Baring in der Saalbeschreibung mitgetheilt. 1630 lebte des Kanzlers Vater Peter Lampe noch, und baute seinen Hof zu Heinsen, denn als das Stift Hildesheim in diesem Jahre das Haus und damit auch das Amt Lauenstein wieder einnahm, wurde die dem Peter Lampe zu Heinsen vom Hause Braunschweig verliehene Freiheit nicht weiter respectirt und er 1630 zur Entrichtung der Unpflichten, namentlich 10 Thlr. Dienstgeldes für den Spanndienst, wieder herbeigezogen.

Nachdem die Kothhöfe und noch einige Länderei, welche die von Bock von der Grafschaft Spiegelberg besaßen, hinzuerworben waren, wurde dem Kanzler Lampadius als Gratification für seine geleisteten Dienste vom Landesherrn das Gut von Abgaben freigemacht.

Nach dem Tode des Kanzlers blieb das Gut noch in der Lampe'schen Familie und kam an den Schwiegersohn desselben, Vicekanzler Göler, und darauf an dessen Schwiegersohn, den Hauptmann Wedemeyer, dann aber durch Kauf an den Kanzler von Hardenberg. Dieser erhielt durch König Georg II. am 16. October 1726 eine besondere Gnadenverschreibung, welche am 29. Januar 1729 auch kaiserliche Confirmation empfing, wodurch dem Gute adeliche Gerechtsame, Jagd und Fischerei beigelegt wurden. Der Kanzler Hardenberg führte sodann prachtvolle Gebäude in Heinsen auf, und sein Sohn, der Kammerherr von Hardenberg, ließ 1738 aus einer Quelle am Äsmund, jetzt der Heinsener Bach genannt, durch eine über 4000 Fuß lange Röhrenleitung das Wasser vor das Hauptgebäude leiten, wo es von 4 steinernen Säulen aus metallenen Muscheln wieder herabfällt und in die Wirthschaftsgebäude geleitet wird.

So ist das Dorf Heinsen aus der Reihe der Dorfschaften des Amtes verschwunden und an der Stelle desselben ein adeliches freies Gut entstanden, welches von der Hardenberg-

schen Familie auf die von Düringsche und von dieser auf die von Hammersteinsche gekommen ist, in deren Besitze es sich gegenwärtig noch befindet.

Die Ackerländerei, etwa 460 Morgen, ist durch die Lage unter dem Asmunde, ebenso wie die von Ahrenfeld, kalt und naß und liefert daher keinen sonderlichen Ertrag.

Die bis jetzt beschriebenen Ortschaften und ihre Feldmarken bilden die Voigtei Lauenstein; die folgenden die Voigtei Gime, welche von dem Flecken Gime als Hauptorte derselben so genannt ist und von der Oldendorfer Feldmark und dem Osterwalde in dem Thale, welches der Kulf und der Quinger Berg einschließen, bis an das von Wisbergische Gut Brunkenen sich erstreckt.

Zu der Voigtei Gime gehören:

XXVIII. Benstorf,

Dorf von 46 Feuerstellen und 338 Einwohnern, ist zwischen Aue und Saale gebaut. Seine Feldmark grenzt an die Oldendorfer und umfaßt 1263 Morgen; seine Erwerbsquelle ist Ackerbau und Viehzucht und es ist desfalls mehr noch als Oldendorf durch seine Lage begünstigt.

Nach den Gerichtsurtheilen auf der Höhe am Mühlenbrinke von 1535 lag es im Gerichte Poppenburg; die Einwohner sollten aber dessenungeachtet auf den Dingstätten des Gerichts Lauenstein dienstpflichtig sein: „Iß förder gefraget: Mademe de von Benstorp belegen in Gerichte Poppenburg*), war, se nich mede gehören up dat Gerichte to Mölenbrinke, to Hemmendorpe und up den Knicken? Dar iß up gefunden: Ja, se gehören mede up dat Gerichte“ u. s. w.

Sie müssen auch späterhin dem Gerichte Poppenburg beigezählt worden sein, da in der Besitzergreifung des Amtes vom Jahre 1589 Benstorf nicht mit erwähnt ist. Daher auch die mehrfache Trennung der Benstorfer Pfarre von der

*) fehlt wahrscheinlich: „gebruken Holt, Feld, Water, Wisch und Weide des Gerichtes Lauensteins“.

Oldendorfer, bei welcher sie aber, durch Justus Gesenius damit vereinigt, geblieben ist.

XXIX. Quanthof.

Der Quanthof, ein Dorf an der Saale zwischen Benstorf und Sehlde mit 7 Wohngebäuden, 50 Einwohnern, 471 Morgen Land und einer Mühle, war vordem nur ein einziger Hof mit 12 Hufen Land, und hieß von seiner Größe und von seiner Ertragsfähigkeit der Quanthof. Vor Zeiten gehörte er dem Johanniter-Orden, welcher im Jahre 1359 ihn an Siegfried von Homburg verkaufte:

„usen Hoff tho deme Quanthofe mit alle dem, dat dartho behoret an Aekere, gewinnen und ungewunnen, an Grase, an Wischken, an Weide, und mit Watere und mit der Möle, an Holte und alle deme, dat dartho behoret, binnen sinen scheden, wo man dat genomen mag (Origg. Guelf. IV, 504).

Das kleine Holz oberhalb dieser Mühle heißt der Steinbrink, und das Wasser, welches hier oberhalb Quanthof in die Saale fällt, die Steinbefe.

In der homburgischen Familie blieb der Quanthof übrigens nicht lange, denn 1406 verkaufte ihn Heinrich, der Letzte dieses Stammes, an die Karthäuser zu Hildesheim, und die Karthaus trat ihn 1425 nach dem Tode der Homburger Dynasten mit Consense der braunschweigischen Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm dem Kloster Wülfinghausen gleichfalls durch Kauf ab. Dieses that ihn 1512 zu Meyerrecht aus und vertheilte denselben in drei Bollmeyer- und zwei Rothhöfe, die noch jetzt darin vorhanden sind.

XXX. Sehlde,

Dorf mit 48 Wohnhäusern und 345 Einwohnern, am Bache, welcher von Esbeck der Saale zufließt, wird im Briefe Urnds von Portenhagen von 1356 Sevelde genannt, heißt aber in dem Kaufbriefe Siegfrieds von Homburg von 1359 Selde.

In dem Dorfe, dessen Feldmark 1454 Morgen Ackerland enthalten, sind 12 Bollmeyer, 24 Röther und 5 Bödener,

mit Ausnahme eines einzigen Köthers, Konrad Grimme *N^o 14*, sämmtlich dienstfrei; ferner drei volle Schäfereien, von denen die eine nach dem Hausbuche von 1593 den Herren von Steinberg zu Bodenbürg, die andere Erichs von Mandelsloh Erben, und die dritte der Gemeinde Sehlde gehört. Dieser Umstand weist auf eine Zusammenziehung des Dorfes aus drei Dorfmarken hin, von denen die eine, Sehlde, jetzt allein dem Namen nach geblieben ist.

Das eine dieser untergegangenen Dörfer ist Reinle= vessen, dessen Feldmark nach dem oben angezogenen Kauf= brieſe Siegfrieds von Homburg von 1359 in der Feldmark Sehlde schon mitbegriffen war. In diesem Kaufbrieſe verkünden nämlich die Johanniter= Ritter: „Bortmer hebben wy ome verkoft seven Hove tho Selde, de dar ligget uppe deme Velde tho Reinlevesſen“ (Urk. Orig. Guelf. IV, 504. Not. *N^o 39*).

Hiernach lagen in der Feldmark von Reinlevesſen ſieben Hufen oder 210 Morgen; und nach dem Hausbuche ſind drei unter den Bollmeyern genannt, nämlich Hans Warneke, welcher 30 Morgen, Mathias Bartels, welcher 72 Morgen und Cord Wintel, welcher 72 Morgen vom Kloſter Wülſing= haufen gegen Zinſe hat; Letzterer hat außerdem noch eine Hufe vom Kloſter St. Michaelis in Hildesheim, bei deſſen Stiftung ſchon im Jahre 1022 Reinlevesſen genannt wird, und wo es ſpäter in der Bulle des Papſtes Cöleſtin III. vom Jahre 1197 wieder erſcheint. Dieſe Güter, welche Siegfried von Homburg vom Johanniter= Orden kaufte, verkaufte deſſen Enkel Heinrich 1406 wieder, und wir finden ſie ſpäter neſt dem Quanthoſe im Beſiße des Kloſters Wülſing= haufen. Es werden daher die hier genannten Bollmeyer von Reinlevesſen ſein.

Eine andere längſt untergegangene Ortschaft iſt Aſſum, deſſen Dorfmark in dem Aſſmer oder Aſſumer Zehnten aufbe= wahrt und theilweiſe an die Feldmark von Eime gezogen iſt (ſ. Eime). Dieſer Zehnten gehörte nach dem Hausbuche Rudolf Klente ſel. Erben, der hier auch einige Meyerhöfe,

nameentlich Hans Wintel und Idell Warneke, hatte, von denen es heißt:

„den Älmer Zehnten daselbst lassen gemelte Erben fahren und ausdreschen.“

Den Namen hat der Ort ebenso wie Esbeck (s. d.) von der Aße empfangen, die oberhalb Heinsen am Äsmunde entspringt, diese Benennung aber längst verloren hat.

Oberhalb Sehlde, jenseit der Saale, liegt einsam eine Mühle,

XXXI. die Saalmühle

genannt, vielleicht die Mühle einer der hier untergegangenen Truppschaften; sie wird jetzt dem Amte Lauenstein beigezählt, obwohl sie am jenseitigen Ufer der Saale liegt und vordem auch mit zur Mehler und Elzer Holzgenossenschaft gehörte, weshalb auf der Höhe zu Elze über das dem Saalmüller Hasenbrof angewiesene Eichholz Verhandlungen vorkamen.

Als im Jahre 1589 der Amtmann bei der Saalmühle über die Saale fuhr, zeigte er nur an, daß das Haus Lauenstein die Saale zu fischen habe bis in die Leine, und hob eine Hand voll Erde aus dem Grunde der Saale als Zeichen der Besitzergreifung für das Haus Lauenstein.

Daß die Saalmühle derzeit zum Amte gehörte, ist nicht gesagt.

XXXII. Esbeck,

eins der größten Dörfer des Amtes, zwischen Oldendorf und Gime belegen, in dem 15 Bollmeyer und 28 Köther, im Ganzen aber 63 Wohnhäuser und 464 Einwohner sich befinden, ist als Geburtsort des braunschweig-lüneburgischen General-Superintendenten Justus Gesenius geschichtlich bemerkenswerth, der am 6. Juli 1601 hier geboren wurde, und dessen Vater Joachim Gesenius hieselbst Pastor war.

Die Zeit dieses Joachim Gesenius fällt daher in die unglückliche Periode des 30jährigen Krieges, in welchem er 1630 durch Bereinigung des Hauses Lauenstein mit dem Stifte Hildesheim und Einführung des katholischen Cultus

sein Pfarramt verlor, indeß in Esbeck blieb, wie das Geldregister des Stifts von 1630 ergibt, nach welchem „Joachim Gese, gewesener Prädicant zu Esbeck,“ eine Hufe Land baute.

Das Dorf Esbeck liegt an einem Bache, der im Holze über Heinsen entspringt, und jetzt der Heinser Bach genannt wird. Der Bach wird aber in alter Zeit nicht Heinser Bach, sondern die Asebeke*) genannt worden sein, denn sie entspringt einem Berge, der Asmund heißt. Die Ase ist aber häufiger Name von Gebirgen, wie z. B. bei Braunschweig, wovon die Aseburg genannt ist. Asmund scheint aber geradezu den Ort zu bezeichnen, wo die Quelle zum Vorschein kommt, und davon dieser Theil des Berges der Asmund zum Unterschiede des Gansteins genannt zu sein, welche Unterabtheilungen des Thüster Berges sind.

Bemerkenswerth ist noch, daß der Bach unterhalb Heinsen über einen Ager läuft, der „das Hainholz“ genannt wird, und daß unter dem Asmunde „die hilligen Rode“ und „die hilligenroder Weide“ belegen ist. Alle diese Benennungen deuten auf heidnischen Religionscultus, wie namentlich der Thüster Berg dem Tuisto heilig und nach ihm genannt war (cfr. Thüste): as bedeutet göttlich (z. B. as-megin, göttliche Macht, Grimm, Mythol. S. 17) und bezieht sich auf den Thor oder Tuisto. So wäre also in As-mund des Gottes (Tuisto) Mund enthalten und darunter die Quelle verstanden, welche hier am Asmund unter dem Thüster Berge mündet.

Die Verehrung solcher Quellen wurde bekanntlich durch Carl den Großen bei Einführung der christlichen Kirche den heidnischen Sachsen verboten (cfr. V.). Daß aber das Dorf Esbeck von dieser am Asmund entspringenden Beke, der Ase- oder Ase-beke, den Namen führe, ist um so wahrscheinlicher, als der Ort in ältester Zeit Asbike, Aesebike (Falke, Tradd. Corb. 706 S. 465) genannt wird, obwohl der Abt Saracho *N.* 594 den Ort Asbike, ebensowohl wie der Stiftungsbrief des Michaeliskloster in Hildes-

*) Beke, -bei=ache zusammengezogen, Bach als Gegensatz des Flusses als Hauptwasser. Die Saale allein wird Fleth (Fluß) genannt.

heim vom Jahre 1022 Asbike, Reinlevesen und Hozingissen, in den Glenithigau setzen, so läßt die Zusammenstellung der Ortschaften wohl kein anderes Esbeck, als das im Amte Lauenstein zu, da der edle Herr Siegfried von Hornburg im Jahre 1359 vom Johanniter-Orden u. a. kaufte:

„seven Hove tho Selde, de dar ligget uppe dem Belde tho Reinlevesen, unde verdehalve Hove tho Dedelmiffen — unde den Tegeden tho Esbecke in Dorpe und in Belde mit aller Rutt, alse he gelegen is.“

Der hier genannte Zehnten zu Esbeck kam nämlich mit der übrigen Erbschaft seines Onkels Heinrich im Jahre 1409 an das Haus Braunschweig, umfaßte fast die ganze Feldmark von Esbeck, nämlich 1870 Morgen, und wurde im Jahre 1842 für 29000 Thlr. abgelöst. Außer diesem Zehnten hatte auch die Pfarre von zwei Stellen, der Lükschen und Marhenkeschen, *N.* 17 und 18, den Zehnten von 80 Morgen zu beziehen, der gleichfalls für 1600 Thlr. abgelöst ist.

Die einzige Erwerbsquelle ist auch hier, wie bei den vorhin genannten Dorfschaften, der Ackerbau; die Feldmark von Esbeck, welche über 2000 Morgen Ackerland umfaßt, liegt aber niedrig, und das Feldland ist sehr naß, wovon auch die vielen um Esbeck gelegenen Ager Kunde geben, die zugleich als Gemeinheiten auf untergegangene kleine in Esbeck zusammengezogene Ortschaften hindeuten, von denen urkundlich aber keine Spur mehr vorhanden ist.

Die fruchtbarste und ergiebigste unter allen Feldmarken des Amtes ist die hier zunächst angrenzende Cimer Feldmark.

XXXIII. Cime.

Flecken mit 87 Feuerstellen und 742 Einwohnern, liegt an der Vereinigung der Gosebefe und der Ahe. Er wurde, wie man z. B. barnen für brennen, bresten für bersten zu sagen pflegte, früherhin gewöhnlich Einem statt Cime genannt, und hat der Name vielleicht von der Belegenheit an der Vereinigung beider Bäche seinen Ursprung genommen.

Die Umgebung mit Wall und Graben, die noch rings um Cime in den Gärten sichtbar ist, die Gerechtsame des

Brauens und des Marktes zeichnet den Ort vor den Dorfschaften aus und erhebt ihn zum Flecken.

In Vorzeiten hatte der Flecken Eime nur einen Markttag, auf Michaelis. Im Jahre 1669 gestattete Herzog Johann Friedrich auf Bitte sämmtlicher Einwohner des Fleckens Eime, anstatt des auf Michaelis fallenden Außenmarktes noch zwei Märkte, auf den ersten Montag nach dem ersten Advent, und Montag nach Mariä Heimsuchung.

Die Gerechtigkeit, Bier zu brauen, ist nach dem darüber von Georg Wilhelm am 5. November 1661 ertheilten Privilegium, in welchem diese Befugniß auf 11 Jahre gegen Erlegung einer jährlichen Entschädigung von 60 Thln. gestattet wurde, weiter nichts, als eine Art Pacht, die stillschweigend bis in die neueste Zeit fortgesetzt ist, als vor drei Jahren die Dorfschaften Rott, Hoyershausen, Sehlde, Quanthof, Dunsen, Deinsen und Lübbrechtsen den Bierzwang ablöseten, worauf die jährliche an die Amtsrentei gezahlte Entschädigung für das Recht, Bier zu brauen, auf die Hälfte herabgesetzt wurde.

Er führt auch, wie die übrigen Flecken des Amtes, ein städtisches Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Flecken in Eime an. 1550“ und in demselben die vorwärtsschreitende Figur eines Mannes, welcher in einer Hand ein Buch, in der andern einen Stab hält, das Bild des heil. Jacob des Großen vorstellend, dem auch die Kirche geweiht war.

Die alte Jacobskirche, von der der Thurm stehen geblieben ist, wurde abgebrochen und 1732 die jetzige an die Stelle der alten erbaut. Von den Ornamenten der alten Kirche ist noch das Altarblatt erhalten, welches die Lebensgeschichte des Heilandes von der Geburt bis zur Kreuzigung vorstellt. Die Figuren sind zierlich in Holz geschnitten und schön vergoldet. Alterthümliches findet man in der Kirche weiter nichts Erhebliches. Nur die Glocke auf dem Thurme mit der Umschrift: „Anno dom. mccccxxx iij . o . rex . glorie . veni . cum . pace.“ läßt den Wunsch nach Frieden laut werden; und bemerkenswerth ist es, daß dieselbe Inschrift mit derselben Jahreszahl an einer Glocke auf dem Kirchthurme zu Marien-

hagen wiederkehrt, und daß das Jahr 1433 dasjenige ist, in welchem die Herrschaft Homburg, und mit ihr das Haus und Amt Lauenstein, an das Stift Hildesheim abgetreten wurde. Die Kirche zu Gime besaß auch einen kleinen Zehnten, der nach ihr Jacobszehnten genannt wurde, während der große Zehnten der Andreaszehnten hieß, weil er dem Andreasstifte zu Hildesheim zustand.

Letzterer, rings um Gime belegen, umfaßte etwa 1200 Morgen, und wurde schon in westphälischer Zeit abgelöst; der Jacobszehnten umfaßte dagegen etwa 300 Morgen und lag größtentheils am Rülfe und im Riesfelde. Er deutet auf eine untergegangene mit Gime vereinigte Dorfschaft, deren sich noch mehrere in der Feldmark von Gime nachweisen lassen.

Unter diesen ist zuerst die

Dorfschaft Assum

nördlich von Gime zu nennen, deren Existenz durch das Assumer Feld und den davon benannten Assumer Zehnten erhalten ist.

Letzterer umfaßte etwa 350 Morgen, lag im Assumer und Handelaber Felde, war ein von Klenkesches Lehn, und wurde im Jahre 1845 für 8000 Thlr. den Herren von Bennigsen abgelöst, die ihn von den Klenken gekauft hatten.

Die Herren von Bock aus Gronau sind mit einigen Hufen Land in der Assumer Feldmark begütert, und ebenso kann man an der Lage der Länderei mehrerer Höfe in Gime noch jetzt erkennen, daß ihre Besitzer früher in Assum gewohnt, und von dort nach Gime sich übersiedelt haben. Dieses gilt namentlich von dem Basseschen Hofe *N^o 8*, dem Bartelschen *N^o 10*, u. a.

Oestlich von der Assumer Feldmark, zwischen dieser und der Leine, liegt die Feldmark der

Dorfschaft Bekum.

Bekumer Weg, Bekumer Anger, Bekumer Lake, und die über dem Bekumer Anger belegene Feldlage „auf der Bekumer Kirche“ setzen diese Dorfschaft außer Zweifel.

Die Dorfschaft Ostbodesen

oder Ostbodeshausen bildet durch die Bezeichnung von Ost den Gegensatz eines andern Bodeshausen und der Truppschaft eines andern Bodo, die sich in Südbodeshausen, oder dem jetzt s. g. Sibbesser Felde eröffnet (s. Papenkamp). Ostbodeshausen ist noch in der Bezeichnung einer Feldlage „auf der Asbost“ und in einem Teiche aufbehalten, der Asbost genannt wird, und oberhalb der Assumer und Bekumer Feldmark auf einem Ager, unfern der Saale, liegt.

Zwischen dieser Asbost und der Bekumer Kirche liegt das sogenannte

Kreienholz,

etwa 28 Morgen groß, ringsum von einem Graben eingeschlossen, um den zu beiden Seiten ein Weg hergeht. Es war das Kreienholz früherhin mit Eichen bestanden, ist jetzt aber hundefreies Feldland und gehört den Herren von Bennigsen in Banteln. Früherhin waren die von Dözum (Doteffen) Besitzer von Banteln, und auf der Landgohe am Möhlenbrinke 1535 wird das Bekumerlah denen von Döhen zugefunden. Es kann dieses kein anderes, als das bei der Bekumer Kirche belegene Kreienholz sein.

Daß hier im Kreienholze die Versammlung der Landstände stattgefunden hat, und daher auch hier wahrscheinlich in ältester Zeit die Versammlung des Gaues war, und Gudingungen als Dingstätte für den Gudingau hier zu suchen sei, ist schon früher erwähnt worden. Noch am 16. Mai 1600 erließ Heinrich Julius an die calenbergische Ritterschaft, u. a. auch an Conrad Wedemeyer zu Eldagsen, den Befehl, zur Versammlung „für den Kreienholze Morgens 8 Uhr unausbleiblich anzukommen“ (Wolf, Gesch. v. Eldagsen Urk. XXXVII.).

Hier muß auch noch die

Dorfschaft Lede

erwähnt werden, von welcher noch jetzt die Kirche im Felde vor Gronau diesseit der Leine steht, weil einige Einwohner aus Lede, deren Länderei Gime näher als Gronau belegen war, nicht wie die übrigen der Dorfschaft Lede nach Gronau gezogen sind. Es ist dieses namentlich bei zwei Höfen in

Geme ersichtlich, dem des Brunotte und Brünig, welche in der Leder Feldmark jeder 50 Morgen Land haben.

Soweit das Land in der Leder Feldmark Einwohnern von Geme gehört, wurde darnach die Grenze zwischen Gronau und Amt Lauenstein im Jahre 1818 festgestellt, wogegen die Hoheitsgrenze des Amtes Lauenstein früherhin bis an die Leine sich erstreckte.

Lede, schon im Jahre 997 urkundlich als villa Ledi in pago Gudingon bezeichnet, ging mit Bekum und Emne in der Gründung der Stadt Gronau durch Bischof Siegfried unter. Im Jahre 1351 wird noch „dat Amwecht to Lede“ und 1377 villicatio seu officium Lehde genannt (Lünzel, Aelt. Diöc. Hildesh. S. 131).

Die Feldmark von Esbeck umfaßt jetzt 2715 Morgen Ackerland.

Als im Jahre 1839 ein Theil des kahlen Kältes, eines Berges oberhalb Geme, welcher unter die Einwohner getheilt ist, urbar gemacht wurde, fand man große Plätze mit verbrannten Kohlen, Hufeisen, Waffen, namentlich Messer, einschneidig, mit sehr starken Rücken und etwa 1 $\frac{1}{2}$ Fuß lang, und am Handgriffe mit messingenen oder kupfernen Platten versehen, wodurch die Sage, daß im dreißigjährigen Kriege hier ein Feldlager gestanden habe und der Kälte kahl gekannt sei, viel Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Der Kälte, welcher sich von Geme bis an die Glene erstreckt, hat bekanntlich sieben bedeutende Senkungen, wodurch ebensoviel Hügel entstehen.

Die außerordentlich schöne Aussicht, welche sich hier im Leinethale bis nach Hannover eröffnet, veranlaßte den Advocaten Rautenberg in Hannover, der zugleich Hofbesitzer in Geme war, auf einem der kahlen Hügel des Kältes vor einigen Jahren einen Thurm zu erbauen.

Hier, wo der Kälte beginnt, und mit einem gegenüberliegenden Hügel, dem Sonnenberge, ein Thal und eine Ansteigung (Dune, Dunse) bildet, liegt ein kleines Dorf, Dunsen genannt.

XXXIV. Dunsen,

Dorf mit einer Capelle, 19 Wohnhäusern, 103 Einwohnern und einer Feldmark von 600 Morgen, scheint daher von seiner Lage den Namen Dunsen oder Dunhausen empfangen zu haben. So wird es auch namentlich in einem Briefe Arnds von Portenhagen vom Jahre 1356 Tunhosen genannt (Baring, Anl. LI) und darin Arnd vom Hagen „der halve del des tegeden tho Tunhosen und der halve del des hovenforns darfulves“ verschrieben.

Der Zehnten zu Dunsen gehört nach dem Hausbuche dem Domcapitel zu Hildesheim; die Schäferei aber Johann von Dözum sel. Erben, deren Lehnfolger die von Bennigsen geworden sind. Derzeit war sie bei dem Hofe des Röthners Hans Löneböhl, welcher an Johann von Bennigsen jährlich 5 Schnittchen und 5 Hammel von dieser vollen Schäferei (300 Stück alten Häuptern) abgab. Jetzt ist sie bei den Bollmeyerhöfen des Friedrich Füllberg, der beide Meyerhöfe vereint besitzt, und es ist sowohl die Schäferei von dieser Abgabe durch Ablösung freigemacht, als auch die Zehntpflicht aufgehoben.

Schon vor dem dreißigjährigen Kriege waren nicht mehr als zwei Ackerhöfe, zwei Halbspänner und sechs Röther in Dunsen. Nachdem sind zuerst noch ein Bödener, dann ein Halbbödener und zuletzt zwei Anbauerstellen hinzugekommen.

XXXV. Das Dorf Deilmissen,

zwischen Dunsen und Heinsen, mit 25 Wohnhäusern, 179 Einwohnern in einer Niederung an einem kleinen Wasser angebaut, welches am Usmund entspringt und von hier mit noch drei kleinen Bächen vereint nach Dunsen fließt.

Auch an diesen Bächen scheinen früherhin Dorffschaften gelegen zu haben, deren Feldmarken mit der Deilmisser vereinigt sind.

Eine von diesen ist das an der Oebefe gelegene Oleshusen oder Delze gewesen, von dem noch das Delzer Feld, die Delzer Wiese und der Delzer Steg als Ortsnamen sich erhalten haben.

Obwohl nur 6 Ackerleute und 9 Köther nach dem Hausbuche in Deilmiffen oder Deelmiffen wohnen, und die Feldmark nur 765 Morgen Ackerland umfaßt, so ist doch die Zusammenziehung der Deilmiffen Feldmark aus drei kleinen Dorfmarken deßhalb wahrscheinlich, weil in Deilmiffen drei Schäferreien sich befinden, von denen zwei dem Amte Lauenstein, die dritte aber dem Grafen Spiegelberg zustand; eine dieser Dorfschaften war daher eine spiegelbergische, und hatte der Graf, wie aus vielen andern Ortschaften des Amtes, auch aus Deilmiffen Zinse zu beziehen.

Der Zehnte über die vereinigte Feldmark gehörte den von Walthausen und kam an das Gut Heinsen, von dem er jetzt durch die Pflchtigen abgelöst ist. Auch zog schon Jacob Lampadius verschiedene Deilmiffen Länderei zu Heinsen.

In der Teche, einem herrschaftlichen Holze oberhalb Deilmiffen, bei dem Deinser Kuhlager, stand noch vor kurzer Zeit eine alte hohle Eiche, die dem im Jahre 1833 verstorbenen Korbmacher Dester aus Marienhagen fast drei Jahre lang zur Wohnung diente. Sie hatte zwei Stagen, in der untern die Stube, in der obern Küche und Schlafkammer, hielt etwa 30 Fuß im Umfange, und der innere Raum, wo er am breitesten war, 8 Fuß im Durchmesser. Der untere Raum, der zur Wohnung diente, hatte eine verschließbare Thür und war innen lementirt und geweißt. Ihr Bewohner wollte hier sein Leben beschließen, wurde aber, weil er krank war, von Polizeiwegen nach Marienhagen gebracht und starb zwei Tage darauf.

XXXVI. Deinsen,

fast gewöhnlich Deensen genannt, Dorf in einer Dehne oder Niederung unter dem Kulte, wohin auch viele kleine Bäche zusammenfließen, unter denen sich auch die Rheinbefe befindet. Von seiner Lage wird das Dorf wohl den Namen führen, welches jetzt 59 Häuser und 482 Einwohner zählt.

Die verschiedenen kleinen Gewässer in der jetzigen Feldmark des Dorfes Deinsen, die über 1800 Morgen Ackerland umfaßt, haben auch hier zu verschiedenen kleinen Ansiede-

lungen Gelegenheit geboten, die dann späterhin durch ihre Vereinigung das Dorf Deinsen in gegenwärtiger Gestalt gebildet haben.

Von den untergegangenen und mit Deinsen vereinigten Dorfschaften ist Bantensen nicht allein durch seine Lage in dem Bantenser Anger und der Bantenser Kirche, einem Plage auf diesem Anger am Wege von Deinsen nach Deilmissen, sondern auch urkundlich durch die Lehnbriefe im Andenken erhalten, laut welcher die Caspaulsche Familie in Deinsen vom Fürstenthume Calenberg, von den Herren von Steinberg in Brügggen und von den von Klenken zur Hämel-schen-Burg einige Hufen Land „belegen zu Bantensen im Gericht Lauenstein“ zu Lehn trägt.

Anßer diesem Bantensen muß aber wenigstens noch eine Dorfschaft in der Nähe gelegen haben, deren Mannschaft und Feldmark mit der Deinsener vereinigt und in dieser untergegangen ist: denn auch in Deinsen giebt es drei Schäfereien, von denen eine die Gemeinde selbst hat, die andere dem Hause Lauenstein zustand und gegen Abgabe von 2 Schafen, 2 Lämmern und 1 Hammel schon vor dem 30jährigen Kriege ausgethan war, die dritte aber von Oberg's Erben gehörte.

Diesen drei Schäfereien correspondiren auch die Verpflichtungen der Ackerleute. Von den 9 Ackerhöfen waren nämlich 4 Voigtleute des Hauses. Einen dieser Ackerhöfe, den vor dem 30jährigen Kriege Hans Crone besaß und der vom Hause Lauenstein

1) eine Hufe Meyerland hatte, von welcher er den Zins mit 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer, und

2) zwei Hufen Voigtland, von welchen er 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer, ein Maalschwein, 4 Fl. Kuhgeld, Pascha- und Michaelispflicht mit 7 Gr. jährlich entrichtete und dem Hause den Wochendienst that,

theilten nach dem 30jährigen Kriege die Köther zu Deinsen unter sich, und zahlten anstatt des Naturaldienstes Dienstgeld.

Die andern 5 Ackerhöfe waren von Bock'sche und von Oberg'sche Leute. Namentlich hatten die Bock's von Nordholz

„drei Hufen Landes, die Bogtei und drei Werdte zu Bantensen“ zu Lehn. Die 22 Rötter, welche schon vor dem 30jährigen Kriege in Deensen wohnten, hatten entweder vom Hause Lauenstein einige Morgen Boigtland, von dem sie Handdienst thaten, oder einiges Rottland, von dem sie an das Amt von jedem Morgen 8 Gr. „Pfenningzins“ entrichteten, oder von Andern, als dem Inhaber des Hauses, einiges Zinsland.

Bemerkenswerth ist es daher, daß der Adel, namentlich aber Mette von Münchhausen, verwittwete von Steinberg, Friedrich von Wisberg und Petrus Sierig, als Boßscher Vormund, dagegen protestirten, als am 20. October 1639 der Amtmann zu Lauenstein ihren Leuten zu Deensen befahl, sich mit ihrem Gewehr auf dem Amthause zu Lauenstein zur Musterung einzustellen. Sie beschwerten sich über den Eingriff des Amtmanns zu Lauenstein beim Landesfürsten, weil derselbe die Leute dieses Dorfes, die vordem von Niemand anders als von ihren Gerichtsjunkern gemustert seien, dadurch unter seine Botmäßigkeit bringen wolle, und sandten daher den Musterzettel des Dorfes Deensen ein, nach welchem sich daselbst befanden:

- 1) Von der Böcke Leuten 3 mit Feuerröhren, 3 mit Musketen, 4 mit Hellebarden.
- 2) Von der von Wisberg Leuten 5 mit Musketen, 2 mit Feuerröhren, 1 von 70 Jahren mit der Hellebarden; einer war annoch ohne Gewehr.
- 3) Von der von Steinberg Leuten zu Brügggen 3 mit Feuerröhren, 3 mit Musketen (Treuer, v. Münchh. Geschlechts historie S. 377).

XXXVII. Das Dorf Marienhagen

ist dahin angebaut, wo der Thüster und der Dvinger Berg zusammenstoßen und hier zu beiden Seiten eine Senkung bilden. In diesem Thale liegt der Ort auf der östlichen Seite und zählt jetzt 46 Hausstellen und 302 Einwohner. Im Dorfe ist auch kein Bollmeyer, sondern schon vor dem dreißigjährigen Kriege 6 Halbmeyer und 22 Rötterstellen, zu denen später 4 Bödener, 4 Halbbödener und 2 Anbauer hinzuge-

kommen sind, sämmtlich dem Hause Lauenstein dienstpflichtig, weil sie nur Vogtland haben.

In der Feldmark, die jetzt mit dem hinzugerodeten „Wildlande“ 1020 Morgen beträgt, sind drei Schäferereien, und scheint auch hier, daß der Ort seine jetzige Ausdehnung durch Zusammenziehen mehrerer kleiner Truppschaften, vielleicht mehrerer Hagen, erhalten hat, so daß schon früh hier eine kirchliche Stiftung stattfand, von welcher der Ort den Beinamen erhalten hat.

Die Kirche ist 1828 neu gebaut und die Pfarre noch jetzt mit der in Deinsen vereinigt. Der Thurm ist aber stehen geblieben, und aus den Inschriften an den Glocken auf dem Kirchturme: „Ave Maria gratia plena. Rex glorie veni cum pace. Anno dni. M. CCCXXXIII“ möchte zu schließen sein, daß die Gründung der Pfarrkirche zu Marienhagen wenigstens schon mit Abtretung der Herrschaft Homburg an Bischof Magnus zu Hildesheim im Jahre 1433 eingetreten sei.

Die einzige Erwerbsquelle ist der Ackerbau, indessen wegen der ungünstigen Lage der Länderei nicht sehr ergiebig.

XXXVIII. Lübbrechtzen,

Dorf mit 39 Häusern und 254 Einwohnern, zwischen der Ahe, einem Holze unter dem Quinger Berge und dem Külle, an dem Zusammenflusse zweier Bäche belegen, die über dem Dorfe entspringen. Noch vor wenigen Jahren flossen diese Bäche in tiefen Hohlwegen mitten durch den Ort und machten diesen bei nassem Wetter fast unpassirbar. Jetzt sind diese Hohlwege ausgefüllt, und das Wasser fließt in gepflasterten Rennen auf der Seite des Wegs, über welche zu den einzelnen Gehöften Brücken führen, so daß das Dorf durch diese mit vieler Mühe und vielen Kosten verbundenen Arbeiten sehr bedeutend gewonnen hat und in Vergleichung mit früherer Zeit kaum wieder zu erkennen ist.

Die älteste Urkunde von der Existenz des Ortes giebt das Register des Abts Saracho von Corvei, woselbst er unter № 242 Liudberteshus genannt und dadurch zugleich der Name desselben erklärt wird (vergl. Tradd. Corbej. p. 350.).

Die Dorfschaft besteht nach dem Hausbuche, also vor dem dreißigjährigen Kriege, aus 7 vollen Höfen, von denen 3 dem Hause dienstpflichtig, 4 aber dienstfreie Ackerleute sind, 6 dienstfreien Halbmeyern und 11 dienstpflichtigen Köthern; nachdem sind noch 1 Bödener, 5 Halbbödener und 1 Anbauer hinzugekommen. Unter den freien Ackerleuten sind ein Bennigsenscher, zwei Spiegelbergsche und ein Meyer. Die Böcke von Nordholz besaßen hier zu Lübbrechtsen einen Meyerhof mit 6 Hufen Land, 5 Rothhöfe, eine Schäferei und den halben Zehnten über das Dorf und Feld zu Lübbrechtsen. Die andere Schäferei und die andere Hälfte des Zehntens gehörte dem Amte Lauenstein, da die Hälfte der Einwohner Meyerleute des Amtes waren.

Die Zehntpflicht ist durch Ablösung aufgehoben. Von den Schäfereien wurden aber noch Maalschafe gegeben, nämlich an das Amt jährlich 6 Schafe, 5 Lämmer und 2 Hammel, und an Glamor Bock's Erben 6 Schafe, 3 Lämmer, 1 Hammel, welche Abgabe später unter dem Namen Maalschafgelder in eine Geldprästination umgewandelt ist.

Ungeachtet dieser verschiedenartigen Rechtsverhältnisse findet man urkundlich keine Spur von untergegangenen und mit der Dorf- und Feldmark von Lübbrechtsen vereinigten Dorfschaften. Die Feldmark umfaßt 1227 Morgen Ackerland, und die einzige Erwerbsequelle der Einwohner ist der Ackerbau, die wenigstens ergiebiger ist, als bei den angrenzenden Feldmarken der Dörfer Marienhagen und Rott.

XXXIX. Das Dorf Rott,

unter dem Dvinger Berge, dessen Abtheilung hier die Rotter Rode genannt wird, deutet seinem Namen nach schon auf eine spätere Ansiedelung. Im Dorfe, welches 22 Häuser und 132 Einwohner zählt, wohnt auch kein einziger Bollmeyer, sondern 13 Köther, welche an das Haus Lauenstein Handdienst leisten. Dorf und Feldmark sind daher auch dem Hause zehntpflichtig, und von der Schäferei müssen jährlich 6 Schafe, 3 Lämmer und 1 Hammel ans Amt entrichtet werden. Die Feldmark des Dorfes umfaßt 536 Morgen

schlechte Ackerländerei, welche die einzige Erwerbsquelle der Einwohner ist.

XL. Hoyershausen,

Dorf unter dem Rülfe mit 42 Häusern, 333 Einwohnern und einer Feldmark von 2000 Morgen Ackerland, die der Pfarre zu Hoyershausen zehntpflichtig war, deren Zehntpflicht jetzt aber abgelöst ist. Auch hier ist Ackerbau Beschäftigung der Einwohner. Es befinden sich unter denselben 7 Bollmeyerhöfe, von denen 4 dem Hause dienstpflichtig, 3 aber den freien Dienst thun, weil einer dem alten Sivert von Steinberge, die beiden anderen aber dem Bulbrand von Stöckheim zu Limmer pflichtig waren; ferner 13 Köther, zu denen noch späterhin 5 Bödener und 5 Halbbödener hinzugekommen sind.

Der Umfang der Feldmark und die Verschiedenheit der Verpflichtung weist auch hier auf eine Zusammenziehung mehrerer alten Dorfmarken hin. Eine derselben ist noch durch die Besitzergreifung im Jahre 1589 aufbewahrt. Der Amtmann hatte nämlich derzeit die Leute beim Kirchhofe durch einen Glockenschlag, d. h. Läuten mit der Glocke, das gewöhnliche Signal für allgemeine Zusammenkunft, zusammenberufen lassen, und nahm insonderheit auch von der Sellighausen Feldmark mit Besitz, indem er, weil kein Thie in Hoyershausen vorhanden war, einen Erdenklump aus dem Anger beim Kirchhofe austach und aufhob. Die Feldmark von Sellighausen war also damals mit der von Hoyershausen schon vereinigt, und jetzt ist auch nicht einmal eine Spur mehr von der Lage der Dorfschaft vorhanden.

Der Kirchhof in Hoyershausen, an welchen noch der Anger angrenzt, aus dem 1589 der Amtmann zum Zeichen der Besitzergreifung von Hoyershausen und der Sellighausen Feldmark einen Erdenklump stach, ist von einem kleinen Wasser umflossen, welches vor diesem Anger wiederum zwei Arme bildet. Dasselbe haben die Einwohner von Hoyershausen zur Anlage einer Wassermühle benutzt, welche durch den Anschluß des braunschweigischen Landes an den preussischen Zollverband

hervorgerufen ist, welcher den Hoyersthäusern das Mahlen auf der Brunkenser Mühle sehr erschwerte.

XLI. Brünighausen,

ein Vorwerk des gräflich von Wrisberg'schen Gutes Brunkensen, mit zwei Mühlen, einem alten Wirthschaftsgebäude, 21 Einwohnern und 250 Morgen Ackerland, liegt an der Glene und an der äußersten Grenze des Amtes. Schon in dem Sarachonischen Register bei Falke, kommt ein Brunmannes-hus im Gudingau vor. Man wird es wohl für dieses Brünighausen halten dürfen.

Scheidt in den Anmerkungen zu Moser, S. 273, weiß auch von edeln Herren von Brünighausen, und nennt als solche Johann und Hermann, die in Urkunden von 1258 und 1260 vorkommen sollen, und dann die von Brünau als diejenigen, welche Brünighausen an die von Wrisberg verkauft hätten. Das Letztere ist wahr*).

Ob aber jene Urkunden überhaupt auf unsere Gegenden bezogen werden können, ist bei der verschiedenen Lesart Brus-ciumbure und Brinkinburg um so zweifelhafter, als anderweitig bestimmt angegeben wird, daß Brunkensen eine homburg'sche Besitzung gewesen und im Jahre 1393 die Wrisberg'sche Familie dasselbe von den Brüdern Heinrich und Gebhard, edlen Herren von Homburg, erworben habe (Zeiler in Merian's Topogr. von Braunschw.=Lüneb. S. 60). —

Das Thal, welches hier der Duingen und Thüster Berg, und auf der entgegengesetzten Seite der Ith einschließen, und welches zu beiden Seiten des Weenzen Bruches von der Krübbenmühle vor Coppengraben und den Quellen der Saale unter dem Hülse oberhalb Capellenhagen im Saalthale abwärts bis Salzhemmendorf sich hinzieht, umfaßt das Gebiet der Voigtei Wallensen, zu welcher folgende Ortschaften gehören:

XLII. Salzhemmendorf,

Flecken an der Saale, gewöhnlich das Salz oder Solt genannt,

*) Vom Jahre 1520 existiren desfalls noch Verhandlungen mit einer Wittwe von Brünau.

hat, wie Baring schon bemerkt, seinen Namen von der Belegenheit bei Hemmendorf „dat Solt tho Hemendorpe“ empfangen. So wird er urkundlich in einem Kaufbriefe Siegfrieds von Homburg bezeichnet, welcher vom Johanniter-Orden 1359 „festig Hof Soltes uppe dem Solte tho Hemendorpe“ kauft (Origg. Guelf. IV, 504). In der Besitzergreifung des Hauses Lauenstein von 1589 (Urk. I.) heißt er, „Flecken Salz zu Hemmendorff“ und ebenso wird er in noch weit früherer Zeit in lateinischen Urkunden, welche in der Saalbeschreibung beigebracht sind, z. B. 1169 „salinae juxta Hemmenthorpe“, 1198 „salinae prope Hemmenthorp“ genannt. Ein anderer Name, mit dem in alter Zeit das Salzwerk zu Hemmendorf bezeichnet wurde, ist Schwalenhusen. Er kommt urkundlich zuerst im Jahre 1022 bei Stiftung des Michaelisklosters zu Hildesheim vor, dem die noch jetzt zu Salzhemmendorf befindliche Mantelsche Mühle beigelegt wird („molendinum in Sualenhusen“).

Im Jahre 1022 werden in Sualenhusen 10 Hufen Land (Urk. bei Lünzel, *N^o* VIII.), und im Jahre 1158 zwei Hufen im Dorfe Swalenhusen aufgelassen („duos mansos in villa, que dicitur Swalenhusen“) und im Jahre 1175 der kleine Salzbrunnen in Swalenhusen genannt („fontem salinarum in Swalenhusen, qui dicitur parvus fons salis;“ Urk. bei Baring, *N^o* XII. u. XIII.).

Der Ort Swalenhusen, welcher sich darnach von den Salzkothen bis zur Mühle an der Saale erstreckte, hat aber nicht, wie Baring meint, seinen Namen von den Schwalben oder Schwalen, sondern von den Siedehäusern, Swalenhäusern, dem Schwelen oder Kochen des Salzwassers. Solcher Siedehäuser oder Salzkothen waren daselbst von jeher 12, von denen 3 der Herrschaft und 9 der Gewerkschaft gehören, die noch jetzt nach dem Namen ihrer ursprünglichen Besitzer genannt werden, nämlich:

- 1) das Brendekoth,
- 2) das Griesewalderkoth,
- 3) das Lauenoberkoth,
- 4) das herrschaftliche Oberkoth,

- 5) das Rustenoberkoth,
- 6) das Rathskoth,
- 7) das herrschaftliche Mittelkoth,
- 8) das Lauenniederkoth,
- 9) das Rustenniederkoth,
- 10) das Wolterkoth,
- 11) das Bennekenkoth,
- 12) das herrschaftliche Unterkoth.

Außer diesem vierten Antheile der Herrschaft hat dieselbe noch das besondere Recht, beim Anfange des neuen Salzwerksbetriebes, welcher jedesmal mit dem ersten Weihnachtstage beginnt, zuvor 77 große Werke, jedes zu 8 Centner Salz gerechnet, gar zu machen, wofür jetzt incl. der Abgabe an die Geistlichkeit und der Belohnung des Brunnenwärters 728 Centner gerechnet werden.

Da über 1500 Werke Salz, jedes zu 7 Centner, jährlich gemacht werden, so beträgt das durch die Saline jährlich gewonnene Salz gegen 11000 Centner.

Die Soole, welche so stark ist, daß sie sofort versotten werden kann, wurde früherhin vermittelst einer Wippe und eines Einers aus dem Salzbrunnen gezogen und dadurch gemessen. Die bei einem jeden solchen Zuge herausgeschöpfte Quantität Soole ist davon Soc oder Zoec genannt, und diente gleich dem daraus verfertigten Salze, dem Korbe oder Hop (Hausen, frustum), als Maaß der Berechtigung, welches Maaß häufig in Urkunden vorkommt, z. B. 1283 „quadraginta frusta salis vulgariter soc vocata,“ und 1298 „LX soc salis in salina Hemmendorpe apud Lewensten“ (Urk. bei Baring, Anl. XX—XXIII.).

Diese alte Weise, die Soole durch einen Ziehbrunnen zu fördern, hat durch die im Jahre 1836 gemachten Bohrversuche aufgehört, und durch diese neuen Versuche, mehr Soole zu gewinnen, ist rücksichtlich des Salzbrunnens selbst eine bedeutende Veränderung eingetreten. Der große Salzbrunnen, in dem man die Versuche anstellte, hat zwar an Soole gewonnen, die beiden anderen, der s. g. lange und der kleine Salzbrunnen, die zu beiden Seiten neben dem

großen lagen, sind beide versiegt, so daß jetzt nur ein Brunnen vorhanden ist, aus welchem durch Pumpen die Soole gefördert wird.

Urkundlich ist die Existenz des Salzhemmendorfer Salzwerks zwar nicht über das Jahr 1022 hinaus zu verfolgen, ohne Zweifel ist es aber schon viel früher, wohl schon in vorchristlicher Zeit vorhanden gewesen, da der Ort Swalenhusen zu dieser Zeit schon anderweit vollkommen eingerichtet und mit einer Mühle versehen war, hieselbst auch der Hagenbrink und das Hainholz belegen sind, welche auf Gottesverehrung in vorchristlicher Zeit hindeuten. Besonders aber waren es die Salzquellen, von denen man nach heidnischen Religionsbegriffen glaubte, daß die Götter sich hier den Menschen am nächsten offenbarten und nirgends näher als hier die Gebete derselben vernähmen („*religione insita, eos maxime locos propinquare coelo precesque mortalium a deis nusquam propius audiri.*“ Tacitus Ann. 13, 57), so daß Hermunduren und Ratten über den Besitz von Salzquellen in Streit gerathen, der Sieger das besiegte Heer dem Mars und Merkur (Wodan und Ziu) zu opfern gelobt hatte (Grimm, Mythol. S. 588). Außerdem heißt der ganze Berg, an dessen Fuße die Salzquellen entspringen, der Thüster Berg, war also dem Tuisto geheiligt, welches ein Beiname des Wodan ist (Grimm S. 204.).

Der Gansstein und der Asmund sind Theile des Thüster Berges. Im Asmund über Ahrenfeld liegt auch die Koffkammer, welche, wie die Teufelsküche über dem Hainholze am Coppenbrügger Berge und die Teufelsküche auf dem Hülse, ein Opferplatz (bloutan) gewesen zu sein scheint.

Etwas Bemerkenswerthes ist auch noch bei Ablieferung des Zinssalzes. Aus verschiedenen Rothten muß nämlich Zinssalz an das Stift Loccum, Amt Lanenan, Kloster Wennigsen, Amt Coppenbrügge und das Kloster Marienwerder, in Summa jährlich 50 Malter abgegeben werden. Die Zeit der Ablieferung fällt ins Frühjahr, meistentheils vor Pfingsten, welches in Vorzeit der Anfang des neuen Jahres ist. Bei dem vom Mustenoberkotho dem Kloster Loccum zu liefernden 6 Malter

Zinssalze, muß sich der Empfänger bei Verlust der Berechtigung am Donnerstage vor Pfingsten zur Empfangnahme Morgens vor Sonnenaufgang beim Brunnenwärter melden, und das Salz an demselben Tage abfahren, eine Bestimmung, die gewiß in heidnische Zeit zurückgeht.

Das Interesse der Genossenschaft, ehemals die Pfänner-gilde genannt, wird von einem Vorsteher besorgt, welcher den Namen Salzgräse führt, und dadurch an ein besonderes Genossengericht erinnert. An das Genossengericht der Gewerkschaft, unter Vorsitz des Salzgräsen, erinnern auch noch die drei Schlußtage zu Pfingsten, Michaelis und Weihnachten als ächte Dingtage.

Das Salzwerk scheint den Ort zum Flecken erhoben zu haben. In der Nähe desselben ist vordem auch die Burg belegen gewesen, wie die Benennung „in der Ohlen Borg“ am Osthore ausweist (cfr. Baring, S. 58). Welche vom Adel aber vordem daselbst Burgherren gewesen sind, davon ist urkundlich keine Spur, und ließe vielleicht das oberhalb Salzhemmendorf belegene Holz, welches den Namen Bockshorn führt, eher auf eine Besizung der Böcke von Nordholz schließen*), als nach Baring's Meinung auch nur scheinbar von einer wendischen Gottheit Bock der Name abzuleiten sein dürfte; zumal die Böcke von Nordholz — wie solches schon der von Engelbrechtensche Lehnbrief ergiebt, — nicht allein in Salzhemmendorf mit Salzgütern berechtigt, sondern auch in den benachbarten längst untergegangenen Ortschaften Jardeffen, Hössingessen und Remsen ansässig waren.

Salzhemmendorf hat früher vier Thore gehabt: das Hagenthor vor dem Hagenbrinke und das Osthore vor dem Bockshorn, das obere Thor nach Eggersen zu und das untere vor der Saale am Ausgange nach Lauenstein. Vor dem obern Thore am Grasblek unter der Linde wurde früher jährlich, z. B. am 17. August 1637, das Voigtding gehalten.

*) oder wie der Bockstiege am Hüls auf die Böcke des Thors sich beziehen (cfr. S. 21 u. 22).

Das untere Thor, das letzte, welches bis in die neueste Zeit bestanden hat, wurde 1836 abgebrochen, und somit findet sich von früherer Befestigung des Ortes jetzt keine Spur mehr.

Die städtischen Gerechtsame erstreckten sich aber bis an die s. g. Landwehr am Wege nach Lauenstein, und daher der Name Landwehr, als städtische Abgrenzung und Wehre gegen das Land oder den Amtsbezirk. Bis hieher wurden in dem Flecken ergriffene Uebelthäter von dem Fleckenvoigte den Amtsdienern entgegengebracht und ausgeliefert. Der Ort hatte nämlich als besondere Gerechtsame hergebracht:

„daß die Inhaber des Hauses Lauenstein keinen binnen dem Flecken greifen dürfen, sondern da ein solcher Fall sich zutrüge, alsdann der Bürgermeister und Rath die Verstrickung thun, und den Verstrickten außerhalb ihren Zingeln den Inhabern des Hauses liefern müssen. Desgleichen, daß man im Flecken Niemand pfaunde, es wäre denn, daß solches vor Recht und Gericht mit Recht erfordert und erkannt würde“

(siehe das Privilegium bei Baring, *N.* XI. abgedruckt).

Als städtische Gerechtsame hat der Flecken auch Braugerechtigkeit und öffentliche Markttage, die auf den ersten Montag nach Laurentii und Martin Bischof fallen.

Die Dirschaften, aus denen derselbe sich bildete, hat Baring in der Saalbeschreibung schon namhaft gemacht. Es sind als solche bekannt:

1) Das Dorf Hössingessen, vor der eben genannten Landwehr gelegen, woselbst Gudereise 1515 mit „dredhalve hove Landes und mit twee Kothoven“ von Herzog Heinrich dem Jüngern und die Böcke von Nordholz „mit vierzig Hufen Landes und zween Kothhöfen zu Hössingischen“ von Herzog Friedrich Ulrich beliehen waren (Urk. bei Baring, XXIV. u. XXVI.), imgleichen Cord Bedemeyer mit dem „halben Zehnten Hössingen vorm Salz im Gericht Lauenstein gelegen“ (Wolf, Gesch. v. Hallermund Urk. XXV.).

2) Das Dorf Jardeffen am Jarsten oder Jardeffer Bache, der unter dem Brönie, einem Eichen- und Buchenholze, entspringt und vom Dorfe den Namen behalten hat. Das

Dorf lag in der Gegend, wo der Weg von Lauenstein nach Eggersen den Gardesser Bach durchschneidet. Hier nennt man jetzt noch Jarßer (Gardesser) Gärten und Gardesser Feld. Herr Siegfried von Homburg trug 1360 „dat ganze Dorp Gardessen“ von Gandersheim zu Lehn, und im Jahre 1550 bezeugen Jost und Glamor Bock von Nordholz, daß „Hinrich von Kampe, anders Morbotter genannt, zwei Hofe Landes und einen Kottenhof, belegen tho Gardessen vor dem Solte im Gerichte thom Lauenstein“ von ihnen zu Lehn habe.

3) Das Dorf Remsen, von dem das dazu gehörige Holz noch jetzt der Remsen und das darüber belegene der Ramshagen genannt wird, und von dem eine Feldlage den Namen „im Remsen“ führt, lag weiterhin nach Eggersen zu, an einem kleinen Bache, der vom Eggerfer Berge her der Saale zufließt. Mit dem Zehnten über das Dorf und das Feld zu Remsen wurde, nach Absterben der Böcke von Nordholz, im Jahre 1632 der Kanzler Arnold von Engelbrechten beliehen (Baring, Anl. XXVI.).

Im Jahre 1826 wurde ein großer Theil von Salzheimendorf ein Raub der Flammen, und zwar der Theil, welcher zwischen der Mühle und dem Salzbrunnen am Hagenbrinke gelegen war, also das alte Swalenhufen in sich schloß. Am Hagenbrinke blieben nur zwei Häuser stehen, und die abgebrannten wurden größtentheils am Wege nach Eggersen wieder aufgebaut, so daß hier eine neue Straße entstanden ist. Die Anlage neuer Salzwerke in der Umgegend, namentlich aber des Eggestorffschen zu Linden vor Hannover, hat besonders nachtheilig auf den Wohlstand des Ortes gewirkt und den Preis der Salztheile über die Hälfte herabgedrückt. Außer dem Salze ist der Ackerbau eine Haupterwerbsquelle der Einwohner, den sie mit vorzüglicher Thätigkeit betreiben.

Mit vielem Fleiße sind steinige Hügel und Berge urbar gemacht, namentlich das große und kleine Labe, der Knübel, d. h. Knöpfel (kleiner Knopf), der Hagenbrink und das Eichenholz vor dem Hainholze, bei dem viel, wahrscheinlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges vergrabenes Geld aufgefunden wurde, so daß diese steinigen Flächen jetzt mehr tragen, als

früher das beste Ackerland. Die Feldmark von Salzhemmendorf umfaßt zur Zeit 1800 Morgen Ackerland und einige Wiesen an der Saale, der Ort selbst aber 149 Wohnhäuser und 1110 Einwohner.

XLIII. Eggersen.

Oberhalb Salzhemmendorf an der Saale, zwischen dem Ihüster Berge und dem Jth, der hier Eggerser Berg genannt wird, liegt der Amthof Eggersen, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und einem Herrenhause versehen, welches dem jetzigen Pächter zur Wohnung eingeräumt ist. Es gehören dazu 680 Morgen Ackerland. Als das Haus Lauenstein noch bewohnt war, wurde Eggersen als Vorwerk desselben betrachtet und von hieraus durch den Amtmann administrirt. Auf dem Amthofe wohnte 1613 ein „Hofmeister und eine Meyersche“. Darauf nahm 1630 das Stift mit dem Hause Lauenstein auch vom Amthofe zu Eggersen Besitz und verpachtete denselben. Es kamen dafür 500 Thlr., später 600 Thlr. Pacht auf. In gleicher Weise wurde der Amthof dem Amtmann, anstatt zur Administration, zu Pacht ausgethan, als das Haus wieder in Besitz kam; es wurde zu Eggersen in einem Wirthschaftsgebäude eine Wohnung für den Amtmann eingerichtet, das daselbst noch jetzt befindliche Herrenhaus, worauf der Amtmann Lauenstein verließ und nach dem Amthofe Eggersen zog.

So haben zuerst der Oberamtmanu Wedemeyer, und darauf der Oberamtmanu Niemeyer, Volkmar, Rautenberg, Niemann und zuletzt der Oberhauptmanu von Lenthe als erste Beamte zu Lauenstein und Pächter der Amthöfe zu Eggersen gewohnt. Nach dem Tode des Letzteren ist es Kammerpachtung geworden und trägt jetzt 2500 Thlr. Pacht ein; dem ersten Beamten aber zu Lauenstein ist die s. g. Amtschreiberei, die Wohnung des zweiten Beamten, vordem Amtschreiber genannt, als Amtswohnung angewiesen.

Es ist bemerkt, daß Eggersen wahrscheinlich in frühester Zeit Haupthof der Oberbörde gewesen sei. Die alte Burg Eggersen lag eben da, wo jetzt die Wohugebäude stehen, und die Einwohner haben nach dem Dienstrecessse von 1801 noch

jetzt die Verpflichtung, „den Burghof zu Eggersen zu reinigen“. Die Burg war, wie noch jetzt die Wohngebäude, auf einer Insel in der Saale gebaut, die bei großem Wasserstande nicht selten überfluthet wird.

Urkundlich erscheinen 1158 Ruthericus de Egrissem, marscaleus, und 1169 Hermannus de Agerseim, marscalcus (in den Anlagen *N^o* XIII. u. XII. bei Baring), und da Egrissem und Agerseim in dem Zunamen beider als gleichbedeutend gebraucht ist, so scheint die Benennung Eggersen von seiner Lage hergenommen zu sein und so viel als acherikes-hem (Wasser-reiches-heim) zu bedeuten.

Wenn unter dem im Register des Abts Saracho von Corvei *N^o* 105 und bei Falke, Tradd. Corb. S. 84. genannten und im Gudingau belegenen Eggerhem wirklich Eggersen zu verstehen ist, so würde die Kunde davon noch in eine viel frühere Zeit hinaufgehen, als zu den Marschällen Hermann und Roderich von Eggersen, und in Eggersen auch noch eine Truppschaft erscheinen, von denen Egilwald und Friduwald an Corvei Zinse geben. Es wäre dieses den früheren Einrichtungen allerdings vollkommen angemessen, und scheint auch deshalb zu Eggersen noch eine Dorfschaft gelegen zu haben, weil gerade da, wo die Saale die Biegung macht, um die Saalinsel zu bilden, ein Platz befindlich ist, welcher „auf der alten Capelle“ genannt wird. An dieser Biegung (Egge oder Ecke) möchte wohl das in dem Sarachonischen Register genannte Eggerhem gelegen haben. Auch von anderen bei Levedagsen gelegenen und untergegangenen Ortschaften scheint Länderei zu Eggersen gezogen zu sein. Oberhalb Eggersen unter dem Ihüster Berge liegt nämlich

XLIV. die Dorfschaft Levedagsen,

deren Feldmark zugleich von der Salzhemmendorfer und Ihüster begrenzt wird und 800 Morgen Land umfaßt.

Das Dorf Levedagsen, an einem kleinen, aber sehr klaren Bache gelegen, der vom Ihüster Berge abwärts der Saale zufließt, hat 24 Wohngebäude und 180 Einwohner, welche nur vom Ackerbau karglich sich nähren.

Das zu dem Sarachonischen Register *N.* 162. genannte, im Gudingau belegene Liutingeshem wird von Falke für unser Levedagsen oder Leidagsen ausgegeben. In Levedagsen scheint übrigens mehr der Vorname Levedag oder Leiwedag zu liegen, und Liutingeshem eine ganz andere in der Nähe des Godings am Möhlenbrünke gelegene längst untergegangene, nach dem Godinge (Liut-dinge) genannte Dorfschaft zu sein.

In Levedagsen sind 5 Vollmeyerhöfe und 6 Kötherstellen, sämmtlich Dienstleute des Hauses. Noch einer der Vollmeyer hatte neben Voigtland auch Zinsland, nämlich 33 Morgen, von welchen er die gewöhnliche Zinse, 11 Malter, gab, von dem Voigtlande dagegen $1\frac{1}{2}$ Malter Roggen und $1\frac{1}{2}$ Malter Hafer entrichtete; die übrigen 4 Vollmeyer hatten jeder 30 Morgen Voigtland, und gaben davon 1, auch $1\frac{1}{2}$ Malter Roggen und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Malter Hafer, so wie jeder 1 Maal-schwein. Die 6 Köther, die jeder nur einige Morgen, 5, 9—12 Morgen Voigtland besitzen, thun davon den Dienst und geben Kuhgeld.

Die in der Feldmark des Dorfs befindlichen zwei Schäferereien, von welchen 4 Schafe, 4 Lämmer und 2 Hammel entrichtet werden, und die beiden Zehnten, von denen einer den Böcken zu Boldagsen (später den von Engelbrechten), der andere aber einem der Domherren zustand, welcher in Wallensen Archidiacon war, und dann noch 52 Morgen in der Feldmark, von denen Eggersen selbst den Zehnten zog, beweisen das Dasein von Ortschaften, die späterhin einmal mit Levedagsen zu einer Dorfschaft und Feldmark vereinigt sind; die wenige Anzahl Morgen aber, von denen das Amt Eggersen den Zehnten zog, scheint der Ueberrest einer mit Eggersen vereinigten Dorfschaft zu sein. Diese scheint Eldingen gewesen zu sein, von der die Familie Schliep in Salzhemmendorf noch eine Hufe Landes zu Lehn trägt, die dicht über dem Anthofe Eggersen an der Levedagsen Feldmark liegt. In den von Lentheschen Lehnbriefen heißt es: „mit einer Hufe Landes zu Eldingen, jetzt zu Levedagsen“.

Eine andere mit der Feldmark und dem Dorfe Levedagsen vereinigte Dorfschaft ist

Wildenhagen.

Unter Wildenhagen ist aber nicht das jetzige Wildfeld, auf dem Gansteine oder dem Thüster Berge über Levedagsen belegen, zu verstehen, welches gleichfalls Ackerland gewesen ist und etwa 30 Morgen enthält, vielmehr ist die Feldmark von Wildhagen eine Feldlage zwischen Levedagsen und Thüste unter dem Holze, da wo ein kleines Wasser entspringt, welches vom Berge herab in den Thüster Bach fließt und jetzt noch „vor dem Wildenhagen“ genannt wird. An diesem kleinen Wasser ist auch jetzt noch ein Platz, auf dem Levedagsen das Kuhlager hat, welcher der Wildenhäger Kirchhof genannt wird, und woselbst vor wenigen Jahren noch die Steine ausgegraben wurden, welche als Fenstergewände in der Capelle gedient hatten.

Ein Bollmeyer, Hans Lehnhof zu Levedagsen, zahlt nach dem Geldregister von 1613 von seinem Hofe zu Eddinghausen und Wilthagen 13 Gr. 4 Pf. Hofzins und von einer Wiese zum Wilthagen 13 Gr. 4 Pf. alt Wiefenzins. In den jetzigen Hebungeregistern heißt es: „Christian Vespermann (N^o 1) von Eddinghausen und dem Wildfelde Hofzins 9 Ggr. 11 Pf. und daselbst von einer Wiese 9 Ggr. 11 Pf. alt Wiefenzins“.

Ein dritter mit Levedagsen vereinigter Ort ist also das so eben genannte

Eddinghausen

gewesen. Hiervon giebt nach dem Geldregister von 1613 Heinrich Grote 2 Gr. 4 Pf. Hofzins, nach den neueren Hebungssrollen Bollmeyer Heinrich Wasmann N^o 2. Auch die Böcke von Nordholz, später die von Engelbrechten, waren mit 8 Morgen und 1 Rothhose zu Eddinghausen beliehen (Baring, Anl. XXVI.).

XLV. Dörfen,

Dorf zwischen Wallensen und Eggersen, da angebaut, wo ein kleiner Bach aus dem Kampstieck vom Wallenser Berge her in die Saale fällt. Es hat 35 Häuser, 280 Einwohner und ist eine ober-schlachtige Wassermühle darin; früherhin lag ober-

halb Dckensen auch eine Schleifmühle, die aber längst nicht mehr betrieben wird. Die Einwohner nähren sich lediglich vom Ackerbau. Die Feldmark von Dckensen umfaßt 962 Morgen Ackerland, und es sind 5 Ackerhöfe, 4 Halbmeyer, 11 Rötter, 4 Bödener und 1 Halbbödener darin. Zwei Vollmeyerhöfe und 5 Rötterstellen, die Schäferei, den Zehnten über das Dorf und Feld, Gerichte und Ungerichte auf den Gütern hatten die Böcke von Nordholz Glamor und Barthold. Mit diesen Gütern wurde nachdem der Kanzler Engelbrechten be-
 liehen (Lehnbrief bei Baring, XXVI.). Die übrigen Höfe sind fast sämmtlich Voigtleute des Hauses.

XLVI. Thüste,

mit 67 Wohngebäuden, 365 Einwohnern und einer Feldmark von 932 Morgen sehr schlechter bergiger Ackerländerei. Der Name des Dorfes Thüste, nach dem Sarachonischen Register Tuistai, im Hausbuche Thuisse geschrieben, erinnert an den Tuisto deus terra editus (Tacit. Germ. 2.), nach welcher Gottheit auch die nicht fern gelegene bedeutende Waldung, der Thüster (Tuistar) Berg, ebenso wie der Deister (Tuistar) benannt ist.

Der Thüster Berg begreift nämlich das hohe, weithin sichtbare Gebirge, welches dem Osterwalde gegenüber liegt, und in welchem der Asmund und der Ganstein Abtheilungen sind. Aus diesem Grunde kann es schon nicht nach der Ortschaft genannt sein, vielmehr muß die Benennung auf die Gottheit bezogen werden (nominibus deorum appellant secretum. Tacit. Germ. 9.).

Das Dorf Thüste ist an einem kleinen Wasser angebaut, welches bei Duingen entspringt, in Thüste aber schon drei Mühlen treibt. Vordem floß dasselbe mitten durch den Ort, und machte ihn zur Winterszeit sehr unwegsam; wie überhaupt dieser Weg von Eggersen in die obere, und unter Marienhagen in die niedere Börde zu mancher Jahreszeit fast ganz unpaffirbar war. Jetzt sind die Hauptwege des Amtes sämmtlich chausfirt, die tiefen Hohlwege oberhalb Thüste ausgefüllt, und aus denselben auf sehr künstliche Weise unter der Chaussee

durch auf die obere Mühle noch eine Quelle geleitet. Auch im Orte ist der Weg größtentheils vollendet, das Wasser auf die eine Seite des Hauptweges gebracht, und oberhalb desselben am untern Theile des Dorfes eine schöne steinerne Brücke angelegt, die demselben ein sehr freundliches Ansehen giebt.

Das Dorf Thüste scheint, wie die meisten übrigen Dörfer des Amtes, aus mehreren, wenigstens zwei Dorfschaften zusammengezogen zu sein; dafür zeugen die zwei verschiedenen Zehnten und zwei Schäfereien in der Feldmark zu Thüste, von welchen jährlich aus Amt 5 Hammel, 2 Schafe und 3 Lämmer geliefert werden müssen, und daneben die größere Anzahl der Ackerhöfe, nämlich 10 volle und 4 Halbspänner, welche mit Ausnahme von zweien,

- 1) Cord Hunne, jetzt Conrad Brüggemann (N^o 8), der von Gebhard von Werder, Besitzer des Gutes Bisperode, 27 Morgen Land gegen jährliche Zinse von 3 Malter Roggen und 4 Malter Hafer, auch 4 Thlr. Dienstgeld hatte, und
- 2) Valentin Meyerahrens, jetzt Conrad Heuer, der vom Pastor zu Wallensen 20 Morgen gegen jährliche Zinse von 4 Malter Roggen und 5 Malter Hafer baute, sämmtlich Voigtleute des Hauses Lauenstein sind.

Sie leisten vom Lande (als Voigtgute) nur den Wochen- dienst, geben jährlich aus Amt ein Maalschwein und Ruhgeld. Außerdem sind in Thüste 15 dienstpflichtige Köther, die nur weniges Land beackern und späterhin einen Ackerhof unter sich theilten; aus einem andern Ackerhofe wurden zwei Halbmeyer, so daß jetzt noch 8 volle dienstpflichtige Höfe vorhanden sind, dagegen aber 6 Halbmeyerhöfe.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wurden 14 Bödener und 4 Halbbödenerstellen hinzugebaut.

Merkwürdig ist es übrigens, daß einer der Ackerleute dienstpflichtig ist, obwohl er von dem Domherrn Moriz von Amelungen als Archidiacon von Wallensen 50 Morgen hat. Diesem steht auch der Zehnten der Feldmark zu.

Oberhalb Thüste, am Wege nach Weenzen, bildet das sonst eben gelegene Weenzer Bruch einen etwas steilen Abhang, welches die Thüster Burg genannt wird. Es ist hieselbst ein Steinbruch angelegt, welcher sehr weichen und weißen Kalkstein liefert, so daß er nach der Förderung sich fast schneiden läßt, später aber erhärtet und, zu hohlen Gefäßen, Wassersteinen und Krippen verarbeitet, klingt.

Hier hat auch wirklich eine Burg gelegen, wie nicht nur der äußere Wall und Graben bezeugen, sondern ein neuerdings beim Steinbrechen zum Vorschein gekommener Keller. Weil in Thüste selbst kein paßlicher Platz zur Anlegung eines Herrenhauses sich findet, wird diese wohl dem Anführer der Thüster Truppschaft zur Wohnung gedient haben. Die Geschichte hat über diese Thüster Burg nichts aufbewahrt; aber die Grundmauern derselben beweisen die frühe Anwendung des Gypses aus dem Weenzer Bruche.

XLVII. Das Dorf Weenzen,

am Wege zwischen Duingen und Thüste, mit 46 Feuerstellen, 361 Einwohnern, die sich meistentheils vom Ackerbaue nähren; 11 Bödener betreiben die Gypsbrennerei. Die Feldmark des Dorfes wird ringsum von Bergen eingeschlossen und umfaßt ein Areal von 932 Morgen Ackerland und Wiesen. Der Zehnte über die Feldmark stand früher dem Großvoigt Wedemeyer zu und kam durch Kauf an die Niemyersche Familie. Er wurde im Jahre 1837 für 11000 Thlr. Capital von den Zehntpflichtigen reluiert.

Auch über Weenzen hat ehemals eine Burg gelegen. Vielleicht war sie im Besitze der Böcke von Nordholz, denn Glamor Bock hatte hier Schäferei und Meyergüter, namentlich 3 Rothhöfe und den Bespermannschen Vollmeyerhof *N.* 1, zu dem auch späterhin die Schäferei gegen Abgabe von 1 Hammel, 3 Lämmern und 6 Schafen gelegt ist. Ein Vollmeyerhof, 4 Halbmeier und 12 Rothhöfe waren dagegen als Voigtgut dem Hause dienstpflichtig.

Späterhin sind 11 Bödener und 8 Halbbödenerstellen hinzugekommen, welche mit 26 und resp. 13 Wochentagen,

4 Erntetagen, 1 Rauchsuhh und 1 Thlr. Grundzins als der Herrschaft pflichtig angesehen worden sind.

Für das mit Naturproducten reichlich ausgestattete Amt Lauenstein liefert das bei Weenzen belegene Herrenholz, das Weenzer Bruch genannt, eine reiche Ausbeute, in welchem weißer Sand, Gyps und Braunkohlen gegraben werden. Die Gypsgruben müssen sehr alt sein. Einige längst eingegangene sind mit starken Bäumen überwachsen, und das Gemäuer der s. g. Thüster Burg, deren Ursprung, Dasein und Untergang urkundlich nicht bekannt, zeigt, wie bei Thüste bemerkt wurde, an ihren Grundfesten den Gebrauch dieses Gypssteines zu Mörtel.

Die Gypsbrennerei wird von den 11 Bördenern in Weenzen betrieben, bei deren Stellen sie erblich ist. Gruben und Ofen liegen im Weenzer Bruche, und beim Brechen der Steine findet man häufig sowohl gediegenen Schwefel, als Schwefelkies. Die Anlagen für Verfertigung sind aber ziemlich in ihrer Kindheit geblieben. Alles, auch das Stampfen der gargebrannten Steine, wird durch Menschenhände verrichtet. Zwei Gruben sind wegen Unvermögen ihrer Besitzer ganz außer Betrieb gekommen, drei Gruben, in welchen der Betrieb am stärksten ist, indem jede jährlich etwa 40mal gar brennt, und bei jedem Brande 20 bis 25 Malter liefert, geben gegen 2900 Malter, die übrigen gegen 1000 Malter, so daß jährlich gegen 3900 Malter Gyps gewonnen werden.

Das jetzt im Weenzer Bruche erst in Betrieb gesetzte Braunkohlenbergwerk ist keineswegs neu entdeckt, sondern schon im vorigen Jahrhunderte bekannt gewesen, wie der vom zeitigen Beamten, Amtmann Niemann zu Lauenstein, in den Annalen von 1787, IX. S. 111, erstattete Bericht zeigt, in welchem derselbe sagt:

„Neben Weenzen, einem in der Oberbörde hiesigen Amtes belegenen Dorfe, da wo die östliche Wand des ehrwürdigen Ithberges (an dessen westlichem Fuß höchstwahrscheinlich das Siegsfeld des Britannicus, der campus Idistavisus war) sich in ein nicht breites Thal verflacht, liegt ein in mehr als einer Rücksicht merkwürdiger, das Weenzer

Bruch genannter herrschaftlicher Forst. In diesem bricht ein fester schwarzgrauer, auch ein leicht zerreiblicher weißer Gypsstein, welchen die Weenzer Einwohner zum Gypsbrennen, einem für sie beträchtlichen Nebengewerbe, benutzen. Dem Dorfe gegen Westen ist eine, das Schwefelloch genannte, Grube. Dem in diesem brechenden Gypssteine ist der reinste halbdurchsichtige Schwefel, jedoch nur (wie es bei Kalk- und Gypssteinen wohl immer der Fall ist) nesterweise eingesprengt, und zwar nicht nur dem s. g. Blättersteine, sondern auch dem festen schwarzgrauen Gypssteine. Auf ihm liegt unter der Dammerde eine 3 bis 4 Fuß mächtige Thonschicht; in einiger Entfernung davon gehen Steinkohlen zu Tage aus, quillt ein Schwefelbrunnen und wird weißer Pfeifenthon, auch weißer Sand gegraben, der bei der herrschaftlichen weißen Hohlglashütte zu Osterwald und bei der fürstlich braunschw. Porzellanfabrik zu Fürstenberg benutzt wird."

Das Weenzer Bruch ist eine flache, meistentheils mit Eichen, dann aber auch mit den verschiedensten Holzarten bestandene herrschaftliche Waldung, 1835 Morgen groß, und dadurch besonders merkwürdig, daß es, wie in den Beständen, so auch in den Bodenarten wechselt, und Lehm, Thon, Sand, Kalkstein, Gyps und Kohlen neben einander in sich vereinigt. Den Namen Bruch hat diese Waldung wohl von seiner niedrigen und sumpfigen Lage, namentlich unweit Wallensen, empfangen, woselbst auch die Braunkohlenlager sich befinden. In dieser Gegend des Weenzer Bruches ist ein Teich, „der Herrenteich“, in dessen Nähe verschiedene kleine Bäche und namentlich einer in einem Eichenholze, der Dreller genannt, der Saale zusfließen. Hier stehen die Braunkohlenlager fast zu Tage dicht unter der Grasnarbe und in einer Stärke von 20 bis über 30 Fuß. Es ist vermodertes Holz, und unter diesem ein großer Theil Tannenholz, welches jetzt hier gar nicht wächst. Um aber eine so bedeutend starke Schicht verkohltes Holz hervorzubringen, muß hier eine sehr bedeutende Quantität zusammengeflossen und in dem moorigen Boden begraben sein. Getrocknet giebt dieses Kohlenlager eine gute Feuerung; es ist indeß bis jetzt noch zu wenig dafür gethan,

gehörige Trockenhäuser anzulegen, vielleicht deshalb, um durch eine bedeutende Förderung von Braunkohlen den Betrieb des Osterwalder Steinkohlenbergwerks nicht zu stören.

XLVIII. Duingen,

Flecken, zwischen dem Duinger Walde und Duinger Berge belegen, wird zuerst im Sarachonischen Register des Stifts Corvei *N^o. 163.* unter dem Namen Duthungon genannt, hier indeß zum Aringo gerechnet. Dem Namen nach kann der Ort Duingen gemeint sein, denn in älteren Urkunden wird er Dudingon genannt, und von ihm schreiben sich die Herren von Dudingon; die Angabe, daß er im Aringo liege, ist gewiß unrichtig, weil der Aringo die Umgegend von Alfeld begreift*).

Die Herren von Dudingon sind homburgsche Vasallen und erscheinen daher häufig in homburgschen Urkunden neben den Herren von Bernrode, von Elze, von Werder, Halle, von Bevern, von Hastenbeck, Frenke, Hüpede, Biäcoperode, Luthardecken u. a. homburgschen milites als Zeugen bei Rechtsgeschäften. Urkundlich kommen namentlich vor:

- Ao. 1292 Hartmannus de Duinge,
 1305 Bernhardus de Dudingon,
 1305, 1328, 1335 Hartmannus de Dudigen,
 Herr Hartmann von Dudigen 1321,
 Ludgerus de Dudingon 1305,
 Hildebrand und Heinrich 1334,
 Hermannus 1360,

und im Jahre 1496 treten Johan Kolkhagen, Decan zu St. Andreas, und zwei Vicarien am Dome zu Hildesheim als

*) Das Ahala-field, letztere Silbe gleichbedeutend mit Land als Gerichtsbezirk, umfaßt einen Theil des Aha-ringo. — Vuorsete in pago Arehinge (Schannat, Tradd. Fuld. 303.) Förste; Immanhus in pago Aringho (Saracho, 14.) Jmbsen; Gherdegheshus in pago Aringho (Saracho, 265.), in rotho quod vocatur Gherdegheshusi, quod est in Aringho marcun (Falke, Tradd. Corb. 364.) Gerzen; Roggelinghuson (Saracho, 680.) Röllinghausen; Mergildehusen (ib. 278.) Markeldissen, Amts Grene, sind die im Aringo vorkommenden Ortschaften.

testamentarii sel. Meister Hartmanns von Dudingem auf. Da die Namen Dudingem und Dudigen wechselten, so ist die Zusammensetzung in Dujen leicht. Die Herren von Dudingem waren mit den Böcken von Nordholz verwandt, und auf dem Denksteine, welcher Barthold und Just Bock von Nordholz in der Oldendorfer Kirche gesetzt ist, kommt das Wappen dieser adelichen Familie mit der Umschrift V. DVIGEN vor. Im Hausbuche ist Duewingen geschrieben, und nach dieser Form scheint auch das Fleckensiegel gemacht zu sein, welches eine Taube (Duwe) mit einem Delzweige im Schnabel zeigt.

Nach dem Hausbuche bestand vor dem dreißigjährigen Kriege die Zahl der Einwohner aus 4 Ackerleuten und 38 Köthern. Nach der Contributionsbeschreibung von 1661 hatte sich die Zahl der alten Köther um 5 vermindert, dagegen waren 27 Bödenerstellen hinzugekommen, und wohnten derzeit 20 Häuslingsfamilien in Duingen. Die Zahl der vollen Höfe ist geblieben, von denen drei Voigtgut sind und von 40 Morgen Voigtland jeder 4 Himpten Hafer und 1 Maalschwein jährlich geben, der vierte von 30 Morgen Zinsgut 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer ans Amt liefert. Dagegen hat sich die Zahl der alten Köther auf 27 herabgedrückt und die der Bödener ist bis auf 74 gestiegen, denen noch 9 Halbbödener und 3 Anbauerstellen hinzugekommen sind. Die Zahl der Häuslinge hat sich auf 100 gemehrt. Der Ort zählt jetzt 140 Häuser, 1105 Einwohner.

Der Grund dieser Vermehrung ist die Fabrikation von Steingut, welches bis in entfernte Länder verfahren, größtentheils aber in dem Bremischen, Holsteinschen und Oldenburgschen abgesetzt wird. Es sind jetzt achtzehn Töpfermeister, welche Steingut, und einer, welcher Gelbgut verfertigt.

Behuf Garmachens der Töpfe hat man vor einigen Jahren nach Steinkohlen in der Duingen Feldmark bei Papenkamp gegraben, und es werden auch für die Töpfer so viel Steinkohlen hier gewonnen, daß damit halb gar gebrannt wird. Die übrige Hitze muß aber dem Geschirr mit Holz gegeben werden. Die Kohlen stehen hier zu Tage, und schon

im Jahre 1751 wurde Anzeige davon gemacht, aber nicht weiter darauf hineingegangen.

Das gefertigte Töpfergut wird nach Hunderten verkauft; das Hundert besteht aus zehn Wurf, der Wurf aber nicht aus der gewöhnlichen Zahl drei, sondern kann nach der Größe des Gutes die Anzahl von 24 Stück umfassen und unter ein Stück gehen, indem von den großen Steintöpfen 8 Stück auf ein Hundert gerechnet werden. Das Hundert kostet etwa 1 Thlr. 4 Ggr. im Handel, und 50 bis 65 Hundert umfaßt jeder Brand oder ein Ofen voll Zeug, deren 12 durchschnittlich von jedem der 18 Meister in einem Jahre gar gebrannt werden, indem einige 7 bis 8 mal, andere 14 bis 15 mal, nach Anzahl der Gehülfen, brennen können. Da der Brand beim Austhun zwischen 70 bis 80 Thlr. zu stehen kommt, so werden in Duingen etwa jährlich für 18000 Thlr. Töpferzeug gefertigt.

Zur Verfertigung dieser Töpferwaaren haben die Duinger Töpfermeister das Recht, den Thon aus der herrschaftlichen Forst, das Weenzer Bruch genannt, nach Bequemlichkeit zu roden, dagegen liegt ihnen die Verpflichtung ob, in die herrschaftlichen Wohn-, Haushalts- und Deputatistengebäude die Defen zu liefern und im Stande zu erhalten. Bei jedesmaliger Lieferung der Defen verlangten sie eine Mahlzeit, und beschwerten sich auf dem Landgerichte zu Lauenstein im Jahre 1770:

daß ihnen die Mahlzeit nicht gereicht werde, und verlangten auch das Fallholz aus dem Weenzer Bruche forstzinsfrei,

worauf folgende Resolution ertheilt wurde:

Auf die bei dem vorigjährigen Landgerichte zu Lauenstein von den Töpfern eingebrachte Beschwerde wegen des für die freie Lieferung der Defen nach Lauenstein und Eggersen ihnen forstzinsfrei gebührenden Fallholzes, auch einer Mahlzeit bei jedesmaliger Lieferung der Defen wird hiemit zur Resolution ertheilt:

daß sothane Beschwerde gänzlich ungegründet befunden sei, süntemalen sie die Defen in die Amts-, Wohn-,

Haushalts- und Deputatistengebäude zu Rauenstein und Eggerßen dafür, daß sie den benöthigten Thon in der herrschaftlichen Forst des Weezer Bruches ohne Bezahlung graben, frei zu liefern und zu repariren schuldig sind, das zu ihren Töpfereien zu gebrauchende Holz niemals forstzinsfrei erhalten haben, auch eine Mahlzeit nach Ausweisung der Amtsrechnungen, als worin solches niemals zur Ausgabe gebracht, nicht gebühret.

Hannover, den 9. Februar 1771.

Königl. Großbrit. Han. zu Churfürstl. Br.-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime Cammer-, auch Cammerräthe.

(L. S.)

(unterz.) Bremer.

Am 10. November 1840 wurde den Töpfermeistern, jedoch ohne daß dadurch die Berechtigung der Töpfer zum Thongraben, noch ihre ihnen deshalb obgelegene Verpflichtung in irgend einer Weise Aenderung erleiden sollte, einstweilen ein bestimmter Platz von 4 Morgen 30 Quadratruthen zum Thongraben und dennoch nicht unentgeltlich, sondern gegen Forstgrundzins von 1 Thlr. pro Morgen ausgewiesen, und darüber derzeit ein Vertrag mit der Domainen-Cammer geschlossen. Die Verpflichtung zur Reparatur der Defen wurde von der Töpfergilde gegen Erlegung von 10 Thlrn. jährlicher Rente laut Protocolls vom 25. Februar 1842 abgelöst, und diese Ablösung von Königlicher Cammer am 11. April c. genehmigt.

Die 19 Töpfermeister bilden eine Gilde, der einer, unter dem Namen Altmeister, vorsteht. Das Amt dieses Vorstehers dauert nur ein Jahr, und wechselt der Reihe nach. Die Ausgaben werden durch Abgabe von 1 Ggr. von jedem Brande bestritten, von welcher der jedesmalige Altmeister — als Entschädigung für seine Dienstführung — frei ist.

XLIX. Papekamp.

Oberhalb Duingen vor dem Duinger Walde liegen verschiedene Kämpfe, und einer dieser Kämpfe gehörte einst zu der Röthherstelle des Dietrich Pape zu Duingen, und wurde davon

der Papenkamp genannt. Diese Kötherstelle, zu der u. a. 10 Morgen Voigtgut gehörten, von welchen Pascha- und Michaelispflicht, Dienstgeld und 2 Himpten Hafer ans Amt geliefert werden mußten, kam zuerst in den Besitz des Amtmanns Johann Lappen, der nach dem dreißigjährigen Kriege zum Lauenstein Amtmann war, und so an den Amthof Eggersen.

Ein anderer Hof zu Duingen, den vor dem dreißigjährigen Kriege Curd Meimel gegen Abgabe von 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer bauete, und den nachher der Rittmeister Adam Gräse besaß, kam ums Jahr 1680 durch Kauf an den Amthof Eggersen. Auch wurde eine Schäferei, die gegen Abgabe von Maalschafen bei Martin Schapers Rothhose zu Duingen sich befand (die andere hatte die Gemeinde Duingen gegen Abgabe von 1 Pfund Geld) noch hinzu erworben.

Nach diesen Erwerbungen wurde zum Papenkamp ein Wirthschaftsgebäude eingerichtet, und auch eine große Feldlage, die im Weezer Bruche oberhalb Fölziehausen dreisch lag und das Sibbesser oder Sebesser Feld heißt, wiederum in Cultur gesetzt. Es ist dieses die im 11. Jahrhunderte im Sarachonischen Register *N^o 283.* schon genannte Dorfschaft Suitbodeshusen, deren wüste Dorfmark mit Absonderung des Weezer Bruches aus der gemeinen Waldung der Herrschaft zufiel.

So entstand das Vorwerk zum Papenkampe, von welchem, obwohl schon längere Zeit als ein besonderes Vorwerk von Eggersen angesehen, dennoch der frühere Pächter des Amtshaushaltes an die Amtsrentei die Abgaben der dazu gezogenen pflichtigen Ländereien entrichtete.

L. Krübbenmühle.

Oberhalb Duingen bei Papenkamp vor der Landwehr, gegenüber dem braunschweigischen Dorfe Coppengraben, liegt am Zusammenflusse zweier kleiner Bäche einsam eine Mahlmühle, die Krübbenmühle, wahrscheinlich von ihrem Vorbesitzer so genannt. Hier lag früherhin eine Ortschaft Feldterdizen.

Laue in Hohenbüchen ist hier mit einer Hufe Landes „vor der Landwehr Belterdizen“ beliehen.

Diese Länderei grenzt dicht an diese Mühle und vielleicht gehörte die Mühle zu dieser Dorfschaft. Einige Länderei kam an das Borwerk Papenkamp.

LI. Wallensen.

Wallensen an der Saale ist die Hauptstadt der obern Börde, und vor der Reformation Sitz des Archidiacons gewesen. Im Jahre 1375 erscheint Günzel von Gittelde urkundlich als Archidiacon von Wallensen (Baring, Saala S. 25).

Neben dem Archidiacon kommt hier ein Pleban vor. Im Jahre 1311 wird Henricus de Tremonia, plebanus in Wallenhusen, 1330 Henricus sacerdos in Wallensen genannt (Struben, Observ. 20); beide hatten Güter. Das Archidiaconat war auf einen Zehnten und einen Meyerhof gegründet, die Pfarre auf einen Halbmeyerhof. Die Einkünfte des Archidiaconats behielt das Domcapitel auch nach der Reformation, und ein Domherr als Archidiacon von Wallensen bezog die Einkünfte, wie z. B. 1593 vom Domherrn Moriz von Amelungen die Zinse und der Zehnten zu Wallensen als Archidiacon daselbst gezogen wurden.

Schon frühzeitig haben die edlen Herren von Homburg die Absicht gehabt, Wallensen zu einer Stadt zu erheben, und es ist der einzige Ort im Amte, von welchem sich urkundlich die Erwerbung des Stadtrechtes noch erweisen läßt. Diese fällt ins Jahr 1351, indem Hoffmann Var. Sax. III die Nachricht aufbehalten hat: „Siffridus Dei gratia nobilis vir dominus de Homborg dat oppido, quod Walenhusen dicitur, jura oppidi et civitatis 7. Junii anni 1351“.

Wallensen hatte wirklich ausgebildete städtische Verfassung. Es kommt hier, wie in andern Städten, ein alter und neuer Rath vor. So wurde z. B. der Stadtrath alter und neuer zu Wallensen mit dem Rathe alt und neu zu Bodenwerder und zu Oldendorf unter Homburg rechte Bürgen (Sakewolden) für die Söhne Siegfrieds edeln Herrn von Homburg

am 3. Mai 1380, als diese dem Stifte St. Alexandri zu Gimbeck für 250 Mark Güter zu Luthardessen, Voltagsen, Rogerden und den hegerschen Zehnten daselbst, den Zehnten zu Mellinghausen und Merfeldissen verkauften. Sie bürgten dafür, daß die Käufer die verkauften Güter frei, ledig und los gebrauchen sollten, und jedweder Rath hing sein Stadtsiegel an den Brief (Urk. bei Scheidt, *N^o CXLVIII.*). Der noch jetzt zu Wallensen am Kreuzeserfindungstage oder am 3. Mai unter dem Namen Körfeier gehaltene Festtag, ist weiter nichts, als die Wahlfeier des Gemeindevorstandes, indem jedes Jahr an diesem Tage neue Rathspersonen erwählt (oder gekört) werden, und dagegen von den Rathspersonen des verwichenen Jahres (alter Rath) die Hälfte abtrat. Daher alter und neuer Stadtrath in Wallensen, ebenso wie in den andern Städten.

Das Siegel der Stadt Wallensen zeigt drei Thürme, ein Wappen, welches mehrere Städte in ähnlicher Art gewählt haben. Es scheint auf die drei Stadthore Bezug zu haben, von denen die Ueberreste eines großen runden Thurmes, am Thore nach Thüste zu, vor einigen Jahren noch zu sehen waren.

In der Cessionsurkunde des Herrn Heinrich von Homburg wird Wallensen im Jahre 1409 zugleich mit Oldendorf unter Homburg ausdrücklich Stadt genannt, und als solche besonders übertragen.

Der Name des Ortes, der in den ältesten Urkunden, z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1068 bei Schaten, *Annal. Paderborn. I, 569*, *Walehuson* geschrieben ist, wird nicht von der Befestigung hergenommen, sondern darin ein Eigenname enthalten sein.

In Wallensen war auch ein Burghof, und es kommt eine adeliche Familie von Wallensen vor, die homburgsche Vasallen waren. Als solche werden in einem Briefe des edlen Herrn Bodo von Homburg 1295 Friedrich, Hermann und Degenhard von Wallenhusen, zugleich mit Gottfried, Hartung und Gerhard von Elze, Gottfried von Werdinghusen, Hermann von Hastenbeck und Conrad und Heinrich von Bernrode genannt (*Gruppen, Obs. I. p. 237*). Als Otto, Graf von Ober-

stein 1305 das Dorf Grone an die Haken verkauft, kommt dabei Wernerus de Walenhusen als Zeuge vor (Spilcker, Geschichte der Grafen von Eberstein). Es sind diese die Burgmannen von Wallensen.

Später verschwindet diese Familie, gleich denen von Duding, Bernrode und Elze. In frühester Zeit scheint übrigens außerhalb der Ringmauer auf der Anhöhe über Wallensen eine Burg gelegen zu haben, und hierauf wird das im 11. Jahrhunderte im Sarachonischen Register *N.* 509 und 344 genannte Walaburgun als Gegensatz von Walahuson wohl zu beziehen sein.

Der Grund, weshalb Wallensen frühzeitig zu einem Orte mit städtischer Verfassung sich ausbildete, liegt in der Gründung des Archidiaconats, von welchem noch jetzt sieben Orte, Ockensen, Levedagen, Thüste, Weenzen, Capellenhagen, Fölziehausen und Hakenrott nach Wallensen, eingepfarrt sind und ihre Todten auf dem Wallenser Kirchhofe neben der Kirche beerdigen.

Die Kirche liegt mitten im Orte, und ist dadurch das merkwürdigste Gebäude, daß von der ältesten Stiftung sich Aufsatz und Krypta erhalten haben und durch ihren Baustyl an das 11. Jahrhunderte erinnern. Letztere dient jetzt der Geistlichkeit zur Durchwinterung ihrer Früchte. Der übrige Theil der Kirche ist aus neuerer Zeit, und inwendig durch Priecheu ganz verbaut und unansehnlich gemacht.

Die alte Stadt Wallensen war ganz in Quadrat gebaut, und diese Gestalt ist gegenwärtig durch ihre Mauern noch kenntlich.

Außerhalb der Stadtmauer gegen Osten, liegt auch eine Mahlmühle, von welcher es 1593 im Hausbuche heißt: „Heinrich Möller hat die Mühle daselbst mit zwei Gängen, giebt davon jährlich ans Amt 8 Malter Rocken Mühlenzins“.

Wallensen hat auch jetzt noch Brauerei und zwei Jahrmärkte, die auf Palmsonntag und Sonntag nach Martini fallen. Beides aber ist von keiner Bedeutung mehr.

Der Untergang des Burglehns und der Burgmänner in der Stadt, die den Burgfrieden derselben zu erhalten hatten, dann aber Krieg und Brand, der die Stadt häufig heimge-

sucht hat, mögen die nächste Veranlassung ihrer Verarmung gewesen sein. In dem Zeitraume von 1435 bis 1582 war Wallensen viermal abgebrannt, das erste Mal in der Spiegelberger Fehde — Johann, Gerd und Ludolf, Grafen zu Spiegelberg, sagen dieses in ihrer Rechtfertigungsschrift vom Jahre 1435 (Urk. bei Baring, Anl. VII.) selbst: „dat de Heren öre Für scheiten leiten in to Wallensen und branden dat sulven ut“ — und im Jahre 1617 wurde Wallensen zum fünften Male durch Feuersbrunst zum Steinhaufen.

Wenn diese vielen Unglücksfälle auch den Wohlstand der Wallenser Bürger dermaßen untergraben mochten, daß ihre städtischen Gerechtsame bedeutungslos wurden, so scheint Wallensen erst durch die Vereinigung mit mehreren kleinen Ortschaften, die in der Nähe lagen und theilweise dem Hause Lauenstein pflichtig waren, unter die Botmäßigkeit des Amtes gekommen zu sein, und dadurch seine städtischen Vorrechte eingebüßt zu haben, so daß es jetzt den übrigen Amtsflecken völlig gleichsteht.

Wenn man den Zehnten, auf welchen das Archidiaconat gegründet ist, wohl als die ursprüngliche Feldmark von Wallensen ansehen darf, so waren, bis zu der vor Kurzem erfolgten Ablösung des Zehntrechts, außer diesem noch zwei Zehnten in der jetzigen Feldmark von Wallensen, ein gräflich Spiegelbergischer, und ein kleiner Zehnten, welcher der Heinemeyerschen Familie zu Salzhemmendorf nebst einem Halbmeyerhose als Lehn gehörte. Außerdem waren zu Wallensen auch drei Schäferereien, von denen 6 Schafe, 9 Lämmer und 3 Hammel als Maalschafe vom Hause Lauenstein gezogen wurden, und diese Zehnten und Schäferereien weisen auf zwei früherhin abgesonderte und mit Wallensen vereinigte Dorfmarken hin.

Eine derselben ist Steller oder Stellerte. Dorf und Dorfmark zu Stiller, zu welcher der Gehhof des Klosters Wischbeck gehörte, ist schon früher (sfr. IX.) genannt. Dieser Hof lag wahrscheinlich unter dem Weezer Bruche, woselbst eine Feldlage „in den Stellerhöfen“ genannt wird; und die Feldmark von Stellerte scheint nicht unbedeutend gewesen zu

sein, da ein großes Feld hinter Hakenrott das Stellerfeld genannt wird, also die Dorfmark mit umfaßte.

Steller oder Stellerte ist ein Spiegelbergisches Dorf gewesen. Der Graf hatte davon noch 4 Bollmeyerhöfe, jetzt zu Wallensen, und mehrere waren zu Lehn gegeben, namentlich trug die Familie Girsowald in Braunschweig vom Grafen Spiegelberg „einen Hof im Dorfe zu Steller“ zu Lehn. Die Einwohner dieses Dorfes wohnen außerhalb der Ringmauer vor dem obern Thore.

Zu der Steller Feldmark scheint auch das schon erwähnte Feld „im Dreller“ gehört zu haben, welches durch einen kleinen Bach von den Steller Höfen getrennt wird.

Wehrburg oder Weiberg, welches Lehner als eine bei Wallensen untergegangene Dtschaft nennt, sind jetzt zwei Höfe, die in einem Rampe am Waiberge liegen und von den Herren von Campe zu Meyerrecht ausgethan sind.

Baring, S. 40 weiß auch noch von einem ausgegangenen Dorfe „Altenhagen“ und einer daher genannten „alten Dorfstraße“ vor Wallensen.

Die zweite größere mit Wallensen gänzlich vereinigte Dorfmark ist

LII. Hakenrott,

dem Namen nach ein Hakensches Dorf. Im Jahre 1392 verkaufte auch Heinrich Hake an Siverd von Eldagsen und Ludgard seine Hausfrau für dreißig Pfund Pfennige*)

„einen unser Meygerhoffe to dem Hakenrott, den nu to Tyden butwet Borchard Grismann“.

Nach dem Lauensteiner Hausbuche besaß Ernst von Hake zu Bodenwerder 1593 hier zwei Meyer- und zwei Rothhöfe. Einen dritten Meyerhof hatte Glamor Boß zu Nordholz, mit dessen Gütern die von Engelbrechtensche Familie zu Hakenrott beliehen ist.

Hakenrott besteht jetzt noch aus diesen drei Höfen, deren Besitzer, jetzt Schütte, Meyer und Dörpmund, noch jetzt dort

*) Da 3 Pfund Pfennige 1 Mfl. oder 20 Gr. bilden, so kostete die Zinse des Meyerhofes 10 Fl.

wohnen. Aus der alten Capelle zu Hakenrott ist ein Hirtenhaus gemacht, und werden diese drei Meyer als Einwohner von Wallensen angesehen, deren Berechtigungen und Lasten sie wie die übrigen Wallenser Bürger theilen.

Wallensen mit Hakenrott zählt jetzt 92 Wohngebäude und 798 Einwohner, die sich lediglich vom Ackerbau nähren.

Oberhalb Wallensen am Wege nach Capellenhagen liegt

LIII. Fölziehausen,

ein Dorf mit 25 Wohnhäusern, 183 Einwohnern und 736 Morgen Ackerland. Es war ein Lehn der Familie von Dudinghen, nach deren Absterben es an die von Halle kam.

Nach dem Hausbuche bezog Heinrich von Halle zu Berensen Zehnten und Zinsgefälle von Fölziehausen, und die Eingefessenen leisteten ihm Dienste; denn wengleich der Wochendienst bei der Entfernung von Fölziehausen bis Berensen nicht mehr geleistet werden konnte, so war dennoch als Verpflichtung geblieben, daß die Bespannten das Heu aus der Junkerwiese zu Fölziehausen — wahrscheinlich der letzte Grundbesitz des ehemaligen Herrenhauses daselbst — nach Berensen fahren mußten.

Dieser Dienst, sowie die Korngefälle, wurden nach Erlaß der Ablösungsordnung dem Herrn von Struben zu Berensen, als Lehnsuccessor in die vormals von Halle'schen Güter, abgelöst.

Außer den Gutspflichten und Diensten, welche Fölziehausen als Junkerndorf ihren Gerichtsjunkern zu leisten schuldig war, that es auch dem Hause Lauenstein den s. g. freien Dienst. Schon 1535 wurde auf der Gohe am Möhlenbrinke zu Recht erkannt:

„de von Falßhusen — nachdeme se gebruken Holt, Water, Wische, Feld und Wayde des Gerichts Lauensteins — gehören se up dat Gerichte tho Hemmendorpe und Mölenbrinke und syn schuldig, Borgfestinghe un de fryen Dage tho doende als andere der von Udel Lüde“.

Deshalb nahm 1598 der Amtmann auch von dem Dorfe „Bolzinghausen“ als einer Zubehörung des Amtes Lauenstein Besitz, ließ die Einwohner auf dem Thie zusammenberufen und hieb zum Zeichen der Besiznahme ein Stück aus der Linde, unter welcher sie ihre Zusammenkunft hatten.

Nach dem Hausbuche wohnten derzeit in Fölziehausen zwei freie Ackerleute und 13 freie Köther; jetzt sind ein Vollmeyer, zwei Halbmeyer, 16 Köther und 2 Bödenerstellen darin. Die Einwohner nähren sich lediglich vom Ackerbau.

LIV. Capellenhagen,

Dorf mit 48 Häusern und 336 Einwohnern, an der äußersten Grenze des Amtes, die hier der Rücken des Hilses und Ithberges gegen die Herrschaft des Hauses Homburg oder das jezige Amt Eschershausen bildet. Hier nimmt auch die Saale ihren Ursprung und zieht sich aus verschiedenen Quellen zusammen, die theils unter dem Hils, theils unter dem Ithberge entspringen. Unbedeutend ist der Zufluß aus den Rehwiesen am Bonhagen, einem Holze. Den größten Zufluß gewinnt die Saale aus dem Bosborne unter dem Bosbrinke in den Lüerdiffer Ithwiesen, und bekommt dann sofort den Namen Saale. Der Name scheint indeß nicht, wie Baring meint, von dem Salzwasser aus dem Wallenser Moore, sondern von der Vereinigung, dem Sellen*), aus den verschiedenen Wassern hergenommen zu sein, die sich in die Saale ergießen und sie zum Flusse machen. Eine dritte Quelle entspringt unter dem Ithberge auf der Wiese des Bödener's Bruns, und fließt durch das Dorf Capellenhagen, welches zu beiden Seiten des Wassers angebaut ist.

*) Die Saale ist der einzige Fluß im Amte, welcher beide Börden des Amtes durchfließt, und sämmtliche Bäche, die im Amte entspringen, in sich aufgenommen hat, bevor dieselbe bei Elze in die Leine sich ergießt. Die Saale entsteht lediglich durch Versammlung dieser Bachwasser. Salaba, oder versammeltes Wasser, ist keine unpassende Bezeichnung für die Saale unter diesen Umständen, und in gleicher Weise gebrauchen wir Gesellschaft und nennen das Gesellschafts- oder Versammlungszimmer den Saal.

Das Dorf, in dessen Mitte ein schöner freier Anger sich befindet, besteht aus 2 Bollmeyer-, 6 Halbmeyerhöfen, 21 Rothstellen und 9 Bödenern, welche sämmtlich dem Hause Lauenstein dienstpflichtig sind. Vor dem dreißigjährigen Kriege waren statt der 9 Bödener noch 2 Rötterstellen mehr als jetzt, und vom Krüge wurde derzeit 1 Thlr. ans Amt gegeben.

Der Zehute über das Dorf und die Feldmark desselben gehört dem Landesherrn. Er umfaßt circa 1100 Morgen und wurde zu 9000 Thlr. 1841 abgelöst.

Da hier übrigens zwei herrschaftliche Schäfereien im Dorfe vereinigt sind, welche gegen Abgabe von 12 Schafen, 6 Lämmern und 2 Hammeln bei dem Rothhose des Heinrich Keese *N.* 8 sich befinden, so muß auch hier eine Vereinigung zweier Dorfmarken stattgefunden haben. Es scheinen dies zwei Hagen gewesen zu sein, von denen der eine zum Unterschiede von Capellenhagen Vorenhagen heißt.

Im Jahre 1304, am 28. Juni, gab der edle Herr Bodo von Homburg mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich dem Probst und Convente zu Remnade für Aufnahme seiner Tochter Sophie zur Präbende im Kloster Remnade:

„duo talenta legalium denariorum Hamel. monetae de redditibus nostris — de duabus nostris villis in Capellenhagen et in Vorenhagen.“

An einem kleinen Wasser, welches zwischen Fölziehausen und Capellenhagen aus den Sackwiesen fließt, liegt oberhalb derselben eine Feldlage, die jetzt noch „Kleinen Hagen“ heißt und, da es vor Capellenhagen belegen ist, wohl das hier genannte Vorenhagen sein kann und von Capellenhagen geschieden ist, in welchem sich derzeit also schon eine Capelle befunden hat.

Von diesen beiden Dörfern in Capellenhagen und Vorenhagen ist auch noch die Capellenhäger Wiese übrig, aus welcher die Einwohner des benachbarten Fölziehausen das Heu an das Amt Eggersen fahren müssen und ihre Wiesenpflicht darin haben, welche Verpflichtung durch Ablösung aufgehoben ist.

Das Land ist übrigens zu Meyerrecht ausgethan. Es geben nämlich die Capellenhagener Einwohner 3 Himpten

vom Morgen von dem, was besäet ist. Einer der Bollmeyer hat sogar ungewissen Zins, und mußte solchen jährlich beschreiben lassen.

LV. Banteln,

Dorf an der Leine, zwischen Gronau und Brüggen, gehört nur in soweit noch zur vorstehenden Beschreibung, als es in der Hoheit des Amts Lauenstein liegt, welches daher die hohe Gerichtsbarkeit hat, wogegen dem Grafen von Bennigsen, als Besitzer des Gutes Banteln, das niedere Polizei- und Civilgericht über das Dorf und dessen Einwohner zusteht, das durch einen eigenen Gerichtshalter geübt wird. Namentlich liegen die Ländereien des Gutes Banteln, so wie der Eingefessenen des Dorfs, innerhalb der Grenzen des Amts Lauenstein. Das Amt übt daher auch das Brogengericht, und die Dorfschaft war von Alters her verpflichtet, auf diesen Landgerichten zu erscheinen. Sie verrichtete auch den s. g. Stieghagendienst beim Hause Lauenstein, indem die Eingefessenen von Banteln im Stieghagen bei Lauenstein die Hecken knicken und zumachen mußten.

Das Dorf wurde in ältester Zeit als eine Zubehör des alten Königshofes Brüggen angesehen. Als solche wird dasselbe in der Schenkung des Hofes Brüggen an das Stift Essen im Jahre 997 von Otto I. erwähnt und derzeit Bantanon genannt.

Im Jahre 1043 wird Banteln von Heinrich III. wiederum zugleich mit dem Haupthofe Brüggen (*castrum Bruggiheim*) dem Stifte Gandersheim übertragen. Hier heißt es: „*cum advocatia, octo areis, triginta mansis et pratis ac pascuis in Banthenem.*“ Daher hat das Stift zu Gandersheim aus Banteln noch Meyergefälle zu beziehen, und von der hier übertragenen Voigtei stammt die Gerichtsbarkeit, namentlich das Voigt Ding, welches vormals, unter andern 1587 „Donnerstagß in dem Pfingsten die edle und ehrenveste Crich und Johann von Bennigsen binnen dem Dorf Bantelem auf dem Thieem hegen ließen“ (Struben, V. S. 236. Bed. 119.).

Banteln hat durch seine Lage an der Landstraße, welche

von Hannover nach Göttingen führt, und insbesondere noch durch seine Lage an der Leine bedeutende Vortheile vor allen übrigen Ortschaften des Amtes, obwohl der Handel mit Floßholz, der sich mehr der Stadt Gronau zugewendet hat, nicht so bedeutend mehr betrieben wird als vordem.

Eine besonders reizende Lage hat aber das gräfliche Gut Banteln, dessen großer, durch Kunst und durch seine natürliche Lage über die Maßen reich ausgestatteter Garten eine besondere Zierde der Gegend ist und seinen Beschauer gewiß nicht unbefriedigt entläßt. Bedeutende Baumpartien wechseln mit Teichen und Blumenanlagen, und das hohe Ufer der Leine gewährt vom Herrenhause und von andern Punkten des Gartens eine überaus malerische Ansicht auf das gegenüberliegende Leinethal, auf den alten Gau Baledungon und die in demselben belegenen Ortschaften Gronau und curtis Rheden.

Ob comes Banzleibs, der im Jahre 845 urkundlich als Graf im Gudingau genannt wird*), jemals Besitzer des Gutes Banteln gewesen sei, und dieses davon den Namen habe, muß dahin gestellt bleiben, ist aber nicht unwahrscheinlich, weil die alte Dingstatt des Godings — das Kreyenholz — im ausschließlichen Besitze der Besitzer von Banteln sich befindet, auch die Güter, welche in Gronau (Amplithi) lagen, ebenfalls als Lehn in den Besitz der Bennigsenschen Familie gekommen sind.

Das Gut Banteln enthält jetzt, wo mit demselben die Güter in Gronau und Dögum (curtis Dotessem) jenseit der Leine vereinigt sind, etwa 800 Morgen. Zu dem ursprünglichen, im Amte Lanenstein belegenen Gute Banteln gehören aber 9 Hufen oder 270 Morgen Ackerland und eine an der Leine belegene Wiese von 40 Morgen. Zu den Jahren 1840—1845, also gerade tausend Jahre nach dem comes Banzleibs, hat der jetzige Besitzer, Schatzrath von Bennigsen,

*) als Ludwig der Deutsche der Abtei Corvei quosdam proprietatis nostrae res — in pago Guottinga in villa, quae dicitur Amplidi (am Flethe bei Gronau), hoc est mansum dominicatum —, quemadmodum Banzleibs comes in beneficium habuit (Schäfer, Annal. Paderb. I, p. 133.), zum Geschenke machte.

neue Wirthschaftsgebäude für das Gut Banteln aufführen lassen. Sie liegen zwischen der Leine und der Heerstraße, die durch das Amt Lauenstein führt, sind massiv und in Quadrat mit solcher Zierde und Zweckmäßigkeit gebaut, daß sie als Muster wirthschaftlicher Einrichtung dienen können.

In der Kirche zu Banteln hängt das Bildniß des berühmten russischen Generals Levin Grafen von Bennigsen, Vaters des Schagraths, in Lebensgröße, welcher am 3. October 1826 zu Banteln verstarb.

A n l a g e n.

I.

In dem Nahmen der heiligen unzertheilten Dreifalt. Amen.

Kundt vnd offenbahr sey menniglichen, denen dieß offen Instrument für kumpt, die das sehen, hören oder lesen, daß im Jahr nach Christi unsers einigen erlösers geburth Tausend fünfhundert achtzigß neun, In der Andern Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio genanndt, Bey herschung vnd Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten vnd vnuberwindtlichsten Fürsten vnd hern, hern Rudolphi des Andern dieses Nahmens, erwelten Römischen Keyfers, Zu allen Zeiten mehrern des Reichs, In Germanien, zu Hungern, Boheim, Dalmatien, Croatien vndt Schlawonien zc. Kunigs, Erßherzogen zu Osterreich, herzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain vnd wurtenberg zc. Grafen zu Tyroll zc. Unsers Allergnedigsten hern, Ihrer Mayst. Reiche, des Römischen im Bierzehenden, Hungarischen im Siebenzehenden, Boheimischen im Bierzehenden Jahre, Mittwochens post Philippi Jacobi, wahr der Siebentzehende tag Monats Maij umb Zwölff vhr zu mittag, Auf dem Fürstlichen Hause Lauenstein, vor der Kleinern Hoffestuben daselbst für mir hierunten benannten offenen Notarien, vnd glaubhafften gezeugen, erschienen vnd gestanden sein, Der Edler vnd Ireweste Herman von Uffeln hauptman, vnd der Erbar vnd wolgeachter Johannes Wirt Ambttman deß Hauses Lauenstein, vnd daß Ißbemelter Ambtmann Angezeigt Nachdem Gott der Almechtige den Durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd hern, hern Julium, herzogen zu Braunschweigß vnd

Leunenburgk, Unsern Allerseits gnedigen Fürsten vnd hern, Auß diesem elenden Leben In die ewige Ruhe Abgefördert, dessen gnaden Seelen Gott der Allmechtige In ewigkeit gnedig sein wolle, vnd dan von dem hochwürdigen Durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd hern, hern Henrico Julio J. J. g. eltesten hern Sohn, Auß auff dessen J. g. Nunmehr Deroselben Fürstenthumb, Graffschafften, Landt vnd Leute verstatmet vnd vererbett, Ihnen dem Hauptmann vnd Ambtman beschlig Zukommen, Aller Flecken, Dörffer, Auch aller Anderen Pertinenzstücken an daß Hauß Lawenstein vnd Ambtt Lawenstein, wie die Rahmen haben müchten, possession Im Rahmen vnd Zu behueff J. J. g. In Beysein Notarien vndt Zeugen, von neuen mit gebührlichen Solemniteten zu Apprehendirn vnd zu ergreifen, Auß wolten sie mich offenen Notarien requiriret, ersünderet vnd gepeten haben, Ich zusambt den gezeugen müchte sollichen Actui Allenthalben beywohnen, Anhören vnd Ansehen, wie derselbige an Allen vnd Jedem ortten wurde verrichtet, Solliches Alleß zum fleißigsten ad notam nehmen vnd zu behueff hochgedachtes Fürsten Ihnen hirüber einß oder mehr Instrumenta, so viel deren von nöten, verfertigen vnd Auffrichten, Wan ich Ihnen dan solliches ratione officii nicht hab sollen versagen oder Abschlagen, Auß hab ich mich dazu gutwillig erpoten vnd sein Demnach von stundt an von dem Hause Lawenstein gezogen, In den Flecken, so davor. belegen vnd auch Lawenstein genandt ist, vnd nachdeme daselbst die Bürger durch einen glockenschlag auff den Kirchhoff Zusammen berueffen, hat der Ambtman dieselbige angeredet, vnd ferner mit dem actu procediret (wie er denn ebenmässig hernacher in Allen Flecken vnd Dörffern deß Ambts Lawenstein den Actum verrichtett) wie folget: Nemlich also Sonstige gute Freunde, wir müegen euch nicht verhalten, wie daß Gott der Allmechtige den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Julium herzog zu Braunschweigk vnd Leunenburgk, Unsern Allerseits gnedigen Fürsten vnd hern, für wenig tagen auß diesem Zamerthall In sein ewiges Reich Abgefördert, dessen gnaden Seelen Gott gnedig zu sein geruhen wolle, vnd daß nhunmehr J. J. g. Fürstenthumb, Graffschafften, Landt vnd Leute Auß Deroselben eltesten hern Sohn, den hochwürdigen Durch-

lauchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn, hern Heinricum Julium Postulirten zum Bischoff zu Halberstadt, herzogon zu Braunschweigk vnd Leunenburgk, vnsern Auch Allerseiß gnedigen Fürsten vnd hern, verstantet vnd vererbett, Diemeil dan S. F. g. hiezugegen dem Edlen vnd Trewesten Herman von Uffeln vnd meiner geringen Person In gnaden aufferlegt vnd befohlen, vermuege habendeß schriftlichen befehlichß (denen er damit den Leuten zeigte) Alle Angehörige Pertinenzstück an das Haus vnd Ambt Lawenstein, An Flecken, Dörffern, welden, feltmarcken, teichen, vnd sonsten Zubehueff S. F. g. von neuen In wirkliche possession vnd Besiß zu nehmen, Als wollen wir zu unterthanigen sollige sollliches fürstlichen befehlich die wirkliche Possession dieses Fleckens mit Aller Art ober vnd Gerechtigkeit, wie sollliches hochgedachter Fürst Christmilten gedechtniß vnd S. F. g. hern vorgefahren von Allters ersehen, hiemit wie sollliches zu Rechte am Krefftigsten und bestendigsten geschehen soll, kan oder magk, apprehendiret vnd ergriffen haben, befahl den bürgern damit ihme nach dem thor zu folgen, vnd als man daselbst hinkommen, griff er daß thor in die Handt, vnd hiebe einen Stein in signum verae apprehensionis Auß demselben thore, mit ferner Vermahnung, daß die Leute nunmehr hochgedachten Fürsten für ihren gnedigen Landtsfürsten erkennen vnd halten solten, S. F. g. getrewer vnterthan vnd hollt sein, Deroselben bestes wissen, Urgeß vnd schadenß ihres högsten vermuegens, vermöge Dero geleistete eidtspflichtung zu Rossing geschehen, wehren vnd warnen, wie das frommen vnd getrewen vnterthanen eignete vnd gebührete, Darauff sich dan die Bürgere vnd einwohner zum Lawenstein in continenti mit Ja erclereten, vnd wurden darauff dimittiret.

Von dannen sein wir zur Stundt vortgezogen In den Flecken Saltz zu Hemmendorff genandt, vnd daselbst, Als die Bürger durch einen glockenschlag zusammen berueffen, bei denselbigen auf dem Radthause daselbst, in dem vntern Plaze, zwischen ein vnd zwey Vhr ankommen, vnd hat der Ambtman die Bürger daselbst ebenermaßen, wie obstehet, Angeredet, vnd in signum apprehensionis possessionis nicht Allein die Radthausthuer, sondern auch das thoir vor dem Flecken angriffen, vnd auß beyden ein stück gehawen, ferner hatt er die angehengte vermahnung auch

verrichtet, vnd damit die Bürger dimittiren wollen, Es sein Aberckliche von wegen des Radts vnd gemeinde fürgetreten, vnd sich mit Ja ercleret, doch wolten sie sich dagegen auch verhoffen, sie würden bei Alter wolhergebrachter gerechtigkeit nicht Allein gelassen, sondern auch geschützt vnd gehandhabt werden, Darauff der Ambtman sowoll der heuptman Zu Antwortt geben, wozu sie berechtigt, daß werde Ihnen keineswegs Abgeschnitten werden, vnd haben damit die Bürger dimittirt.

Danach seint wir vortgehogen, vnd vmb drey Vhr In dem Flecken Hemmendorf, die Bürgere daselbst Aufm Tye bei dem Kirchhoffe zusamen gefunden, daselbst hatt auch der Ambtman seine rede vnd ermahnung an die Bürger, wie oben gesaget, gethan, Da nun dieselbigen mit Ja sich darauff ercleret, hatt er befohlen, daß die Bürger ihme hiß auß obere thoir, gegen Lawenstein werts gefolget, Da er dau in signum verae apprehensionis den Thoirflugell Angriffen, vnd ein stück darauß gehawen, auch die Bürger damit wiederum heimziehen lassen.

Vnd ferner folgenden Donnerstag, morgens vmb sechs Vhr, sind wir in dem Dorffe Leuedagsen Ankommen, die einwohner deselben vnter einer Linden, do sie ihre Zusammenkunft Pflügen zu haben befunden, Alß aber auch der Ambtman daselbst zu den einwohnern seine rede vnd ermahnung gethan, vnd die Leute dagu Ja gesaget, hatt er zum Zeichen verae apprehensionis Auß derselben Linden einen Spaen gehawen, vudt seindt wir so Baldt vortgerückt In daß Dorff Decensen, nicht weith dauon gelegen, Da nun die Leute daselbst wonhafft zusamen kommen, vnter den Linden auf dem Tye, vnd der Ambtman zu denselben auch seine rede vnd ermahnung, wie an allen Orttern, gethan, hatt er auch daselbst ein stück Auß der Linden gehawen, vnd damit veram apprehensionem possessionis Angedeutet, auch die Leute damit wieder hinabziehen lassen.

Ferner seint wir verrückt vnd zwischen sieben vnd Acht vhr in dem Dorffe Lüste Ankommen, die einwohner deselben so baldt bei der Kirchen vnter einer eichen, da sie ihre Zusammenkunft zu halten Pflügen, zusamen berueffen lassen, vnd Alß Durch den Ambtman Dieselbigen Angeredet vnd ermahnet, wie von Andern obgeschrieben stehet, sie auch so Baldt mit Ja guttwillig sich er-

cleret, hatt ferner darauff der Amtman in signum apprehensionis ein stück aus der eichen gehawen, vnd damit die Leute wiederum dimittiret.

Von dannen seindt wir gezogen Auf den Flecken Wallensen, vnd daselbst die bürgere vor dem brawhause, wellichs sie auch Anstadt eines Rathhauses gebrauchen, vmb acht vhr zusammen gefunden, daselbst hat der Amtman seine rede vnd ermahnung gethan, wie oben, welliche sich darauf Baldt mit Ja erkleret, vnd hernacher hat der Amtman die thuir am Brawhause in signum apprehensionis angriffen, Auch ein stück daraus, wie auch aus dem thoire vor dem Flecken hart neben dem Bratwhause gehawen, vnd damit die Bürger heimgelassen.

Fortt sein wir verrückt in daß Dorff Volkinghausen, da auch die einwohner Albereit Zusammen gewesen, Als nun der Amtman daselbst auch seine rede vnd ermahnung zu denselben verrichtett, hatt er ein stück auß einer Linden, darunter sie ihre Zusammentkunft haben, in signum apprehensionis gehawen.

Vnd findt wir Baldt fortgezogen Auff daß Dorff Capellenhagen, daselbst auch die einwohner zusammen beruffen lassen, vnd hatt der Amtman daselbst seine rede vnd vermahnung zu denselben gehalten, Auch zu Zeichen der einnehmung des Besizes ein stück auß einer eichen, darunter sie ihre Zusammentkunft haben, gehawen, vnd damit die Leute hinabgewiesen.

Von dannen seindt wir vortgezogen Auff die Greniz zwischen dem Ambt Wickensen vnd dem Ambt Lawenstein, Auff einen berg der Idt genandt, vndt eckliche einwohner Auß Capellenhagen, den dieselbigen bekandt, mit genommen, vnd findt daselbst bei einen stein gerückt, der wandellstein auf dem Berge genandt, vnd hat der Amtman daselbst Angezeigt, Dieweil von demselben wandellsteine An biß auf die Spizen des Berges der Idt genandt, vnd auff den rechten Spizen deselben entlang hinter Lawenstein biß an die Graffschafft Spiegelberg daß gericht Lawenstein ferete, Auff der Andern seit aber des wandellsteins, gegen daß Ambt Hohen Buchen, vnd daß Ambt Wunzenburg, von demselben wandellsteine an, auff der Urneckengruntt hin biß auff daß Boekstück, von dannen auffß stricht nach der Schenckengruntt zu, also will deroselben Possession vnd Besiz von wegen

deß hochwürdigen durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd hern, hern Henrici Julii Postulirten zum Bischoff zu Halberstadt, herzog zu Braunschweigk vnd Leunenburgk, meines gnedigen Fürsten vnd hern, hiemit von neuen wirklich apprehendiret vnd ergriffen haben, brach damit einen Zweig von einem Buchen baum, stach auch einen Erdenklump mit einem Spieß, vnd hub denselben Auff, schlug auch ein stück von gedachtem wandellsteine, Alles in signum verae apprehensionis, Vnd zogen wir vort weiter In ein holz, daß weenßer Brock genandt, vnd zeigte der Ambtman daselbst an, weil daselb holz auch ein vnzweiffentlich Pertinenz an daß Haus Lawenstein were, Alß wollte er es auch wirklich apprehendiret haben, brach damit einen Zweig in signum von einem buichen baum.

Durch daselb holz Zogen wir vort in daß Dorff Weenzen, und alß die einwohner deselben beym The daselbst vnter der Linden versamlet, hatt der Ambtman dieselbigen angeredet vnd ermahnet, wie oben von Andern geschrieben, vnd in signum apprehensionis pagi istius havete er ein stück auß bemelter Linden.

Von Weenzen sind wir gen Duingen fortgeruckt, vnd daselbst die einwohner durch einen Glockenschlag zusamen berueffen laßen, daselbst hatt gleicher gestalt der Ambtman zu den einwohnern seine rede vnd ermahnung gehalten bei dem schlachbaum an dem Flecken, vnd in signum apprehensionis istius vici ein stück auß dem schlagbaum gehawen, so Baldt sich nun die Lenthe mit Ja darauff ercleret, seint sie heimbgelassen.

Vnd seindt wir fortgezogen die herstraßen Auß von Duingen, gen Alueldt, welliche der Ambtman berichtete auch ein Pertinenz stück an daß hauß Lawenstein sein biß auf die Steinbrucken vor Aluede, wie auch die herstraßen so von Deensen auch von Heierhausen gen Alueldt auff die steinbrucken zu leufft, Alß wir nun vor Alueldt an die Steinbrucken bei den Schlachbaum umb vier vhr auff den nachmittag Ankommen, zeigte der Ambtman an, Diweil die herstraßen von derselben Steinbrucken, sowol auf Deensen alß auf Heierhausen vnd Duingen zu, vnzweiffentliche Pertinenzien an daß hauß Lawenstein sein, alß will ich dieselbe hiemit wiederum von neuem von wegen hochgedachtes meines

gnedigen Fürsten vnd hern apprehendiret vnd wirklich in Besiß hiemit genohmen haben, stach damit einen erdklump mit einem Spieß auß der herstraßen vnd hub dieselben auff.

Vort zogen wir vber ein holz der Duingenberg genandt, vnd Alß wir ohngefähr umb sechs vhr nachmittags Auff demselbigen berge waren, vermeldete der Ambtman, daß derselbige auch ein Bertinenz stück neben der Holtzung daran stoßende die An genandt, vnd dem heyershäuser heinholz, an daß hauß Lawenstein were, vnd demnach wolte er dieselbige ebenermaßen, wie die Andern, von neuem wirklich apprehendiren vnd in Besiß nehmen, brache damit in signum apprehensionis ein stück von einem buichenbaum, vnd zogen wir darnach wiederumb gen Duingen, daselbst die folgende nacht zuverharren.

Folgenden Freitag morgen seint wir Auffgewesen zwischen fünff vnd sechs vhrn vormittag zum Marienhagen ankommen, vnd alß die einwohner deselben Dorffs auff dem Tye zusammen, durch einen glockenschlag beruesen, Ist die rede an dieselbigen, mit anhengter vermahnung wie die Andern, durch den Ambtman beschehen, vnd hatt er ferner zur bekrefftigung dero apprehension einen Span auß dero Linden aufm Tye gehawen.

Umb sechs seint wir ferner Ankommen zum Rode vuter dem Duingenberge, vnd hatt der Ambtman daselbst den actum apprehensionis mit Anredung vnd vermahnung an die Leute so vnter dero Linden im Dorffe, da sie ihre Zusammenkunfft Pflegen zu haben, auch mit Abhawung eines Stückß auß dero Linden zum Zeichen dero einnehmung dero Possession, wie in Andern Dörffern durchauß verrichtett, vnd darauf die Leute dimittiret.

Weiter seindt wir baldt umb sieben vhr In dem Dorffe heierßhausen ankommen, Alß nun daselbst der Ambtman seine rede vnd ermahnung an die Leute, welche durch einen glockenschlag beim Kirchhoffe zusammen beruiffen, gethan, da er Auch Insonderheit die sellicheuser feltdmarckt, darinnen mit ergriffen, vnd die weil kein Tye daselbst vorhanden, hatt er in signum apprehensionis pagi istias mit dem Spieß einen erdenklump auß dem anger beym Kirchhoffe gestochen vnd aufgehoben, damit die Leute dimittiret.

Nahc dabey an das Dorff Lübbrechtſen ſindt wir Ankommen, vnter den Poppelbäumen vor dem Dorffe, vnd haben die Leute dahin auß dem Dorffe, weil ſie da ihre Zuſammenkunft pflegen zu haben, fördern vnd beruiffen laßen, ferner hatt der Ambtman ſeine rede vnd ermahnung zu denſelben, wie zu Andern verrichtett, Auch ein ſtück auß einem Poppelbaum zum Zeichen dero wirklichen einnehmung deß Dorffes gehawen, vnd damit die Leute heimß Paßſiren laßen.

Von dannen ſindt wir verrückt auff einen Berg hart dabey, der Külle genandt, vnd alß wir oben darauff waren, zeigte der Ambtman, eß were nicht ohn, daß der berg zuſamptt daran ſtoßenden hüggell der Robbeßerbergk genandt, auch dem Bantelemer Heinholtz vnd ganzen Feldtmarkt für Bantelem vnzweifellich Pertinenß deß Hauſes Lawenſtein weren, vnd derentwegen wolte er deren Poſſeſſion hiemit wie Anderer wirklich apprehendiret vnd ergriffen haben, vnd deſſen zum Zeichen brach er einen buichenſtrauch ab auff dem berge, ſtach auch mit dem Spieß ein erdtklump auß vnd hub denſelben auff.

Vnd zogen wir von dannen ſo paldt fortt, biß an das Dorff Brügggen, auff einen bew zwiſchen den Brügggen vber die Leinſtröme daſelbſt belegen, den kleinen Unger genandt, da dan auch der Ambtman vermeldete, daß derſelbe kleine Unger ein Pertinenzie deß hauſeß Lawenſtein were, vnd wolte er derhalben deßen Poſſeſſion auch gleich Andern hiemit wirklich ergriffen haben, ſtach damit zum Zeichen ein erdtklump auß dem Unger vnd hub denſelben auff.

Gleicher Geſtaldt redete vnd that der Ambtman In der Niedernmarſch beneden dero Stadt Gronaw Am gericht wingenburgk belegen; nachdem wir vmb vier vhr deſelben tags auff den nachmittag dahin kommen.

Zwiſchen vier vnd fünff vhrn kamen wir wieder durch Gronaw auff die Bilbrücken, daſelbſt vor dem Leinthoire, vnd meldete der Ambtman daſelbſt an, daß die Heerſtraßen vom Lawenſtein biß auff dieſelben Bilbrücken auch ein Pertinenß deß hauſeß Lawenſtein were, vnd demnach wolte er deroſelben poſſeſſion hiemit gleich Andern von neuen ergriffen vnd apprehendiret haben, vnd deßen zum Zeichen ſchlug er damit einen Stein von der Bilbrücken, vnd hub denſelben auff.

Und zogen wir Baldt darauf fort In den Flecken Einem, da wir umb fünff vhr ankamen, Alß nun die bürgere daselbst durch einen glockenschlag auff den The bei daß Radthauß zusammen berueffen, hatt der Ambtman dieselbigen angeredet vnd ermahnet, wie oben von den Andern gesagt, vnd hatt in signum apprehensionis verae ein stück auß einer Linden auff dem The gehawen, Eß erclereten sich aber die bürgere dagegen mit Ja, doch wolten sie sich auch versehen, sie würden bei ihrer alten Gerechtigkeit geschüzet vnd gehandhabet werden, vnd wurden damit ihren Weg heimbgelassen.

Von dannen seindt wir gen Dunsen gezogen, vnd die einwohner deselben Dorffes bei die Kirchen daselbst vnter die Linden zusammen berueffen lassen, vnd seint dieselben allda durch den Ambtman wie andern Angeredet, vnd vermahnet worden, Eß hatt auch der Ambtman ein stück zum Zeichen der wirklichen ergreifung auß der Linden gehawen, vnd die Leute wiederumb dimittiret.

Gleichgestaldt ist dieser Actus so paldt darnach verrichtet zu Deensen vor dem Dorffe vnter dero Linden, zwischen fünf vnd sechs vhren, dan auch umb sechs vhr zu Deelmissen, da die einwohner für dem Kroe zusammen berueffen worden, vnd der Ambtman zum Zeichen der wirklichen Apprehension einen erden Klump mit einem Spieß gestochen vnd Aufgehoben.

Undt seindt wir vortgeruckt bis an die Holzung der Aßmundt vnd die Deck genandt, bei welcher der Ambtman angeigete, dieweil eß auch vntzweiffenlich Pertinenzien des Hauseß Lawenstein weren, Alß wolte er deren Possession auch hiermit wirklich apprehendiret haben, vnd brach damit einen strauch von einem eichen baum in signum verae apprehensionis.

Und zogen wir ferner in die Dörffer Heinsen vnd Urnefeldt, vnd alß wir daselbst umb sieben vhr auf den Abendt die Einwohner der Dörffer zusammen befunden, hatt der Ambtman dieselbigen angeredet vnd vermahnet wie die andern, auch damit einen Span auß denen Linden, darunter sie versamblet, in signum apprehensionis gehawen, da sich nun die einwohner mit Ja ercleret, seindt sie darauf dimittiret worden, vnd seindt wir darnach gen Lawenstein gezogen, vnd daselbst die folgende nacht verharret.

Hernacher Sonnabends frue sein wir wiederumb Abgezogen (Doch ist der her Hauptman, weil er etwas schwach, zu Hause geblieben) gegen Hameln, vnd umb acht vhr auf der Duuenbrucken vor Hameln ankommen, daselbst hatt der Ambtman Angezeigt, daß die Heerstraße durch die Graffschafft Spiegelbergk, biß auf dieselben brucken, ein vnzweiffenlich Pertinenz an daß hauß Lawenstein were, vnd demnach wolle er dieselbigen hiemit Auch von neuen wirklich apprehendiret vnd in Besiß genohmen haben, vnd zum gewissen Zeichen stach er mit einem Spieß ein stück auß der Brucken, vnd auß der herstrassen, vnd hub dieselbigen auff.

Vnd seindt wir damit wieder zurück gezogen gegen dem Dorffe zur Dorffe genandt, vnd als wir umb zehen vhr daselbst Ankommen, vnd die einwohner deselben zusamen berueffen laßen, Redete sie der Ambtman an, vnd vermanete sie, wie obstehet von Andern, auch zum Zeichen der wahren ergreiffung hawete er ein stück auß der eichen, da die einwohner vnter zusamen berueffen waren.

Dieweill dan auch daselbst die woldtbecke eine greniz zwischen dem Ambt Lawenstein vnd der Graffschafft Spiegelbergk, dan auch dem Meßelbergk Inß Ambt Calenbergk gehörigt were, biß in die Bach welliche auß der Meerpsulen fließt, vnd dan die schuede ferner von dannen nach den Greuings hölen sich richteten, von den Greuings hölern nach dem Garnewindelsteine, von dem Garnewindelstein bei den Schnedtbeumen am Elßer Holz entlangß bis an den Schnedtstein auffm Galberge, In wellichen grenizen die Lawensteinsche holzung der Osterwaldt genandt, neben der anstoßenden Holzung, die Bercke genandt, begriffen, zeigte der Ambtman an, daß er solliche grenz vnd holzung hiermit ebenermaasse wie andere Pertinenzien, von neuen wolte wirklich apprehendiret vnd in besiß genohmen, stach demnach in signum istius apprehensionis mit einem Spieß ein erden Klump, vnd hub denselbigen auff, brach auch ein zweich von einem eichen baume.

Vnd zogen wir von dannen weiter fort gen Marienaw, vnd als wir daselbst umb zehen vhr ankamen, vnd die einwohner des Dorffs beim Thee zusamen funden, hielt der Ambtman zu

denen seine rede vnd ermahnung, wie zu den andern geschehen, vnd zu bescheinung sollichen waren ergreiffung hawete er ein stück auß einer Linden auff dem Tye, vnd da sich die Leute guttwillig mit Ja erclereten, wurden darauff dimittiret.

Von dannen zogen wir gen Oldendorff, kamen daselbst vor dem Dorffe vnter einer Linden an, der Spielburgk genandt, vmb zwei vhr nachmittags an, Als nun die Leute durch einen Glockenschlag dahin zusamen berueffen, sein sie von dem Ambtman Angeredet vnd ermahnet, wie die Einwohner In andern Dorffern, vnd hatt ferner der Ambtman zum Zeichen verae apprehensionis possessionis ein stück auß der Linden gehawen, da Gegen sich die Leute guttwillig mit Ja ercleret haben, vnd darauff heimb-
gelassen sein, Von dannen seindt wir wieder gen Lawenstein gezogen, vnd die nacht daselbst biß auf den Sontag morgenn verharret.

Sonntag morgens sein wir wiederumb auffgewesen vnd zwischen sechs vnd sieben vhren zum Quanthoffe ankommen, Als nun die Leute des Dorffes In dem Dorffe bey einander kommen, hat sie der Ambtman angeredet vnd ermahnet, wie Andere, vnd dieweile sie keinen Tye oder Spielhaus gehabt, hatt er mit einem Spieß einen erdenklump Ausgestochen vnd Aufgehoben, vnd damit an dem Orte den actum apprehensionis also verrichtett.

Ferner seint wir von dannen verrückt In daß Dorff Gßbeck, vnd als die einwohner deselben auf dem Kirchhoff vmb sieben vhr durch einen glockenschlag zusamen berueffen, hatt der Ambtman durch Auredung vnd ermahnung gegen dieselbigen, wie gegen Andere, verfahren, auch den actum apprehensionis possessionis de novo mit Aufhawung eines stücks Auß dem Kirchhoffsthoire bestetigt vnd bescheinet, Nachdem sich nun die Leute da Tegen mit Ja guttwillig ercleret, seint sie darauff dimittiret vnd heimbgelassen.

Gleichergestaltdt hatt er leßlich verfahren mit sollichem actu apprehensionis vmb acht vhr zu Sehlde, nach deme die einwohner des Dorffs beim Tye durch einen glockenschlag zusamen berueffen, vnd nach endigung seiner rede vnd vermahnung hatt er ein stück auß einer Linden auf dem Tye gehawen, solliche apprehension damit zu bescheinen, vnd die Leute, als sie sich gutwillich mit Ja ercleret, dimittiret.

Leglich seindt wir gezogen gen Poppenburgk, vnd als wir vnter dem hinkiechen beneden der Saalmühle durch die Saale gefahren, zeigte der Ambtman an, dieweill auch daß Haus Lawenstein die Saale zu fischen hätte biß in die Leine, als wolte er dieselbigen auch hiermit wirklich apprehendiren vnd ergriffen, hub damit in signum des actus eine handtvoll erden auß dem Grunde, vnd zogen wir ferner vnsern wegk biß vor Poppenburgk auf die brucken vber die Leine, da der Ambtman abermahle Anzeigete, dieweil die Heerstraße vom Lawenstein gegen Poppenburgk^r biß auff dieselbigen brucken auch ein vnzweiffenlich Pertinenz An daß Haus Lawenstein were, als wolte er dieselbigen von wegen vnd anstadt hochgedachtes seines gnedigen Fürsten vnd hern hiemit von neuen apprehendiret, ergriffen vnd in Besiß genhommen haben, Vnd in signum verae istius apprehensionis hawete er mit einem meßer ein stuck auß der brucken, stach auch mit einem Spieß ein erdenklump auß der Straßen vnd hub dieselbigen auff, Requiritte, erfurderte vnd bate uochmale mich offenen Notarium diesen vnd alle andere obbeschriebene actus zum Fleißigsten ad notam zu nehmen vnd ihme darüber einiß oder mehre Instrumenta Zuuerfertigen vnd Aufzurichten, Geschehen seindt diese Dinge Im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tagen, stellen vnd stunden, wie Allenthalben oben bemerckt, In beysein dero Erliebenden vnd bescheidenen Hansen Eschwiegen vndt Bartell Krienbang Als hirzu Insonderheit erfurdert vnd erpetenen gezeugen.

(L. S.)

Vnd dieweil ich Heinrich Eber, Bürger zu Elze, von Br. Pst. vundt Röm. Key. Mayt. macht vundt begnadigung öffener Notarius bey obgefakter requisition, Auredung vundt ermahnung dero leute inn den bemelten Flecken vnd dorffern, auch ergreifung dero possession Auf den Greuizen, feldt vundt holzmarken, auch fischereien, vnd zum Zeichen dero wirklichen apprehension beschehener angreiffung dero thoiren, vnd außhauung der Spöne auß den thoiren in den Flecken, Außhauung dero Spönen auß den beumen inn Dorffern, Abbrechung dero Zweige inn holzern, Außstechung der erdenklump vundt Spönen aus der brucken ann gebührenden ortern, wie auch abschlagung dero steine, vundt allen andern obbeschriebenen Dingen zusampt den gezeugen selbst persönlich

zugegangen, die also geschehen, gesehen vnd gehört, hierumb hab ich darüber dieß offene Instrument verfertigt vnd inn diese form gebracht, meiner andern obliegenden geschäften halber durch einen Andern getreulich mundiren vnd reinschreiben laßen, gegen mein original prothocoll verlesend demselben gang gleichlautende (Ausgenommen daß folio quarto, latere primo, linea octava daß wortlin Alß, vnd folio sexto, latere secundo, linea prima daß wortlein dieweil, vnd folio decimo, latere primo, linea decima septima daß wortlein in, Außgelassen vnd durch mich hinzugesetzt) befunden. Demnach mit meinem tauff vnd zunahmen vnterschrieben, Auch mit Vnterschreibung meines gewöhnlichen Notariat Zeichens vnd vnterdrückung meines gewöhnlichen Pottschafts befestigt, zu Brkandt aller obbeschriebenen Dinge hirkzu Insonderheit requirirt, ersürdert vnd gepeten.

II.

Specification

der Häuser, Einwohner und Länderei im Amte Lauenstein
de 1845.

Lau= fende N ^o .	Ortschaften.	Häu= fer.	Ein= wohner.	Länderei. Morgen.
Voigtei Lauenstein.				
1	Lauenstein und Damm	133	992	2335
2	Marienau und Salzburg	63	489	1206
3	Dörpe	55	397	680
4	Boldagsen	4	76	600
5	Osterwald	127	826	16 ¹ / ₂
6	Gemmendorf und Heide	{ 112 8	{ 923 49	{ 2594
7	Oldendorf	78	573	2583
8	Ahrenfeld	25	215	549
9	Heinsen	7	75	456
	=	612	4615	11019 ¹ / ₂

Laufende N ^o .	Ortschaften.	Häu- ser.	Ein- wohner.	Länderei. Morgen.
	=	612	4615	11019 ¹ / ₂
	Boigtei Gime.			
10	Benstorf	46	338	1263
11	Quanthof	7	50	471
12	Schilde und Saalmühle	48	345	1452
13	Gime	87	742	2715
14	Esbeck	63	464	2046
15	Deilmiffen	25	179	765
16	Dunfen	19	103	590
17	Deinfen	59	482	1808
18	Marienhagen	46	302	1020
19	Lübbrechtfen	39	254	1227
20	Rott	22	132	536
21	Hoyershausen	42	333	2007
22	Brünighausen	3	21	250
	Boigtei Wallensen.			
23	Papenkamp	1	16	123
24	Duingen	140	1105	1635
25	Weenzen und Kinderstall....	46	361	932
26	Ihüste	67	365	1835
27	Levedagfen	24	180	816
28	Salzhemmendorf	149	1110	1802
29	Eggerfen	5	62	680
30	Ockfen	35	280	962
31	Wallensen und Hackenrott ...	92	798	2912
32	Fölziehausen	25	183	736
33	Capellenhagen	48	336	1354
	Summa ...	1750	13256	40956 ¹ / ₂
	[Nach der Zählung vom Decbr. 1858	1749	13526]	

III.

Specification

was behuf der Contribution von 241 fl im Monat
November 1660 gezahlt ist.

Gfde. N ^o .	Ortschaften.	S t e u e r von:	Stückzahl.		Contri- bution.			
			Pferde.	Rübe.	fl	Mgr	d	
1	Lauenstein	Meyerland Morgen.	76	120	16	35	4	
		Erbland						62
		Rottland						$75\frac{3}{4}$
2	Salzhemmendorf	Meyerland	61	116	17	—	—	
		Boigtland						136
		Rottland						20
3	Hemmendorf	Meyerland	105	157	17	29	2	
		Erbland						37
		Rottland						$9\frac{1}{2}$
		Lehnland						43
4	Wallensen	Zinsland	102	128	19	7	—	
		Rottland						$125\frac{3}{4}$
		Boigtland						$114\frac{1}{2}$
		Kirchenland						$36\frac{1}{2}$
5	Eime	Meyerland	132	119	15	27	4	
		Erbland						$42\frac{1}{2}$
		Rottland						$72\frac{1}{2}$
6	Duingen	Boigtland	54	124	16	27	—	
		Zinsland						214
		Schwabenland						17
		Rottland						$47\frac{1}{2}$
		Kirchenland						56
7	Fölziehausen	Zinsland	37	37	6	20	—	
		Rottland						53
8	Thüste	Dienstland	81	61	7	26	—	
		Zinsland						$208\frac{1}{2}$
		Kirchenland						13
		Rottland						16

Sibe. N ^o .	Ortschaften.	S t e u e r von:	Stückzahl.		Contri- bution.			
			Pferde.	Rübe.	§	Mqr	h	
9	Marienhagen ..	Morgen. ungewisses Zins- land	33	48	39	6	11	—
		Kirchenland ..	58 $\frac{1}{2}$					
		Voigtland ...	133					
		Rottland	17					
10	Weenzen	Dienstland ...	30	56	58	7	30	—
		Zinsland	211					
		Rottland	43 $\frac{3}{4}$					
		Kirchenland ..	70					
		ungewisses Zins- land	48					
11	Hoyershausen ..	Zinsland	364 $\frac{1}{2}$	53	45	7	25	—
12	Lübbrechtsen ...	Zinsland	633 $\frac{1}{2}$	64	51	6	24	—
		Rottland	19 $\frac{1}{2}$					
		Kirchenland ..	7					
13	Ockensen	Zinsland	546	55	47	6	—	—
		Voigtland ...	10					
		Rottland	2 $\frac{1}{2}$					
		Kirchenland ..	9					
		ungewisses Zins- land	21					
		Erbland	3					
14	Capellenhagen ..	Zinsland	410 $\frac{1}{2}$	67	49	5	12	—
		Rottland	52 $\frac{1}{2}$					
15	Levedagsen	Meyerland ...	266	43	31	3	—	—
		Voigtland ...	122 $\frac{1}{2}$					
		Rottland	1					
16	Rott	Zinsland	157 $\frac{1}{2}$	26	18	2	16	—
		Rottland	11 $\frac{3}{4}$					
17	Oldendorf	Meyerland ...	864	126	130	16	—	—
		Rottland	17					
		Kirchenland ..	19					
18	Schilde	Meyerland 24 Hufen.		67	122	10	23	6

Seite. N ^o .	Ortschaften.	S t e u e r von:	Stückzahl.		Contri- bution.		
			Pferde.	Rübe.	§	Mgr	§
19	Esbeck	Erbland Morgen. 8	96	112	11	3	—
		Meierland . . . 934 $\frac{1}{2}$					
		Kirchenland . . 59					
20	Benstorf	Dienstland . . . 328	56	76	8	19	—
		Erbland 77					
		Rottland 23					
21	Deensen	Zinsland 565	71	58	9	2	—
		Boigtland . . . 89					
		Rottland 86					
		ungewisses Zins- land 33					
		Kirchenland . . 16					
		Lehmland 24 $\frac{1}{2}$					
22	Marienau	Erbland 8	71	72	5	30	—
		Boigtland . . . 24					
		Zinsland 372 $\frac{1}{2}$					
		Klosterland . . . 90					
		Hagensches Erb- land 156					
		Kirchenland . . 5					
23	Dörpe	Dienstland . . . 353	57	76	6	12	6 $\frac{1}{2}$
		Kirchenland . . 25					
24	Dunsen	Boigtland . . . 13	18	19	3	—	—
		Zinsland 100					
		Kirchenland . . 1					
25	Quanthof	Zinsland 176 $\frac{1}{2}$	18	23	3	3	—
26	Ahrenfeld	Meyerland . . . 15	27	32	3	34	—
		Jungferland . . 60					
		Rottland 36					
27	Deilmiffen	Boigtland . . . 24	36	26	3	11	—
		Kirchenland . . 52					
		Zinsland 68					
=		14963 Morgen oder 498 Hufen 23 Morgen.	1693	2006			

IV.

Specification
des Landschages auf Michaelis betagt.

Salzhemmendorf	114	Fl.	—	Mgr.	—	Pf.
Lauenstein	76	"	—	"	—	"
Hemmendorf	120	"	—	"	—	"
Cinem	80	"	—	"	—	"
Duwingen	60	"	—	"	—	"
Wallensen	60	"	—	"	—	"
Marienhagen	20	"	—	"	—	"
Marienaw	7	"	—	"	—	"
Olendorf	48	"	—	"	—	"
Quandthoff	12	"	—	"	—	"
Eßbegf.	80	"	—	"	—	"
Schle	92	"	—	"	—	"
Heyensen	8	"	—	"	—	"
Deelmiffen	32	"	—	"	—	"
Deensen	80	"	—	"	—	"
Arnfeldt	10	"	—	"	—	"
Rodtt	4	"	—	"	—	"
Heyershausen	32	"	—	"	—	"
Weenzen	10	"	—	"	—	"
Luebbrechtsen	40	"	—	"	—	"
Folzhausen	3	"	6	"	8	"
Lueste	20	"	—	"	—	"
Ockensen	32	"	—	"	—	"
Levedagsen	28	"	—	"	—	"

Summa Landschag. . 1068 Fl. 6 Mgr. 8 Pf.

N a c h t r a g.

Die Redaction ist durch die Güte des Herrn Amtmann Niemeyer in Lauenstein in den Besitz einer dem Jahre 1855 entstammenden Ausföhrung über die gutsch-, grund- und dienstherrlichen Verhältnisse der im Bezirke des alten Amtes Lauenstein belegenen Höfe gekommen, welche hier zur Ergänzung der um 10 Jahre älteren Darstellung des sel. Advocaten Rudorff folgt:

Die Verschiedenheit der Ansichten der Beamten über die fraglichen Verhältnisse und die darnach erfolgte verschiedene Behandlung, Beurtheilung und Entscheidung der einschlagenden Fragen haben eine solche Verwirrung dieser Verhältnisse zur Folge gehabt, daß man schließlich zu dem Entschlusse gekommen zu sein scheint, sich darauf zu beschränken, die hergebrachten herrschaftlichen Abgaben von den Stellen und Ländereien zu conserviren, sich im Uebrigen um die Qualität der Stellen in Beziehung auf ihre gutsch- und dienstherrlichen Abgaben oder Freiheiten, so wie die darans folgenden Verpflichtungen nicht weiter zu bekümmern.

Daher ist es gekommen, daß von Seiten der Pflchtigen mit Veräußerung der Stellen, mit den Bestimmungen der Erbfolge, der Leibzuchten und Abfindungen mitunter willkürlich ohne gutschherrliche oder regiminelle Genehmigung verfahren ist, und daß so viele widersprechende Erkenntnisse bei desfalligen Differenzen der Amtseingesessenen erfolgt sind. Ist auf gutschherrliche Genehmigung von Seiten der Contrahenten angetragen, so ist selbige ohne Rücksicht darauf, ob die Stelle im gutschherrlichen Regn Königlichcr Domainen-Cammer stand oder nicht, ertheilt. Glücklicherweise hat sich durch Tradition bei den herrschaftlichen Meyerleuten vielfach eine im Allgemeinen richtige Ansicht über ihr Pflchtigkeitsverhältniß, insbesondere über ihre Verpflichtung zur Einholung des gutschherrlichen Consenses erhalten, so daß doch die meisten Con-

tracte, zu deren Gültigkeit die gutherrliche Genehmigung erforderlich ist, gutherrlich consentirt sind.

Zuvörderst wird zu ermitteln sein, an welchen Stellen und Ländereien Königlicher Domainen-Cammer Rechte von gutherrlicher Natur zustehen. In den herrschaftlichen Geld- und Kornregistern des Amtes sind alle Domonial-Praestanda ohne Rücksicht darauf, ob selbige gutherrlicher oder hoheitsrechtlicher Natur sind, aufgeführt. Es ist deshalb eine genaue Prüfung dieser Lasten, um obige Frage zu beantworten, erforderlich.

Zwei Hauptarten von Lasten, nämlich Meyerlasten und Voigt- oder Voigteilasten treten als einander ursprünglich entgegengesetzte Lasten hervor. Die letzteren Abgaben werden von eigenen oder Erbgütern entrichtet, während die ersteren, wie bekannt, ursprünglich zeitpachtliche, später durch die Gesetzgebung selbst in erbpachtliche verwandelte Gefälle sind.

Voigtgüter sind freie, d. h. nicht im gutherrlichen Regu, sondern nur unter der Voigtei oder dem Schutze eines mächtigen Herrn stehende Güter, worauf als Gegenleistung für den gewährten Schutz voigteiliche Gefälle gelegt wurden, welche späterhin dem Landesherrn, als Schutzherrn, zufielen. Voigtleute sind die Besitzer solcher Voigtgüter.

Was heutzutage Recht und Pflicht des Staats ist, die Unterthanen gegen innere und äußere Angriffe zu vertheidigen, war vor uralten Zeiten Sache des freien Mannes vermöge des ihm zustehenden Fehderechtes. Wer nicht selbst das Recht, die Kraft und die Mittel hatte, sich zu schützen, war gezwungen sich unter die Voigtei eines Schutzherrn zu begeben. Hieraus entstand ein Macht- und Abhängigkeitsverhältniß, welches sich mit der Zeit zur Gerichts- und Regierungsgewalt eines Herrn über Untergebene herausbildete.

Die Gegenleistungen für diesen Schutz sind die Voigtlasten, welche die Voigtleute ihren Schutzherrn, wie ich später weiter ausführen werde, zu leisten hatten.

In früheren Zeiten stand die Voigtei dem Inhaber der Hoheitsrechte im Amtsbezirke, welcher in alten Urkunden Inhaber des Hauses genannt wird, und welcher die alte Lauen-

steiner Burg als castrum nobile bewohnte, zu, und erstreckte sich dieselbe über alle Besitzer erblicher Güter (Erben), welche nicht selbst zum Ritter- oder Adelsstande gehörten.

Letztere bedurften der Voigtei nicht, sondern schützten sich und ihre gutspflichtigen Leute (Hintersassen) selbst. Der Inhaber des Hauses hatte auch den größten Grundbesitz. Die Cultivirung desselben lag in den ältesten Zeiten den Leibeigenen ob, später wurde derselbe gegen Leistung von Diensten, Früchten und Geld in Pacht gegeben.

Dieses Pachtverhältniß ging successive in das Meyerverhältniß über.

Nachdem die Hausesherrschaft mit der Landesherrschaft vereinigt und der Letzteren durch die Säkularisation auch ein Theil der geistlichen Güter zugefallen war, kamen folgende Rechte in eine Hand:

- 1) die voigteilichen Rechte;
 - 2) der größte Theil der gutherrlichen Rechte;
 - 3) die Landeshoheitsrechte;
 - 4) ein Theil der geistlichen Rechte, namentlich der Zehnten.
- Die damit verbundenen Einkünfte finden sich in den vorhandenen ältesten Geld- und Kornregistern des Amtes ohne Absonderung aufgeführt.

Die Leistungen der Voigtleute oder der Erben für den Schutz bestanden in Abgaben von Früchten (Voigtzins), in baarem Gelde, Michaelispflicht und Paschepflicht, in Vieh, Rühen, Malschafen, Schweinen, Häringen, Hühnern und Eiern, in Diensten behuf der Kriegsführung, behuf der Bauten, der Ackerwirthschaft, der Jagd und Fischerei, und richteten sich nach der Größe des Grundbesizes des Voigtmannes.

Die Dienste waren ungemessen, wie bei den Meyern, die übrigen Abgaben bestimmt.

Es ist nun eine nähere Erörterung dieser festen Abgaben erforderlich.

I. Der Voigtzins ist gegen den Meyerzins gering. Nur im Flecken Eine erreicht derselbe bei einzelnen Vollmeyerhöfen den Betrag von 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer, in Levedagsen 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer, in Duingen

4 bis 5 Himten. Das Minimum von geringeren Stellen ist 1 Himten Hafer, wogegen der Meyerzins von Bollmeyerhöfen sich zwischen 4 bis 14 Malter Roggen und 4 bis 14 Malter Hafer hält.

In den Weisthümern der am Mühlenbrinke bei Eggersen und bei Hemmendorf abgehaltenen Voigttingsgerichte aus dem 16. Jahrhundert wird entschieden:

„daß von der größten Meyerstelle 1 Fuder Roggen und 1 Fuder Hafer à 60 Himten gegeben werden sollen.“

Ein Bollmeyerhof hält 60 Morgen, von jedem Morgen wird in der Regel 1 Himten Roggen und 1 Himten Hafer gegeben.

Die im Register enthaltenen Abweichungen sind aus der Vermischung von Meyer- und Voigtlande zu erklären.

Vor der Ablösung erfolgten für die Herrschaft aus folgenden 9 Orten des vormaligen Amtsbezirks, aus Gime, Esbeck, Deinsen, Salzheimmendorf, Levedagsen, Wallensen, Ockensen, Marienhagen und Duingen, und zwar von 177 Stellen im Ganzen 26 Malter Voigtzinsroggen und 47 Malter Voigtzinshafer, dagegen aus 24 Ortschaften, nämlich aus Deinsen, Salzheimmendorf, Levedagsen, Ockensen, Marienhagen, Duingen, Marienau, Dörpe, Lauenstein, Hemmendorf, Lübbrechtsen, Benstorf, Deilmissen, Oldendorf, Fölziehausen, Rott, Weenzen, Thüste, Capellenhagen, Salzburg, Ahrenfeld, Esbeck, Wallensen und Gime, von 260 Stellen 194 Malter Roggen und 909 Malter Hafer.

In der Verpflichtung zur Roggenabgabe sind insofern viele Veränderungen vorgekommen, als den Pflichtigen gestattet wurde, statt 1 Himten Roggen, 2 Himten Hafer zu geben. Wenn hiernach die Abgaben auf Hafer berechnet werden, so mußten 260 Meyerstellen 1297 Malter Hafer und 177 Voigtstellen 99 Malter Hafer, mithin durchschnittlich jede Meyerstelle circa 30 Himten Hafer, und jede Voigtstelle circa $3\frac{1}{3}$ Himten Hafer liefern.

Wenn in älteren Zeiten der Meyerzins mit den vorkommenden Diensten als der Pachtwerth der ausgethanen

Grundstücke angesehen werden muß, so folgt daraus, daß der Voigtmann dem Herrn des Hauses für den verliehenen Schutz etwa den zehnten Theil des Pachtwerthes seiner Grundstücke zu entrichten hatte, außerdem aber zu Diensten verpflichtet war.

Nach den ältesten Nachrichten von 1593 wird von jedem Morgen Meyerland regelmäßig 1 Himten Rocken und 1 Himten Hafer, dagegen von je 10 Morgen Voigtland 1 Himten Rocken und 1 Himten Hafer gegeben. Es liegen 7 Ausnahmen vor, daß von Voigtgütern außer dem Voigtzins auch Meyerzins gegeben wird, oder vielmehr daß beide Abgaben von einer Stelle entrichtet werden, welche dadurch zu erklären sind, daß entweder Voigtland mit einer Meyerstelle, oder Meyerland mit einer Voigtstelle verbunden ist.

Von den Voigtstellen wird außer dem Fruchtzins auch ein Viehzins, als: Kühe, Schafe, Schweine, Hühner und Eier, gegeben. In den ältesten Geldregistern wird bemerkt, daß die Abgaben von der Mannschaft und von den Erben erfolgen.

Außer Voigt- und Meyerzins kommt noch Köhrzins vor, z. B. in Marienau, wo von verliehenen Ländereien beim Tode des Mannes ein Pferd, beim Tode der Frau eine Kuh dem Gutsherrn gegeben werden muß. Die Abgabe ist unzweifelhaft gutherrlicher Natur.

II. Als baare Gefälle, welche in der Regel nur von den Voigtgütern und nur ausnahmsweise von Meyergütern entrichtet werden, kommen Pasche- und Michaelispflicht vor. Damit wurden die Kosten der Voigttingsgerichte der 5 Amtsflecken, Hemmendorf, Gime, Salzhemmendorf, Wallensen und Duingen, bestritten.

Die unfreien Bauern hatten ursprünglich kein jus standi in judicio, sondern wurden durch ihre Gutsherren vertreten, trugen dagegen auch zu den Kosten der Voigttingsgerichte nichts bei.

Wenn ich sage, daß die unfreien Bauern (Colonen, Meyer) im Gegensatz zu den Voigtleuten ursprünglich rechtlos waren, so bedarf solches einer näheren Erläuterung. Der

Unfreie war in den Beziehungen zu seinem Herrn und zu dessen übrigen eigenen Leuten ursprünglich lediglich der Willkühr des Herrn untergeben, in Beziehung zu Dritten wurde er als Sache behandelt, und folglich durch den Herrn vertreten.

Jene Willkühr wurde jedoch bald durch Herkommen beschränkt, welches nach und nach den Charakter eines Rechts annahm und den Namen Hofrecht im Gegensatz zum Landesrechte, wonach der Freie wie der Voigtmann gerichtet wurde, erhielt.

Später wurden die Meyer von den höhern Gerichten auf dem Mühlenbrinke zu Eggersen und bei Hemmendorf gerichtet, weil ihr Gutsherr nur diesen Gerichten, welche mit Schöffen seines Standes besetzt waren, unterworfen werden konnte, bei den dinglichen Klagen der Meyer aber der Gutsherr als Obereigenthümer immer noch ein großes Interesse hatte.

Wenn von einigen Meyerstellen Pasche- und Michaelispflicht bezahlt wird, so liegt der Grund entweder in der Vereinigung einer Meyer- und Voigtstelle oder in einer irrthümlichen Heranziehung.

Es kommen diese Ausnahmefälle jedoch sehr selten vor. Nur in Dörpe wird von jeder dem Domanio meyerpflichtigen Stelle 2 Pfennig Michaelispflicht gegeben.

Der Amtrentmeister theilte mir auf desfallsiges Befragen mit, daß er von seinem Vorgänger mehrfach vernommen, wie die Pflichtigen aus Dörpe bei Entrichtung dieser Michaelispflicht oft geäußert: sie brauchten keine Michaelispflicht zu bezahlen, wollten jedoch wegen der Geringfügigkeit der Abgabe keine Weiterungen machen, und ergeben denn auch die alten Geldregister, daß diese Abgaben von den Dörpern früherhin nicht erhoben, sondern im Jahre 1824 bei Berichtigung des Registers irrthümlich zum Aufsatze gekommen und seit dieser Zeit berechnet sind.

Diese an sich unerhebliche Abgabe der meyerpflichtigen Stellen zu Dörpe würde meine ganze Darstellung sehr verdächtigt haben, wenn nicht nachgewiesen würde, daß die

Abgaben irrtümlich erhoben werden, und habe ich deshalb für nöthig gehalten, diese umständliche Erörterung hier eintreten zu lassen.

III. Rottgeld, Schwabengeld, Gartenzins und Wiefenzins kommen sowohl bei Meyerstellen als bei Voigtstellen vor.

Alle 4 Abgaben sind der Regel nach Rottzins, wie sich mit Bestimmtheit aus dem ältesten hier vorliegenden Geldregister de 1614 ergibt.

Von dem Landesherrn als höchsten Erben und Eigenthümer der meisten Forsten, so wie aller herrenlosen Grundstücke, wurde den Unterthanen gegen eine feste alljährliche Abgabe, Rottzins, Gartenzins, Wiefenzins und Grundzins genannt, gestattet, solche Grundstücke zu Ackerland, Wiesen, Garten und zum Anbau auszuroden und zu cultiviren, so wie auch die Gutsherren solche Grundstücke, welche sie im Besiße hatten, zu Urbarmachung gegen Rottzins auszuweisen pflegten.

Bei dem Mangel der Verleihungs-Urkunde läßt sich bei dem herrschaftlichen Rottzins nicht bestimmen, ob derselbe von Landesherrschafts- oder von Gutsherrschaftswegen auferlegt ist, weil in den meisten Fällen nicht aufzuklären ist, ob die Ausweisung aus solchen Grundstücken erfolgt ist, welche dem Landesherrn als solchem zustanden, oder aus andern.

Landesherrliche Ausweisungen hatten die Bezeichnung „Verleihung von hoher Obrigkeit“, gutsherrlich-herrschaftliche wurden dagegen „Ausweisung von Amtswegen“ genannt.

Der Betrag des Rottzinses ist sehr verschieden; in den ältesten Zeiten betrug derselbe 1 Mgr. pro Morgen Ackerland und steigt bis auf 9 Mgr. Garten- und Wiefenzins ist höher. Auch aus dem Betrage des Rottzinses läßt sich weder auf dessen guts- oder landesherrliche Natur schließen.

Im Jahre 1614 betrug der herrschaftliche Rottzins für Ackerländerei und Gärten 280 Gulden à 20 Mgr., für Wiesen 45 Gulden, im Jahre 1630 für Ackerland und Gärten 518 Gulden, für Wiesen 57 Gulden, kurz vor der Ablösung aber:

von Gärten	88	⊥	11	ggr
„ Wiesen	49	„	9	„
„ Uckerland	256	„	23	„
„ Schwabenland	2	„	13	„
„ verschwiegener Rottländerei . .	7	„	10	„
<hr/>				
in Summa . .	404	⊥	12	ggr.

Schon zur Zeit der Emanirung der Meyerordnung schei-
nen große Zweifel über die Qualität des Rottlandes vor-
gelegen zu haben, indem dieselbe im §. 5. bestimmt: „Das
bei denen Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyer-
land zu achten, es sei denn, daß gezeigt werden könnte, wie
solches aus des Gutsherrn Eigenthume nicht ausgerodet worden.“

Es richtet sich deshalb im Zweifel die Qualität des
Rottlandes nach der Qualität der Stellen, wozu es gelegt ist,
und muß demnach angenommen werden, daß alles Rottland
bei herrschaftlichen Meyerstellen des alten Amtsbezirks Meyer-
länderei, dagegen alles Rottland freier Stellen freies Rottland
sei. Ist das Land einer Person verliehen, welche keine Stelle
hat, so ist das Rottland für freies Rottland zu halten, weil
im Allgemeinen die Vermuthung für die größere Freiheit
spricht.

Grundzins von Anbauereien ist nach denselben Grund-
sätzen zu beurtheilen, mag der Grundzins nur von der Bau-
stelle, oder von der Baustelle und einem Gartenplatze bezahlt
werden.

IV. Die alte Contribution oder der Landschak, welche nicht
mit der 1660 eingeführten Contribution zu verwechseln ist,
beruhet ohne Unterschied auf allen Stellen des alten Amts-
bezirks mit Ausnahme von Dörpe und Osterwald.

Osterwald ist späteren Ursprungs und deshalb von dieser
Contribution frei geblieben; den Grund der Freilassung der
Dörper Stellen vermag ich nicht zu erklären. Es heißt jedoch,
daß Dörpe erst später zu dem Amtsbezirke gelegt und dadurch
diese Anomalie zu erklären sei. Auch das adliche Gut Heinsen
muß diese Contribution bezahlen, woraus zu schließen ist, daß
Heinsen, wie auch durch alte Urkunden, namentlich durch die

Landgerichtsurtheile bestätigt wird, in alten Zeiten ein Dorf gewesen und erst später zum Gute gemacht ist.

Die Abgabe ist eine landesherrliche Steuer, welche nach Einführung der Contribution von 1660 nur für einzelne Aemter des Landes bestehen blieb, während sie in andern Landestheilen aufgehoben ist. Bei den Amtseingesessenen hat sich die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit dieser Abgabe erhalten. Es ist dieselbe hinsichtlich der jetzigen Größe der Stellen sehr unverhältnißmäßig repartirt und sind schon desfallige Beschwerden bei Königlich Domainen-Cammer vorgebracht. Der Landschaz wird von den Gemeindevorstehern erhoben und in Summa von jeder Gemeinde eingezahlt. Er beträgt 730 Thlr. 1 Ggr. 1 Pf., früher 1068 Gulden à 20 Gr. So lange derselbe als Landessteuer betrachtet wurde, geschah die Erhebung nach Bedürfniß ganz oder zur Hälfte (sfr. Geldregister de 1630 bis 1631).

In den älteren Geldregistern wird desselben nicht erwähnt.

Der Betrag war bei weitem höher als der der späteren Contribution, so mußten z. B.

Lauenstein.....	39 Thlr.
Salzhemmendorf...	72 "
Duingen.....	35 "
Wallensen.....	38 "

alten Landschaz, dagegen resp. 17 Thlr., 17 Thlr., 16 Thlr. und 19 Thlr. neuen Landschaz bezahlen.

V. Hauszins wird von vielen Stellen zu Lauenstein und Damm und von sehr wenigen Stellen anderer Orte entrichtet. Nach den alten Registern kommt Hauszins nur bei Lauenstein und Damm vor, indem derselbe von 42 Stellen mit zusammen 6 Gulden 6 Mgr. entrichtet wurde, und von jeder Stelle zwischen 2 bis 4 Ggr. betrug.

Lauenstein und Damm sind aus mehreren anderen Ortschaften, aus dem Lecke, Stieghagen, Mittagsen, Everdissen, Berntrode und Spiegelberg, entstanden, indem sich die Bewohner der letztern Orte wahrscheinlich des Schutzes wegen unter Beibehaltung ihrer Länderei neben Lauenstein und zu Damm anbauten. Es mag deshalb die Abgabe ebenso wie

die Rauchhuhngelder eine gerichtsherrliche oder schutzherrliche Abgabe sein. In späteren Zeiten findet sich dieselbe regelmäßig zu 1 Thlr. 3 Ggr. 5 Pf. für jede Stelle festgesetzt. Es sind jedoch, abgesehen von Lauenstein und Damm, nur wenige Stellen mit Hauszins belastet.

VI. Was die Dienstpflichtigkeit der Stellen betrifft, so sind, wie bereits oben bemerkt, sowohl die Meyerstellen als die freien Stellen der Dienstpflicht ungemessen unterworfen gewesen, es sei denn, daß sie durch besondere Privilegien, wie z. B. Lauenstein, mit Dienstfreiheit begnadigt sein sollten.

Die freien Stellen waren dem Herrn des Hauses als Inhaber der Schuttrechte, die Meyerstellen demselben als Eigenthümer, später Obereigenthümer der Meyerländerei, zu Diensten verpflichtet.

VII. Weinkauf wird weder von herrschaftlichen Meyerstellen, noch von Voigtgütern entrichtet, und findet sich nur bei Stellen, welche von Privat-Gutsherren oder von Kirchen gutherrlich releviren, vor.

Nach dieser Ausführung, welche alle hier vorkommenden im Amts-Geld- und Kornregister aufgeführten Lasten berührt, so weit sie hier überhaupt in Betracht kommen können, muß ich auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem Voigtzins und Meyerzins zurückkommen.

Die Acten ergeben, daß Remissionen nur bei Meyerzins, niemals bei Voigtzins vorgekommen sind, ferner haben nur diejenigen, welche wirkliche Meyerzinsfrüchte, nicht diejenigen, welche Voigtzins geben, sog. Gnaden-Remissionen an Korn und Diensten auf Grund des Cap. III. §. 8. der Meyerordnung in Anspruch genommen.

Schon in den ältesten Urkunden, welche leider augenblicklich nicht vorliegen, indem sie in Domanalprocessen benutzt werden, nämlich in den Weisthümern der auf dem Mühlenbrinke zu Eggersen und zu Hemmendorf abgehaltenen Voigttingsgerichte aus dem 16. Jahrhundert wird die Frage aufgeworfen: ob das Voigtgut ohne Consens dismembrirt werden könne, eventuell, welches die Strafe der Dismembration

sei, und wird darauf geantwortet: „Das veräußerte Land falle dem Inhaber des Hauses nebst dem Kaufpretio zu.“

Ferner wird entschieden, daß einem der Söhne, eventuell einer Tochter das Voigtgut zufalle, die übrigen Kinder aber nach ausdrücklich angegebenen Normen davon abgefunden werden müßten.

Es ist darin von keinem Gutsherrn, sondern nur von dem Inhaber des Hauses, dem Voigt oder Schutzherrn, die Rede. Dieser hatte wegen der Dienste, besonders wegen der Kriegsdienste, ein Interesse bei der Conservation der Stelle.

Der Verkauf des Voigtguts im Ganzen war ursprünglich auch an die Genehmigung des Schutzherrn gebunden, weil demselben daran gelegen war, kriegs- und diensttüchtige Voigtleute zu haben. Bei der veränderten Organisation des Kriegswesens ließ man den Verkauf im Ganzen zu.

Einzelne Beamten haben den Unterschied zwischen Meyer- und Voigtstellen nicht aufgefaßt, woher es gekommen ist, daß mitunter beide hinsichtlich der Veräußerungen, Abfindungen, Leibzuchten etc. als Meyergüter behandelt sind, andere haben die Meyergüter als Voigtgüter behandelt.

In letzterer Zeit haben die Gerichte, namentlich das Königliche Ober-Appellationsgericht, in Erbtheilungsklagen auf Realtheilung der Voigtgüter erkannt.

Nach dieser Ausführung steht dem Domanio die Gutsherrschaft nur an solchen Stellen zu, welche mit remissiblem Meyerzins belastet sind, und sind solche nach der Reihenfolge unter der Rubrik des Kornregisters „Ständiger Meyerzins“ aufgeführt. Dagegen sind alle Stellen, von denen kein ständiger Meyerzins, sondern ständiger Voigtzins entrichtet wird, keine Meyer-, sondern Voigtgüter. Diese Voigtgüter sind unter der Rubrik „Ständiger Voigtzins“ im Kornregister aufgeführt. Nur den Ersteren, nicht aber den Letzteren stehen Remissionsansprüche wegen Mißwachs, so wie auf die im Capitel II. §. 8. der Meyerordnung behandelte s. g. Gnaden-Remission zu, dagegen hat das Domanium nur bei den Ersteren, nicht aber bei den Letzteren Ansprüche auf das Heimfallsrecht. Diejenigen Stellen, von denen ständiger Zins und Voigtzins gegeben werden,

sind vermischte Stellen, und das Land pro rata des Zinses meyer- und voigtspflichtig, so daß z. B., wenn 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer ständiger Zins und 3 Himten Roggen und 3 Himten Hafer Voigtzins erfolgen, die Länderei aus 30 Morgen Meyerland und 30 Morgen Voigtland bestehen muß.

Diejenigen Stellen, von denen weder Meyer- noch Voigtzins, sondern nur Grundzins gegeben und Dienste geleistet werden, wie z. B. sämmtliche Stellen zu Osterwald, sind nur als dienstpflchtige oder erbenzinspflichtige Stellen zu betrachten, wobei weder Remissionen noch Heimfall vorkommen.

Die Frage, ob an den dem Domanio meyerpflichtigen Stellen noch anderen Gutsherren gutsherrliche Rechte zustehen, eventuell wer der Principal-Gutsherr sei, und welchem Gutsherrn somit die Verpflichtung obliege, die Cap. III. §. 8. der Meyerordnung aufgeführten Remissionen zu bewilligen, ist nicht einmal durch Vernehmung sämmtlicher Meyerpflichtigen mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Meiner Ansicht nach, können dieselben nur indirect zu einer Erklärung darüber gezwungen werden, wenn sie auf Gnaden-Remissionen antragen.

Eine persönliche sofortige Vernehmung der Meyerpflichtigen hat das Bedenken, daß diejenigen, welche nicht gesonnen sind, abzulösen, leicht, um die Remissionen zu erhalten, verleitet werden könnten, die fremde Gutsherrschaft zu verschweigen; diejenigen aber, welche ablösen wollen, andere Gutsherren vorzuschützen, um das Heimfallsrecht zu umgehen oder zu vermindern. Außerdem würden die Kosten der Vernehmung von mehreren hundert Pflichtigen nicht unerheblich sein.

Man wird daher bei den vorkommenden Anträgen auf Gnaden-Remissionen jedesmal die Gutsherrschaften erforschen und von den Pflichtigen das Heimfallsrecht des Domanii ad protocollum anerkennen lassen müssen, um hiernach die 5te Rubrik des Geldregisters successiv ausfüllen zu lassen; bei beantragten Ablösungen gutsherrlicher Höfe aber wird man genaue Ermittlungen der Gutsherrschaft anordnen müssen.

Der Uebersicht wegen füge ich noch hinzu, daß nach Maßgabe der in vorstehender Ausführung aufgestellten Prin-

cipien und des Inhalts der Kornregister im ganzen vormaligen Amtsbezirke

2592 Morgen herrschaftlicher Meyerländerei,

3636 Morgen herrschaftlicher Rottländerei, falls durchschnittlich pro Morgen 4 Mgr. gerechnet wird, und

1980 Morgen Voigtländerei, also zusammen

8208 Morgen Länderei belegen waren, und ist die übrige Länderei entweder anderen Gutsherren unterworfen oder frei.

Schließlich erlaube ich mir noch, die Höfe-Verhältnisse des zu dem Amtsgerichtsbezirke Copenbrügge gelegten Dorfes Marienau, welches viele herrschaftliche Meyer hat, und des Fleckens Wallensen, welcher deren nur zwei hat, aus den Nachrichten vom Jahre 1593 und aus dem der Ablösung vorhergehenden Jahre zusammenzustellen.

Im Jahre 1593 war Marienau von 7 Vollmeyern (Ackerleuten) und 14 Röthnern bewohnt; Bödener und Halbödener kommen nicht vor, wogegen sich im Jahre 1833 6 Vollmeyer, 2 Halbmeyer, 17 Röthner und 25 Bödener, also in Summa 50 Stellen finden.

Die Nachrichten de 1593 lauten über die Ackerleute folgendermaßen: Dienstpflichtige Ackerleute (Vollmeyer) sind 5:

1) Wilhelm Blomberg, hat 54 Morgen, giebt davon dem Hause Lauenstein 9 Malter Roggen und 9 Malter Hafer. Dann 3 Morgen Rottland, davon giebt er aufs Amt (mithin gutsherrliches Rottland) Rottgeld.

2) Jacob Bornemann, hat 53 Morgen, giebt aufs Amt 8 Malter Roggen, 10 Malter Hafern. Dann hat er 6 Morgen Wildland.

3) Heinrich Knoke hat 14 Morgen, giebt aufs Amt 2 Malter Roggen, 2 Malter Hafer. Dann 2 Morgen Wildland. Dann 30 Morgen von Wulsen von Assenburg zu Lauenstein; ist Erbland und giebt ihm, was darauf steht, 3 Hinten. Dann 6 Morgen Voigtland, giebt davon ans Amt Lauenstein Ruhgeld. Dann hat er 2 Morgen Voigtgut pfandweise. Summa 54 Morgen.

4) Hans Brandemeister, hat 15 Morgen und giebt aufs Amt $2\frac{1}{2}$ Malter Roggen und $2\frac{1}{2}$ Malter Hafer. Dann hat

er 9 Morgen von Affeburg zu Lauenstein; ist Erbland, giebt ihm $1\frac{1}{2}$ Malter Roggen und $1\frac{1}{2}$ Malter Hafer. Dann hat er 6 Morgen Köhrgut, giebt davon aufs Amt Lauenstein, stirbt der Mann, ein Pferd, stirbt die Frau, eine Kuh, und gehören bei diesen Hof 30 Morgen.

5) Heinrich Brandemeister, hat 33 Morgen, giebt davon aufs Amt Lauenstein 6 Malter Roggen und 6 Malter Hafer, hat 18 Morgen Köhrgut, davon giebt der Mann ein Pferd, die Frau eine Kuh. Dann hat er 24 Morgen Voigtgut, davon thut er nichts als den Dienst. Summa 75 Morgen.

Freie Ackerleute 2:

1) Brandt Schmidt, hat 24 Morgen von Bertoldt Bock zu Boldagsen zu 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer, dient ihm mit Wagen und Pferden einen Tag, dann 18 Morgen Köhrgut.

2) Hans Buckendahl ebenso.

Diese Freien (so werden alle diejenigen genannt, welche andere Gutsherren haben) sind zu dienen schuldig (dem Hanse Lauenstein) jeder 2 Zehntfuhrn, 1 Voigt-Holzfuhr, 1 Fuder Holz zum großen und 1 Fuder Holz zum kleinen Dinge zc.

Die ersteren 5 Bollmeyerstellen, von denen eine in 2 Halbmeyerstellen getheilt ist, gaben 1833 zusammen

22 Mltr. 3 Hpt. $\frac{5}{6}$ Mß. Hafer und

21 Mltr. 5 Hpt. $\frac{1}{6}$ Mß. Roggen,

mithin im Jahre 1593 mehr circa 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer. Außerdem geben die bezeichneten 5 Bollmeyerhöfe statt der früheren Naturaldienste jeder 13 Thlr. 15 Ggr. 10 Pf. ordinär remissibles Dienstgeld und 6 Thlr. 9 Ggr. irremissibles Dienstgeld, dagegen geben die beiden freien Bollmeyerhöfe an Zinsorn nichts, an Dienstgeld jeder 1 Thlr. 20 Ggr. 5 Pf. ordinäres remissibles Dienstgeld und 3 Thlr. 19 Ggr. 6 Pf. irremissibles Dienstaufgeld, und der eine derselben Rottgeld, Wiefenzins und Gartenzins.

Aus Wallensen erfolgen 1833 für das Domanium:

1) an Meyerzins von einer Stelle 5 Malter Roggen und von einer zweiten Stelle 2 Himten und 1 Meze Hafer;

2) an Voigtzins 2 Malter 5 Himten 1 $\frac{1}{2}$ Megen Rocken, an Hafer nichts;

3) an baaren Gefällen von 79 Pflichtigen in Summa 1 Thlr. 11 Ggr. Michaelispflicht, 1 Thlr. 2 Ggr. 8 Pf. Hauszins, 2 Thlr. 11 Ggr. Hof- und Alt-Wiesenzins, 36 Thlr. 14 Ggr. 10 Pf. Rottgeld, 2 Thlr. 19 Ggr. 1 Pf. Wiesenzins, 3 Thlr. 5 Ggr. Gartenzins, 6 Thlr. 9 Ggr. 4 Pf. Alt-Dienstgeld, 209 Thlr. ordinair remissibel und 131 Thlr. 23 Mgr. 6 Pf. irremissibel Dienstgeld;

4) an Vieh: 1 Huhn, 6 Schafe, 3 Hammel und 6 Lämmer.

In dem Hausbuche von 1593 finden sich nur 9 Stellen, wahrscheinlich Bollmeyerstellen, unter Wallensen aufgeführt, von denen 4 den Grafen von Spiegelberg, 1 den Böcken, 2 der Kirche zu Lauenstein und 1 denen von Girsewald meyerpflichtig, dagegen 1 freies Voigtgut waren.

Diese 9 Bollmeyerhöfe finden sich noch in dem Geldregister de 1833 aufgeführt, welche außer Dienst- und Dienstaufgeld in das herrschaftliche Register nichts zu zahlen haben.

Wenngleich der Hauptzweck dieser Ausführung nur der ist, nachzuweisen, daß dem Domanio an Voigtgütern keine gutsherrlichen Rechte und namentlich kein Heimfallsrecht zustehen, dagegen die Besitzer derselben auch nicht befugt sind, Remissionen an ihren voigteilichen Abgaben zu verlangen, so glaube ich doch schließlich, in Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung und namentlich auf den §. 3 der Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter de 1833 und den §. 3 des Gesetzes wegen Bestätigung u. der Contracte de 1843, auf die große praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Meyer- und Voigtgütern mit der Bemerkung hindeuten zu müssen, daß Contracte über Voigtgüter vor den Verwaltungsbehörden nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können und deren obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist, während Contracte über die mittelst Ablösung von den gutsherrlichen Abgaben befreiten Meyergüter entweder vor den Verwaltungsbehörden errichtet oder von letzteren genehmigt werden müssen.

X.

Ueber die ältesten das Kloster Marienwerder betreffenden Nachrichten.

Vom Legationsrath a. D. von Alten.

In Bezug auf die Stiftung und Einweihung des Klosters Marienwerder unweit der Stadt Hannover, so wie auf die anfängliche Besetzung desselben durch Ordensgeistliche, herrscht noch ziemlich viel Dunkelheit, indem die älteren Nachrichten, welche darüber Auskunft geben könnten, in schwer zu vereinigenden Angaben auseinander gehen.

Wenn wir nämlich die Quellen untersuchen, welche, wie bei andern frommen Stiftungen so auch bei Marienwerder, in den Urkunden des Klosters, in verschiedenen alten Chroniken und endlich in den an Ort und Stelle befindlichen Urkunden bestehen, so zeigt sich, daß die Letzteren — um ihrer geringeren Wichtigkeit wegen hier zuerst von ihnen zu reden — schwerlich über die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts hinausreichen und überdies wohl nur der Wiederhall einiger in der ältesten Urkunde des Klosters enthaltenen Angaben sind. Die Klostergebäude wurden nämlich im Anfang des Jahrs 1335 von einer Feuersbrunst gänzlich *) zerstört, und bei dieser Gelegenheit werden auch die etwa in der Kirche angebracht gewesenen älteren Inschriften und Leichensteine vernichtet worden sein. Daß bei diesem Brande auch die Kirche wenigstens stark gelitten habe oder ausgebrannt sei,

*) „Monasterium sanctimonialium in Werdere, quod omnino, quemadmodum omnibus patet, per incendium est destructum“, schreibt Bischof Ludwig von Minden am 23. Juni 1335. Cal. Urkundenbuch VI, 135.

zeigt sich in einer Urkunde Bischof Ludwigs von Minden, welcher am 29. Juni 1338 den folgenden Sonntag zur Wiedereinweihung des Klosters und zweier Altäre in der Kirche ansetzte (Gal. VI, 137.). Die äußern Mauern der Kirche scheinen dagegen stehen geblieben zu sein; man hat sodann Pfeiler mit Spitzbögen im Innern angebracht, um das neue Dach zu stützen, und zugleich ein neues Chor für die Klosterfrauen der Kirche eingefügt. An diesem Chor nun befindet sich eine lateinische Inschrift, welche also bei dieser Gelegenheit dort angebracht sein wird, da auch die Buchstaben (Minuskeln) auf jenen Zeitraum hinweisen. Sie lautet: „Anno Domini MCXCVI fundatum est monasterium.“ Ob diese Inschrift in ihrer Kürze und Bündigkeit einer Tradition im Kloster oder einer ältern durch den Brand zerstörten Inschrift ihr Entstehen, besonders die genaue Datums-Angabe 1196 verdankt, muß unentschieden bleiben. Da diese Angabe aber wahrscheinlich richtig ist, ist die Annahme einer ältern gleichzeitigen Quelle nicht ungerechtfertigt.

Von einer zweiten Inschrift, welche an der Südseite der Kirche eingemauert gewesen, sprechen die Herausgeber der *Origines Guelficae* (III. p. 52). Sie soll gelautet haben: „Prima dedicatio facta est anno Domini MCXCVI. XVII Kal. Octobris in honorem S. Mariae Dei genitricis ac S. Johannis Baptistae, S. Johannis Evangelistae et S. Augustini et Annae sororis ejus.“ Diese Inschrift setzte also die erste Einweihung, nicht die Gründung des Klosters, auf den 15. September 1196; sie ist aber, was eben das Datum anbelangt, offenbar nur aus einer falschen Auffassung der Zeitangabe in der ältesten Urkunde des Klosters (siehe unten) entstanden, der sie dann auch die Liste der Schutzpatronen des Klosters wörtlich nachschreibt. Daß die Inschrift, durch dies Mißverständniß verleitet, auch eine zweite Einweihung für jene frühesten Zeiten des Klosters voraussetze, der „prima dedicatio“ gegenüber — wie dies eine ebenfalls späte Notiz in dorso jener ältesten Urkunde thut —, darf freilich nicht unbedingt angenommen werden, da man die Wieder-Einweihung nach dem Brande im Jahre 1338 füglich als *secunda dedi-*

catio hat betrachten können. Ist aber diese Annahme richtig, so würde folgen, daß diese Inschrift nach 1338 der wahrscheinlich beim Brande unverlezt gebliebenen äußern Kirchenmauer ist eingefügt worden. Dieselbe ist jetzt nicht mehr sichtbar, indem sie später durch die an die Kirchenmauer sich anlehenden Klostergebäude verdeckt oder bei deren Bau vernichtet worden ist.

Endlich erwähnen die *Origines Guelficae* noch eines Grabsteins mit der Inschrift: „Gresse Cort to Roden, Cunne-gunt, uxor sua, fundatores hujus monasterii.“

Daß Graf Conrad von Roden und seine Gemahlin Kunigunde, die Stifter des Klosters, dort begraben worden, ist nicht unwahrscheinlich. Ob sie einen gemeinsamen Grabstein gehabt und ob dieser nicht bei dem Brande von 1335 zerschlagen und vernichtet worden, ist weniger zweifellos.

Jener Leichenstein aber, welchen man in neuerer Zeit für denjenigen des Grafen Conrad ausgegeben hat, ist jedenfalls nicht der seinige, sondern der eines Ritters Franciscus von Mandelsloh und seiner Ehefrau, welche 1396 in der Klosterkirche begraben worden sind. Auch wird sich weiter unten zeigen, daß Gräfin Kunigunde ihren Gemahl um mehrere Jahre überlebte.

Wir sehen somit, daß auf diese halb deutsche, halb lateinische Grabschrift kein Gewicht zu legen ist, um so mehr, da sie uns nur Bekanntes bietet. Wir sehen ferner, daß die Inschrift an der Kirchenmauer ebenfalls von späterem Ursprung und unzuverlässig ist. Es bleibt also nur die am Chor befindliche Inschrift übrig, der schon dieser ihr gegebene Standort eine größere Wichtigkeit ertheilt. Wenn sie das Jahr 1196 als dasjenige der Stiftung des Klosters angiebt, so stimmt dies mit anderen Nachrichten; dagegen müssen wir Bedenken tragen, mit der vorerwähnten Inschrift anzunehmen, daß schon in demselben Jahre (am 15. September) die (erste) Einweihung des Klosters Statt gefunden habe.

Wir haben nun ferner die Chroniken zu berücksichtigen, welche der Gründung des Klosters Marienwerder erwähnen.

Die vier bekannten Mindener Chroniken, das *Chronicon Mindense* bei Meybom (I, 561), das *Chronicon episc. Mind.* bei Pistorius (III, 811), die Chronik des Watenstedt bei Paulini (p. 18) und die Chronik des Verbeck bei Leibniz (SS. R. Br. II, 174 u. 175), weisen freilich auf eine weit frühere Zeit als das Jahr 1196, nicht sowohl als dasjenige der Stiftung oder Einweihung, sondern als das der Einführung von Nonnen daselbst, nach Entfernung von Augustiner-Mönchen. Nur verlegen die Chronik bei Meybom und bei Pistorius die letztere in die Regierungszeit des Bischofs Sigeward von Minden, was mit ihrer eigenen Jahresangabe (1114) nicht stimmt, da Sigeward erst 1120 Bischof wurde; Watenstedt nennt die Regierungszeit des Witelo, was wenigstens in sofern paßt, als Witelo von 1112—1119 allseitig als Bischof anerkannt wurde. Verbeck wiederholt dieselbe Erzählung bei beiden Bischöfen.

Alle diese Chroniken sagen ziemlich übereinstimmend: zur Zeit jener Bischöfe seien Nonnen des Augustiner-Ordens vom Kloster Obernkirchen nach dem Werder bei Hannover versetzt, wo von den Grafen von Wunstorf oder Lauenrode (Watenstedt nennt den Grafen Conrad von Roden) ein Kloster gegründet worden sei. Dies habe Statt gefunden am Catharinentage (25. Novbr.) 1114. Vor dieser Zeit hätten dort nach der Regel des h. Augustin lebende Ordensbrüder, *Canonici regulares*, gewohnt, welche wegen ihres so wenig gottseligen Wandels damals fortgejagt seien.

Abgesehen nun davon, daß die Bezeichnung der Gründer des Klosters als Grafen von Wunstorf oder Lauenrode jedenfalls irrig ist und die ganze Nachricht sofort als eine zu jener späteren Zeit entstandene kennzeichnet, wo die Nachkommen der alten Grafen von Roden schon den Namen von Lauenrode oder den von Wunstorf angenommen hatten, also resp. um 1215 und 1250; so ist auch die Nachricht von einer schon so früh wie das Jahr 1114 erfolgten Ueberführung von Nonnen aus Obernkirchen nach unserm Kloster sehr unwahrscheinlich. Das alte Kloster Obernkirchen bestand nämlich zu jener Zeit wohl nicht mehr. Es war zwar wahrscheinlich das

älteste Kloster zwischen Leine und Weser, begründet noch zur Zeit Kaisers Ludwig des Frommen; allein es soll nach etwa 100jährigem Bestehen (vielleicht um 936) von den Ungarn gänzlich zerstört sein. Wir dürfen nämlich Lerbeck's ausführliche und mehrfach wiederholte Nachrichten (SS. R. Br. II. p. 163—165 u. 172), mit denen die Chronik bei Meyhom übereinstimmt, doch schwerlich so unbedingt verwerfen, als dies Wippermann thut (Vorrede zu seiner Urkundensammlung des Stifts Obernkirchen p. V). Auch paßt Lerbeck's Angabe, das Kloster sei 231 Jahre lang nach der Verwüstung durch die Ungarn unbesezt geblieben (desolatum), recht gut zu der urkundlich feststehenden Thatsache, daß Bischof Werner von Minden es zwischen 1153 und 1167 wieder neu dotirte. Wenn Wippermann (a. a. O.) in der dieserhalb von Werner am 10. Februar 1167 ausgestellten Urkunde (Reg. Schaumb. *N.* 50) keine Spur von einem früheren Bestehen des Klosters finden kann, so müssen wir anderer Ansicht sein, und da die Frage wegen eines, in anderen fast gleichzeitigen Obernkirchener Urkunden gebrauchten, auf diese Erneuerung bezüglichen Ausdrucks „*novella plantatio*“ (s. *N.* 57b, 59 und 80 der Reg. Schaumb.), weil er auch später von Marienwerder gebraucht wird, hier von einigem Gewicht ist, so möge gestattet sein, die Worte des Bischofs anzuführen. Er sagt: Das Gotteshaus (Kloster? *ecclesia*) in Obernkirchen habe bis dahin mit nur einem Geistlichen zufrieden sein müssen; es sei dem Bischof unmittelbar untergeben gewesen; er habe neuerdings, weil die Zahl der dortigen Gläubigen (*fideles*) sich vermehrt habe, die fromme Anstalt (*locum*) mit einigen weltlichen Gütern zu bereichern für nöthig befunden*).

Uns scheint, nur in Erinnerung an und in Bezug auf das alte Kloster zu Obernkirchen habe Bischof Werner sich so ausdrücken können. Das Bedauern, den Gottesdienst in der alten Klosterkirche nur noch durch einen Geistlichen besorgt zu

*) *Qualiter ecclesia in Overenkercken uno sacerdote contenta et ad manum episcopi spectavit; deinde crescente fidelium numero eundem locum quibusdam bonis augmentavimus.*

sehen; das Anführen der Ausnahmstellung dieser Kirche, welche, obgleich rings umgeben vom Archidiaconat Apelern, doch dem Bischof unmittelbar untergeben wäre (also unter Bischofsbann stand); endlich die Andeutung, daß er die Anstalt (*locum*) neu dotirt habe, weil die Zahl der Gläubigen (doch schwerlich der Kirchengemeinde, sondern der Klosterbewohner?) neuerlich wieder angewachsen sei; alle diese Beziehungen auf ältere Zustände haben doch wohl nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß Bischof Werner im Hinblick auf die alte Wichtigkeit des Klosters Obernkirchen demselben wieder eine passende Stellung habe geben wollen. Dazu kommt, daß man damals zu Minden noch recht gut des Umstandes eingedenk war, daß Obernkirchen die Mutterkirche einer ganzen Reihe von Tochterkirchen in seiner Umgegend war: ein Verhältniß, welches dann schon 1181 dahin führte, daß durch Anordnung des folgenden Bischofs Anno für den Probst zu Obernkirchen ein eigenes Archidiaconat über diese Tochterkirchen errichtet wurde („*hoc modo filias a matre sua diu elongatas revocando adunamus.*“ Reg. Schaumb. *N.* 69). Man übersehe endlich nicht, daß weder in den angeführten, noch in den übrigen ungewöhnlich zahlreichen Obernkirchner Urkunden aus dieser Zeit von der Fundirung selbst des Klosters oder auch nur von seiner Einweihung irgend die Rede ist. Diese erschien sonach wohl für unnöthig, indem man annahm, das alte Kloster bestehe noch fort.

In allem diesem liegen denn doch Andeutungen genug, welche uns, trotz Wippermann's Zweifeln, annehmen lassen, das Kloster Obernkirchen habe schon sehr früh bestanden; doch wird richtig sein, daß es im XII. Jahrhundert so sehr heruntergekommen war, daß Bischof Werner es vor 1167 allerdings so gut wie neu herstellen mußte; woraus dann folgt, daß, wenn seine Nachfolger Anno und Thetmar das Kloster 1176 bis 1179 und noch 1185 (Reg. Schaumb. *N.* 57b, 59 und 80) eine *novella plantatio* nennen, sie eben sowohl das frühere Bestehen desselben, als seine gründliche Erneuerung damit bezeichnen wollten. Auf diesen Ausdruck ist unten zurückzukommen. Erwähnt sei noch, daß in den vorbenannten

Urkunden nirgends ausdrücklich gesagt wird, es handele sich um ein Nonnenkloster, daß jedoch schon 1180 einer Priorin daselbst erwähnt wird (a. a. D. *N.* 60) und daß nach einer Urkunde des Edelherrn Eizo v. Slon dieser vor 1180, nämlich zu des Probst Gerhards Zeiten, eine seiner Töchter dort einführen ließ (Gal. I, 1).

Kehren wir nun zu Marienwerder zurück, so zeigt das Vorstehende, daß die Zeitangabe der Mindener Chroniken, was die Einführung von Obernkirchener Nonnen in jenes Kloster anlangt, offenbar nicht das Richtige trifft, denn um 1114 konnten unmöglich Nonnen von Obernkirchen ausgehen; daß dagegen die Nachricht, was den Sachverhalt anlangt, etwas Wahres enthalten wird, soweit nämlich überhaupt nur von der (späteren) Uebersiedlung der Einwohnerinnen des einen Klosters nach dem andern die Rede ist. Auch der Zusatz wird seine historische Berechtigung haben, daß diese Uebersiedlung geschehen, weil die anfangs in Marienwerder eingeführten Canonici regulares wegen ihres schlechten Lebenswandels von dort vertrieben worden („propter vitam et conversationem eorum nimis secularem“ oder auch „singularem“!).

Kommen wir nun drittens zu den Urkunden, wie sie im Kloster Marienwerder selbst ausgestellt und lange Zeit aufbewahrt worden und welche jetzt im Verwahrsam des Königl. Archivs zu Hannover sind, so erregt gleich die älteste derselben unser volles Interesse.

Von Hodenberg in seinem Urkundenbuche der Calenbergischen Klöster, Abthl. VI, *N.* 1, will dieselbe nur für eine nach dem Jahre 1216 im Kloster aufgesetzte Notiz ansehen, und meint, der in derselben erwähnte 1. October 1216 könne nur auf eine zweite Einweihung durch den Bischof Conrad gedeutet werden; dies theils wegen der formlosen Fassung des Documentes, theils weil der angebliche Aussteller Bischof Thetmar ja im Jahre 1216 schon todt gewesen. Abgesehen nun davon, daß das Document ganz ausdrücklich die erste Stiftung, Dotirung und Einweihung des Klosters durch

Graf Conrad von Roden und Bischof Thetmar bespricht, so daß, wenn etwas darin falsch ist, man eher darauf kommen müßte, die Richtigkeit des Datums zu bezweifeln, als diese ausführliche Erzählung, in der auch auf den spätern Bischof Conrad gar nicht Bezug genommen wird, so ergiebt sich auch bei näherer Untersuchung des Originals, daß die darin angegebene Jahreszahl der Einweihung nicht so zu lesen sei, wie v. Hoderberg annimmt. Der erste der beiden Sätze nämlich, welche allerdings zu Bedenklichkeiten wegen der Eigenschaft dieses Documents als eine eigentliche vom Bischof ausgestellte Stiftungsurkunde Anlaß geben könnten, indem sie möglicher Weise in die Urkunde später eingeschoben wären, lautet: „*Predictam vero ecclesiam dedicavit dominus Tehmarus Mindonensis ecclesiae episcopus in honorem S. Mariae Dei genitricis ac S. Johannis baptistae sanctique Johannis ewangelistae et sancti Augustini episcopi et dominicae incarnationis MCC. XVI. Kalendis Octobris.*“ Die Jahreszahl ist MCC, die Zahl XVI, welche durch einen kleinen Zwischenraum davon getrennt ist, gehört zum Monatsdatum. Das Datum der Einweihung ist demnach (XVI. Kal. Oct.) der 16. September und das Jahr ist 1200.

Hiermit fällt also das wichtigste Bedenken gegen das Document zu Boden, als enthalte es einen innern Widerspruch, denn es steht Nichts mehr der Annahme entgegen, Bischof Thetmar habe, nachdem die Einweihung am 16. September 1200 Statt gehabt, noch vor seinem Lebensende 1206 die Urkunde ausgestellt. Schwierigkeiten macht also nur noch die Eigenthümlichkeit, daß in der eben angeführten Stelle von dem Bischof in der dritten Person geredet wird, während er zu Anfang*) und zu Ende der Urkunde**) als ihr Aussteller erscheint. Hierzu tritt der folgende Satz: „*Mortuo vero*

*) Thetmarus Dei gratia Mindensis ecclesiae episcopus. Nostri (so ist statt des Hoderberg'schen „Quum“ zu lesen) est nominis et officii debitum u. s. w.

**) inde conscriptam (sc. paginam oder chartam) sigilli nostri auctoritate comunivimus. Dann folgen die gewöhnlichen Verwünschungsformeln gegen die Zuwiderhandelnden.

comite Conrado uxor II marcas argenti contulit eidem ecclesiae pro remedio animae viri sui et suae“ u. s. w., in welchem also vom Grafen Conrad als von einem Verstorbenen die Rede ist, während er zu Anfang des Documentes als lebend erscheint.

Diese Unförmlichkeiten des Styls dürfen aber, wie wir glauben, nicht zu hoch angeschlagen werden. Es kommen Fälle dieser Art, wo die Darstellung einer Begebenheit mit Nennung verschiedener Namen vorangegangen ist, und dann, weil auf den Aussteller der Urkunde zurückgegangen werden muß, dieser in der dritten Person eingeführt wird, bei der manchmal unbeholfenen Redeweise jener alten Documente häufiger vor.

Wenn ferner Graf Conrad im fraglichen Satze als todt bezeichnet wird, so dürfen wir auch hieran keinen Anstoß nehmen, denn es geht aus einer genaueren Durchforschung der Lebensverhältnisse dieses Grafen und seiner Söhne, auf welche hier verwiesen werden darf, da sie später in dieser Zeitschrift mitgetheilt werden wird, hervor, daß Graf Conrad höchst wahrscheinlich vor dem Jahre 1204 an einem 12. September verstorben ist, so daß Bischof Thetmar, der bis 1206 (6. März) lebte, recht wohl noch von dem Tode des Grafen gesprochen haben kann. Hieraus folgte ferner, daß die vorliegende Urkunde zwischen 1204 und 1206 angesetzt wäre.

Wenn endlich an der vom Wasser stark beschädigten, in der Mitte durchgerissenen, am Rande und am untern Ende arg zerfetzten Urkunde das Siegel jetzt fehlt, obgleich der Bischof sagt: „sigilli nostri auctoritate comunivimus,“ so darf gegen dies von v. Hohenberg hierauf gestützte Bedenken bemerkt werden, daß wenigstens der Raum, um das Siegel anzuhängen, belassen worden ist, daß jedoch der untere Rand zu lückenhaft ist, um zu bestimmen, ob ein Siegel daran befestigt gewesen ist oder nicht.

Wir halten also die Gründe für überwiegend, welche dafür sprechen, daß uns eine echte vom Bischof Thetmar zwischen 1204 und 1206 ausgestellte Urkunde vorliege, und glauben auf deren Inhalt volles Gewicht legen zu dürfen.

Benutzen wir dies Resultat also zunächst, um festzustellen, daß bei Stiftung des fraglichen Klosters dort Augustiner-Mönche eingeführt wurden. Es heißt nämlich in der Urkunde einmal, der Stifter habe angeordnet, daß der demnächstige Schirmvoigt des Klosters in Angelegenheiten desselben nichts vornehmen solle, ohne Einwilligung der Klosterbrüder, „nisi de voluntate fratrum ecclesiae.“ Sodann sagt der Bischof gegen das Ende, wo von dem schon erwähnten Geschenke der Gräfin Kunigunde zu ihrem und ihres verstorbenen Gemahls Seelenheile die Rede ist: „fratres autem in usum fidelium XIII marcas apposuerunt et predia in Hagerinhusen . . . u. s. w. comparaverunt“. Die Klosterbrüder gaben also zu jener nicht mehr ganz leserlichen Summe noch 13 Mark hinzu, um Ländereien anzukaufen.

Wenn die Herausgeber des mir in den Anshängebogen mitgetheilten Hannoverschen Urkundenbuchs in der Note zu *N^o 43* annehmen, daß das nach „fratres autem“ folgende Wort „comitis“ habe sein müssen, so steht dem entgegen, daß bis jetzt von Brüdern des Stifters, Grafen Conrad I. von Roden, sich keine Spur gefunden hat. Es wird also wohl, wie schon einmal in der Urkunde, „fratres autem ecclesiae“ heißen müssen. Uebrigens ist das Wort nicht etwa unleserlich, sondern es fehlt gänzlich, da es auf einem Theile des Randes stand, der jetzt herausgerissen ist.

Die Zeilen der Urkunde, welche der eben besprochenen Stelle voranstehen, zeigen sodann, wenn sie auch im Zusammenhange nicht mehr leserlich sind, doch deutlich die Worte: „ordo. . Augustini“; so daß wir auch darüber im Klaren sind, daß nach Vorschrift des Stifters die Klosterbrüder dem Augustiner-Orden angehören sollten. Es spricht dieser Umstand bedeutend für die Zuverlässigkeit der Mindener Chroniken, die, wie wir eben gesehen haben, von *Canonici regulares* als den ersten Bewohnern von Marienwerder sprechen, indem sie mit diesem Namen eben Augustiner-Mönche bezeichnen wollen.

Was nun die Zeit der Stiftung des Klosters anlangt,

so ist oben aus der betreffenden Urkunde nachgewiesen worden, daß die Einweihung desselben am 16. September 1200 Statt gefunden habe. Rechnen wir nun für die Vorarbeiten, für die eigentliche Gründung und Ausstattung des Klosters, für Erbauung der Kirche u. s. w. noch einige Jahre zurück, so erhält die Angabe der in der Klosterkirche aufbewahrten Inschrift, die eigentliche Stiftung sei im Jahre 1196 geschehen, viel Wahrscheinlichkeit. Ueber diesen Punkt sagt die vorliegende Urkunde, Graf Conrad von Roden habe auf einem im Bisthum Minden belegenen Stücke seines väterlichen Erbes ein Kloster nebst Kirche erbaut, dasselbe mit Gütern ausgestattet und ihm an den letzteren alle Rechte zugewiesen, mit welchen er selbst, Graf Conrad, und sein Vater Hildebold sie besessen hätten*). Auch sagt später (1223) Graf Hildebold II., unsers Grafen Conrad Sohn, sein Vater habe jenes Kloster erbaut, mit Geistlichen besetzt und mit seinen Gütern ausgestattet**). Diese nähern Angaben über Gründung, Erbauung und Ausstattung von Marienwerder beseitigen zugleich entschieden die etwaige Annahme von einem früheren Bestehen dieses Klosters, um damit die von den Mindener Chroniken angeführte Jahreszahl 1114 in Einklang bringen zu können.

Wegen der Ausstattung sei noch erwähnt, daß nach unserer Urkunde die erste Dotirung bestand in der Insel (Werder), worauf das Kloster gebaut ist, dem dabei belegenen Hofe mit allen seinen Gerechtsamen (auch der Fischerei in der Leine, in Gräben und Teichen), ferner in 11 Hufen bei Havelse (Havekesla) nebst 3 Teichen, 7 Hufen bei Letter (Lectere), 2 Mühlen in der Leine, 3 Hufen bei Seelze (Sellese), 3 Hufen bei Leistlingen (Lesteslache), 5 Hufen bei Behrenbostel (Bardingeburstelle), 5 Hufen in Stöcken

*) Vir nobilis, Conradus scilicet comes de Roden, in loco quodam patrimonii sui, qui constitutus est in episcopatu nostro Mindensi, nunc dicitur Insula sancte Marie, per nostram et ecclesiae nostrae conventiam (*sic*) constituit ecclesiam conventualem eamque dotavit . . .

***) construxisset ecclesiam, ordinatisque in ea personis Deo servientibus, ipsam de bonis suis ditasset. Cal. VI, 10.

(Sthockem), in der Kirche zu Engelbostel (Hendelingaborstelle). Endlich erkaufte die Klosterbrüder von der von der verwitweten Gräfin Kunigunde, also um 1204, gegebenen Geldsumme zu ihrem und ihres Gemahls Seelenheil, nachdem sie noch 13 Mark aus eigenen Mitteln hinzugethan, 10 Hufen bei Herrenhausen (Hagerinhusen), 4 Hufen bei Puttensen (Puttanhusen, vgl. das hannov. Urkundenbuch *Nr.* 43, *Not.* 1.) und 2 Hufen bei Erder (Erthere, wüßt, unweit Limmer), und zwar verkaufte ihnen das Kloster St. Michaelis zu Hildesheim diese Güter, welche es seit 1022 im Besiz gehabt.

Es steht somit wohl fest, daß bei Gründung des Klosters Marienwerder dort Augustiner-Mönche eingeführt wurden. Wann wurden diese nun von dort vertrieben (wegen ihres leichtfertigen Lebenswandels), um den Nonnen Platz zu machen, die wir später dort finden? — Will man eine zweite Einweihung des Klosters annehmen, so liegt es allerdings nahe, diese mit der Einführung der Nonnen in Beziehung zu bringen. Allein es sieht mit derselben höchst bedenklich aus, wenn wir berücksichtigen, daß die oben erwähnte Notiz in dorso unserer Urkunde*), welche uns die einzige Nachricht von dieser zweiten Einweihung giebt, offenbar nur aus einer falschen Auffassung der Urkunde selbst entstanden ist, indem die früheren Klosterbewohner das darin enthaltene Datum eben so lasen, wie noch neuerlich v. Hoderberg es gethan, und irrtümlicher Weise die das Monatsdatum bezeichnende Zahl XVI. der Jahreszahl MCC zuzählten. Da ihnen nun das Jahr 1196 als Stiftungsjahr bekannt war, so konnten sie sich nicht erklären, wie das Kloster erst 20 Jahre später eingeweiht sein sollte, und nahmen daher eine doppelte Einweihung an, die erstere im Gründungsjahre (daher die Inschrift an der Kirchenmauer, siehe oben), die zweite 20 Jahre später.

In dieser Weise wäre die Annahme von einer zweiten Einweihung allenfalls zu erklären. Dennoch wollen wir die Möglichkeit nicht abstreiten, daß das Jahr 1216 wirklich das-

*) *Secunda dedicatio facta est anno Domini MCCXVI. Kal. Octobris.*

jenige der Einführung der Nonnen und somit vielleicht einer zweiten Einweihung sei. Finden wir nämlich auch in der im Alter wahrscheinlich nächstfolgenden Marienwerderschen Urkunde Spuren vom Dasein von Klosterbrüdern, so ist leider diese Urkunde undatirt und eine ebenfalls noch zu besprechende päpstliche Bulle vom Jahre 1219 giebt wieder aus anderen Gründen Anlaß zu Zweifeln.

Jene Urkunde, von der uns v. Hodenberg (Gal. VI, 2.) gerade hinsichtlich der wichtigsten Worte einen ungenauen Abdruck geliefert hat, ist zunächst in der Lesart herzustellen, welche eine genaue Prüfung des stark beschädigten Originals ergibt. Zu Anfang ist nämlich zu lesen: „Ego Beatrix humilis ancilla Christi, Th. abbas . . . nstorpiensis, höchst wahrscheinlich Wunstorpiensis, statt des Hodenberg'schen „Th. ancilla“; dann muß es heißen: „conventus tam dominarum quam canonicorum et preposito Ottoni (statt „et conventui“) in Insula“ etc.; endlich hat die Urkunde statt „duos mansos in Hedelsen“ „duos mansos in Havekesla.“ — Das Resultat dieser Emendationen ist, wie sich zeigt, daß die Urkunde von einer Aebtissin (die dem Abt voranstehende humilis ancilla Christi ist gewiß eine Aebtissin) Beatrix und einem Abt Th. von Wunstorf ausgestellt ist und daß sie von der Ueberlassung von 2 Hufen zu Havelse (dicht bei Marienwerder, nicht zu Hedessen) an den Probst Otto von Marienwerder gegen einen jährlichen Zins von 7 solidi handelt. Zu Ende dieser Urkunde aber wird eine Reihe Geistlicher unter der Bezeichnung: „de Insula S. Mariae conventus hii sunt testes“ aufgeführt. Es sind dies drei sacerdotes, ein diaconus, ein subdiaconus, zwei acolyti und drei conversi. Man sieht, es sind hier alle Rangstufen einer klösterlichen Genossenschaft nach der strengeren Regel vertreten. Möglich selbst, daß sämtliche Klosterbewohner als Zeugen hier aufgeführt sind, so daß wir zugleich den numerischen Bestand der Klostergemeinschaft kennen lernen. Wichtiger für unsere Frage ist aber, daß zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde offenbar noch Augustiner-Mönche in Marienwerder sich aufhielten und keine Nonnen. Nun aber ist dieselbe undatirt. Die Aebtissin

Beatrix und der Abt Th. v. Wunstorf geben keinen Fingerzeig, da Wunstorfer Urkunden aus dieser Zeit uns nicht erhalten sind. Nur das Eine kann uns leiten, daß Kaiser Otto IV. im Jahre 1207 zu Minden dem hier genannten Probst Otto von Marienwerder auf dessen Bitten und auf Ansuchen der Brüder Simon und Bernhard v. Herre für sein Kloster eine Hufe zu Gherholdessen (entweder Garbsen Amtes Steinbrück, oder ein zwischen Zeinsen und Pattensen ehemals belegener Ort*) von seinen, des Kaisers, Erbgütern schenkte; vergl. Orig. Guelf. III, 779**).

Probst Otto lebte also um 1207, und in dieselbe Zeit mag obige Urkunde der Aebtissin Beatrix fallen.

Wir kommen zu der erwähnten päpstlichen Bulle. Pabst Honorius III. sagte unterm 1. April 1219 dem Convente zu Marienwerder seinen päpstlichen Schutz zu (Gal. VI, 5). Er bedient sich dabei der Anrede: „Dilecti in Domino filii“ und man ist zunächst geneigt, hierbei an die Klosterbrüder zu denken, als an welche die Bulle gerichtet sein müßte. Allein der päpstliche Gruß und Segen zu Anfang der Urkunde wendet sich zunächst an den Probst und den Convent „Preposito et conventui S. Mariae de Insula . . novellae plantationis“, so daß, dem Probst gegenüber, die Anrede doch nicht wohl etwa: „Dilectae in Domino filiae“ hätte lauten können. Dann aber finden wir hier den Ausdruck „novella plantatio“ wieder vor, der uns schon oben beschäftigt hat und welcher auffallender Weise im Jahre 1223 vom damaligen Probst Dietrich zu Marienwerder (also von dessen eigenem Kloster) und vom Bischof Conrad von Minden (Orig. Guelf. III, 780 u. 781) ebenfalls gebraucht wird: „Prepositus et Capitulum novellae plantationis beatae Mariae juxta Limbere (*sic*).“ War aber unsere obige Auffassung richtig, daß

*) Das nahegelegene Garbsen (früher Germersen, Gerbernessen genannt) acquirirte Marienwerder erst später (Gal. VI, 12), nachdem dies Gherholdessen 1223 wieder an das Domstift zu Hildesheim verkauft worden war (Or. Guelf. III, 780 u. 781).

**) Bei v. Hodenberg fehlen diese und die eben in der Anmerkung angeführte Marienwerder Urkunden.

beim Kloster Obernkirchen die Worte „novella plantatio“ eine erneuerte Anpflanzung, eine Auffrischung des alten Klosters bedeuten müßten, so hätten wir hier ein Gleiches anzunehmen, und der Ausdruck würde uns ein Beweis sein, daß die Wiederbesetzung Marienwerders mit einer neuen geistlichen Genossenschaft nach Vertreibung der früheren vor 1219 Statt gefunden haben müsse. Hierzu tritt noch, daß jener Probst Dietrich von 1223 (vergl. auch Cal. VI, 9. 10.) derselbe Dietrich zu sein scheint, welcher dann 1233 mit der Priorin K. (Cal. VI, 27. oder Cal. IX, 7., verglichen mit Cal. VI, 16 u. 17.) vorkommt, der ferner 1235 mit der Priorin Sophia (Cal. III, 70.) zugleich und auch noch 1236 (Cal. VI, 17.) erscheint. Nun ist es doch nicht wahrscheinlich, daß man, als man die Mönche von Marienwerder wegen ihrer schlechten Aufführung verjagte, ihren Probst dort gelassen hätte und ihm die Verwaltung des neuen Nonnenklosters anvertraut haben würde. Will man also nicht annehmen, der Zufall habe es gewollt, daß wiederum ein Probst Namens Dietrich dem mit seinen Mönchen vertriebenen Probste Dietrich als Vorsteher des Nonnenklosters gefolgt sei, so müssen wir in dem Dietrich von 1223 schon den letzteren erkennen, und wir hätten einen neuen Beleg dafür gewonnen, daß vor 1219, gewiß aber vor 1223, Nonnen in unserm Kloster eingeführt worden seien. Leider führt auch die 12te Urkunde der Hohenberg'schen Sammlung keine Jahreszahl. Dort erscheint eine C. priorissa und Herr Florentius Canonicus zu St. Andrgä in Hildesheim schenkt darin unter Anderem 7 Mark, welche in dem Zehnten zu Döteberg angelegt sind und welche in der Wäschekammer und zum Flickten der Kleider der Klosterfräulein verwandt werden sollten. „*quas ad cameram et vestimenta dominarum emendanda voluit deputari.*“ Aus mehr erwähnten Gründen ist zu bedauern, den Zeitpunkt nicht erfahren zu können, wann des Herrn Florentius Sinn für Ordnung und Reinlichkeit durch der Klosterfräulein vernachlässigte Toilette so sehr auf die Probe ist gestellt worden. Nach v. Hohenberg siele die Urkunde, der Handschrift nach, zwischen 1220 und 1230. Die Priorin C. könnte allenfalls

die Priorin K. von 1233 (siehe oben) sein. — Uebrigens hatte die Fürsorge, welche jener ordnungsliebende Canonicus und andere Gönner (darunter namentlich die Grafen von Roden) dem Kloster angedeihen ließen, es bald dahin gebracht, daß schon etwa 50 Jahre später (1270) die Zahl der Nonnen so angewachsen war, daß mittelst eines Statuts festgesetzt wurde, es solle die Zahl derselben künftig nicht über 60 hinausgehen (Gal. VI, 48.).

Somit finden sich also mancherlei Anzeichen dafür, daß die fragliche Einführung von Nonnen nicht lange vor 1219, vielleicht 1214 oder 1216 erfolgt sei. Auf das Jahr 1214 möchten wir die Angabe der Mindener Chroniken beziehen, die gleichlautend den Catharinentag 1114 als den der Einführung der Nonnen angeben. Daß dies Jahr 1114 unmöglich richtig sein könne, ist oben nachgewiesen. Wie aber, wenn der Irrthum nur in dem Auslassen eines C in jener alten Quelle bestanden hätte, woraus augenscheinlich sämtliche Mindener Chroniken gemeinsam geschöpft haben? Wir hätten dann statt der Jahreszahl MCXIV zu nehmen MCCXIV, also 1214, und den 25. November als den Catharinentag. Ein Datum, welches nach dem Vorstehenden wohl als passend anzusehen wäre.

Will man aber der Tradition und der Inschrift im Kloster selbst Rechnung tragen und eine zweite Einweihung im Jahre 1216 annehmen, will man also nicht zugestehen, das in der ältesten Marienwerder Urkunde enthaltene Datum habe durch irrige Deutung desselben zur Annahme jener Jahreszahl Anlaß gegeben, so wäre doch wohl eben jenes Jahr auch das der Einführung der Nonnen, von welcher doch eine zweite Einweihung erst die Folge hätte sein können.

Daß aber hier ein von Alters her obwaltendes Mißverständnis obwalte, scheint auch der Umstand anzudeuten, daß auf der Rückseite jener ältesten Urkunde sich in der Handschrift des XV. Jahrhunderts eine den Inschriften des Klosters sich anschließende Notiz findet, welche lautet: „Secunda dedicatio post priores XX annos cum dotatione priore et alia nova dotatione.“

Diese Notiz, die doch nothwendig in irgend einer Beziehung zum Inhalt der Urkunde zu denken ist, zeigt aber wiederum, daß man im Kloster später die irrthümlich gelesene Jahreszahl 1216 nicht anders denn als die Bezeichnung einer zweiten Einweihung zu deuten wußte, da man die Gründung richtig ins Jahr 1196 verlegte; und als eine nova dotatio stellte sich sodann jenes in der Urkunde erwähnte Geschenk der verwittweten Gräfin Kunigunde für Seelenmessen dar, für welches die Klosterbrüder Grundstücke ankauften: ein Geschenk, welches nach dieser Auffassung erst nach 1216 gemacht sein konnte, während doch die Klosterbrüder das Kloster früher verlassen haben müßten.

Daß übrigens diese innere Umgestaltung des Klosters auch sehr bald günstig auf seine äußeren Verhältnisse einwirkte, zeigt eine Reihe nunmehr ausgestellter Urkunden. Es kaufte schon 1220 Güter zu Harenberg und Letter (Gal. VI, 6. 7. 8.). Es erwarb 1223 die eigne Schirmvoigtei und die Voigtei über seine Güter zu Letter von den Grafen von Roden (Gal. VI, 9. 10.). Es verkaufte 1223 die villa Gherholdessen, die ihm zu fern lag (siehe oben), und erwarb statt deren Grundstücke beim nahegelegenen Dorfe Garbsen, wozu wiederum Herr Florantius mit Geldmitteln aushalf (Gal. VI, 12.). Es leihet selbst Gelder auf Pfand aus: 30 Mark an die Edelherren vom Berge (um 1223, Gal. VI, 11.) und 20 Mark an den Grafen Conrad II. von Roden, des Stifters Sohn, zum Zweck der Erbauung der Burg Ricklingen (Gal. VI, 3; die Namen der Zeugen in dieser Urkunde beweisen, daß sie kurz nach 1225 ausgestellt sein muß).

Fassen wir somit das Resultat dieser ganzen Erörterung zusammen, so wäre es etwa dies: Die Stiftung und Dotirung des Klosters Marienwerder durch den Grafen Conrad von Roden ist am 16. Januar 1196 geschehen; die Einweihung am 16. September 1200 durch den Mindener Bischof Thetmar. Ursprünglich waren dort Augustiner-Mönche eingeführt, diese aber nach etwa 20 Jahren wegen ihres schlechten Lebenswandels wieder vertrieben und dafür Augustiner-Nonnen aus Obernkirchen eingeführt. Diese Einführung mag

am 25. November 1214 oder 1216 Statt gehabt haben, und ist möglicher Weise damit eine zweite Einweihung verbunden gewesen. Eine Reihe Urkunden aus dem XIII. Jahrhunderte beweist endlich, daß nach dieser Umgestaltung das Kloster sich damals recht günstiger Verhältnisse zu erfreuen gehabt habe.

XI.

Miscellen.

1. Bemerkung zur Zeitschrift zc. 1855, S. 361 f. und 1856, S. 194, den Güterbesitz bei Ebstorf im 13. Jahrhundert betr.

Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein.

Die dankenswerthe Notiz des Reichsfreiherrn Grote zu Schauen im Jahrgange 1856, S. 194, hat zu einer Nachforschung im Archive des Klosters Ebstorf geführt. Die Urkunde von 1242, rectius 1244, ist im Originale nicht mehr vorhanden; die vorhandene Abschrift hat aber die Lesart: *Hermannus de Haghene, prediete Alheydis frater*, und nicht: *predicti Hermanni frater*. Darnach hat Gebhardi vermuthlich unrichtig gelesen, und Hermann von Haghen ist allerdings Schwager, nicht Bruder des Hermanu Cluving.

Uebrigens ist dieser Hermann von Haghen noch dadurch von Interesse, daß er uns einen, wenn auch nur geringen Theil der Besitzungen anzeigt, welche Graf Sigfried von Osterburg im Lüneburgschen besaß, und die er bekanntlich an die Herzöge von Lüneburg veräußerte. Es findet sich nämlich im Ebstorfer Kloster-Archive die Copie einer Urkunde von 1230, welche so lautet:

S. Dei gratia comes in Osterborch omnibus, ad quos hoc breue peruenerit, salutem et dilectionem. Notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos benedictionis eterne nobis memoriam facere cupientes de duabus domibus in Ebbekestorpe antiqua sitis, quas Hermannus de Haghene pheodaliter de nobis tenuit, monasterio in Ebbekestorpe proprietatem contulimus possidendam. Ut autem facti nostri memoria inconcussa permaneat, hanc donationis nostre cedula[m] sigilli nostri caractere fecimus communiri. Datum Brunswich, anno gratie MCCXXX. Amen.

Es erscheinen so im 13. Jahrhunderte in nächster Nähe des Klosters Ebstorf Besitzungen der Grafen von Wölpe, der Grafen von Schwerin, der Grafen von Lüchow, der Grafen von Holstein-Schauenburg, der Grafen von Osterburg und des nachherigen Grafen von Rakeburg, Heinrich von Bodwede.

Was besonders noch die Besitzungen des Heinrich von Bodwede und namentlich seinen Sitz Bodwede betrifft, so hat die Bedeutung desselben sich neuerlich noch durch eine nähere Forschung im Ebstorfer Amtarchive herausgestellt. Es ergibt sich darnach, daß mit der aus Gräflich Schwering'schem Eigenthum an das Kloster Ebstorf übergegangenen Curie Bodwede

— ein zweiter Hof oder mehr Höfe als dieser waren derzeit und bis zur Zerschlagung des Hofes durch das Amt Ebstorf im 18. Jahrhunderte in Bode nie vorhanden — ein umfassendes Gericht verbunden und Bodwede der Sitz eines alten Landgerichts war. Noch 1667 wurde vom Amte, als Nachfolger in der Klosterprobstei, „zum Bohde“ jährlich ein öffentliches Land- und Holzungsgericht geheget, auf welchem folgende 22 Dorfschaften zu Gerichte kommen mußten: Alten-Ebstorf, Stadorff, Linden, Wittenwater, Ellerndorff, Brambostel, Gimke, Wichtenbeck, Derrel, Linxel, Trauen, Detlingen, Schatensen, Lopau, Wulfsode, Holtzhusen, Ahrendorf, Briedel, Brokhövede, Wettenbostel, Breloh und Kohlenbüspingen. Der Umfang dieses Gerichts war daher kein geringer, und wenn man annimmt, daß Heinrich von Bodwede, wie es wahrscheinlich ist, als Besitzer des Sitzes des Gerichts auch Inhaber des Gerichts selbst war, so zeigt sich in Verbindung mit den Gütern zu Baven ein so erheblicher Machtsprengel desselben, daß die Vermuthung, er habe zu einem der großen edlen Geschlechter gehört, welche bei Ebstorf später mit Besitz erschienen, immer dringender wird.

2. Die Schlacht bei Winsen a. d. Aller.

Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn J. Grote.

Bekanntlich siegten die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg in der Schlacht bei Winsen an der Aller am Frohnleichnamsfeste (28. Mai) 1388 über die dem Herzoge von Sachsen anhängenden Lüneburger. Die Schuld der Niederlage gab man dem Bürgermeister Dietrich Springinsgut, welcher zuerst die Flucht ergreifend („er wankte mit den Fersen“, sagt Bünting) die Seinigen mit fortrieb. Vielleicht erklärt die folgende Urkunde den Grund, warum derselbe so schnell mit den Füßen gewankt hat. Der Herzog Bernhard von Lüneburg belehnt ihn am 12. Juli, also wenige Wochen nach der Schlacht, mit Gütern wegen eines großen Dienstes, welchen er ihm williglich gethan habe.

„Wy Bernt van Godes guaden hertoghe tho Brunswic und Luneborch, bekennet openbare in dessem breve vor alsweme, dat wy unsem leven getruwen Diderike Springkintghude, borghermestere tho Luneborch, und synen rechten liveserven umme grottes denstes willen, den he uns to usen tyden willichliken gedan heft, begnadet und belenet hebbet, also dat wondlik is, unde begnadet unde belenet also sülvest to enem rechten ervenlene mit krafft desses breves mit alle dem ghude uppe der hólvere unde werderingk Elve by dem Wullenberghe, van dem wordflete an beth up dat vlötloch und dat Wullenbergher brack, den Gorrieswerder, den kamp van der neddersidwendige beth to dem Kathsande unde de wisch, de genömet is de Oldeweide, binnen der Bobberdesgroven unde Everdesweide belegghen, in weren, in watere, in lande, in holte, mit wischen,

mit weide und weidepennighen, mit vogelesfange, mit vischerie, mit gründen, mit vogedien, mit renthe und plichte, mit gerichte und ungerichte, und mit allerley rechte unde thobehoringhe to watere und to lande, wo de ghudere also edder anders genomet syn, also dat vorschreven ghud van unser herschop Luneborch witliken tho lenende gheit, und dersulven unser herschop van ichteswanne den Wullenbergheren samend edder besunderen edder van jemande anders vorleddiget is, in welcher wyse dat geschen sy; unde de vorschreven Diderik Springkintguet und sine rechte liveserven hebbet van desser beleninge wegghen dat vorbenomede guet van uns unde van unser herschop to rechten ervenlene, unde schullet dat also hebben in aller wise, also andere unse manne ere guet van uns tho lene hebbet. Desses tho orkunde hebben wy unse ingesegell mit witschop an dessen bref gehenget heten, de gegeven is to Luneborch na Godes bort dryt-teynhundert jar darna in dem achte und achtigsten jare, in sunte Margareten dage der hilghen junkvrowen.“

(Nach einer Abschrift aus dem 17. Jahrhunderte in den Papieren des Großwigt's Thomas Grote.)

3. Die Schlacht bei Soltan.

Mitgetheilt vom Amtsassessor Weissich zu Bückeburg.

Das Original des nachfolgenden, dem Gesamt-Archiv der Grafschaft Schaumburg zu Bückeburg entnommenen Briefes des Grafen Johann zu Holstein und Schaumburg vom 28. Juni 1519 ist durch den Geistlichen und Stadtsecretair Bradenstaël (Tosticalibeus) zu Stadthagen, der sich bei dem genannten Grafen als Secretair befand, geschrieben worden.

Die Durchstreichung der Worte „in eghener personen“ ist muthmaßlich durch den Grafen vorgenommen oder befohlen worden, indem (wenn ich nicht irre) die erwähnte Gefangennahme durch einen Flandrischen Edelmann im Gefolge des Grafen Johann, aber in dessen Gegenwart eingetreten ist. Die Verlustangabe von 10 Todten bezieht sich offenbar auf die gräflichen Kriegsknechte.

Uebrigens nahm unser Graf als Jülich'scher Lehnsman (bezüglich seiner Herrschaft Behmen) auch Antheil an der Soester Fehde, in deren gereimter Beschreibung er mit folgenden Worten erwähnt wird.

„Do dey hertzoze von Cleve verwar
Des affscheidens worth ghewar,
Sante hey twe edelmanns wolgeboren,
Als Gerwin van Schwanenberch utlierkoren
Unde von Schauwenborch greve Johan,
Ser woll gerustet und stritbar man,
Mit enem reysigen getuge groth

Den Soestschen tho hulpe sampt or genoth.
 Dusse weren thom stride wol geschicket,
 Er gerust und harsch schon geflicket;
 Sey hadden von orer joget an
 Mit striden und vechten ummegaen;
 Sey weren solches gewont und erfaren,
 Ere viande deden sey nicht sparen.“

Woelgeborne und eddele früntliche liebe sonhe. Wy vogen dy fruntlich tho wetten, dat wy dussen daigh den vyanden uith dem lande to Luneborgh wente inth stifte Verden gefolget synn und se mith der hülpe Goetts nedder geworpen, und wy hebben in eghener personen *) hertogen Erick gefangen.

So isth ok hartoghe Wilhelm mith itlichen grauen und velen junchern by XXX und hunderd gefangen wurden. Nemplich de van Wunsturp und juncher Jolian van Pletze, her Tönies van Alten, Borchart van Saldern, Cord von Steinberghe, Bartholt von Rutenberghe, Arndt van Oienhusen, Clawes Busche, her Marten van Heimborghe etc.

Dan die bishup van Myndèn und hartoich Henrich synt mith dren hunderth perden uith der slacht fluchtigh gheworden; sunder de andern perde reisich unde unreisich mith der forsten geschutte und geschenke hebben wy alle behoilden und onhe by III^m. doith geslagen und woill ic knechte gefangen. Auersth wy hebben van unsem gaintzen hupen bouen X dodenn nicht gelaten, dann den meisten schaden wy geleden hebben, is an perdenn gescheyn; hebben oick de viande alleyne, ehr den unse knechte ankomen konden, myd dem reysigen thüge geslagen, dath myt groter manheyt und ehren gescheyn ys, dat wy hoppen tho Godde dem hern, wy eyne ewighe szone und frede dardurgh krigen willen und des drouwens enthauen syu. Wy hebben oick up-gemelte fursten beyde van wegen unser gnedigen hern van Hildensem und Luneborgh bedageth, welches wy dy vor nye nicht hebben berghen moghen.

Datum Soltouwe under unsen sigl in vigilia Petri et Pauli apostolorum anno Domini 1519.

Johann graue to Holsten und tho Schouwenborgh,
 herre to Ghemenn.

Addr.

Dem wolgeborn und eddelln junchern Joisthe
 grauen to Holsten und to Schouwenborgh, hern
 tho Ghemenn, unsem leiffen sonnhe.

*) Die Worte „in eghener personen“ sind in dem Originale durchgestrichen.

4. Die Schlacht bei Sievershausen.

Wahrhaftiger und Eigentlicher Bericht von der Schlacht für Sievershausen, was für Fürsten, Grafen, Herrn vom Adel alda geblieben, erschossen, und mit in der Schlacht gewesen, ritterlich gestritten, und auff welcher Seiten sie es gehalten, sehr schön und lustig zu lesen (Geschehen im Jahre 1553 am Tage des 9. Julij*).

Anno 1553, den Sechsten Sonntag nach Trinitatis, welcher war der 9. Julij, begab es sich, das Marggraff Albrecht von Nürnberg sein Kriegesvolk mit fliegenden Fähnlein für Hannover überziehen ließ, und er selbst folgte bald nach, nam also seinen Weg durch das Land Lüneburg auff Burgtorff zu, in meinung gen Braunschweig zu ziehen, und Herzog Heinrichen einen feindseligen Einfall zu beweisen. Aber Herzog Heinrich von Braunschweig und Herzog Moriz Churfürst zu Sachsen waren dasmahl eben bei einander, und hatten des Markgraffen Fürnehmen ausgekundschaftet, so war auch Henricus ein Fürste von Blawen (von Königs Ferdinandi wegen) bey Ihnen, Diese Herren zogen mit fliegenden Fähnlein dem Markgraffen entgegen, und stießen beide Haufen bey dem Dorff Sievershausen zusammen, da haben beide Heer sehr feindlich in einander gesetzt, da war ein solcher Allarm mit Trometen Blasen und Heerpanken, auch mit dem Geschrey der Rosse und des Kriegesvolkes, das unaussprechlich ist, da hörte man das Geschütz von Ferne durcheinander grummen, brummen, knillern und donnern, als ob große Donnerwetter gegen einander gingen, und war solch eine grosse Schlacht, und solch ein hefftiges treffen, das dergleichen in langen Jahren nicht viel gehört worden, den sie setzten sehr grimlich in einander, der Markgraff selbst und die Seinen waren solche Waghälse, das Sie mit nichten gedachten zu weichen, hatten auch Herzogen Morizen des Churfürsten Hauffen mit ihrer Manheit so hart gedrenget, daß es nicht weit gefehlet, Sie hetten sich zur Flucht begeben, denn es hatte der Markgraff auch treffliche Braunschweiger und den vornehmsten Adel aus Herzogen Erichs Lande bey sich. Aber als es nicht weit gefehlet, die Schlacht were auff Herzog Moriz Seiten verlohren, da kam Herzog Heinrich mit solcher Manheit herfür und setzete so grimlich in die Feinde, das sie nohtwendig weichen, das Feld verlassen und zur Flucht sich begeben müssen. Also hat Herzog Heinrich von Braunschweig das Feld und eine blutige Victoriam behalten, denn er verlohr in dieser Schlacht seine beide Söhne Carolum Victorem und Philippum Magnum,

*) Dieser Bericht ist zwar schon in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. VI, S. 661 ff., scheinbar nach einer schlechten Abschrift, abgedruckt worden; da aber dort eine Menge von Namen und Angaben verfälscht erscheinen, wird die Wiederholung desselben in getreuerer Form nicht überflüssig sein. Auf den Bericht folgen noch die im Neuen vaterl. Archiv, Jahrg. 1824 S. 199 abgedruckten Symbole, und das Lied auf die Schlacht von Sievershausen, das H. Gödeke in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1853 S. 370 ff. aus andern Handschriften gegeben hat.

die beide im ersten treffen ihr Blut ritterlich für das liebe Vaterlandt verfürget, vnd erschossen sein sollen, laut des Sprichworts:

Unter der blauen Fahnen
Sein die rechten Hahnen.

Herzog Moritz, Churfürst zu Sachsen, ist auch durch ein Handrohr, wie ehliche sagen, von seinem eigenen Diener tödtlich verwundet und geschossen worden, und über zwey Tage hernach auf der Wahlstat am 11. Julii für Mittag um 8 Uhr in Christlicher Bekändnis zu Sievershausen in Seinem gezelte von dieser bösen Welt abgeschieden, Seines Alters im 33 Jahr, und ist die Fürstliche Leiche nach Freiburg geführt, und alda statt- und Fürstlich begraben, es hat auch die Schlacht nur vier Stunde gewehret.

Herzog Friederich von Lüneburg, Herzog Ernstes Sohn, ein junger Fürst von 21 Jahren, ist in dieser Schlacht durch einen Schuß tödtlich verwundet, und gen Zelle geführt worden, alda er am elfften Tage nach gehaltenener Schlacht, am 20. Julii, aus dieser elenden und betrübten Welt abgeschieden.

Es sollen in dieser Schlacht auff beiden Seiten umkommen sein 4038 personen, so todt auff der Wahlstadt gefunden, von Herren sollen vier Fürsten, 9 Graffen, und 350 von Adel erschossen und umkommen sein, Und dieweil Ihrer viel in der Schlacht nicht alleine mit schlechten Kugeln, sondern auch mit Speck die Büchsen geladen hatten, sind zwar vielen, die damit getroffen worden, unter dem Harnisch die Kleider auf dem Leibe angezündet, und haben also in ihrem eigenen Harnisch ganz Schwarz und zu Tode brennen müssen, der Markgraff aber kam mit der Flucht davon, und hat der löbliche Fürste und streitbahre Held, Herzog Heinrich von Braunschweig behalten die überhand und das Feld. Am 12. Septembris 9 Wochen nach gehaltenener Schlacht für Sievershausen desselben 53. Jahrs hat der Markgraff sein Kriegesvolk aus der Stadt Braunschweig geführt, und die andere Schlacht mit Herzogen Heinrichen von Braunschweig gehalten, nicht weit vom Kloster Stederburg vor Gittelde. Dieweil aber der Herzog mit Kriegesvolk weit überlegen, der Markgraff auch wenig Fußvolk gehabt, Herzog Heinrich aber war woll staffiret mit Reutern, und hatte darneben an die zwanzig Fähnlein Knechte, Ist der Markgraff zum andern wahl in die Flucht geschlagen, und kümmerlich wiederum in die Stadt Braunschweig entronnen, doch hat er Herzogen Heinrichen eine sehr blutige überwindung gelassen. In dieser Schlacht ist auff des Markgraffen Seiten der Feldmarschall Claues Berner, Herzogen Heinrichs sonderbahrer Feind, umkommen und im Kloster Stederburg in die Kirche begraben worden, hierauff hat Antonius Niger der Arhenev Doctor nachfolgendes Distichon gemacht:

Flet victus, sed victorem mors atra peremit,
Ecce Dei vindex efficit ista manus.

Das ist:

Es weinet der überwunden ist,
 Der Todt den überwinder frist,
 Sieh' das richtet auß Gottes Hand,
 Ein Rächerinn durch alle Land.

Herzog Moriz Churfürst zu Sachsen hat 23 Fahnen Reuter und 30 Fahnen Landsknechte gehabt für Sich, von denselben sind die Fürnehmsten Todt geblieben, geschossen, verwundet und gefangen worden.

Herzog Moriz Churfürst zu Sachsen ist erschossen, den 11. Julii umm 8 Uhr vormittage mit großen Schmerzen verschieden zu Sievershausen im Feldlager, in seinem Rosament oder gezelt.

Herzog Carolus Victor und Herzog Philippus Magnus, beide von Braunschweig Herzogen und Gebrüdere, sind alle beide auf der Balstadt im ersten Treffen erschossen worden.

Herzog Friederich von Lüneburg ist in die Lenden geschossen, und den 20. Julii zu Celle gestorben und alda Fürstlich begraben worden.

Graff Philip von Weichlingen Fenderich ist todt, dieser ist der letzte vom Geschlechte gewesen.

Otto der Graffe von Isenburg und Herr zu Beuning ist den 12ten nach der Schlacht neben seinen Bruder gestorben und zu Hildesheim in S. Andreas Kirchen begraben worden.

Der Obrister Bastian von Balwitz ist todt, dieser ist gestorben zu Wittenberg ex vulnere A. C. 54 den 26. Novembr. Regit Praefecturam Wittebergensem, duxit exercitus in Italia, Gallia, Dania, Ditmarsia.

Diese vom Adel, welche nachfolgen, und Herzogen Morizen dem Churfürsten zu Sachsen zuständig, sind meistentheils erschossen, verwundet und gefangen worden, alß:

Georg von Bighthum.

Hans von Miltiz.

Dieterich von Miltiz.

Jörg von Schönfeld.

Otto von Geleben.

Heinrich Dorstattel.

Johann von der Affeburg.

Heinrich von Beust.

N. Thilen von Trotten Bruder.

N. von Carlwitz der Jünger.

Christopf von Schönfeld ist gefangen.

Jobst und Johann von Münchhausen sind gefangen, aber von Schüssen gestorben und liegen zu St. Michael binnen Hildesheim begraben.

Clamor von Münchhausen Droft auff Rehburg gefangen, und bald wieder los gegeben.

Oswald von Grumsdorff.

Wilhelm von Schachten.

Hans von Diskow.
 Heinrich von Bunow.
 Daniel von Holzfeldt.
 Philip Rehebusch.
 Jobst von Heinitzh.
 Michael von Steiniz.
 Caspar von Miltiz.
 Gung von Ginfedel.
 Rudolff von Bunow zu Breitenheim.
 Heinrich Grosse.
 Henning Lühau.
 Hans Penze.
 Dieterich von Izenpliz.
 Heinrich von Ledewiz.
 Herman von Steindorff.
 Hans von Beust.
 Heinrich von Berdinghausen.
 Die Edlen Herren von Rihliz.

Und sollen auff des Churfürsten Herzog Moritz Seiten mehr den 130 von Adel erschossen und untkommen sein.

Auff Herzog Heinrichs und Seiner Herren Söhne Seiten haben es gehalten wie folget:

Heinrich Teuerdank Herzog Heinrichs Unechter Sohn ist hart in dem
 Arme verwundet, aber gleichwohl mit dem Leben davon kommen.
 Gittel Heinrich von Kirchberg mit dem Leben davon kommen.
 Johan von Streithorst Feldmarschall ist todt.
 Balthasar Strechow Herzog Heinrichs Grosvoigt zu Wolffen-
 büttel ist todt und auff der Wahlstadt gefunden.
 Christian von Janwig ist todt.
 Carsten Schente ist todt.
 Christopf von Bülow ist todt.
 Hans Penze ist todt.
 Dieterich von Pinzhau ist todt.
 Christopf von Sampleben ist todt.
 Heinrich von Beust Hauptman ist todt.
 Johan von Gadenstet Jenderich ist todt, und zu Gadenstet in
 die Kirche begraben.
 Jörg von Holle mit dem Leben davon kommen.
 Fritz von der Schulenburg Jenderich mit dem Leben davon kommen.
 Henni von Dvitzau mit dem Leben davon kommen.
 Jacob von Bartensleben mit dem Leben davon kommen.
 Joachim von der Schulenburg Obrister davon kommen.
 Bernhard }
 Hans } von Kram mit dem Leben davon kommen.

Melchior von Steinberg davon kommen.

Heinrich und Hans von Linde erschossen.

Sikke von Bülow davon kommen.

Henning Gros tod und liegt in Zelle in der Kirchen begraben.

Jobst und Ludewig von Beltheim gebrüdere mit dem Leben davon kommen.

Barthold von Schwiecheld mit dem Leben davon kommen, und noch etliche vom Adel mehr, so todt geblieben, deren Namen in die Kirche an der Wand geschrieben, man hat sie aber nicht lesen können.

Es liegen alhie in der Kirchen zu Sievershausen die nachbeschriebene Adelige personen in der Schlacht für Sievershausen erschossen worden, begraben.

- 1) Mauriti des Herzogen und Churfürsten von Sachsen Intestina liegen nicht weit von der Döpe begraben.
- 2) Schotte de Bever gewesener Landdroste der Graffschafft Beube hat ein schön Wapen in die Kirchen gegeben.
- 3) Franz von Meding gewesener Ritmeister.
- 4) Braun Voigt gewesener Ritmeister.
- 5) Levin von Hodenberg Ritmeister.
- 6) Henni Lühow.
- 7) Christoph von Sampeleben.
- 8) Hans von Haus.
- 9) Heinrich von Brandenstein.
- 10) Herman von Bültschleben.

Diese sein also die Nahmen der von Adel, die Sich ritterlich gehalten, und ehe mit Ehren auff der Wahlstat sterben, denn mit schanden weichen wollen, und haben demnach mit der Haut bezahlet, auch ist die Schlacht alhier gar schöne abgemahlet.

Diese vom Adel, welche nachfolgen, sein auff des Markgrafen Seiten zum theil erschossen, gefangen und verwundet, als:

Markgraff Albrecht hat 28 Fahnen Reuter, wiewoll ehliche nur von 18 sagen, deren nicht viel davon kommen, und 40 Fähnlein Knechte gehabt, aber es verhasstet, und seine Sachen nicht in acht genommen, sonstn were vermutlich gewesen, Er hette die Schlacht gewonnen.

Graff Christoph von Oldenburg ist krank und nicht dabey gewesen. Obrister Andreas Packemar ist den 9. Julij vom Hauffen geritten und abgestürzt.

Jobst Hafe.

Braun Voigt Ritmeister.

Johau von Falkenberg aus dem Stifft Paderborn.

Dieterich von Holle ligt in Burgdorff begraben in der Kirchen.

Levin von Hodenberg Ritmeister.

Grieffe von Mandelslo ligt zu Braunschweig in S. Martini Kirchen begraben.

Christopf von Hanensee Ritmeister ist erschossen, und auff der Wahlstat hart bey dem Dorffe gefunden.

Christopf Edler Herr zu Warberg ist gefangen.

Jobst von Alten }
Hans Frieße } gefangen, aber bald los gegeben.

Christopf von Falkenberg.

Christopf von Hanstein.

Moritz Schlegel soll todt sein.

Franz von Medingen todt.

Paul von Bodendick.

Detlef Schenke.

Einer von Heimitz.

Achte von Mandelslo, darunter Bartold und Ernst von Mandelslo mit begriffen.

Hans } von Oidershausen, liegen zu Hannover in S. Jürgen
Bartold } Kirchen begraben.

Henning von Alten Ritmeister gefangen, Sich woll gehalten, und ist auff das dritte pferd gekommen.

Ernst von Alten.

Burchard Erich, Antonius und Hans von Alten.

Einer von Grumbach, ist aber nicht der Stadthalter.

Jörg von Mila.

Dhilo Berner.

Levin von Honhorst liget zu Peine begraben in St. Jacobi Kirchen.

Erich von Grubenhagen.

Henning Penke.

Herman Mügefaß.

Henning Pein.

Brand von Wizingerode.

Hans Scharffenberg.

Johan von der Wisch.

Wulff Hoike.

Claus von Netze.

Urban Bille.

Christopf Panker.

Antonius von Bortfeld vom Söderhose, Fenderich, Sich in die Fahne gewickelt und darinner erstochen worden.

Und noch etliche mehr vom Adel, deren Nahmen man nicht alle erfahren kann.

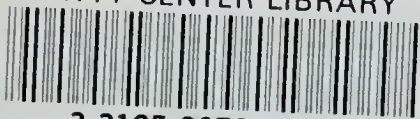
Vier Reuter Fenderich }
Dreyzehn Landesknechte Fenderichs } gefangen.

Viertausend Landesknechte gefangen.

Fünffhundert Reuter von des Markgrafen Reuter gefangen.

GETTY CENTER LIBRARY

Ⓢ



3 3125 00702 9297

